

G e i s t  
d e s  
**Westphälischen Friedens**

nach dem

innern Gehalte und wahren Zusammenhange  
der darin verhandelten Gegenstände

historisch und systematisch dargestellt

von

geheimen Justizrath Pütter  
zu Göttingen.



---

Göttingen,  
in Wandenhoeck's und Ruprechtischem Verlage.

1 7 9 5.

---

## V o r r e d e .

---

**U**eber den Westphälischen Frieden fehlt es nicht an Schriftstellern, die historische Einleitungen und Actenstücke dazu geliefert, oder auch den Frieden selbst mit Anmerkungen begleitet haben. Doch schien es mir nicht überflüssig zu seyn, wenn man, noch mehr um den Geist als um den bloßen Buchstaben des Friedens bekümmert, diesen nach dem innern Gehalte und dem wahren Zusammenhänge der darin verhandelten Gegenstände zur Uebersicht des Ganzen noch zweckmäßiger zugleich historisch und systematisch darzustellen suchte. Eben das hat mich bewogen seit einigen Jahren einen Theil meiner öffentlichen Lehrstunden exegetischen Vorträgen über dieses wichtige Reichsgrundgesetz zu widmen, weil ich es immer für nützlich halte, was zur nähern Bekanntschaft mit den Quellen führt,

## V o r r e d e.

ohne welche in Wissenschaften, die auf That-  
sachen oder positiven Bestimmungen beruhen,  
keine Gelehrsamkeit gründlich seyn kann.

Nach dem Zwecke, den ich dabey vor Au-  
gen hatte, fand ich nicht nöthig, die beiden  
Friedensschlüsse zu Münster und Osnabrück,  
die man mit dem gemeinschaftlichen Namen des  
Westphälischen Friedens benennt, von Wort  
zu Wort durchzugehen, und an die Reihe der  
Artikel und Paragraphen, worin selbst beide  
Friedensschlüsse merklich von einander abweichen,  
mich ängstlich zu binden. Meiner Absicht fand  
ich es ungleich angemessener diejenigen Ver-  
ordnungen des Friedens, die auf andere grö-  
ßern Einfluß haben, oder mit deren Voraus-  
setzung andere darin enthaltene Vorschriften in  
bestimmteren Sätzen vorgetragen werden können,  
vor anderen in der Erklärung vorgehen zu las-  
sen. Nur damit an der Vollständigkeit nichts  
abgienge, machte ich es mir zum Gesetze keine  
einzige Stelle des Friedens ganz zu übergehen.  
Doch schien es mir zweckmäßig, in Ansehung  
des Gewichts, wornach eine Stelle des Frie-  
dens vor der andern mehr oder minder aus-  
führlich behandelt zu werden verdiente, noch  
einen

## V o r r e d e.

einen Unterschied zu machen. Manche Gegenstände enthält der Friede, die auf das Ganze weniger Einfluß haben, und also an sich schon minder erheblich sind; oder sie waren auch nur vorübergehend, ohne jetzt noch einigen Gebrauch zu gewähren. Desto größere Aufmerksamkeit verdienen diejenigen Verordnungen, die auf den nachherigen Zustand des Teutschen Reichs im Ganzen oder in beträchtlichen Theilen desselben von fortwährender Wirkung gewesen sind.

Das sind ungefähr die Grundsätze, nach welchen ich meine Lehrvorträge über den Westphälischen Frieden, wie er in mehr als einem Betrachte der einzige in seiner Art ist, bisher eingerichtet habe. Nach eben den Grundsätzen wage ich es jetzt die große Anzahl der Bücher über diesen Frieden noch mit dem gegenwärtigen zu vermehren. Zur Fortsetzung meiner Lehrstunden wurde es mir zum Veruse, um nicht zuviel aufs Nachschreiben ankommen zu lassen. Glücklich werde ich meine Arbeit schätzen, wenn sie auch anderen Lesern nicht ganz unwillkommen seyn sollte.



## V o r r e d e.

Von beiden Friedensschlüssen, dem Osnabrückischen und dem Münsterischen, habe ich jede Stelle, wo sie in meinem Buche vorkommt, in den Anmerkungen buchstäblich eingerückt, damit sie ohne Mühe nachgesehen und mit dem, was ich darüber sage, verglichen werden kann. Das am Ende beygedruckte Verzeichniß aller Artikel und Paragraphen, wie sie in beiden Friedensschlüssen auf einander folgen, mit beygefügter Seitenzahl, wo sie im Buche zu finden sind, wird zum Beweise dienen können, daß keine Stelle ganz übergangen ist. Auch werden wenige Stellen vorkommen, von denen sich nicht im Texte oder in hinzugefügten Anmerkungen einige Erläuterung finden sollte. Kaum wird es nöthig seyn bemerklich zu machen, daß ich zu Ersparung des Raums nur die Buchstaben O. und M. gebraucht habe, um die Worte Instrumentum pacis Osnabrugensis und Monasteriensis ganz oder auch weniger abgekürzt nicht so oft wiederholen zu dürfen. Aus eben der Ursache bedeutet die jedesmal beygesetzte erste Zahl mit einem Comma den Artikel, die andere den Paragraphen (\*).

Eine

(\*) Der fünfte Artikel des Osnabrückischen Friedens

## V o r r e d e.

Eine gleiche Erfahrung des Raums hat mich bewogen, viele öfters vorkommende Schriften so kurz als möglich anzuzeigen. Insonderheit gilt der Name Meiern ohne weitem Zusatz immer nur von seinen Friedenshandlungen. Seine Friedens-Executionshandlungen sind mit dem Zusaze: Exec., die Reichstagshandlungen mit Hinzufügung dieses Worts angedeutet. Das PVFEND. *Suec.* das Pufendorfsche Werk de rebus Suecicis, und PVF. *Brand.* das de rebus Brandenburgicis bedeute, und andere ähnliche Abkürzungen wird ein jeder leicht von selbst bemerken.

Vorgedachtes Verzeichniß, das ich am Ende beydrucken lassen, wird den Mangel eines alphabetischen Registers, woran ich es sonst nicht gern fehlen lasse, hoffentlich ersetzen können.

Wer

dens hatte vor der jetzigen Abtheilung der Paragraphen eine mindere Anzahl solcher Abtheilungen, die in einigen andern Stellen des Friedens, die sich darauf beziehen (z. B. O. 5, 24. O. II, II.), angeführt werden. Diese habe ich in dem am Ende beygedruckten Verzeichnisse mit eingeklammerten Römischen Zahlen vor den dazu gehörigen Paragraphen bemercklich gemacht.

## V o r r e d e.

Wer etwas nachzusehen nöthig findet, wird vermuthlich an der Zahl des Artikels und Paragraphen in beiden Friedensschlüssen einen hinlänglichen Leitfaden haben. Allenfalls wird der gleich auf diese Vorrede folgende Inhalt des ganzen Werkes auch dazu brauchbar seyn, um sowohl zur Uebersicht des Ganzen als auch zur Auffuchung einzelner Stellen sich dessen zu bedienen.

Göttingen, den 22. Apr. 1795.

J. G. Pütter.

---

Inhalt.

# I n h a l t.

## Erster Theil. Allgemeine Einleitung.

Erstes Buch von den Hauptgegenständen, Veranlassungen und Urhebern des Friedens; nebst einigen litterarischen Bemerkungen S. 1:98.

I. Hauptgegenstände des Friedens, und deren Veranlassungen überhaupt. S. 1:22.

I. Um dem dreyßigjährigen Kriege ein Ende zu machen gab es vier Hauptgegenstände der Friedenshandlungen (1) den Punct der Beschwerden und (2) der Amnestie, sodann (3) Satisfactions- und (4) Compensations-Forderungen S. 1. — II. Die erste Quelle von allem lag in Folgen der Religionstrennung und in Bestrebung Carls des V. und Ferdinands des II. nach unbeschränkter Beherrschung des Teutschen Reichs. S. 3. — III. Letztere war insonderheit den Evangelischen für ihre Gewissensfreyheit bedenklich. S. 3. — IV. Catholische fanden weniger Bedenken dabey; S. 4. — V. besonders der Clerus, um nach den Grundsätzen von der Einheit der Kirche mit Vertilgung aller Ketzer sein Uebergewicht über alle andere Stände bis zur Beherrschung der Welt desto mehr zu befestigen. S. 4. — VI. VII. Worin nach gefallener Achtung der Bettelmonche ein neuer Orden der Jesuiten desto größere Fortschritte machte. S. 6. — IX. X. Von dessen Thätigkeit und ausgebreiteten Wirkungskreisen ließ sich bey den Friedenshandlungen der größte Einfluß erwarten, S. 9. — XI. um, unter dem

# Inhalt.

Scheine, für die Wohlfahrt der Kirche zu arbeiten, ihre eigene Absichten der wahren Weltbeherrschung zu befördern. S. 10. — XII. Dahin giengen schon bald nach der ersten Entstehung dieser Gesellschaft ihre Einwirkungen unter Carl dem V., S. 11. — XIII. hauptsächlich aber noch weit mehr unter Rudolf dem II., S. 12. — XIV. mit catholischen Gegenformationen und anderen den Protestanten zugefügten Beschwerden, S. 13. — XV. worüber eigentlich 1618. der dreißigjährige Krieg ausbrach. S. 14. — XVI. Während desselben erfolgte ferner nach jesuitischen Entwürfen die Aichtserklärung des Churfürsten von der Pfalz (1621.), S. 14. — XVII. XIX. und die Uebertragung der Pfälzischen Chur an Baiern; S. 15. — XX. sodann das Restitutionsedict (1629.); S. 17. — XXI. ohne daß der Friede zu Lübeck in dem allem noch einen sonderlichen Querstrich machte. S. 18. — XXII. Wichtiger waren die Folgen des Schwedischen Einbruchs (1630.) bis zur Nördlinger Schlacht (1634.) S. 19. — XXIII. Aber auf diese folgte auch (1635.) ein den Protestanten sehr nachtheiliger Friede zu Prag, S. 19. — XXIV. und ein Schniebeckischer Friedensentwurf mit Schweden. S. 20. — XXV. Doch änderten sich die Umstände wieder so, daß nach einem R. U. 1641. erst Friedenspräliminarien zu Hamburg (1641.), S. 21. — XXVI. und darauf ganz andere Friedenshandlungen zu Münster und Osnabrück (1645-1648.) zu Stande kamen. S. 22.

II. Beschreibung der bey den Friedenshandlungen interessirt gewesenen Mächte, und des dabey in Frage gekommenen Verhältnisses der Teutschen Reichsstände. S. 23-34.

I. Die Angelegenheiten, die im Frieden geschlichtet werden sollten, betrafen theils Kaiser und Reich in ihren heimischen Verhältnissen, S. 23. — II. theils den Kaiser und das Haus Oesterreich nebst der Krone Spanien auf einer, und Frankreich und Schweden auf der andern Seite, auf beiden Seiten aber auch Teutsche Reichsstände als Bundesgenossen; S. 24.; — III. theils endlich die Freyhheit der Schweiz und der vereinigten Niederlande, und noch die Kriege

# Inhalt.

Kriege zwischen Frankreich und Spanien, Spanien und Portugall, Frankreich und Lothringen. S. 25. — IV. Von so vielerley verwickelten Angelegenheiten ließ sich kaum erwarten, daß sie alle würden zugleich geschlichtet werden können. S. 25. — V. Vorläufige Bestimmungen der vermittelnden Mächte und der Orte des Friedenscongresses; S. 25. — VI. besonders in den Präliminarien zu Hamburg; S. 26. — VII. wo insonderheit auch die Concurrenz der Reichsstände verabredet wurde. S. 27. — VIII. Der Friede zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden kam gegen die Absicht des Französischen Hofes am ersten zu Stande. S. 28. — IX. Zwey andere Friedensschlüsse erfolgten zu Münster und Osnabrück erst neun Monathe später; einige auf diesem Congresse gar nicht. S. 29. — X. Die anerkannte Unabhängigkeit der vereinigten Niederlande erforderte auch noch die kaiserliche und des Reichs Genehmigung. S. 30. — XI. Die Kriege, welche noch im Gange blieben, veranlaßten ebenfalls einige gegenseitige Abreden in dem Münsterischen Frieden mit Frankreich. S. 31. — XII. Im Osnabrückischen Frieden wurden nicht nur alle Teutsche Reichsstände, sondern auch fast alle Europäische Mächte als Bundesgenossen eines oder des andern Theils mit eingeschlossen. S. 32.

III. Von den zu den Friedenshandlungen bestimmten Gesandten und anderen dabey vorgekommenen Mitwirkungen. S. 35 = 65.

I. Schon vor Eröffnung der Friedenshandlungen geschehene Ankunft einiger Gesandten. S. 35. — II. Dänische Gesandten zur Vermittelung, die aber rückgängig wurde. S. 36. — III. Päpstliche und Venetianische Vermittlungsgesandten: Chigi und Contareno. S. 37. — IV. Kaiserliche Gesandten: Nassau, Wolmar, Lamberg, Crane, Trautmannsdorf. S. 38. — V. Französische Gesandten: Longueville, Davaux, Servien; S. 40. — VI. Schwedische: Drenstirn, Salvius; S. 41. — VII. wie jene Hauptgesandten im Eingange des Friedens benannt werden. S. 42. — VIII. Residenten von Frankreich zu Osnabrück: Calles; von Schweden zu Münster: Bidrnklaw und Rosenhane. S. 43. — IX. Gesandten von Spanien, Portugall,

# Inhalt.

gall, den vereinigten Niederlanden, Florenz, Savoyen, Mantua und der Schweiz. S. 45. — X. Gesandten der Reichsstände und Abgeordnete anderer Mitglieder des Reichs. S. 46. — XI. Einige der vornehmsten reichsständischen Gesandten (1) von catholischer Seite: Wartenberg, Adami, Buschmann und andere; S. 51. — XII-XIV. unter Mitwirkung der Jesuiten; S. 53. — XV-XVII. (2) von evangelischer Seite: Lampadius, Warrbüler, Thumbshirn. S. 58. — XVIII. Nebeneinflüsse von Nacheiferung im Luxus und wegen des Excellenztitels; S. 60. — XIX. vom Verhältnisse zwischen Doctoren und Adlichen oder höheren Standespersonen; S. 61. — XX. vom Trunke und von Befestigungen. S. 62.

IV. Von der Art und Weise, wie die Reichsstände an den Friedenshandlungen Theil genommen, und wie sie von Seiten der Kronen geschehen. S. 66:76.

I. Mit den Reichsständen sollte nach den Gedanken des kaiserlichen Hofes nur durch eine Reichsdeputation zu Frankfurt gehandelt werden; Sie gewannen aber unmittelbaren Zutritt zum Congresse zu Münster und Dsnabrück. S. 66. — II. Der Friede selbst wurde auch darnach eingerichtet. S. 69. — III. Mit Frankreich wurde zu Münster durch päpstliche und Venetianische Vermittelung gehandelt; S. 73. — IV. mit Schweden zu Dsnabrück ohne Vermittelung. S. 74. — V. Beider Kronen Propositionen waren gleichförmig, außer was jede besonders angien. S. 74. — VI. Beide wurden auch zugleich übergeben. S. 76.

V. Einige litterarische Bemerkungen. S. 77:98.

I. Absicht und Nutzen dieser litterarischen Bemerkungen. S. 77. — II. Größere allgemeine Sammlungen dieser Art Actenstücke, als Theatr. Europ., Londorp, Lehmann S. 78. — III. Meiern Westphälische Friedenshandlungen. S. 79. — IV. Gärtners Friedenskanzley. S. 80. — V. Mosers Erläuterungen aus R. H. R. Erkenntnissen. S. 80. — VI-VIII. Französische Actenstücke; S. 81. — IX.

# Inhalt

IX. ober darnach abgefaßte Werke von Dedier, Bougeant, Vauciennes. S. 83. — X. Volmars Diarium. S. 84. — XI. Tagebuch der Abgeordneten der Pommerschen Landstände. S. 84. — XII. Ein kurzer Schwedischer Bericht. S. 84. — XIII. Bericht des Spanischen Gesandten Brunt, S. 85. — XIV. und des Venedigerß Contareho. S. 85. — XV. Forstners Briefe. S. 86. — XVI. Adami Geschichte der Friedenshandlungen; S. 86 — XVII. desgleichen die von Pfanner; S. 87. — XVIII. von Pufendorf; S. 88. — XIX. Mich. Ign. Schmidt im letzten Theile seiner Geschichte der Teutschen. S. 88. — XX. Sattlers und Spittlers Württembergische Geschichte. S. 89. — XXI. Erläuterungen des Westphäl. Friedens. S. 90. — XXII. Chr. Gottfr. Hofmanns hieher gehdrige Schriften. S. 94. — XXIII. Andere, die nur einzelnen Stellen gewidmet sind. S. 95. — XXIV. Abdrücke S. 95. — XXV. und Teutsche Uebersetzungen des Friedens. S. 95. — XXVI. Gebrauch, der von diesen litterarischen Bemerkungen gemacht werden kann. S. 97.

Zweytes Buch. Vorläufige Bemerkungen über den Inhalt des Friedens. S. 99; 127.

I. Ueber die Verschiedenheit der Ordnung, wonach der Inhalt des Friedens sich erörtern läßt. S. 99; 106.

I. In chronologischer Ordnung läßt sich mit Nutzen darstellen, wie die Forderungen von den Kronen gemacht, wie sie beantwortet, was weiter von einem Theile gegen den andern darauf erwiedert, und was von Seiten der Reichsstände dabey verhandelt worden; S. 99. — II. auch was die Fortschritte im Kriege darauf vor Einfluß gehabt haben. S. 101. — III. IV. In der gesetzlichen Ordnung hat man die Gegenstände zusammengefügt, so gut sich thun ließ. S. 104. — V. Noch zweckmäßiger läßt sich der Inhalt des Friedens in einer richtigen systematischen Ordnung übersehen. S. 105. — VI. So wurde schon von Schwedischer Seite alles auf vier Classen ges



## Inhalt.

gesetzt, — VII. das aber noch systematischer dargestellt werden konnte. S. 106.

II. Vorläufige Uebersicht, wie der Inhalt des Friedens am besten systematisch zu erörtern ist. S. 107:

112.

I. Systematisch enthält der Friede zwey Haupttheile: was versprochen worden zu leisten und künftig zu befolgen; und wie es zu vollziehen und künftig aufrecht zu erhalten sey. S. 107. — II. Jenes bestand theils in individuellen, theils in allgemeinen Vorschriften. S. 108. — III. Zur ersten Art gehörten die Satisfactions, Forderungen und das durch veranlaßten Compensationen; S. 109. — IV. des gleichen einige schon vor dem Kriege in Gang gekommene Streitigkeiten; S. 109. — V. oder auch einige erst während des Krieges vorgefallene Thatsachen. S. 109. — VI. Andere Gegenstände allgemeiner Vorschriften waren Bestimmungen gewisser Grundsätze von der Amnestie und zur Abthnung der Beschwerden, worüber der Krieg entstanden war. S. 110. — VII-IX. Letzteres waren theils kirchliche theils politische Beschwerden. S. 110. — X. Der andere Haupttheil betraf die Vollziehung und künftige Sicherstellung des Friedens. S. 111. — XI. Vergleichung dieser systematischen mit der legislatorischen Ordnung des Friedens. S. 111.

III. Vorläufige Bemerkungen über einige vorzügliche Gegenstände der Friedenshandlungen, die auf andere den meisten Einfluß hatten. S. 113: 127.

I-IV. Nach der Verschiedenheit so vielerley Gegenstände der Friedenshandlungen ließ sich leicht abnehmen, was einem jeden dabey interessirten Theile am meisten angelegen seyn würde. S. 113. — V. VI. Die größte Schwierigkeit fand das Amnestiejahr 1618. wegen Herstellung der Pfälzischen Chur, nebst der Oberpfalz; S. 115. — VII. und des Religionszustandes in den Oesterreichischen Erblanden; S. 118. — VIII. sodann die von Schweden verlangte Aufhebung

# Inhalt.

hebung des geistlichen Vorbehalts. S. 119. — IX. X. Demselben fehlte es zwar an seinem ursprünglichen Rechtsstande; S. 120. — XI. XII. Dem ganzen Catholicismus war aber zu sehr daran gelegen ihn aufrecht zu erhalten. S. 122. — XIII. XIV. Kaum konnte man es verschmerzen, daß auch nur einige geistliche Länder secularisirt wurden oder in evangelischen Händen blieben. S. 124. — XV. Darüber zog im Ganzen der evangelische Religionstheil doch den Kürzern. S. 125. — XVI. Das alles hatte aber auf den wahren Geist des Friedens den größten Einfluß. S. 126.

## Zwenter Theil. Inhalt des Friedens selbst nach dessen systematischer Darstellung.

Erstes Buch. Besondere Verordnungen über die von den Kronen begehrte Gnugthuung und davon abgehangene Vergütungs-; Forderungen. S. 128; 251.

### I. Schwedische Gnugthuung. S. 128; 165.

I. Forderungen der Krone Schweden. S. 128. — II. auf Schlesien wohl nicht in Ernst gemeynt; S. 130. — III. wegen anderer Länder mit der Erklärung, sie nicht vom Reiche abzureißen, sondern mit der Reichsstandschafft zu erhalten. S. 131. — IV. V. Wegen Pommern war mit Brandenburg die größte Schwierigkeit. S. 132. — VI. — VIII. Im Frieden bekam Schweden Vorpommern und Rügen, mit einigen besonderen Bestimmungen, S. 134. — IX. nebst der Anwartschafft auch auf Hinterpommern, wann das Haus Brandenburg erlöschen würde. S. 139. — X. Auch mußte Mecklenburg Wismar an Schweden abtreten. S. 140. — XI. XII. Dann bekam es auch noch das Erzbisthum Bremen und das Bisthum Verden, als secularisirte Länder; S. 142. — XIII. mit Vorbehalt der Freyheit der Stadt Bremen. S. 145. — XIV. Ueber alle diese Länder bestimmte der Friede das künftige Verhältniß derselben zum Teutschen Reiche S. 146. — XV. in Ansehung des Reichstages, S. 145. — XVI. der Reichsdeputationen, S. 148. —

# Inhalt.

XVII. der Kreisverfassung, S. 149. — XVIII. der Reichsgerichte, S. 150. — XIX. mit dem Rechte als beflagelter Theil eines von beiden zu wehlen; S. 150. — XX. ferner mit dem Rechte eine Universität anzulegen, S. 151. — XXI-XXIII. wie auch die neuen Zölle oder Licente an den Küsten von Pommern und Mecklenburg zu behalten. S. 152. — XXIV-XXVI. Ueber diese Licente kam es hernach zu großen Contestationen mit Rostock und Mecklenburg wegen Warnemünde; S. 155. — XXVII. wie auch mit Churbrandenburg wegen der Seestädte in Hinterpommern. S. 159. — XXVIII. Uebrigens ward über alles noch eine besondere Gewährleistung ausbedungen. S. 160. — XXIX. Zulezt forderte Schweden noch große Geldsummen für die Militz S. 161. — XXX. durch einen besonders abgeordneten von der Armee; S. 162. — XXXI. wofür endlich fünf Millionen Thaler bewilligt wurden; S. 163. — XXXII. nur mit Ausnahme der drey Kreise Burgund, Oesterreich und Baiern. S. 164.

## II. Brandenburgische Entschädigung. S. 166: 182.

I. Forderungen des Hauses Brandenburg zur Entschädigung wegen Vorpommern; S. 166. — II. die zwar nicht von kaiserlichen Erblanden, aber mit verschiedenen Secularisationen bewilligt wurde. S. 167. — III. So bekam Brandenburg Halberstadt S. 167. — IV. nebst Lora und Klettenberg, S. 169. — V. und der Lehnherrlichkeit über Regenschein; S. 171. — VI. ferner Minden, S. 172. — VII. und Camin, S. 174. — VIII. IX. wie auch die Anwartschaft auf Magdeburg nach Abgang des Prinzen Augusts von Sachsen; S. 175. — X. nebst dem Amte Egeln an statt einiger durch den Prager Frieden an Sachsen gekommenen Orte, S. 178. — XI. und mit Vorbehalte der Rechte der Stadt Magdeburg. S. 179. — XII. Alles das wurde auch auf die Brandenburgischen Fürsten in Franken zur Mitbeslehnung ausgedehnt; S. 180. — XIII. aber auch den Landesständen und Unterthanen überall die Beybehaltung ihrer Rechte zugesichert. S. 182.

## III. Mecklenburgische Entschädigung. S. 183: 192.

I. Zur

# Inhalt.

I. Zur Schadloshaltung wegen Bismar hoffte das Haus Mecklenburg-Schwerin die Bisthümer Minden und Osnabrück nebst einer Anwartschaft auf Lauenburg zu bekommen. S. 183. — II. Es erhielt aber nur die Bisthümer Schwerin und Rakeburg S. 185. — III. Mecklenburg-Güstrow bekam außerdem zwey Dompfründen zu Magdeburg und Halberstadt. S. 187. — IV. Das gesammte Haus bekam auch noch zwey Dompfründen zu Strassburg, S. 188. — V. und zwey Johanniter-Commenden zu Mirow und Mesmerow; S. 189. — VI. ferner die Bestätigung der Zoll-erhöhung an der Elbe; S. 191. — VII. und bis auf 200. tausend Thaler die Befreyung von künftigen Reichssteuern, S. 191. — VIII. wie auch endlich die Zernichtung einer Wilgierstyschen Forderung von 4000. Rthlr. S. 191.

IV. Vergütungen für das Haus Braunschweig-Lüneburg. S. 193:213.

I. Mit den Secularisationen von Magdeburg, Bremen, Halberstadt und Rakeburg entgieng dem Hause Braunschweig-Lüneburg das Recht, das es aus Coadjutorien auf diese Erzstifter und Hochstifter erlangt hatte. S. 193. II-V. Vergeblich forderte es dafür Hildesheim, Minden und Osnabrück. S. 195. — VI-VIII. Mit Mühe erhielt es nur das Recht einer abwechselnden Nachfolge im Bisthum Osnabrück nach Abgang des damaligen Bischofs Franz Wilhelms; S. 198. — IX. mit Abfindung des Grafen von Wasaburg; S. 201. — X-XII. nach einer zu errichtenden beständigen Wahlcapitulation. S. 202. — XIII. XIV. Noch bekam das Haus Braunschweig die Klöster Walkenried und Erdringen, S. 206. — XV. und die Aufhebung einer Lillschen Schuldforderung von 400. tausend Rthlr., S. 210. — XVI. wie auch einer jährlichen Verzinsung von 20. tausend Gulden an das Domstift zu Rakeburg, S. 211. — XVII. nebst zwey Strassburgischen Dompfründen für zwey Braunschweigische Prinzen. S. 212. — XVIII. Neben her wurde noch ein Appellations-Privilegium und das Recht unter beiden Reichsgerichten zu wech-seln für das gesammte Haus bewilligt. S. 213.

## I n h a l t.

### V. Befriedigungen des Hauses Hessen: Cassel.

S. 214: 224.

I. Von Frankreich und Schweden unterstützt, machte Hessencassel große Forderungen, — II. und erhielt die gefürstete Abtey Hirschfeld nebst der Probstey Gellingen; S. 214. — III. IV. imgleichen die Graffschaft Schaumburg, S. 218. — V. und 600. tausend Thaler für die Militz. S. 220.

### VI. Französische Gnugthuung. S. 225: 251.

I. II. Frankreich erhielt ohne große Schwierigkeit die Bisthümer Metz, Tull, Verdun; S. 225. — III. wie auch die Stadt Pignerol, und wegen Mantua nebst anderen Angelegenheiten in Italien die Bestätigung des Friedens von Chierasco. S. 227. — IV-VI. Es forderte aber auch Elsaß, — VII-IX. wie es der Erzherzog Ferdinand Carl von Oesterreich besaß, S. 232. — X. dem es dafür drey Millionen Livres versprach. S. 239. — XI. So erhielt es auch die Bewilligung dazu mit aller Unabhängigkeit; S. 240. — XII. doch mit Vorbehalt der Unmittelbarkeit der übrigen Stände in Elsaß, S. 242. — XIII. und des catholischen Religionswesens. S. 243. — XIV. XV. Nacher erfolgten noch große Veränderungen mit begehrt Huldigung von zehn Reichstädten der Hagenauer Landvogtey, S. 243. — XVI. mit der Reunionscammer zu Dreisach, mit Einnahme der Stadt Straßburg, und mit dem darüber geschlossenen Ryswickischen Frieden; S. 244. — XVII-XIX. sodann mit besonderen Bewilligungsburlunden, die verschiedene Stände vom Könige annahmen; S. 246. — XX. bis die neue Revolution in Frankreich, auch darin eine Aenderung machte. S. 248. — XXI. Noch erhielt Frankreich das Besatzungsrecht in Philippsburg, S. 249. — XXII. und über alle Abtretungen des Münsterischen Friedens von Reich wegen die vollkommenste Versicherung. S. 250.

# Inhalt.

**Zweytes Buch. Besondere Verordnungen des Friedens über einzelne Angelegenheiten, die theils schon vor dem Kriege, theils erst währenden Krieges in Gang gekommen waren. S. 252:327.**

**I. Von einzelnen Angelegenheiten, die schon vor dem Kriege im Gange gewesen waren. S. 252:267.**

**I. II. Viele schon vor dem Kriege in Gang gekommene einzelne Angelegenheiten wurden im Frieden erst noch auf künftige Entscheidung ausgesetzt; S. 252. — III. IV. als insonderheit der Jülich-Bergische Successionsstreit, S. 253. — V. und die Donawerthische Sache. S. 258. — VI. VII. Entschieden wurde nur die Unabhängigkeit der Schweiz, S. 261. — VIII-X. und der Warburgische Successionsstreit, nebst etlichen anderen Hessischen Hausangelegenheiten. S. 263.**

**II. Von besonderen Angelegenheiten, die erst währenden Krieges in Gang gekommen waren; insonderheit der Pfälzischen Sache. S. 267:284.**

**I. Vieles, was erst nach 1618. geschehen war, hatte der Prager Friede von der Amnestie ausgeschlossen. S. 267. — II. Dahin gehörte besonders die Pfälzische Sache, die hier so entschieden wurde, daß das Haus Pfalz nur die Herstellung in der Unterpfalz, und eine neue achte Chur erlangte; S. 268. — III. hingegen Baiern sowohl die Pfälzische Chur als die Oberpfalz nebst der Grafschaft Cham im Frieden behielt. S. 272. — IV. V. Nur in der Unterpfalz erfolgte die völlige Herstellung nach dem Jahre 1618.; S. 275. — doch noch mit einigen besonderen Vorbehaltsclauseln, S. 278. — VII. VIII. und übrigens mit verschiedentlich bestimmten Hausverhältnissen. S. 281.**

III. Das

# Inhalt.

## III. Badische Sache. S. 285:292.

I. II. Baden = Durlach konnte gegen ein für Badens Baden 1622. ergangenes Reichshofrathserkenntniß die Herstellung nach der Amnestie nicht erhalten; S. 285. — III. als nur im Durlachischen und Hochbergischen, S. 288. — IV. und in einigen an Baden = Baden abgetretenen Aemtern, S. 289. — V. und zwar diese Landesantheile nach dem Zustande des Jahrs 1618. S. 290. — VI. Ein Streit wegen Hohengeroldseck wurde noch ausgesetzt. S. 291. — VII. Uebrigens das alles mit besonderen Versicherungsclauseln. S. 292.

## IV. Württembergische Herstellung. S. 293:298.

I. Das Haus Württemberg war ungeachtet seines Besitzstandes sowohl von 1618. als von 1624. im Prager Frieden von der Amnestie ausgeschlossen; erhielt jedoch solche im Westphäl. Frieden, S. 293. II. sowohl in Ansehung der eingezogenen Klöster als seiner übrigen Besitzungen. S. 295. — III. Auch die Mümpelgardische Linie erhielt ihre völliße Herstellung. S. 297. — IV. Alles das zugleich so genau bestimmt, wie es fast keinem andern Reichsstande gelungen. S. 298.

## V. Andere einzelne Amnestieverordnungen. S. 299:317.

I. Viele Reichsstände, insonderheit solche, die im Nebenrecess des Prager Friedens ebenfalls ausdrücklich von der Amnestie ausgeschlossen waren, wünschten auch noch solche besondere Verordnungen des Westphäl. Friedens, wie sie Württemberg erhalten hatte. S. 299. — II. Das geschah auch noch häufig für viele einzelne benannte Fälle; S. 300. — III. unter andern auch für solche, die der Krone Schweden oder dem Hause Pfalz gebient hatten, S. 305. — IV. mit namentlicher Wiederholung derselben im Münsterischen Frieden. S. 306. — V. Bey einigen wurden nur gewisse Ansprüche vorbehalten. S. 307. — VI. Verschiedene Fälle wurden gänzlich erst auf künftige Entscheidung in gütlichen oder rechtlichen Wegen ausgesetzt. S. 307. — VII. Eine allgemeine Clausel gieng noch dahin,

# Inhalt.

hin, daß übergangene oder wieder ausgestrichene nicht für ausgeschlossen gehalten werden sollten. S. 308. — VIII. Dieses betraf insonderheit vorzüglich Pfalzfulzbach; S. 309. — IX. desgleichen Waldeck wegen Pyrmont, S. 313. — X. und die Städte Weissenburg, Osnabrück, Speier und Erfurt. S. 314. — XI. Das Haus Mecklenburg hatte schon im Kriege seine Herstellung erlangt; die der Friede demselben doch noch als eine Wohlthat anrechnete. S. 314. — XII. Aus einigen andern Artikeln des Friedens konnten aber noch verschiedene andere Stellen hieher gerechnet werden; S. 314. — XIII. wie auch noch einige namhafte Fälle aus dem Münsterischen Frieden, besonders von Ehrtrier. S. 315.

VI. Noch ganz besondere Verordnungen für die Oesterreichischen Erblande. S. 318; 327.

I. Nach dem Amnestiejahre 1618. hätte das evangelische Religionswesen in den Oesterreichischen Erbländern nicht unterdrückt werden können. S. 318. — II. III. Aber weder im Prager Frieden, noch im Westphälischen wollte der Wiener Hof darin nachgeben. S. 319. — IV. Nur für Schlesien wurde etwas eingeräumt, und für den damaligen Niederösterreichischen Adel. S. 321. — V. Außer dem sollten nur noch allenfalls Fürbitten geschehen können. S. 323. — VI. Auch für Ausgewanderte konnte bey ihrer Rückkunft keine Versicherung ihrer Gewissensfreyheit bewirkt werden; S. 324. — VII. sondern nur die Zurückgebung solcher Güter, die etwa nach genommenen Französischen oder Schwedischen Kriegsdiensten confiscirt worden. S. 326. — VIII. Ueber Privatsforderungen sollte jedoch auch evangelischen Klägern Recht widerfahren. S. 327.

Drittes Buch. Allgemeine Verordnungen des Friedens über die Amnestie und über die Beschwerden, welche Ursachen des Krieges gewesen S. 328; 368.

I. Grundsätze der unbeschränkten Amnestie. S. 328; 338.



# Inhalt.

I. II. Nach Grundsätzen einer unbeschränkten Amnestie sollte jetzt alles Geschehene von den Kriegszeiten her in ewige Vergessenheit gesetzt werden, S. 328. — III. und eine allgemeine Herstellung nach dem Besitzstande vom Jahre 1618. geschehen; S. 329. — IV. nur solche Sachen ausgenommen, die wegen gänzlicher Zernichtung sich nicht herstellen ließen; S. 331. — V. und dann auch nach Geschehener Herstellung mit Vorbehalt petitorischer Ansprüche; S. 332. — VI. übrigens noch mit besonderen Bestimmungen wegen erzwungener Schulderschreibungen oder anderer Contracte, S. 333. — VII. wegen rechtshängiger Processen S. 334. — VIII. insonderheit über Schuldsachen; S. 335. — IX. wegen noch zu ergreifender Rechtsmittel; S. 336. — X. wegen Lehnsversäumnisse; S. 337. — XI. wegen solcher Städte, die im Kriege besetzt worden. S. 337.

II. Friedenshandlungen über die kirchlichen Beschwerden, als Ursachen des Krieges, überhaupt. S. 339: 343.

I. Nach dem Religionsfrieden 1555. waren von beiden Religionstheilen von neuem so viele gegenseitige Beschwerden geführt, daß sie als Hauptursachen des Krieges einer Entscheidung bedurften. S. 339. — II. Die deshalb nur von Schweden gemachten Anträge wurden zu Dsnabrück verhandelt. S. 339. — III. Eine evangelische Deputation fand in den catholischen Beschwerden nur Wiederholungen längst beantworteter Behauptungen. S. 341. — IV. Die evangelischen Beschwerden wurden zu Dsnabrück meist zwischen den kaiserlichen und Schwedischen Gesandtschaften abgehandelt. S. 342.

III. Einige allgemeine Grundsätze zur Hebung der kirchlichen Beschwerden; als erstlich Bestätigung des Passauer Vertrags und des Religionsfriedens. S. 343: 354.

I. II. Ohne allen Grund ward der Rechtsbestand des Religionsfriedens nur nach Römischcurialistischen Grundsätzen

# Inhalt.

zen bestritten. S. 343. — III. Billig ward deswegen sowohl der Passauer Vertrag als der Religionsfriede von neuem bestätigt; S. 346. — IV. zum Theil auch mit ausdrücklicher Beziehung auf einzelne Stellen desselben. S. 347. — V. Irrig hatte man ferner den Religionsfrieden nur für Temporalwerk ausgegeben; S. 347. — VI. wovon ebensfalls das Gegentheil verordnet wurde. S. 349. — VII. Desgleichen hatte man vergeblich behauptet, der Religionsfriede sey durch den neuen Krieg erloschen. S. 350. — VIII. IX. Auch veränderte Ausgaben der U. C. und das neue Concordienbuch hinderten die Anwendung des Religionsfriedens nicht. S. 350. — X. Vermöge des Westphäl. Friedens sollten deswegen sowohl Reformirte als Lutherische unter U. C. verwandten begriffen seyn; S. 352. — XI. hingegen mit Ausschließung anderer Religionen. S. 353.

IV. Zweyter Grundsatz vergleichener Entscheidungsziele nach dem Besitzstande der Jahre 1618. oder 1624. S. 355: 361.

I. II. Der Streit wegen der Amnestie, ob sie nach der Schwedischen Forderung von 1618. oder nach Vorschrift des Prager Friedens von 1627. her zu bestimmen sey? veranlaßte den Gedanken, ob man nicht auch für die kirchlichen Beschwerden ein gewisses Jahr zur Entscheidung annehmen könnte? S. 355. — III. Darüber ward endlich das Jahr 1624., und, wo sich thun ließ, selbst der Tag vom 1. Jan. 1624. zum Entscheidungsziele verglichen, S. 357. — IV. das den Protestanten zwar in einigen Rücksichten noch zu statten kam, aber wegen des geistlichen Vorbehalts überwiegend nachtheilig war, S. 358. — V. und übrigens nicht wie die Amnestie noch petitorische Erdörterungen statt finden ließ. S. 358. — VI. Zwischen Lutherischen und Reformirten wurden an statt eines Entscheidungsjahrs andere Grundsätze verglichen. S. 360.

V. Drit-

# Inhalt.

V. Dritter Grundsatz einer vollkommenen gegenseitigen Gleichheit beider Religionstheile. S. 361: 368.

I. Eine von den Evangelischen vorgeschlagene allgemeine Freystellung, zu welcher Religion sich ein jeder bekennen würde, wollten Catholische nicht zugeben. S. 361. — II. Nach dem, was für Deutschlands besondere Staaten der Bestzustand der Entscheidungsjahre oder manche ganz eigne Verordnung des Westphäl. Friedens mit sich brachte, konnte also auch keine allgemeine gegenseitige Gleichheit der Religionen statt finden. S. 362. — III. Der Deutschen Reichsverfassung im Ganzen war es jedoch sehr angemessen, im Verhältnisse der catholischen und evangelischen Religion jene nicht für herrschend gelten zu lassen; S. 363. — IV. sondern zwischen beiden Religionstheilen eine völlige gegenseitige Gleichheit festzusetzen; S. 365. — V. ohne daß übriges der Reichsverfassung dadurch Abbruch geschah. S. 366. — VI. Jene Gleichheit gieng auch sowohl auf Reformirte als Lutherische in ihren Verhältnissen gegen Catholische, aber nicht dahin, daß letztere auch für sich anziehen konnten, was für jene unter einander verglichen war. S. 367.

Viertes Buch. Allgemeine Verordnungen des Friedens über einige namhafte Gegenstände der kirchlichen Beschwerden. S. 369: 451.

I. Gränzcheidung zwischen einem landesherrlichen Reformationsrechte und der Freyheit der Religionsübung der Untertanen überhaupt. S. 369: 376.

I. Die Frage vom landesherrlichen Reformationsrechte oder von freyer Religionsübung der Untertanen erwartete hauptsächlich die Entscheidung des Westphäl. Friedens. S. 369. — II. Fremde Glaubensverwandte aufzunehmen und die Gränzen ihrer Religionsübung zu bestimmen, ist unstreitig ein Theil der höchsten Gewalt. Auch eine Reformation

# Inhalt.

mation im kirchlichen Wesen kann nicht bestritten werden, wo Herr und Land darin einig sind. S. 370. — III. Für Teutschland im Ganzen konnte weder ein einseitiger Ausspruch des Kaisers, noch die Mehrheit der Stimmen auf dem Reichstage darüber den Ausschlag geben. S. 371. — IV. In jedem besonderen Teutschen Staate kam alles darauf an, ob Herr und Land über vorzunehmende Veränderungen im Kirchenwesen einig waren; S. 372. — V. wie darauf insonderheit der R. A. 1526. und der Religionsfriede 1555. gerichtet war. S. 373. — VI. Auf diesen Fall erklärte also der Friede das Reformationsrecht ganz richtig für ein landesherrliches Recht; allein im widrigen Fall gab er auch ganz andere Bestimmungen. S. 374.

II. Vom Reformationsrechte oder freyer Religionsübung der Unterthanen zwischen Lutherischen und Reformirten. S. 376: 385.

I. Zwischen Lutherischen und Reformirten waren vor dem Westphäl. Frieden mancherley Veränderungen bald diesen bald jenen zum Vortheile vorgegangen. S. 376. — II. Die hierüber entstandenen Fragen hatten sie nicht mit den Catholischen, sondern nur unter sich auszumachen. S. 378. — III. Fürs vergangene ließ der Friede alles, wie es war; für künftige Veränderungen gab er aber genaue Vorschriften, S. 380. — IV. wie (1) ein Landesherr seine Religion üben könne, wenn das Land der andern Religion zugethan sey? wie jedoch (2) den Unterthanen der andern Religion nichts zum Nachtheile geschehen solle; S. 380. — V. vielmehr (3) jede Gemeinde ihre eigne Prediger zu wehlen habe; S. 382. — VI. und was (4) ein solcher Herr seinen Glaubensgenossen im Lande vor Vortheile zu ihrer Religionsübung zu gestehen könne? S. 383. — VII. Diese Einschränkungen sollten aber nur für künftige Veränderungen gelten; nicht für Anhalt und ähnliche Fälle. S. 383. — VIII. Für einige Orte wurden namentlich noch einige besondere Bestimmungen festgesetzt. S. 384.

III. Von

## I n h a l t.

III. Von Freyheit der Religionsübung evangelischer Unterthanen unter catholischen Landesherrschaften oder umgekehrt. S. 386: 405.

I. Gegen die von Ferdinand dem I. evangelischen Unterthanen catholischer Landesherren zugesicherte Freyheit ihrer Religionsübung behaupteten letztere vielmehr ein unbeschränktes Gegenreformationsrecht, wovon selbst der Westphäl. Friede die Oesterreichischen Erblande nicht retten konnte. S. 386. — II. Außerdem ward auch hierin das Entscheidungsjahr zur Richtschnur angenommen, S. 387. — III. sowohl für die Religionsübung selbst, als für das, was dem anhängig sey. S. 388. — IV. Der Besitzstand im Entscheidungsjahre sollte also zur einzigen Regel dienen, mit Entkräftung alles dessen, was dem zuwider sey, S. 389. — V. namentlich auch mit Aufhebung eines widrigen Silberheimischen Vertrages vom Jahre 1643., S. 390. — VI. vermöge dessen sonst ein Simultaneum statt finden sollte. S. 391. — VII. VIII. Dessen nachherige Behauptung hat also schon deswegen mit Recht nicht geschehen können; S. 392. — IX. auch nicht aus dem Grunde, weil das landesherrliche Reformationsrecht die Regel sey. S. 393. — X. In diesem Fall ist vielmehr nur das Entscheidungsjahr die Regel. S. 394. — XI. Zwischen Lutherischen und Reformirten gilt zwar ein gewisses Simultaneum nach dem 7. Artikel des Westphäl. Friedens, aber eben deswegen nicht nach dem 5. Art., der für catholische Landesherren evangelischer Unterthanen nur das Entscheidungsjahr zur Richtschnur gelten läßt. S. 395. — XII. Für Länder, die auch in kirchlichen Sachen nach dem Amnestiejahre 1618. hergestellt sind, gilt auch hierin das Jahr 1618. eben das, was in andern das Jahr 1624. S. 396. — XIII. XIV. Wo im Entscheidungsjahre eine Religionsübung nicht im Gange gewesen, da ist die Art der Duldung anderer Religionsverwandten genau vorgeschrieben; S. 397. — XV. XVI. So bestimmt auch der Friede ganz genau, wie es mit Auswanderungen anderer Glaubensgenossen gehalten werden soll, S. 400. — XVII. und zwar nicht bloß mit freywilligen, sondern auch mit anbefohlenen Auswanderungen; S. 401. — XVIII. nur mit einigen Ausnahmen, die jedoch die Regel bestärken; S. 402. — XIX. aber keineswegs

## Inhalt.

ges mit Transplantationen. S. 403. — XX. Endlich wird auch für Gemeinherrschaften, Lehnherren, Centgerichtsherrn und andere alles auf das Entscheidungsjahr gewiesen. S. 404.

IV. Vom Verhältnisse der beiden Religionstheile zu den reichsunmittelbaren geistlichen Stiftungen. S. 406:420.

I. Die Catholischen wollten so, wie im Prager Frieden, den Protestanten den Besitz der geistlichen Güter nur noch auf gewisse Jahre lassen. S. 406. — II. Aber vorerst mußte es bey den auf beständig eingegangenen besonderen Verordnungen über einige einzelne geistliche Länder gelassen werden. S. 407. — III. Und dann wurde der 1. Jan. 1624. zum immerwährenden Entscheidungsziele für alle unmittelbare geistliche Stiftungen festgesetzt, S. 408. — IV. mit Ausschließung aller damit nicht übereinstimmenden Religionsverhältnisse, S. 409. — V. auch in Ansehung der damals in evangelischen Händen gewesenen Stifter und Pfründen; S. 410. — VI. VII. jedoch zum überwiegenden Vortheile der Catholischen. S. 412. — VIII. Für evangelische Bischöfe wurde im Fürstenrathe der Platz auf eine Querbank bestimmt. S. 415. — IX. Auch erfolgten noch verschiedene Verfügungen wegen der Domcapitel, S. 416. — X. wegen der Bischofswahlen, S. 418. — XI. und wegen päpstlicher Rechte in vermischten Stiftern. S. 419.

V. Vom Verhältnisse beider Religionstheile zu mittelbaren geistlichen Stiftungen. S. 421:430.

I. II. Auch für mittelbare Stiftungen ward zur Hebung der darüber bestrittenen Auslegung des Religionsfriedens der Entscheidungstag vom 1. Jan. 1624. angenommen. S. 421. — III. Nach dem damaligen Besitzstande behielten also die Evangelischen ihre eingezogenen Klöster; S. 423. — IV. aber auch die Catholischen die ihrigen; S. 425. — V. und beide Religionstheile ihre gegenseitigen Verhältnisse; S. 426. — VI. insonderheit auch in Ansehung der Einkünfte und Gefälle, S. 427. — VII. oder anderer Rechte. S. 429.

VI.

# Inhalt.

## VI. Vom Verhältnisse beider Religionstheile in Ansehung der geistlichen Gerichtbarkeit. S. 431-451.

I. Die geistliche Gerichtbarkeit war über die A. C. verwandten im Religionsfrieden noch mit einigem Vorbehalte aufgehoben. S. 431. — II. III. Darüber gab es neue Irrungen, S. 432. — IV. bis der Westphäl. Friede das Diöcesanrecht und die ganze geistliche Gerichtbarkeit mit allen ihren Gattungen über evangelische Reichsstände und Unterthanen aufhob, S. 435. — V. nur mit Vorbehalt des Besitzstandes vom Jahre 1624. in Veytreibung der Gefälle, S. 436. — VI. oder auch sonst ausgeübter geistlicher Gerichtbarkeit über Unterthanen anderer Religion. S. 437. — VII. Diese Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit war als Ierding's zu einem Vertrage zwischen beiden Religionstheilen qualificirt; S. 438. — VIII. nicht aber so ein von den Evangelischen unter sich dagegen einzuführendes Surrogat. S. 439. — IX. Dieses bedurfte auch keiner allgemeinen Uebereinkunft aller evangelischen Mächte oder Reichsstände. S. 439. — X. In jedem Teutschen besondern Staate konnten Obrigkeiten und Unterthanen nach ihrem Gutfinden ihre kirchliche Verfassung einrichten. S. 441. — XI. In den meisten Ländern wurden eigne Consistorien, auch wohl besondere Ehegerichte angeordnet. S. 441. — XII. Vieles geschah mehr collegialisch, als bloß aus eigenmächtiger landesherrlicher Gewalt. S. 442. — XIII. Am wenigsten konnten catholische Landesherren über evangelische Unterthanen das verlangen, was diese ihren evangelischen Landesherren zugestanden. S. 442. — XIV. Auch gilt vom landesherrlichen Reformationsrechte auf die geistliche Gerichtbarkeit keine Schlussfolge. S. 443. — XV-XVII. Ein besonderer Umstand veranlaßte noch den Zusatz, daß die geistliche Gerichtbarkeit sich innerhalb der Gränzen eines jeden Landes halten sollte. S. 444. — XVIII. An eine kaiserliche geistliche Gerichtbarkeit war bey dem Westphäl. Frieden gar nicht zu denken. S. 447. — XIX. Sie konnte auch von älteren Zeiten her als wiederauflebend nicht behauptet werden. S. 448. — XX. Eine andere Stelle des Friedens, die von kirchlichen Sachen in einem andern Verstande spricht, kann hieher nicht gezogen werden. S. 449. — XXI. Die Sicherheit des evangelischen Religionswesens würde selbst  
darun-

# Inhalt.

darunter leiden. S. 450. — XXII. Die Suspension gilt auch hier einer immerwährenden Aufhebung gleich. S. 450.

**Fünftes Buch.** Verordnungen des Friedens über einige in die politische Reichsverfassung einschlagende Beschwerden. S. 452; 531.

**I.** Einige in die innere Verfassung der besonderen Deutschen Staaten einschlagende Verordnungen. S. 452, 480.

I. Politische Beschwerden, auf welche das Religionswesen meist auch nicht ohne Einfluß war, betrafen theils die Verfassung der besonderen Deutschen Staaten, theils die allgemeine Reichsverfassung. S. 452. — II. III. Um jene zu befestigen und einer kaiserlichen Alleinherrschaft vorzubeugen, machten beide Kronen Frankreich und Schweden mit den Deutschen Reichsständen gemeine Sache. S. 453. — IV. Nebst Grundgesetzen wurden deswegen auch Gewohnheiten im Frieden bestätigt. S. 455. — V. VI. Namentlich sollte ein jeder Reichsstand in seiner Landeshoheit und deren freyer Ausübung ungestört geschätzt werden, S. 455. — VII. besonders auch mit Inbegriffe des Rechts der Reichsstände Bündnisse sowohl unter sich als mit Auswärtigen zu machen. S. 457. — VIII. Auch den Reichsstädten wurde die Ausübung ihrer Hoheitsrechte zugesichert. S. 458. — IX - XI. Für den Religionszustand der Reichsstädte wurden noch besondere Grundsätze angenommen, nach welchen sie für pur evangelisch, pur catholisch, oder vermischt gehalten werden sollten; S. 459. — XII. XIII. und wie man sich nach den Entscheidungsjahren zu richten habe. S. 461. — XIV - XVI. Dazu kamen noch ganz besondere Verordnungen für Augsburg, S. 463. — XVII. Dünkelspühl, Wiberach und Ravensburg, S. 469. — XVIII. und über die geistliche Gerichtbarkeit in vermischten Reichsstädten. S. 470. — XIX. Noch wurde der Reichsritterschaft in einigen Stellen zu ihrem Vortheile gedacht; S. 470. — XX. wie auch der Reichsdörfer. S. 472. — XXI. Auch über Handlungsfreyheit und Zölle wurde verschiedenes verordnet; S. 472. — XXII. besonders auch mit Einschließung der Hansestädte; S.



# Inhalt.

§. 474. — XXIII. unter andern wider die Mißbräuche der Brabantischen goldenen Bulle, §. 475. — XXIV. und wider übermäßig erhöhte Postgebühren, §. 476. — XXV. wie auch gegen Durchführung bewaffneter Mannschaft. §. 479. — XXVI. Endlich wurde auch verordnet, wie es mit einzulösenden Pfandschaften der Reichsstände unter einander gehalten werden sollte. §. 479.

II. Bestimmungen der allgemeinen Teutschen Reichsregierung insonderheit am Reichstage. §. 481: 498.

I. Ueber viele kaiserliche Unternehmungen ohne Zuthun des Reichstages entstand eine wichtige reichsständische Beschwerde, §. 481. — II. und ein darauf gerichteter Antrag beider Kronen; §. 482. — III. dem die kaiserlichen vergeblich auszuweichen suchten. §. 483. — IV. Zugleich ward ein Streit über den Werth der reichsstädtischen Stimmen zu deren Vortheile entschieden; §. 484. — V. doch nicht so, daß unter den drey Reichscollegien das reichsstädtische den Ausschlag geben könne. §. 486. — VI. Die Entscheidung der Frage: ob in Steuersachen die Mehrheit der Stimmen gelte? wurde auf den nächsten Reichstag verwiesen; §. 487. — VII. zumal da es an einem richtigen Steuerfusse fehlte, §. 488. — VIII-XII. der erst auf Berichtigung in einer neuen Gesetzgebung beruhte. §. 488. — XIII. Entschieden wurde hingegen, daß Mehrheit der Stimmen nicht gelte in Fällen, wo (1) die Stände nicht als Ein Corpus, sondern nur als einzelne zu betrachten seyen; §. 491. — XIV-XVI. als insonderheit (2) in Religions-sachen; §. 491. — XVII. XVIII. oder auch (3) in allen und jeden Sachen, wo die catholischen und evangelischen Reichsstände verschiedene Meinungen gegen einander erklärten; — XIX. sie möchten nun auch in gleicher Anzahl beisammen seyn, oder der Zahl nach zwar ungleich, aber im Gewichte für gleich geachtet. §. 495. — XX. Eine richtige Bestimmung der Vorrechte reichsständischer Directorialrechte sollte erst auf dem nächsten Reichstage erfolgen. §. 496. — XXI. XXII. Dahin blieb auch noch manches für die Einrichtung der Reichsdeputationen zu bestimmen übrig. §. 497.

# Inhalt.

## III. Reichsjustizwesen und Reichspolizien. S.

500:525.

I. Eine vollständige Verbesserung des Reichsjustizwesens, wozu eine Reichsdeputation zu Frankfurt (1643 - 1645.) vieles vorbereitet hatte, ward dem nächsten Reichstage überlassen. S. 500. — II-IV. Für das Cammergericht versordnete schon der Friede eine völlige Religionsgleichheit, S. 501. — V. und doch mit Ausnahme des Cammergerichts und der vom Kaiser zu präsentirenden Beysitzer. S. 503. — VI-IX. So wurden von 50. nur 48. Präsentationen unter den Churfürsten und Kreisen nach einer völligen Religionsgleichheit vertheilt. S. 504. — X. Diese wurde auch für die Senate nach gewissen Grundsätzen bestimmt. S. 508. — XI. In gewissen Fällen wurde das E. G. zuletzt angewiesen, Sachen an den Reichstag zu verweisen; S. 510. — XII. dem auch der Friede noch manches zur gesetlichen Vorschrift überließ. S. 513. — XIII. XIV. Eine wichtige Frage war noch: ob der Kaiser am Reichshofrath eine mit dem E. G. concurrirende Gerichtbarkeit ausüben könne? S. 513. — XV. Darüber entschied der Friede, daß auch am R. H. R. evangelische Räte angenommen werden sollten. S. 515. — XVI. Ueber den Gebrauch der R. H. R. Gutachten entschied er nichts. S. 516. — XVII. Der R. H. R. sollte aber auch in allen Stücken die E. G. D. beobachten, S. 517. — XVIII. und auf ähnliche Art eine Supplication um Revision den Partheyen gestatten, S. 518. — XIX. zu deren Erörterung jedoch am R. H. R. keine Visitation, wie am E. G., im Gange war. S. 519. — XX. Uebrigens wurde die Concurrency dieser beiden höchsten Reichsgerichte im Frieden gleichsam für bekannt angenommen, S. 520. — XXI. insonderheit mit verschiedenen Vorschriften, die für beide ertheilt wurden. S. 521. — XXII. XXIII. Die Art und Weise, wie mit Achtserklärungen verfahren werden sollte, überließ der Friede einer künftigen reichstägigen Bestimmung. S. 521. — XXIV. Fürstenrecht zu halten, d. i. Churfürsten oder Fürsten in wichtigen Rechts-sachen zuzuziehen, wurde nur dem kaiserlichen Gutfinden frey gestellt. S. 523. — XXV. Ueber die Abschaffung der kaiserlichen Landgerichte überließ der Friede künftig dem Reichstage etwas zu beschließen; S. 524. — XXVI. so auch über das Reichspolizienwesen. S. 525.

IV.

# Inhalt.

IV. Römische Königswahlen, beständige Wahlcapitulation u. d. gl. S. 526.

I. II. Die Römischen Königswahlen sah man als ein Mittel an, die Kaiserwürde erblich zu machen. S. 526. — III. Aber ungeachtet der Bemühungen der Kronen und der Fürsten wurde im Frieden die Sache zum künftigen Reichstage ausgesetzt. S. 527. — IV. V. Eben das geschah mit dem Vorschlage, eine beständige kaiserliche Wahlcapitulation zu errichten, S. 529. — VI. und mit anderen nicht namentlich benannten Gegenständen. S. 530.

Sechstes Buch. Verordnungen des Friedens über dessen Vollziehung u. künftige Festhaltung. S. 532.

I. Nach Berichtigung der eigentlichen Friedensbedingungen entstanden noch wichtigere Unterhandlungen über Vollziehung und künftige Festhaltung des Friedens. S. 532. — II. So sollten der Vollziehung halber gleich kaiserliche Edicte ins Reich ergehen, und Befehle an die kreis ausschreibenden Fürsten. S. 533. — III. Darauf sollte ein jeder unverzüglich das leisten, wozu ihn der Friede anwies. S. 535. — IV. Zu dem Ende wurde noch besonders vorgeschrieben, wie es mit der Vollziehung nach ihren verschiedenen Gegenständen gehalten werden sollte. S. 536. — V. Dagegen ward zwar zu Münster noch ein ganz anderer Schluß gefaßt. S. 540. — VI. Aber das ganze Vollziehungswerk kam jetzt in die Hände der beiderseitigen obersten Heerführer erst zu Prag, hernach zu Nürnberg. S. 541. — VII. VIII. Nun wurden drey Termine von 14. Tagen angesetzt, in welchen die in gewisse Verzeichnisse gebrachten Restitutionen und zugleich Räumungen benannter Festungen, Abdankung der Kriegsvölker und Zahlungen der Millionen an Schweden geschehen sollten. S. 542. — IX. X. Zur künftigen Festhaltung des Friedens wurde nun noch verordnet, demselben die Kraft eines Reichsgesetzes beizulegen, und alles widrige für nichtig zu erklären. S. 543. — XI. Auf jede Verletzung ward die Strafe des Friedbruchs gesetzt; S. 546. — XII. mit hinzugefügter Gewährleistung aller Theilnehmer des Friedens. S. 547. — XIII. Statt aller eigenmächtigen Contraventionen soll ein jeder nur im Wege Rechtes verfahren. S. 548.



# Erster Theil.

## Allgemeine Einleitung.

### Erstes Buch.

Von den Hauptgegenständen, Veranlassungen  
und Urhebern des Friedens, nebst einigen litte-  
rarischen Bemerkungen.

---

#### I.

### Hauptgegenstände des Friedens und deren Veranlassungen überhaupt.

---

I. Um dem dreißigjährigen Kriege ein Ende zu machen gab es vier Hauptgegenstände der Friedenshandlungen (1) den Punct der Beschwerden und (2) der Amnestie, sodann (3) Satisfactions- und (4) Compensations-Forderungen. — II. Die erste Quelle von allem lag in Folgen der Religions-trennung und in Bekräftigung Carls des V. und Ferdinands des II. nach unbeschränkter Beherrschung des Deutschen Reichs. — III. Letztere war insonderheit den Evangelischen für ihre Gewissensfreiheit bedenklich. — IV. Catholische fanden weniger Bedenken dabey; — V. besonders der Clerus, um nach denselben Grundsätzen von der Einheit der Kirche mit Vertilgung aller Ketzer sein Uebergewicht über alle andere Stände bis zur Beherrschung der Welt desto mehr zu befestigen. — VI. — VIII. Worin nach gefallener Achtung der Bettelorden ein neuer Orden der Jesuiten desto größere Fortschritte machte. — IX. X. Von dessen Thätigkeit und ausgebreiteten Wirkungskreisen ließ sich bey den Friedenshandlungen der größte Einfluß erwarten, — XI. um, unter dem Scheine für die Wohlfahrt der Kirche zu arbeiten, ihre  
eigne

## 2 I. Einleitung. A. Allgemeine.

eigene Absichten der wahren Weltbeherrschung zu befördern — XII. Dabin giengen schon bald nach der ersten Entstehung dieser Gesellschaft ihre Einwirkungen unter Carl dem V., — XIII. hauptsächlich aber noch weit mehr unter Rudolf dem II., — XIV. mit catholischen Gegenreformationen und anderen den Protestanten zugefügten Beschwerden, — XV. worüber eigentlich 1618. der dreßsigjährige Krieg ausbrach. — XVI. Während desselben erfolgte ferner nach jesuitischen Entwürfen die Aichtserklärung des Churfürsten von der Pfalz (1621.), — XVII. — XIX. und die Ueberflugung der Pfälzischen Chur an Baiern; — XX. sodann das Restitutionsedict (1629.); — XXI. ohne daß der Friede zu Eßbeck in dem allem noch einen sonderlichen Quersrich machte. — XXII. Wichtiger waren die Folgen des Schwedischen Einbruchs (1630.) bis zur Nördlinger Schlacht (1634.). — XXIII. Aber auf diese folgte auch (1635.) ein den Protestanten sehr nachtheiliger Friede zu Prag, — XXIV. und ein Schwedischer Friedensentwurf mit Schweden. — XXV. Doch änderten sich die Umstände wieder so, daß nach einem R. A. 1641. erst Friedenspräliminarien zu Hamburg (1641.), — XXVI. und darauf ganz andere Friedenshandlungen zu Münster und Osnabrück (1645 - 1648.) zu Stande kamen.

1. **D**er Westphälische Friede hatte zunächst zur Absicht dem dreßsigjährigen Kriege ein Ende zu machen. Dabey galt es, wie gemeiniglich bey allen Friedensschlüssen, um zwey Hauptgegenstände: 1) ob und wie man sich vereinigen würde die Ursachen des Krieges zu heben? und 2) wie es mit dem, was währenden Krieges von einem Theile wider den andern vorgenommen worden, gehalten werden sollte? Beides begriff man unter den zwey Benennungen des Punctes der Beschwerden und der Amnestie. Damit stand aber noch ein dritter Punct in Verbindung, der die Erstattung der Kriegskosten betraf, die unter dem Namen einer Gnugthuung gefordert wurde. Und da diese Forderung sich auf manches erstreckte, was ein Dritter vom Seinigen dazu hergeben sollte; so erwuchs daraus noch ein vierter Punct, der

## 1) Hauptgegenstände u. Veranlass. 3

der die wiederum dafür begehrten Vergütungen betraf. Um den Grund der ganzen Sache zu übersehen, und den wahren Geist des Friedens und der vorhergegangenen Unterhandlungen aus dem rechten Gesichtspuncte zu fassen, muß man bis auf die erste Quelle des unseligen Krieges zurückgehen, dem dieser Friede ein Ende machen sollte.

Die erste Quelle des Krieges lag unstreitig theils in den Folgen der seit 1517. entstandenen Religionstrennung, theils in den Absichten, die man bey Carl dem V. und den zwey Ferdinanden wahrzunehmen glaubte, sich zu unbeschränkten Beherrschern von ganz Teutschland machen zu wollen. In der erstern Rücksicht konnten persönliche religiöse Gesinnungen zum Grunde liegen. Sie konnten aber auch zum Vorwande dienen, die Trennung dazu zu benutzen, um erst den einen Theil zu unterdrücken und dann auch über den andern den Meister zu spielen. — Letzteres war wohl bey Carl dem V. die Hauptsache. Bey den Ferdinanden konnte zugleich ein Religionseifer noch stärker mitwirken.

Von Seiten der Stände und Untertanen tritt man auf der einen Seite um Gewissensfreiheit, bey der man sich unter einer unbeschränkten Alleinherrschaft über ganz Teutschland weniger gesichert halten konnte, als wenn ein jeder Reichsstand in ungestörter Ausübung der Landeshoheit besetzt wurde, und selbst in gemeinschaftlichen Angelegenheiten des ganzen Reichs der Kaiser nicht die Macht behielt, Sachen von einiger Wichtigkeit

#### 4 I. Einleitung. A. Allgemeine.

tigkeit ohne Einwilligung der Reichsstände zu unternehmen.

iv. Auf der andern Seite war dem gesammten geistlichen Stande alles daran gelegen, das große Uebergewicht, das er in der catholischen hierarchischen Verfassung über alle andere Stände genoß, nicht zu verlihren (a). Dazu schien selbst eine unbeschränktere Macht in den Händen eines Kaisers, der sich ebenfalls zur catholischen Kirche hielt, vortheilhafter, als wenn die Gewalt desselben minder Stärke bezieht, um seine Glaubensgenossen aufrecht erhalten zu können. So glaubte man, das Heil der Kirche würde leiden, wenn die höchste Gewalt im Reiche einigen Abbruch litte.

v. Um hierin auch den weltlichen Stand mit dem geistlichen in gleichen Gesinnungen zu erhalten, ohne sich durch die überwiegenden Vortheile des letztern irre machen zu lassen, thaten die Grundsätze vortreffliche Dienste, die man von Jahrhunderten her in Gang zu bringen und zu erhalten gewußt hatte, daß die Einheit der Christlichen Kirche erfordere unter einem sichtbaren Oberhaupte vereinigt zu seyn (b), und daß dann ein jeder getaufter Christ bey Verlust seiner Seligkeit glauben müsse, was die Kirche glaube (c); dazu aber

(a) Meine historische Entwicklung der Reichsverfassung Th. 1. S. 19. u. f. Meine Erörterungen des L. Staats- und Fürstenrechts B. 2. Heft 1. S. 34 - 39.

(b) Meine hist. Entwickl. 2c. Th. 1. S. 21., Erörterungen 2c. B. 2. Heft 1. S. 30. 39.

(c) Von dieser Grundlage des päpstlich hierarchischen Kirchensystems kann man sich in der Kürze keinen

## 1) Hauptgegenstände u. Veranlass. 5

aber allenfalls gewaltsam gezwungen werden können (d), oder sonst als ein zur ewigen Verdammnis

keinen bessern Beariff machen, als aus der päbstlichen Bulle: Vnam sanctam ecclesiam vom Jahre 1302. (im päbstlich: canonischen Gesetzbuche *extravagans. commun.* lib. 1. tit. 8. *de maioriore et obedientia* cap. 1.) insonderheit aus der darin angebrachten Vergleichung der Christlichen Kirche mit der Arche Noah: *Vnam sanctam ecclesiam . . . . credere cogimur et tenere, . . . . extra quam nec salus est nec remissio peccatorum . . . . Vna nempe fuit diluuii tempore arca Noë, vnam ecclesiam praefigurans, . . . . extra quam omnia subsistentia super terram legimus fuisse deleta.* — Die ganze Bulle verdient in ihrem vollständigen Inhalte von Catholischen und Protestanten gelesen und beherzigt zu werden. Mein Hauptfaden der I. Reichsgeschichte S. 308 - 310., Darstellung der Pfälzischen Religionsbeschwerden S. 4., Erdörterungen ic. B. 2. Heft 1. S. 32. 42.

(d) So hieß es z. B. in Franz Burgkardts *Tractat de autonomia d. i. von Freystellung mehrerer Religion und Glauben* (München 1586. 4.) Th. 2. Cap. 16. S. 51. u. f.: „Obwohl der Glaube „anfanglich, und ehe ein Mensch denselben annimmt, ein freyes Ding ist, dazu weder Gott „noch die Kirche niemand zu zwingen pflegt, als „man solches an Türken, Juden und Heiden sieht, „die man zur Taufe nicht dringt, so müssen doch „die Freysteller“ (so nannte man damals die Protestanten, die darauf drangen, einem jeden mit völliger Gewissensfreyheit die Wahl seiner Religion frey zu stellen) „wissen, daß allhier von solcher „Freiheit nicht, sondern von Getauften, und denen Christen geredet werde, welche, da sie sich einmal zum Glauben begeben, und denselben angenommen, nicht mehr solchermaßen frey sind, daß sie glauben mögen, was sie wollen; sondern ihr „Glaube muß nach der Ordnung ihrer Mutter, „der

A 3



## 6 I. Einleitung. A. Allgemeine.

nitz bestimmter Ketzer zu hassen, zu verfolgen, ins Gefängniß zu werfen, Landes zu verweisen, oder allenfalls aus der Welt zu schaffen sey (e).

VI. Das waren die Gesinnungen, die man von Rom aus durch päpstliche Bullen und Concilienschlüsse gegründet, und mit Benhülfe des ganzen geistlichen Standes, insonderheit seit dessen allgemeiner Ehelosigkeit, noch mehr aber durch die Bettelmönche, Franciscaner, Dominicaner, Augustiner, Carmeliter und andere, überall ausbreitet und meist unauslöschlich tief eingeprägt hatte. Doch würden diese Gesinnungen nach der großen Veränderung, die das kirchliche Wesen in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts erlitt, auf

„der Christlichen Kirche, welche sie in das Reich Christi durch die Taufe geböhren, regulirt, und sie dem Glauben gehorchen, d. i. der Kirche gehorsam seyn. Ohne das werden sie wie Heiden und Publicaner gehalten, und müssen ihre geistliche und zeitliche Strafe von den Obriakeiten erwarten. — Denn (sonst) müßte auch Unrecht seyn, und eine Gewalt heißen, wenn einer einen unsinnigen Menschen oder einen vollen tollnen Narren, denen der Apostel recht die Ketzer vergleicht, bände und zu Recht zu bringen unterstände.“  
Meine Vorrede zur N. E. (1776.) S. 15-20.  
Darstell. der Pfälz. Relig. Beschw. S. 5.

(e) Paul. WINDECK *de extirpandis haereticis antith.* 2.: „Lutherani mortis supplicio exterminandi, interficiendi, propulsandi, reprimendi, delendi, vitionibus et fectionibus excindendi, tollendi, explodingi, viriliter extirpandi, trucidandi, interneccione delendi.“ Sendschreiben eines Laien über das während der Jesuiterepoche ausgestreute Unkraut (Frankf. u. Leipz. 1785. 4.) S. 10. Meine hist. Entw. 1c. Th. I. S. 446.

## 1) Hauptgegenstände u. Veranlass. 7

auf die Dauer kaum Stand gehalten haben, wenn nicht die Stütze, die mit sichtbar abnehmender Achtung der Bettelmönche zu wanken anfing, um eben die Zeit durch eine neu errichtete Gesellschaft von ganz anderer Art ungleich vortheilhafter ersetzt worden wäre.

Eine Gesellschaft, die nicht jedem gemeinen Menschen den Zutritt gestattete, sondern nur aus geprüften auserlesenen Köpfen oder sonst ihrer höhern Gebuhr oder Reichthums wegen schätzbaren Genossen bestand; — die aber zwischen Vätern des Ordens, die in ihren inneren Geheimnissen völlig eingeweiht waren, und anderen gemeinen Ordensmännern noch einen großen Unterschied zu machen, hingegen auch andere nützliche Personen ausser ihrer Gesellschaft in ihre genauere Verbindung zu ziehen wußte; — Eine Gesellschaft, die sich nach und nach des allgemeinen Unterrichts der Jugend, der wichtigsten Beichtstühle und der am meisten besuchten Canzeln bemächtigte, und so ihre Grundsätze mit einer nach Beschaffenheit der Personen bald geschmeidigern, bald strengern casuistischen Moral überall zu ihrem Vorthelle einzufloßen und geltend machen konnte; — die sich bald unter dem Schutze entfernter Missionen mit Handlungsvorthellen, bald durch milde Gaben oder Vermächtnisse vermögender Personen unendliche Quellen von Reichthümern zu verschaffen wußte; — die zwar in allen Welttheilen ausgebreitet, aber mit der unbeschränktesten Unterwerfung aller Mitglieder unter einem Obern in einem Willen vereinigt war; — Eine Gesellschaft endlich, die zwar dem sichtbaren Oberhaupte der

## § I. Einleitung. A. Allgemeine.

ganzen catholischen Christenheit zur werthbächtigsten Unterstützung diene; aber an der demselben bisher eigen gewesenen Beherrschung der Welt zu ihrem eignen Vortheile bald noch größeren Anspruch machen konnte; — die übrigens unter allen äußerlichen Zeichen der Demuth nur darin eine Ehre zu setzen schien, daß sie von dem göttlichen Stifter der Religion, deren Ausbreitung und Vertheidigung sie für ihr Hauptgeschäft ausgab, sich benennen dürfte; — Eine solche Gesellschaft, — was war von der nicht zu erwarten?

VIII. Der Erfolg hat bald gezeigt, daß kein Cabinet dieser Gesellschaft undurchdringlich war; — daß es selten fehl schlug, daß nicht Monarchen, Staatsminister, Gesandte und Geschäftsmänner von allen Gattungen, es sey durch unmittelbare Einwirkung oder durch ihre Gemahlinnen, oder andere Vertraute, Freunde, Günstlinge, u. s. w. nach ihren Absichten hätten gelenkt werden können; — daß kein Geschäft von Wichtigkeit leicht zu erdenken war, worin nicht ihr Einfluß, wenn es ihr Interesse erforderte, thätig und wirksam gewesen wäre. — Nur diejenigen Staaten, worin Luthers oder Zwingli's und Calvins Lehren die ganze Römische Hierarchie erschüttert oder vollends gestürzt hatten, waren den Zugängen dieser Gesellschaft verschlossen. Dem entgegen zu arbeiten, — alle dem Römischen Stuhle untreu gewordene Länder, Obrigkeiten und Unterthanen wieder in den Schooß der Kirche zurückzubringen, — oder sie sonst zu verfolgen, zu unterdrücken, zu vertilgen, — darin hatte dieser neue Orden mit allen älteren Orden, mit dem ganzen hierar-

## 1) Hauptgegenstände u. Veranlass. 9

rarchisch gesinnten geistlichen Stande, und mit dessen höchstem Oberhaupte ein völlig vereinigtcs gemeinschaftliches Interesse. Nichts kam aber in Anwendung der dazu dienlichen Mittel derjenigen Allgewalt und Allthätigkeit gleich, die nur dieser Orden in Bewegung zu setzen vermögend war.

War nun bey Abfassung des Friedens, wo **ix** von hier die Rede ist, das ein Hauptgegenstand, daß ausgemacht werden sollte, ob die von Luther, Zwingli und Calvin in Gang gebrachten Neuerungen in den bisherigen Verhältnissen der Religion und der Kirche noch ferner ihren Fortgang behalten sollten? — so konnte man wohl zum voraus erwarten, daß jener neue Orden dabey nicht unthätig bleiben, sondern bey allen nur möglichen Gelegenheiten, obgleich nicht sowohl öffentlich als meist nur im Verborgenen, seine Hauptrollen spielen würde.

War doch um diese Zeit, da der Orden schon **x** sein erstes hundertjähriges Jubelfest gefeiert hatte (f), in der ganzen catholischen Welt gewiß nicht leicht ein Geschäftsmann, der nicht Männer dieses Ordens zu Lehrern und Führern seiner Jugend gehabt hätte, — nicht leicht irgend eine Person von Wichtigkeit, deren Beichtvater nicht ein Mitglied dieses Ordens gewesen wäre, — nicht leicht ein Cabinet, es sey zu Wien, zu Versailles, zu Madrid, zu München oder an irgend einem andern catholischen Hofe, wo bey Abfassung ei-

ner

(f) *Imago primi seculi societatis Iesu*, Antwerp. 1640. fol. *Reine hist. Entwick. x. Th. I. S. 434.*

ner Instruction an Gesandte oder bey Ertheilung eines Befehls an Vorgesetzte eines Kriegsheeres nicht ein Mitglied des Ordens nach Anweisung dessen mit der unbeschränktesten Gewalt versehenen Generals und nach dem einmüthig allgemeinen Geiste, der den ganzen Orden auf eine in der That beyspiellose Art immer zur gemeinsamen Wirksamkeit auf einen Punct belebte, sich Gelegenheit genug verschaffen konnte, um das, was vorgieng, zu beobachten und Einfluß darauf zu gewinnen; — und war endlich selbst an einem jeden der beiden Orte, wo der Friede gemacht werden sollte, schon ein zahlreiches Collegium, dessen Mitglieder an Ort und Stelle alle Schritte und Tritte eines jeden Gesandten genau beobachten, ausforschen und nach Befinden lenken, oder doch von allem ihren Oberen getreue Berichte abstaten, und so wieder nach deren Vorschriften geradezu oder durch Umwege, öffentlich oder heimlich, wirken konnten (g); — wie wäre es da nur zu denken gewesen, daß dieser Orden bey einem für ihn so wesentlich wichtigen Geschäfte hätte unthätig bleiben sollen?

- xI. Aeusserlich und öffentlich geschah zwar nie ein Schritt vom Orden, wo nicht die Wohlfahrt der Kirche als der höchste Zweck zum Schilde genommen wäre. Im Grunde galt es aber immer nur um die eigne Wohlfahrt des Ordens selbst. So lange nur noch ein Funke von Hoffnung war, das zu erreichen, was dahin abzielte; so mochten übrigen

(g) Zu Osnabrück war das Jesuiten-Collegium erst 1625. eingeführt, zu Münster war es schon vorher. *Imago primi sec. S. I. p. 242.* Büschings Erdbeschr. Th. 6. S. 206.

## 1) Hauptgegenstände u. Veranlass. 11

gens ganze Armeen zu Grunde gehen, ganze Länder verheert, unzählige Menschen und Familien unglücklich gemacht werden; so war das alles für diese Gesellschaft ihr geringster Kummer.

Schon der erste Anfang des Ordens hatte XII (1540.) kaum festen Fuß gewonnen, als ein Mitglied desselben einem kaiserlichen Agenten, der einem Religionsgespräche zu Worms beywohnen sollte, als geheimer päpstlicher Geschäftssträger bengeordnet war. Zwey andere gab der Pabst dem Cardinal Moronus mit, den er damals zum Kaiser schickte (h). Als hernach erst 1543. der Orden seine ganz unbeschränkte päpstliche Bestätigung erhielt, und darauf nach einander 1552. zu Wien, 1555. zu Prag, 1556. zu Ingolstadt, Löwen, Antwerpen, 1559. zu München, 1560. zu Mainz, 1563. zu Dillingen, 1567. zu Würzburg, 1571. zu Fulda und Speier, 1574. zu Heiligenstadt u. s. w. eigne Collegien dieses Ordens auf beständig errichtet wurden; so kann man sicher annehmen, daß der Orden schon bey den Vorbereitungen zum Schmalkaldischen Kriege, in Beförderung des Friedens zwischen Spanien und Frankreich, des Waffenstillstandes zwischen der Pforte und dem Hause Oesterreich, und des päpstlichen Bundes mit Carl dem V. schwerlich ohne Einfluß geblieben seyn wird. Da vollends Carl der V. (1547.) den Sieg bey Mühlberg erfochten hatte, dessen weiterer Erfolg den Churfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen als die beiden Häupter des Schmalkaldischen Bundes ihm als Gefangene in die Hände lieferte; so ist wohl

(h) Meine hist. Entwickl. 2c. Th. I. S. 435.

## 12 I. Einleitung. A. Allgemeine.

wohl zu glauben, daß der Kaiser in allem dem, was er auf dem Reichstage zu Augsburg (1548.) zum Nachtheile der Protestanten vornahm, von Jesuiten mit berathen wurde. Hernach ließ sich zwar nicht verhindern, daß der neue Churfürst Moritz von Sachsen durch den in Verbindung mit der Krone Frankreich unvermuthet unternommenen Bruch erst 1552. den Passauer Vertrag zuwege brachte, und daß hernach (1555.) ein förmlicher Religionsfriede darauf erfolgte. Aber sollten nicht an dem darin eingerückten geistlichen Vorbehalte und an der hingegen geschehenen Zurücknehmung einer den Tag vor Schließung des Religionsfriedens zum Vortheile evangelischer Untertanen catholischer Landesherren ertheilten Erklärung auch Männer dieses Ordens mitwirkenden Antheil genommen haben?

- XIII. Unleugbar war endlich der allgemein große Einfluß vereinigter jesuitischer und Spanischer Eingebungen unter Rudolf dem II. Traurig waren schon die Aussichten, die man nach den gewaltsamen Verfolgungen und Hinrichtungen der Protestanten in den Niederlanden, und nach der Pariser Bluthochzeit für das evangelische Religionswesen auch in Teutschland fassen konnte, wenn die Grundsätze von Verfolgung der Keger auch hier in Gang gebracht werden sollten (i).  
Eben

(i) So schrieb der Cardinal Carl von Lothringen nach der Pariser Bluthochzeit (1572. Aug. 24 - 26.) an den Französischen Gesandten in Vosslen: "Coniurationem inter pontificem, Gallum et Hispanum ita factam esse . . . vt confoederati omnes vires opesque suas conferrent ad *extirpandos* Germa-

## 1) Hauptgegenstände u. Veranlass. 13

Eben das war jetzt eine Hauptbeschäftigung jesuitischer Schriftsteller, die dem Religionsfrieden, als einem nach ihren Grundsätzen wegen Mangels der päpstlichen Einwilligung an sich schon ungültigen oder doch nach den mit der Augsburger Confession vorgegangenen Veränderungen wenigstens jetzt nicht mehr anwendbaren Werke, Hohn sprachen. Statt dessen drangen sie darauf, daß alle catholische Obrigkeiten ihre evangelische Unterthanen als getaufte Christen mit Gewalt zur catholischen Kirche zurückzubringen oder sie sonst aufs äusserste zu verfolgen schuldig wären (k).

So kam es zu den catholischen Gegenreformen xiv. mationen erst in den Oesterreichischen Erbländern der Steiermärkischen Linie unter dem Erzherzoge Carl und seinem Sohne, dem nachherigen Kaiser Ferdinand dem II., hernach unter des letztern Regierung auch in den übrigen ihm zugefallenen Erbländern mit Zurücksetzung aller vorher den dortigen Unterthanen durch die feierlichsten Majestätsbriefe erteilten Religionsversicherungen. — So erfolgten noch unter Rudolf dem II. widrige Reichshofrathserkenntnisse gegen die Protestanten in Aschen

*Germaniae haereticos, et nouam toti imperio formam constituendam ex praescripto pontificis . . . . Huc accedere catholicorum Germanorum vires animosque coniunctissimos, qui nihil aliud tacita cupiditate exspectent, quam vt illis pestibus tandem aliquando expurgatam Germaniam videant.* Joh. Rud. Kießling Beweis der Wahrheit der evangelischen Religion aus den Kunstgriffen der catholischen Kirche 2c. (Leipz. 1762. 8.) S. 159 - 164. Mein Hauptriaden der Reichsgeschichte S. 425 - 427.

(k) Oben S. 5. Not. d.



## 14 I. Einleitung. A. Allgemeine.

hen und gegen die evangelische Reichsstadt Donawerth, und in der Jülichischen Successionsache die Anordnung eines Sequesters in der Person eines Oesterreichischen Prinzen ungeachtet des bereits verglichenen Besitzstandes zwischen den Häusern Brandenburg und Pfalzneuburg, die damals beide noch der evangelischen Religion zugehörig waren.

xv. Alle diese Sachen enthielten schon den Grundstoff zu den Beschwerden, welche die Hauptursachen des dreißigjährigen Krieges ausmachten. Schwerlich war darunter auch nur eine, worauf die Gesellschaft, die jetzt schon beynähe alles vermochte, nicht mehr oder mindern Einfluß gehabt haben sollte. In den Beschwerden, worüber der größte Theil der Böhmischen Nation klagte, und worüber zunächst die Thätlichkeiten ausbrachen, wovon man den Anfang des dreißigjährigen Krieges zu rechnen hat, war die allgemeine öffentliche Behauptung, daß nur die Jesuiten die Urheber davon wären; — also unmittelbare Urheber eines beynähe beyspiellofen allgemein verderblichen Krieges.

xvi. Nicht zufrieden, daß mit der einzigen Schlacht bey Prag (1620. Nov. 8.) die Böhmische Sache zum Nachtheile des anstatt Ferdinands zum Könige in Böhmen gewählten Churfürsten Friedrichs des V. von der Pfalz ganz entschieden war, bewog Ferdinands Reichsvater und Gewissenrath, der Jesuit Lamormain (1) ihn, nicht nur das fürchterliche

(1) Wilhelm Lamormain, von Gebührt ein Lützenburger, war Ferdinands des II. Reichsvater,

## 1) Hauptgegenstände u. Veranlass. 15

terliche Blutgericht über eine große Anzahl des Böhmischen Adels von den ersten Häusern halten und vollziehen zu lassen (m); sondern seinem und des Spanischen Gesandten Betriebe war es hauptsächlich zuzuschreiben, daß Ferdinand jetzt auch als Kaiser den unglücklichen Churfürsten von der Pfalz in die Acht erklärte, und deren Vollziehung in der Oberpfalz dem Herzoge von Baiern auftrug, so wie in der Unterpfalz schon ein Spanisches Kriegsheer aus den Niederlanden dazu bereit stand.

Hiermit stand nun noch ein Hauptplan in XVII. Verbindung, auf den man schon von langer Hand her Bedacht genommen, und nur auf eine gute Gelegenheit gewartet hatte, die sich jetzt nach Wunsche darbot. Die völlige Religionsgleichheit, die bisher unter den drey geistlichen und drey weltlichen Churfürsten ein glückliches Gleichgewicht unterhalten hatte, war in vielen Fällen hinderlich, wenn Angelegenheiten, die auf die Religion nahe oder entferntere Beziehung hatten, am Reichstage durchgesetzt werden sollten, die alsdann gemeiniglich schon in den churfürstlichen Collegialberathschlagungen scheiterten, ohne zum weitem reichstäglischen Schlusse gelangen zu können. Dieser

ter, und hatte solchen Einfluß auf ihn, daß sein Rath meist alles andere übermog. Er lebte zu Wien bis in sein 79. Jahr († 1648. Febr. 22.) Sein jüngerer Bruder Henrich, ebenfalls ein Jesuit, starb zu Wien (1647. Nov. 26.) in seinem 72. Jahre. In einer solchen Reihe von Jahren konnten zwey solche Brüder in einer solchen Lage etwas ausrichten.

(m) Pelzels Geschichte der Böhmen Th. I. Aufl. 3. (Prag u. Wien 1782. 8.) S. 734.

Dieser Umstand war auf einmal für jetzt und für die Zukunft gehoben, wenn von dem geächteten Churfürsten von der Pfalz dessen bisherige Churwürde dem Herzoge von Baiern und dessen Nachkommen übertragen wurde. Unter dem Vorwande, das churfürstliche Collegium nach dem erlittenen Abgange des geächteten Churfürsten zu ergänzen, geschah der Antrag an die übrigen Churfürsten, wozu die drey geistlichen ohne Anstand ihre Einwilligung gaben, und Sachsen und Brandenburg wenige Jahre hernach ebenfalls einzuwilligen bewogen wurden.

XVIII. Scheinbar war die Wendung, die man der Sache gab, daß so, wie unter Carl dem V. die Chur des geächteten Churfürsten Johann Friedrichs von Sachsen an dessen Stammsvetter den Herzog Moriz von Sachsen übertragen war, auch der Herzog von Baiern als Stammsvetter des geächteten Churfürsten von der Pfalz mit dessen Churwürde begabt werden könnte. Doch wenn man auch in diesem Falle, wie in jenem, die Söhne und Nachkommen des Geächteten für die Schuld ihres Vaters büßen lassen wollte, so waren im Hause Pfalz noch selbst unschuldige Stammsvettern ungleich näher als das Haus Baiern. Darunter war selbst der Pfalzgraf von Neuburg schon catholisch, womit also in Ansehung der Religion die Absicht eben so gut, wie mit Baiern hätte erreicht werden können. Allein noch näher, als der catholische Pfalzgraf von Neuburg, war damals noch ein Bruder des geächteten Churfürsten, Pfalzgraf Ludwig Philipp von Simmern, der noch reformirt war und schon einen Sohn hatte.

Auch

## 1) Hauptgegenstände u. Veranlass. 17

Auch waren noch zwey jüngere Brüder des Pfalzgrafen von Neuburg, und mehr andere Pfalzgrafen in Zwenbrücken, Landsberg, Kleeburg, Birkensfeld, Bischweiler und Beldenz, alle Protestanten; die in der Folge dann doch über kurz oder lang wieder zum Besiß dieser Ehur hätten gelangen können. Hingegen vom Hause Baiern, das vorzüglich auch der Gesellschaft Jesu anhieng, ließ sich mit Sicherheit hoffen, daß, so lange es seinen Fortgang behielte, nie ein anderer als der catholischen Religion zugethaner zur Ehurfolge gelangen würde.

Wie erwünscht mußte es also dem ganzen Dr: XIX den und dem gesammten catholischen Religionstheile seyn, daß diese Uebertragung der Pfälzischen Ehur schon im Febr. 1623. in Gang gebracht wurde! Wie erwünscht zugleich der Fortgang der kaiserlichen und damit verbundenen Spanischen, Bairischen und ligistischen Waffen mit Zernichtung der noch unter dem Grafen von Mansfeld, dem Marggrafen von Badendurlach und dem Prinzen Christian von Braunschweig denselben entgegengesetzten Kriegsheere, — mit Ueberwindung des Königs von Dänemark, — und mit noch so viel günstigeren Aussichten den General Wallenstein zum kaiserlichen Admirale auf der Ostsee und bis zum Herzoge von Mecklenburg erhoben zu sehen, auch für den General Tilly eine ähnliche Versorgung mit einem Theile der Braunschweig-Lüneburgischen Länder hoffen zu können!

Nun fehlte nichts, als, was man lange im xx. Schilde geführt hatte, jetzt mit der Sprache gerade

## 18 I. Einleitung. A. Allgemeine.

rade herauszugehen, daß niemand, als wer der ungeänderten Augsburgerischen Confession zugethan sey, in Teuschland mehr geduldet werden sollte; — daß catholischen Reichsständen unverwehrt seyn sollte, mittels einer in ihren Ländern vorzunehmenden Gegenreformation ihre Unterthanen, wo sie von der catholischen Kirche abgewandt wären, wieder dazu zurückzubringen und alle widrige Religionsübung aufzuheben; — daß alle dem geistlichen Vorbehalte zuwider in protestantische Hände gekommene Stifter und Pfründen wieder mit Catholischen besetzt werden sollten; — und daß von mittelbaren Stiftern, Klöstern und Kirchengütern nur diejenigen, die schon vor dem Passauer Vertrage von evangelischen Reichsständen eingezogen wären, ihnen gelassen, alle übrige aber in ihren vorigen Stand hergestellt werden sollten. — Auf alles das war das kaiserliche Restitutionsedict gerichtet, das Ferdinand der II. auf anhaltendes Betreiben seines Consciensraths Lamormain endlich (1629. März. 6.) unterschrieb; mit dessen Vollziehung man nunmehr überall, wo man konnte, aufs emsigste zu Werke gieng.

xxi. Ein unangenehmer Querstrich ereignete sich zwar, da der Französische Hof von einem Successionsstreite über das Herzogthum Mantua Anlaß nahm, der vereinigten Oesterreichisch-Spanischen Macht in Italien eine mächtige Diversion zu machen; wovon bald eine Folge war, daß auf einem Congresse zu Lübeck dem Könige in Dänemark (1629. May 12.) ein Friede zugestanden wurde. Doch geschah das mit ausdrücklicher Ausschließung dessen, was mit dem Churfürsten von der Pfalz

## 1) Hauptgegenstände u. Veranlass. 19

Pfalz und den Herzogen von Mecklenburg vorgeschrieben war.

Aber weit wichtigere Folgen zeigten sich bald **XXII.** hernach noch von der Unternehmung des Königs Gustav Adolfs von Schweden, da derselbe dem Kaiser den Krieg ankündigte, und nach einer im Jun. 1630. bewerkstelligten Landung an der Pommerischen Küste solche unerwartete Fortschritte machte, daß mit zwey Hauptniederlagen der kaiserlichen Kriegsarmee bey Leipzig (1631. Sept. 7.) und bey Lützen (1632. Nov. 6.) das ganze bisherige Uebergewicht der kaiserlichen Macht zu sinken schien, wenn nicht der Tod des Königs in der letztern Schlacht, und ein nachher über den Herzog Bernhard von Weimar erfochtener Sieg bey Nordlingen (1634. Sept. 7.) neue Hoffnungen belebt hätte.

Diese Hoffnungen schienen schon größtentheils **XXIII** in ihre Erfüllung zu gehen, da der Churfürst von Sachsen einen schon zu Pirna (1634. Nov. 22.) verabredeten, aber noch mit nachtheiligen Veränderungen zu Prag zum Schluß gebrachten Frieden (a) mit dem Kaiser eingieng (1635. May 30.).  
Ver:

(a) Von dem Unterschiede zwischen dem Pirnaischen und Prager Frieden sehe man PVFENDORF *de reb. Suec.* lib. 6. §. 107. p. 173., lib. 7. §. 26. 43. p. 189. 195., und Burch. Gotth. Struvs *hist. polit. Archiv* Th. 2. (Jen. 1719. 8.) S. 204-214. Der Prager Friede selbst findet sich in der *Samml. der R. U.* (1747.) Th. 3. S. 534-548., aber vollständiger mit den Nebenrecessen bey Londorp Th. 4. S. 458. 470. und in *Lünigs R. U. part. spec.* Th. 1. S. 104. 121.

## 20 I. Einleitung. A. Allgemeine.

Vermöge dessen entsagte er nicht allein dem Schwedischen Bündnisse, sondern ließ sich auch gefallen, daß das evangelische Religionswesen nur in dem Zustande, wie es 1627. gewesen, vorerst noch auf vierzig Jahre gesichert, alles übrige aber nach dem Zustande, wie es 1630. gewesen, einer Amnestie zu genießen, und der Sächsische Prinz August noch auf Zeit lebens das Erzstift Magdeburg behalten sollte; da hingegen Pfalz, Baden, Necklenburg, Württemberg, und mehr andere benannte Stände ausdrücklich von der Amnestie ausgeschlossen wurden (o). Noch ein geheimer Nebenrecess, den man das Prager Diplom nannte, betraf die evangelische Religionsübung in den Gebieten der vier ausschreibenden Städte Nürnberg, Ulm, Straßburg und Frankfurt am Main (p).

xxiv. Den Prager Frieden wurden die meisten evangelischen Reichsstände in Gefolg eines kaiserlichen Patents

(o) Vermöge Nebenrecesses zu Prag den 30. May 1635. sollten ausdrücklich von der Amnestie noch ausgeschlossen werden: "die Grafen von Löwenstein, Graf Georg Friedrich von Hohenlohe, die Grafen von Erbach, die Grafschaft Isenburg-Büdingen, der Herzog von Württemberg, Marggraf Friedrich von Badendurlach, die Grafen von Dettingen Calvinischen Theils, die Herren von Frenberg-Justingen und Depfingen, der Graf von Eberstein, die Grafen von Nassau, die Grafen von Hanau-Münzenberg und Lichtenberg, Graf Max von Pappenheim, und die Grafen von Wied." Lünigs R. U. part. spec. Th. I. S. 121.

(p) Gärtners Westph. Friedenskanzley Th. 7. S. 483., Moser von Teutschland S. 397.

## 1) Hauptgegenstände u. Veranlass. 21

Patents vom 12. Jun. 1635. (q) schon vor Ablauf des Augusts 1635. genöthigt anzunehmen. Selbst von Seiten der Krone Schweden geschahen jetzt sehr gemäßigte Friedensvorschläge; unter andern in einem hernach unter dem Namen des Schönbeckischen Tractates angeführten Friedensentwurf, den der Schwedische Canzler Axel Oxenstiern dem Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg (1635. Nov.  $\frac{1}{2}$ ) hatte zustellen lassen (r).

Nun änderten sich zwar die Umstände, da XXV. die Schwedischen Kriegsheere von neuem in Vorthail kamen, auch die Krone Frankreich jetzt an diesem Kriege Theil nahm. Dennoch wurde auf einem Reichstage, den Ferdinand der III. um über Krieg und Frieden zu berathschlagen zu Regensburg hielt, eine Amnestie (1641. Aug. 20.) nur auf eben dem Fuß, wie im Prager Frieden, bekannt gemacht. Eine andere Versammlung, die schon seit fünf Jahren von Gesandten der Kriegführenden Mächte zu Hamburg veranstaltet war, brachte mit Mühe erst am 25. Dec. 1641. Friedens-

(q) Lünig am a. D. S. 123.

(r) Dieser Entwurf findet sich bey Londorp Th. 4. S. 528. und bey Meiern Th. 2. S. 287. Der Hauptinhalt gieng dahin, daß der Krone Schweden die Kriegskosten ersetzt, auch ihren Officieren und Soldaten ihre billige Forderungen, um die Krone dieser Last zu entheben, vergnügt, und gewisse Plätze zum Unterpfande einaeräumt, die übrigen Plätze an den Seekanten gelassen werden sollten, wie sie 1627. gewesen. Alles das blieb aber nur in unvollendeten Tractaten.



## 22 I. Einleitung. A. Allgemeine.

Friedens-Präliminarien zu Stande, worin nur festgesetzt wurde, an welchen Orten der Friedenscongrèß gehalten, wer dabey zugelassen, und was in Ansehung der Vollmachten, der Sicherheitsbriefe u. s. w. beobachtet werden sollte.

xxvi. Selbst die kaiserliche Genehmigung dieser Präliminarien und jeder weitere Fortschritt in den Friedenshandlungen mußte noch mit blutigen Schlachten, Eroberungen und anderen Kriegsoperationen erkochten werden, bis endlich (1645. Apr.) der Congreß zu Münster und Osnabrück in Thätigkeit gesetzt, und nach mehr als dreijährigen Unterhandlungen (1648. Oct. 24.) der Friede gezeichnet wurde.

---

## II.

## Beschreibung der bey den Friedenshandlungen interessirt gewesenen Mächte, und des dabey in Frage gekommenen Verhältnisses der Teutschen Reichsstände.

I Die Angelegenheiten, die im Frieden geschlichtet werden sollten, betrafen theils Kaiser und Reich in ihren einheimischen Verhältnissen, — II. theils den Kaiser und das Haus Oesterreich nebst der Krone Spanien auf einer, und Frankreich und Schweden auf der andern Seite, auf beiden Seiten aber auch Teutsche Reichsstände als Bundesgenossen; — III. theils endlich die Freyheit der Schweiz und der vereinigten Niederlande, und noch die Kriege zwischen Frankreich und Spanien, Spanien und Portugal, Frankreich und Lothringen. — IV. Von so vielerley verwickelten Angelegenheiten ließ sich kaum erwarten, daß sie alle würden zugleich geschlichtet werden können. — V. Vorläufige Bestimmungen der vermittelnden Mächte und der Orte des Friedenscongresses; — VI. besonders in den Präliminarien zu Hamburg; — VII. wo insonderheit auch die Concurrency der Reichsstände verabredet wurde. — VIII. Der Friede zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden kam gegen die Absicht des Französischen Hofes am ersten zu Stande. — IX. Zwey andere Friedensschlüsse erfolgten zu Münster und Osnabrück erst neun Monathe später; einige auf diesem Congresse gar nicht. — X. Die anerkannte Unabhängigkeit der vereinigten Niederlande erforderte auch noch die kaiserliche und des Reichs Genehmigung. — XI. Die Kriege, welche noch im Gange blieben, veranlaßten ebenfalls einige gegenseitige Abreden in dem Münsterischen Frieden mit Frankreich. — XII. Im Osnabrückischen Frieden wurden nicht nur alle Teutsche Reichsstände, sondern auch fast alle Europäische Mächte als Bundesgenossen eines oder des andern Theils, mit eingeschlossen.

Die in Krieg verwickelten Mächte, deren Angelegenheiten im Westphälischen Frieden geschlichtet werden sollten, waren hauptsächlich

I) Kaiser und Reich in ihren einheimischen Verhältnissen

## 24 I. Einleitung. A. Allgemeine.

hältnissen. Da standen A) in allgemeinen Reichsangelegenheiten 1) wo die Religionstrennung Einfluß hatte, der Kaiser und alle catholische Reichsstände auf einer, der evangelische Reichstheil auf der andern Seite. 2) In anderen Fällen galt es a) um Rechte des Kaisers auf einer, und um Rechte der Reichsstände auf der andern Seite, wo diese insgesammt mit dem Kaiser alleine zu streiten hatten. Dann waren b) verschiedene Classen von Ständen und Mitgliedern des Reichs unter einander in Streit; als die Churfürsten mit den übrigen Reichsständen; desgleichen die Reichsstädte mit den höheren Ständen; die Reichsritterschaft oder andere unmittelbare, zum Theil auch mittelbare Glieder des Reichs mit Reichsständen; und die Hansestädte mit denen, über deren Beeinträchtigungen sie klagten. Außer dem gab es aber B) auch noch viele Angelegenheiten einzelner Reichsstände, deren Erledigung hier erwartet wurde, als die Successions-Irrungen über den Marburgischen Landesantheil im Hause Hessen, und über die erledigten Jülichischen Länder, oder andere Zwistigkeiten, wie im Hause Baden und mehr anderen fürstlichen und gräflichen Häusern.

- II. Viele von diesen Sachen waren so beschaffen, daß II) die beiden Kronen Schweden und Frankreich daran Theil nahmen, oder auch über eigne Beleidigungen des Hauses Oesterreich Klage führten. Da standen dann der Kaiser und das Haus Oesterreich nebst der Krone Spanien auf einer, und vorgedachte beide Kronen Frankreich und Schweden auf der andern Seite; auf beiden Seiten

## 2) Theilnehm. Mächte u. Reichsst. 25

ten aber auch wiederum einzelne Deutsche Reichsstände, nachdem sie entweder mit dem Kaiser und dem Hause Oesterreich, oder mit einer der beiden Kronen in besonderen Bündnissen standen.

Nebenher sollte nun III) noch geschlichtet werden, was 1) die Helvetischen Eidgenossen zur Behauptung einer völligen Befreyung von aller Unterwürfigkeit unter dem Deutschen Reiche vorbrachten; — 2) was zwischen den vereinigten Niederlanden und der Krone Spanien schon seit 80. Jahren in Kriegsunruhen ausgebrochen war; — 3) was die beiden Kronen Frankreich und Spanien, wie auch 4) Spanien und Portugall, und 5) Frankreich und Lothringen mit einander in Kriege verwickelt hatte.

Von einer solchen Menge streitender Parteyen und von so vielen verwickelten Gegenständen, die hier verglichen werden sollten, ließ sich wohl voraussehen, daß selbst die Verschiedenheit der Gegenstände und der sich dabei so sehr durchkreuzenden politischen Verhältnisse in den Friedenshandlungen oft gegenseitigen hinderlichen Einfluß verursachen würde. Man durfte sich also nicht verwundern, wenn diese Friedenshandlungen mehrere Jahre Zeit erforderten, und am Ende doch nicht alles erschöpften.

Zu vermittelnden Mächten waren zwischen Frankreich und dem Kaiser der Pabst und die Republik Venedig, zwischen dem Kaiser und der Krone Schweden anfangs der König in Dänemark bestimmt. Wenn beide Friedenshandlungen

## 26 I. Einleitung. A. Allgemeine.

gen an einem Orte vorgenommen werden sollten, wäre im Ceremonielle und sonst zwischen den päpstlichen und Schwedischen Botschaftern allerley Collision zu besorgen gewesen. Man hielt also für nöthig beiderley Friedenshandlungen an zwey verschiedenen Orten vorzunehmen. Der kaiserliche Hof hatte dazu mit Frankreich die Stadt Eöln, mit Schweden Hamburg oder Lübeck vorgeschlagen. Beide Kronen fanden aber nicht gut, in so weiter Entfernung sich von einander trennen zu lassen. Sie schickten deswegen schon zur Verabredung der Präliminarien beide ihre Gesandten nach Hamburg. Sowohl im Reichsabschiede 1641. (s), als in den darauf zu Hamburg geschlossenen Präliminarien wurde ausgemacht, daß mit Frankreich zu Münster, mit Schweden zu Osnaabrück die Friedenshandlungen vorgenommen werden sollten.

- VI. Ueber die Präliminarien waren zu Hamburg (1641. Dec.  $\frac{1}{2}$ ) von dem kaiserlichen Gesandten, Conrad von Lühow, zwey verschiedene Aufsätze, einer mit dem Französischen Gesandten Claude de Mesmes Comte d'Avaux, der andere mit dem Schwedischen, Johann Salvius, gezeichnet (t); aber beide mit der Clausel, daß sie nur als einerley Vertrag gelten sollten, um keinen für erfüllt zu halten, wenn nicht der andere auch befolgt sey. Auf gleiche Art war darin ausgemacht, daß auch die beiden Versammlungen zu Münster und Osnaabrück

(s) R. N. 1641. S. 10. in der Samml. der R. A. Th. 3. S. 554.

(t) Lünigs Reichsarch. B. 6. S. 399-401., Meiern W. Fr. Handl. Th. 1. S. 8-10.

## 2) Theilnehm. Mächte u. Reichsst. 27

nabrück nur für einen Friedenscongrès gehalten werden sollten. Ein jeder der interessirten Theile sollte deswegen alle Freyheit und Sicherheit haben von einem Orte zum andern zu reisen, oder auch an einem zwischen beiden gelegenen Mittelorte gegenseitige Communication zu pflegen. Wozu hernach die Stadt Lengerich in der Grafschaft Tecklenburg bestimmt wurde.

Die Friedenshandlungen zu Pirna (1634. VII. Nov.) und zu Prag (1635. May) waren zwar nur vom Kaiser und von Ehursachsen mit einander gepflogen, ohne andere Reichsstände dazu zu ziehen. Man erkannte jedoch selbst im Prager Frieden, daß dergleichen das ganze Reich betreffende Schlüsse auffer einem Reichstage oder wenigstens Deputationstage nicht gemacht werden könnten. Man fügte deswegen die Verwahrung hinzu, daß es in anderen Fällen nicht zur Consequenz gezogen werden sollte (u). Dennoch gieng die Absicht dahin, diesen Frieden als einen allgemeinen Reichsfriedenschluß geltend zu machen (v). Diese Absicht schlug jedoch in der Folge fehl. In der Wahlcapitulation Ferdinands des III. (1637.) wurde vorerst mit Beziehung auf obige dem Prager Frieden selbst eingerückte Verwahrung wiederholt, daß der bey demselben gebrauchte modus ins künftige zu keinem Präjudiz gereichen solle (w). Im Reichsab-

schiede

(u) Prager Friede §. 93. in der Samml. der R. A. Th. 3. S. 548.

(v) Kaiserl. Patent vom 12. Jun. 1635. bey Lünig part. spec. Th. I. S. 123.

(w) Wahlcapitulation 1637. Art. 7.

## 28 I. Einleitung. A. Allgemeine.

schiede 1641. mußte schon soviel nachgegeben werden, daß zu den bevorstehenden Friedenshandlungen die Churfürsten insgemein oder auch ein jeder absonderlich die Ihrigen abordnen möchten, eben das auch allen anderen Reichsfürsten verstatet seyn sollte, um mit den kaiserlichen Commissarien des Reichs und ihrer Principalen Nothdurft communiciren zu können (x). Noch bestimmter wurde hernach in den Hamburgischen Präliminarien im Namen des Kaisers versprochen, nicht nur ein und andere einzelne Fürsten, als namentlich die von den Häusern Pfalz, Braunschweigs Lüneburg, Hessen: Cassel und Savoyen, sondern auch sämmtliche Reichsstände, Bundsgenossen und Anhänger beider Kronen zum Friedenscongresse zuzulassen, und ihre Bevollmächtigte mit benöthigten Sicherheitsbriefen zu versehen (y).

VIII. Damit insonderheit auch die Sache der vereinigten Niederlande mit der Krone Spanien zu Münster verhandelt werden möchte, ward in den von den kaiserlichen und Französischen Gesandten gezeichneten Präliminarien von Seiten der letzteren namentlich auch das ausbedungen, daß sowohl kaiserliche als Spanische Geleitsbriefe auch für die bevollmächtigten Minister der Generalstaaten ausgefertigt werden mußten (z). Mazarin that alles, um die Holländer in Französischer Verbindung

(x) R. N. 1641. S. II. in der Samml. der R. N. Th. 3. S. 554.

(y) "Vniuersis imperii statibus Galliae (Sueciae) foederatis et adhaerentibus in genere aut eorum deputatis." Lünig B. 6. S. 399.

(z) Lünigs R. N. B. 6. S. 399.

## 2) Theilnehm. Mächte u. Reichsst. 29

zung zu erhalten, damit Spanien durch beider Mächte vereinigte Kräfte desto eher genöthigt werden möchte nach seinem Sinne Frieden zu machen. Seine Gedanken giengen dahin seinem Könige, allenfalls durch eine Vermählung mit der ältesten Spanischen Infantinn, den Besitz der Spanischen Niederlande, wo nicht selbst die Hoffnung zur Erbfolge in der ganzen Spanischen Monarchie zu verschaffen (a). Den Generalstaaten ließ er zwar ganz andere Versicherungen beibringen (b). Sie giengen aber davon unabhängig in den Friedenshandlungen ihren eignen Weg, auf dem sie früher als alle andere am Frieden arbeitende Mächte zum Zwecke kamen, wovon sie auch der Französische Gesandte Servien, der deswegen von Münster aus eine besondere Reise nach Holland thun mußte, nicht abbringen konnte (c).

So wurde schon am 29 Jan. 1648. von den ix. Gesandten der Krone Spanien und der vereinigten Niederlande mit deren anerkannter Unabhängigkeit der Friede zwischen diesen beiden Mächten zu Münster gezeichnet (d). Worauf die Friedensschlüsse

(a) Memoires de Mazarin du 20. Janv. 1646. in den *Memoires et negociations secrètes de la Cour de France* (Amst. 1710. 8.) tom. I. p. 100.

(b) Lettre de Servien aux Provinces unies du 12. Avr. 1647. *Mem. et neg. secr. de France* tom. 4. p. 50. 57.

(c) Mich. Ign. Schmidt *Gesch. der Teutschen* Th. II. S. 224 - 231.

(d) Der Friede zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden (1648. Jan. 30.) findet sich in *DUMONT corps diplom.* tom. 6. part. 1. p. 429. und



schlüsse zwischen dem Kaiser und den beiden Kronen Frankreich und Schweden erst im October 1648. zu Stande kamen. Unverglichen blieben aber die Streitigkeiten zwischen Frankreich und Spanien, wie auch zwischen Frankreich und Lothringen (bis 1659.), so wie die zwischen Spanien und Portugall (bis 1668.). Um nun gegen Spanien desto eher freie Hände zu haben, war der Französische Hof nach jenem Spanisch: Holländischen Frieden in den Friedenshandlungen mit dem kaiserlichen Hofe etwas nachgiebiger.

- x. Für das Teutsche Reich konnte der Spanisch: Holländische Friede deswegen nicht ganz gleichgültig seyn, weil mit der von der Krone Spanien errungenen Unabhängigkeit der vereinigten Niederlande auch in dem bisherigen Verhältnisse derselben gegen Kaiser und Reich eine Veränderung vorgieng. In dieser Rücksicht ward aber auch im Frieden ausbedungen, daß der König in Spanien in zwey Monathen die kaiserliche und in Jahres Frist auch des Reichs Genehmigung des Friedens verschaffen sollte (e).

Wegen

und in Schmauß corp. iuris gentium S. 614 - 629., auch Lateinisch in Londorps actis publ. Th. 6. Cap. 218. S. 331., und Teutsch im theatro Europ. Th. 6. S. 460.

(e) Wegen des Verhältnisses der vereinigten Niederlande gegen Kaiser und Reich hieß es in ihrem Frieden mit Spanien Art. 53. (bey Schmauß am a. D. S. 626.): "Le dit Seigneur Roi s'oblige à procurer effectivement la continuation et observation de la neutralité, amitié et bonne voisinance de la part de S. M. imperiale et de l'Empire  
avec

## 2) Theilnehm. Mächte u. Reichsst. 31

Wegen der Kriege, die noch im Gange bli-  
ben oder künftig wieder entstehen könnten, wurde  
in dem Frieden, den die Krone Frankreich mit  
dem Kaiser zu Münster schloß, theils überhaupt  
zwischen dem Kaiser, dem Könige in Frankreich  
und den Teutschen Reichsständen ausgemacht, daß  
künftig kein Theil des andern Feinden beystehen  
solle (f). Theils wurde insonderheit wegen des  
noch

avec lesdits Seigneurs Etats; à laquelle continuation  
et observation lesdits Seigneurs Etats s'obligent  
aussi reciproquement, et s'en devra faire la confir-  
mation dans deux mois de la part de S. M. imperi-  
ale, et dans un an de la part de l'Empire, après  
la conclusion et ratification du présent traité.”  
Die hier ausbedungene Erklärung erfolgte vom  
Kaiser unterm 6. Jul. 1648., und (auf einen kai-  
serlichen Antrag vom 16. Aug. 1653., nach einer  
Reichstagsberathschlagung vom 18. Febr. 1654.)  
in einem förmlichen Reichsschlusse vom 22. März  
1654. Londorp Th. 6. S. 343., Th. 7. S. 603.,  
Meiern Reichstagshandl. Th. I. S. 407. 408.  
480. Io. L. B. de MEERMANN *diff. de solutione vin-  
culi, quod olim fuit inter S. R. I. et foederati Bel-  
gii respublicas*, Lugd. Bat. 1774. Meine Entwickl.  
der Reichsverfass. Th. 2. S. 50. u. f. — Von an-  
deren Artikeln dieses Friedens verdient in Hinsicht  
der neueren Geschichte vom Jahre 1784. nur noch  
der 14. hier eine Stelle, wo es heißt: “Les rivie-  
res de l'Escaut, comme aussi les canaux de Sas,  
Swyn et autres bouches de mer y aboutissans seront  
tenus closes du côté des dits Seigneurs Etats.”  
Schmauß am a. D. S. 619.

(f) M. 2, 3. “Vt eo sincerior amicitiae mutuae  
securitas inter imperatorem, regem Christianissimum,  
electores principes et status imperii posthac seruetur,  
(saluo assicurationis articulo infra descripto) *alser  
alterius hostes* praesentes aut futuros, nullo unquam  
titulo vel praetextu, vel vilius controuersiae belluae  
ratione

## 32 I. Einleitung. A. Allgemeine.

noch fortwährenden Französischen Krieges mit Spanien (g) und mit Lothringen (h) festgesetzt: daß darin weder der Kaiser noch irgend ein Reichsstand gegen Frankreich Hülfe leisten solle.

- xii. Ob nun gleich Frankreich mit Spanien und Lothringen, wie auch Spanien mit Portugall, unverglichen blieben, so wurden doch im Osna-brückischen Frieden Spanien und Lothringen wie auch Savoyen als kaiserliche, und Portugall als Französische Bundsgenossen mit eingeschlossen. Eben das geschah mit allen übrigen beiderseitigen Bun-

ratione contra alterum armis, pecunia, milite, commeatu aliterue iuuet, aut vllis copiis, quae contra aliquem huius pacificationis consortem a quocunque duci contigerit, receptum, statua, transitum indulgeat."

(g) M. 3.: *Circulus* quidem *Burgundicus* sit maneatque membrum imperii, post controuersias inter Galliam Hispaniamque sopitas hac pacificatione comprehensus. *Bellis* tamen in eo iam vertentibus, *nec imperator nec vllus imperii status se immisceat*. In futurum vero, si inter ea regna controuersiae oriantur, firma semper maneat inter vniuersum imperium et reges regnumque Galliae, de mutuis hostibus non iuuandis, supra dictae reciprocae obligationis necessitas: singulis tamen statibus liberum sit, huic illiue regno extra imperii limites suppetias ferre, non tamen aliter quam secundum imperii constitutiones."

(h) M. 4, 4.: "Controuersia *Lotharingica* vel arbitris vtrunque nominandis submittatur, vel tractatu Gallo-Hispanico, vel alia amicabili via componatur, liberumque sit tam imperatori, quam electoribus, principibus et statibus imperii eius compositionem amicabili interpositione, aliisque pacificis officiis iuuare ac promouere, non tamen armis aut bellicis mediis."

Bundesgenossen und Anhängern. Insonderheit wurden darunter die Teutschen Reichsstände mit Inbegriff der Reichsritterschaft und der Hansestädte, wie sie theils auf kaiserlicher, theils auf Schwedischer Seite standen, auf beiden Seiten mit angeführt. Auch wurden auf solche Art noch alle Italiänische Fürsten und Freystaaten, insonderheit Venedig, und von andren Europäischen Mächten England, Dänemark, Norwegen, Schleswich, Polen, Rußland, die vereinigten Niederlande, Schwetzer, Graubünder und Siebenbürgen, mit eingeschlossen (i). Also, alle diese  
Mächte

(i) O. 17, 10. "Hac pacificatione comprehendantur ex parte serenissimi imperatoris omnes suae maiestatis foederati et adhaerentes, inprimis rex Catholicus, domus Austriaca, sacri imperii Romani electores, principes, interque eos etiam dux Sabaudiae, ceterique status, comprehensa libera et immediata imperii nobilitate, et ciuitates Anseaticae, item rex Angliae, rex et regna Daniae Norwegiaeque cum annexis prouinciis, vt et ducatu Schleswicensi, rex Poloniae, dux Lotharingiae, omnesque principes et respublicae Italicae, ordinesque foederati Belgii et Heluetiae, Rhetiaeque, princeps etiam Transyluaniae; Ex parte vero serenissimae reginae regnique Sueciae omnes eius foederati et adhaerentes, inprimis rex Christianissimus, tum electores, principes, status, libera et immediata imperii nobilitate comprehensa, et ciuitates Anseaticae, item rex Angliae, rex et regna Daniae Norwegiaeque cum annexis prouinciis, vt et ducatu Schleswicensi, rex Poloniae, rex et regnum Lusitaniae, magnus dux Moscouiae, respublica Veneta, foederatum Belgium, Heluetii, Rhetiaeque et princeps Transyluaniae." Im Münsterischen Frieden hieß es nur im Allgemeinen (M. 17, 119.): "Sub hoc praesenti tractatu  
compre-

## 34 I. Einleitung. A. Allgemeine.

Mächte zusammengenommen, konnte man sagen, daß ganz Europa bey diesem Friedenswerke interessirt war.

*comprehendantur illi, qui ante permutationem ratificationis, vel intra sex menses, postea ab vna alteraque parte ex communi consensu nominabuntur. Interim tamen vtriusque placito comprehenditur respublica Veneta, vti mediatrix huius tractatus. Ducibus quoque Sabaudiae et Mutinae, quod pro rege Christianissimo in Italia bellum gesserint, et etiam nunc gerant, nullum vnquam adferat praecidium."*

## III.

Von den zu den Friedenshandlungen bestimmten Gesandten und anderen dabey vorgekommenen Miteinwirkungen.

I. Schon vor Eröffnung der Friedenshandlungen geschehene Ankunft einiger Gesandten. — II. Dänische Gesandten zur Vermittelung, die aber rückgängig wurde. — III. Päpstliche und Venetianische Vermittelungsgesandten: Chigi und Contareno. — IV. Kaiserliche Gesandten: Nassau, Wolmar, Lamberg, Crane, Trautmannsdorf; — V. Französische Gesandten: Longueville, Davaux, Servien; — VI. Schwedische: Orenstern, Salvius; wie jene Hauptgesandten im Eingange des Friedens benannt werden. — VII. VIII. Residenten von Frankreich zu Dsnabrück: Salles; von Schweden zu Münster: Björnflaw und Rosenhane. — IX. Gesandten von Spanien, Portugal, den vereinigten Niederlanden, Florenz, Savoyen, Mantua und der Schweiz. — X. Gesandten der Reichsstände und Abgeordnete anderer Mitglieder des Reichs. — XI. Einige der vornehmsten reichsständischen Gesandten (1) von catholischer Seite: Wartensberg, Abami, Buschmann und andere; — XII-XIV. unter Miteinwirkung der Jesuiten; — XV-XVII. (2) von evangelischer Seite: Lampadius, Wardenbüler, Ebumbshira. — XVIII. Nebeneinflüsse von Racheiferung im Lurus und wegen des Excellenztitels; — XIX. vom Verhältnisse zwischen Doctoren und Adlichen oder höheren Standespersonen; — XX. vom Trunke und von Bestechungen.

Zur Eröffnung des Congresses hatte man in den Präliminarien schon den  $\frac{1}{2}$  März 1642. bestimmt. Da aber deren Ratification erst im März 1643. erfolgte, so fanden sich erst in diesem Jahre nach einander zu Münster und Dsnabrück einige Gesandten ein (k). Es verzog sich jedoch

(k) Von der kaiserlichen Gesandtschaft kam schon am 27. May 1643. der Graf von Auersberg zu Dsnabrück  
 S 2

## 36 I. Einleitung. A. Allgemeine.

jedoch über viele dazwischen gekommene Hindernisse noch bis in den April 1645., ehe der Congreß wirklich eröffnet werden konnte.

- II. Die Dänischen Gesandten, die zur Vermittlung mit Schweden bestimmt waren, kamen schon im Sept. 1643. zu Osnabrück an (1). Da  
aber

Osnabrück an, und den 30. Jul. der Graf von Nassau zu Münster. Auch erschienen schon Gesandten von Dänemark (Sept. 1.), von Spanien (Oct. 28.), von Venedig (Nov. 16.). Der Schwedische Gesandte Salvius fand sich ebenfalls schon im Nov. 1643. ein; erklärte aber, daß vor Ankunft der Französischen Gesandten zu keiner Unterhandlung geschritten werden könne. Von letzteren kam Davaux erst den 17. März, Servies erst den 5. Apr. 1644. an. — Ein vollständiges Verzeichniß aller zum Friedenscongreß sowohl zu Münster als Osnabrück geschickten Gesandten findet sich in Meiern Westph. Friedenshandl. Th. I. in den Beylagen zur Vorrede Num. I. S. 1-9. Vor dem Waltherschen Register über eben dieses Werk sind ausführliche Nachrichten von den Lebensumständen der Friedensgesandten S. 1-104. Eine Characters-Schilderung derselben vom Herrn von Steck (1757.) entworfen enthält Schotts juristisches Wochenblatt Th. 4. S. 69-113. — Die Bildnisse der meisten Gesandten und ihrer Principale sind in Kupfer gestochen unter dem Titel: "*Pacis antesignani sive icones legatorum . . . qui . . . ad pacem vniuersalem constituendam Monasterium Westphalorum et Osnabrugam conuenerunt, . . . magno studio ad viuum expressae per Anselm. van HULLE,*" Antwerp. 1691. (133. Kupferstiche in groß Fol.) Unter einem andern Titel, von Rotterdam 1697. wird eben dieses Werk in Hofmanns biblioth. iuris publ. S. 261. beschrieben.

(1) Die zur Vermittelung des Friedens mit Schweden bestimmten Dänischen Gesandten waren  
I) der

### 3) Gesandten u. Miteinwirk. 37

aber bald darauf Dänemark selbst von Schweden feindlich angegriffen ward, die Vermittelung also nicht mehr führen konnte; so reiseten die Gesandten dieser Krone schon im December 1643. von Osnabrück wieder ab. Ihre Stelle wurde auch durch keine andere Vermittelungs-; Gesandtschaft ersetzt. Mit Schweden wurden also die Friedenshandlungen zu Osnabrück hernach unmittelbar ohne eines Dritten Vermittelung vorgenommen.

Zur Vermittelung mit Frankreich erschienen zu Münster ein päpstlicher Botschafter Fabius Chigi, der nachher 1655. unter dem Namen Alexander der VII. Pabst wurde (m), und ein Venetianischer Botschafter Contareno, der schon 1627. diese Stelle zu London, hernach zu Paris, Rom, Constantinopel, überall mit Beyfall und Schlaunigkeit bekleidet hatte (n).

Als

1) der Reichscanzler Jobst Hoge, 2) der Reichsrath Gerhard Erabbe, 3) Christoph von der Lippe und 4) D. Langermann. Meiern Westph. Friedenshandl. Th. I. Beyl. zur Vorrede S. 9.

(m) Chigi war zu Siena geboren 1599. Febr. 15. († 1667. May 22.) Unter Urban dem VIII. war er Französisch gefinnt, ein Freund von Mazzarin; Unter Innocenz dem VIII. ward er mehr Oesterreichisch.

(n) WICQUEFORT Ambassadeur lib. 2. c. 17. p. 200. Ein Französischer Legationssecretär schildert den Contareno, als einen homme de belle présence, de bon jugement, de facile perception, qui temoigne en son procédé une certaine franchise aimable, bien disant, resolu, exécutif. Meiern Th. I. S. 190.



## 38 I. Einleitung. A. Allgemeine.

iv. Als kaiserliche Botschafter waren zu Münster der Graf Johann Ludewig von Nassau (o) und Isaac Volmar (p); zu Osnabrück der Graf Johann Max von Lamberg (q) und der Reichshofrath

(o) Graf Joh. Ludw. v. Nassau (geb. 1590. Aug. 6.) war der jüngste Sohn des Grafen Johanns von Nassau-Dillenburg; in der reformirten Religion erzogen; ward 1629. catholisch; bekam vom Könige Philipp dem IV. von Spanien das goldene Vließ, von Ferdinand dem II. den Cammerherren-Schlüssel; von Ferdinand dem III. die Botschafter-Stelle zum Congreß zu Münster. Nachher wurde er in den Fürstenstand erhoben, auch 1653. im Reichsfürstenrathe eingeführt († 1653. März 6.). Seine Linie erlosch mit seinem Enkel Franz Alexander († 1711.).

(p) Volmar (geb. 1586.) Sohn eines Stadtschreibers zu Weinsberg in Schwaben, Lutherischer Religion; studierte erst Theologie; kam in Dienste des Grafen Johann Ludewigs von Nassau; wurde mit demselben catholisch; legte sich auf die Rechtsgelehrsamkeit; wurde Doctor, hernach Cammerpräsident in Diensten des Erzherzogs Ferdinand Carls zu Innsbruck; kaiserlicher Gesandter zu Münster; geadelt als Freyherr von Nieden; kaiserlicher geheimer Rath und Gesandter auf dem Reichsdeputationstage zu Frankfurt; zuletzt Oesterreichischer Gesandter auf dem Reichstage zu Regensburg († 1662. Oct. 13. alt 76. unverheirathet). Der Freyherr von Boineburg schrieb von ihm an Conring: "Libertas patriae vix habuit inimicitius sibi nomen a multo tempore." Spittler im Götting. hist. Magazine Th. 2. S. 469. Juglers Beiträge zur jurist. Biographie B. 6. St. I. S. 1-8.

(q) Joh. Max. von Lamberg (geb. 1608.) hatte sich auf Reisen in Italien, Frankreich und Spanien gebildet; den Erzherzog Ferdinand, nachherigen Kaiser, bey der Belagerung von Regensburg

rath Johann Crane (r). Erst im achten Monate nach Eröffnung des Congresses schickte der Kaiser (1645. Dec.) seinen vertrautesten Minister, den Grafen Max von Trautmannsdorf, als den Hauptbotschafter nach Osnabrück. Demselben hat man den Fortgang der Friedenshandlungen am meisten zu danken, wiewohl er schon im Jul. 1647. nach Wien zurückgieng (s).

Die

burg und in der Schlacht bey Nördlingen 1634. begleitet; ward hernach Reichshofrath, Gesandter bey der Römischen Königswahl 1637., in Grafenstand erhoben, und 1643. Gesandter zu Osnabrück; nachher Gesandter zu Mantua und in Spanien; zuletzt Obersthofmeister unter K. Leopold († 1682. alt 74.).

(r) Crane war, als Licentiat der Rechte, Reichshofrath auf der Gelehrtenbank, und vom Grafen von Lamberg zur Gesandtenstelle zum Friedenscongreffe empfohlen. Aus ungedruckten Forstnerischen Briefen wird folgendes von ihm angeführt: "Cranius parum cranii, vti de eo iocari solebat Lampadius." Meiern Lebensgesch. der Westph. Friedensgesandten S. II. Zuverlässige Nachrichten von seinen Lebensumständen habe ich nicht gefunden.

(s) Trautmannsdorf war von seinem Vater, Johann Friedrich, noch in der evangelischen Religion erzogen, ward aber catholisch, und gewann das völlige Zutrauen Kaisers Ferdinands des III. Mit dessen eigenhändig geschriebener Instruction gieng er nach Osnabrück. Eine seiner Hauptmaximen war, seinen Hof von den Einflüssen des Spanischen und Batrischen Hofes unabhängiger zu machen, und das Interesse seines Hofes anderen Rücksichten, mit denen es etwa in Collision kam, vorzuziehen. Andere suchten deswegen seinen Credit am kaiserlichen Hofe zu untergraben, das dann seinen Abzug von Osnabrück veranlaßte, da der Schluß des Friedens hernach noch über Jahr und

## 40 I. Einleitung. A. Allgemeine.

- v. Die Französischen Botschafter waren Henrich von Orleans, Herzog von Longueville (t); Claudius de Mesmes Graf D'Avauz (u); und Abel Servien Graf de la Roche des Aubieurs (v).

Die

Lag sich verzog. WICQUEFORT lib. 2. sect. 17. p. 218. Meiern Friedenshandl. Th. 4. S. 703.

(t) Der Herzog von Longueville als ein Prinz vom Geblüte gab der Französischen Gesandtschaft sowohl seiner hohen Geburt wegen, als mit seinem prachtvollen Aufwande ein großes Ansehen.

(u) D'Avauz war schon seit 1626. als Gesandter zu Venedig und Rom, und an anderen Italiänischen, Teutschen und Nordischen Höfen nach einander zu wichtigen Negotiationen gebraucht worden; unter andern besonders zum Waffenstillstande zwischen Polen und Schweden 1629. und zu den Hamburgischen Friedenspräliminarien 1641. Er besaß eine vorzügliche Geschicklichkeit in der Lateinischen Sprache, wovon ein aus seiner Feder geflossenes Circularschreiben an die Teutschen Stände (1644. Apr. 6.), das am kaiserlichen Hofe großes Aufsehen machte, zum Beweise dienen kann. Meiern Friedenshandl. Th. 1. S. 219. Seine Absicht war einmal Cardinal zu werden, daher er für das catholische Religionswesen sehr eifrig, und dem Hause Baiern als der Stütze des Papstthums in Teutschland sehr ergoben war. Müllers Staatscabinet Th. 6. S. 106. S. 17.

(v) Servien, der schlaueste unter den Französischen Gesandten, war erst zu Grenoble Procurator gewesen. Richelieu hatte ihn bis zum Staatsrathе erhoben. In verschiedenen Gesandtschaften gebraucht, hatte er unter andern 1631. den Tractat zu Chierasco negotiirt. Mit D'Avauz war er nie in gutem Vernehmen, zuletzt auch vom Hofe aus mehr als derselbe unterstützt. WICQUEFORT *Amb.* lib. 2. c. 17. p. 197. Spittler im Götting. hist. Mag. Th. 2. S. 468.

Die Schwedischen Botschafter waren 1) Jo: vi. hann Orenstiern Graf von Södermöre ic. (w); und 2) Johann Adler Salvius, Freyherr von Derneholm ic. (x).

Diese

(w) Orenstierns Vater Axel Orenstiern war der Schwedische Reichscanzler, der den König Gustav Adolf nach Teutschland begleitete, und nach dessen Tode die Direction der Schwedischen Angelegenheiten in Teutschland fortführte († 1654. Sept.). Axels Sohn Johann (geb. 1611.) studierte zu Upsal; reiste in den Niederlanden, in England und Frankreich; diente als Oberster unter Gustav Horn; wohnte der Versammlung bey, die sein Vater mit den evangelischen Reichsständen zu Frankfurt hielt; war 1634. Gesandter in England, 1635. zu Stumsdorf in Preussen zur Schließung des verlängerten Waffenstillstandes mit Polen, 1641. in Teutschland, 1643 - 1649. Schwedischer erster Botschafter zu Dsnabrück. Nachher ward er Tribunals-Präsident zu Wismar, und Canzler zu Greifswalde († 1657. alt. 47.).

(x) Salvius war 1590. zu Strengnäs in Schweden geboren, wo sein Vater Stadtsyndicus war. Er genoß Schwedische Stipendien, und studierte 1612 - 1616. zu Upsal, Rostock, Helmstädt, Marburg; reiste in Teutschland, in den Niederlanden, in Frankreich, in Italien; ward 1620. zu Paris Doctor der Rechte, hernach Professor im hohen Gesichte zu Stockholm, 1622. Gesandter am Churfürstlichen Hofe, 1624. Staatssecretär zu Stockholm. Seit 1627. begleitete er seinen König in Preussen, und 1630. in Teutschland. Als Reichscanzler gieng er 1634. mit Orenstiern wieder nach Teutschland; ward 1638 - 1641. Schwedischer Gesandter zu Hamburg, und 1643 - 1648. zu Dsnabrück. Seit 1650. war er wieder zu Stockholm, in Freyherrnstand erhoben und mit Gütern im Dresmischen für seine Dienste belohnt († 1652.).

## 42 I. Einleitung. A. Allgemeine.

VII. Diese bisher beschriebenen Hauptpersonen wurden selbst im Eingange der beiden Friedensschlüsse zu Osnabrück und Münster mit ihren vollen Namen und Titeln genannt, nachdem zugleich die Mächte, in deren Namen sie den Frieden geschlossen, und die Bewegungsgründe dazu, nebst einigen Vorbereitungen derselben, erwähnt waren (y).

Nebst

(y) So lautete nährlich der Eingang des Osnabrückischen Friedens, wovon ich die Abweichungen des Münsterischen mit dem Buchstaben M. in Parenthesen einschalten will: *Instrumentum pacis caesareo-Suecicum. (M. Gallicum.) In nomine sacrosanctae et indiuiduae trinitatis, Amen.* Notum sit vniuersis et singulis, quorum interest aut quomodolibet interesse potest. Postquam a multis annis orta in imperio Romano dissidia, motusque ciuiles eo vsque increuerant, vt non modo vniuersam Germaniam, sed et aliquot finitima regna, potissimum vero *Sueciam Galliamque* (M. nur: Galliam) ita inuoluerint, vt diuturnum et acre exinde natum sit bellum; primo quidem inter serenissimum et potentissimum principem ac dominum, dominum FERDINANDVM II., electum Romanorum imperatorem semper Augustum, Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclauoniae etc. regem, archiducem Austriae, ducem Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae, marchionem Morauiae, ducem Luxemburgiae, superioris ac inferioris Silesiae, Wurtembergae et Teckae, principem Sueviae, comitem Habsburgi, Tyrolis, Kyburgi et Goritiae, landgrauium Alsatiae, (M. ist landgr. Alf. weggelassen) marchionem S. R. I. Burgouiae ac superioris et inferioris Lusatiae, dominum Marchiae Sclauonicae, Portus Naonis et Salarum &c. inclytae memoriae, *cum suis foederatis et adhaerentibus* ex vna: et sereniss. ac potentiss. principem ac dominum, dominum GVSTAVVM ADOLPHVM, Suecorum, Gothorum et Vandalo-  
rum

Nebst den Botschaftern, die Frankreich eigentl. zu Münster, Schweden zu Osnabrück hatte,

rum regem, magnum principem Finlandiae, ducem Esthoniae et Careliae Ingriaeque dominum etc. inclytae recordationis et regnum Sueciae, (M. statt Gust. Ad. etc.: LVDOVICVM XIII. Galliarum et Nauarrae regem Christianissimum inclytae memoriae,) eiusque foederatos et adhaerentes ex altera parte: deinde post eorum e vita discessum, inter sereniss. ac potentiss. principem et dominum, dominum FERDINANDVM III., electum Rom. imp. (u. s. w. der ganze Titel, wie oben,) cum suis foederatis et adhaerentibus ex vna: et serenissimam ac potentissimam principem ac dominam, dominam CHRISTINAM, Suecorum, Gothorum, Vandalarumque reginam, magnam principem Finlandiae, ducem Esthoniae et Careliae, Ingriaeque dominam, regnumque Sueciae, (M. et sereniss. ac potentiss. princ. et dom., dom. LVDOV. XIV. Galliar. et Nauarrae regem Christianiss.) et eius foederatos et adhaerentes ex altera parte: vnde multa Christiani sanguinis effusio, cum plurimarum prouinciarum desolatione secuta est: tandem diuina bonitate factum esse, vt (M. add.: adnitente serenissima *republica Veneta*, cuius consilia difficillimis Christiani orbis temporibus publicae saluti et quieti numquam defuere,) vtrimque de pace vniuersali suscepta sit cogitatio, in eumque finem ex mutua partium conuentione Hamburgi die 25. stylo nouo, vel die 15. stylo veteri Decembris a. domini 1641. inita, constituta sit dies II. stylo nouo, vel prima stylo veteri, mensis Iulii, a. 1643. congressui plenipotentiariorum Osnabrugis et Monasterii (M. Monasterii et Osnabrugae) Westphalorum instituyendo. Comparescentes igitur statuto tempore et loco vtrimque legitime constituti legati plenipotentiarii, a parte quidem imperatoris, illustrissimi et excellentissimi domini, dominus *Maximilianus comes a Trautmannsdorff* et *Weinsberg*, baro in *Gleichenberg*, *Neostadii ad Cocrum*, *Negau*, *Burgau* et *Tozenbak*, dominus in

## 44 I. Einleitung. A. Allgemeine.

hatte, war zu Münster ein Schwedischer, zu Dsnabrück ein Französischer Resident. Der Französische

in Teinitz, eques aurei velleris, consiliarius secretus, et camerarius S. caes. mai., eiusque aulae supremus praefectus; nec non dominus *Ioannes Maximilianus comes a Lamberg*, L. B. in Ortteneck et Ottenstain, dominus in Stockharn et Armmerang, burggravius in Steyre etc. S. caes. mai. camerarius, et dominus *Ioannes a Crane*, I. V. L., comes palatinus, consilarii imperiales aulici: a parte vero reginae Sueciae illustrissimi et excellentissimi domini, dominus *Ioannes Oxenstierna Axelii*, comes Moreae australis, L. B. in Kymitho et Nynäas, dominus in Fiholm, Alhult, Hörningsholm, Söderbo et Lidö, regni Sueciae senator, et consiliarius cancellariae; et dominus *Ioannes Adler Saluius*, dominus in Adlersberg, Harsefeld, Wildenbruch et Tullinge, regni Sueciae senator, regiae maiestatis consiliarius secretus et aulae cancellarius, (M. nach Trautmannsdorf an statt der folgenden: dominus *Joh. Ludouicus comes a Nassau*, Catzenelnbogen, Vianen et Dietz, dominus in Beilstein, consiliarius secretus imperatoris et aurei velleris eques; dominus *Isaacus Volmarus*, V. I. D., serenissimi domini archiducis Ferdinandi Caroli consiliarius, eiusque camerae praefes; a parte vero regis Christianissimi, celsissimus princeps, dominus *Henricus d' Orleans dux de Longueville* et d'Estouteville, princeps et supremus comes de Neuchastell, comes de Dunois et de Tancarville, constabilis hereditarius Normanniae, eiusdemque prouinciae gubernator et locum tenens generalis, centum catafractorum equitum dux et ordinum regionum equestris etc.; illustrissimi item at excellentissimi domini, dominus *Claudius de Mesmes*, comes d'Avaux, dictorum ordinum commendator, vnus ex praefectis aorarii et regni Gallici minister, etc.; et dominus *Abel Seruien*, comes de la Roche, des Aubiers, etiam vnus ex regni Gallici ministris, etc.; *intervenitu et opera illustrissimi et excellentissimi legati senatorisque Veneti,*

jösische war ein Baron von Salles; die Schwedische Residentenstelle zu Münster bekleideten Matthias Björnklaw (geb. 1607.), und Scherzing Rosenhane (geb. 1609.). Der Französische Hof trug in der Folge darauf an, daß die Schweden auch den Baron von Salles als Botschafter zu Osnabrück anerkennen möchten, damit er auch zu den dortigen Unterhandlungen unmittelbar mit zugezogen werden könnte. Es fand aber Schwierigkeit, weil die Schwedischen Residenten zu Münster wegen dortiger Anwesenheit des päpstlichen Botschafters nicht gleichen Vortheil haben würden (2).

Von den übrigen Mächten waren noch zu IX. Münster die Botschafter von Spanien (2), Portugal:

*neti, domini Aloysii Contareni, equitis, qui mediocrioris munere procul a partium studio totos pene quinque annos impigre perfunctus est,)* post invocatum diuini numinis auxilium, mutuasque plenipotentiarum tabulas (quarum apographa sub finem huius instrumenti de verbo ad verbum inserta sunt) rite commutatas, *praesentibus, suffragantibus et consentientibus S. R. I. electoribus, principibus ac statibus* ad diuini numinis gloriam et Christianae reipublicae salutem in mutuas pacis et amicitiae leges consenserunt et conuenerunt, tenore sequenti etc.

(2) ADAMI *relac. hist. de pacif.* p. 16. 19. 25.

(a) Die Spanischen Botschafter waren 1) Caspar von Braccamonte; 2) Gussmann Graf von Penaranda; 3) Joseph von Vergaigne, Erzbischof von Cambrai; 4) Anton von Brun; 5) Diego Saavedra Faxardo; 6) Philipp Le Roi; 7) Peter von Weyms; 8) Johann Cuyermans; beide letztere von wegen der Burgundischen Lande.



## 46 I. Einleitung. A. Allgemeine.

tugall (b) und den Generalstaaten der vereinigten Niederlande (c); dann auch die Gesandten des Großherzogs von Florenz, und der Herzoge von Savoyen und Mantua (d). Die Angelegenheiten der Stadt Basel und der übrigen Helvetischen Eidgenossen besorgte mit vieler Klugheit der zum Congreß abgeschickte Bürgermeister Johann Rudolf Werstein von Basel, den einige wegen des großen Ansehens, das er sich erworben hatte, den König der Schweizer nannten (e).

x. Von Mitgliedern des Teutschen Reichs, die den Friedenscongreß beschickten, konnte man folgende Classen machen: als von Reichsständen churfürstliche (f), geistlich fürstliche (g), weltlich.

(b) Von Portugall waren gesandt 1) Franz von Andrada Leitao; 2) Ludewig Peter von Castro.

(c) Die Gesandten der vereinigten Niederlande waren 1) Hadrian Pauw; 2) Johann von Knuyt; 3) Johann von Matenessé; 4) Franz von Donia; 5) Godard von Keede; 6) Wilhelm Ripperda; 7) Abrian Clant von Stedum; 8) Barthold von Gent.

(d) Der Florenzische Gesandten war Athanas Rodulf; der Savoyische Claudius von Chabot; des Herzogs von Mantua Gesandten waren Hieronymus Sannazar und Franz Neele Graf von Valder.

(e) BVRGOLDENSIS *ad l. P. part. 2. disc. 21. §. 5. p. 240.*

(f) Von den churfürstlichen waren die Gesandten 1) von Mainz 1) Hugo Eberhard Graf Graf von Scharfenstein; 2) Niclas Georg von Reigersberger; 3) Henrich Brömbser von Rüdelsheim;

### 3) Gesandten u. Miteinwirk. 47

nach kaiserliche (h), gräfliche (i) und reichsstädtische

heim; 4) Doctor Johann Adam Krebs; — II) von Trier 1) Hugo Friedrich von Elz, Domherr zu Mainz und Trier; 2) Licentiat Johann Anethan, Trierischer Canzler; 3) Doctor Johann Diederich Bruer, Official zu Trier; 4) Licentiat Hermann Adolf Scherer; — III) von Eßln 1) Franz Wilhelm Graf von Wartenberg, Bischof zu Osnabrück, Minden und Verden; 2) Diederich Hermann von Meerfeld; 3) Diederich Adolf von der Reck, Domprobst zu Paderborn; 4) Doctor Peter Buschmann, Paderbornischer Canzler; — IV) von Böhmen der Reichshofrath Ferdinand Ernst Graf von Wallenstein; — V) von Baiern 1) Georg Christoff Freyherr von Haslang; 2) Johann Adolf Krebs; 3) Doctor Johann Ernst; 4) Licentiat Niclas Drachter; — VI) von Sachsen 1) Johann Ernst Pistorius; 2) Johann Leuber; — VII) von Brandenburg 1) Johann Graf von Sain und Wittgenstein; 2) Johann Friedrich von Löben; 3) Doctor Johann Fromhold; 4) Matthäus Wesenbeck; 5) Doctor Peter Fritz; 6) Doctor Johann Portmann; 7) Friedrich von Heyden; — VIII) von Pfalz 1) Joachim Camerarius; 2) Doctor Jonas Meisterlin; 3) Philipp Streuff von Lausenstein. — Zuletzt hatte IX) auch noch das gesammte churfürstliche Collegium obbenannten Grafen von Wartenberg als dessen gemeinschaftlichen Gesandten bevollmächtigt.

(g) Von geistlichen Fürsten waren die Gesandten 1) von Salzburg und zugleich von Freisingen St. Teuchemberger und der Doctor N. Mozell; 2) von Bamberg, wie auch von Sulda Cornelius Gobel; 3) von Magdeburg Curdt von Linsedel und Doctor Johann Crull (In den *Negoc. secretes* tom. I. p. 420. wird zwar noch Christ. Werner Crais, secrétaire du Chapitre et troisième député de l'Administrateur du Magdebourg genannt; aber das war nur der Protocollist  
Chr.

## 48. I. Einleitung. A. Allgemeine.

sche (k); und dann noch die unmittelbare Reichsritters

Ehr. Werner, der den Titel: Kreissecretär bekommen hatte. Meiern Th. 1. Beyl. zur Vorrede S. 5.); 4) von Würzburg Johann Philipp von Vorburg; 5) von Costanz wie auch von Rempten Doctor Georg Köberlein; 6) von Hildesheim, wie auch von Münster und Paderborn, der Münsterische Domprobst Adolph Henrich Dros; 7) von Regensburg, wie auch von Verden, der Verdische Domdechant Georg Christoff Eserclacs von Tilly; 8) von Münster, wie auch von Lüttich, Christoph Bernhard von Galen; 9) von Osnabrück der Domdechant Johann von Melschede und der Official Johann Bisterköping, letzterer auch von Regensburg; 10) von Minden wie auch von Verden der Licentiat Diederich Sieckmann; 11) vom Hochstifte Ratzburg Andreas von Bernstorff; 12) vom Hochstifte Lübeck Johann von Warendorf; 13) von Sulda Georg Schollard und oben Num. 2.; 14) von Rempten oben Num. 5.; 15) von Corvey Adam Adami, und der Licentiat Jacob Lemming; der erstere zugleich von sämmtlichen Reichspräläten und Abtissinnen.

(h) Von weltlichen Fürsten waren 1) noch vom Hause Oesterreich die Gesandten für Oesterreich der Reichshofrath Georg Ulrich Graf von Wolkenstein, und der Doctor Leonhard Richtersberger; für den Erzherzog Leopold Wilhelm als Teutschmeister und Bischof zu Straßburg, Halberstadt und Passau Johann von Siffen; für den Erzherzog Ferdinand Carl dessen Rath Johann Wilhelm von Gollen, und der Vormundschaftsrath zu Innsbruck, Doctor Johann Wilhelm Boll. Dann waren ferner noch als Gesandten 2) von Pfalzneuburg Johann Diedrich Caspars; 3) von Sachsen-Altenburg Wolfgang Conrad von Thumbshirn, und der Doctor August Carpsov; 4) von Sachsen-Weimar und Gotha

rinenschaft (1), und einige Mediatstände, als die

tha Georg Ahas; Leber; 5) von Braunschweig: Lüneburg a) von dem Herzoge Friedrich, Heinrich Langenbeck; b) von den Herzogen Friedrich und Christian Ludwig, Jacob Lampadius; c) vom Herzoge August von Wolfenbüttel der Doctor Chryostomus Coeler, und der Doctor Schrader; 6) von Mecklenburg der Doctor Abraham Kaiser; 7) von Württemberg Andreas Burkhard, und Joh. Conrad Varnbühler; 8) von Hessen-Cassel Adolf Wilhelm von Croßig, Reinhard Scheffer, Joh. Vultejus, und der Licentiat Mildener; 9) von Hessen-Darmstadt Just Einold genannt Schütz, Johann Jacob Wolfgang von Todtenwart, und der Doctor Johann Jacob Wolf; 10) von Baden-Baden Doctor Drechter, und Johann Philipp Datt; 11) von Baden-Durlach Johann Georg von Merkelbach; 12) von Holstein Friedrich von Hatten; 13) von Anhalt Martin Milagius; 14) von Geldern Peregrinus Carlen; — endlich 15) vom gesammten Fränkischen Kreise der Brandenburg-Culmbachische geheime Rath Johann Müller. 16) Dem Herzoge von Lothringen wurden zwar vom Französischen Hofe die Geleitsbriefe für eine Gesandtschaft zum Congresse versagt. Er accreditirte aber doch (1646. May 24.) den Gesandten des Bischofs von Verdun, Roussilot d'Hedival, um auch in seineth Namen im Fürstenrathe zu Münster sein Sitz- und Stimmrecht auszuüben, wie auch im Jun. 1646. geschah. Meiern Th. 3. S. 528.

(i) Die gräflichen Gesandten waren 1) von den Schwäbischen Grafen der Doctor Johann von Leupelring; 2) von den Wetterautsichen Grafen der Doctor Johann Geißel, und der Licentiat Jobst Henrich Heidsfeld; 3) von den Fränkischen Grafen Tobias Oelhasen von Schollenbach. — Dazu kamen noch von einzelnen gräflichen Häusern 4) von Oettingen Zacharias Stenglin; 5) von Nassau-Saarbrücken Johann

## 50 I. Einleitung. A. Allgemeine.

die Städte Magdeburg, Münster, Osnabrück, Stralsund, und die Pommerischen Landstände (m).

Unter

hann Hartmuth von Lengeln, und der Doctor Johann Adam Schrage; 6) von Wittgenstein und Ortenburg der Doctor Schweizer; 7) von Oldenburg Hermann Nylus; 8) von Holstein-Schaumburg Johann Schlüter.

(k) Reichsstädtische Gesandten waren 1) von Augsburg der D. Joh. von Leupelring; 2) von Bremen D. Gerhard Coch, und Liborius von Line; 3) von Dortmund Georg Rumbshof; 4) von den Elsassischen zehn Reichsstädten Johann Balthasar Schneider; 5) von Esslingen, Reutlingen, Nördlingen, Schwäbisch-Halle, Heilbronn, Lindau, Rempfen und Weissenburg im Nordgau, Valentin Heider; 6) noch von Esslingen und einigen anderen Schwäbischen Reichsstädten Georg Wagner; 7) von Frankfurt Joh. Max zum Jungen, und D. Zach. Stengelin; 8) von Hamburg Doctor Johann Christoph Maurer; 9) von Lübeck Doctor David Glorin; 10) von Memmingen Doctor Christoph Schörrer; 11) von Nürnberg Joh. Delhasen und Johst Christoph Kress; 12) von Straßburg Doctor Marcus Otto; 13) von Ulm Doctor Sebastian Otto.

(l) Reichsritterschaftliche Gesandten waren Wolfgang von Gemmingen und Johann von Giffen.

(m) Von wegen einiger mittelbaren Stände erschienen bey dem Friedenscongrès 1) von den Pommerischen Landständen Marcus von Rickstädt, und Doctor Friedrich Runge; 2) von der Stadt Stralsund Doctor Schwarz und Joachim Braun; 3) von der Stadt Magdeburg Otto Gerike; 4) von der Stadt Münster der Licentiat Johann Timmerscheid, und Heinrich Herding; 5) von der Stadt Osnabrück Doctor Gerhard Sche-

Unter den reichsständischen Gesandten, deren persönliche Umstände noch genauer bemerkt zu werden verdienen, waren von catholischer Seite die wichtigsten der Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück, als Gesandter von Churcolln und zuletzt vom gesammten churfürstlichen Collegio (n), und der

Schepeler. — Was über die Zulassung mittelbarer Stände verhandelt worden, beschreibt PVFENDORF *de reb. Suec.* lib. 17. §. 40. 41. 59. 69. 94. 105. und I. H. BOEHMER *diss. de controuersis selectis circa tractatus P. W.* controuers. 3.

(n) Der Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück, den der Herzog Ferdinand von Baiern in unstandesmäßiger Ehe erzeugt hatte, (geb. 1593.) war als Graf von Wartenberg erzogen, und durch Unterricht der Jesuiten zu Ingolstadt frühzeitig zum geistlichen Stande gebildet. Seit 1605. bekam er schon Präbenden zu Altoetting, Regensburg und Münster. Vom Jahre 1608, an war er neun Jahre im Teutschen Collegio zu Rom. Hernach wurde er 1617. Präsident in allen Patriarchischen Rathscolliegen, und 1621. bey seines Vaters Bruders Sohne, dem Churfürsten Ferdinand von Colln, Oberhofmeister und dirigirender Minister für die demselben nebst dem Erzstifte Colln zu Theil gewordenen Bisthümer Lüttich, Münster, Hildesheim und Paderborn. Im Jahre 1625. wurde er selbst Bischof zu Osnabrück, konnte aber nicht zum Besitze kommen, bis erst die Dänen aus selbigen Gegenden von den kaiserlichen Kriegsheeren verdrängt wurden. Darauf bekam er den kaiserlichen Auftrag das Restitutionsedict 1629. zu vollziehen, womit er ungemein thätig und strenge zu Werke gieng. Nebst dem Bisthume zu Osnabrück erhielt er nun auch noch die zwey Bisthümer zu Minden und Verden. Aber nach dem Stege, den der Herzog Georg von Lüneburg 1633. bey Oldendorf erfocht, wurde er genöthigt mit Verlassung

## 52 I. Einleitung. A. Allgemeine.

der Corveyische Gesandte Adami (o). Beide hatten zusammen so viele Stimmen zu vertreten, daß sie damit oft einen ziemlichen Ausschlag in der Mehrheit der catholischen reichsständischen Stimmen geben konnten (p). Man theilte auch wohl die catholischen Gesandten in gemäßigte und so genannte Extremisten. Jene, wozu die von Mainz, Trier, Baiern, Bamberg, Würzburg und Speier gerechnet wurden, waren meist zu Osnabrück; die Extremisten meist zu Münster (q). Zu letzteren gehörte unter andern der Doctor Buschmann als Gesandter von Paderborn (r). Vom Würzburgischen Gesandten von Worbürg wird

seiner drey Bisthümer nach Eßln und von da nach Brüssel zu entfliehen. Doch nach der Nordlinger Schlacht 1634. kam er wieder nach Eßln, und wurde als Churcöllnischer Gesandter erst nach Wien, hernach zum Friedenscongresse geschickt. Hier war er sowohl wegen seiner persönlichen Eigenschaften als wegen seines eignen Interesse freylich der rechte Mann, an dem der ganze Catholicismus seinen eifrigsten Verfechter fand.

(o) Adam Adami war 1610. zu Mählheim am Rheine geboren, gieng 1628. in den Benedictinerorden, ward 1637. Prior in der Jacobsabtey zu Mainz, und zum Münsterischen Congresse eigentlich von den Schwäbischen, besonders den Württembergischen Prälaten bestimmt, aber wegen der dabey eingetretenen Widersprüche als Gesandter vom gefürsteten Abte von Corvey bevollmächtigt. MEIERN praef. ad Adami relas. de P. W. und Jurist. Büchersaal Th. 2. S. 83.

(p) Schmidt Gesch. der Teutsch. Th. II. S. 206. Der Bischof von Osnabrück hatte allein 17. Stimmen zu führen. Meiern Th. 4. S. 485.

(q) Schmidt am a. D. S. 221.

(r) Schmidt S. 209.

wird vorzüglich gerühmt, daß er die Vergleichshandlungen zwischen beiden Religionstheilen habe befördern helfen (s).

Im verborgenen, aber gewiß nicht am unthätigsten, wirkten auf catholischer Seite die Jesuiten zu Münster und Osnabrück, sowohl mit persönlichen Einflüssen auf die Gesandten, als in Briefen an ihre Ordensbrüder zu Wien, München, Mainz u. s. w., und natürlich zugleich hauptsächlich in den Berichten an ihren General zu Rom, die ihnen ihre Ordensregel zur Pflicht machte. Von Rom aus konnte dann sowohl durch die päpstlichen Botschafter zu Wien und zu Münster (t), als durch jesuitische Reichsväter oder andere Ordensglieder, wo man es gut fand, alles zu einem Zwecke in Bewegung gesetzt werden.

Von dieser Seite standen alle catholische Gesandten sowohl zu Münster als zu Osnabrück beständig unter der genauesten geheimen Aufsicht. Insonderheit, da viele wichtige Gesandtschaften mit Männern besetzt waren, die nur als Proselyten von der evangelischen Religion zur catholischen übergegangen waren, wie selbst mit den kaiserlichen Gesandten von Nassau, Bolmar und hauptsächlich auch mit dem Grafen von Trautmannsdorf

(s) Schmidt S. 212.

(t) Man sehe z. B. das Breve Innocenz des X. an den Botschafter Chigi vom 5. Oct. 1647., und des letztern Schreiben an den Bischof von Osnabrück von 29. Nov. 1647. bey Meiern Th. 4. S. 861 - 863.



dorf der Fall war (u), so hatten die Väter der Gesellschaft Jesu vorzüglich auf alle diese ihr wachsameres Augenmerk. Am wenigsten mit dem letztern zufrieden, den sie für viel zu nachgiebig gegen das Interesse der catholischen Kirche hielten (v), hatten sie großen Antheil daran, daß er schon im Jul. 1647. nach Wien zurück berufen wurde, da es noch über Jahr und Tag sich verzog, ehe der Friede völlig zu Stande kam (w).

Von

(u) Da die kaiserlichen Gesandten angefangen hatten mit den Schwedischen über die Religionsbeschwerden Unterhandlungen zu pflegen; machten einige catholische Gesandten die gehässige Bemerkung, "es sey kein Wunder, daß die Protestanten mehr von ihnen begünstigt würden, als die Catholischen, da die zwey Häupter der kaiserlichen Gesandtschaft, die Grafen von Nassau und Trautmannsdorf, in der protestantischen Religion erzogen, sich erst in späteren Jahren zu der catholischen gewandt; gewiß so, daß nicht alle Neigung zu der ersten bey ihnen erstickt worden, Wolmar aber gar ein Prediger und Lehrer der protestantischen Kirche gewesen sey." Schmidt am a. D. S. 149.

(v) Meiern Th. 4. S. 703. Schmidt am a. D. S. 153.

(w) Oben S. 39. Not. s. Bey Gelegenheit der Unterhandlungen, die vermöge einer kaiserlichen Erklärung zwischen den kaiserlichen und Schwedischen Gesandten zu Dsnabrück angestellt werden sollten, erwehnte Drenstern (1646. Dec.) aus einem vorgelesenen von Münster angekommenen Schreiben, daß dagegen "ultra viginti protestationes, innumerae autem maledictiones eingewandt, ja so gar auch Herr Graf von Trautmannsdorf von etlichen, und sonderlich von einer fürstlichen Person (dem Bischofe Franz Wilhelm von Dsnabrück) vor das Thal Josaphat citirt worden sey." Meiern Th. 4. S. 30.

Von ihren schriftlichen Einwirkungen konnte nicht leicht etwas kund werden, weil sie dabey jedesmal mit der größten Vorsicht zu Werke giengen. Ein besonderer Zufall war es, daß einmal ein Brief, den der Münsterische Jesuit Johann Mülmann (1647. Jul. 12.) an den kaiserlichen Reichsvater geschrieben hatte, aufgefangen wurde. Dessen Inhalt gab insonderheit zu erkennen, wie wenig Zutrauen der Orden zum Grafen von Trautmannsdorf hatte, der hier unter dem Namen Aesculap bezeichnet wurde; wie sehnlich man auf seinen Abzug wartete; und wie dringend es dem kaiserlichen Reichsvater zur Pflicht gemacht wurde, den Kaiser von aller Nachgiebigkeit gegen die Protestanten zurückzuhalten, und ihn noch zu weiterer Fortsetzung des Krieges anzufeuern (x). In einer

(x) Der Brief fieng gleich so an: "Scripseram reuerendae vestrae dignitati ante triduum, certo statuisse *Aesculapium*, in viam hodie se dare, et iam fidem apud omnes inuenerat, nam iam valedixerat legatis omnibus, immo etiam heri mane reuerendo patri rectori nostro; sed vna hora post subito mutauit animum, et manere iterum aliquamdiu statuit; nimirum, quia *protestantes* nouam illi spem iniecere, vt *hominem tam sibi carum* teneant. Quid videtur reuerentiae vestrae? Nonne res ridicula est! Mitto reuerentiae vestrae nouum quoddam scriptum *vehiculum* etc. Dignum est lectu. Sed estne inter vos aliquis, qui posthac talia Caesari legenda offerre audeat? Incumbit hoc onus reuerentiae vestrae, vt conscientiae ipsius consulatur. Ne quaeso blandimini vobis de extrema necessitate. Nulla tanta esse potest, vt quaedam, quae in proiecto instrumenti pacis admittuntur, excusentur. Ostendit Deus in Belgio; ostendit in Catalonia, quam bene cupiat domui Aestriacae. In ipso confidite, et Dei causam et ecclesiae agite." etc. *Meiern Th. 4. S. 703.*

einer Nachschrift, die noch ein anderer Ordensbruder, Gottfried Coeler, hinzugefügt hatte; bezeugte derselbe, wie er dem Aesculap vergeblich das Gewissen gerührt habe, da er stets fortführe mit Nachgiebigkeit den Frieden zu bewirken, obgleich ihm dagegen im Wesentlichen nichts nachgegeben würde (y).

- XIV. Aufmerksamen und sachverständigen Beobachtern konnten solche geheime Triebfedern doch nie ganz verborgen bleiben. Erwegt man aber, was das für Quellen waren, die das alles in Bewegung setzten, und was davon sowohl in Veranlassung und Fortsetzung eines so langwierigen landverderblichen Krieges, als in der nachherigen Geschichte für unübersehbliche Folgen entstanden, die im Grunde nur die Erzielung der auf Beherrschung

(y) Die Nachschrift lautete so: "*Aesculapius, tametsi conscientiam ipsi mouerim, pergit quotidie, nouis largitionibus pacem oblandiri. Remittunt illi aliquid in vno alteroue puncto;* sed in substantiabilibus nihil. Quaeſo reuerentia vestra scribat mihi mentem et sensum Caesaris de proiecto pacis." Meiern am a. D. S. 704. Ein berühmter catholischer Schriftsteller macht über diese jesuitische Aeußerungen noch folgende Bemerkung: "Wenn Deutschland einen Aesculap brauchte, so ist sicher und ausgemacht, daß Trautmannsdorf unendlich mehr Anlage dazu hatte, als alle Jesuiten mit ihren gewaltsamen, theils vom Fanatismus, theils von auswärtiger Politik erzeugten und geleiteten Maximen. Und wenn er es auch nicht erlebte, selbst die letzte Hand an sein angefangenes Werk zu legen, so konnte er schon damals leicht vorhersehen, daß man alles Entgegenstimmens ungeachtet sich das würde müssen gefallen lassen, was er eingegangen." Schmidt am a. D. S. 154.

schung der Welt gerichteten Absichten des Ordens zum Zwecke hatten; so waren es gewiß für beide Religionstheile und für die ganze Menschheit preiswürdige Gesinnungen, die selbst bey den Westphälischen Friedenshandlungen die Aeußerung des Wunsches zuwege brachten, daß der Orden aufgehoben oder wenigstens aus Teutschland entfernt werden möchte (z). Gab es gleich damals noch keinen Ganganelli, der die Hand dazu geboten hätte; so war es doch denen, die das Ihrige dazu beytragen konnten, nicht zu verdanken,

(z) In dem evangelischen Conferenz-Protocolle über die Religionsbeschwerden (1645. Nov. 7.) erin-  
perte schon Mecklenburg: „man solle der Jesuiten  
„Ausschaffung wenigstens in puncto assurationis  
„urgiren.“ Meiern Th. I. S. 781. — In einem  
Aufsaze über einige Assurationspuncte zu künftiger  
Festhaltung des Friedens (1646. Jan.), und  
wie derselbe hernach (1646. März) den Schwedi-  
schen Gesandten übergeben wurde, kam folgendes  
vor: „Contra principia fidei publicae et societatis  
„humanae wird von den Jesuiten vorgegeben, daß  
„Kaiser, Könige, Fürsten und Herren das zu hal-  
„ten nicht schuldig wären, was sie mit andern,  
„die den Römischen Pabst nicht erkennen, gehan-  
„delt und geschlossen. Die hochweise Respublica  
„Veneta hat diese Practicanten, auch anderer mehr  
„Ursachen halber, aus ihrem Gebiete auf ewige  
„Tage verwiesen, und würde in Teutschland ein  
„ungezweifeltes stabilimentum pacis seyn, wenn  
„sie ebener maßen ausgewiesen würden; zumalen  
„es offenbar, wie diese machinatores ihrer eigenen  
„Religionsgenossen Klöster und Güter an sich zu  
„ziehen allerhand artificia gebraucht, und daraus  
„untrüglich zu ersehen, was sie gegen andere, die  
„ihrer Religion nicht sind, vor Practiken führen  
„müssen.“ Meiern Th. 2. S. 489.

## 58 I. Einleitung. A. Allgemeine.

ten, wenn sie wenigstens dafür sorgten, daß selbst in etlichen Stellen des Friedens diesem Orden der Zugang benommen wurde (a).

- xv. Unter den Gesandten evangelischer Reichsstände waren vorzüglich folgende, die sich vor andern auszeichneten. Jacob Lampadius, einer der Gesandten des Hauses Braunschweig-Lüneburg, (geb. 1593.) hatte (1611.) zu Helmstädt zu gleicher Zeit mit Salvius, dann ferner zu Tübingen, Marburg, Giessen und Heidelberg studiert, auch als Practicant am Cammergerichte einige Zeit zu Speier zugebracht. Er war erst als Professor zu Helmstädt, hernach 1621. als Hofrath zu Wolfenbüttel angesezt, dann 1627. als Gesandter von seinem Hofe an den kaiserlichen Hof, und 1631. zum Leipziger Convente geschickt, also schon vielfältig in Staatsgeschäften gebraucht worden (b). Seine Gelehrsamkeit, seine Beurtheilungskraft, seine Gabe des Vortrages, seine sowohl mit der nöthigen Klugheit und Erfahrung als mit standhaftem Muthe vereinigte Lebhaftigkeit, und seine Rechtschaffenheit erwarben ihm bald ein allgemeines Zutrauen und ein gewisses Gewicht in seinen Rathschlägen und Aeußerungen, das durch seine Jugendfreundschaft mit Salvius nicht wenig gestärkt wurde (c).

Lans

(a) J. B. O. 5, 26. . . . . "ex alio, in Germania ante dissidia religionis exorta, vísitato ordine." . . . Ein ähnlicher Vorbehalt war auch unter den "certis conditionibus" (O. 5, 33. in f.) für die hildesheimischen Klöster enthalten.

(b) Meine Litteratur des Staatsrechts Th. I. S. 200.

(c) Spittlers Geschichte des Fürstenth. Hannover Th. 2. S. 138 - 141.

Langenbeck als Zellischer Gesandter gieng ihm zwar noch im Range vor, aber nicht in Verdiensten. (d).

Der Württembergische Gesandte Varnbüler <sup>XVI</sup> hatte erst bey dem Württembergischen geheimen Rathe Löffler, den Gustav Adolf zum Beystande Axel Oxenstierns sich erbeten hatte, und der hernach bey dem consilio formato zu Heilbronn dessen rechte Hand ausmachte, als Secretär gedient. Der Credit, in den er sich damals bey dem Schwedischen Minister gesetzt, und die Kenntniß und Erfahrung, die er sich in den Geschäften erworben hatte, nebst seiner Rechtschaffenheit und Gewandtheit in der Kunst zu negotiiren, gaben ihm solche Vorzüge, daß wenige Gesandten das Glück hatten, für ihre Höfe das auszurichten, was ihm gelang (e).

Von den übrigen evangelischen Gesandten <sup>ka XVII</sup> men noch die Chursächsischen und erzbischöflich Magdeburgischen deswegen vorzüglich in Betrachtung, weil jene unter den evangelischen Churfürsten, diese unter den evangelischen Mitgliedern des Reichsfürstenraths die erste Stimme und den Vorsitz zu führen hatten. Auch that sich der Sachsen-Altenburgische Gesandte von Thümbshirn bey verschiedenen Gelegenheiten hervor.

In

(d) Spittler am a. D. S. 141.

(e) Spittlers Würtemb. Gesch. S. 266. Ausführlicher ist sein Leben beschrieben in Sattlers Vorrede zum achten Theile seiner Geschichte des Herzogthums Württemberg.

## 60 I. Einleitung. A. Allgemeine.

xviii. In den gegenseitigen Verhältnissen einer so zahlreichen Menge Gesandten von so vielerley Gattungen und Eigenschaften konnte es nicht fehlen, daß es manchen Stoff zu Neidigungen und Mißhelligkeiten gab. Der außerordentliche Aufwand, den die Französischen Botschafter machten, reizte besonders auch den ersten Schwedischen zur Nachahmung (f). Der Vorzug des Excellenztitels, der von diesem Friedenscongresse her ein Eigenthum der Botschafter oder Gesandten vom ersten Range wurde, den aber auch die churfürstlichen Gesandten sich zuwege brachten, veranlaßte eine den Geschäften oft nachtheilige Mißhelligkeit zwischen churfürstlichen und fürstlichen Gesandten (g).

In

(f) Selbst vom Comte d' Avaux schrieb der Französische Legationssecretär (1644. Apr. 11.): er sey bey dem Einzuge des Gesandten Serbien demselben entgegengefahren, "*suiivi d' une partie de son train monté avantageusement, c' est à dire de douze pages et de 32. autres cavaliers.*" Meiern Th. 1. S. 195. Im Berichte von seinem eignen Einzuge, der eine gute Stunde gedauert habe, schrieb Davaux (1644. März 18.) an die Königin als die Absicht seines Aufwandes: "*pour faire voir quels soient les moindres serviteurs de V. M. et que la guerre ne nous a point apauvri.*" Meiern Th. 1. S. 187. — Drenstern fuhr nie aus, als in einem Staatswagen seiner Königin, dem 12. Trabanten mit Helleparten, und eine Menge Edelleute mit Pagen und Lakaien in kostbaren Livreen folgten. v. Steck im Schwottischen Wochenbl. Th. 4. S. 105.

(g) Der Brandenburgische Gesandte von Ebben sagte einmal dem Grafen Drenstern, da von den churfürstlichen und fürstlichen Gesandten die Rede war:

In Vergleichung der Anzahl Doctoren mit XIX. Männern von Adel oder von noch höherer Geburt war wohl zu erwarten, daß jene an Geslehrsamkeit über die anderen ein gewisses Ueberge- wicht haben konnten. Aber wenn ihnen vielleicht an Erziehung und Lebensart oder auch an Gewandtheit in Geschäftsbehandlungen desto mehr abgieng (h); so konnten sie oft gewissen Spöttereien der höheren Stände kaum entgehen, da diese gemeiniglich mit tief herabsehender Mine von Teutschen Doctoren sprachen (i); obgleich  
hin

war: "Sie wollten was gutes mit einander ausrichten, wenn nur die gottlose Excellenz nicht wäre." PFANNER *hist. pac. Westph.* (edit. 3. 1697.) lib. 2. §. 44. p. 133.

(h) "Bohl versprach man sich etwa Wunder, was doch noch stattliche Doctoren der Rechte, die man nach Osnabrück und Münster schicken wollte, durch Schreiben und Excipiren, durch Bitten und Negotiationskünste ausrichten würden; aber in Osnabrück und Münster war die letzte große Doctorscene. Der feinere Französische Staatsmann rang dort schon in merklicher Ueberlegenheit mit dem kenntnißfesten Doctor der Rechte. Auch die Teutsche Welt fieng an sich um andere Pole zu drehen, so spät man auch an manchem der kleineren fürstlichen Höfde entdeckte, daß sich das Teutsche Weltsystem geändert habe." Spittlers *Hannoversche Geschichte* Th. 2. S. 137. — Der Mecklenburgische Gesandte, D. Kaiser, beehrte von den Schwedischen Gesandten zu wissen, aus welcher causa debendi sie Wismar verlangten, da er glaubte, daß diese Forderung contra ius naturae, gentium et civile liefe. *Canzlers neues Magazin* S. 98.

(i) So schrieb z. B. Davaux (1644. März 18.) vom Doctor Wolmar: ... "de ce Docteur. L'on m'a dit ... qu'il n'a qu'un mechant carosse à deux che-



## 62 I. Einleitung. A. Allgemeine.

hinwiederum bey manchem Gesandten von höherem Stande selbst ein Abgang in der lateinischen Sprachkenntniß in wichtigen Geschäften bisweilen nachtheilige Folgen haben konnte (k). Die Französische Sprache gewann zwar in den Unterhandlungen schon ein merkliches Uebergewicht. Aber die Propositionen und daraus entstandenen Friedensartikel wurden doch noch lateinisch abgefaßt.

- XX. Manche Unterhandlungen geschahen bey Gastmahlen. Nach damaliger Sitte war Uebermaß im Trinken nicht immer zu vermeiden, und vielleicht nicht ganz ohne Einfluß auf Geschäfte (l).

Ob

chevaux et n'a point d'hommes auprès de lui pour employer à une action de ceremonie." Meiern Th. 1. S. 188. Und doch gab es Fälle, wo dieser Deutsche Doctor selbst den Französischen Gesandten zu schaffen machte, und bey andern Gelegenheiten, auch wider die Absicht seiner Mitgesandten höhern Standes, nicht auffer Acht ließ, was seinem Geduhrtstände zuträglich seyn konnte. Spittler im Götting. hist. Magazine B. 2. S. 468. u. f.

(k) So ward z. B. dem Churbrandenburgischen Gesandten Grafen von Wittgenstein zur Last gelegt, daß er das Wörtchen *vtrinque* (P. O. 10, 2.) nicht verstanden habe.

(l) In einem Tagebuche der Pommerischen Gesandten wird z. B. erwehnt: in einem Abendessen bey Drenstern (1646. Febr. 5.) "habe es einen ziemlich starken Trunk abgegeben; — post coenam habe Se. Excellenz, wiewohl bey trunkenem Muth, gesagt ic.; — Am folgenden Tage sey der Graf von Wittgenstein bey Drenstern gewesen, habe aber von Geschäften nicht sprechen können, weil Drenstern trunken gewesen und Frauenzimmer bey sich gehabt; — Ein andermal (Febr. 11.) tra-

fen

### 3) Gesandten u. Miteinwirk. 63

Ob zu Zeiten nicht auch *auri sacra fames* wirksam gewesen sey (m), läßt sich kaum bezweifeln, wenn gleich

fen sie bey dem von Eöben Thumbstirn, Carpsov und Lampadius alle ziemlich bezecht an; daher nichts auszurichten war." Canzlers neues Wa-  
gazin S. 100. 101. 106.

(m) So schreibt z. B. PVFENDORF *de rebus Frid. Wilh. Brandenb.* lib. 3. §. 13. p. 144. von den Brandenburgischen Unterhandlungen über Minden: "Vt Sueci scrupulos mouere desinerent, Avauxio suadente *Saluis viginti vncialium millia* a nostris offerebantur, quorum decem. millia statim, reliqua in diem numeranda erant. Vnde is omiſſis tricis prolixè operam suam circa id negotium pollicebatur. Simul monebat, *Oxenstiernam* quoque muneribus demulcendum, qui forte a Brunsvicensibus corruptus sit, aut e Suecia secreti quid mandati acceperit. Nam hoc delinito omnia probe successura. Cauèrent tamen nostri, ne isti innotescat, a se id consilii suggestum. Nam se conscio ne centum millibus vncialium eundem redimi posse. — Id Saluii consilium nostri secuti *Oxenstiernae viginti quinque vncialium millia* offerebant, quae is citra tergiversationem acceptabat; ac statim immutatus operam suam prolixè offerebat, modo nostri simul ad rationem incundam incumberent, qua Brunsvicensibus satisfieri queat." — Der Französische Minister Brienne schrieb an die Gesandten seines Hofes (1645. Dec. 11.): "Il fut resolu au conseil tenu Lundi, que l'on feroit remettre une somme de *cent mille francs* à Munster. J'ai remontré que c'étoit peu, et ne suis pas hors d'espérance de la faire augmenter. S'il vous plaisoit nous envoyer un memoire, de gros en gros, comme à dire ce qui a été pour appointements, et en parties secrettes dont on ne desire pas le menu, cela faciliteroit à faire remettre des plus grandes sommes; Messieurs de finances se defendant de le faire, parcequ'ils alleguent, que celui qui est par delà n'est pas encore consommé. J'ôte vous le  
con-

gleich solche Anekdoten nicht immer mit Actenstücken belegt werden können.

## IV.

conseiller et j'ajoute, que les deux mille écus, que vous avez baillés au comte de Wisgenstein, ont été très bien employés, et que Sa Majesté voudroit bien, que plusieurs deutes voulussent en prendre. Celui qui le reçoit sur l'assurance qu'il servira se peut contenter de moins que celui, qui le demande pour recompense de service rendu. En quelque sorte que vous le distribuerez, il sera toujours avantageusement dépensé." *Negoc. secr.* tom. 2. p. 230. Schmidt *Gesch. der Teutsch. Th.* II. S. 169. — In einem Schreiben des Cardinals Mazarin an die Französischen Gesandten (1646. Febr. 23.) kommt folgendes vor: "Les présens pour les Ministres de Suède en l'assemblée compris Rosenhan seront envoyés infailliblement en deux jours; — vous en userez, Messieurs, comme vous le jugerez à propos." *Memoires et negociations secrètes touchant la Paix de Munster* (Amsterd. 1710. 8.) tom. I. p. 370. — Von Seiten Churbrandenburg suchte man dem Grafen von Trautmannsdorf ein Geschenk von 100. tausend Rthlr. bezubringen; er nahm es aber nicht an. Schmidt am a. D. S. 120. — In obigem Schreiben des Cardinals Mazarin ließ derselbe noch folgendes einfließen: "J'ai aussi eu de bonne part avis, que les Ministres d'Espagne à Munster ont donné quelque argent au fils de Trautmannsdorf, à qui son père confie indifferement toutes ses affaires. La somme qu'ils lui ont fait toucher n'est pas grande, puis qu'on me marque qu'elle ne passe pas deux mille écus. Il sera bon de s'en informer, et il seroit encore mieux, si nous pouvions par quelque voie l'engager à recevoir de nous quelque plus grande somme, mais je ne voi pas lieu de l'espérer." — Wie der Französische Hof (1647.) die Wahl eines neuen Churfürsten zu Mainz durch beträchtliche Geldsummen zu lenken gewußt, und diesen Churfürsten dadurch in sein Interesse gezogen, ergibt sich aus den *Neg. secr.* tom. 3. p. 519. Schmidt am a. D. S. 166. —  
Einem

### 3) Gesandten u. Miteinwirk. 65

Einem ausgebreiteten Gerüchte, daß der kaiserliche Hof mit 600. tausend Thalern einen geheimen Separatartikel mit Schweden bewirkt habe, um nicht auf die Religionsfreyheit der Oesterreichischen Erblande zu bestehen, wurde vom Schwedischen Hofe als einer Verläumdung widersprochen. PVFEND. de reb. Suec. lib. 23. §. 10. p. 999. Die Quelle dieses Gerüchtes ergibt sich aus Meiern Th. 5. S. 748-750. Schmidt am a. D. S. 188-198.

---

## IV.

Von der Art und Weise, wie die Reichsstände an den Friedenshandlungen Theil genommen, und wie sie von Seiten der Kronen geschehen.

I. Mit den Reichsständen sollte nach den Gedanken des kaiserlichen Hofes nur durch eine Reichsdeputation zu Frankfurt gehandelt werden; Sie gewannen aber unmittelbaren Zutritt zum Congresse zu Münster und Osnabrück. — II. Der Friede selbst wurde auch darnach eingerichtet. — III. Mit Frankreich wurde zu Münster durch päpstliche und Venetianische Vermittelung gehandelt; — IV. mit Schweden zu Osnabrück ohne Vermittelung. — V. Beider Kronen Propositionen waren gleichförmig, ausser was jede besonders angien. — VI. Beide wurden auch zugleich übergeben.

I. **B**ey Eröffnung des Friedenscongresses erregnete sich doch noch ein großer Unstand über die Art und Weise, wie die Reichsstände an den Friedenshandlungen selbst Theil nehmen sollten (n). Im Reichsabschiede 1641. war schon beschlos:

(n) Wie vielerley Vorschläge und ausführliche Berathschlagungen bloß über die Art und Weise der reichsständischen Theilnehmung an den Friedenshandlungen vorgefallen sind, zeigen die Actenstücke bey Metern Th. I. S. 451 - 495., S. 503 - 617. — Unter andern finden sich daselbst Aufsätze von den Württembergischen Gesandten S. 460., und von Lampadius S. 465., wie auch das evangelische Gesamtvotum S. 471.; hingegen ein ganz anders eingerichteter Mainzischer Vortrag S. 472., aber auch eine standhafte Churbrandenburgische Gegenvorstellung S. 473 - 477. — Ins besondere wurde noch die Zulassung des reichsstädtischen

#### 4) Art u. Weise der Friedenshandl. 67

beschlossen worden, einen Reichsdeputationstag anzuzordnen, um einige besondere Gegenstände, die in die innere Reichsverfassung einschlugen, durch engere Berathschlagung zweckmäßig vorzubereiten (o). Diese Reichsdeputation war zu Frankfurt am Main in den Jahren 1642-1645. wirklich im Gange (p), und insonderheit mit der Materie vom Justizwesen nützlich beschäftigt. Jetzt äußerte man von Seiten des kaiserlichen Hofes, man dürfte nur den Deputationstag im Fortgange erhalten, und mit demselben der Friedenshandlungen halber das nöthige communiciren; wobey ohne Zweifel die Absicht nur dahin gieng, daß die Reichsstände von unmittelbarer Beywohnung des Congresses abgehalten werden möchten (q). Allein auf Betrieb der Kronen mußte der Kaiser (1645. Jan. 27.) vorerst nachgeben, daß eine Reichsdeputation zum Friedenscongresse selbst abgesandt

tischen Stimmrechts, wie auch der Magdeburgischen, Hessencasselschen, Badendurlachischen und Nassausaarbrückischen Stimmen sehr bestritten. Meiern Th. 1. S. 479. 495. 592. — In allem dem mußte jedoch endlich nachgegeben werden. Es würde also nicht zweckmäßig seyn diese weitläufige Verhandlungen hier ausführlicher zu beschreiben. Den Gang der Sache im Ganzen und die Resultate zu melden wird hier genug seyn.

(o) R. N. 1641. §. 12. 90. 92. Londorp Th. 5. S. 572. Moser von Reichstagen Th. 2. S. 573.

(p) PUFENDORF *de reb. Succ.* lib. 15. §. 66-68. p. 572.

(q) Moser am a. D. S. 573.

## 68 I. Einleitung. A. Allgemeine.

gesandt werden möchte. Zuletzt mußte er geschehen lassen, daß von Seiten der Kronen alle Reichsstände dazu eingeladen, auch selbst einige mittelbare Reichsglieder dabei zugelassen wurden. So zerschlug sich jene Reichsdeputation zu Frankfurt, da ein Gesandter nach dem andern, zuletzt selbst der Churbairische (1645. Apr. 12.), dieselbe verließ (r). Hingegen beim Friedenscongresse fanden sich nach und nach so viele reichsständische Gesandten ein, daß förmliche Reichsgutachten daselbst abgefaßt werden konnten. Doch hielten sich die meisten catholischen Gesandten zu Münster, die meisten evangelischen zu Osnabrück auf (s). Nur einige

(r) PVFEND. lib. 16. §. 39. p. 589. sq.

(s) Nach einem Verzeichnisse in ADAMI *relat. de pacif.* p. 549-551. waren I) im Fürstenrathe zu Münster folgende Stimmen: A) auf der geistlichen Bank: Oesterreich, Burgund, Bisanz, Hochs und Teutschmeister, Halberstadt, Eichstädt, Straßburg, Augsburg, Lüttich, Trient, Briren, Verdun, Chur, Hersfeld, Rempten, Murbach, Lueder, Johannitermeister, Elwangen, Berchtoldsgaden, Stablo, Corven, Schwäbische und Rheinische Prälaten; B) auf der weltlichen Bank: Savoyen und Schwäbische Grafen; II) zu Osnabrück A) auf der geistlichen Bank: Salzburg, Bamberg, Würzburg, Worms, Speier, Basel, Hildesheim, Paderborn, Regensburg, Passau, Münster, Osnabrück, Minden, Verden, Fulda, Prüm, Weiffenburg; B) auf der weltlichen Bank: Pfalz-Neuburg, Sachsen-Altenburg, S. Coburg, S. Weimar, Baiern, Brandenburg, Culmbach, Br. Dnolzbach, Braunschweig-Zelle, Br. Grubenhagen, Br. Wolfenbüttel, Br. Calenberg, Mecklenburg, Pommern-Stettin, V. Wolgast, Württemberg, Pfalz-Welbenz, Baden-Durlach, B. Baden, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Lauenburg,

#### 4) Art u. Weise der Friedenshandl. 69

einige Reichsstände von beiden Religionen hatten auch an beiden Orten eigne Gesandten (t). Jeder Religionstheil hielt daher, so oft er es nöthig fand, seine eigne Conferenzen; Beide äusserten auch einander, wo es die Umstände erforderten, ihre gegenseitige Meinungen in eignen dazu absichtlich verfaßten Aufsätzen. Bisweilen besprachen sich sämmtliche reichsständische Gesandte am dritten Orte, und vereinigten sich auf solche Art eines gemeinsamen Gutachtens, oder auch so, daß da, wo die Münsterischen und Osnabrückischen von einander abgingen, beiderley Meinungen eingerückt wurden. Mit den auswärtigen Gesandten handelten inzwischen die kaiserlichen alleine. Doch wurden zu den Conferenzen mit den Schwedischen die Gesandten der evangelischen Reichsstände bisweilen mit zugezogen (u). Bey den Fürstenraths-Sessionen wurde (1646.) zuerst in Gang gebracht, daß ausser den Directorial-Secretarien auch andere fürstliche Secretarien zu Führung der Protocolle zugelassen wurden (v).

Der Friede selbst wurde deswegen auch so II. abgefaßt, daß nicht etwa nur der Kaiser oder auch Kaiser und Reich auf einer Seite, und die beiden Kronen

burg, Anhalt, Henneberg, Wetterauische Grafen. — Zusammen waren also zu Münster 26., zu Osnabrück 40. Stimmen.

(t) So war z. B. von Württemberg Burkard zu Münster, Wernbüler zu Osnabrück.

(u) Moser von Reichstagsgeschäften S. 1023.

(v) Hofmann bibl. iur. publ. S. 271. Meine Litter. des Staatsr. Th. I. S. 435. Not. 6.



Kronen Frankreich und Schweden auf der andern Seite, sondern auf beiden Seiten zugleich Churfürsten, Fürsten und Stände, als Bundesgenossen sowohl des Kaisers auf einer, als der beiden Kronen auf der andern Seite, als den Frieden schließende Theile genannt wurden (w). Eben

Das

(w) Im Frieden wurden deswegen die Theilnehmer desselben auf folgende Art beschrieben. Im Osnabrückischen Frieden (I. P. O. art. 1.) hieß es: *Pax sit Christiana, vniuersalis, perpetua, veraque et sincera amicitia inter sacram caesaream maiestatem, domum Austriacam omnesque eius foederatos et adhaerentes, et singulorum heredes et successores, inprimis regem catholicum, electores, principes ac status imperii ex vna; et sacram regiam maiestatem regnumque Sueciae, omnesque eius foederatos et adhaerentes, et singulorum heredes ac successores, inprimis regem Christianissimum, ac respectiue electores, principes, statusque imperii ex altera parte, eaque ita sincere serioque seruetur et colatur, vt vtraque pars alterius vtilitatem, honorem ac commodum promoueat, omnique ex parte et vniuersi Romani imperii cum regno Sueciae, et vicissim regni Sueciae cum Romano imperio, fida vicinitas, et secuta studiorum pacis atque amicitiae cultura reuirescant et reflorescant.* Im Münsterischen Frieden (I. P. M. art. 1.) hieß es eben so nur mit folgenden Veränderungen: *“Pax sit — inter sacram maiestatem caesaream et sacram maiestatem Christianissimam; nec non inter omnes et singulos foederatos et adhaerentes dictae maiestatis caesareae, domum Austriacam, eorumque heredes et successores; praecipue vero electores, principes et status ex vna; et omnes et singulos foederatos dictae maiestatis Christianissimae eorumque heredes ac successores; in primis serenissimam reginam regnumque Sueciae ac respectiue electores, principes statusque imperii ex altera parte; eaque ita, . . . . et vniuersi Romani imperii cum regno Galliae, et vicissim regni Galliae cum Romano imperio fida vicini-*

#### 4) Art u. Weise der Friedenshandl. 71

das wurde am Ende des Friedenschlusses wiederholt, da in den zwey letzten Paragraphen desselben unter denen, die von beiden Seiten im Frieden begriffen seyn sollten, auch die Reichsstände ausdrücklich von neuem genannt wurden (x). Um aber auch anzudeuten, daß dasjenige, was der Kaiser mit den Kronen verhandelt habe, nicht von ihm alleine, sondern mit Zuziehung und Einwilligung der Reichsstände geschehen sey, wurde gleich im Eingange des Friedens davon ausdrückliche Erwähnung gethan (y). Zu dessen Versicherung wurden selbst aus allen drey Reichscollegien einige außerordentliche Deputirte in gleicher Anzahl beider Religionen ernannt, die den Frieden im Namen sämtlicher Reichsstände mit unterschreiben mußten (z); dergleichen Unterschrift auch sonst

cinitas . . . .” In der Wablcapitulation (1658.) Art. 4. §. 13. war nicht richtig gesagt: “zwischen uns, seren Vorfahren am Reiche, dem h. R. R. und sämtlichen Churf. F. u. St. an einem, dann den mitpacificirenden Kronen am andern Theile.” Daher diese Worte 1790. billig ausgestrichen wurden.

(x) Oben S. 33. Not. i.

(y) O. prooem. in f. : — “praesentibus, suffragantibus et consentientibus S. R. I. electoribus, principibus ac statibus.” Oben S. 45. Not. y.

(z) O. 17, 12. M. 17, 120. : “In quorum omnium et singulorum fidem maiusque robur tam caesarei quam regii legati, nomine vero omnium electorum, principum ac statuum imperii ad hunc actum specialiter ab ipso (vigore conclusi die 13. Octobris anni infra mentionati facti, et ipsa die subscriptionis sub sigillo cancellariae Moguntinae, legationi Suedicae extraditi) deputati, nimirum *electoralis Moguntinus*, dominus Nic. Georg. de Reigersberg,

sonst noch jedem andern reichsständischen Gesandten freigestellt seyn sollte (a). Ueber alles das wurde

*gersberg*, eques, cancellarius: *electoralis Bauaricus*, dom. Ioh. Adolph. *Krebs*, consiliarius intimus: *electoralis Saxonicus*, dom. Ioh. *Leuber*, consiliarius: *electoralis Brandenburgicus*, dom. Ioh. comes in *Sain et Wügensstain*, dom. in *Homburg et Vällendar*, consiliarius intimus; nomine *domus Austriae*, dom. Georg. Vlr. Comes a *Wolckenstain*, consiliarius caesareo-aulicus: dom. Corn. *Gobelius*, episcopi *Bambergensis* consiliarius: dom. Sebast. *Wilh. Meel*, episcopi *Herbipolensis* consiliarius intimus: dom. Ioh. *Ernestus* ducis *Bauariae* consiliarius aulicus: dom. Wolfg. Conr. a *Tumshirn*, consiliarius aulicus Saxonico-*Altenburgensis et Coburgensis*: dom. Aug. *Carpzouius* consiliarius Saxonico-*Altenburgensis et Coburgensis*: dom. Ioh. *Frombold* domus *Brandenburgicae Culmbacensis et Onolzbacensis* consiliarius intimus: dom. Henr. *Langenbeck* Ictus, domus *Brunsuico-Luneburgicae* lineae *Cellenfis* consiliarius intimus; dom. Henr. *Lampadius* Ictus lineae *Calenbergensis* consiliarius intimus et procancellarius; nomine comitum *scamni Westerauiensis* dom. Matth. *Wesembecius* Ictus et consiliarius: nomine vtriusque scamni ciuitatensis dom. Marc. *Otto Argentoratensis*: dom. Ioh. Iac. *Wolff*, *Ratisbonensis*: dom. Dav. *Gloxinus*, *Lubecensis*: et dom. Iod. Christoph. *Kress* a *Kressenstain*, *Norimbergensis* reipublicae respectiue syndici, senatores, consiliarii et aduocati, praesens pacis instrumentum manibus sigillisque propriis munierunt et firmarunt, dictique ordinum deputati principalium suorum ratificationes formula conuenta termino supra constituto, sese extradituros polliciti sunt.

(a) O. 17, 12. M. 17, 110. in f.: "Reliquis statuum plenipotentiariis liberum relinquendo, velint an nolint nomina sua subsignare, suorumque principalium ratificationes accerere, sed hoc pacto atque lege, vt subscriptione iam nominatorum deputatorum, reliqui status omnes et singuli, qui subscrip-

#### 4) Art u. Weise der Friedenshandl. 73

wurde endlich noch eine eigne Ratification des Friedens von Seiten des gesammten Reichs (b), und dessen buchstäbliche Einrückung in den nächstfolgenden Reichsabschied vorbehalten (c).

In der Art, wie die Geschäfte mit beiden Kronen behandelt wurden, kam den Unterhandlung:

scriptione et ratihabitione supersedent, tam firmiter ad obseruantiam et manutentionem eorum, quae in hoc pacificationis instrumento continentur, obligati sint, ac si ab ipsis *subscriptio* fuerit facta, et exhibita *ratificatio*."

(b) O. 17, 1. et mut. mut. M. 16, III.: "Pacem hoc modo conclusam promittunt caesarei et regii ordinumque imperii legati et plenipotentiarum respectiue ab imperatore et regina Sueciae, sacrique imp. Rom. electoribus, principibus et statibus ad formam hic mutuo placitam ratihabitionum iri, seseque infallibiliter praestituros, vt *sollennia ratihabitionum instrumenta* intra spatium octo septimanarum a die subscriptionis computandarum, hic Osna-brugis praesententur et reciproce riteque commutentur."

(c) O. 17, 2. M. 16, II2.: "Pro maiori etiam horum omnium et singulorum pactorum firmitudine et securitate, sit haec transactio *perpetua lex et pragmatica imperii sanctio*, imposteriorum aeque ac aliae leges et constitutiones fundamentales imperii, nominatim *proximo imperii recessui* ipsique *capitulationi caesareae* inferenda, obligans non minus absentes, quam praesentes, ecclesiasticos aeque ac politicos, siue status imperii sint, siue non, eaque tam caesareis procerumque consiliariis et officialibus, quam tribunalium omnium iudicibus et assessoribus, tanquam regula, quam perpetuo sequantur, praescripta." Die hier verabredete Einrückung in den nächsten R. U. erfolgte hernach im R. U. 1654. §. 5. Schmauß corp. iur. publ. S. 957. 958.

lungen mit der Französischen Gesandtschaft zu Münster die Vermittelung des päpstlichen und Venetianischen Botschafters zu statten. Die Französischen Gesandten überlieferten also ihre Proposition beiden vermittelnden Botschaftern in des päpstlichen Botschafters Behausung, von da sie hernach weiter sowohl den kaiserlichen als reichsständischen Gesandten mitgetheilt wurde (d).

IV. Zu Osnabrück mußte in Ermangelung einer vermittelnden Macht der Weg einer unmittelbaren gegenseitigen Mittheilung eingeschlagen werden. Damit wurde der Anfang von wegen der Krone Schweden so gemacht, daß ein Schwedischer Legationssecretär in Gegenwart zwey Schwedischer Gesandtschafts-Edelleute dem kaiserlichen Botschafter in einem feierlich bey demselben abgestatteten Besuche den Aufschuß der Schwedischen Proposition übergab; wovon zugleich jedem zu Osnabrück anwesenden churfürstlichen Gesandten eine Abschrift, desgleichen eine für das fürstliche Collegium bestimmte Abschrift dem erzbischöflich Magdeburgischen Gesandten, und eine für das reichsstädtische Collegium dem reichsstädtischen Directorialgesandten zugestellt wurde (e).

V. Die Schwedische Proposition war gleich in Lateinischer Sprache abgefaßt, so wie die Friedensartikel nach dem Sinne der Krone Schweden entworfen werden könnten. Die Französischen Botschafter gaben die Proposition in ihrer eignen Sprach

(d) Meiern Th. I. S. 448. S. 4.

(e) Meiern Th. I. S. 432 - 435.

#### 4) Art u. Weise der Friedenshandl. 75

Sprache von sich; sie wurde aber gleich ins Lateinische übersetzt. Beider Kronen Botschafter hatten über den Inhalt ihrer Anträge erst gegenseitige Abreden genommen, die jedoch nicht in allem so genau befolgt wurden (f). Manche Punkte waren in beiden Propositionen völlig gleich gefaßt. Nur was jede Krone besonders betraf, ward nur in ihrer Proposition eingerückt. Und was Schweden zum Vortheile der evangelischen Religion begehrte, blieb in der Französischen Proposition weg. Beide Propositionen enthielten eine Clausel, wodurch noch weitere Zusätze oder Aenderungen vorbehalten wurden (g). Die Schwedische Proposition bezog sich auf die sogenannten Schönebeckischen Tractaten von 1635. (h), wenigstens in so weit, daß die darin beliebte Ordnung der Artikel zum Grunde gelegt wurde (i). In der Sache selbst war sie übrigens noch sehr von denselben unterschieden (k).

Die

(f) Londorp Th. 5. S. 92. PVFEND. de reb. Suec. lib. 17. §. 65. p. 598. Meiern Th. I. S. 448. §. 4.

(g) In der Schwedischen Proposition hieß es gleich am Schlusse des Einganges: "saluo nobis ceterisque, quorum interest, foederatis et adhaerentibus nostris iure mutandi, addendi, demendi explicandique, quidquid vltimus pro communi pace restauranda firmandaque necessarium visum fuerit." Meiern Th. I. S. 436. Die Kaiserlichen rückten deswegen auch im Eingange ihrer Antwort eine ähnliche Clausel ein: "reseruata sibi etiam, ... simili addendi, minuendi et explicandi se vltimus potestate." Meiern Th. I. S. 618.

(h) Oben S. 21. Not. 7.

(i) Im Eingange der Schwedischen Proposition hieß es: "Quia caesareis dominis legatis haud in-  
con-

- vi. Die Uebergung beider Propositionen geschah einer vorher genommenen Abrede gemäß zu Münster und zu Osnabrück an einem Tage den **II Jun. 1645.** am Sonntage Trinitatis. Sie enthielten auch die Erklärung, daß die an beiden Orten zu berichtigenden Friedensschlüsse zu gleicher Zeit unterschrieben und mit den gegenseitigen Ratificationen ausgewechselt werden sollten (1).

conueniens visum est, vt pro materia tractandi reasumantur, qui ante nouennium a regni Sueciae cancellario et electore Saxoniae delineati sunt, articuli; his eos praesenti rerum statui saltem propius accommodatos . . . ponimus; saluo tamen . . . iure mutandi" etc. *Meiern Th. I. S. 435. u. f.*

(k) Die Kaiserlichen rückten deswegen in ihrer Antwort bey Erwähnung der Schwedischen Artikel die Parenthese ein: "tametsi illi tractatui Schoenbeckiano admodum sint difformes." *Meiern Th. I. S. 618.*

(l) *Meiern Th. I. S. 438. art. 15. S. 445. 448. art. 18.*

## V.

## Einige litterarische Bemerkungen.

I. Absicht und Nutzen dieser litterarischen Bemerkungen. — II. Größere allgemeine Sammlungen dieser Art Actenstücke, als Theatr. Europ., Londorp, Lehmanns. — III. Meiern Westphälische Friedenshandlungen. — IV. Gärtners Friedenskanzley. — V. Mosers Erläuterungen aus R. H. R. Erkenntnissen. — VI-VIII. Französische Actenstücke; — IX. oder darnach abgefaßte Werke von Dedier, Bougeant, Daucionnes. — X. Volmars Diarium. — XI. Tagebuch der Abgeordneten der Pommerischen Landstände. — XII. Ein kurzer Schwedischer Bericht. — XIII. Bericht des Spanischen Gesandten Bruni, — XIV. und des Benedigers Contareno. — XV. Forstners Briefe. — XVI. Adams Geschichte der Friedenshandlungen; — XVII. des gleichen die von Pfanner; — XVIII. von Pufendorf; — XIX. Mich. Jan. Schmid im letzten Theile seiner Geschichte der Teutschen. — XX. Sattlers und Spittlers Württembergische Geschichte. — XXI. Erläuterungen des W. Fr. — XXII. Chr. Gottfr. Hofmanns hieher gehörige Schriften. — XXIII. Andere, die nur einzelnen Stellen gewidmet sind. — XXIV. Abdrücke — XXV. und Teutsche Uebersetzungen des Friedens. — XXVI. Gebrauch, der von diesen litterarischen Bemerkungen gemacht werden kann.

**W**em es darum zu thun ist, den Westphälischen Frieden im Ganzen näher kennen zu lernen, oder auch in vorkommenden Geschäften von einzelnen Stellen desselben mit richtiger Erklärung und Anwendung practischen Gebrauch zu machen, dem kann es nicht gleichgültig seyn zu wissen, was vor Bücher und Schriften dazu behülflich seyn können. In dieser Absicht werden einige litterarische Bemerkungen nicht überflüssig seyn, wenn sie auch vorzüglich nur dazu nutzen, einige Hauptbücher über dieses wichtige Reichsgrundgesetz nach ihren verschiedenen Gattungen und



und nach ihrem größern oder mindern Werthe zur kurzen Uebersicht darzustellen. Zur vollständign Litteratur muß ich auf andere litterarische Werke verweisen, sowohl was den Frieden im Ganzen als was Erörterungen einzelner Stellen desselben betrifft (m). Von letzteren werde ich bey jeder Stelle, worüber etwas merkwürdiges geschrieben ist, so weit es der Absicht dieses Buchs gemäß seyn wird, das nöthige anzeigen.

- II. Die wichtigsten Werke sind unstreitig diejenigen, welche sowohl über die Ursachen des Krieges als über den Gang der Friedenshandlungen selbst urkundliche Actenstücke enthalten, die man als eigentliche Quellen benutzen kann. In dieser Rücksicht kann man sich erstlich einiger größeren Werke bedienen, die überhaupt zur Absicht gehabt haben, Staatschriften und Actenstücke selbiger Zeiten
- des

(m) Das vollständigste Verzeichniß der hieher gehörigen Schriften findet sich in Chr. Gottfr. Hofmanns bibliotheca iuris publici (bey seiner Einleitung in das ius publ. Frankfurt an der Oder 1734. 8.) S. 179-426. Er beschreibt in neun Abtheilungen die Schriften 1) nach dem Religionsfrieden bis zu den Böhmischen Unruhen S. 179-187.; 2) von den nächsten Ursachen des dreißigjährigen Krieges S. 187-198.; 3) von den Böhmisch-Pfälzischen Kriegen S. 198-225.; 4) von der Geschichte des Krieges S. 225-254.; 5) von den Westphälischen Friedenshandlungen überhaupt S. 254-261.; 6) einzelne Schriften und Actenstücke der Friedenshandlungen S. 262-272.; 7) Ausgaben und Uebersetzungen des Friedens S. 272-278.; 8) Erklärungen einzelner Stellen des Friedens S. 278-423.; 9) Commentarie und Anmerkungen über den Osnabrückischen Frieden überhaupt S. 423-426.

## 5) Litterarische Bemerkungen. 79

des XVII. Jahrhunderts zu sammeln; als das Theatrum Europaeum (die 6. ersten Bände 1617-1651.), und Londorps acta publica (die 6. ersten Bände 1608-1653.) nebst Mart. Meyers Supplementen. Auch noch in näherer Beziehung auf das Religionswesen gehört hieher Ehp. Lehmann de pace religiosa acta publica (Frff. 1631. 4., 1707. Fol.) als eine Sammlung öffentlicher Schriften, die 1555-1620. über diesen Gegenstand zum Vorschein gekommen sind. — Eine Sammlung hieher gehöriger Actenstücke, die gleich nach geschlossenem Frieden 1648. in drey Theilen gedruckt worden, hat sich bald selten gemacht. Ich kenne sie nur aus der Anführung eines bewährten Schriftstellers (n).

Als ein Werk von solcher Art, das ganz eigent-<sup>lich</sup> nur den Westphälischen Friedenshandlungen gewidmet ist, zeichnet sich, insonderheit für unsere Teutsche Sachen, vor allen andern dasjenige aus, das Joh. Gottfr. von Meiern unter folgenden Titeln geliefert hat: Westphälische Friedenshandlungen, (Hannov. 1734-1736. in sechs Bänden in Fol.), Nürnbergische Friedens-Executionshandlungen (Hannover und Göttingen 1736. 1737. 2. Bände in Fol.), nebst einem besondern Bande Universalregister über obige acht Bände von Joh. Lud. Walther (Götting. 1740. Fol.); und Regensburgische Reichstagshandlungen (Leipz. und Göttingen. 1738. 1740. 2. B. in Fol.). Das letztere Werk enthält zugleich das meiste von den Verhandlungen der Reichsdeputation vom  
Jahre

(n) Gärtners Westph. Friedenskanzley Th. 1. im Vorberichte S. 7.

Jahre 1643. Von drey Gesandten, die dem Friedenscongresse selbst beygewohnt haben, nemlich Heber, Kaiser und Lampadius, hat der Herr von Meiern Berichte und Actenstücke, auch außers dem noch ein in den Sessionen geführtes Protocoll, zur Hand gehabt, das seinem Werke allerdings einen großen Werth verschaffen konnte (o). Bey allem dem hat das ganze Werk verhältnißmäßig größere Vorzüge an typographischer Schönheit, als an zweckmäßiger Brauchbarkeit. Mehrere haben schon die Bemerkung gemacht, daß es nicht so vollständig sey, als es nach den damals schon gedruckt gewesenen Subsidiën hätte seyn können, und daß das Register nicht so zweckmäßig als weitläufig ausgefallen sey (p).

IV. Zur Bestärkung oder auch zur Ergänzung des Meiernschen Werks dient Carl Wilhelm Gärtners Westphälische Friedenscanzlen, (Leipz. 1731-1737. 8. neun Bände); worin besonders die Schriften des kaiserlichen Gesandten von Crane benutzt sind. Wie aber diese zu Dresden verraubt wurden, wurde das Gärtnerische Werk damit geschlossen. Es geht also nur bis auf den 31. May 1646. (q).

v. Manche sehr merkwürdige Erläuterungen des Friedens und der dabey eingetretenen Verhältnisse

(o) Meine Litteratur des Staatsr. Th. I. S. 433-436.

(p) Moser von Teutschland S. 389., Schmidts Gesch. der Teutschen Th. II. S. 248.

(q) Hofmanns bibl. iur. publ. S. 270., Meine Litt. des Staatsr. Th. I. S. 432.

nist des kaiserlichen Hofes liefert Joh. Jac. Moser eine Erläuterung des Westphälischen Friedens und Reichshofrätlichen Handlungen, Th. I. Erlangen, 1775; II. Frankf. u. Leipz. 1776. 4. (der L. Th. 3½, der II. 3. Alph.) Es sind eigentlich Reichshofraths-Protocolle 1635-1653. Die selben enthalten mancherley Beiträge zur Geschichte des Prager Friedens. Aus den übrigen ergeben sich verschiedene bisher unbekannt gewesene Nachrichten von Rathschlägen des Reichshofraths über den Westphälischen Frieden sowohl im Ganzen, als über einen Artikel nach dem andern.

Wichtige Actenstücke des Französischen Hofes v. und dessen zum Friedenscongresse abgeordneter Gesandten finden sich in den *Memoirs et negociations secrètes de la cour de France, touchant la paix de Münster, contenant les lettres, réponses, memoires et avis secrets, envoyés de la part du roi, du cardinal Mazarin et comte de Brienne aux plenipotentiaires, avec les dépêches et réponses des plenipotentiaires*, Amsterd. 1710. in vier Octav; Bänden. Man findet hier lauter Berichte der Französischen Gesandten, und ihre darauf von Hofe aus bald unter dem Namen des Königs, bald vom Cardinale Mazarin, bald vom Minister Brienne erhaltene Instructionen. Sie sollen aus der königlichen Bibliothek zu Paris entwandt worden seyn. Sie schließen sich aber mit einem Berichte vom 31. Dec. 1646., außer daß nur noch etliche zwischen Serbien und den Generalstaaten der vereinigten Niederlande im May 1647. gewechselte Schreiben, und ein Aufsatz von eben diesem Gesandten an die vermittelnden Botschafter vom 1. Sept.

## 82 I. Einleitung. A. Allgemeine.

I. Sept. 1648. hinzugesagt sind. Auch sind am Ende noch Briefe ben gedruckt, die 1644. die beiden Gesandten Davour und Servien mit einander gewechselt hatten, die schon vorher (1644.) besonders gedruckt waren.

VII. Ungleich vollständiger ist folgende Sammlung fast unter eben dem Titel: "*Negociations secrètes touchant la paix de Münster et d'Osabrüg, ou Recueil des préliminaires, instructions, lettres, mémoires etc. concernant ces negociations depuis 1642. jusqu'en 1648. avec les depeches de Mr. de VAVENTORTE et autres piéces au sujet du même traité jusqu'en 1654. incl. à la Haye 1725. 1726. in vier Folianten.* Der Urheber dieser Sammlung, der sich unter einer ausführlichen historischen Vorrede Jean LE CLERC, Amsterd. d. 1. Dec. 1724. unterschrieben, hat nicht nur alles, was in der vorigen Sammlung von 1710. enthalten ist, wieder mit abdrucken lassen, sondern auch nebst deren Fortsetzung noch viele vorhergegangene Actenstücke, und ähnliche Berichte und Instructionen des bey der Reichsdeputation und hernach bey dem Reichstage zu Regensburg gewesenen Französischen Gesandten VAVENTORTE (1645-1654.) geliefert.

VIII. In den *Negociations à la Cour de Rome et en différentes Cours d'Italie* de Messire Henri ARNAULD Abbé de S. Nicolas depuis Eveque d'Angers pendant les années 1645-1648. (tom. I-V. 1748. 8.) finden sich am Ende tom. V. p. 456-486. einige *Extraits des lettres* de M. DE LA COVRT à Mr. l'Abbé de S. Nicolas (1648. Jun.—Oct.), die noch verschiedene Nachrichten von dem

dama

Damalgigen Boesfällen zu Münster und Donabruct  
 enthalten. Außerdem sind von diesem Werke nur  
 Ausschüsse von den damaligen Verhältnissen der  
 Holländischen Staaten zu erwarten.

Zwar nicht als Actenstücke, aber doch als  
 Werke, deren Verfasser Berichte oder andere  
 Aufträge von Gesandten zur Hand gehabt haben,  
 sind insonderheit verschiedene von Französischer  
 Seite mit Nutzen zu gebrauchen. So sollen 1)  
*Die Memoires de M. D. touchant les negociations  
 du traité de paix fait à Munster en 1648.*, (Gre-  
 noble oder Cologne 1674. 12.) von Mr. DEDIER  
 nach den Aufträgen des Gesandten SERVIEN aus-  
 gearbeitet seyn (r): — Hingegen 2) der Père Guil-  
 Hyac. BOUGEANT, (ein Jesuit,) Verfasser der  
*Histoire des guerres et des negociations qui précé-  
 dèrent le traité de Westphalie* (Paris 1727. 4.) und  
*der histoire du traité de Westphalie* (Paris 1743. 4.)  
 soll die Papiere des Gesandten DAVAVX zur Hand  
 gehabt haben (s). — Mit beiden verdienen 3)  
 verglichen zu werden: *Memoires de ce qui s'est passé*

(r) Gärtners Westphäl. Friedenscanzley Th. 1.  
 im Vorberichte S. 5. 6. Hofmann in der bibl.  
 iur. publ. p. 259. n. 1054. gibt es als eine Arbeit  
 von Davaux an; wozu ihn vielleicht die Anfangs-  
 buchstaben M. D. auf dem Titel des Buches ver-  
 anlaßt haben.

(s) Beide Bücher sind ins Deutsche übersezt,  
 unter dem Titel: "B. H. Bougeant Histoire  
 des dreißigjährigen Krieges und des darauf er-  
 folgten Westphälischen Friedens, mit Anmerkun-  
 gen und Vorrede von Fried. Ed. Ramburg,"  
 4 Theile, Halle 1758-1760. 8.

## 84 I. Einleitung. A. Allgemeine.

*en Suède et aux provinces voisines depuis l'année 1645. jusqu'en l'année 1655. ensemble le démêlé de la Suède avec la Pologne, tirés des depeches de Monsieur CHANVT Ambassadeur pour le Roi en Suède par P. LINAGE DE VAVCIENNES tom. I - III. (Paris 1675. 8. Col. 1677. 12.).*

- x. Fast von gleichem Werthe, wie Actenstücke, ist ein Tagebuch des kaiserlichen Gesandten Volmars, das Adam CORTREIVS in sein corpus iuris publici Th. 4. (Leipz. 1710. Fol.) eingerückt hat. Es bezieht sich aber auf 1927. Verlagen, als eigentliche Actenstücke, die nicht mit abgedruckt sind; deren Einsicht sonst freylich oft erst den Inhalt des Tagebuchs verständlich machen würde (t).
- xi. Von einem andern merkwürdigen Tagebuche, das die Abgeordneten der Pommerischen Landstände bey dem Friedenscongresse geführt haben, ist bisher nur ein Theil (vom Oct. 1645. bis zum 28. Febr. 1646.) gedruckt in "Friedr. Gottl. Kanzlers „neuem Magazine für die neuere Geschichte, Erd- und Völkerrunde, als einer Fortsetzung des Büschingischen" (Leipz. 1790. 4.) S. 35 - 118.
- xii. Auch findet sich ein kurzer Schwedischer Bericht von den Friedenshandlungen, den der ehemalige Schwedische Archivar Johann Arkenholz, von Stockholm aus, dem Herrn von Meiern mitgetheilt hat, in dessen Ausgabe des bald zu erscheinenden Adamischen Werkes (u); woraus sich  
mans

(t) Mosers bibl. iuris publ. S. 817.

(u) ADAMI *de pacif. Osnabr. Monast.*, (Lipl. 1737. 4.) nach der Vorrede auf 60. Seiten.

manches von den damaligen besonderen Verhältnissen und Gesinnungen des Schwedischen Hofes mit Nutzen abnehmen läßt. — Noch von größern Werthe sind, nur als einzelne Actenstücke betrachtet, neun eigenhändige geheime Schreiben der Königin Christine an Salvius vom Dec. 1646. bis Nov. 1647. (v). Unter andern sieht man daraus ihre Gesinnungen in Ansehung des Französischen Hofes, und das sie zu Salvius mehr Vertrauen als zu Orenstern gehabt hat.

Endlich ist in Joh. Jac. Mosers *miscellaneis juridico-historicis* Th. 1. (Frankf. u. Leipz. 1729. 8.) S. 456-760. des Spanischen Gesandten Ant. BRUNI *relatio de pacificatione Monasteriensi* mit eingedruckt; die zwar hauptsächlich nur die Friedenshandlungen zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden betrifft, jedoch auch sonst manches brauchbares enthält. Sie geht aber auch nicht bis ans Ende der Friedenshandlungen.

Am Schlusse der Lebensgeschichte des Venezianer Botschafters Contareno schreibt Meiern: "Er hat über die ganze Friedenshandlung an den Senat zu Venedig eine besondere Relation erstattet, welche, wie sie mir von hoher Hand mitgetheilt worden, als eine rare und seltene Schrift in diesem letzten Theile der *actorum pacis Westphalicae*

(v) Sie finden sich in Schwedischer Sprache, worin sie geschrieben sind, und in beigefügter Teutscher Uebersetzung bey Meiern Th. 5. als eine Beylage zur Vorrede auf 14 Seiten. Einige Auszüge daraus mit verschiedenen Bemerkungen enthält Schmidts *Gesch. der L. Th. II. S. 194-198.*



## 86 I. Einleitung. A. Allgemeine.

phalicas gelesen werden kann" (w). Ich finde sie aber nicht darin, auch sonst nirgend erwähnt, ob und wo dieser Bericht, der allerdings merkwürdig wäre, zu finden seyn möchte.

xv. Von einem Manne, der zwar nicht als Gesandter, aber doch als ein sehr sachkundiger Geschäftsmann einen Augenzeugen bey den Friedenshandlungen abgab, haben wir sehr schätzbare Briefe, die er gleich damals an gelehrte Freunde und Geschäftsmänner über diesen Gegenstand geschrieben hat. Sie sind zuerst gedruckt unter dem Titel: *Chph. FORSTNERI epistolae negotium pacis Osnabrugo-Monasteriensis concernentes*, Mömpelg. 1656. 1676. 12. (x).

xvi. Ein Mann, der selbst als einer der wichtigsten reichsständischen Gesandten von catholischer Seite bey dem Friedenscongresse große Rollen spielte (y), hat eine ausführliche nach der Zeitordnung eingerichtete Beschreibung der Friedenshandlungen hinterlassen, die erst nur mit den Anfangsbuchstaben seines Namens gedruckt ward, unter

(w) Meiern Lebensgesch. der Westphäl. Friedens-Gesandten nach der Vorrede zum Register S. 6.

(x) Nachher sind diese Forstnerischen Briefe weiter abgedruckt in Chr. Gottfr. HOFMANN *serierum a transactione Passaviensi gestarum* (Francof. et Lips. 1720. 4. p. 11-73.); in Meiern Westph. Friedenshandl. Th. 3. nach der Vorrede auf 26. Seiten; und in Nambachs Uebersetzung von Bourgeants Hist. des 30jährigen Krieges und Westphälischen Friedens Th. 4. (Halle 1760. 8.) S. 611-656.

(y) Oben S. 52. Not. e.

## 5) Litterarische Bemerkungen. 87

Der dem Titel: *A. A. arcana pacis Westphalicas seu relatio historica de pacificatione Osm. Mon.*, Francof. 1698. 1707. 4. (z). Hernach ist sie mit ausgedrucktem Namen erschienen: *Adami ADAMI relatio hist. de pacif. Osm. Mon. ex autographo auctoris restituta, aique actorum P. W. testimoniis aucta et corroborata* (a), accurante Io. Gottfr. de MEIERN, Lipsi. 1737. 4. (b).

Einige andere Schriftsteller haben sich beynahe XVII. se quellenmäßig um die Geschichte der Friedenshandlungen verdient gemacht, da sie zwar dem Congresse selbst nicht beygewohnt, aber doch Archive ihrer Höfe dabey zum Gebrauche gehabt haben.

(z) Gleich nach der ersten Ausgabe entstand darüber folgender Schriftwechsel: 1) Tob. PFANNERI *epistola ad amicum de arcanis P. W.*, Irenop. 1698.; 2) Caes. BONAMICI *epistola arcanorum P. W. contra Tob. Pfanneri fugillationes vindicæ*, Colon. 1698. 8.; 3) Tob. PFANNERI *responsum ad Bonamici epistolam*, 1699. 8.

(a) Fast bey jedem S. sind die dahin gehörigen Stellen aus Meiern Westphälischen Friedenshandlungen angezeigt. — Ein Umstand, der den Werth dieser Ausgabe sehr erhöhet, da sie bey nahe die Stelle eines chronologischen Realregisters über jene Friedenshandlungen vertreten kann.

(b) Gegen diese Ausgabe schrieb ein Ungenannter (Ziegelbauer): MEIERI *emblemata siue loca quaedam ex Ad. ADAMI. hist. de pacif. Westphalica interpolata, inuersa vel omissa*, Ratisb. 1739. 4. Dawider erschien aber: „Beleuchtung der in Resensburg so genannten emblematum, wodurch sowohl die neue Edition des Adami, als die acta „P. W. haben verdächtig gemacht werden wollen,“ Hannov. 1739. 4.

## 88 I. Einleitung. A. Allgemeine.

ben. So schrieb z. B. aus dem Wetmarischen Archive Tob. PFANNER *historiam pacis Westphalicae*, Goth. 1679. 1681. 1697. 8. (c).

XVIII. Ungleich vollständiger und brauchbarer sind aber noch die Nachrichten, die man aus drey historischen Werken des berühmten Samuel Pufensdorfs abnehmen kann; nehmlich vorzüglich aus seinen *commentariis de rebus Suevicis ab expeditione Gustavi Adolphi regis in Germaniam ad abdicationem vsque Christianae*, 1685.; edit. II. Francof. 1705. fol.; dann, als deren Fortsetzung, *comm. de rebus a Carolo Gustavo Sueciae rege gestis*, Norimb. 1696. fol.; und, was insonderheit die Verhältnisse des Hauses Brandenburg bey den Friedenshandlungen betrifft, *comm. de rebus gestis Friderici Wilhelmi magni electoris Brandenburgici*, 1695. fol.

XIX. Ein Schriftsteller, der mit dem größten Beyfall die Deutsche Geschichte im Ganzen zu beschreiben unternommen hatte, aber erst vor kurzem (1794. Nov. 1.) durch einen nur zu frühzeitigen Tod an Vollendung dieses schätzbaren Werkes gehindert worden, hat gerade noch den Theil desselben zu Stande gebracht, der die Geschichte der Westphälischen Friedenshandlungen enthält. Ein Mann, der nicht nur alle bisher genannte  
Werk

(c) Die ersten zwey Ausgaben erschienen ohne des Verfassers Namen. In der dritten hat er sich erst genannt. Von dieser hieß es zugleich auf dem Titel, sie sey "prioribus emendatior atque aliquantum auctior, ea praesertim parte, qua de nouo electoratu constituendo agitur."

Werte zur Hand gehabt, sondern auch als kaisers-  
 und königlicher Hofarchivar zu Wien vieler unge-  
 druckten Schriften sich hätte bedienen können; —  
 das zwar weder den Hof, dem er gedient, noch  
 die Kirche, zu der er sich gehalten, und den Stand,  
 den er, wiewohl nur als Weltgeistlicher, darin  
 theilte, verkennen durfte; — der aber doch mit  
 so vieler Bescheidenheit und mit einem so ächten  
 historischen Geschmacke schrieb, daß man seinen  
 Verdiensten nicht genug Gerechtigkeit widerfahren  
 lassen kann, wenn man auch nicht in allem mit  
 ihm gleicher Meinung ist. Kaum werde ich nö-  
 thig haben nachzuholen, daß ich von Mich. Jge-  
 naz Schmid und seiner Geschichte der Teutschen  
 Th. 11., (oder neuern Geschichte der Teutschen  
 B. 6.) vom Jahre 1643. bis 1657. (Ulm 1793.  
 8.) rede.

Wie vieles noch zur Erläuterung der West- xx.  
 phälischen Friedenshandlungen zu erwarten wäre,  
 wenn Männer, die zu Archiven Zutritt haben,  
 dasjenige, was einzelne beträchtliche Höfe davon  
 betroffen, beschreiben möchten und dürften, davon  
 kann des Württembergischen geheimen Archivars,  
 Ehr. Fried. Sattlers Geschichte des Herzogthums  
 Württemberg Th. 8. (Ulm 1776. 4.) zu einem  
 nachahmungswürdigen Beispiele dienen. Ver-  
 glichen mit Bearbeitung dieses Zeitraums der  
 Teutschen Specialgeschichte in Spittlers Ge-  
 schichte Württembergs (Göttingen 1783. 8.) und  
 des Fürstenthums Hannover (1786. 8.) kann es  
 einen jeden belehren, wie wesentlich die Geschichte  
 der Friedenshandlungen mit manchen wichtigen  
 Stücken

## 90 I. Einleitung. A. Allgemeine.

Stücken der jetzigen Verfassung vieler unserer besonderen Staaten verwebt ist.

XXI. Uebrigens fehlt es nicht an einer beträchtlichen Anzahl Schriftsteller, die den Frieden selbst mit Anmerkungen zu erläutern gesucht haben, und freylich nicht alle von gleichem Werthe sind. Am Besten kann man nach folgender Ordnung der Zeit, worin sie geschrieben haben, sich mit ihnen bekann machen.

1) Phil. Andr. BURGOLDENSIS (f. OLDENBURGER) *discursus ad I. P. O. M.*, Freist. (Genev.) 1668. 8.; auctius 1669. 4.

\* Oldenburger schrieb noch unter anderem Namen: Franc. IRENICI *colloquium iuris publici*, Genev. 1670. 4. meist zur Ergänzung obigen Werks, Er wird aber überhaupt beschrieben als "ultra sortem suam audax, et non modo nimis libere, sed saepissime minus recte de rebus imperii iudicans, . . . coeco in catholicos odio, . . . omni effusa bile." HENNIGES praef. *ad medic. ad I. P. W.* *Reine Litteratur des Staatsr. Th. 1. S. 245.*

2) Io. DECKHERR *consultationum forensium* lib. I., in quo *pax* civili religioni Germanorum *Monasterii et Osnabrugae* data, mota illi *dubia et auxilia fori* exhibentur, Spir. 1680. 8. Wetzl. 1722. 4.

\* Deckherr schreibt ungemeyn gründlich und practisch; aber nur über diejenigen Gegenstände des Friedens, die in das Religionswesen einschlagen; wie Hofmann (bibl. iur. publ. S. 424. Num. 1793.) sehr richtig urtheilt: "Praestantissimum interpretum, quum multa ex vsu didicerit aliis incognita. In plerisque adplausum meruit, sed verisatim tantum circa art. 5. et 7."

3) Vlr.

## 5) Literarische Bemerkungen. 91

3) Vlr. OBRECHT *trivis et succincta expositio pacis caes. Suscivae*, Argent. (post a. 1680. ante 1685. 4.)

\* Obrecht war 1646. zu Strassburg geboren, wurde daselbst 1673. Professor, 1685. catholisch und Prator † 1701. Aug. 6. Seine oben angeführte expositio I. P. O. wird gemeinlich erst unter der Jahrzahl 1701. oder 1702. angeführt. Sie findet sich aber schon in einer Sammlung, worin der jüngste R. A. nebst dem Ösnabr. Frieden und obige Obrecht'sche expositio und Paul GAMBS ad R. I. N. als *tractatus nunc primum edisi* erst bey Christoph Dfsen zu Wezlar 1695. 4., hernach bey Sande zu Frankfurt 1702. 4., und endlich unter dem Titel: *Introductio ad praxin cameralem*, wieder bey Winkler zu Wezlar 1739. 4. gedruckt sind. In dieser Sammlung hat gedachte expositio die Ueberschrift bekommen: . . . . "olim a ICtissimo Vlr. OBRECHTO pro collegio priuato cum auditoribus communicata, nunc publici boni causa edita." Man findet schon DECKHERR *consuls.* (1680.) darin angeführt. Sie ist also erst nach 1680., aber gewiß schon vor 1685. ausgearbeitet gewesen, ehe Obrecht noch seine Religion und Professorsstelle mit der Strassburgischen Pratur vertauscht hatte. Denn ad. art. 5. §. 14. p. 264. kommen noch die Worte vor: "si quis catholicorum *nostram* amplecteretur religionem." In vorgedachter Frankfurtschen Sammlung macht der Herausgeber (S. 214.) noch Hoffnung, auch eine *alteram* expositionem instrumenti pacis caes. Gallicae von Obrecht zu liefern; diese ist aber meines Wissens nicht zum Vorschein gekommen; sonst könnten vielleicht noch manche Aufschlüsse zur Erläuterung des Münsterischen Friedens daraus geschöpft werden. Den Anmerkungen über das I. P. O. muß man die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie mit vieler Kenntniß abgefaßt sind. Auch ist nach obigen chronologischen Bemerkungen auf diese Obrecht'schen Arbeiten noch nicht anwendbar, was GUNDLING in seiner *historia philosophiae moralis* (Hal. 1706. 4.)

S. 58.

## 92 I. Einleitung. A. Allgemeine.

§. 58. 59. schreibt: "vnam Obrechtus eam, quam habuit, doctrinam in patriae suae gloriam adhibere perrexisset!..... Sed partium Gallicarum studia inhibuerunt virum, vt proderet quae posset, vt scriberet quae sciret," etc.

4) Ahasu. FRITSCH *adnotamenta ad I. P. O.*  
in seinen *opusculis* (1690.) tom. 2. p. 205.

\* Nach Hofmanns Urtheile (bibl. iur. publ. p. 424. u. 1791.) exigui pretii.

5) Gottfr. Ferd. de BUCKISCH *obs. in I. P. O. W.*, Vienn. 1696. 4., Francof. et Lipsf. 1722., Mog. 1756. 4.

\* Buckisch war in seiner Vaterstadt Strelitz in Schlesien Rathsherr, wurde catholisch und Regierungsscretär zu Brieg, hernach Professor zu Wien. Hier schrieb er das Buch über den Westphäl. Frieden, wiewohl nur über die sieben ersten Artikel; aber unter dem Zwange der Jesuiten. Deren Gunst verlor er doch, und kam hernach in kümmerliche Umstände. Litteratur ic. Tb. I. S. 292. Ueber sein Buch schrieb Tob. PFANNER *ad G. F. de Buckisch perquam humanam atque modestam epistolam*, Jen. 1697. 4.

6) Iac. OTTONIS *adnotationes ad instrumenta pacis Westphalicae et Nouiomagicae* etc., Erf. et Lipsf. 1697. 8.

\* Otto war, wie er sich auf dem Titel nannte, comes pal. caes., reipublicae Vlmensis, aliorumque imperii statuum consiliarius. Er schrieb mit einer Menge meist juristischer Allegate, und suchte seinem Buche besonders dadurch einen Werth zu verschaffen, daß er zugleich Verordnungen des Nimweger Friedens und des zwanzigjährigen Stillstandes mit Frankreich vom Jahre 1684. dabey anbrachte. — Vermuthlich ist es wohl eben das Buch, vielleicht nur mit umgedrucktem Titel, das Hofmann (bibl. iur. publ. S. 424. Num. 1792.) unter

## 5) Litterarische Bemerkungen. 93

unter dem Titel anführt: "GERMANI SINCERI (i. e. D. OTTONIS) *expositio pacis Westph. neque non aliarum legum imperii fundamentalium*, Francof. 1710.", mit dem beigefügten Urtheile: "Nihil singulare et parum ad scopum habet."

7) Anon. (Henr. HENNIGES) *meditationes ad P. caes. Suec. Specim. XII. 1706-1712. 4.*

\* Von Henniges und seinem Werke darf ich mich nur auf meine Litter. des Staatsr. Th. I. S. 350-355. beziehen. Moser (von Deutschland S. 390.) erinnert nicht ohne Grund: "Henniges habe sich in den Friedenshandlungen nicht genug umgesehen. Was daraus hervorzunehmen sey, suche man bey ihm vergebens. - Was aber nachher vorgefallen, davon finde man bey ihm schöne Nachrichten. Uebrigens rasonire er nur, und schreibet hügig."

8) *Instrumentum pacis caes. Suec. in usum auditoris* GOEBELIANI *breuibus annotationibus illustratum*, Helmst. 1718. 8.

\* Joh. Wilh. Goebel (geb. 1683. zu Hörter, 1717. Prof. zu Helmstädt, nachher geedelt † 1745.) hat sich durch Conrings Werke, die er mit Anmerkungen herausgegeben, verdient gemacht. Litt. des Staatsr. Th. I. S. 400. — Obigen Abdruck des I. P. O. hat er für seine Zuhörer mit Anmerkungen, wie sie auf dem Titel beschrieben werden: *ex historia, actis publicis, recessibus imperii, capitulatione in primis nouissima*, begleitet, größtentheils auch mit Verweisung auf andere angeführte Schriften. Das ganze Werk beträgt aber nur 9. Octavbogen.

9) Nic. Hieron. Gundlings *Discurs über den Westphäl. Fr. Frlf. u. Leipz. 1736. 4.*, und mit Joh. Chr. Feustels Erzählung der vornehmsten Ursachen des 30jährigen Krieges, 1737. 4.

\* Gundl



## 94 I. Einleitung. A. Allgemeine.

\* Gundlings Discurse beschreibt Moser (von Deutschland S. 391.) als „nachgeschriebene Dinge, worunter sich viel falsches, elendes und tolles Zeug befinde.“

10) Joh. Ehrenfr. Zschackwitz geschichtsmäßige und in der Reichspraxi gegründete Erläuterung des Westphäl. Friedens, Halle 1741. 8.

\* Von Zschackwitz sehe man meine Litt. des Staatsr. Th. I. S. 363.

xxii. Eine andere Art litterarischen Verdienstes hat sich Christian Gottfried Hofmann in zweyerley Werken erworben, unter dem Titel: *Seriarum rerum per Germaniam et in comitiis a transactione Passaviensi ad a. 1720. gestarum*, Francof. et Lips. 1720. 4. (d), und: *Nucleus legum imperii et pacificationum nouissimarum, i. e. analysis P. W., eiusque cum pace religiosa, Nouiomagensi, Rysuicensi, Rastadiensis, Badensi, Altranstadiensis, R. I. N. et capitulationibus sequentibus harmonica collatio*, Francof. ad Viadr. 1731. (e).

### Einige

(d) Dieses erste Hofmannische Werk enthält Auszugsweise mit dienlichen Allegaten, nach der Zeitordnung von einem Jahre zum andern, was seit 1552. bis 1720. in Beziehung auf den Westphälischen Frieden vorgegangen ist. Im zweyten Theile enthält es unter andern die ersten Friedensentwürfe von Trautmannsdorf 1646. Apr. 28. S. 73., von Schweden 1647. Apr. 14. S. 84., von den Kaiserlichen 1647. Jun. S. 112., und von den Französischen Botschaftern S. 167. — Der erste Theil beträgt I. Alph. 6. B.; der zweyte 2. Alph. 2. B.

(e) Die zweyte Schrift beträgt nur 7. Bogen, und enthält Zergliederungen des I. P. O. in einzelne

Einige Schriften scheinen zwar dem ganzen XXIII.  
Westphälischen Frieden gewidmet zu seyn; ent-  
halten aber nur Erläuterungen einzelner darin  
vorkommender Gegenstände; als z. B. Joh. Nic.  
Fried. Brauers Abhandlungen zur Erläuterung  
des Westphäl. Friedens, Offenbach Th. I. 1782.,  
II. 1784., III. 1785. 8., und *Praestantiora opus-  
cula illustrationi pacis Westphalicae inservientia*,  
fac. I. Erford. 1787. 4. Diese letztere Samm-  
lung enthält nur drey Kortholtische Disputatio-  
nen, sodann eine von Paul Wilhelm Schmid,  
und zwey von Gottfr. Dan. Hofmann.

Der Friede selbst ist so, wie er kaum geschlos- XXIV.  
sen war, in so vielerley Abdrücken nach einander  
erschienen, daß man wohl zum voraus vermuthen  
konnte, daß manche fehlerhafte Abdrücke darun-  
ter vorkommen würden, worüber zum Theil bes-  
ondere Reverse haben ausgestellt werden müssen.  
Einige der ersten Abdrücke sind genauer beschrie-  
ben in Hofmanns bibl. iur. publ. S. 272-277.  
und in meiner Litteratur des Staatsrechts Th. 2.  
S. 421. u. f. Den Osnabrückischen Frieden ha-  
ben wir jetzt in einem authentischen Abdrucke nach  
einem aus dem Archive zu Stockholm von dortis-  
gen Archivbedienten vidimirten Abschrift: "I. P. —  
cum praef. Io. Gottfr. de MEIERN, Götting.  
1738." fol. Diesen Abdruck hat man seitdem bill-  
ig in allen neueren Ausgaben zum Grunde ge-  
legt (f), womit zugleich die Schwierigkeiten ge-  
hoben

zelle kurze Sätze nebst deren Vergleichung mit an-  
deren auf dem Titel angezeigten Friedensschlüssen  
und Reichsgesetzen.

(f) Litteratur des Staatsr. Th. 2. S. 420. 423.

haben sind, da man sonst über streitige Stellen bisweilen auf die Exemplare, wie sie in den Archiven zu Mainz oder zu Dresden aufbewahrt werden, sich berufen hat (g).

- xxv. Auch an Teutschen Uebersetzungen des Friedens hat es bald nach dessen Schließung nicht gefehlt (h). Sie waren aber auch so übel gerathen (i), daß es kaum begreiflich ist, wie noch jemand hat denken können, das Original des Friedens sey eigentlich Teutsch gewesen, und Drenstern habe es nur ins Lateinische übersetzen lassen (k). Eine von neuem mit Kenntniß und mehrerem Fleiße gemachte Teutsche Uebersetzung sowohl vom Osnabrückischen als Münsterischen Frieden liefert Chr. Gottfr. Hofmann in der *serie rerum gestarum* etc. (oben S. 94.) lib. 2. p. 198-394. Auch finden sich Teutsche Uebersetzungen  
des

(g) DECKHERK *consul. forens.* lib. I. cap. 11. n. 64. sq. p. 38. sq., Moser von Teutschl. S. 394. S. 5.

(h) Hofmann *bibl. iur. publ.* S. 273. 277. *Meine Litt. des Staatsr.* Th. 2. S. 422. u. f.

(i) So waren z. B. in einer Teutschen Uebersetzung Art. 5. §. 26. die Worte: "atque propterea civitati Lindau nec non Weissenburgo in Northeis, reddita sorte, oppignorationes imperiales ipsis ademptas illico et plenarie restituendas," auf folgende Art übersetzt worden: "Und dannenhero der Stadt Lindau und Weissenburg im Nürnbergischen" (an statt im Nordgau) "bey Wiedererstattung vorigen Standes" (an statt nach wiederbezahlem Capitale) "ihre Reichspfandschaften wieder einzuräumen."

(k) PLACCIVS *de anonymis* p. 116g.

## 5) Litterarische Bemerkungen. 97

des Friedens in den Gundlingischen Discursen und in der Rambachischen Ausgabe des Bougeant. Eine vor etlichen Jahren im Journale von und in Teutschland geschehene Aufforderung einer neu zu machenden Uebersetzung hat meines Wissens noch keine neue hervorgebracht (1).

Aus allen diesen litterarischen Bemerkungen **xxvi.** ergibt sich wenigstens soviel, daß es an gelehrtem Stoffe nicht fehlt, um sowohl an dem ganzen Werke, als in einzelnen Theilen desselben noch weitem Fleiß anwenden zu können. Der Inhalt des Friedens ist noch immer so viel umfassend, und für alle Verhältnisse, worin Gebrauch davon gemacht werden kann, noch so wenig erschöpft, daß

(1) Als in Vollziehung des Friedens zu Hildesheim das evangelische Consistorium hergestellt werden sollte, wie es 1624. gewesen war, wurde über den Verstand des Wortes quatenus im Osnabr. Frieden Art. 5. §. 31. gestritten. Bischoflicher Seits wollte man es auf Teutsch: sofern; übersetzt wissen, um nur einen sehr eingeschränkten Gebrauch davon machen zu dürfen. Dagegen beriefen sich die evangelischen Landstände unter andern auf zwey Teutsche Uebersetzungen des Friedens, wovon die eine zu Mainz mit kaiserlichen und Churmainsischen, die andere zu Leipzig mit Chursächsischen Privilegierten gedruckt war. Darin war quatenus wie oder gleichwie übersetzt. Darnach wurde auch der Consistorialrecess (1651. März 24.) eingerichtet. — Dieser Fall kann zum Beispiele dienen, was in einer richtigen Uebersetzung des Friedens selbst bey einzelnen Worten für Vorsicht nöthig sey. Von jenem Falle können ausführlicher Struben Nebenstunden Th. 2. S. 142-159. nachgesehen werden.

## 98 I. Einleitung. A. Allgemeine.

daß ein jeder Fleiß, der zweckmäßig darauf verwendet wird, auch nicht für unnütz erklärt werden darf. Sehr zufrieden werde ich seyn, wenn auch mein Scherlein von Kennern nicht für ganz überflüssig geachtet werden sollte!

---

---

## Z w e y t e s B u c h.

Worläufige Bemerkungen über den Inhalt des Friedens.

---

### I.

Ueber die Verschiedenheit der Ordnung, wornach der Inhalt des Friedens sich erörtern läßt.

---

I. In chronologischer Ordnung läßt sich mit Nutzen darstellen, wie die Forderungen von den Kronen gemacht, wie sie beantwortet, was weiter von einem Theile gegen den andern darauf erwiedert, und was von Seiten der Reichskände dabey verhandelt worden; — II. auch was die Fortschritte im Kriege darauf vor Einfluß gehabt haben. — III. IV. In der gesetzlichen Ordnung hat man die Gegenstände zusammengesetzt, so gut sichs thun ließ. — V. Noch zweckmäßiger läßt sich der Inhalt des Friedens in einer richtigen systematischen Ordnung übersehen. — VI. So wurde schon von Schwedischer Seite alles auf vier Classen gesetzt, das aber noch systematischer dargestellt werden konnte.

---

Um den Inhalt des Westphälischen Friedens i. im Zusammenhange zu übersehen lassen sich die darin enthaltenen Gegenstände nach dreyerley verschiedenen Ordnungen betrachten. Im Ganzen läßt sich erst in chronologischer Ordnung

G 2

ganz

ganz actenmäßig darstellen, wie sowohl die Forderungen von Seiten beider Kronen Frankreich und Schweden, als die Beschwerden der Reichsstände überhaupt, und insonderheit der Protestanten, nach einander vorgebracht; — was von kaiserlicher Seite darauf geantwortet; — was von Seiten der Kronen und der Reichsstände replirt, und von der andern Seite duplicirt; — und wie endlich Entwürfe des Friedensschlusses bald von diesem bald von jenem Theile gemacht und den anderen mitgetheilt worden. — Es lassen sich aber auch alle und jede einzelne Gegenstände nach der Zeitordnung zergliedern, und nicht ohne großen Nutzen neben einander stellen, wie bald diese bald jene Forderung der beiden Kronen, und was damit in Verbindung gestanden, bald politische bald kirchliche Beschwerden der Reichsstände in Berathschlagung und Unterhandlung gezogen worden (m).

Da

(m) Ueber jede einzelne Materie kann das Waltherische Register bey Meiern Westphäl. Friedenshandl. einigermaßen zum chronologischen Beweiser dienen; insonderheit was einzelne Häuser z. B. Baiern, Pfalz, Württemberg, Baden, Hessen u. s. w. betrifft. Zur chronologischen Uebersicht des Verlaufs der Friedenshandlungen im Ganzen werden folgende Tabellen mit Beziehung auf die Zahl der Bände und Seiten aus dem Werke des Herrn von Meiern vielleicht von einigem Nutzen seyn:

## I. Von den Friedenshandlungen mit Schweden.

1645.	Jun. 1.	Schwedische Proposition	Meiern I.	435.
	Sept. 15.	Kaiserliche Antwort	„	618. 623.
1646.	Jan. 7.	Schwedische mündlich ertheilte Replik	II.	183.
	April 28. (May 1.)	Kaiserliche Duplik und vorgeschlagenes Friedens-Instrument	III.	62. 67.
				Jul. 13.

# 1) Verschied. Ordn. des Inhalts. 101

Da während des Friedenscongresses vom ersten Anfange bis zum völligen Beschlusse der Friedens:

	Jul. 13.	Orenstierns Conferenz mit den Kaiserlichen	87-
	Nov. 14.	Schwedische Erinnerungen	752-754-
	Nov. 20.	Kaiserliche Entschliessungen darauf	758-
1647.	Febr. 11.	Schwedisches Friedens-Project	IV. 312-
		Vergleichshandlungen darüber	330-
	Apr. 14.	Schwedisches Friedens-Project, wie es den Kaiserlichen übergeben worden	V. 193-457-
	Sept. 6.	Verschiedenheiten der kaiserlichen und Schwedischen Friedens-Entwürfe	IV. 700-
1648.	Jan. 30.	Kaiserliches Ultimatum	948-
	März	Kaiserliche Erinnerungen über das Schwedische Friedens-Project	V. 544-
	Jun.	Schwedische Erinnerungen über das kaiserliche	925
	Jul. 7.	Berichtigung des Friedens	VI. 84-87-

## II. Von den Friedenshandlungen mit Frankreich.

1645.	Jun. 1.	Französische Proposition	I. 443-
	Dec. 17.	Kaiserliche Antwort	628-
1646.	Jan. 7.	Französische mündlich erteilte Replik	II. 200-
	März	Kaiserliche Duplik	871-
	Apr.	Weitere Verhandlungen	III. 3-
	Aug. 31.	Erklärung der Kaiserlichen	712-
	Sept. 10.	Aufsatz der Mediatoren	721-
		Verabredung zwischen den Kaiserlichen und Französischen	723-
1647.	Jun.	Kaiserlicher Friedensentwurf	V. 130-
	Jul.	Französisches Gegenproject	141-
	Nov.	Vergleich über den Satisfactionspunct	161-
		— und über die kaiserliche Cession	166-
1648.	Apr.	Vorstellungen der Stadt Strassburg	163-
		— wie auch der übrigen zehn Reichsstädte	170-
		— und der Landvogtey Hagenuau	406-
	Sept.	Berichtigung des Friedens	VI. 286-
			357-371-

## III. Friedenshandlungen von Seiten der Reichsstände.

### A. über die Propositionen der Kronen.

1645.	Oct. 27. 31.	Berathschlagungen der evangelischen Reichsstände über die kais-
-------	--------------	---

ferliche



den Verhandlungen der Krieg noch ununterbrochen fortgieng; so steht selbst die Kriegsgeschichte mit den

	ferliche Antwort auf die Propo-	
	sitionen der Kronen	I. 740. 765.
	— über ihre kirchliche Beschwer-	
	den	751. 785.
Nov.	— über politische Beschwerden	759. 791.
	Vollständiges Gutachten darüber	
	von Magdeburg zusammengetras-	
	gen	801. 830.
Nov. 20.	Eines catholischen Gesandten Er-	
	innerungen darüber	II. 88.
Dec. 28.	Mündliche Verhandlungen zwi-	
	schen Trautmannsdorf und Sal-	
	vius	190.
1646. Jan. 20. (30.)	Reichsständische Berathschlagun-	
	gen über die Replik der beiden	
	Kronen a) zu Münster	262.
Jan. 26. (Febr. 5.)	— b) zu Osnabrück	278.
	Evangelisches Gemeinrotum	312.
	Fernere Sessionen des Fürsten-	
	raths zu Osnabrück	337.
März 26.	Correlation des gesammten Fürsten-	
	raths a) über die I. Classe der	
	Schwedischen Replik	509
Apr. 7.	b) über die II. III. IV. Classe	888.
Apr. 16. (26.)	Re- und Correlation der drey	
	Reichscollegien	911. 947. 965.
	Reichsgutachten	977.

B. Besondere Verhandlungen über die Religionsbeschwerden.

1646. Febr. 2.	Der catholischen Stände Antwort	
	auf die Beschwerden der Evangeli-	
	schen, und ihre Gegenbeschwerden	II. 539.
Febr. 14.	Der Evangelischen zu Osnabrück	
	vorgeschlagene media compositionis	566. 573.
	Der Münsterischen Gutachten dar-	
	über	575.
März 7.	Der Catholischen Gegenvorschläge	579.
Apr. 3.	Catholischer Stände Deputation von	
	Münster nach Osnabrück und Confes-	
	renz mit dortigen evangelischen Des-	
	putirten	582. 609.
May	Conferenz der evangelischen Gesand-	
	ten zu Münster mit den Französischen,	

insons

den Friedenshandlungen in so genauer Verbindung, daß fast jede Stelle des Friedens dadurch erst ein rechtes Licht bekommt, wie mehr oder minder glückliche Fortschritte im Kriege auf dieser oder jener Seite dabey sichtbar wirksam gewesen sind

	insonderheit wegen des geistlichen Vorbehalts	635.
	Weiderseitige Begründungen ihrer Behauptungen	
	a) den geistlichen Vorbehalt betr.	
	Gründe der Catholischen	639.
	— der Evangelischen	642.
	Antwort auf die Gründe der Catholischen	647.
	b) die geistlichen Stiftungen betr.	
	Gründe der Cathol.	660.
	— der Evang.	665.
	Antwort auf die Gründe der Catholischen	681.
	c) die Religionsfreyheit der Unterthanen betr.	
	Gründe der Cathol.	701.
	— der Evang.	703.
	Antwort auf die Gründe der Cathol.	711.
	d) Die Auswanderung der Unterthanen betr.	
	Gründe der Cathol.	723.
	— der Evang.	725.
	Antwort auf die Gründe der Cathol.	732.
	e) Das Reformationrecht betr.	
	Gründe dawider und dafür	745 - 758.
Dec.	Noch über die Religionsbeschwerden überhaupt:	
	Vergleichung der kaiserlichen Erklärung und evangelischer Schlüsse	IV. 8.
1647. Febr.	Fernere kaiserliche Erklärung	78.
Febr. 27.	Endliche Erklärung der Evangelischen	89. 99.
März 5.	Kaiserliches Ultimatum	118.
	Der evangelischen Bemerkungen dabey	132.
Apr. 7.	Abermaliges kaiserliches Project	181.
1648. März (14.)	24. Friedensartikel über die Beschwerden, wie sie endlich zwischen den kaiserlichen und Schwedischen Gesandten verglichen worden	V. 562 - 576.

sind (n). In dieser Absicht können vorzüglich die Werke von Pufendorf, Adams und Pfanner mit Nutzen gebraucht werden.

- III. Bey der großen Menge ganz verschiedener Gegenstände, worüber man sich zu vergleichen hatte, war gar nicht zu erwarten, daß man über alle und jede zusammen auf einmal hätte zum Schlusse kommen können. Manche Puncte wurden daher, so wie man damit zu Stande kam, vorerst in einzelnen Artikeln berichtet, deren Zusammensetzung nur verspahrt wurde, bis hernach alles im vollständigen Friedensschlusse in Verbindung gebracht werden konnte. Dabey wurde darnicht sowohl auf die Zeitfolge, wie ein Artikel nach dem andern fertig geworden war, als auf den Zusammenhang der Gegenstände gesehen. So wurde insonderheit theils nach den Materien besam- mengesetzt, was z. B. Forderungen der Kronen oder reichsständische Beschwerden von einerley Gattung betraf. Oder man setzte auch nach einander, was einerley Haus, z. B. das Haus Pfalz, das Haus Hessen u. s. w. angien, wenn es gleich an sich nicht gleichartige Dinge waren.

- IV. In beiden Rücksichten sowohl auf die Zeitfolge als auf die Realordnung konnte es hin und wieder kleine Collisionen geben. Mancher Artikel, der nach der Realordnung einen vordern Platz bekam,

(n) Man lese z. B. von den Besorgnissen, wie man sie noch vom letzten Feldzuge auf allen Seiten gehabt, Schmidts Gesch. der Teutsch. Th. II. S. 216. u. f.

bekam, bezog sich auf einen vorher schon zum Schluß gebrachten Artikel, der erst unter den folgenden Artikeln seine Stelle fand. In manchem Artikel, dessen Hauptinhalt einem gewissen Hause, wie z. B. dem Hause Hessen, gewidmet war, wurde alles, was dieses Haus betraf, zusammengefaßt, wenn es gleich nach der Realordnung an verschiedenen Orten seinen rechten Platz gehabt hätte. Das alles durfte aber in der gesetzlichen (legislatorischen) Ordnung nicht sehr in Betrachtung kommen, da man darin manches als willkürlich ansehen konnte. Für künftige Fälle, wo etwa die Auslegung einzelner Stellen aus der Zeitfolge, wie sie nach einander zu Stande gekommen waren, oder aus der Verbindung, worin sie ursprünglich zusammengestellt waren, einen Bestimmungsgrund hernehmen möchte, konnte man das allenfalls einzelnen Nachforschungen überlassen.

Ist es nun gleich für die gesetzgebende Gewalt v. vielleicht gleichgültig oder wenigstens minder wesentlich, in welcher Ordnung ein vielumfassendes Gesetz alle darin enthaltene Gegenstände an einander reihet; so ist doch endlich zur zweckmäßigen Uebersicht des Ganzen und zur richtigen Erklärung mancher einzelnen Stellen desto wesentlicher nöthig, um die möglichst richtigste systematische Ordnung sich zu bekümmern, wie nach dem innern Gehalte aller Gegenstände dieselben im natürlichsten Zusammenhange dargestellt werden können.

Mit

VI. Mit Vergnügen kann man selbst aus der Geschichte der Westphälischen Friedenshandlungen wahrnehmen, daß diejenigen, die als Haupturheber derselben anzusehen sind, selbst einen systematischen Blick darauf zu werfen nicht unterlassen haben. So waren insonderheit in der Schwedischen Republik (1646. Jan. 7.) sämtliche Gegenstände der Friedenshandlungen in vier Classen eingetheilt: 1) von Sachen, die den innern Zustand des Teutschen Reichs betrafen, es sey in Rücksicht auf Amnestie oder Beshwerden; 2) die von der Krone für sich und ihre Bundesgenossen verlangte Gnugthuung betreffend; 3) die Herstellung und Sicherheit des Friedens; und 4) die Art, wie er gleich nach dem Schlusse desselben zu vollziehen seyn würde (o). — Nach eben dieser Eintheilung waren auch (1646. Apr.) die reichsständischen Berathschlagungen über solche vier Classen eingerichtet (p). — So wie der Friede über alle diese Gegenstände jetzt wirklich geschlossen ist, läßt sich der gesammte Inhalt desselben doch noch systematischer darstellen.

(o) Meiern Th. 2. S. 184. u. f.

(p) Meiern Th. 2. S. 888. 994.

## II.

Vorläufige Uebersicht, wie der Inhalt des Friedens am besten systematisch zu ordern ist.

I. Systematisch enthält der Friede zwey Haupttheile: was versprochen worden zu leisten und künftig zu befolgen; und wie es zu vollziehen und künftig aufrecht zu erhalten sey. — II. Jenes bestand theils in individuellen, theils in allgemeinen Vorschriften. — III. Zur erstern Art gehörten die Satisfactions-Forderungen und dadurch veranlaßten Compensationen; — IV. desgleichen einige schon vor dem Kriege in Gang gekommene Streitigkeiten; — V. oder auch einige erst während des Krieges erst vorgefallene Thatsachen. — VI. Andere Gegenstände allgemeiner Vorschriften waren Bestimmungen gewisser Grundsätze von der Amnestie und zur Abthnung der Beschwerden, worüber der Krieg entstanden war. — VII-IX. Letzteres waren theils kirchliche theils politische Beschwerden. — X. Der andere Haupttheil betraf die Vollziehung und künftige Sicherstellung des Friedens. — XI. Vergleichung dieser systematischen mit der legislativischen Ordnung des Friedens.

Zur systematischen Uebersicht des ganzen Westphälischen Friedens theilt sich der Inhalt desselben am natürlichsten in zwey Haupttheile: I) was eigentlich zu leisten und künftig zu befolgen darin versprochen worden, und II) wie das alles vollzogen und künftig aufrecht erhalten werden solle. Verschiedene bey den Friedenshandlungen vorgekommene Gegenstände haben zwar nicht zur völligen Entscheidung gebracht werden können, sondern auf künftige weitere Verhandlung ausgefetzt werden müssen. Aber auch diese Verabredungen sind unter dem, was künftig zu leisten versprochen worden, allerdings mit begriff:

begriffen, zumal wenn ein bestimmtes Versprechen damit verbunden war, wann, wo und wie die künftige Erörterung solcher ausgesetzten Punkte geschehen solle.

- II. Was im Frieden zu leisten oder künftig zu besolgen versprochen worden, betraf theils individuelle Gegenstände, theils allgemeine Vorschriften zur Entscheidung solcher Fragen, die in der Deutschen Reichsverfassung bisher bestritten waren, und Beschwerden veranlaßt hatten, die man als Ursachen des Krieges ansehen konnte. — Viele einzelne Gegenstände bekamen ihre ganz besondere Erledigung, unabhängig und oft ganz abweichend von dem, was sonst als allgemeine Richtschnur verglichen ward (q). Billig macht man sich deswegen zuerst mit jenen besonders verglichenen Gegenständen bekannt, um hernach mit deren Beiseitsetzung desto bestimmter übersehen zu können, wie weit die Vorschriften über allgemeine Streitfragen

(q) So hieß es z. B. von den geistlichen Stiftungen, die unter der Schwedischen Gnugthuung und den davon abhängenden Compensationen begriffen waren, O. 5, 24.: "*peculiaribus suis conventionibus infra contentis per omnia relinquuntur.*" — In einer andern Stelle, die das Haus Baden betraf, wurde am Ende (O. 4, 27. M. 34.) noch die ausdrückliche Clausel hinzugefügt: "*Nullae denique actiones, transactiones vel exceptiones generales, vel speciales clausulae in hoc instrumento pacis comprehensae, (quibus omnibus per expressum et in perpetuum vigore huius derogatum sit,) ab vna vel altera parte villo vnquam tempore contra hanc specialem conventionem allegentur vel admittuntur.*"

fragen in ihrem wahren Umfange sich noch erstrecken.

Als einzelne (individuelle) Gegenstände kam III. men vorzüglich die Forderungen in Betrachtung, die von den beiden Kronen Schweden und Frankreich zu ihrer begehrten Gnugthuung gemacht wurden (O. 10., M. 11.) und was davon wieder an Compensations-Forderungen abhieng zur Vergütung derer, die zu jener Gnugthuung vom Ihrigen etwas abgeben sollten (O. 11-14. M. 12.).

Nebst dem warteten verschiedene einzelne Anz. IV. gelegenheiten, die schon vor dem dreißigjährigen Kriege in Streit gekommen, und zum Theil als Ursachen des Krieges in denselben mit verflochten waren, hier auf ihre Entscheidung. Darunter waren die Jülichische und Donawerthische-Sache, die im Frieden zu ihrem Ziele nicht gelangten, sondern auf künftige Entscheidung ausgesetzt wurden (O. 4. 57. 5, 12. M. 5, 46.). Nur die Unabhängigkeit der Schweizer Eidgenossen (O. 6. M. 8.) und die Marburgische Successionsache (O. 15, 13-15. M. 7, 58-60.), worüber schon vor dem Kriege war gestritten worden, erhielten hier ihre Erledigung.

Von solchen Sachen, die erst währenden v. Krieges in ihre jetzige Lage gekommen waren, erhielten verschiedene theils nach Grundsätzen der Amnestie, theils sehr davon abweichende ganz besondere Bestimmungen, als insonderheit die Anz. gelegenheiten der Häuser Pfalz, Anspach, Würtemberg, Baden und anderer (O. 4. M. 5.), und hauptz:



## 110 I. Einleit. B. Vorläuf. Bemerk.

hauptsächlich alles, was die kaiserlichen Erblande betraf (O. 4, 51-54. 5, 38-41. M. 5, 40-44.).

- VI. Mit vorausgesetzter Ausnahme solcher ganz besonderen (individuellen) Bestimmungen läßt sich dann erst gründlich erklären, was der Friede sowohl in Ansehung der Amnestie als zur Abstellung der als Ursachen des Krieges vorgekommenen Beschwerden für allgemeine Grundsätze angenommen hat.
- VII. Die Beschwerden, die man als Ursachen des Krieges ansehen konnte, hatten theils das Religionswesen in Teutschland zum Hauptgegenstande. Theils galt es um Bestimmung anderer Stücke der Teutschen Reichsverfassung, deren einige wieder so beschaffen waren, daß die Verhältnisse der verschiedenen Religionen darauf ihren besondern Einfluß hatten.
- VIII. Im Religionswesen gab es so genannte geistliche oder kirchliche Beschwerden (*grauamina ecclesiastica*), die das Verhältniß der verschiedenen Religionen unter einander betrafen, worüber theils einige allgemeine Grundsätze angenommen wurden (O. 5, 1. 2. M. 6, 47.). Theils erhielt das Verhältniß zwischen Lutherischen und Reformirten (O. 7. M. 6, 47.), und dann zwischen Catholischen und Evangelischen (O. 5. M. 6.), jedes seine eignen Bestimmungen; insonderheit über drey Hauptgegenstände: 1) über die Freiheit der Religionsübung oder das so genannte Reformationsrecht; 2) über die geistlichen Stiftungen, und 3) über die geistliche Gerichtsbarkeit.

Politik

Politische Beschwerden gab es eigentlich von ix. zweyerley Gattungen, nachdem sie entweder in die Regierung der besonderen Teutschen Staaten einschlugen, oder die allgemeine Regierung des gesammten Teutschen Reichs betrafen. In beiden kam manches vor, worauf die Religionsverschiedenheit nicht ohne Einfluß war, wenn es gleich nicht die innerliche kirchliche Verfassung betraf. Das war in Ansehung der besonderen Staaten vorzüglich der Fall mit den Reichsstädten vermischter Religion (O. 5. 4-11. 29.), und in der allgemeinen Reichsverfassung mit verschiedenen Fragen, die in Ansehung des Reichstages und der Reichsgerichte zur Sprache gekommen waren (O. 5. 51-58.). Weniger andere Gegenstände blieben übrig, auf welche die Religion keinen Einfluß hatte (O. 8. 9. M. 9. 10.).

Der zweyte Haupttheil des Friedens beschaffte x. tigte sich dann zum Beschlusse noch in zwey ausführlichen Artikeln mit genau bestimmten Vorschriften, wie es sowohl unmittelbar nach dem Frieden mit dessen Vollziehung, als in allen künftigen Zeiten mit dessen Aufrechthaltung gehalten werden sollte (O. 16. 17. M. 15. 16.).

Wie sich die bisher beschriebene systematische xl. Eintheilung der im Westphälischen Frieden enthaltenen Verordnungen (r) zu dessen gesetzlicher (legislatorischer) Ordnung verhalte, läßt sich schon aus den bey jedem Gegenstande bemerkten Zahlen der Artikel und Paragraphen sowohl vom Donabrückischen als Münsterischen Frieden abnehmen.

(r) Nach dieser systematischen Eintheilung, wo von

# 112 I. Einleit. B. Vorläuf. Bemerk.

men: Im Ganzen hat insonderheit der Osna-  
brückische Friede folgende Abtheilungen gemacht:  
I) Allgemeine Verordnung des Friedens Art. 1.;  
II) Amnestie Art. 2-4.; III) Abstellung der Bes-  
schwerden Art. 5-9.; IV) Satisfactions- und  
Compensations-Forderungen Art. 10-15.; V)  
Vollziehung und Sicherstellung des Friedens  
Art. 16. 17. Einige gegenseitige Beziehungen  
waren bey dieser Ordnung unvermeidlich, als  
z. B. Art. 5. S. 24. von Beschwerden auf den  
Satisfactions-punct, und Art. 11. S. 11., Art.  
12. S. 3. von Compensationen auf die Beschwer-  
den. Doch für Gesetzgebungen ist die innere  
Ordnung bey weitem nicht so wesentlich, als für  
doctrinale Erklärungen der Gesetze.

von folgendes zur kurzen Uebersicht dienen kann,  
enthielt der Friede die Vorschriften

was zu leisten und täuf- tig zu befolgen sey?		wie die Vollziehung und täuf- tige Aufrechthaltung gesche- hen soll?	
nach ganz besonderen Ver- ordnungen		nach allgemeinen Verord- nungen	
über Satis- factions- u. Compensa- tions-For- derungen.	über einzelne Angelegenhei- ten, die	über Grund- sätze der Her- stellung nach der Amne- stie.	über Beschwerden, welcher Sachen des Krieges abgegeben
	theils schon vor dem Kriege her im Gange gewesen,	theils erst wäh- renden Krieges entstan- den was- ren.	im Reli- gions- u. kirchli- chen Wesen.
			in der pos- tischen Verfas- sung
			der bes- sonderen Zeit- schen Staa- ten.
			des gans- zen Reichs.

III.

Vorläufige Bemerkungen über einige vorzügliche Gegenstände der Friedenshandlungen, die auf andere den meisten Einfluß hatten.

I-IV. Nach der Verschiedenheit so vielerley Gegenstände der Friedenshandlungen ließ sich leicht abnehmen, was es war, wenn jeder dabey interessirten Theile am meisten angelegen seyn würde. — V, VI. Die größte Schwierigkeit fand das Umkehrjahr 1678. wegen Herstellung der Pfälzischen Chur nach der Oberpfalz; — VII. und des Religionszustandes in den Oesterreichischen Erblanden; — VIII. sodann die von Schweden verlangte Aufhebung des göttlichen Vorbehalts. — IX, X. Demselben fehlte es zwar an seinem ursprünglichen Rechtsbestande; — XI, XII. Dem ganzen Catholicismus war aber zu sehr daran gelegen ihn aufrecht zu erhalten. — XIII, XIV. Kaum konnte man es verschmerzen, daß auch nur einige geistliche Länder secularisirt wurden, oder in evangelischen Händen blieben. — XV. Darüber zog im Ganzen der evangelische Religionsheil doch den kürzern. — XVI. Das alles hatte aber auf den wahren Geist des Friedens den größtem Einfluß.

Wenn man die vielen besonderen Gegenstände der Friedenshandlungen nach den verschiedenen Verhältnissen derer, die dabey interessirt waren, auf die Waagschale legte; so war natürlich für beide Kronen zu ihrem eignen Vortheile das wichtigste, ihre Satisfactionsforderungen so weit zu treiben, als sich nur thun ließ. Nur um diesen Zweck zu erreichen mußte die Krone Schweden auch die Compensationsforderungen unterstützen, die sonst auch jenen Forderungen der Krone hinderlich seyn konnten. Beide Kronen konnten hingegen auch von sämmtlichen Reichsständen

ständen desto größern Beystand hoffen, je mehr sie sich angelegen seyn ließen, ihren Beschwerden das Wort zu reden (s). Sobald aber Angelegenheiten der Reichsstände mit den Forderungen der Kronen in Collision kamen, gaben sie natürlich eher in jenen als in diesen nach.

- ii. Den Reichsständen überhaupt war am meisten daran gelegen, sowohl ihre landesherrliche Rechte als ihre Theilnehmung an der allgemeinen Regierung des Reichs auf einen festern Fuß zu setzen, und dem kaiserlichen Bestreben nach einer unbeschränkten Beherrschung des ganzen Reichs entgegen zu arbeiten. Die evangelischen Reichsstände hatten ausserdem noch das besondere Ansehen, ihre und ihrer Unterthanen und Glaubensgenossen Gewissensfreiheit und Religionsübung zu sichern. Catholische bemühten sich hingegen desto eifriger ihre Grundsätze von der catholischen Gegenreformation und dem geistlichen Vorbehalte durchzusetzen, und das ehemalige Gleichgewicht unter den Churfürsten von beiden Religionstheilen nicht wieder aufkommen zu lassen.

In

(s) In einer Unterredung zwischen Salvius und dem Brandenburgischen Gesandten, Grafen von Wittgenstein (1646. Febr.) äusserte jener: "Der Kaiser suche sie, die Schweden zu corrumpiren, damit sie die Reichsstände verließen, und mit ihm Frieden machten. Unterdessen suchten sie nicht weniger sich auch mit den Herren Reichsständen zu vergleichen. Wann solches geschehen würde, würden sie ihnen, den Schweden, auch wohl nicht viel zu willen seyn; derowegen die Schwedischen Herren Legatt gern sähen, daß die Reichsachen mit dem Satisfactionspuncte zugleich abgehandelt würden." *Canzlers Magazin* S. 101.

### 3) Vorige Gegenstände. 115

In den letzten Stücken machte der Kaiser, III. beides als Kaiser und als Besitzer seiner Erblande, mit den catholischen Reichsständen gemeine Sache. Uebrigens giengen die Bemühungen des kaiserlichen Hofes immer dahin, der kaiserlichen Gewalt nicht zu enge Gränzen setzen zu lassen, und daher den Reichsständen sowohl in Ansehung ihrer landesherrlichen Rechte, als in ihren auf Einschränkung der kaiserlichen Gewalt gerichteten Absichten möglichst entgegen zu arbeiten, wohl aber den eignen Erblanden des Hauses Oesterreich soviel Vorzüge, als sich nur thun ließ, zu verschaffen.

Nach diesem Maßstabe kann man schon zum IV. voraus ziemlich abnehmen, welche Gegenstände der Friedenshandlungen von jeder daran Theil nehmenden Macht und deren Gesandtschaft mehr oder weniger Beifall, Beförderung und Unterstützung, oder Widerspruch, Hinderniß und Widerseßlichkeit zu erwarten hatten. Einige der wichtigsten Gegenstände, die auf andere am meisten Einfluß gehabt haben, lassen sich doch mit Nutzen noch erst im Ganzen herausheben, ehe man die einzelnen Bestimmungen derselben genauer aus einander setzt.

In der Schwedischen Forderung ward gleich V. bei Eröffnung der Friedenshandlungen sehr zweckmäßig darauf angetragen, alles nach Grundsätzen einer allgemeinen Amnestie erst völlig in eben den Stand wieder herzustellen, wie es vor dem Anfange der Böhmischen Unruhen im Jahre 1618. gewor

gewesen war (t). Dabei fand sich aber gleich die größte Schwierigkeit in Ansehung der Chur Pfalz. Wenn deren Herstellung nach Maßgabe des Jahres 1618. geschehen sollte, mußte dem Hause Baiern seine Stelle unter den Churfürsten wieder genommen werden. Dann scheiterte schon der Hauptplan, der von so langer Hand her entworfen war, um auf catholischer Seite die Mehrheit der churfürstlichen Stimmen zu erhalten (u). Hier geht also

(t) Meiern Th. I. S. 436. num. 3.: "Quia externum et intestinum bellum eo nexu inter se cohaerent, vt neutrum pro rite composito haberi possit, nisi vtriusque causae tollantur, externae vero causae ab internis ita fluant, vt istae tolli nequeant, nisi his sublatis; ideo necessum est, vt ante omnia a serenissimo imperatore Romano per *uniuersalem et illimitatam amnestiam* vniuersi et singuli status, tam mediate quam immediate imperio subiecti, in primis qui cum regibus et regnis Sueciae Galliaeque quacunque necessitudine iuncti fuerant, aut etiamnum sunt, *electores, principes, comites, barones, ciuitates, liberaque imperii nobilitas* (inter alios regnum *Bohemiae* cum annexis, domus *Palatina, Würtembergica, Badensis, Augusta Vindelicorum* etc.) tam quoad ditiones et bona, quam quoad dignitates, libertates et iura, *restituantur plenarie in eum statum, in sacris et profanis, in quo ante exortos a. 1618. imperii motus prosperissime florere; non obstantibus, sed annullatis quibuscunque interim, per prostriptiones, confiscationes, res iudicatas, generales aut particulares transactiones, praecipue Pragensem, alioque quocunque modo factis in contrarium mutationibus.*"

(u) In einer Unterredung zwischen Davaux und Wolmar (1645. Dec. 8.) unter andern über die Pfälzische Restitution und achte Chur, äußerte der letztere: "Es wäre wohl eine Meynung, aber auch nicht ohne schwere Difficultäten. Wenn  
„man

alles alles, darum es dahin zu bringen, daß der ganze Catholicismus dagegen fest für einen Mann stand, wie (ohne Zweifel durch Anstrengung aller jesuitischen Kräfte; wo es nöthig war,) auch glücklich zuwege gebracht wurde. Eben darum hatte man schon im Prager Frieden 1635. und im R. A. 1641. das allgemeine Amnestiejahr nur auf 1636. gesetzt; und die Pfälzische Sache ausdrücklich davon ausgeschlossen. Auch die Französische Proposition stimmte hierzu nicht so, wie ihre Gleichförmigkeit mit der Schwedischen verabredet worden war; mit der Schwedischen überein, daß namentlich der Pfälzischen Restitution, und überhaupt der Restitution, in ecclesiasticis et politicis gedacht worden wäre (v). Auf Vorhålt der Schwedischen Gesandten entschuldigten sich die Französischen: „vor diesesmal hätten sie des Papstes und vieler anderen Rücksichten halber  
„solches

„man es besser haben könnte, sollte man es billig thun; sonderlich wegen des Interesse der catholischen Religion, das bey der Restitution des Palazini merklich leiden würde.“ Volmaro Diar. bey Cortreji S. 241.

(v). Die Französische Proposition trug nur darauf an: das Jahr 1618. zum Ziele der allgemeinen Amnestie anzunehmen. Meiern Th. 1. S. 446. Art. 6. — In dem Bunde, den beide Kronen zu Worms (1634. Dec. 18.) mit den Reichsständen geschlossen hatten, hieß es weit bestimmter: „*Status Germaniae, qualis ante hos motus fuit, maneat saluus, et is, qui fuis a. 1618. ante horum motuum tempus, reducatur tam ratione religionis ex ecclesiae quam libertatis publicae.*“ Sattlers Würtemb. Gesch. Th. 8. S. 85.



„solches in ihrer Proposition nicht exprimiren dürften (w).“

VI. Ein anderer Stein des Anstoßes zeigte sich hiebei in der Oberpfalz, die nach dem Zustande vom Jahre 1618. an das Pfälzische Haus hätte zurückgegeben werden müssen. Dann erneuerte aber Baiern seine Forderung von 13. Millionen Thaler an das Haus Oesterreich für die zu dessen Bestem angewandten Kriegskosten, wofür selbst Oberösterreich zum Unterpfande verschrieben war. Hier vereinigte sich also auch das Interesse des Hauses Oesterreich, um dem Hause Pfalz nie eine solche Amnestie zu gute kommen zu lassen. — Mit großer Mühe ließ sich die Amnestie nur für die Unterpfalz am Rheine bewirken, und die Verschmerzung der verlohrnen Ehre nur mit einer neuen achten Ehre ersetzen, die dem Uebergewichte der catholischen Ehrestimmen doch keinen Abtrag that.

VII. Eben so mächtig stammte sich das Haus Oesterreich gegen die Amnestiemäßige Herstellung der Unterthanen in seinen Erblanden, die alsdann die Freyheit ihrer evangelischen Religionsübung hätten wieder bekommen müssen (x); ganz gegen

(w) Meiern Th. I. S. 448. S. 4.

(x) In der endlichen Erklärung der evangelischen Stände (1647. Febr. 25.) Art. 13. war die Sache so gefaßt: „Desgleichen sollen in Böhmen, „Mähren, und Ober- Unter- auch Inner- Oesterreichischen Erblanden den Evangelischen ihre zuvor gehabte Kirchen, Schulen, Hospitäler, Waisenhäuser und zugehörige Einkünfte mit dem Besents

### 3) Vorzügliche Gegenstände. 119

gegen die Grundsätze der catholischen Gegenreformation, wie sie vielfältig erst seit 1618. in Böhmen, Schlesien und anderen Oesterreichischen Erbländern war vorgenommen worden. Auch hierin konnte das Haus Oesterreich und der ganze Catholicismus auf den kräftigsten Bestand der Jesuiten rechnen, die gewiß nichts unterließen, um diesen wichtigen Punct zu ihrem Vortheile durchzusetzen zu helfen. Die kaiserlichen Gesandten sprachen selbst mit solchem Nachdrucke über diesen Punct, daß sie mehrmal betheuertem, der Kaiser würde sich eher Krone und Scepter, ja selbst das Leben nehmen lassen, als hierin nachgeben (y).

Ein zweyter Hauptgegenstand, der wieder VIII. auf andere den größten Einfluß hatte, betraf den geistlichen Vorbehalt und das demselben gemäß ergangene kaiserliche Restitutionsedict vom 6. März 1629. Davon hatte zwar der Prager Friede soviel nachgelassen, daß die Herstellung dessen, was nach diesem Edicte geschehen war, nach dem Zustand

„fentlichen Exercitio Augsburgischer Confession,  
„wie sie dessen allen und jeden durch die mit großen  
„Kosten und theuer erworbenen Majestätts-  
„briefe, Vergleiche und Privilegien fähig worden,  
„und es zuvor gehabt haben, wiederum eingeräumt;  
„sonderlich aber den Untertanen die von Gott  
„gegebene Gewissensfreyheit unverbrüchlich  
„gelassen, und niemand der Augsburgischen Confession  
„halber von seinem Antze, Gütern und Ehrenämtern zu  
„welchen gezwungen, sondern der Vertriebene  
„vollkommlich restituirt werden.“  
Meiern Th. 4. S. 95. 105., Schmidt Th. II. S. 135.

(y) Schmidt S. 133.

Zustande vom 12. Nov. 1627, wiewohl nur auf 40. Jahre, bewilligt werden sollte (z). Der gesammte evangelische Religionstheil bestand aber darauf, daß der geistliche Vorbehalt gänzlich aufgehoben, mithin auch das darauf gebaute Restitutionsedict ganz zurückgenommen werden mußte (a).

IX. In der That konnte der geistliche Vorbehalt von seinem ersten Ursprunge her nicht als rechtsbeständig angenommen werden. Denn bey Errichtung des Religionsfriedens war schon ausdrücklich ausgemacht, daß kein Reichsstand seiner Religion halber beschwert werden sollte; wovon eine natürliche Folge war, daß auch kein geistlicher Stand deswegen Verlust leiden durfte, wenn er sich zur Augsbургischen Confession bekannte. Dieser vertragsmäßigen Abrede zuwider konnte durch einseitigen Nachspruch in dem so genannten geistlichen Vorbehalte mit Rechtsbestande nicht bewirkt werden, daß geistlichen Reichsständen die Freystellung der Religion benommen, und jede Veränderung ihrer Religion mit dem Verluste ihres Stifts bestraft werden sollte. Eine stärkere Beschwerde, die ihnen der Religion halber zugesügt werden könnte, ließ sich kaum denken.

X. Von catholischer Seite wurde zwar dagegen behauptet, daß es widersprechend sey, in der catholis-

(z) Prager Friede S. 4. u. f. in der Samml. der R. A. Th. 3. S. 535. u. f.

(a) Meiern Th. 1. S. 751. 814. Die von beiden Religionstheilen dafür und dawider angeführten Gründe sind zusammengezogen bey Meiern Th. 2. S. 639 - 660.

tholischen hierarchischen Verfassung eine bischöfliche oder erzbischöfliche Stelle zu bekleiden, oder auch nur eine dahin führende Dombherrnpründe zu besitzen, und sich doch mit dem Bekenntnisse zur Augsburgerischen Confession von der catholischen Kirche zu trennen; so wie es Protestanten für unvereinbar halten würden, wenn einer ihrer Prediger oder Superintendenten catholisch werden und doch seine Stelle beybehalten wollte. Allein die Protestanten konnten mit Recht erwidern, daß Teutsche Bischöfe und Erzbischöfe vielmehr in der Eigenschaft regierender Reichsstände, als in Rücksicht auf ihre geistliche Bestimmung, zu betrachten wären, und daß auf gleiche Art Dombherrenstellen und andere Pfründen ihrer Hauptbestimmung nach nur zur Versorgung der dazu qualificirten Personen gebraucht würden (b); da es dann für alle Familien in den Sächsischen und andern evangelischen Ländern eine unleidliche Beschwerde seyn würde, wenn sie vom Genusse solcher Stiftungen ausgeschlossen werden sollten, die doch von ihren Vorfahren und nicht von Bairischen, Oesterreichischen oder andern catholisch geblye

(b) So wurde schon bey einer andern Gelegenheit, in so genannten Affecurationspuncten (1646. Jan.) die sehr richtige Bemerkung gemacht: "Die Erzbisthümer, Bisthümer, Prälaturen und Stifter, wie ingleichen alle Beneficien und Präbenden im Reiche, sind unter andern von den an- und eingefessenen Fürsten, Grafen, Freyherrn, Adel und Unadel, auch darum gestiftet, daß ihre junge Herren und Kinder in denselben ihren Ehrenstand haben, und unterhalten werden möchten." Metzern. Th. 2. S. 207. Num. 16.

geliebten Familien gestiftet wären. Wenn nun dennoch auch solche Stiftungen in evangelischen Ländern und Kreisen nur Catholischen zu gute kommen sollten; so mußte daraus eine Ungleichheit zwischen beiden Religionstheilen entstehen, die den Evangelischen nicht anders als äußerst nachtheilig seyn konnte. Raum war alsdann mehr zu erwarten, daß Personen von hohem oder niederem Adel, wenn sie an den Abgang dieses Mittels zur Versorgung der Ihrigen dachten, noch die evangelische Religion annehmen würden.

XI. Auf der andern Seite schwebten den Catholischen die Beispiele vor Augen, wie schon so viele Domherren und Stiftsdamen in den Ober- und Niedersächsischen Stiftern sich zur evangelischen Religion bekannt hatten, oder wie viele solcher Stellen schon mit Personen von evangelischen Häusern besetzt waren; — wie zu Lübeck schon mehrere evangelische Bischöfe nach einander gewesen waren; — wie zu Eöln der Churfürst Hermann Graf von Wied und der Churfürst Gebhard Leuchses reformirt geworden waren, und der letztere sich wirklich vermählt hatte; — wie das Hochmeisterthum des Teutschen Ordens in Preussen, und das Heermeisterthum in Liefland bereits in weltliche Fürstenthümer verwandelt waren; — wie viele Bisthümer und Erzbisthümer man schon durch Coadjutorien evangelischen Nachfolgern zugesichert hatte u. s. w. — So waren es freylich für den catholischen Religionstheil und für die, welche mit dessen Beherrschung die ganze Welt zu beherrschen hofften, nicht die besten Aussichten in die Zukunft, wenn dem geistlichen Vorbehalte

behalte seine Kraft genommen, und den geistlichen Herren gestattet werden sollte, ohne Verlust ihrer Pfründen und Stifter sich zur Augsburger Confession zu bekennen, und damit ihrer Gelübde des ehelosen Standes sich zu entschlagen. Denn so war allerdings zu besorgen, daß mit der Zeit alle Bischümer in evangelische Hände kommen, und wenig oder gar keine Pfründen für Catholische mehr übrig bleiben möchten, auch endlich in ganzen Ländern, wo nicht in ganz Teutschland die evangelische Religion noch immer größern Anhang finden würde (c).

Ließ sich hingegen der geistliche Vorbehalt ser. XII. nicht aufrecht erhalten, so war nicht nur weniger zu besorgen, daß noch mehrere Häuser von Wichtigkeit von der catholischen Kirche zur evangelischen übergehen würden; sondern so war im Gegentheile vielmehr zu erwarten, daß mancher durch die Hoffnung, die Seinigen mit so einträglichen Pfründen versorgen, oder gar bis zum Besitz ganzer geistlicher Fürstenthümer oder Eurfürstenthümer erheben zu können, sich wohl möchte reizen lassen, die evangelische Religion wieder mit der catho-

(c) So dufferten sich die kaiserlichen Gesandten Nassau und Volmar (1645. Dec.) in einem Gespräche mit Oxenstiern: wenn es nicht, bey dem geistlichen Vorbehalte bleiben sollte, „so würde die catholische Religion in wenig Jahren in Teutschland extirpirt werden. Denn, wenn den Bischöfen frey stände zu heirathen, und sollten dennoch ihre Stifter dabey behalten; so würde ein jeglicher Bischof ein Weib nehmen; wodurch der geistliche Stand und die catholische Religion würde aufgehoben werden.“ ic. Canzlers Magazin Th. I. S. 77.

catholischen zu vertauschen. Was hätte für den päpstlichen Stuhl, für den gesammten Catholicismus, für das ganze jesuitische System wichtiger seyn können, als dafür zu sorgen, daß der geistliche Vorbehalt nicht entkräftet werden möchte?

XIII. Nun war die Lage der Sache einmal so, daß zu Lübeck schon seit einem Jahrhunderte nach einander evangelische Bischöfe und mehrere evangelische Domherren waren. Auch die Erzbisthümer Magdeburg und Bremen, die Bisthümer Halberstadt, Verden, Osnabrück, Meissen, Raumburg, Merseburg, Lebus, Brandenburg, Havelberg, Minden, Camin, Schwerin, Ragerburg, und die Abteyen Hirschfeld, Walfenried, Gandersheim, Quedlinburg, Hervorden, Gertrode waren ebenfalls schon geraume Zeit in evangelischen Händen (d). Meist waren in allen diesen Ländern und Gebieten auch die Unterthanen größtentheils der evangelischen Religion zugehan. Mit aller Macht des Krieges hatte auch das Restitutionsedict in diesen geistlichen Ländern bisher nicht durchgesetzt werden können. Wenn also von catholischer Seite im Frieden etwas nachzugeben war, so konnte man am ersten verschmerzen, was sich doch nicht ändern ließ, wenn man die vorhin genannten geistlichen Länder in protestantischen Händen ließ, und nur die übrigen unmitttelbaren Stifter in ganz Teutschland für die Zukunft auf beständig den Catholischen sicherte, und den Evangelischen den Zutritt dazu versperrete.

Romms

(d) Meiern Th. 3. S. 169. u. f.

Könnte man es dahin bringen, daß die Eigenschaft geistlicher Wahlfürstenthümer xiv. behalten würde, und die Domcapitel in ihrem Besitze blieben; so war es desto besser, um noch der etzige Hoffnung zu behalten, daß sie in solcher Gestalt über kurz oder lang doch wieder mit Catholischen besetzt werden könnten. Müßten aber auch ein und andere von diesen bisher geistlichen Fürstenthümern in weltliche Länder verwandelt werden; so wäre doch das Opfer geringer, als wenn man mit Aufhebung des geistlichen Vorbehalts Gefahr laufen sollte, vielleicht alle übrige Stifter nach und nach an evangelische Besitzer kommen zu lassen. Diese und andere Gründe konnte man insonderheit von Seiten des kaiserlichen Hofes geltend machen, wenn in den Friedenshandlungen selbst kaiserliche Erbländer in Vorschlag kamen, zur Befriedigung der Krone Schweden und ihrer Bundesgenossen angewandt zu werden. So hart es auch dem kaiserlichen Hofe ankam, zu Secularisationen ganzer geistlicher Fürstenthümer die Hand zu bieten; so natürlich war es doch, daß in Collisionsfällen der Kaiser lieber Secularisationen geschehen ließ, als von seinen Erbländern etwas Preis gab.

Legt man nun von Seiten beider Religions-xv.theile nur das auf die Waagschale, was dazu gehört um zu erforschen, auf welcher Seite der Vortheil war, wenn mit Aufopferung der oben genannten Stifter im übrigen der geistliche Vorbehalt für alle künftige Zeiten gerettet werden könnte, um dazu ausschließlich nur Catholische gelangen zu lassen; so wird es niemanden schwer fallen zu berech-



berechnen, wohin sich das Uebergewicht neige (c)? Freylich wußte man der Sache eine solche Wendung zu geben, daß es einigen Anschein hatte, als wenn in Bestätigung des geistlichen Vorbehaltes für beide Religionstheile in gleichem Verhältnisse gesorgt würde. Es möchte künftig ein catholischer Geistlicher sich zur Augsbургischen Confession bekennen, oder ein evangelischer Bischof, Abt, Domherr, oder auch eine Abtissin oder Stiftsdame dieser Religion catholisch werden; so sollte in beiden Fällen der Verlust ihrer geistlichen Stelle damit verbunden seyn. Also war auch den Evangelischen der beständige Besiß des Bisthums Lübeck und der dortigen und in einigen anderen Stiftern beybehaltenen evangelischen Domherrenstellen, wie auch der Abteyen Gandersheim, Quedlinburg und Hervorden, wiewohl auch das nicht ohne große Schwierigkeit und anfangs dawider gemachte Einwendungen, gesichert. Allein was war das alles gegen die ungleich wichtigeren und zahlreicheren Bisthümer, Erzbisthümer, Abteyen und Canonicate, die nun auf ewig den Catholischen mit gänzlicher Ausschließung der Protestanten gesichert waren?

xvi. Kurz, in den beiden bisher beschriebenen Gegenständen, der Pfälzischen Restitutionsache und dem geistlichen Vorbehalte, war für Catholische und Jesuiten soviel gewonnen, daß sie vieles andere dagegen füglich verschmerzen konnten, War

(c) Man sehe z. B. die Verzeichnisse vom Jun. 1646. bey Meiern Th. 3. S. 168-170.; wiewohl bey deren Richtigkeit noch verschiedenes zu zweynern war. Eben daselbst S. 171.

### 3) Vortzügliche Gegenstände. 127

War gleich das Glück der Waffen auf dieser Seite nicht so günstig, daß man alles ganz nach Wunsch durchsetzen konnte; so waren doch jene Gegenstände sowohl an sich, als wegen vieler Folgen, die sich für die Zukunft in anderen Ausichten davon hoffen ließen, von der größten Wichtigkeit um sich dabey beruhigen zu können; obgleich übrigens diejenigen, die hiebey die Haupttriebfeder abgaben, es wenig kümmerte, wenn auch noch so viele Orte und Länder darüber zu Grunde giengen, sofern sie nur ihre Zwecke erreichten. — Das alles vorausgesetzt wird sich nun der wahre Geist des Friedens in seinem ganzen Zusammenhange bald leichter systematisch übersehen lassen.

---

## Zweiter Theil.

Inhalt des Friedens selbst nach dessen systematischer Darstellung.

---

### Erstes Buch.

Besondere Verordnungen über die von den Kronen begehrte Gnugthuung und davon abgehängene Vergütungs-Forderungen.

---

#### I.

### Schwedische Gnugthuung.

---

I. Forderungen der Krone Schweden, — II. auf Schlesien wohl nicht in Ernst gemeint; — III. wegen anderer Länder mit der Erklärung, sie nicht vom Reiche abzureißen sondern mit der Reichsständschaft zu erhalten. — IV. V. Wegen Pommern war mit Brandenburg die größte Schwierigkeit. — VI-VIII. Im Frieden bekam Schweden Worpommern und Rügen, mit einigen besonderen Bestimmungen, IX. nebst der Anwartschaft auch auf Hinterpommern, wann das Haus Brandenburg erlöschen würde. — X. Auch mußte Mecklenburg Wismar an Schweden abtreten. — XI. XII. Dann bekam es auch noch das Erzbisthum Bremen und das Bisthum Verden, als secularisirte Länder; — XIII. mit Vorbehalt der Freyheit der Stadt Bremen. — XIV. Ueber alle diese Länder bestimmte der Friede das künftige Verhältniß derselben zum Teutschen Reiche — XV. in Ansehung des Reichstages, — XVI. der Reichsdeputationen, — XVII. der

## 1) Schwedische Gnugthuung. 129

der Kreisverfassung, — XVIII. der Reichsgerichte — XIX. mit dem Rechte als Beklagter Theil eines von beiden zu wehlen; — XX. ferner mit dem Rechte eine Universität anzulegen, — XX. — XXIII. wie auch die neuen Zölle oder Licente an den Küsten von Pommern und Mecklenburg zu behalten. — XXIV-XXVI. Ueber diese Licente kam es hernach zu großen Contestationen mit Pommern und Mecklenburg, wegen Warnemünde; — XXVII. wie auch mit Churbrändenburg wegen der Seestädte in Hinterpommern. — XXVIII. Uebrigens ward über alles noch eine besondere Gewährleistung ausbedungen. — XXIX. Zuletzt forderte Schweden noch große Geldsummen für die Militz — XXX. durch einen besonders abgetorneten von der Armee; — XXXI. wofür endlich fünf Millionen Thaler bewilligt wurden; — XXXII. nur mit Ausnahme der drey Kreise Bursgund, Oesterreich und Batern.

Die für die Krone Schweden begehrte Gnugthuung ward in ihrer ersten Proposition nur in folgenden ganz allgemeinen Ausdrücken gefordert: „die den Königreichen (Schweden und Frankreich) gebührende und schuldige Satisfaction solle also gestalt seyn, damit ihnen des vergangenen wegen Schadloshaltung, und auf künftige ihnen und ihren Bundesgenossen Sicherheit geleistet werde (f).“ In der kaiserlichen Antwort hieß es: Der Kaiser könne den beiden Kronen keine Satisfaction zugestehen, vielmehr für sich wegen vielfältiger Verwüstung seiner Länd der Satisfaction von ihnen begehren. Wenn inzwischen in Gefolg der Schoenebeckischen Tractaten die Schweden eine Summe Geldes von den Reichsständen erhalten könnten; würde der Kaiser dagegen nichts haben (g). In der Replik beriefen sich die Schwedischen Gesandten darauf, daß

(f) Metern Th. I. S. 437. Num. 10. S. 442. Num. 10.

(g) Metern Th. I. S. 621. ad X. u. S. 627.

daß ihr König unverschuldet und wider Willen in diesen Krieg gezogen sey, daß Schweden unzählige Kosten aufwenden müssen, unersehblichen Schaden gelitten, so viel tapfere Leute verlohren, und selbst an der unschätzbaren Person des Königs Gustav Adolfs einen mit nichts aufzuwiegenden Verlust erlitten habe. Da nun Gott ihre Waffen gesegnet habe, sey der Krone Schweden nicht zu verdenken, wenn sie die eroberten Plätze nicht eher verliesse oder etwas zurückgäbe, bis sie hinlängliche Gnugthuung erhalten hätte. Sie, die Schwedischen Gesandten, würden gerne sehen, wenn die kaiserlichen darüber einige Eröffnung thun wollten. Auf deren Erwiederung, daß sie das nicht könnten, sondern von der Krone Schweden eine genauere Erklärung ihrer Forderung erwarteten, erfolgte diese dahin: die von Schweden in Mähren und Oesterreich besetzten Plätze sollten restituirt werden, wenn der Krone Schweden dagegen theils zu ihrer Entschädigung theils zu ihrer Sicherheit „Schlesien, Pommern mit dem „Stifte Camin, Wismar sammt Poel, dem „Wallfisch und Warnemünde, nebst den inhabernden „Stiftern, als unter andern Bremen und „Verden, auf beständig überlassen würden (h).

Mit

(h) Meiern Th. 2. S. 197. — \*I. Als diese Forderungen von den Schwedischen Gesandten gemacht wurden; rief Trautmannsdorf: „Baka, Baksta. Wenn der Kaiser in Stockholm gefangen säße, wie Franz der I. von Frankreich ehedem zu Madrid, könnte man den Bogen nicht höher spannen. Schlesien alleine wäre 60. Meilen lang, und bestände aus 16. Fürstenthümern, aus welchen der Kaiser seit 1627. 75. Millionen Contribution

gezog

## 1) Schwedische Gnugthuung. 131

Mit der Forderung von Schlessen mochte es ii. wohl nicht so ernstlich gemeint seyn; wiewohl die Schweden am Ende des Krieges noch verschiedene beträchtliche Plätze in Schlessen inne hatten, als Jägerndorf, Hirschberg, Glogau, Ohlau, Jaur. (i). Es konnte aber allemal dazu dienen, den kaiserlichen Hof desto nachgiebiger zu machen, um zu allen anderen Abtretungen, insonderheit auch zu Secularisationen der Stifter, eher beforwderlich zu seyn, als von seinen eignen Erblanden ein Opfer zu machen (k).

Im Ganzen glaubten die Schweden ihre For: III. derungen von Land und Leuten damit zu erleichtern, indem sie erklärten, daß ihr Hof die verlangten Länder nicht vom Reiche abzureißen dächte,

„gezogen hätte. Er schätzte es höher als das Königreich Böhmen ic.“ Schwedischer Bericht bey Aldami S. 22. — \* II. Von der Art, wie die beyden Kronen Frankreich und Schweden wegen gegenseitiger Unterstützung ihrer Forderungen sich unter einander benommen, ergibt sich verschiedenes aus den Unterhandlungen des Französischen Gesandten CHANUT in Schweden in dessen *Memoires par LINAGE DE VAUCIENNES* (Col. 1677. 12.) S. II. 26. 31. u. f.

(i) Meiern Th. 6. auf dem letzten Blatte der Beylage zum Vorberichte. — In der Schwedischen Forderung ward deswegen nur die Räumung der Orte in Mähren und Oesterreich, nicht derer in Schlessen angeboten.

(k) Schmidt Gesch. der Teutsch. Th. II. S. 155. — Trautmannsdorf nannte die Secularisationen das Tuch, woraus er Aequivalentien schneiden sollte; womit er aber nur zu bald zu kurz kam. Meiern Th. 6. S. 521. S. 39.

dächte, sondern sie als Reichslehne vom Kaiser zu empfangen bereit sey; da es dann für Kaiser und Reich selbst vortheilhaft seyn würde, auch die Krone Schweden wegen ihrer Teutschen Länder, so wie Spanien wegen der Niederlande und Dänemark wegen Holstein, zu Vasallen zu haben, und auch von dieser Seite auf desto mächtigern Beystand gegen die Türken rechnen zu können (l). Auf diesen Fuß wurde auch gleich der Eingang dieses Artikels im Frieden eingerichtet (m).

- IV. Der Forderung von Pommern widersezte sich hauptsächlich der Churfürst von Brandenburg (n). Das Recht, das dieses Haus aus Anwartschaft und Erbverbrüderung auf ganz Pommern hatte, konnte

(l) Schwed. Bericht bey Udami S. 22.

(m) O. 10, I.: "Porro quoniam serenissima regina Sueciae postulauerat, vt sibi pro locorum hoc bello occupatorum restitutione satisfieret, pacique publicae in imperio restaurandae condigne prospiceretur, ideo Caesarea maiestas de consensu electorum, principum et statuum imperii, cum primis interessatorum, vigoreque praesentis transactionis *concedis eidem serenissimae reginae et futuris eius heredibus ac successoribus regibus regnoque Sueciae sequentes ditiones pleno iure in perpetuum et immediatum imperii feudum.*"

(n) Von einzelnen hier einschlagenden Schriften und Actenstücken findet sich ein zahlreiches Verzeichniß in Hofm. bibl. iur. publ. S. 391. u. f. — Den ganzen Verlauf der hierüber vorgefallenen Unterhandlungen beschreibt am ausführlichsten PVFEND. *de reb. Brand.* lib. 2. §. 32. sq., lib. 3. §. 1-9. p. 79-141. — Einige merkwürdige Unterredungen über diesen Gegenstand mit Salvius enthält Volmars *Diarium* bey CORTREIO tom. 4. p. 289.

Konnte nach dem nunmehr (1637. März 10.) erfolgten Abgange des letzten Herzogs von Pommern nicht bestritten werden. Das ganze Land hatte dem Churfürsten schon zum voraus die Huldigung geleistet. Aber die Schweden bestanden darauf, daß zu ihrer und des Teutschen Reichs fünftiger Sicherheit, um dem letztern nöthigen Falls ferner zu Hülfe kommen zu können, die Krone Schweden festes Land an der Ostsee auf Teutschem Boden haben müßte, wie der mit dem letzten Herzoge von Pommern geschlossene Tractat schon darauf gerichtet sey. Dem Hause Brandenburg müßte allenfalls auf andere Art eine Vergütung verschafft werden.

Die Pommerischen Landstände waren wegen V. der dem Hause Brandenburg bereits geleisteten Huldigung demselben mehr als der Krone Schweden zugethan (o). Nur gefiel ihnen nicht, daß der Churfürst von der Pommerischen Stimme im Fürstenrathe durch einen reformirten Gesandten (Wesenbeck,) hatte Besitz nehmen lassen (p). Anfangs schien es, daß eine Vermählung des Churfürsten mit der Königin Christine in der Sache einen Ausschlag geben könnte (q); das geschah aber nicht (r). Da der Churfürst selbst durch

(o) Canzlers Magazin S. 78.

(p) Canzler S. 38. 60.

(q) Canzler S. 54.

(r) Die Königin war geb. 1626., der Churfürst 1620. Jene blieb aber unvermählt, und der Churfürst vermählte sich 1646. mit einer Prinzessin von Dranien.



durch kein Aequivalent sich bewegen lassen wollte, von seinem Rechte auf Pommern abzustehen (s); kam noch zuletzt in Vorschlag, daß Schweden vorerst sich nur mit einer Anwartschaft auf Pommern für künftige Zeiten begnügen, hingegen jetzt gleich mit Bremen, Werden, Halberstadt, Minden, Osnabrück, Hildesheim und einem Theile des Münsterischen nebst der Grafschaft Schaumburg desto reichlicher abgefunden werden sollte; wozu Orenstern sich schon geneigter als Salvius zeigte. Dieser ganze Vorschlag fand aber bey andern desto größere Schwierigkeit (t).

- VI. Der Friede gab endlich den Ausschlag dahin, daß nach der Abtheilung, die unter den letzten Herzogen mehrmalen zwischen Vorpommern und Hinterpommern gemacht worden war, das Haus Brandenburg letzteres, die Krone Schweden ersteres nebst der Insel Rügen haben sollte. Doch wurden der Krone Schweden auch von Hinterpommern noch die Städte Stettin, Garz, Dam, Golnau und die Insel Wollin zugetheilt, nebst dem frischen Haf und den an dessen Ausflusse ins Meer gelegenen drey Orten Peine, Schweine und Dievenau, mit dem an beiden Seiten gelegenen Stücke Landes vom Anfange des Schwedischen Gebietes bis in die Ostsee. Ueber die Breite dieses östlichen Ufers sollte nachher zwischen Schwedischen und Brandenburgischen Commissarien noch eine genauere Gränzbestimmung und Berichtigung anderer geringeren Gegenz

(s) Canzler S. 56.

(t) ADAMI cap. 19., Schmidt Gesch. d. L. Th. II. S. 118-123.

Gegenstände gültlich verabredet werden (u). Letzteres geschah hernach durch einen (1653. May 4.) zu Stettin geschlossenen Vergleich (v); womit zugleich der Unstand gehoben wurde, der über den Ausdruck: an beiden Seiten (vtrinque) entstanden war (w).

So.

(u) O. 10, 2. : "Primo *totam Pomeraniam citeriorem, vulgo Vor-Pommern dictam, vna cum insula Rugia, iis finibus contentas, quibus sub vltimis Pomeraniae ducibus descriptae fuerat. Ad haec et Pomerania vltiori Stettinum, Garz, Dam, Gollnow et insulam Wollin, vna cum interlabente Odera et mari, vulgo das frische Haff vocato, suisque tribus ostiis Peine, Schweine et Diemenau, atque adiacente vtrinque terra ab initio territorii regii vsque in mare Balthicum ea latitudine littoris orientalis, de qua inter regios et electorales commissarios circa exactionem limitum et ceterorum minorum definitionem amicabiliter conuenietur.*" —

\*I. Die hierüber vorgefallenen Unterhandlungen sind in PUFEND. *Succ.* p. 739. und Canzlers Magazin S. 101. nachzusehen. — \*II. Auf die Insel Rügen machte die Abtey Corvey einen besondern Anspruch von wegen einer Schenkung vom Kaiser Lothar, weil Corveyische Mönche die Einwohner von Rügen zum Christenthume bekehrt hätten. PUFEND. *Brand.* lib. 2. §. 37. p. 85.

(v) Der Stettinische Vergleich findet sich bey Londorp *Ab.* 8. S. 651., bey Gastel *de statu publ. Eur.* cap. 19. n. 88. p. 601-617. und in Lünigs *R. A.* part. spec. 4. (vol. 5.) S. 142-160.

(w) Nachher hat sich aber mit dem Ende des Nordischen Krieges diese ganze Gränzbestimmung wieder sehr geändert, da der König Friedrich Wilhelm der I. von Preussen im Kriege selbst (1713.) erst Stettin als Sequester in Besitz bekam, und im Frieden zu Stockholm (1720. Jan. 21.) den ganzen

- VII. So sollte nun künftig die Krone Schweden dieses Herzogthum Vorpommern und das Fürstenthum Rügen mit allen zugehörigen Orten und Rechten völlig eben so, wie die vorigen Herzoge, erblich besitzen und benutzen (x). Insonderheit sollten auch diejenigen Rechte, welche die ehemaligen Herzoge von Vorpommern in Ansehung des Domcapitels zu Camin auszuüben gehabt hatten, der Krone Schweden zu gute kommen; selbst mit dem Rechte die dazu gehörigen Stiftpfründen nach Abgang der damaligen Domherren zur herzoglichen Cammer einzuziehen (y).  
Doch

ganzen Stettinischen District mit Inbegriff der oben genannten Orte Garz, Damm, Golnow, nebst Wollin und Swiene, für zwey Millionen Thaler auf beständig von der Krone Schweden erhielt. Achenwalls Eur. Staatshandel S. 245. 257. Büschings Erdbeschreibung Th. 8. (1791.) S. 738-753.

(x) O. 10, 3.: "Hunc ducatum Pomeraniae, Rugiaeque principatum vna cum ditionibus locisque annexis, omnibusque et singulis ad ea pertinentibus territorijs, praefecturis, urbibus, castellis, oppidis, vicis, pagis, hominibus, feudis, fluminibus, insulis, lacubus, littoribus, portubus, stationibus, antiquis vectigalibus et redditibus, et quibuscunque aliis ecclesiasticis et secularibus bonis, nec non titulis, dignitatibus, praecemiis, immunitatibus et praerogatiuis, ceterisque omnibus ac singulis ecclesiasticis et secularibus iuribus ac priuilegijs, quibus antecessores Pomeraniae duces ea habuerant, incoluerant et rexerant, regia maiestas regnumque Sueciae ab hoc die in perpetuum pro hereditario feudo habeat, possideat, usque libere vtatur et inuiolabiliter fruatur."

(y) O. 10, 4.: "Quicquid etiam iuris in collatione praclaturarum et praebendarum capituli Cam-

min-

## 1) Schwedische Gnugthuung. 137

Doch ist dieses vermöge des vorhin erwähnten Stettinischen Vertrages, den die Krone Schweden 1653. mit dem Hause Brandenburg geschlossen, nachher nicht geschehen (z).

Auf alles, was der Krone Schweden von VIII. Pommern und Rügen zugesichert war, mußte der Churfürst von Brandenburg Verzicht thun, und die dortigen Untertanen von den seinem Hause bereits geleisteten Huldigungspflichten los sprechen (a). Hingegen mußte die Krone Schweden versprechen nicht nur alle in der Mark Brandenburg von Schweden eingenommene Orte zu räumen (b), sondern dem Churfürsten auch das übrige  
von

*minensis antehac habuerunt duces Pomeraniae citerioris, habeat imposterum regia maiestas regnumque Sueciae perpetuo, cum potestate eas extinguendi, reditusque mensae ducali, post modernorum canonicorum et capitularium decessum, applicandi."*

(z) Lünigs R. U. part. spec. 4. S. 151., PV-FEND. Suec. lib. 19. §. 86. p. 739., Büschings Erdbeschr. Th. 8. S. 763.

(a) O. 10, 5.: "Dominus elector Brandenburgicus, ceterique omnes interessati exsoluunt ordines, officiales, et subditos singulorum supradictorum locorum *vinculis et sacramentis*, quibus hucusque sibi suisque domibus obstricti fuerant, eosque ad homagium et obsequia regiae maiestati regnoque Sueciae more solito praestandum remittunt; atque ita Sueciam in plena iustaque eorum possessione constituunt, *renunciantes omnibus in ea praesensionibus*, ex nunc in perpetuum; idque pro se suisque posteris peculiari diplomate hic confirmabunt."

(b) O. 11, 13.: "Tertio (reg. mai. Suec. restituat electori) omnia loca, quae praesidiis Sueciae inessetia tenentur per marchiam Brandenburgicam."

## 138 II. Inhalt. A. Besondere Verordn.

von Sinterpommern mit Inbegriff der Stadt Colberg (und des Bisthums Camin) frey zu lassen (c), wie auch die nicht zum Schwedischen Pommern gehörigen Johanniter-Commenden sammt den dazu gehörigen Urkunden und Acten (d).  
Für

(c) O. 10, 4.: "Quicquid autem vltioris Pomeraniae ducibus competierat, competat domino electori Brandenburgico, vna cum integro *episcopatu Caminensi*, eiusque territorii, iuribus et dignitatibus, prout infra pluribus explicatur." — O. II, 12.: "Regia quoque maiestas Sueciae restituat domino electori pro se et successoribus suis heredibus atque agnatis masculis, primo reliquam *Pomeraniam vltiorem* cum omnibus appertinentiis, bonis et iuribus secularibus et ecclesiasticis pleno iure, tam quoad dominium vtile, quam directum, deinde *Colbergam cum toto episcopatu Caminensi*, omniique iure, quod vltioris Pomeraniae duces hucusque habuerunt in collatione praelaturarum et praebendarum capituli Caminensis; ita tamen vt salua mancant iura regiae maiestati Sueciae supra concessa atque ordinibus et subditis in restitutis partibus vltioris Pomeraniae episcopatuque Caminensi competentem eorum libertatem, bona, iura et priuilegia, secundum tenorem literarum reuersalium, (quibus etiam ordines et subditi dicti episcopatus gaudere debent, ac si iis directe datae essent,) cum libero Augustanae confessionis exercitio, iuxta inuariatam A. C., absque vlla perturbatione perpetim fruendo, circa homagii renouationem et praestationem omni meliori modo confirmet et conseruet."

(d) O. II, 14.: "Quarto omnes *commendas et bona ad ordinem equestrem diui Iohannis spectantia*, quae extra territoria regiae maiestati regnoque Sueciae cessa continentur, vna cum *actis et registis ceterisque literariis documentis originalibus*, haec loca iuraque restituenda concernentibus, communibus vero et vtramque nempe tam citeriorem quam vltiorem Pomeraniam afficientibus in authentica  
et

Für die Stadt Stralsund wurde noch besonders ausbedungen, daß sie ihre Freyheit, Güter und Rechte (mit der freyen Religionsübung nach der unveränderten Augsburgischen Confession) behielten, und bey der jedesmaligen Hulldigung von der Krone Schweden eine Bestätigung derselben erhalten sollte (e).

Auf den Fall, wenn die damalige Eurslinie **IX.** des Hauses Brandenburg erlöschen sollte, blieb zwar auch in Hinterpommern den Brandenburgischen Häusern in Franken die Stammsfolge vorbehalten. Wenn aber das ganze Haus Brandenburg erlöschen würde, sollte auch Hinterpommern der Krone Schweden zufallen, die deswegen

et probante forma, quae in archiuo et chartophylacis aulæ Stetinensis, vel alibi intra vel extra Pomeraniam reperiuntur." Den heutigen Zustand beschreibt Büsching Th. 8. S. 577. 582.

(e) O. 10, 16.: "De cetero (regina et futuri reges regnumque Sueciae) ordinibus et subditis dictarum ditionum locorumque, nominatim *Stralsundensibus*, competentem eorum libertatem, bona, iura et priuilegia, communia et peculiaria, legitime acquisita, vel longo vsu obtenta, cum libero euangelicae religionis exercitio, iuxta inuariatam A. C., perpetim fruendo, circa homagii renouationem et praestationem more solito confirmabunt." Die Vorrechte der Stadt Stralsund hatte ihr Synodicus, Dav. Mevius, schon 1631. in einer besondern Schrift ausgeführt, unter dem Titel: *Gründlicher Bericht von der Stadt Stralsund* 2c. Stralsund 1631. 4. Hofmanns bibl. iur. publ. S. 391. Num. 1607. Man sehe auch OBRECHT ad art. 10. §. 16. p. 300., und von den Unterhandlungen der Stralsundischen Abgeordneten zum Friedenscongreffe, Canzler S. 73. 75.

## 140 II. Inhalt. A. Besondere Verordn.

gen bis dahin auch die Gesamtbelehnung darüber erhalten sollte (f). Hingegen auf Schwedischer Seite sollte die Belehnung über Pommern nicht etwa bloß auf die königliche Familie, sondern auf die Krone und das Königreich Schweden für alle künftige Zeiten gerichtet werden. Hier sollte also auch keine Gesamtbelehnung und künftige Beerbung für das Haus Brandenburg stattfinden. Churbrandenburg sollte also nur, so lange der jetzige Mannsstamm des Hauses währte, Titel und Wappen von Pommern führen. Der Krone Schweden sollte es auf beständig unbenommen seyn (g).

- x. Nebst Pommern bedang sich die Krone Schweden noch an der Mecklenburgischen Küste der Ostsee

(f) O. 10, 4.: "*Titulis et insigniis Pomeraniae tam regia domus, quam Brandenburgica promiscue utantur, more inter priores Pomeraniae duces usitato: regia quidem perpetuo, Brandenburgica vero, quam diu ullus e linea masculina superfuerit, absque tamen Rugiae principatu, omnique alia praetensione ullius iuris in loca regno Sueciae cessa. Deficiente vero linea masculina domus Brandenburgicae, omnes praeter Sueciam alii titulis et insigniis Pomeranicis abstinebunt. Atque tunc quoque ulterior Pomerania tota cum citeriori Pomerania, totoque episcopatu et integro capitulo Caminensi, adeoque omnibus antecessorum iuribus et expectantiis consolidata ad solos reges regnumque Sueciae perpetuo pertinebunt, spe interim successione et inuestitura simultanea gauisuros, ita vt etiam ordinibus subditisque dictorum locorum pro homagii praestatione solito more caueant.*" Meiern Th. 4. S. 785.

(g) O. 10, I. oben S. 132. Not. m; 10, 3. oben S. 136. Not. x; 10, 15. unten Not. p.

see den Hafen und die Stadt Wismar aus, nebst dem Fort Wallfisch und den Aemtern Poel und Neukloster, mit allen Zugehörungen, wie die Herzoge von Mecklenburg sie besessen hatten; so daß der ganze Hafen mit dem Striche Landes an beiden Seiten von der Stadt bis in die Ostsee untrer Schwedischer freyer Disposition stehen sollte. Namentlich wurde der Krone noch das Recht der Befestigung und Besatzung und die sichere Station für ihre Schiffe und Flotte ausbedungen. Der Stadt wurde aber auch die Benbehaltung ihrer Privilegien und die Beschüzung und Beförderung ihrer Handlung zugesichert (h).

Das

(h) O. Io, 6. "Secundo, imperator de consensu totius imperii concedit etiam serenissimae reginae eiusque heredibus ac successoribus regibus regnoque Sueciae in perpetuum et immediatum imperii feudum *ciuitatem portumque Wismariensem*, vna cum fortalitie Wallfisch et praefecturis Poel (exceptis pagis Seedorf, Weitendorf, Brandenhausen et Wangern, ad hospitale S. Spiritus in vrbe Lubeca pertinentibus,) et Neuencloster, omnibus iuribus et appertinentiis, quibus ea duces Megapolitani hucusque habuerant, ita vt dicta loca totusque portus cum *terris* vtriusque lateris ab vrbe in mare Balthicum liberae dispositioni suae maiestatis subsint; possitque ea *munimentis et praefidiis*, pro lubitu et exigentia circumstantiarum, suis tamen propriis sumtibus, firmare, ibique semper pro *suis nauibus classeque tutum securumque receptum* ac stationem habere, iisque de cetero vti fruique eo iure, quod ipsi in cetera sua imperialia feuda competit: ita tamen, vt ciuitati Wismariensi priuilegia sua sint salua, eiusque commercia protectione fauoreque regio omni meliori modo promoueantur." — \* I. Von den hierüber gepflogenen Unterhandlungen sehe man PFEND, *Succ.* lib. 19. n. 91. 94. et 113. p. 746.



- xI. Das Erzbisthum Bremen, das des geistlichen Vorbehalts ungeachtet schon lange in protestantischen Händen gewesen, und zuletzt 1644. dem Dänischen Prinzen Friedrich (nachherigem Könige Friedrich dem III.) im Kriege von den Schweden entrisen war (i), nebst dem Bisthume Verden, aus dessen Besitz sie den Bischof Franz Wilhelm, den natürlichen Sohn des Baltharischen Prinzen Ferdinands, entsetzt hatten, begehrte die Krone Schweden als zwey weltliche Herzogthümer auf beständig zu bekommen (k). So große Schwierigkeit diese wichtige Secularisation bey dem gesammten catholischen Religionstheile fand, um nicht zu mehr ähnlichen Verwandlungen Teutscher Stifter den Weg zu bahnen, so war doch dem kaiserlichen Hofe dieses Opfer weniger empfindlich, als wenn er von seinen eignen Erbländen etwas einbüßen sollte. Der ganze Catholicismus mußte sich am Ende damit trösten, daß doch schon geraume Zeit her evangelische Herren im

752. und Meiern Th. 4. S. 846. Th. 6. S. 87. 144. 514., auch Canzler S. 98. — \*II. Im Nordischen Kriege, da die gegen Schweden verbündeten Mächte 1716. Wismar eingenommen hatten, wurden im Winter 1717-1718. die Festungswerke, insonderheit auch das Fort Wallfisch, das auf einer Insel im Hafen lag, gesprengt und niedergedrissen. Büsching Th. 9. S. 432.

(i) BOECLER *historia belli Sueco-Danici* lib. 2. p. 140., lib. 3. p. 327. Von dieser Seite fand daher die von Schweden begehrte Secularisation des Erzstifts großen Widerspruch. Londorp Th. 6. S. 254. OBRECHT ad art. 10. §. 7. p. 296.

(k) PVFEND. *Suec.* lib. 19. §. 92. p. 742.

## 1) Schwedische Gnugthuung. 143

im Besitz dieser zwey geistlichen Fürstenthümer gewesen waren; wenn nur für andere geistliche Länder und Pfründen in Zukunft der geistliche Vorbehalt gerettet werden konnte. Diese von Schweden begehrte Secularisation war also die erste, die in den Westphälischen Friedenshandlungen durchgesetzt wurde (1).

In der Form ward die Sache so gefaßt, daß XII  
der Kaiser mit Einwilligung des ganzen Reichs das Erzbisthum Bremen und das Bisthum Verden der Krone Schweden auf beständig unter dem Herzoglichen Titel (m) mit Benbehaltung der bisherigen Wappen dieser Länder zu lehn gebe. Wobey

(1) Das Wort: secularisiren, soll zuerst (1646. May) von den Französischen Gesandten gebraucht worden seyn. Meiern Th. 2. S. 635. 637. Der Graf Davaup war dieser Secularisation sehr entgegen, und machte deshalb den kaiserlichen Gesandten Trautmannsdorf und Wolmar Vorwürfe, daß sie als selbst vorher gewesene Protestanten hierin zu nachgiebig gewesen wären. Doch war es ihm nicht sowohl darum zu thun, als um sich dem päpstlichen Stuhle gefällig zu machen, und desto größere Hoffnung zur Cardinalswürde zu bekommen. PVFEND. Sæc. lib. 19. §. 92. p. 742., §. 212. sq. p. 792., OBRECHT ad art. 10. §. 7. p. 295.

(m) Anfangs hieß es nur: beide geistliche Länder sollten in zwey weltliche Fürstenthümer verwandelt werden, das zu Wien weniger anstößig schien, weil die Teutschen Bischöfe und Erzbischöfe auch schon Fürsten wären. Die Schweden besannen sich aber, daß es unschicklich seyn würde, wenn das Erzstift Bremen, das bisher vor den Herzogen seine Stimme im Fürstenrathe gehabt habe, jetzt nur einem Fürstenthume gleich gesetzt werden sollte. PVFEND. Sæc. lib. 19. §. 92. p. 742.

ben die bisherigen Rechte des Domcapitels und anderer Stifter sowohl in Ansehung der bisherigen Bischofswahlen als sonst künftig aufhören sollten. Hingegen alle und jede geistliche und weltliche Güter und Rechte, diese zu Wasser und zu Lande, jene, sie möchten gelegen seyn, wo sie wollten, die bisher mit beiden Ländern verbunden gewesen, sollten auch der Krone Schweden künftig zukommen. Unter andern sollte dieselbe auch die Rechte behalten, welche die letzten Erzbischöfe von Bremen über das Domcapitel zu Hamburg und dessen Dioecese gehabt hätten, mit Vorbehalt der Rechte und Freyheit der Stadt Hamburg und des dortigen Domcapitels nach ihrem gegenwärtigen Besitze, wie auch des Hauses Holstein-Gottorp, das vierzehn Dörfer in den Aemtern Trittow und Reinbeck beständig behalten sollte. Ueber Stadt und Amt Wilschhusen war bisher zwischen dem Erzstifte Bremen und dem Bisthume Münster Streit gewesen; Beides wurde aber jetzt der Krone Schweden mit zugesichert (n).

Wer

(n) O. 10, 7. "Tertio, imperator de consensu totius imperii concedit etiam vigore praesentis transactionis serenissimae reginae, eiusque heredibus ac successoribus regibus regnoque Sueciae *archiepiscopatum Bremensem et episcopatum Verdensen*, cum oppido et praefectura *Wilschhusen*, omnique iure, quod ultimis archiepiscopis Bremensibus competierat *in capitulum et dioecesin Hamburgensem* (salvis tamen domui Holstatae, ut et civitati capituloque Hamburgensi suis respectue iuribus, privilegiis, libertate, pactis et possessione statuque praesenti per omnia; ita ut quatuordecim illi pagi in praefecturis Holstatae Trittowienſi et Reinbeccenſi, pro moderno annuo canone, domino Friderico duci Holstatae

Wegen der Stadt Bremen wurde noch bes. XIII.  
 sonders ausbedungen, daß sie mit ihrem Gebiete  
 und ihren Unterthanen in ihrem gegenwärtigen Zus-  
 tande, Freyheit, Rechten und Privilegien sowohl  
 in geistlichen als weltlichen Sachen ohne Angriff  
 gelassen werden sollte. Wenn zwischen ihr und  
 dem Bisthume oder nunmehrigen Herzogthume  
 oder den Stiftern etwa Streitigkeiten obwalteten  
 oder künftig entstehen möchten; sollten solche ent-  
 weder in Güte oder im Wege Rechtes beygelegt  
 werden; da inzwischen einem jeden Theile sein  
 Besißstand ungefränkt bleiben sollte (o).

Da

latiae Gottorpicnsi et illius posteris in perpetuum  
 maneat,) cum omnibus et singulis ad eos pertinen-  
 tibus, vbiunque sita sunt, ecclesiasticis et seculari-  
 bus bonis et iuribus, quocunque nomine vocatis,  
 terra marique, in perpetuum et immediatum imperi-  
 ri feudum, sub solitis quidem insigniis, sed *in solo  
 ducatus*; cessante capitulorum ceterorumque colle-  
 giorum ecclesiasticorum eligendi et postulandi, om-  
 nique alio iure, administratione et gubernatione ter-  
 rarum ad hos ducatus pertinentium.” — \*I. Diesem  
 Friedensartikel gemäß blieb Schweden hernach im  
 Besiß der beiden Herzogthümer, bis in dem nächst-  
 rigen Nordischen Kriege Dänemark mit der Erober-  
 ung von Stade (1712. Aug. 22.) sich deren be-  
 mächtigte, und (1715. Jun 26.) sie an Churbraun-  
 schweig überließ. Worauf die Krone Schweden  
 selbst im Frieden zu Stockholm (1719. Nov. 25)  
 beide Länder auf eben die Art, wie sie derselben  
 im Westphälischen Frieden zugeeignet waren, ge-  
 gen Auszahlung einer Million Thaler, an Chur-  
 braunschweig abtrat. Achenwall Eur. Staats-  
 handel S. 244. 249. 256. — \*II. Alles also, was  
 der Westphälische Friede von Schweden als Bes-  
 sizer der Herzogthümer Bremen und Verden ver-  
 ordnet, ist jetzt auf Churbraunschweig anwendbar.

(o) O. 10, 8.: “*Ciuitati vero Bremensi eiusque*

xiv. Da die Krone Schweden auf solche Art an Pommern, Bremen und Verden dreyerley Teutsche Fürstenthümer bekam; so blieb noch übrig deren künftiges Verhältniß zum Teutschen Reiche zu bestimmen. Dieses geschah nun so, daß die Krone Schweden alle diese Länder als Lehne vom Kaiser und Reich anerkennen, und künftig bey jedem Lehnsfall, wie andere Reichsstände, um Erneuerung der Belehnung bitten, auch den gewöhnlichen Lehnsleid schwören solle (p).

Zum

territorio et subditis praesens suus status, libertas, iura et privilegia in ecclesiasticis et politicis sine impetitione relinquuntur. Si quae autem ipsi cum episcopatu seu ducatu aut capitulis sint, aut imposteriorum enascantur controuersiae, eae vel componantur amicabiliter, vel iure terminentur, salva interim cuique parti sua, quam obtinet, possessione." —

\* I. Von den zahlreichen Schriften, die vor und nach dem Westphälischen Frieden für und wider die Reichsunmittelbarkeit der Stadt Bremen zum Vorschein gekommen sind, findet sich ein ausführliches Verzeichniß in Hofmanns bibl. iur. publ. S. 397 - 403. vergl. mit Londorp Th. 5. S. 2. u. f., und Th. 7. B. 6. Cap. 350. u. f., wie auch GASTEL *stat. publ. Eur.* cap. 32. u. 50., PVFEND. *Succ.* lib. 19. §. 213., Ad. CORTREII *obseruata ad arr.* 10. §. 8. I. P. O. in seinem *corp. iur. publ.* tom. 4. (Frf. 1710. fol.) — \* II. Vermöge eines Vergleiches 1666. sollte nach Endigung des damaligen Reichstages die Stadt Bremen bis 1700. sich des Sitz- und Stimmrechts auf dem Reichstage enthalten. Weil aber jener Reichstag seitdem nicht geendigt ist, sondern noch immer seinen Fortgang hat, ist die Stadt in ununterbrochenem Besitze geblieben. Koelers *Münzbelust.* Th. 19. S. 289.

(p) O. 10, 15.: "Vicissim serenissima regina et futuri reges regnumque Sueciae dicta feuda omnia et

Zum Reichstage sollte ein König in Schweden in der Eigenschaft und unter dem Titel als Herzog in Bremen, Verden und Pommern, wie auch als Fürst von Rügen, und als Herr von Wismar künftig jedesmal berufen werden. Zu Sitz und Stimme im Fürstenrathe sollte auf der weltlichen Fürstenbank für Bremen die fünfte Stelle angewiesen werden, für Verden und Pommern die Stelle der vorigen Besitzer dieser Länder (q).

An

et singula a caesarea maiestate et imperio recognoscant; eoque nomine, quoties casus euerit, investiturarum renouationes decenter petant, iuramentum fidelitatis eique annexa, sicut antecessores, similesque imperii vasalli, praestando." —

\* I. Mit der ersten Belehnung gab es noch einen Aufenthalt, da die Königin Christine ihre Regierung niederlegte, und der Kaiser Ferdinand der III. mit Tode abgieng. — \* II. Hernach gab es neue Schwierigkeiten wegen Beziehung auf den Stettinischen Vertrag vom 4. May 1653., den man zu Wien nicht anerkennen wollte ic. OBRECHT ad art 10 §. 14. p. 300., Anon., (Dav. MEVII) repraesentatio inter S. caes. mai. et S. reg. mai. Sueciae actorum de negotio investiturae super prouinciis regni in Germania, Stralsund. 1662. (auch Teutsch: Bericht und Repräsentation ic.) Londorp Th. 8. S. 842. Man sehe auch Mosers Erläut. aus R. H. R. ic. Th. 2. S. 250. 324. u. f., und auswärtiges Staatsrecht S. 19.

(q) O. 10, 9.: "Quarto, ratione supradictarum omnium ditionum feudorumque imperator cum imperio cooptat serenissimam reginam regnique Sueciae successores in immediatum imperii statum, ita vt ad imperii comitia inter alios imperii status regina quoque regesque Sueciae sub titulo ducis Bremensis, Verdenfis et Pomeraniae, vt et Rugiae principis, domini que Wismariae, citari debeant, assignata eis

XVI. An den so genannten ordentlichen Reichsdeputationen hatten die Herzoge von Pommern sowohl von wegen Vorpommern als Hinterpommern bisher nur mit einer Stimme Antheil gehabt (r). Dergleichen Deputationstage sollten also auch künftig zwar von wegen beider Länder von Schweden und Brandenburg beschickt werden. Schweden sollte aber alleine die Stimme führen, und nur mit Brandenburg zuvor Rath darüber pflegen (s).

In

*sessione in conuentibus imperialibus in collegio principum seamno seculari, loco quinto; voto quidem Bremensi hoc ipso loco et ordine, Verdensi vero et Pomerano ordine antiquitus prioribus possessoribus competenti, explicando.* — \* I. Wegen der königlichen Würde wollte Schweden auf der weltlichen Fürstenbank so gar den ersten Platz noch über Baiern einnehmen. Dagegen wurde aber mit Recht erwiedert, daß Schweden hier nicht als König, sondern als Herzog erscheine. Londorp Th. 6. S. 255. — \* II. Die Stimme des Herzogthums Bremen bekam also ihren Platz zwischen Pfalzneuburg und Pfalzweybrücken, das damals dem Frieden gemäß die fünfte Stelle auf der weltlichen Fürstenbank war. — \* III. Rügen und Wismar wurden nur genannt, um den Titel vollständig anzudeuten, der mit der Krone Schweden für ihre Teutsche Länder verbunden seyn würde, nicht um deshalb noch besondere Stimmen führen zu können. PVFEND. Suec. lib. 19. §. 214.

(r) Meine instit. iuris publ. (edit. V. 1792.) §. 168. Not. a. c. h.

(s) O. IO, II.: "Ad conuentus autem *deputatorum imperii*, tam regia maiestas, quam dominus elector suos pro more solito mittant. Quum autem utriusque Pomeraniae vnum tantum votum in iis competat; a regia maiestate, *communicata prius consilio* cum

In der Kreisverfassung wurde die Krone <sup>XVII</sup> Schweden wegen ihrer Teutschen Länder Mitglied dreyer Kreise, wegen Pommern in Obersachsen, Bremen in Niedersachsen, Verden in Westphalen. Im Obersächsischen Kreise behielt sie ihren Platz immer zunächst vor Hinterpommern; in beiden anderen Kreisen da, wo Bremen und Verden vorher ihre Stelle gehabt hatten. Wegen Bremen behielt sie das Directorium des Niedersächsischen Kreises, abwechselnd mit Magdeburg; das Condirectorium behielt das Haus Braunschweig; Lüneburg (1).

In

cum dicto electore, id semper feratur." — \*I. Dies galt nur von den ordentlichen Deputations-tagen, wie der letzte in Gefolg des jüngsten R. A. S. 191. im Jahre 1655. zu Frankfurt eröffnet wurde, wo unter den fürstlichen Deputirten nur Vorpommern erschien. Zu Berlin konnte man dabey desto gleichgültiger seyn, da zu den ordentlichen Deputationen das ganze churfürstliche Collegium, also auch Churbrandenburg, gehörte. HENNIGES *ad art. 10. §. II. p. 1602.* — \*II. Zu außerordentlichen Deputationen kann sowohl Hinterpommern als Vorpommern, jedes besonders, berufen werden; wie in den vom jüngsten R. A. zur E. G. Visitation bestimmten fünf Classen außerordentlicher Deputirten Hinterpommern in der zweyten, Vorpommern in der vierten angesetzt war. Schmauß *corp. iur. publ. §. 1027. u. f.*

(t) O. 10, 10.: "In circulo autem superioris Saxoniae proxime ante duces Pomeraniae ulterioris; in circulis Westphaliae et inferioris Saxoniae, loco moreque receptis, ita vt inter Magdeburgensem et Bremensem, circuli inferioris Saxoniae directorium alternetur; salvo tamen ducum Brunsvicensium et Lüneburgensium condirectorii iure." — \*I. Ueber



XVIII. In Ansehung der höchsten Reichsgerichte ward der Krone Schweden für alle ihre Teutsche Länder ein unbeschränktes Appellations-Privilegium bewilligt. Doch wurde dabey zur Verbindung gemacht, daß an einem gelegenen Orte auf Teutschem Boden ein höchstes Gericht als ein Appellations-Tribunal errichtet, und mit tüchtigen Männern besetzt werden sollte, um einem jeden nach den Reichsconstitutionen und eines jeden Orts Statuten Recht zu sprechen; wovon dann weder weitere Provocation noch Avocation der Sachen statt finden sollte (u).

XIX. Ueberhaupt ließ sich wohl absehen, daß die Krone Schweden nicht ohne Besorgniß war, sie möchte künftig wegen ihrer Teutschen Länder zu  
Wien

den Rang der beiden Kreisdirectorien kam es im Jahre 1709. zwischen Churbraunschweig und Schweden zu einem besondern Schriftwechsel. Hofm. bibl. iur. publ. S. 405. — \* II. Die Abwechselung zwischen Magdeburg und Bremen geschah gewöhnlich von einem Kreistage zum andern. Der letzte Kreistag war 1682.

(u) O. 10, 12.: "Deinde concedit eis in omnibus et singulis dictis feudis *privilegium de non appellando*, sed hoc ita, vt summum aliquod *tribunal* feu *appellationis* instantiam, commodo in Germania loco, constituent, eique idoneas praeficiant personas, quae unicuique ius et iustitiam, secundum imperii constitutiones et cuiusque loci statuta, absque ulteriori provocatione, causarumve auocatione, administrant." — \* Dieses Tribunal ist hernach im Jahre 1653. zu Wismar angelegt, und seitdem im Fortgange erhalten worden. Nur hat sich der Umfang der Gerichtbarkeit mit dem Abgange der Herzogthümer Bremen und Verden seit 1719. freylich merklich vermindert.

Wien nicht viel günstiges erwarten dürfen. Sie bedang sich also noch weiter aus, daß, falls sie jemand dieser Länder halber belangen wollte, der Krone Schweden auch als dem beklagten Theile die Wahl gelassen werden sollte, ob sie sich am kaiserlichen Hofe oder am Cammergerichte belangen lassen wollte. Wenn ihr aber eine Klage angekündigt würde, sollte sie verbunden seyn in drey Monathen sich darüber zu erklären (v).

Noch ward der Krone Schweden gestattet eine xx. Universität zu errichten, wo und wann es ihr gefällig seyn würde (w). In der zu Münster (1646. Oct. 20.) auf die Schwedische Satisfactions-Forderung ertheilten kaiserlichen Entschliesung ward Greifswalde, als der zum Sitz der Universität bestimmte Ort benannt (x); wo übrigs bereits eine schon 1456. gestiftete und 1539. erneuerte Universität vorhanden war (y).

Unter

(v) O. 10, 12.: *E contra vero si contigerit, ipsos tanquam duces Bremenses, Verdenses aut Pomeraniae, vel etiam vt principes Rugiae, aut dominos Wismariae, ex causa dictas ditiones concernente, ab aliquo legitime conueniri, caesarea maiestas liberum eis relinquit, vt pro sua commoditate forum eligant, vel in aula caesarea vel camera imperiali, vbi actionem intentatam excipere velint. Teneantur tamen intra tres menses a die denunciatae litis sese declarare, coram quo iudicio sese sistere velint.*

(w) O. 10, 13.: *“Praeterea concedit eidem regiae maiestati Sueciae ius erigendi academiam vel vniuersitatem, vbi quandoque ei commodum visum fuerit.”*

(x) Meiern Th. 3. S. 761. Num. 8.

(y) Büschings Erbbeschr. Th. 8. S. 736. Vom Pabste Calixt dem III, bekam die Universität eine Stifs

- xxi. Unter den von der Krone Schweden (1645. Dec. 28.) in ihrer ersten Forderung begehrten Orten war auch Warnemünde begriffen (a); eigentlich ein zur Stadt Rostock gehöriger Hafen an der Mündung der Warnow (b). Sowohl hier als zu Wismar und an den Pommerischen Küsten hatten die Schweden, in Nachahmung der vereinigten Niederlande (c), währenden dreißigjährigen Krieges (1631.) einen so genannten Licent angelegt, der, unabhängig von den an gewisse Orte gebundenen Zöllen, überhaupt für die Freyheit an den von ihnen besetzten Küsten der Ostsee zu landen von jedem Schiffe entrichtet werden mußte (d).  
Die

Stiftungsbulle vom 29. May 1456., und in eben dem Jahre eine kaiserliche Bestätigungsurkunde vom K. Friedrich dem III. — Die Erneuerung geschah 1539. vom Herzoge Philipp dem I., weil die Universität seit 1525. theils wegen einer eingerissenen Pest, theils wegen der damaligen Religionsunruhen ganz in Verfall gerathen war. L. H. Gadebusch Schwedischpommerische Staatskunde Th. 2. (Greifsw. 1788. 8.) S. 110. — Ob und was von dieser Stelle des W. Fr. vor Gebrauch gemacht sey, davon finde ich keine Nachricht.

(a) PVFEND. Succ. p. 621.; Meiern Th. 2. S. 196., oben S. 130.

(b) Büsching Erdbeschr. Th. 9. S. 418.

(c) Meine Rechtsfälle B. 2. Th. 2. S. 333. u. f.

(d) Die über diesen Gegenstand schon 1653. und 1660. verhandelten Schriften finden sich in Hofmanns bibl. iur. publ. S. 405. Num. 1696-1698. verzeichnet. Seitdem ist noch eine Mecklenburgische Deduction darüber gedruckt unter dem Titel: "Rechtsbegründete rationes, warum die Krone Schweden den . . . Warnemündischen . . . Zoll aufzuheben . . . gehalten sey?" 1710. —

Der

## 1) Schwedische Snugthuung. 153

Die Herzoge Adolf Friedrich und Johann Albrecht von Mecklenburg hatten (1632.) in einem Tractate mit dem Könige Gustav Adolf, dem sie wegen der ihnen verschafften Herstellung in den Besitz ihrer Lande die größte Verbindlichkeit hatten, bis zur künftigen Bestimmung des Friedens selbst ihre Einwilligung dazu gegeben (e); wiewohl (1644. Jan.) in einer Dänischen Schrift behauptet wurde, daß sie dazu nicht berechtigt gewesen seyen (f). In der nachher (1646. Nov. 1<sup>8</sup>) wiederholten Schwedischen Satisfactions = Forderung wurde Warnemünde nicht wieder mit benannt (g). Im Frieden selbst war es auch unter den Orten, die an Schweden abgetreten werden sollten, nicht begriffen (h). Also konnte schon aus diesem Grunde nicht bezweifelt werden, daß nach dem Frieden Warnemünde mit allem Zugehöre an seine vorigen Besitzer zurückgegeben werden mußte (i).

Alle

Der ganze Zusammenhang der Sache ist sehr gründlich dargestellt in Ern. Fried. Chph. BRÜCKNER *commemoratione ad art. 12. 1. P. O. de compensatione ducibus Megapolitanis facta*, (Goetting. 1793. 8.) P. 13-53.

(e) PVFEND. *Suec.* p. 61., *Blüvers* Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg (Ausg. 2.) Th. I. S. 53.

(f) *Meiern* Th. I. S. 146.

(g) *Meiern* Th. 3. S. 754.

(h) O. 10, 2. oben S. 135. Not. u.

(i) O. 16, 14., wo von der allgemeinen unverszüglich nach dem Frieden vorgeschriebenen Restitution nur solche Orte ausgenommen waren: "quae . . . . circa . . . . Sueciae . . . . satisfactionem . . . . speciatim excepta et disposita sunt."

XXII. Alle übrige Forderungen von Pommern, Rügen, Wismar u. wiederholte Schweden (1646. Nov. 8) mit allen Zugehörungen, namentlich mit alten und neuen Zöllen (k). Dagegen kam billig in Betrachtung, daß nach Grundsätzen der Amnestie solche Zölle und neue Auflagen, die erst während des Krieges eingeführt waren, von selbst aufhören mußten. In der kaiserlichen Antwort (1646. Nov. 18) wurde daher die Abtretung sowohl der Länder Vorpommern und Rügen als der Stadt Wismar nur mit denjenigen Rechten bewilligt, wie sie von ihren bisherigen Landesherren ausgeübt worden; und zwar mit dem ausdrücklichen Zusatze: daß die Freiheit der Handlung zu Wasser und zu Lande völlig auf vorigen Fuß herzustellen sey (l). Dahin gieng auch (1646. Dec. 28.) das Begehren der Pommerischen Landstände, mit namentlicher Ausschließung aller während des Krieges eingeführten neuen Zölle, licente und Accisen (m); das hernach im Frieden selbst zum allgemeinen Grundsatz angenommen wurde (n). Dem gemäß eignete der Friede der Krone Schweden auch Vorpommern nur mit den alten Zöllen zu, und Wismar mit allen Rechten, welche die Herzoge von Mecklenburg daselbst gehabt hätten (o).  
 Nun

(k) Meiern Th. 3. S. 754.: "cum . . . antiquis modernisque vectigalibus."

(l) Meiern Th. 3. S. 760. Num. I. 4., S. 761. Num. II.

(m) Meiern Th. 3. S. 786.

(n) O. 9, 1.: "belli occasione noviter . . . inuenta vectigalia et telonea . . . penitus tollantur."

(o) O. 10, 3. 6. oben S. 136. Not. xi, S. 141. Not. 4.

## 1) Schwedische Gnugthuung. 155.

Man trug Schweden noch darauf an, die **L. xxiii.** **licente** allenfalls als ein Privilegium bewilligt zu bekommen, worauf (1647. Febr. **IT**) eine willsfährige kaiserliche Erklärung, jedoch vorerst nur auf eine zu bestimmende Anzahl Jahre und mit anderen Einschränkungen, erfolgte (p), bis zuletzt die Sache im Entwurfe dieses Friedensartikels so gefaßt wurde: daß der Krone Schweden auch jene erst währenden Krieges eingeführten neuen Zölle oder so genannte **licente** an den Küsten und Hafen von Pommern und Mecklenburg auf beständig zugesichert wurden, jedoch so, daß sie auf eine billige Taxe gemäßiget werden sollten, damit die Handlung selbiger Orte nicht darunter leiden möchte (q).

Ohne Zweifel konnte nach dem ganzen Ver**xxiv.** laufe der Sache diese Stelle des Friedens wohl keinen andern Sinn haben, als daß Schweden die **licente** nur an denjenigen Orten und Küsten in Pommern und Mecklenburg behalten sollte, die der Friede der Krone Schweden zugeeignet hatte; also was Mecklenburg betraf, zwar zu Wismar, aber nicht zu Warnemünde; und so zwar in Vorpommern, aber nicht in Hinterpommern. Beides nahm man bey Abfassung dieser Stelle des Friedens vermuthlich schon so für bekannt an, daß man für unnöthig hielt, deshalb noch eine besondere **Ein:**

(p) Meiern Th. 4. S. 318.

(q) O. 10, 13.: "Ad haec concedit (imperator de consensu totius imperii) eidem (reg. mai. Sueciae) *moderna vectigalia* (vulgo *licenten* vocata) ad littora portusque Pomeraniae et Megapoleos, iure perpetuo, sed ad eam taxae moderationem reducenda, ne commercia in iis locis interdicant."

Einschränkung einzurücken (r). Vielleicht wäre es auch weniger nachtheilig gewesen, wenn man die Sache weiter nicht gerührt hätte, da eine gegentheilige Erklärung dieser Stelle schwerlich Befall hätte finden können. Die Stadt Rostock faßte aber zuerst darüber einige Besorgniß, und äusserte in einem Schreiben an die evangelischen Reichsstände (1647. Jun. 26.) den Wunsch, daß noch die Worte: *in locis coronae Sueciae cessis*, eingerückt werden möchten (s).

xxv. Unglücklicher Weise war der Mecklenburgische Gesandte D. Kaiser, den seine Principalen auf einige Zeit zu sich berufen hatten, eben abwesend, als der Artikel von der Schwedischen Gnugthuung völlig berichtet, und (1648. März 18) sowohl von den kaiserlichen und Schwedischen als für die Reichsstände beider Religionen von den Churmainzischen und Sachsen-Altenburgischen Gesandten zu Osnabrück unterschrieben wurde, ohne daß diese Stelle anders gefaßt war, als wie sie jetzt im Frieden steht (t). Vergeblich wurde seitdem nicht allein vom D. Kaiser gleich nach seiner Rückkunft (u), sondern auch von den Herzogen von Güstrow und

(r) Eben so hatte man in den vorhergehenden Stellen O. 10, 12., wo von Errichtung eines Tribunals: "*commodo in Germania loco*," und O. 10, 13., wo von Errichtung einer Universität: "*vbi ... commodum visum fuerit*," die Rede war, nicht nöthig gefunden hinzuzufügen, daß beides von solchen Orten zu verstehen sey, die der Friede der Krone Schweden zugeeignet habe.

(s) Meiern Th. 6. S. 522. 523.

(t) Meiern Th. 5. S. 596.

(u) Meiern Th. 5. S. 655.

## 1) Schwedische Gnugthuung. 157

und Schwerin selbst durch schriftliche Vorstellungen und noch durch eine Bittschrift der Stadt Rostock (v) alles angewandt, um eine Aenderung zu bewirken. Es erfolgte weiter nichts, als daß die Schwedischen Gesandten auf die ihnen von Seiten der Reichsstände gethane Vorstellung erwiederten: Schweden würde niemand widerrechtlich beschweren (w), und daß die kaiserlichen Gesandten noch am 22. Jul. 1648. in einer öffentlichen Conferenz den Schwedischen Gesandten selbst erklärten: jene Stelle sey nie anders, als nur von den an Schweden cedirten Orten gemeint gewesen (x). So blieb also die Stelle in dem kaiserlich Schwedischen Friedensinstrumente, wie dieses am 27. Jul. (6. Aug.) 1648. öffentlich vorgelesen und genehmigt wurde; wiewohl bey der Unterschrift desselben (1648. Oct.  $\frac{1}{4}$ ) der D. Kaiser im Namen der Herzoge von Mecklenburg noch eine besondere Verwahrung einlegte, um einem widrigen Gebrauche von dieser Stelle vorzubeugen (y).

Ben den Friedens-Executionshandlungen kam xxvi. Warnemünde mit in das Verzeichniß der von Schweden zu räumenden Orte (z). Die Krone Schweden machte aber jetzt Schwierigkeiten, und ungeachtet der sowohl am kaiserlichen Hofe als bey

(v) Meiern Th. 6. S. 524 - 536.

(w) Meiern Th. 6. S. 87.

(x) Besage eines von der Mainzischen Canzley ausgestellten Zeugnisses vom 1. März 1649. Meiern Executionshandl. Th. 2. S. 791. 797., HENNIGES *ad arr.* 10. §. 13. p. 1608.

(y) Meiern Th. 6. S. 621.

(z) Meiern Exec. Th. 1. S. 59. 131. 326.



## 158 II. Inhalt. A. Besondere Verordn.

beim Executions-Congresse darüber geführten Beschlüssen, kam während dieses Congresses die Vollziehung nicht zu Stande (a). Erst ein vom Reichstage zu Regensburg (1654. May 16.) bewirktes Reichsgutachten (b) hatte den Erfolg, daß in dem darauf 1655. von neuem zum Ausbruch gekommenen Schwedisch-Polnischen Kriege im Jahre 1660. durch kaiserliche Kriegsvölker Warnemünde wieder an Mecklenburg eingeräumt und der dortige Zoll aufgehoben wurde (c). Nichts desto weniger hielt Schweden mit Beziehung auf eine Stelle des Oltivischen Friedens (d) sich wieder berechtigt den Zoll bey Warnemünde von neuem durch Kriegsschiffe benzutreiben; worüber es, nach einem inzwischen (1672. Jun. 8.) noch ergangenen Reichsgutachten (e), selbst ein Gegenstand der Nimwegischen Friedenshandlungen wurde (f). Endlich suchte Herzog Carl Leopold (1714.) die Sache damit zu heben, daß ihm gegen einen beträchtlichen Geldvorschuss Schweden wieder in Besiz setzte. Aber auch damit hat die Sache noch nicht

(a) Meiern Exec. Th. 2. S. 792. 824., Möfers Erläut. des W. Fr. aus R. H. R. Handl. Th. 2. S. 241. u. f.

(b) Meiern Reichst. Handl. Th. 1. S. 356. 1131.

(c) *Actes et memoires de la paix de Nimegue* tom. 4. p. 133.

(d) Oltivischer Friede Art. 22. §. 2. (jedoch zu vergleichen mit dem darauf folgenden §. 3.) Schmauß *corp. iur. gent.* tom. 1. p. 723. 724.

(e) Pachner von Eggenstorf Reichsschlüsse Th. 1. S. 568.

(f) *Actes et mem. de la paix de Nimegue* tom. 3. p. 274. 459. 522.; tom. 4. p. 32. 39. 89. 99.

nicht aus dem Grunde gehoben werden können, da sie noch in den Jahren 1755. 1769. 1787. von neuem zu Contestationen gekommen ist (g). — Soviel mag hier gnug seyn um wenigstens ein Beispiel daraus abnehmen zu können, wie weit aussehende Folgen eine einzige nur einen ganz besonderen Gegenstand betreffende Stelle des Friedens noch weit über ein Jahrhundert hinaus nach sich ziehen können.

Auch zwischen Churbrandenburg und Schweden kam die Sache gleich in den Friedens-Executionshandlungen zur Sprache, da Schweden auch an der Küste von Hinterpommern von den neuen Zöllen oder Licenten nicht abstehen, auch Hinterpommern, das noch in Schwedischen Händen war, auf keine andere Bedingung, räumen wollte (h). Dadurch sah Churbrandenburg sich anfangs genöthigt, in dem oben (S. 135.) bereits erwähnten Stettinischen Vergleiche (1653. May 4.) so weit nachzugeben, daß Schweden die Erhebung der Licente auch an der Hinterpommerschen Küste behielt, jedoch den Churfürsten den Mitgenuß derselben zur Hälfte überlassen mußte (i). Als aber nachher 1675. im damaligen Kriege, da Schweden,

(g) Herzoglich Mecklenburgisches P. M. wegen der Warnemünder Zollsache 1769., Geschichtliche Uebersicht des bisherigen Herganges in Ansehung des Warnemünder Zolles, BRÜCKNER l. c. §. II. p. 51. sq.

(h) PVFEND. Brand. lib. 3. §. 54. sq. p. 183. sq., Mosers Erläut. des W. Fr. aus R. H. R. Handl. Th. 2. S. 330.

(i) PVFEND. Brand. lib. 3. §. 58. p. 187., Lönig R. A. part. spec. 4. S. 142. u. f.

den, um zum Vortheile der Krone Frankreich eine Diverſion zu machen, ins Brandenburgiſche eingefallen war, ſelbſt Schwediſch-Pommern von Brandenburg erobert wurde; mußte Schweden (1679. Jun. 29.) in dem Frieden zu St. Germain en Laye (Art. 9.) auf die Licenterhebung in Hinterpommern gänzlich Verzicht leiſten (k). Seitdem hat das Haus Brandenburg den alleinigen Genuß dieſes Licents behalten (l).

xxviii. Ueber alles, was der Krone Schweden an Ländern und Rechten im Frieden zugeeignet war, bedang ſie ſich von Kaiſer und Reich noch eine beſondere Gewährleiſtung aus, um für alle künſtige Zeiten dem Königreiche und allen folgenden Königen völlige Sicherheit und unverleſlichen Schuß zu leiſten; das alles auch in beſonderen kaiſerlichen Lehnbriefen beſtätigt werden ſollte (m).

Zulezt

(k) PVFEND. *Brand.* lib. 17. §. 80. p. 1359., *CORTREII corp. iur. publ.* tom. I. part. 2. p. 78., *Recueil des traités de paix* tom. 4. p. 434., HENNIGES ad art. 10. §. 13. p. 1610.

(l) Dieſer Preußiſch-Pommeriſche Licent oder Seezoll wird von allen Waaren, die in Preußiſch-Pommern über die See einkommen oder ausgehen, in vier Seeſtädten dieſes Landes erhoben. Im Jahre 1780. betrug er 35478. Thaler. 42½ Schillinge. Büſching *Lb.* 8. S. 711.

(m) O. 10, 14.: "Exſoluit denique (ſcil. imperator cum imperio, O. 10, 9. oben S. 147. Not. 9) ſtatus, magistratus, officiales et ſubditos dictarum reſpectiue ditionum feudorumque omnibus *vinculis et ſacramentis*, quibus prioribus dominis et poſſeſſoribus aut praetendentibus hucusque obſtricti fuerant, eosque ad ſubiectionem, obedientiam & fidelita-

Zuletzt war aber noch eine ganz andere Schwedische Forderung abzuthun. Schon im Jahre 1645. war in den Schoenebeckischen Tractaten mit eingeschlossen, daß den Officieren und Soldaten ihre gebührende und billigmäßige Prätension gezahlt, und die Krone Schweden von dieser Last befreit werden möge (n). Bei den Friedenshandlungen zu Münster und Osnabrück wiederholten beide Kronen diese Forderung (1645. Jun. 1.) in ihren Propositionen (o). Schweden bestand auch darauf (1645. Dec. 28.) in der Replik (p), wodurch schon eine Berathschlagung des Fürstenraths zu Osnabrück (1646. März 4., Apr. 7.) darüber veranlaßt wurde (q). Die Kaiserlichen erwiederten zwar dagegen: ein jeder müsse seine Soldaten selbst bezahlen (r). Allein die Königin hatte ihre

litatem regiae maiestati regnoque Sueciae, ceu ab hoc die hereditario suo domino, praestandum remittit, obligatque, atque ita Sueciam in plena iustaque eorum possessione constituit, verbo imperiali promittens, se, non solum modernae reginae, sed et omnibus futuris regibus regnoque Sueciae, ratione dictarum ditionum, bonorum, iuriumque concessorum, *securitatem praestitutum*, eosque sicut ceteros imperii status in eorum possessione *quieta contra quemcunque inuiolabiliter conseruaturum et manuenturum*; atque haec omnia peculiaribus inuestiturarum literis omni meliori modo confirmaturum.

(n) Meiern Th. 1. S. 310. Num. 8., S. 311. Num. 16., Th. 2. S. 285. Num. 5.

(o) Meiern Th. 1. S. 438. Num. II., S. 445. Num. 15.

(p) Meiern Th. 2. S. 188. 198.

(q) Meiern Th. 2. S. 461. 897.

(r) Meiern Th. 3. S. 60. 72.

ihre Gesandten schon in ihren ersten Befehlen angewiesen, die Befriedigung ihrer Miliz ja nicht zu vergessen, weil die Armee so viele Jahre hindurch so treue Dienste geleistet, und hauptsächlich die Herstellung und Sicherheit der Teutschen Freiheit und der Religion bewirkt, ja ganz Europa in Ruhe gesetzt habe. Dafür sey die Krone Schweden höchstverpflichtet der Armee eine Vergeltung zu verschaffen. Sonst würde man noch viele Ungelegenheiten und Unruhen zu fürchten haben (s).

XXX. Um der Sache mehr Nachdruck zu geben, wurde (1647. Apr.) von Stockholm aus noch ein eigener Abgeordneter, Alexander Erskain, erst an die Armee abgeschickt, mit der er die Forderung näher concertirte. Hernach erschien er zu Osnabrück, und erklärte da: "er sey diesmal keinesweges von der Krone Schweden, sondern von allen Generalspersonen und anderen hohen Officieren instruirt und bevollmächtigt." Ihre Infanterie bestehe aus 24. tausend Teutschen, und 10. tausend Schweden; die Cavallerie belaufe sich auf 20. tausend Pferde. Sie wären mit einander ganz einig, und constituirten nunmehr tertiam partem tractantium, würden auch ihr Interesse und Intent schon zu beobachten und auszuführen wissen" (t). Die Forderung, die er machte, schlug er zu 20. Millionen Thaler an (u), und

(s) Schwedischer Bericht bey Adami. S. 13. 44.

(t) Meiern Th. 4. S. 723. u. f.

(u) Zur Begründung dieser Forderung ward folgen-

## 1) Schwedische Gnugthuung. 163

und versicherte, er habe Mühe gehabt, die anfangs noch drey mal so hoch angegebene Forderung so weit herunter zu bringen (v).

Erstaunt über diese ungeheure Summe wollte man sich anfangs auf nichts einlassen. Aber Schwedischer Seits behauptete man: in Vergleichung der von Baiern für die Kriegskosten bezchneten 13. Millionen wären 20. Millionen nicht zu viel. Jeder Stand und Kreis möchte nur eine gewisse Anzahl Regimenter oder eine gewisse Summe Geldes übernehmen, und zwar so, daß nicht nur Officiere und Soldaten reichlich contentirt, sondern auch Wittwen und Waisen derer, die im Kriege geblieben, versorgt werden möchten (w). Schweden betrieb endlich die Sache so, daß sie noch vor Abthung des Puncts der Amnestie und der Beschwerden (1648. Febr.) berichtigt werden mußte (x). Nach vielem hin und her gescheh

folgender Ueberschlag gemacht: I) 50. Escadrons Cavallerie müßten jedes monathlich haben 19064. Rthlr.; II) 6. Regimenter Dragoner, jedes monathlich 19080. Rthlr.; III) 63. Regimenter Infanterie, jedes monathlich 8619.  $\frac{1}{2}$  Rthlr.; IV) die Artillerie 100000. Rthlr.; V) die Generalität 220507.  $\frac{1}{2}$  Rthlr. Dieses alles zusammen sollte auf 10. Monathe bezahlt werden; Summa 20. Millionen Reichsthaler. ADAMI cap. 27. §. 36. p. 533. — Genauere Verzeichnisse aller Regimenter finden sich bey Meiern Th. 5. S. 846., und andere weitere Berechnungen Th. 5. S. 852.

(v) Meiern Th. 4. S. 723.

(w) Schwedischer Bericht bey Adami S. 47.

(x) Meiern Th. 4. S. 1005.

## 164 II. Inhalt. A. Besondere Verordn.

geschehenen Bieten und Gegenbieten verglich man sich endlich (1648. Jul.) auf eine Summe von fünf Millionen Rthlr. (y).

xxxii. Weil der Burgundische Kreis in den Händen der Krone Spanien war, die an dem Frieden keinen Theil nahm, der Oesterreichische und Bairische Kreis hingegen allenfalls gleiche Forderungen für die Oesterreichische und Bairische Miltz machte, und wenigstens von den Beiträgen zur Schwedischen Forderung befreit zu bleiben; so fiel die Last nur auf die übrigen sieben Kreise, denen sie im Frieden zugetheilt wurde (z). Der Oesterreichische Kreis

(y) Man bot anfangs 2. Millionen Gulden. Die Schweden wollten aber nur bis auf 10. Millionen Rthlr. ablassen. Darauf bot man 3., hernach 4. Millionen Fl.; die Schweden gaben nach bis auf 8., hernach 7. Millionen Rthlr.; bis man endlich auf 5. Millionen Rthlr. einig ward. Metzern Th. 5. S. 841. 865. 883., Th. 6. S. 8. 105., Schmidt Gesch. der Teutsch. Th. II. S. 198-204.

(z) O. 16, 8.: "*Denique pro militiae Suecicae exauflorazione omnes et singuli electores, principes et reliqui status, comprehensa libera et immediata imperii nobilitate, (salua tamen requisitione hactenus in talibus casibus vsitata, libertateque et exemptione in futurum saluis,) septem sequentium circulorum imperii, electoralis Rhenani, superioris Saxonici, Franconici, Sueuici, superioris Rhenani, Westphalici et inferioris Saxonici, teneantur in medium conferre quinque myriades imperialium thalerorum in moneta per imperium Romanum vsitata, idque tribus terminis; primo termino (statibus in circulo electorali vt et superiori Rhenano Francofurtum ad Moenum, superioris Saxoniae Lipsiam seu Brunsuigam, Franconiae Norinbergam, Sueuiciae Vlmam, Westphaliae Bremam vel Monasterium,*

Kreis und der Bairische erhielten in jener Rücksicht ihre besondere Verfügungen (a).

rium, et inferioris Saxoniae Hamburgum suam cuiusque quotam conferentibus,) *octodecim centena millia* imperialium thalerorum in numerata pecunia, (pro cuius summae faciliori solutione impetranda, liceat illos subditos, qui ex amnestia veniunt restituendi, non moderno ipsorum possessori, sed vero domino, cui ex amnestia restituendi sunt, statim a conclusa pace, etiam ante factam restitutionem, secundum ipsorum quotam et proportionem, collectare, nec in exigendis illis collectis moderni possessores ullum creent impedimentum,) et duodecies centena millia per assignationes ad certos status, super quorum solutione, tolerabilibus conditionibus facienda, a quolibet statu inter conclusam et ratificandam pacem cum officiali militari sibi assignato ex aequo et bono conveniendum."

(a) O. 16, II.: "Quod ad circulum *Austriacum* et *Bauaricum* attinet, quum ille (praeter factam in hoc pacificationis conventu a statibus imperii promissionem, se in proximis imperii comitiis suae caesareae maiestati, pro haecenus toleratis belli sumptibus, subsidium e collectis imperii praestandum decreturos) soluendis exercitui immediato caesareano *stipendiis*, hic vero pro Bauarico milite sepositus sit; solutionis conventio et exactio in circulo Austriaco penes S. C. M. esto; in circulo autem Bauarico obseruetur idem collectandi et soluendi modus, qui in reliquis circulis; executio tamen, vt et in ceteris septem circulis, fiat secundum constitutiones imperii."



## II.

## Brandenburgische Entschädigung.

I. Forderungen des Hauses Brandenburg zur Entschädigung wegen Vorpommern; — II. die zwar nicht von kaiserlichen Erbländen, aber mit verschiedenen Secularisationen bewilligt wurde. — III. So bekam Brandenburg Halberstadt — IV. nebst Lora und Klettenberg, — V. und der Lehnherrlichkeit über Regenstein; — VI. ferner Minden, — VII. und Camin, — VIII. IX. wie auch die Anwartschaft auf Magdeburg nach Abgang des Prinzen Augusts von Sachsen; — X. nebst dem Amte Egeln an statt einiger durch den Prager Frieden an Sachsen gekommenen Orte, — XI. und mit Vorbehalte der Rechte der Stadt Magdeburg — XII. Alles das wurde auch auf die Brandenburgischen Fürsten in Franken zur Mitbelehnung ausgedehnt; — XIII. aber auch den Landständen und Untertanen überall die Beybehaltung ihrer Rechte zugesichert.

I. **D**afür, daß das Haus Brandenburg die Ueberlassung des größten Theils von Pommern an die Krone Schweden sich gefallen lassen mußte, wurde bey den Friedenshandlungen bald für nöthig erkannt, demselben eine verhältnißmäßige Vergütung zuzuwenden. Der Churfürst forderte zu dem Ende (1646. Oct. 25.) von den kaiserlichen Erbländern die Schlessischen Fürstenthümer Sagan, Glogau, Jauer, und an geistlichen für sein Haus zu secularisirenden Fürstenthümern das Erzbisthum Magdeburg, die Bisthümer Halberstadt, Hildesheim, Osnabrück und Minden (b). Die Bisthümer Brandenburg und Havelberg sah er ohnedem schon als sein Eigenthum an, und das Bisthum Camin desgleichen als eine Dependenz von Hinterpommern.

das

(b) Meiern Th. 3. S. 743.

## 2) Brandenburg. Entschädigung. 167

das nicht mit an Schweden überlassen ward, sondern seinem Hause vorbehalten blieb.

Auf die Schlesiſchen Fürſtenthümer durfte II. Brandenburg wohl ſo wenig, als die Krone Schweden auf ganz Schlefien, rechnen. Es hatte aber auch hier den Nutzen, daß der kaiſerliche Hof, um von ſeinen Erblanden nichts zu verlieren, deſto eher einige Seculariſationen für das Haus Brandenburg befördern half. Nach vielen Widerſprüchen und Schwierigkeiten, die ſich in den Unterhandlungen (1647.) hierüber hervorzog, war endlich der Erfolg, daß vermöge eines (1648. März 9.) gezeichneten Artikels (d) dem Hauſe Brandenburg die drey Biſchümer Halberſtadt, Minden, Camin, und das Erzbis

In Halberſtadt ſollte zwar das Domcapitel III. bleiben bis auf den vierten Theil der Domherrenſtellen, deren Einkünfte zum landesherrlichen Tafelgute geſchlagen werden ſollten, ſobald die gegenwärtigen Beſitzer derſelben nach und nach abgingen.

(c) Meiern Th. 4 S. 306. 328. 333. 701, Th. 5. S. 578.

(d) Meiern Th. 5. S. 589.

gtingen. Nur die Domprobsten sollte nicht mit darunter begriffen seyn. Die Religionsverhältnisse sollten in eben dem Zustande bleiben, wie es ein vom Erzherzoge Leopold Wilhelm (1629. Nov. 12.) mit dem Domcapitel geschlossener Vertrag mit sich bringe. Das Capitel sollte aber übrigen kein Wahlrecht mehr ausüben, auch an der Regierung keinen Antheil haben. Sondern das Haus Brandenburg sollte von nun an das bisherige Bisthum mit allen Rechten und Zugehörungen, als ein unmittelbares Reichslehn und erbliches Fürstenthum mit der völligen Landeshoheit und mit Sitz und Stimme auf dem Reichstage und im Niedersächsischen Kreise, besitzen (c).

Was

(c) O. II, I.: "*Pro aequivalence autem recompensatione electori Brandenburgico, domino Fridrico Wilhelmo, quod ad promovendam pacem uniuersalem iuribus suis in Pomeraniam ceteriorem et Rugiam, vna cum ditionibus locisque supra annexis cesserit, praestanda, eidem eiusdemque posteris et successoribus, heredibus atque agnatis masculis, cum primis dominis marchionibus Christiano Wilhelmo, olim administratori archiepiscopatus Magdeburgensis, item Christiano Culmbacensi, et Alberto Onolabacensi, eorundemque successoribus et heredibus masculis, statim ac pax cum utroque regno et statibus imperii composita et ratificata fuerit, a sacra caesarea maiestate de consensu statuum imperii et praecipue interessatorum tradatur episcopus Halberstadtensis, cum omnibus iuribus, priuilegiis, regalibus, territoriis et bonis secularibus et ecclesiasticis, quocumque nomine vocatis, nullo excepto, in perpetuum et immediatum feudum. Constituetur item dominus elector statim in possessione eiusdem quietae et reali, eoque nomine sessionem ex vobis in comitiis imperii et circulo inferioris Saxoniae*

## 2) Brandenburgische Entschädigung. 169

Vom Bisthume Halberstadt hatten die Grafen iv.  
von Sohenstein, die übrigen Vasallen des  
Hau

niae habeat. Religionem autem et *bona ecclesiastica* in eo statu relinquat, quemadmodum per dominum archiducem Leopoldum Wilhelmum, inita cum capitulo cathedrali pactione, ordinata fuerant; ita tamen vt nihilominus episcopatus domino electori totique suae domui et agnatis masculis supra nominatis cum eorum successoribus et heredibus masculis, ordine, quo sibi inuicem succedent, hereditarius maneat, atque capitulo nullum ius in eligendo et postulando, vel etiam regimine episcopatus, et iis, quae eo pertinent, reliquum sit, sed modo dictus dominus elector, et iuxta ordinem successorium reliqui supra nominati ea *potestate in hoc episcopatu utantur, qua reliqui principes imperii in suis territoriiis utantur.* Liceatque *quartam partem canonicarum*, (excepta praepositura in hanc computationem non numeranda,) decedentibus successu temporis modernis eorum possessoribus Augustanae confessioni addictis, extinguere, eorumque reditus *mensae episcopali incorporare.* Quod si tot canonici A. C. non sint, qui quartam partem totius corporis canonicorum, demto praeposito, conficiant, numerus suppleatur ex catholicorum decedentium beneficiis." — \*I. Das Domcapitel besteht noch jetzt aus einem Probst, Dechanten, Senior, Subsenior und 16. Domherren, worunter 6. catholische sind. Auch sind hier noch 3. catholische Mönchsklöster, und 2. Nonnenklöster. Büsching Th. 9. S. 359. 360. — \*II. Wie das Domcapitel diese ganze Verordnung des Friedens durch seinen Widerspruch zurückzuhalten gesucht, ist bey Londorp Th. 6. S. 263. zu sehen. Obige Verordnung ist aber auch noch durch eine andere Stelle des Friedens (O. 13, 14.), die unten vorkommen wird, bestärkt worden. — \*III. Einen Streit, den das Haus Brandenburg der Domprobsten halber nach dem Frieden noch mit dem damaligen Cardinale Harrach gehabt hat, beschreibt

Häuses Braunschweig-Lüneburg waren, die Herrschaften Lora und Klessenberg zu Lehn getragen, die deswegen nach Abgang des letzten Grafen Ernsts von Hohenstein († 1593.) dem Bisthume Halberstadt als heimgefallene Lehne einverleibt waren. Beide Herrschaften nebst den dazu gehörigen Orten, wie sie der Erzherzog Leopold-Wilhelm als Bischof von Halberstadt besessen hatte, wurden jetzt ebenfalls dem Churfürsten von Brandenburg zum erblichen Eigenthume mit ausdrücklich hinzugefügter Freyheit darüber zu disponiren zugeschlagen (f).

Auch

SPRENGER in *iure publ.* p. 412. und OBRECHT *ad pr.* II. §. 1. p. 302. Man sehe auch Mosers Erläut. des Westphäl. Fr. aus R. H. R. II. Th. 2. S. 268-278. — \*IV. Auf die Grafschaft Alscantien oder Alschersleben, deren 1319. ein Bischof von Halberstadt, der ein geborner Fürst von Anhalt war, sich bemächtigt hatte, machte das Haus Anhalt seine Ansprüche bey den Friedenshandlungen vergeblich reqe. Meiern Th. 3. S. 507., Beckmanns Anhalt. Gesch. Th. 3. B. 5. Cap. 3. §. 9. S. 492., Mosers R. H. R. Erläut. Th. 2. S. 280. u. f.

(f) O. II, 2.: "Quum etiam comitatus Hohensteinensis pro ea parte, qua feudum est episcopatus Halberstadiensis, consistens in duabus dynastiis sive praefecturis, *Lora et Klessenberg*, et quibusdam oppidis, vna cum eo pertinentibus bonis et iuribus, post ultimo defunctum comitem huius familiae eidem episcopatu applicatus, atque a domino archiduce Leopoldo-Guilielmo tanquam episcopo Halberstadiensi hactenus possessus fuerit; hunc eundem comitatum porro quoque penes istum episcopatum irrevocabiliter permanere placuit, adeo vt domino electori tanquam hereditario possessori iam dicti episcopatus Halberstadiensis de memorato comitatu disponendi libera facultas esse debeat, non obstante

## 2) Brandenburgische Entschädigung. 171

Auch die Grafen von Reinstein (oder Regen v. Stein) waren Vasallen des Hauses Braunschweig Lüneburg, das deswegen nach Abgang des letzten Grafen Johann Ernsts († 1599.) dessen dadurch eröffnete Lehne in Besitz nahm. Auf einige Güter, welche die Grafen von Reinstein von dem Bischume Halberstadt zu Lehn trugen, hatte Herzog Henrich Justus von Braunschweig, als vormaliger Bischof von Halberstadt, schon 1583 seinem Hause eine Anwartschaft ertheilt. So nahm das Haus Braunschweig (1569.) auch Reinstein in Besitz, und so besaß es noch zuletzt Herzog Wilhelm von Haarbürg (1635-1642.). Nunmehr nahm aber Erzherzog Leopold Wilhelm Reinstein als ein erledigtes Halberstädtisches Lehn in Anspruch, und belehnte damit den Grafen Wilhelm Leopold von Tättenbach. Diese Belehnung zu erneuern, und den Grafen im Besitz zu lassen, wurde im Frieden auch der Churfürst von

nec vigorem habente vlla contradictione, quae a quocumque in contrarium moueri possit." — \*I. Die hier vorbehaltene Veräußerung der Herrschaften Lora und Klettenberg geschah 1649. an den Grafen von Wittgenstein, der Churbrandenburgischer Gesandter bey dem Friedenscongresse gewesen war. Der folgende Churfürst Friedrich brachte aber 1699. beide Herrschaften wieder an sich, und ließ 1702. dem Grafen August von Wittgenstein 100. tausend Thaler bezahlen. Lünigs Grundfeste Europ. Pot. Gerechts. Th. 1. S. 379., Büsching Th. 8. S. 940. Moser R. H. R. Erläut. Th. 2. S. 285. u. f. — \*II. Gräflich Schwarzburgische Ansprüche, die noch 1653. auf diese Herrschaften rege gemacht worden, finden sich bey Londorp Th. 7. S. 352., GASTEL *de statu publ. Eur.* p. 880., SPRENGER *lucerna imp.* p. 345. auch Moser am a. D. S. 283. 286.

von Brandenburg als Besitzer von Halberstadt verbindlich gemacht (g).

- VI. Das Bisthum Minden wurde auf eben die Art, wie Halberstadt, dem Hause Brandenburg mit allen Rechten und Zugehörungen als ein reichslehnbarees erbliches Fürstenthum zugeschlagen, mit Sitz und Stimme auf dem Reichstage und im Westphälischen Kreise. Nur der Stadt  
Mins

(g) O. II, 3. : "Teneatur item dominus elector comitem a Tettenback in possessione comitatus Reinsteini conservare, eidemque in investituram a domino archiduce de consensu capituli concessam renovare." — \*I. Was über unmittelbare Befolgung dieser Stelle 1650-1653. beym R. H. R. vorgekommen, findet sich in Mosers Erläut. Th. 2. S. 287-291. — \*II. Als hernach der Graf Johann Erasmus wegen Theilnehmung an einer 1670. entdeckten Verschwörung gegen den Kaiser Leopold (1671. Nov. 21.) enthauptet ward; zog Churbrandenburg die Graffschaft Reinstein als verwirktes Lehn ein. Dagegen nahm jetzt das Haus Braunschweig dasjenige, was die Grafen von Reinstein von demselben zu Lehn getragen hatten, mit einer am kaiserlichen und Reichscammergerichte erhobenen Klage in Anspruch. Londorp Th. 9. S. 721-728., Theatr. Europ. B. 10. Th. 2. S. 187., PVPEND. Brand. p. 142. 792., GASTEL *stat. publ. Eur.* p. 901. — \*III. Auf einen hierwider von Churbrandenburg ergriffenen Recurs an den Reichstag ward die Sache durch einen Reichsschluß (1716. Jul. 24. Aug. 26.) an das Cammergericht zurückverwiesen, um daselbst beiden Theilen unpartheyische Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Hofmanns *bibl. iur. publ.* S. 407. Num. 1704-1710. Dachner von Eggenstorf *Reichsschlüsse* Th. 3. S. 697. 708., Ad. CORTREII *obseruata ad I. P. W. ars.* II. S. 3. in MOSER *synagmate dissertationum iuris publ.* p. 1015-1110.

## 2) Brandenburgische Entschädigung. 173

Minden wurden noch ihre besondere Barrechte sowohl im Geistlichen als Weltlichen vorbehalten. Das Domcapitel blieb übrigens, wie das zu Halberstadt, bis auf den vierten Theil einzuziehen gestatteter Präbenden. (h).

34

(h) O. II, 4.: Eidem domino electori pro se et successoribus suis supra scriptis tradatur *episcopatus Mindanus*, cum omnibus iuribus et appertinentiis, pari ratione, vt ante memoratus episcopatus Halberstadiensis, *in feudum perpetuum* a S. caes. mai. de consensu statuum imp., statimque post conclusam et ratificatam hanc pacificationem, dominus elector pro se et successoribus suis in *possessione eiusdem* qujeta et reali constituatur, eoque nomine sessionem et votum in comitiis imperii vniuersalibus et singularibus, vt et circuli Westphalici obtineat; saluis tamen *ciuitati Mindensi* suis regaliis et iuribus in sacris et profanis, cum mero et mixto imperio in criminalibus et ciuilibus, praesertim iure districtus eiusque iurisdictionis exercitio concesso, et pro nunc apprehenso, aliisque vsibus, immunitatibus et priuilegiis circa pristina iura ipsis legitime competentibus; ita tamen vt pagi et villae domusque ad principem, capitulum, totumque clerum et equestrem ordinem pertinentes et respectiue in districtu et intra moenia ciuitatis sitae, omnino excipiantur, & de cetero ius principis et capituli inuiolatum maneat." — \*I. Minden war wegen der Lage an der Weser und wegen der Communication mit den Brandenburgischen Ländern in Westphalen für das Haus Brandenburg sehr wichtig. In den Friedenshandlungen fand es aber große Schwierigkeiten. — \*II. Am heftigsten widersprach zuerst der Bischof Franz Wilhelm von Osnabrück. Dann waren die Häuser Braunschweig und Mecklenburg starke Competenten. Letzterem war es schon von Schweden zur Vergütung für Wismar angeboten. Aber der D. Kaiser reisete darüber weg, um erst Verhaltungsbeefehle einzuholen. Während der Zeit  
ge



VII. Zu Camin sollte das Haus Brandenburg die Freyheit haben alle Domherrenstellen nach Abgang der damaligen Domherren einzuziehen, und so das ganze Bisthum dem Herzogthume Hinterpommern einzuverleiben (i). Das Domcapitel hat aber in Gefolg eines zu Stettin (1653. May 4.) mit der Krone Schweden errichteten Vertrages seinen Fortgang behalten (k).

Von

gewannen die Brandenburgischen Gesandten (1647. Febr. 18) die kaiserliche Zusicherung nebst der Schwedischen Beystimmung. Jetzt kam D. Kaiser (1647. Apr.) mit der ihm nunmehr aufgetragenen Acceptation zu spät. PVFEND. Suec. p. 740-742. 756., Meiern Th. 6. S. 521., Schmidt Th. II. S. 158-160., BRÜCKNER *de compens. Megap.* §. 13. p. 55. sq., vergl. oben S. 63. Not. m. — \*III. Das Domcapitel zu Minden besteht noch jetzt aus 18., u. zwar 11. catholischen, 7. evangelischen Aelichen, nebst 24. Vicarien, 4. Commendatarien und 4. Chorralen, die, nebst 2. Predigern aus dem Benedictinerkloster, den catholischen Gottesdienst im Dome versehen. Büsching Th. 6. S. 229.

(i) O. II, 5.: "Dicto domino electori et successoribus suis episcopatus quoque *Caminensis* in feudum perpetuum ab imperatore et imperio concedatur, eodem plane iure et modo, vt supra de episcopatu Halberstadiensis et Mindano dispositum est, sed cum hoc tamen discrimine, vt in episcopatu *Caminensi* integrum sit domino electori, canonicatus post decessum praesentium canonicorum extinguere, atque sic successu temporis totum episcopatum vltiori Pomeraniae adiungere seu incorporare." Man vergleiche hiermit O. 10, 4. oben S. 140. Not. f.

(k) Oben S. 137. Not. z. — \*I. Der Widerspruch, den das Caminische Domcapitel gegen seine Aufhebung einlegte, findet sich bey *Londorp* Th. 6. S. 262. — \*II. Seine Beybehaltung wurde in dem Stettinischen Vertrage 1653. Art. 24. 25. bes

## 2) Brandenburgische Entschädigung. 175

Von wegen des Erztiftes Magdeburg war VIII.  
vorerst noch der Prinz Christian Wilhelm von  
Brandenburg zu befriedigen, der von 1598. bis  
1628. das Erztift als postullirter Erzbischof und  
Administrator besessen hatte. Als er 1628. des  
Erzbischofums entsetzt, und im Lübeckischen Frie-  
den (1629.) übergangen war; hatte er sich zwar  
wieder nach Magdeburg begeben, um die Stadt  
gegen die kaiserliche Armee unter dem Generale  
Tilly zu vertheidigen. Er ward aber, als Mag-  
deburg (1631.) mit Sturm übergieng, gefangen  
nach Wien geführt. Hier nahm er die catholische  
Religion an, und erhielt im Prager Frieden  
(1635.) die Versicherung jährlicher 12. tausend  
Thaler aus den Magdeburgischen Einkünften (1).  
Dafür wurden ihm nun das Kloster Zinna nebst  
dortigem Amte, und daneben noch das Amt Loburg  
mit aller Gerichtbarkeit und anderen Rechten, nur  
die Landeshoheit ausgenommen, auf Zeit Lebens  
zu benützen überlassen (m). Weil inzwischen ge-  
dachte

bestimmt. Lünigs R. U. part. spec. 4. (vol. 5.)  
S. 151. PVFEND. Suec. lib. 19. §. 86. p. 739. —  
\*III. Es hat also noch jezt bey der Stadt Camin  
seinen Sitz, und besteht aus dem Domprobste,  
Domdechanten, vier Prälaten und 7. mit Pfrän-  
den versehenen Domherren. Büsching Th. 8.  
S. 763.

(1) Prager Friede §. 19. in der Samml. der  
R. U. Th. 3. S. 537.

(m) O. 14, I. M. 5, 30.: "De summa 12000. im-  
perialium domino Christiano Wilhelmo marchioni  
Brandenburgico, ex archiepiscopatu Magdeburgensi  
quotannis soluendorum, conuentum est, vt coeno-  
bium et praefecturae Zinna et Loburg dicto domino  
marchioni statim tradantur, cum omnibus pertinen-  
tiis

dachte Orte im Kriege sehr gelitten hatten, sollten ihm zur Entschädigung deshalb gleich 3000. Rthlr. an Steuern vom Lande bezahlt werden (n). Nach seinem Tode sollten auch seine Nachkommen und Erben obige zwei Aemter noch fünf Jahre zu genießen haben (o).

ix. Ehe nun das Haus Brandenburg selbst zum Besiß von Magdeburg gelangen konnte, mußte auch

*tis et omnimoda iurisdictione, solo territorii iure excepto. Atque his praefecturis idem marchio vrsur, frustur, ad dies vitae, absque ulla rationum redditione: hac tamen lege, vt in politicis et ecclesiasticis nullum plane subditis afferatur praecidium.*"

(n) O. 14, 2. M. 5, 30.: "Quia porro, vt totius archiepiscopatus, ita etiam iam nominatum coenobium et praefecturae temporum iniuria valde sunt deuastatae; ideo a moderno domino administratore, domino marchioni, sine mora ex collectis in archiepiscopatu ad hoc instituendis soluantur *tria millia thalerorum imperialium* ab ipso marchione vel eius heredibus non restituenda."

(o) O. 14, 3. M. 5, 30.: "Praeterea placuit, vt post fata domini marchionis ratione et nomine non praestitorum alimentorum descendantibus ipsius eorumque heredibus liceat dictum coenobium atque praefecturas per integrum *quinquennium* retinere, iisque sine rationum redditione cum omnibus suis pertinentiis et iuribus *vti frui*. Elapso vero quinquennio praedictae praefecturae earundemque iurisdictionis, redditus et prouentus archiepiscopatu absque tergiversatione restituantur; nec superius memoratae summae titulo quicquam ulterius moueatur vel petatur. Et praedicta omnia obseruentur, etiam si propter domini electoris Brandenburgici aequiualentem recompensationem archiepiscopatus Magdeburgensis ad dominum electorem eiusque heredes ac successores peruenerit."

auch noch abgewartet werden, bis der Prinz August von Sachsen, dem sein nach dem Prager Frieden (1635.) erlangter Besitz (p) noch gelassen ward, auf eine oder andere Art abglenge, wie nicht nur durch sein Absterben, sondern auch, wenn die Sächsische Eburfolge auf ihn fallen oder er sonst etwa resigniren sollte, zu erwarten seyn würde. Bis dahin konnte also dem Hause Brandenburg nur eine Anwartschaft auf Magdeburg verlehren werden, um es künftig so, wie Halberstadt und Minden, als ein reichslehnbarees Herzogthum zu besitzen (q). Doch sollten schon jetzt sowohl das Domcapitel als die übrigen Landstände und Unterthanen verbunden seyn dem Churfürsten und seinem Hause die Eventualhuldigung zu leisten (r). Und sobald der Fall der Anwartschaft

(p) Prager Friede §. 15. in der Samml. der N. U. Th. 3. S. 537.

(q) O. II, 6.: "Similiter concedatur domino electori *expectantia* in archiepiscopatum Magdeburgensem, ita quidem, vt quandocunque eundem morte aut successione in electoratu vel quacunq; alia *successione* \* praesentis administratoris domini Augusti, ducis Saxoniae, vacare contigerit, totus iste archiepiscopatus cum omnibus eo pertinentibus territoriis, regalibus et iuribus, prout supra de episcopatu Halberstadiensi dispositum est, domino electori suisque posteris et successoribus, heredibus et agnatis masculis, non obstante vlla electione aut postulatione interea temporis siue clam siue palam facta, tradatur et conferatur in feudum perpetuum, sitque eidem vel iisdem ius auctoritate propria vacantem apprehendendi possessionem." — \* An statt *successione* ist hier *concessione* zu lesen.

(r) O. II, 7.: "Interea autem teneatur capitulum vna cum ordinibus et subditis dicti archiepiscopatus

schaft einträte, sollte dem Churfürsten oder seinem Nachfolger gestattet seyn, den erledigten Besitz des Landes eigenmächtig zu ergreifen (s). Wenn der Prinz August Schulden hinterlasse, sollte das Haus Brandenburg nicht schuldig seyn sie zu bezahlen. Der Prinz sollte auch bey seinem Leben nicht mehr die Freiheit haben, etwas vom Lande zu verpfänden oder sonst zu veräußern (t).

- x. Noch waren im Prager Frieden (1635.) dem Churfürsten von Sachsen vier Herrschaften und Ämter Querfurt, Jüterbock, Damm und Burg, als Lehne vom Erzstifte Magdeburg eingeräumt worden, bis sie durch ein Äquivalent würden ausgewechselt werden. Dagegen sollte Chursachsen auch die Beiträge zu Reichs- und Kreissteuern dieserhalb übernehmen (u). Dabey ließ es nur auch

*patus statim conclusa pace praedicto domino electori et toti domui electorali, pro se atque omnibus in ea successoribus et heredibus atque agnatis masculis, se sacramento fidelitatis et subiectionis in euentum obstringere."*

(s) O. II, 6. in f. obige Not. q.

(t) O. II, 10.: "*Quae vero debita a praesente domino administratore, Augusto duce Saxoniae, hactenus contracta sunt, ex rebus archiepiscopatibus, existente modis supradictis casu vacantiae et deuolutionis dicti archiepiscopatus ad dominum electorem Brandenburgicum et successores suos, nequam dissoluantur, neque integrum sit dicto domino administratori posthac nouis debitis, oppignorationibus et alienationibus saepe dictum archiepiscopatum in praecidium domini electoris eiusque successorum, heredum et agnatorum masculorum quoquo modo onerare."*

(u) Prager Friede Art. 18, in der Samml. der N. U. Th. 3. S. 537.

nach der Westphälische Friede (v); gestattete jedoch für den daraus entstehenden Abgang an den Magdeburgischen Cammergütern dem Hause Brandenburg, das Amt Egeln, das sonst dem Domcapitel gehört hatte, mit Aufhebung der von den Grafen von Barby darauf gemachten Ansprüche, gleich nach dem Frieden in Besitz zu nehmen, und auch von den Magdeburgischen Dompräbenden den vierten Theil nach Abgang ihrer jetzigen Inhaber zur landesherrlichen Cammer einzuziehen (w).

Für die Stadt Magdeburg ward ausgemacht, daß sie bey ihrer alten Freyheit gelassen, und

(v) O. II, 9.: "Ceterum quod ad quatuor dynastias seu praefecturas Quersfurt, Güterhof, Damm et Borch attinet, quum illae iam olim domino electori Saxoniae traditae sint, in eiusdem quoque ditione permaneant in perpetuum; cum haec tamen reservatione, vt, quae hactenus ratione earundem ad collectas imperii et circuli contributa fuit quota, a dicto domino electore Saxoniae imposterum exsoluatur, eaque archiepiscopatus dematur, et huius rei ratione expressa fiat prouisio in matricula imperii et circuli."

(w) O. II, 9.: "Vt autem inde causata immunitio reddituum, cameralium et ad mensam archiepiscopalem pertinentium aliquatenus resarciatur, iam dicto electori Brandenburgico et successoribus suis, non solum statim post conclusam pacem praefectura Egeln, quae alias ad capitulum spectabat, pleno iure possidenda et fruenda tradatur, cassato processu a comitibus de Barby aliquot abhinc annis desuper moto; sed etiam facultas sit, obtenta archiepiscopatus possessione quartam partem *canonicatum cathedralium* illis decedentibus extinguendi, eorumque redditus *camerae archiepiscopali* applicandi." Vergl. O. 13, 14.

und ihr vom Kaiser Otto dem I. (940.) erhaltenes Privilegium, ob es gleich nicht mehr zu finden sey, vom Kaiser auf ihr Gesuch erneuert werden sollte. Auch sollte das vom Kaiser Ferdinand dem II. ihr ertheilte Privilegium wegen ihrer Befestigung noch auf eine Viertelmeile erweitert werden; mit aller Gerichtbarkeit und Beybehaltung ihrer übrigen Privilegien, noch mit der einzurückenden Clausel, daß zum Nachtheile der Städte auch keine Vorstädte wieder aufgebaut werden sollten (x).

- XII. Außer diesen Bestimmungen, die für jedes der zum Besten des Hauses Brandenburg secularisirten Stifter im Frieden festgesetzt waren, erhielt derselbe noch einige allgemeine Verordnungen, die sich auf alle jene Länder bezogen. Es war nemlich erstlich in Frage gekommen, ob diese Länder nur dem Churfürsten Friedrich Wilhelm und seinen Nachkommen, oder auch seinen Stammvettern zu gute kommen sollten. Diese Frage entschied der Friede zum Vortheile der letztern; naments

(x) O. II, 8.: "Ciuitati vero *Magdeburgensi* primitina sua libertas et *privilegium* Ottonis I. d. 7. Jun. a. 940., quod etiamsi temporum iniuria perditum, ad preces eiusdem humiliter porrigendas a caes. maiest. renouabitur, tum etiam *privilegium muniendi et forisficandi* ab imperatore Ferdinando II. concessum, quod cum omnimoda *iurisdictione* et *proprietate* ad quadrantem milliaris Germanici extendatur; sicut et reliqua illius *privilegia* et *iura* in ecclesiasticis et politicis salua et inuiolata manent, cum inserta clausula, quod in praecidium ciuitatis reaedificari non debeant suburbia." — \* Hofmanns bibl. iur. publ. S. 409-413. Num. 1716 - 1738.

## 2) Brandenburgische Entschäd. 181

mentlich mit Inbegriff des Marggrafen Christian Wilhelms, gewesenen Administrators zu Magdeburg, und der damaligen Marggrafen zu Culmbach und Anspach und deren Nachkommen (y). Künftig sollten also alle Prinzen vom Hause den Titel Herzog zu Magdeburg, Fürst zu Halberstadt und Minden führen (z). Und so sollten alle diese Länder auf beständig erblich und unveränderlich beym Hause Brandenburg, wie alle dessen übrige Länder, bleiben (a).

Dann

(y) O. II, I. oben S. 164. Not. e. — \* I. Eine wegen der Polnischen Belehnung über Preussen ehedem entstandene Frage konnte das Haus Brandenburg hier aufmerksam machen. LIMNAEI iur. publ. additam. ad tom. I. lib. 5. c. 7. p. 805. sq. OBRECHT ad art. II. §. I. p. 301. — \* II. Da der Marggraf Christian Wilhelm catholisch geworden war, konnte dessen namentliche Einschließung dem catholischen Religionstheile doppelt angenehm seyn, falls er noch männliche Leibeserben hinterlassen würde. Er starb aber 1665. nur mit Hinterlassung einer Tochter. Meine tab. geneal. tab. II. num. 56. 65.

(z) O. II, II.: "*Ratione tituli autem conueniunt est, vt iam dictus dominus elector cum rosa domo Brandenburgica et in ea omnes et singuli marchiones Brandenburgici duces Magdeburgenses et principes Halberstadiensis et Mindenses appellentur et scribantur.*"

(a) O. II, II.: . . . . "*et supra dictos archiepiscopatum et episcopatus hereditario et immutabili iure apud dominum electorem atque domum Brandenburgicam, omnesque in ea successores, heredes et agnatos in perpetuum plane, vt de reliquis terris ipsorum hereditariis iuris est, permanere oportet.*"



XIII. Dann wurde auch noch für die Rechte und Privilegien der Landstände und Untertanen gesorgt, daß solche in jedem Lande aufrecht erhalten werden sollten; insonderheit unter andern auch mit Verbehalten der freyen Religionsübung nach der unveränderten Augsburgischen Confession und mit Beobachtung dessen, was der Friede überhaupt von Religionsbeschwerden verordne (b).

(b) O. II, II.: "In his vero domini electoris archi- et episcopatus de cetero salua mancant ordinibus et subditis competentia eorum iura et privilegia, cum primis *invariatae Augustanae confessionis exercitium*, quale nunc ibi viget; nec minus locum habeant ea, quae in puncto grauaminum inter vtriusque religionis status et ordines imperii transacta et conuenta sunt, quatenus scilicet non aduersantur illi dispositioni, quae supra in articulo quinto de *grauaminibus* §. 8. continetur, incipiente: *Qui archiepiscopus, episcopus et aliae fundationes asque bona ecclesiastica, etc. et finiente: subiecta manent*, etc. vtpote quem aequae hic valere debere, ac si verbotenus insertus esset."

## III.

## Mecklenburgische Entschädigung.

I. Zur Schloßhaltung wegen Wismar hoffte das Haus Mecklenburg-Schwerin die Bisthümer Minden und Osnabrück nebst einer Anwartschaft auf Lauenburg zu bekommen. — II. Es erhielt aber nur die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg — III. Mecklenburg-Güstrow bekam außerdem zwey Domspründen zu Magdeburg und Halberstadt. — IV. Das gesammte Haus bekam auch noch zwey Domspründen zu Straßburg, — V. und zwey Johanniter-Commenden zu Mirow und Nemerow; — VI. ferner die Bestätigung der Zollerhöhung an der Elbe; — VII. und bis auf 200. tausend Thaler die Befreyung von künftigen Reichsteuern, — VIII. wie auch endlich die Zernichtung einer Wilgierstyschen Forderung von 4000. Rthlr.

Mit eben dem Rechte, wie das Haus Brandenburg wegen Pommern, konnte das Haus Mecklenburg eine Vergütung dafür verlangen, daß es Wismar, und was damit verbunden war, an Schweden abtreten mußte (c). Nach dem Verhältnisse, wie die Stadt Wismar und die Aemter Poel und Neukloster zu den gemeinsamen Staatsausgaben des ganzen Herzogthums Mecklenburg beigetragen hatten, betrug Wismar alleine den achtzehnten, so wie die beiden Aemter wenigstens den hundert und zwanzigsten Theil des ganzen Landes (d). Theils der Unentschlossenheit theils einer

(c) Diese ganze Mecklenburgische Vergütungssache ist recht musterhaft ausgeführt in der oben (S. 153.) erwähnten Brücknerischen Abhandlung.

(d) Nach diesem Verhältnisse hat seitdem das Haus Mecklenburg auch in seinen Beiträgen zu

zur Unzeit eingetretenen Abwesenheit des Mecklenburgischen Gesandten war es mit zuzuschreiben, daß sowohl die Hoffnung, die man sich auf die Bisthümer Minden (e) und Osnabrück (f) gemacht hatte, als der Wunsch eine Anwartschaft auf das Herzogthum Sachsen-Lauenburg zu bekommen (g), nicht erfüllt wurde. Am Ende blieben nur noch einige andere Vergütungen für das Haus Mecklenburg übrig.

Die

Reichs- und Kreisanlagen sich  $\frac{1}{18}$  und  $\frac{1}{15}$  zu gute abgerechnet. Nur ein ebenmäßiger Abzug an den Cammerzielern ist noch im Streite. Darüber sind erst kürzlich zwey Schriften im Druck erschienen: 1) "Ueber die herzoglich Mecklenburgische und herzoglich Vorpommerische Erklärung an die allgemeine Reichsversammlung vom 12. und 22. Sept. 1794. in Betreff des von dem herzoglich Mecklenburgischen Hause wegen der Stadt und Herrschaft Wismar im verwichenen Jahre gemachten Abzugs bey Entrichtung der Cammerzieler, 1794." 4- (5. Bogen); — 2) Eine ausführlichere Deduction (aus der Feder des Mecklenburg-Schwerinischen Legationsraths und ersten geheimen Secretärs, Friedr. Aug. Rudloff) unter dem Titel: "Herzoglich Mecklenburg-Schwerinisches Promemoria wegen Verweigerung der Cammerzieler für die Stadt und Herrschaft Wismar, Schwerin 1794." Fol. (6. B. und 5. B. Beilagen A-P.).

(e) Oben S. 173. h. II. und BRÜCKNER *diff. cit.* S. 13. p. 55.

(f) PVFEND. *Succ.* p. 756., *Meiern* Th. 4. S. 236., Th. 6. S. 521., BRÜCKNER S. 14. p. 56. sq.

(g) PVFEND. *Succ.* p. 856., *Londorp* Th. 6. S. 365., *Meiern* Th. 6. S. 86. 100. 524. u. f., BRÜCKNER S. 15. p. 58., *Mosers Erläut.* aus N. S. R. II. Th. 2. S. 353.

Die wichtigste Vergütung bestand in den Bisthümern Schwerin und Razeburg, die dem Hause Mecklenburg als secularisirte Fürstenthümer zugeeignet wurden, mit der Freyheit auch alle Dompfründen daselbst zur herzoglichen Cammer einzuziehen. Auch bekam es für beide Fürstenthümer Sitz und Stimme sowohl im Fürstenrathe am Reichstage als im Niedersächsischen Kreise (h).  
Da

(h) O. 12. I.: "Pro eo vero, quod duci Megapolitano Suerinensi, domino Adolpho Friderico, in alienatione ciuitatis portusque Wismariensis decessit, competant ipsi eiusque heredibus masculis, *episcopus Suerinensis et Rarzeburgensis iure perpetui et immediati feudi*, (saluo tamen domus Saxonico-Lauenburgicae, aliorumque vicinorum, vt et dictae dioeceseos hinc inde competenti iure) cum *omnibus iuribus, documentis literariis, archiuo, rationariis, aliisque pertinentiis, et potestate extinguendi canonicatus* utrobique post praesenti tempore residentium canonicorum decessum, omnesque *reditus mensae ducali applicandi*; eoque nomine habeat sessionem in conuentibus imperii et circuli Saxoniae inferioris, cum *duplici principis titulo et voto*." —

\* I. In Schwerin waren schon beynah 100. Jahre hindurch (1516-1603.) Bischöfe aus dem Hause Mecklenburg gewesen. Von denselben war auch die Reformation eingeführt, und das Bisthum als landsässig unter Mecklenburgischer Hoheit gehalten worden. F. N. Rudloff ehemaliges Verhältniß zwischen dem Herzogthume Mecklenburg und dem Bisthume Schwerin, 1774. Dieser Gegenstand der Mecklenburgischen Vergütung fand auch bey den Friedenshandlungen (1646. Nov., 1647. May, 1648. May) am wenigsten Schwierigkeit. Meiern Th. 3. S. 435., Th. 6. S. 513. 522. 524., BRÜCKNER S. 16. p. 59-65. —

\* II. In Razeburg waren die letzte Zeit her abwechselnd Bischöfe aus den Häusern Braunschweig

## 186 II. Inhalt. A. Besondere Verordn.

Da dieses herzogliche Haus damals aus zwey Stämmen, Mecklenburg: Schwerin und Mecklenburg: Güstrow, bestand (i), wovon jener eigent- lich den Abgang von Wismar erlitt; so geschah diese Vergütung eigentlich zum Vortheile des da- maligen Herzogs Adolf Friedrichs des I. von Schwerin, doch so, daß die Güstrowische Linie, falls sie den Abgang der Schwerinischen erleben würde,

und Mecklenburg gewesen. Auch machte hier das Domcapitel noch besondere Bewegungen, und Sachsen: Lauenburg war wegen Collision seiner landesherrlichen Rechte über die Stadt Rakeburg besorgt. Letztere und anderer Nachbarn z. B. der Stadt Lübeck etwaige Rechte wurden deswegen im Frieden vorbehalten; des Domcapitels Widersprüche hingegen nicht geachtet. PVFEND. Suea. p. 673. 693., Metern Th. 3. S. 436. 761., Th. 5. S. 832., Th. 6. S. 402. 418. 522. 524. u. f., BRÜCKNER S. 17. p. 65-73. — \* III. Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen hatte auf dem Bisthume Schwerin bisher nicht gehabt; ward also hier erst als eine Zulage der Vergütung neu bewilligt. Gerdes Samml. Mecklenb. Docu- mente Th. 6. S. 388. — \* IV. Die erste kaisers- liche Belehnung mit beiden Fürstenthümern als un- mittelbaren Reichslehnen ist den 11. März 1651. geschehen. Gerdes am a. D. S. 511.

(i) Johann IV. geb. 1558. † 1592.

Adolf Fried. I. zu Schwerin    Joh. Alb. II. zu Güstrow  
geb. 1588. † 1658.                      geb. 1590. † 1636.

Ehr. Ludw.	Fried.	Ad. Fried. II.	Gust. Ad.
geb. 1623.	geb. 1638.	geb. 1658.	geb. 1633.
† 1692.	† 1688.	† 1708. zu Strelitz	† 1695.

Fried. Wilh.	Carl Leop.	Ehr. Ludw.
geb. 1675.	geb. 678.	geb. 683.
† 713.	† 747.	† 756.

würde, auch in obigen zwey Fürstenthümern succediren sollte (k).

Das Bisthum Ratzeburg gebührte vermöge III. eines (1616. Oct. 3.) mit dem Capitel geschlossenen Vergleiches eigentlich dem zur Zeit der Friedenshandlungen noch minderjährigen Herzoge Gustav Adolf von Mecklenburg: Güstrow (1). Die Abtretung jenes Bisthums an Mecklenburg: Schwerin ward jetzt dem Herzoge Gustav Adolf mit

(k) O. 12, I.: Etsi vero eiusdem ex fratre nepos, dominus *Gustavus Adolphus*, dux Megapolitano-Gustrouiensis, antehac designatus fuerat administrator Ratzeburgensis, quia tamen ipsi non minus, quam patruo, *beneficium restitutionis* in suos ducatus obtigerat, acquum visum est, ut patruo, cedenti Wismariam, ipse vicissim hunc cedat episcopatum." O. 12, 2. in f.: "Quod si vero contigerit lineam masculinam Suerinensem deficere, superstiti Gustrouiana, tum haec iterum ipsi succedat." —

\* I. In der ersten Fassung (1647. May) folgten diese beide Stellen unmittelbar auf einander. Meiern Tb. 4. S. 583. Nachher sind erst die, welche in den folgenden Noten m. und n. vorkommen, dazwischen gerückt worden. BRÜCKNER p. 71. 79. — \* II. Der Zweifel, der in der Auslegung daraus hätte entstehen können, hat sich dadurch gehoben, da schon 1695. mit Gustav Adolfsen die Güstrowische Linie erloschen, und ein über dessen Beerbung zwischen Friedrich Wilhelm zu Schwerin und Adolf Friedrich zu Strelitz entstandener Streit 1701. zu Hamburg so verglichen ist, wie noch jetzt das ganze Haus in die beiden Linien Schwerin und Strelitz getheilt ist. Unter andern hat letzteres seitdem das Fürstenthum Ratzeburg mit der darauf haftenden fürstlichen Stimme erhalten.

(1) WESTPHALEN *monuments* tom. 2. n. 19. p. 1994., BRÜCKNER, S. 17. p. 67.

## 189 II. Inhalt. A. Besondere Verordn.

mit zwey evangelischen Dompfründen, einer zu Magdeburg, und einer zu Halberstadt, wo sie zuerst eröffnet werden würden, zu vergüten zugesichert (m).

- iv. Noch wurden zu eben der Vergütung zwey Dompfründen zu Straßburg begehrt, deren Bewilligung nach vielen Schwierigkeiten, die von kaiserlicher und catholischer Seite in Weg gelegt wurden, zwar erfolgte, jedoch nicht für Güstrow alleine, sondern für das gesammte Haus Mecklenburg (n).

Ferner

(m) O. 12, 1.: "Conferentur autem dicto duci Gustauo Adolpho, eo nomine, compensationis ergo, duo canonicarum, iuxta modernam compositionem grauarum ad A. C. addictos pertinentium, beneficia, vnum in ecclesia cathedrali *Magdeburgensi*, alterum in *Halberstudensi*, primum vacatura." —

\* I. Diese Sache kam bey den Friedenshandlungen erst im Apr. 1648. zur Sprache. Anfangs war die Stelle auch auf die Erben mit gerichtet. Die dahin gehenden Worte: et hereditibus, blieben aber im Frieden selbst weg. *Meiern Th. 5. S. 745., Th. 6. S. 524. 530., BRÜCKNER S. 18. p. 74.* — \* II. Der Herzog Gustav Adolf hat hernach beide Präbenden resignirt, und dafür ein vor allemal vom Domcapitel zu Magdeburg 16., von dem zu Halberstadt 8. tausend Thaler bekommen.

(n) O. 12, 2.: "Quod deinde ad praetensos *duos canonicatus* in ecclesia cathedrali *Argentinensi* attinet, si quid eo nomine statibus A. C., iuxta praesentem transactionem competit, familiae ducum Mecklenburgensium ex huiusmodi prouentibus duorum canonicatum portiones concedantur, absque tamen praecudio catholicorum." — \* I. Nach dem seit 1592. über die Bischofswahl und den Besitz der Dompfründen zu Straßburg zwischen beiden Religionen

Ferner wurden zwey im Mecklenburgischen ge-  
legene Johanniter-Commenden, Mirow und  
Nemes

ligionstheilen entstandenen Streite gaben sich die Kaiserlichen und Catholischen bey den Friedenshandlungen (1647. Febr.) alle Mühe, die Evangelischen ihres Besitzstandes vom 1. Jan. 1624. ungeschädiget von den Straßburgischen Präbenden auszuschießen. Darauf bezog sich die hier eingeschaltete Bedingung und die angehängte Clausel, daß den Catholischen nichts zum Nachtheile geschehen sollte. — \*II. Dieser Gegenstand der Mecklenburgischen Vergütung kam erst im Jun. 1648. zur Sprache, und den  $\frac{1}{2}$  Jul. zum Beschlusse; blieb aber auch noch nach geschlossenem Frieden nicht ohne Anfechtung. Mosers R. H. R. Erläut. Th. 2. S. 358. — \*III. Erst im März 1651. kam der Herzog Adolf Friedrich zum Besitz, und nach ihm seine fünf jüngeren Söhne. Als aber nachher (1681.) Straßburg in Französische Hände kam, ward erst der Brüderhof zu Straßburg, der zu diesen Dompräbenden gehörte, (1683.) den Evangelischen genommen. Hernach wurde (1687.) durch die Reunionscammer zu Breisach den Protestanten alles entzogen. Doch hat sich weder Kaiser und Reich noch das Haus Mecklenburg der einmal im Westphälischen Frieden gegründeten Rechte begeben, denen vielmehr selbst die Verordnungen des Ryswickschen Friedens (1697.) Art. 3. und 17. noch zu statten kommen. — \*IV. Die seit der Französischen Revolution (1789.) von neuem mit dem Domcapitel zu Straßburg vorgegangenen Veränderungen haben Anlaß gegeben, daß das Haus Mecklenburg seine Ansprüche aus obiger Stelle des W. Fr. wieder rege gemacht hat, in einem mit einer Französischen Uebersetzung begleiteten "P. M. „die Ansprüche des herzogl. Hauses Mecklenburg-Schwerin auf zwey Canonicate des Domstifts zu Straßburg betr." (von F. A. Rudloff) 1791. Fol., BRÜCKNER S. 19. p. 75-81., Ehr. Gottl. Gumpelshaimer evangelische Religionsgeschichte des



*Nemerow*, jene für Mecklenburg-Schwerin, diese für Mecklenburg-Güstrow, secularisirt; doch so, daß die Herzoge die Einwilligung des Ordens sich selbst verschaffen, und den Ordensoberen die hergebrachten Abgaben entrichten sollten (o).

Kaiser

des hohen Stifts Straßburg mit vorzüglicher Rücksicht auf die daselbst erblich gegründeten Domherrenstellen des herzogl. Hauses Mecklenburg, Resensb. 1794. 8. (96. Seiten.)

(o) O. 12, 3.: "Pro maiori vero dictae domus Mecklenburgensis satisfactione cedant ipsi commendae ordinis equestris diui Iohannis Hierosolymitani *Miraw* et *Nemeraw*, in isto ducatu sitae, vigore dispositionis in art. 5. §. 9. supra expressae in perpetuum, donec de controuersis religionis in imperio conuentum fuerit, et quidem lineae Suerinensi *Miraw*, lineae vero *Gustrouiensi* commenda *Nemeraw*; sub hac conditione, vt dicti ordinis consensum ipsi procurare, eidemque nec non domino electori Brandenburgico tanquam eius patrono, quotiescunque casus euenerit, hactenus praestari solita porro quoque praestare teneantur." — \*I. Beide im Stargardischen Kreise gelegene Commenden hatte die Brandenburgische Walley des Johanniterordens im 13. Jahrhunderte an sich gebracht. Das Haus Mecklenburg hatte aber die Hoheit darüber behauptet; wiewohl mit Widerspruch des Ordens und des Hauses Brandenburg. — \*II. Um die Mecklenburgische Vergütung damit zu ergänzen, geschah der Vorschlag bey den Friedenshandlungen erst im May 1648., und wurde kurz vor Berichtigung des Dsnabrückischen Friedens (1648. Jul.) auch mit Hebung jener Widersprüche, bewilligt. — \*III. In dem über den Güstrowischen Successionsstreit (1701.) zu Hamburg geschlossenen Vergleiche kamen beide Commenden als nunmehrige Nemter, mit der Herrschaft Stargard und dem Fürstenthume Raseburg an das Haus Strelitz. Die Einkünfte von *Miraw* wurden zur Zeit des W. Fr. auf 1000, die von *Neme-*

Kaiser Ferdinand der II. hatte (1623. Oct. VI. 23.) den Herzogen von Mecklenburg durch ein eignes Privilegium gestattet, ihre Zölle an der Elbe auf zwanzig Jahre hin über ihren bisherigen Ertrag zu erhöhen. Diese Erhöhung wurde ihnen nun auf beständig verwilligt (p).

Ueberdas erhielt das Haus Mecklenburg noch VII. eine Befreyung von künftigen Beyträgen zu Reichssteuern, bis die Summe derselben sich auf 200. tausend Rthlr. belaufen würde. Nur sollte das nicht mit auf ihre Beyträge zu den fünf Millionen für die Schwedische Militz gelten (q).

Endlich hatte ein gewisser Pole, Namens VIII. Albrecht Wilgierosky, den der General Wallenstein

Nemerow auf 300. Thaler gerechnet. Meiern Th. 6. S. 524. 528., BRÜCKNER S. 20. p. 81 - 86.

(p) O. 12, 4.: "Confirmabit etiam caesarea maiestas eidem *vecligalia ad Albim* antehac obtenta in perpetuum." — \*I. Auch dieser Zusatz zur Mecklenburgischen Vergütung kam im May 1647. zur Sprache und baldigen Berichtigung. PVFEND. Succ. p. 755., Meiern Th. 6. S. 522., BRÜCKNER S. 21. p. 86. — \*II. Vom Boitzenburger Elbzolle wurden dem Hause Strelitz (1701.) jährlich 9000. Speciesthaler angewiesen.

(q) O. 12, 4.: . . . "concessa insuper *immunitate a tributis imperii* futuro tempore, citra causam satisfactionis militiae Suecicae, indicendis, donec summa ducentorum millium thalerorum imperialium compensata fuerit." — \*I. Von dieser Summe kamen (1647. May) erst nur 100., hernach (1648. März) noch 50., und (1648. May. Jul.) wieder 50. tausend Thaler in Vorschlag; worauf endlich abige 200. tausend Thaler bewilligt wurden. Meiern Th. 6. S. 522. 524., BRÜCKNER S. 22. p. 87.

## 192 II. Inhalt. A. Besondere Verordn.

stein als Herzog in Mecklenburg zum dortigen Statthalter bestellt hatte, ein Capital von vier tausend Thalern zu Hamburg angelegt, dessen sich die Herzoge nach ihrer vom Könige Gustav Adolf erlangten Restitution bemächtigt hatten. Ueber diese Forderung hatte vorgenannter Wilgiersky bereits Klage erhoben und Erkenntnisse ausgewirkt. Diese wurden jetzt nach dem Wunsche der Herzoge für nichtig erklärt und aufgehoben, so daß weder wider sie, noch gegen die Stadt Hamburg deshalb eine Klage weiter statt finden sollte (r).

(r) O. 12, 4. : "Cassetur insuper praetensum debitum *Wingerschianum*, vtpote ex causa belli ortum, processibus etiam et decretis desuper emanatis penitus annullatis, ita vt neque duces Megapolitani, neque ciuitas Hamburgensis eo nomine in posterum vnquam conueniri possint vel debeant." *Meiern* Th. 6. S. 529. 531., BRÜCKNER S. 23. p. 88-90.

## IV.

Vergütungen für das Haus Braunschweig-  
Lüneburg.

I. Mit den Secularisationen von Magdeburg, Bremen, Halberstadt und Haseburg, entging dem Hause Braunschweig-Lüneburg das Recht, das es aus Coadjutoren auf diese Erzstifter und Hochstifter erlangt hatte. — II-V. Vergeblich forderte es dafür Hildesheim, Minden und Osnabrück. — VI-VIII. Mit Mühe erhielt es nur das Recht einer abwechselnden Nachfolge im Bisthum Osnabrück nach Abgang des damaligen Bischofs Franz Wilhelms; — IX. mit Abfindung des Grafen von Wasaburg; — X-XII. nach einer zu errichtenden beständigen Capitulation. — XIII. XIV. Noch bekam das Haus Braunschweig die Klöster Walsenried und Ordingen, — XV. und die Aufhebung einer Lippischen Schuldforderung von 400. tausend Rthlrn., — XVI. wie auch einer jährlichen Verzinsung von 20. tausend Gulden an das Domstift zu Haseburg, — XVII. nebst zwei Straßburgischen Domspreuenden für zwei Braunschweigische Prinzen. — XVIII. Neben her wurde noch ein Appellations-Privilegium und das Recht unter beiden Reichsgerichten zu wippen für das gesammte Haus bewilligt.

Wenn die Erzbischümer Magdeburg und Bremen, und die Bischümer Halberstadt und Haseburg nicht als secularisirte Länder an die Krone Schweden und an die Häuser Brandenburg und Mecklenburg gekommen wären; so hätte es dem Hause Braunschweig und Lüneburg nicht entgehen können, diese Länder wenigstens auf viele Jahre, wo nicht auf beständig in Besitz zu bekommen. Persönlich hatten schon vier Prinzen vom Hause als Coadjutoren in diesen Erz- und Hochstiftern ein vollkommenes un widersprechliches Recht auf ihre Zeitlebens zum Besitze derselben.

selben zu gelangen (s). So gut es aber im Erzstifte Cölln dem Hause Baiern gelang von 1582. an bis zum Jahre 1760. hin, das heißt so lange es nur an Prinzen vom Hause nicht fehlte, denselben in unverrückter Reihe zum Besitze des gedachten Erzbisthums zu verhelfen; oder auf gleiche Art, wie bisher Prinzen vom Hause Holstein Bischöfe von Lübeck gewesen; eben so hätte auch das Haus Braunschweig auf Benbehaltung jener secularisirten Stifter Rechnung machen können. War doch vor dem Kriege schon über 60. Jahre immer ein Prinz vom Hause Braunschweig im Besitze des Bisthums Halberstadt gewesen. Und über das Bisthum Raseburg war zwischen den Häusern Braunschweig und Mecklenburg schon durch Verträge und Capitulationen eine beständige Abwechslung festgesetzt, auch das Domcapitel war überdies von der Zellischen Linie des Hauses mit großen Geldsummen unterstützt worden (t).

Alle

(s) Von den damaligen Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg waren I) Friedrich (in meiner tab. geneal. 12. Num. 106.) seit 1606. Domprobst zu Bremen und seit 1637. Coadjutor zu Raseburg; II) Georg Wilhelm (Num. 119.) seit 1637. Domherr zu Bremen, seit 1645. Coadjutor zu Bremen; III) Ernst August (N. 142.) seit 1638. Sept. Domherr zu Magdeburg, seit 1646. Nov. 20. Coadjutor zu Magdeburg; IV) Anton Ulrich (Num. 116.) seit 1647. Coadjutor zu Halberstadt. Io. Dav. KOELER (resp. Pct. PLESKEN) *diff. explanatio historica arr. XIII. l. P. O. de compensatione ducibus Brunsvici et Lüneburgi facta ob cessa iura sua in quosdam S. R. I. archiepiscopatus et episcopatus*, (Goetting. 1750.) §. 4. p. 8.; — eine Abhandlung, die bey diesem ganzen Abschnitt zum besten Leitfaden dienen kann.

#### 4) Braunschw. Lüneb. Entschäd. 195

Alle diese theils wirklich mit den Coadjutoren bereits wohl erworbene persönliche Rechte, theils noch vortheilhaftere Aussichten in die Zukunft wurden mit obgedachten Secularisationen dem Hause Braunschweig und Lüneburg vor jetzt und künftig auf einmal entzogen (v). Ließen sich nun diese Secularisationen nicht rückgängig machen; so war doch nichts billiger, als daß auch auf Vergütung eines so großen Verlustes, den das Haus dadurch erlitt, Bedacht genommen wurde (v). Die Absicht des Hauses ward deshalb auf die drey Bisthümer Hildesheim, Minden und Osnabrück gerichtet (w). Es erreichte aber bey weitem seinen Zweck nicht.

Auf

(t) Oben S. 185. Not. h. \*II., WESTPHALEN *rerum Germanicarum* tom. 2. p. 1994., KOELER *diff. cit.* §. 15. p. 36. sq.

(u) O. 13, 14: "Duodecimo: Vice versa lidem duces postulationibus et coadiutoriis in archiepiscopatus Magdeburgensem et Bremensem, itemque Halberstadiensem et Ratzeburgensem plenissime renuncient, ita, vt quae circa hosce archiepiscopatus et episcopatus superius in hoc pacificationis instrumento disposita sunt, citra ipsorum contradictionem effectum habere debeant; capitulis utrobique in eo statu permanentibus, quo superius conuentum est."

(v) PVFEND. *Succ.* lib. 19. §. 88., Meiern Th. 4. S. 282.

(w) Diese Forderung ward zuerst im Febr. 1647. in Bewegung gebracht. Meiern Th. 6. S. 398. Auf Münster, das ADAMI cap. 24. §. 14. mit namhaft macht, war die Forderung nicht mit gerichtet. KOELER *l. c.* §. 5. p. 10.

III. Auf Hildesheim konnte das Haus Braunschweig mit desto größerem Rechte seine Hoffnung fassen, weil es schon seit Carls des V. Zeiten einen großen Theil dieses Hochstifts für die in der damaligen Hildesheimischen Fehde-gehabten Achtsexecutionskosten, die auf zehn Tonnen Goldes oder nach anderen Nachrichten auf 3. Millionen geschätzt wurden, in Besitz erhalten hatte, und vermöge eines 1523. zu Quedlinburg darüber geschlossenen Vergleichs sich darin gesichert halten konnte (x). Erst währenden Krieges war es genöthigt worden, die über hundert Jahre besessenen Stiftslande zurückzugeben (y); daher es desto

(x) Koch Geschichte des Hauses Braunschweig und Lüneburg S. 353 - 367., Spittler Geschichte des Fürstenth. Calenberg Th. 1. S. 202, 205.

(y) Nach dem Restitutionsedicte 1627. erging am Cammergerichte 1629. ein Urtheil wider Braunschweig. Gegen dessen Vollziehung konnte das Haus Braunschweig durch die dawider eingewandte Revision, die damals gesetzliche Suspensivkraft hatte, sich gesichert halten. Die Execution geschah aber doch. In den Pirnaischen Präliminarartikeln schien wieder Hoffnung der Revision ihren Fortgang zu lassen. Allein der Prager Friede machte bey dem darin noch auf 40. Jahre gestatteten Genusse der geistlichen Güter eine Ausnahme in Aussetzung dessen, was den Catholischen vom Cammergerichte vor oder nach dem 12. Dec. 1627. zuerkannt, und um selbige Zeit noch nicht zur Execution gebracht sey. Herzog Georg von Lüneburg machte noch bey Annehmung des Prager Friedens sich Hoffnung vom Kaiser bey seinem Rechte geschützt zu werden. Aber nun wurde ihm der Inhalt des Friedens selbst entgegengesetzt, und endlich der folgende Herzog Christian Ludewig dahin vermocht, 1643. einen neuen ganz widrigen Vertrag dar-

#### 4) Braunschw. Lüneb. Entschäd. 197

So eher hoffte sie im Frieden wieder zu bekommen. Allein hier stritten dagegen der damalige Churfürst von Cöln, der zugleich Bischof zu Hildesheim war; — desgleichen das Haus Baiern, das für seine Prinzen auf dieses Hochstift schon mit zu ihrer beständigen Versorgung rechnete; — auch selbst der Kaiser und der ganze Catholicismus.

In Ansehung des Bisthums Minden schien v. dem Hause Braunschweig noch besonders zu staten zu kommen, daß es über die Stadt Minden selbst schon den Erbschuß hatte, auch ein Braunschweigischer Prinz vorher dreßßig Jahre hindurch bis zum Restitutionsedicte das Bisthum bereits besessen hatte. Nach dessen Tode hatte Drenstern so gar dem Herzoge Georg von Lüneburg ein Geschenk damit gemacht (z). Allein hier entstand bey den Friedenshandlungen eine gar zu überwiegende Collision mit dem Hause Brandenburg, das sowohl bey Drenstern als bey Salvius mit Gründen von besserem Schrot und Korne durchdrang (a).

Am Ende blieb nur noch das Bisthum Osnaabrück ein Gegenstand der Braunschweigischen Unterhandlungen. Und doch waren auch da noch Schwier

baraber einzugehen. Spittler am a. D. S. 206-208., Th. 2. S. 17-19., S. 129-133.

(z) Meiern Th. 4. S. 161. KOELER S. 7. p. 14-16.

(a) PVFBND. Brand. p. 144., Spittler Hans nov. Gesch. Th. 2. S. 153.



Schwierigkeiten genug zu übersteigen. Das Land war zwar vermischter Religion, und hatte mehr evangelische als catholische Einwohner. Aber im Domcapitel hatten die Catholischen das Uebergewicht. Und in Ansehung der bischöflichen Stelle standen zweyerley wichtige Competenten im Wege. Seit dem Jahre 1624. war schon der Graf Franz Wilhelm von Wartenberg, natürlicher Sohn des Prinzen Ferdinands von Baiern, Bischof zu Osnabrück gewesen, und nur von Dänen, hernach von Schweden des Bisthums entsezt worden, worauf zulezt (1634. Jan.) der König Gustav Adolf seinen natürlichen Sohn, Gustav Gustavi von Wasaburg, in Besiz des Bisthums gesezt hatte (b).

vi. Der Graf von Wartenberg war selbst als Gesandter bey dem Friedenscongreß von großer Bedeutung (c), und konnte sehr darauf rechnen, daß ihn alle catholische Höfe, besonders der zu München, mächtig unterstützen würden. Auch von den erst 1625. zu Osnabrück selbst eingeführten Jesuiten war wohl zu erwarten, daß sie nicht müßig bey dieser Unterhandlung seyn würden. Das Haus Braunschweig mußte sich also noch glücklich genug schäzen, wenn der Wunsch hier eine Vergütung für die demselben zugemutheten Aufopferungen zu finden nicht gänzlich fehlschlug. Am Ende mußte man mit sehr mäßigen und noch dazu sehr verelausulirten Bedingungen vorlieb nehmen (d).

Wors

(b) KOELER S. 8. p. 16. sq.

(c) Oben S. 51. Not. n.

(d) Die über diese Friedenshandlungen seit 1647. Apr. hin und her gemachten Entwürfe finden sich bey

#### 4) Braunschw. Lüneb. Entschäd. 199

Vorerst mußte nachgegeben werden, daß der <sup>VII.</sup> Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg unmittelbar nach geschlossenem Frieden den Besitz des Bisthums wieder erhielt (c). Nach seinem Tode aber, oder falls er etwa resigniren würde, sollte der Herzog Ernst August von Braunschweig und Lüneburg ihm als sein im Frieden schon bestimmter Nachfolger succediren. Drey Monate nach geschlossenem Frieden sollten demselben die

Osnab:

bey Meiern Th. 6. S. 407. 419. 424. 446. 452. — Das Hauptwerk wurde im Frieden auf folgende Art gefaßt. O. 13, I.: “Quum domus ducalis *Brunsvicensis* et *Luneburgensis* ob pacem publicam melius faciliusque stabilendam cesserit coadiutorii in archiepiscopatus Magdeburgensem et Bremensem, itemque episcopatus Halberstadiensem et Ratzeburgensem, obtentis, ea conditione, vt inter alia etiam *alternatiua* iisdem cum catholicis in episcopatum Osnabrugensem addiceretur successio, caesarea maiestas praesenti S. R. I. statui minime expedire iudicans pacem publicam propterea impediri diutius, consentit et permittit, vt eiusmodi *alternatiua successio* in dicto episcopatu *Osnabrugensi* deinceps inter catholicos et *A. C. episcopos*, ex familia tamen ducum *Brunsvicensium* et *Luneburgensium*, quamdiu eadem durauerit, postulandos, locum habere debeat, modis et conditionibus sequentibus.”

(c) O. 13, 3.: “Secundo, Restituatur dictus episcopatus Osnabrugensis totus et integer, cum omnibus suis appertinentiis secularibus et ecclesiasticis, moderno domino episcopo *Francisco Wilhelmo* pleno iure possidendus, prout vniformis perpetuaeque *capitulationis* leges communi principis *Francisci* et *Wilhelmi* domusque *Brunsvico-Luneburgicae* et capitularium episcopatus Osnabrugensis consensu iam incundae sancierint.”

Osnabrückischen Landstände und Untertanen schon zum voraus huldigen (f). Auf den Fall, wenn der Herzog Ernst August den Bischof Franz Wilhelm nicht überleben würde, sollte das Domcapitel an dessen Stelle einen andern Prinzen von der Nachkommenschaft Herzog Georgs von Lüneburg zum Bischofe wählen (g).

Fürs

(f) O. 13, 5.: "Quarto, Defuncto eodem domino episcopo succedat in episcopatu Osnabrugensi dominus *Ernestus Augustus* dux *Brunsvicensis* et *Luneburgensis*, atque adeo vi huius pacis publicae sit designatus eiusdem successor, teneaturque capitulum cathedrale Osnabrugense, vt et reliqui status et subditi statim post decessum aut resignationem moderni episcopi, eundem dominum *Ernestum Augustum* in episcopum recipere, ac dicti status et subditi isti fini *intra trimestre*, a conclusa hac pace computandum, ipsi solum vt supra praestare *homagium*, iuxta conditiones in capitulatione perpetua cum capitulo ineunda postas."

(g) O. 13, 6.: "Quod si vero dux *Ernestus Augustus* post obitum moderni episcopi non fuerit superstes; teneatur capitulum alium ex domini *Georgii* ducis *Brunsvicensis* et *Luneburgensis* posteris in episcopum suum postulare, conditionibus tamen in recepta capitulatione vniformi initis perpetuo observandis. Eo autem demortuo aut vltro resignante teneatur dictum capitulum vel electione vel postulatione praesulem catholicum sibi praeficere. Sin vero hac in parte vel canonicorum negligentia vel discordia intercesserit, locus sit ordinationi iuris canonici et consuetudini Germaniae, salua tamen capitulatione perpetua, vt et hac transactione. Et sic perpetuo admittatur *alternatiua* successio inter *catholicos episcopos* ex gremio capituli electos, vel aliunde postularos, atque *A. C. addictos*, sed non alios, quam ex *familia* modo nominati ducis *Georgii* descendentes, et quidem, si plures sint principes,

Fürs künftige sollte demnächst eine beständige VII. Abwechselung eines catholischen und evangelischen Bischofs zu Osnabrück mittels einer vorerst dem Hause Braunschweig-Lüneburg darin zugesicherten abwechselnden Succession statt finden (h). Diese letztere ward so bestimmt, daß, so lange der Stamm vom Herzoge Georg fortwähren würde, wenn mehrere Prinzen darin vorhanden wären, einer der jüngeren Prinzen, aber wenn auch nur einer da wäre, dieser allein das Bisthum bekommen sollte. Würde der Georgische Stamm ganz erlöschen, sollte auch die Nachkommenschaft Herzog Augusts (von der Wolfenbüttelschen Linie) dazu gelangen (i). Wenn vom ganzen Hause Braunschweig-Lüneburg gar kein Prinz mehr vorhanden wäre, würde das Domcapitel in der Wahl eines andern evangelischen Bischofs, die der Friede nun einmal überhaupt auf beständige Abwechselung mit der Wahl eines catholischen Bischofs setzte, künftige freie Hände haben (k).

Um den Grafen von Wasaburg für das IX. Recht, was er im Kriege erlangt hatte, zu entschädigen, wurde ihm eine Summe von achtzigtausend

*e natu minoribus eligatur vel postuletur episcopus, nullis vero existentibus natu minoribus, sufficiatur vnus ex principibus regentibus. Illis autem deficientibus, succedat tandem ducis Augusti posteritas, alternatione, vti dictum, inter ipsam et catholicos perpetua."*

(h) O. 13, I. oben S. 199. Not. d.

(i) O. 13, 6. oben S. 200. Not. g.

(k) O. 13, I. oben S. 199. Not. d.

tausend Thalern zugebilligt, die ihm oder seinen Bevollmächtigten zu Hamburg in vier Jahren, jedes Jahr mit 20. tausend Thalern, vom Bischofe, Domcapitel und Lande bezahlt werden sollten. Dagegen begab er sich seines erlangten Rechtes, und erließ auch den Landständen und Untertanen die ihm bereits geleistete Huldigung (1).

- x. Für die Landesverfassung unter den künftig abwechselnden Regierungen der beiderley Religionen ward festgesetzt, daß der Religionszustand im gegenseitigen Verhältnisse zwischen Catholischen und Evangelischen, sowohl in der Stadt Osnabrück als im ganzen Lande, völlig so bleiben sollte, wie er am 1. Jan. 1624. gewesen sey. Was seitdem etwa in Ansehung des Gottesdienstes oder der dazu bestellten Geistlichen geändert worden, sollte nach jenem Entscheidungsziele seine völlige Herstellung erhalten. Darüber sollte aber noch eine genauere Bestimmung entworfen, und einer

(1) O. 13, 2.: "Primo, Quoniam dominus Gustaus Gustavi, comes in Wasenburg, regni Sueciae senacor, omni suo iuri in episcopatum Osnabrugensem, occasione praesentis belli obtento, renunciar, iuramentumque, a statibus et subditis eiusdem sibi praestitum, remittit; ideo dominus episcopus Franciscus Wilhelmus, eius successores, sicut et capitulum, status et subditi dicti episcopatus, virtute praesentium, obligati sunt ad soluendum dicto domino comiti, eiusue mandatario, Hamburgi spatium quatuor annorum a die publicatae pacis numerandorum, octoginta millia thalerorum imperialium; ita ut singulis annis vicena millia Hamburgi ad manus dicti comitis eiusue mandatarii exsoluere et numerare teneantur, executione in non parentes ex lege communi huius pacificationis suas vires obtinente."

etner zugleich abzufassenden beständigen Wahlcapitulation einverleibt werden (m).

Zur Zeit eines evangelischen Bischofs sollten **xx** alle bischöfliche Dioecesanrechte über den catholischen-Religionstheil vom Erzbischofe von Cölln als Metropolitane ausgeübt werden. Aber über Augsburgische Confessionsverwandte sollte von allem dem nichts statt finden; auch ein catholischer Bischof soll über ihr kirchliches Wesen sich nichts anmaßen. Alle weltliche Soberis- und Regierungrechte in bürgerlichen und peinlichen Sachen

(m) O. 13, 4.: “Tertio, *Status religionis* aq coetus ecclesiastici totiusque cleri *vrriusque religionis* tam in ipsa vrbe Osnabrugensi, quam in reliquis ad hunc episcopatum pertinentibus ditionibus, oppidis, villis, pagis omnibusque aliis locis maneat et reducatur in eum, qui fuit d. 1. Ian. 1624., statum; ita tamen, vt prius fiat singularis quaedam determinatio et dispositio de iis, quae post annum 1624. quoad verbi ministros et diuinum cultum mutata deprehenduntur, etiam supradictae *capitulationi* inferenda; caueatque dominus episcopus per literas reuersales statibus et subditis suis homagio (quatenus obseruantia ab antiquo obtinuit,) ab ipsis recepto, *iura ac priuilegia salua* fore, et quae praeterea futurae episcopatus administrationi statuumque et subditorum securitati vtrimque necessaria videbuntur.” — O. 13, 7.: “Quinto, Teneatur non solum memoratus dux *Ernestus Augustus*, sed etiam omnes et singuli ex familia ducum Brunsvicensium et Luneburgensium A. C. addictorum in hoc episcopatu alternatim succedentium, *statum religionis*, coetus ecclesiastici, totiusque cleri, tam in ipsa vrbe Osnabrugensi, quam in reliquis ad hunc episcopatum pertinentibus ditionibus, oppidis, villis, pagis, omnibusque aliis locis conseruare aetueri, prout superius articulo *tertio* et *perpetua capitulatione* dispositum est.”

Sachen sollte auch ein evangelischer Bischof auszuüben haben, mit Beobachtung dessen, was in der beständigen Wahlcapitulation darüber enthalten seyn würde (n). Ueber alles das, und was daneben noch für die künftige Landesverwaltung und zur Sicherheit der Landstände und Unterthanen von Seiten beider Theile nöthig gefunden werden möchte, sollte ein jeder Bischof bey Einnehmung der Huldigung den Landständen und Unterthanen Reverse zur Aufrechthaltung ihrer Rechte und Privilegien ausstellen (o).

- XII. Die für das Bisthum Osnabrück zu errichtende beständige Wahlcapitulation sollte überhaupt die Art und Weise noch näher bestimmen, wie die jedesmal abwechselnde Regierung künftig zu führen sey. Die Abfassung derselben sollten der Bischof Franz Wilhelm, das Haus Braunschweig: Lüneburg und das Domcapitel zu Osnabrück mit gemeinschaftlicher Einwilligung besorgen

(n) O. 13, 8.: "Sexto, ne etiam durante administratione et regimine episcopi A. C. addicti circa censuram ecclesiasticorum catholicorum, itemque usum et administrationem sacramentorum ritu Romanae ecclesiae, vt et cetera, quae sunt ordinis, vlla difficultas aut confusio suboriat; horum omnium dispositio, quoties alternatiua successio in talem A. C. addictum deuenierit, domino Archiepiscopo Colonensi, velut metropolitano reseruata, aduersus A. C. vero addictos plane sublata esto. Cetera superioritatis et regiminis iura in ciuilibus et criminalibus A. C. episcopo iuxta capitulationis leges illibata permaneant. Quoties vero catholicus episcopus in episcopatu Osnabrugensi rerum potitur, nihil omnino in A. C. sacra arroget sibi iuris, aut obtineat."

(o) O. 13, 4. oben S. 203. Not. m.

gen (p). Auf ihren Inhalt bezog sich der Friede schon zum voraus in verschiedenen Stellen dieses Artikels, die theils in derselben wiederholt, theils genauer bestimmt werden sollten (q).

Nebst

(p) O. 13, 3. oben S. 199. Not. e.

(q) O. 13, 4 - 7. oben S. 203. Not. m. und die Noten f. g. S. 200. — \*I. So wie es der Absicht des Friedens gemäß war, daß mit demselben zu gleicher Zeit auch die Osnabrückische Capitulation zu Stande gebracht werden sollte, wurde von Seiten des Hauses Braunschweig - Lüneburg gleichwillig die Hand dazu geboten; wie in Joh. Paul Kresß Erläuterung des Archidiaconatswesens im Höchstniste Osnabrück in der Beylage litt. S. p. 81. die *considerationes domus Br. Lun. in concipienda perpetua capitulatione* zeigen. — \*II. Aus 7. von der Osnabrückischen Ritterschaft entworfenen Artikeln, und aus einem vom Osnabrückischen Ganzleydirector Haß gemachten Verzeichnisse der in den Osnabrückischen Aemtern Iburg, Fürstenau, Ketzberg, Oroneburg, Vorden, Witlage und Hunteburg im Jahre 1624. gewesenen evangelischen Prediger, nebst dem, was von wegen der Stadt Osnabrück angebracht war, übergaben die Braunschweig - Lüneburgischen Gesandten schon am 19. Jun. 1647. den kaiserlichen Botschaftern vorerst 12. Artikel zum Entwurf der Osnabrückischen Capitulation. Meiern Theil 6. S. 436 - 444. — \*III. Auch das Domcapitel übergab im Apr. 1648. einen Entwurf von seiner Seite (eben daselbst S. 471. u. f.), worüber sowohl von der Ritterschaft und der Stadt, als von den Schwedischen und Braunschweig - Lüneburgischen Gesandten ihre Erinnerungen beygebracht wurden (eben das. S. 492. u. f.). Allein der Bischof Franz Wilhelm machte so viele Schwierigkeiten und Verzögerungen, daß die Sache erst bey den Friedens - Executionshandlungen zu Nürnberg weiter in Gang gebracht werden konnte. — \*IV. Hier kam die Sache in die Hände



XIII. Nebst der abwechselnden Succession im Bisthume Osnabrück wurden dem Braunschweig: Lüneburg:

Hände des Mainzischen Gesandten, Seb. Willh. Meel, und des Sachsen: Altenburgischen, Wolf Conr. v. Thumbshirn, als Deputirter wegen der Amnestie und Beschwerden, unter dem Vorfig der beiden kaiserlichen Gesandten, Wolmar und Crane, mit Zuziehung eines catholischen Domherrn, Willh. von Winkelhausen, und des Officials Joh. Bischoffsing von Osnabrück, nebst dem Braunschweigischen Gesandten, Otto von Mauderode, ohne daß aus dem Osnabrückischen ein evangelischer Abgeordneter zugegen war. — \*V. Auf Wolmars Betrieb war nun schon zu Münster (1649. Jun. 6.) ein so genannter Durchschlag gemacht worden, vermöge dessen an statt einer genauern Bestimmung, welche Religion an jedem Orte am 1. Jan. 1624. in Uebung gewesen sey, in Pausch und Bogen dem Catholischen 29., den Evangelischen nur 18. Kirchen zugeeignet, und 8. für beide Religionstheile gemeinschaftlich erklärt wurden. — \*VI. Jetzt kam zu Nürnberg mit Beybehaltung dieses Durchschlages am 28. Jul. 1650. die Capitulation in 58. Artikeln zu Stande, wie sie in Lünigs Reichsarchiv B. 7. S. 240., aber richtiger (besonders Art. 3. 6. und 50.) bey Kress am a. D. S. 104. und bey Meiern in den Exec. Handlung. Th. 2. S. 529-534. zu finden ist. — \*VII. Der Bischof Franz Wilhelm ließ zwar (1650. Aug. 19.) noch eine Protestation dawider einlegen, aber ohne Grund und ohne Erfolg. Kress S. 103. 121. Weit erheblicher war der Widerspruch des evangelischen Religionstheils wegen verschiedener Stellen der Capitulation, die dem Frieden selbst nicht gemäß waren, und nicht so gefaßt seyn würden, wenn ein aus dem Lande gebürtiger und der Landesverfassung kundiger Repräsentant des evangelischen Theils des Landes dabey zugezogen worden wäre. Unfug und Ungrund der graueinum des Domcapitels zu Osnabrück (Osnabr. 1720. Fol.) S. 318.

neburgischen Hause noch zwey secularisirte Klöster zugestanden; und zwar erstlich das Kloster oder die Prälatur Walkenried, das der Herzog Christian Ludewig bereits als Administrator inne hatte. Künftig sollten die Herren vom Hause nach der in demselben hergebrachten Erbfolgsordnung das Kloster Walkenried nebst dem Gute Schauen von Kaiser und Reiche zu Lehn empfangen. Was vom Bisthume Halberstadt an Vogtey-rechten und von der Graffschaft Hohenstein sonst vor Ansprache gemacht war, wurde für nichtig erklärt und aufgehoben (r).

Das

§. 318. — \*VIII. Unter andern war die geistliche Gerichtbarkeit, die der Friede (O. 13, 8. oben §. 204. Not. n.) dem evangelischen Religions-theile ganz unbeschränkt und unabhängig zugestanden hatte, in einigen Stellen wider den Sinn des Friedens eingeschränkt, und überhaupt auf den Fuß genommen, als wenn in der Capitulation erst gleichsam aus Nachgiebigkeit und nur aus Liebe zum Frieden ein evangelisches Consistorium zu Osnabrück eingeräumt würde. — \*IX. Zum *Acquiescente* dagegen bestand Franz Wilhelm darauf, daß das Collegium der Jesuiten, das 1624. zu Osnabrück noch nicht gewesen war, daselbst beybehalten werden mußte, weil es gute Leute wären, und eine Stiftung von 40. tausend Thalern für sie bestimmt wäre, die sonst den Jesuiten zu Münster zukommen sollte, wenn jene nicht zu Osnabrück blieben. *Meiern Exec. Handl. Th. 2. S. 183. 184. 194.*

(r) O. 13, 9.: "Septimo, Monasterium seu praelatura *Walckenried*, cuius hoc tempore administrator est *Christianus Ludouicus dux Brunswicensis et Lüneburgensis*, vna cum praedio *Schauen*, perpetuo feudi iure ducibus Brunswicensibus et Lüneburgensibus, itidem a caes. mai. et imperio cum omnibus per-

## XIV. Das andere Kloster war Gröningen, das Herzog Heinrich Julius von Braunschweig (1597)

pertinentiis iuribusque conferatur, eodem prorsus, quo supra inter ducum Brunsvicensium et Lüneburgensium familias succedendi ordine; annullato ~~in~~ *advocariae, aliisque episcopatus Halberstadensis et comitatus Hohensteinensis praetensionibus omnino sublatis.* — \*I. Walkenried war ein 1127 ~~gegründetes~~ reichsunmittelbares Cistercienserkloster in der Herrschaft Klettenberg gelegen. Seit 1544 war die evangelische Religion darin eingeführt. Im Jahre 1578. war nach Abgang des damaligen Abts Graf Ernst von Hohenstein von den Conventualen zum Administrator gewählt. Seit 1593. bekamen diese Administration nach einander die Braunschweigischen Herzoge Heinrich Julius, Friedrich Ulrich und Christian Ludewig. — \*II. Da das Kloster 1624. in evangelischen Händen war, wurde schon 1646. Nov. 21. von catholischer Seite zugestanden, daß es den Evangelischen zu lassen sey. Meiern Th. 4. S. 436. Das Haus Braunschweig erhielt deswegen mit seiner (1647. Apr. 13.) darauf gerichteten Vergütungsforderung sowohl der kaiserlichen als der Schwedischen Gesandten Beyfall. Meiern Th. 6. S. 405. 419. 422. — \*III. Jetzt widersprach aber Churbrandenburg, weil Walkenried zum Bisthum Halberstadt gehöre. Dagegen wurde dessen ursprüngliche Reichsunmittelbarkeit dargethan; und so kam diese Stelle des Friedens zu Stande. Meiern Th. 6. S. 457-460. KOELER S. 9. p. 24-28. — \*IV. Seit 1672. ist es ein Wolfenbüttelisches Amt. Im Obersächsischen Kreise haften Sitz und Stimme darauf. Büsching Th. 8. S. 822-826. — \*V. Schauen liegt zwischen Halberstadt und Wernigerode. nicht weit von Osterwick. Es war eigentlich ein zum Kloster Walkenried gehöriger Hof, den seit 1611. die Familie von Münchhausen Pfandweise inne hatte. Herzog Friedrich Ulrich hatte ihn mit 65. tausend Thalern eingelöst, und dem Domecapitel zu Halberstadt

von der Abten Corvey gegen das Kloster Kemnade ertauscht hatte (s). In der Hoffnung, daß Halberstadt beständig beym Hause Braunschweig bleiben würde, war es diesem Bisthume zugelegt, aber im Frieden ward es dem Hause Braunschweig wieder zugeeignet. Dabey wurden demselben auch die Rechte an dem Schlosse Westerburg vorbehalten; jedoch hinwiederum mit Vorbehalte des Pfandrechts eines Herrn von Schenk zu Wintersfeld, und der dem Grafen von Tettenbach erteilten Belehnung (t).

Noch

berstadt, in der Hoffnung dieses Bisthum zu bekommen, zugewandt. Da diese Hoffnung fehlgeschlug, bekam das Haus Braunschweig auch diesen Hof mit dem Kloster Walkenried. Meiern Th. 6. S. 410. In der Folge übertrug es denselben mit allen Hoheitsrechten (1680.) dem Grafen Georg Friedrich von Waldeck, von dem es (1689.) an den Cammerpräsidenten Otto von Grote zu Hannover verkauft wurde. Dessen Nachkommen werden seitdem vom Kaiser mit diesem Schauen als einer unmittelbaren Reichsherrschaft belehnt. KOELEK S. 10. pag. 28-30. Büsching Th. 9. S. 624.

(s) Meiern Th. 6. S. 408. LEVCKFELD *antiquitates Groningenses* cap. 16. p. 165.

(t) O. 13, 10.: "Octavo, ducibus quoque Brunsvicensibus et Lunenburgensibus restituatur *monasterium Gröningense*, quod antehac acquisitum episcopatui Halberstadtensi cesserat; reservatis etiam iuribus, quae dictis ducibus in castrum *Westerburg* competunt, nec minus infeudatio comiti a *Tettenbach* a ducibus facta, eoque nomine initae leges, perinde vt iura crediti et pignoris ducis *Christiani Ludouici* vicario *Friderico Scenquio a Winterfeld* in *Westerburg* competentia, facta testata maneat." —

\* I. Wegen Gröningen meldete sich selbst die Abt

xv. Noch wurde eine Schuldforderung von 400. tausend Thalern zernichtet, die der König von Dänemark dem Herzoge Friedrich Ulrich von Braunschweig gegen Verpfändung des Amt Syde in der Graffschaft Hoya vorgestreckt, und im Lübecker Frieden 1629. dem Kaiser, nicht aber wieder dem General Tilly cedirt hatte. Schon gedachter Herzog hatte dieser Cession widersprochen, weil er wegen des von den Dänen seinem Lande zugefügten Schadens eine weit größere Gegenforderung zu machen hätte. Nach hernach mit seinem Tode (1634.) sein Stamm erlosch, hielten seine Landesfolger und Stammesvettern an diese Schuld sich gar nicht gebunden, weil sie weder in die Schuld selbst, noch in deren Cession consentirt hatten. Nichts desto weniger ward sie noch im Prager Frieden betrieben (u); aber

ten Corvey, wiewohl vergeblich. Meiern Th. 5. S. 313. Ein stärkerer Widerspruch zeigte sich hier von Seiten des Hauses Brandenburg. Meiern Th. 6. S. 450. 458. In der Folge hat es auch der Churfürst Friedrich für eine Summe Geldes wieder an sich gebracht. Seitdem ist es ein Halberstädtisches Klosteramt. KOELER S. II. p. 30. Büsching Th. 9. S. 361. — \*II. Westerburg, ein Schloß mit einem Pfarrdorfe in der Graffschaft Reinslein, kam von einem Herrn von Sternberg Pfandweise an Friedrich Schenk von Winterstädt. Nach Abgang der Grafen von Reinslein war zweifelhaft, was eigentlich davon Braunschweigisch oder Halberstädtisches Lehn war. Darauf bezog sich diese Stelle des Friedens. PVFEND. Brand. lib. 3. num. 12. KOELER S. 12. p. 31. Seit 1701. ist ein prinzliches Amt im Halberstädtischen daraus gemacht worden. Büsching Th. 9. S. 378.

(u) Prager Friede S. 22. Samml. der R. A. Th. 3. S. 540.

über billig jetzt im Westphälischen Frieden aufgehoben (v).

Vermöge eines Vertrages, den der Herzog XVI. August von Braunschweig und der Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg: Güstrow am 8. Aug. 1612. mit dem Domcapitel zu Ratzeburg, um sich der Abwechslung in der dortigen bischöflichen Regierung zu versichern, geschlossen hatten, war bisher diesem Domcapitel von der Zellischen Linie des Hauses Braunschweig ein Capital von 20. tausend Gulden jährlich verzinst worden. Da jetzt jene Abwechslung mit der Secularisation des Bisthums Ratzeburg ein Ende nahm; ward das Haus Braunschweig billig auch

(v) O. 13, II.: “*Nono, Debitum a Friederico Vrico duce Brunsvicensi et Lüneburgensi cum rege Daniae contractum, et per hunc in pacificatione Lubecensi sacrae caesareae maiestati cessum, posteaque caesareae militiae praefecto comiti Tyllio donatum quod attinet; quum moderni duces Brunsvicenses et Lüneburgenses se ad hoc debitum perfoluendum ob plures rationes teneri negauerint, eaque de re etiam per legatos plenipotentiariorum coronae Sueciae instanter actum sit; amore pacis remissio et expunctio totius istius debiti et obligationis dictis ducibus eorumque heredibus et prouinciis concessa esto.*” — \* Die Verordnung des Prager Friedens war schon in einem Vertrage des Hauses Braunschweig mit dem Kaiser Ferdinand dem III. (1642.) einigermaßen gemildert. Lünigs R. A. Band 5. S. 134. 145. — Was bey den Friedenshandlungen von dieser Sache vorgekommen, findet sich bey Meiern Th. 3. S. 77., Th. 4. S. 490., Th. 6. S. 414. 420. 423., KOELER S. 14. p. 33-36. Spittler Geschichte von Hannover Th. 2. S. 19. 83. 91.

auch von dieser fernern Verzinsung befreit, und die ganze Verbindlichkeit aus obigem Vertrage zernichtet (w).

XVII. Endlich machte der Herzog August von Braunschweig noch Anspruch auf ein und andere Dompfründe zu Strassburg. Darauf mußte er Verzicht thun; bekam aber dagegen zwey Strassburgische Dompfründen für seine zwey jüngeren Söhne Anton Ulrich und Ferdinand Albrecht (x).

XVIII. So wenig alle diese dem Hause Braunschweig Lüneburg zugewandten Vortheile hinreichend waren, die oben erwähnten Aufopferungen so beträchtlicher Coadjutorien aufzuwiegen; desto weniger war dabey zu erinnern, wenn dieses hohe Haus noch um einige andere Vortheile sich bewarb, die zwar nicht im Frieden selbst, aber doch in den Friedenshandlungen bewirkt, und fast zu gleichen

(w) O. 13, 12.: "Decimo, Quum duces Brunsvicensis et Lüneburgensis Cellensis lineae capitulo *Ratzeburgensi* pro sorte viginti millium florenorum annuas pensiones vsque dum pependerit; alternatione iam cessante, cessent quoque annuae illae pensiones, abolito prorsus debito, vt et alia quavis obligatione." *Meiern* Th. 6. S. 402. 418. 423. 425. 432. 435. 455. 465., *KOELER* §. 15. p. 36-40.

(x) O. 13, 13.: "Vndecimo: Ducis etiam Augusti duobus filiis natu minoribus *Antonio Vlrico* et *Ferdinando Alberro* conferantur *duae praebendae* in episcopatu *Strasburgensi*, primo vacaturae; ea tamen conditione, vt dictus dominus dux Augustus renunciet praetensionibus suis, quas in vnum alterumque canonicatum antehac habuit vel habere poterat.

gleicher Zeit mit dem Frieden in besonderen kaiserlichen Urkunden (1648. Nov. 24.) ausgesprochen wurden. Diese enthielten erstlich ein Appellations-Privilegium, vermöge dessen unter 2000. Goldgulden keine Appellation an die Reichsgerichte von den Gerichten des Hauses angenommen werden sollte; und dann ward allen Herren des Hauses auf gleiche Art, wie im Frieden selbst der Krone Schweden, die Freiheit verliehen, auch als beklagte Theile unter beiden höchsten Reichsgerichten für sich wehlen zu dürfen (y).

(y) Ueber beide Privilegien finden sich die Friedenshandlungen bey Meiern Th. 6. S. 400. 407. 418. 467. und die Privilegien selbst S. 504. 506., KOHLER S. 16. p. 40-43.



## V.

## Befriedigungen des Hauses Hessen-Cassel.

I. Von Frankreich und Schweden unterstützt, machte Hessencassel große Forderungen, — II. und erhielt die gesfürstete Abtey Hirschfeld nebst der Probstey Sellingen; — III. IV. Imgleichen die Grafschaft Schaumburg, — V. und 600. tausend Thaler für die Miliz.

I. Von allen Teutschen Fürsten war der Landgraf Wilhelm der V. von Hessen-Cassel, dem sein Vater Moritz schon 1627. die Regierung übergeben hatte, der erste, der sich mit dem Könige Gustav Adolf in Verbindung einließ. Nach seinem Tode (1637.) führte seine Wittwe, Amalie Elisabeth geborne Gräfinn von Hanau, in Vormundschaft ihres unmündigen Sohns, Wilhelms des VI. (geb. 1629.), diese Verbindung mit solcher Standhaftigkeit und Klugheit, und mit solchem Glücke der Waffen fort, daß dem Hause Hessencassel bey den Friedenshandlungen die wichtigsten Vortheile dafür zufließen; ob es gleich nicht in dem Falle war, solche Compensations-Forderungen, wie die Häuser Brandenburg, Mecklenburg und Braunschweig, begründen zu können. — Gleich bey den ersten Forderungen, welche beide Kronen Frankreich und Schweden zu ihrer verlangten Gnugthuung in ihren Friedensvorschlägen anbrachten, schlossen sie von Anfang an auch eben solche Forderung für ihre Bundesgenossen, und zwar namentlich für das Haus Hessen mit ein (z). Je heftigeren

Widers  
(z) Schwedische Proposition (1645. Trinit.)  
Art.

Widerspruch das bey den entgegengesetzten Mächten fand, die dann behaupteten, auch ähnliche Forderungen für ihre Bundesgenossen, insonderheit für das Haus Baiern, machen zu können; desto größeres Aufsehen machte es vollends, als die Landgräfinn Amalie zur Befriedigung des Hauses Hessen theils ganze Länder forderte, als Fulda, Paderborn, Minden, theils einzelne beträchtliche Stücke aus anderen Ländern, als aus dem Mainzischen Friklar, Neustadt, Raumburg, Amoenburg; aus dem Söllnischen Herzogthume Westphalen Arensberg mit sechs Aemtern; und aus dem Münsterischen Stromberg und Buchholz (2). Von allen diesen Forderungen wurde  
 zwar

Art. 12.: "Eodem modo regnorum foederatis, qui cum iisdem in armis sunt, cum primis illustrissimis, landgraviae Hassiae et principi Transilvaniae, eorumque militiae ex aequo et bono satisfiat." Meiern Th. I. S. 438. 442. — Französische Proposition. (1645. Trinit.) Art. 14.: "Qu'il sera aussi pourvu à la satisfaction raisonnable de Madame la Landgrave de Hesse" etc. Meiern Th. I. S. 445. 447.

(a) Ueber die Hessischen Forderungen war erst 1646. Jan. 25. (Febr. 7.) dem kaiserlichen Gesandten Crane ein Hessisches Memorial von Drenstern eingehändigt, worauf sich ein anderer Aufsatz der Hessischen Gesandten vom 15. Apr. 1646. bezog, der die Forderungen noch genauer bestimmte. Meiern Th. 2. S. 978. u. f., wo auch die Berathschlagungen des Fürstenraths zu Osnabrück (1646. Apr. 27.) darüber befindlich sind. Hernach wurde (1646. Nov. 18.) auch dem Grafen von Krautmannsdorf mit der Schwedischen Satisfactionsforderung zugleich die Hessische mit eingehändigt. Meiern Th. 3. S. 755., Th. 4. S. 419.

## 216 II. Inhalt. A. Besondere Verordn.

zwar seine bewilligt; doch erhielt das Haus Hessen-Cassel, als in diesem Betrachte unter allen reichsständischen Häusern das einzige in seiner Art, noch wichtige Vortheile gnug. Wie es von beiden Kronen unterstützt ward, kamen die darüber verglichenen Artikel völlig gleichlautend in beiden Friedensschlüsse sowohl zu Münster als zu Donaubrück (b).

Zuerst

(b) Die Französischen Gesandten geriethen über die Hessischen Forderungen anfangs selbst in Unwillen, PVREND. Succ. lib. 18. §. 88. p. 658. sq.; zumal Davaux, da es meist um geistliche Güter gelten sollte (oben S. 40. u.) OBRECHT ad art. 15. §. 2. p. 312. Doch zuletzt war insonderheit der Duc de Longueville ihr starker Fürsprecher. "Fatebaturque (schreibt ADAMI de pacif. Osn. Mon. cap. 27. §. 27. p. 525.) Longevillius dux, quum non semel a catholicorum ordinum deputatis rogarentur Galli, vt Cassellensium compescerent audaciam, se non absque sensu passionis causam hanc landgraviae commendare; nec adeo particularium ecclesiarum aestimanda damna esse, vbi de fauore feminae agatur. Madame la Landgrave, inquit, m'a fait sans de caresses, qu'il me faut confesser, que je ne parle qu' avec quelque passion pour elle. Quunq; aliquando episcopus Osnabrugensis oratione eleganti ostensum irret, quam omni laude cariturum foret, immo quanta cum Gallorum ignominia coniunctum, si in gratiam haereticae mulieris spoliari ecclesiae deberent, Gallis id causantibus, et veluti tunica sua exui Christus ac B. mater eius, vt eadem vestiretur landgravia; ipse dux has ingeminare voces auditus est: *Il faut faire beaucoup aux faveurs d'une Dame si vertueuse, comme est Madame la Landgrave. Pourquoi, Messieurs, ita alloquebatur deputatos, surmontez vous mêmes, surmontez vous, et donnez toute satisfaction à Madame en ce qu'elle desire etc.*"

Zuerst kam die Reihe an die gefürstete Abtey II. Hirschfeld (eigentlich Hersfeld), die sowohl ihrer Lage als verschiedener anderer Verhältnisse wegen schon lange in gewissen Verbindungen mit Hessen gestanden hatte. Denn die Stadt Hirschfeld hatte schon 1370. der Landgraf Hermann in Schutz genommen; sie war auch darauf 1432. selbst gegen den Abt vom damaligen Landgrafen geschützt worden, und hatte schon 1525. Philipp dem Großmüthigen gehuldigt. Seit 1606. war des Landgrafen Moriz ältester Sohn Otto, hernach 1617. Wilhelm der V. selbst Administrator der Abtey. Nun erfolgte im Frieden die völlige Secularisation dieses geistlichen Fürstenthums, so daß von nun an das Haus Hessencassel und dessen Nachfolger dasselbe vom Kaiser zu Lehn empfangen sollten, mit Inbegriff aller weltlichen und geistlichen Zugehörungen in und außer Landes, als namentlich auch der Probsten Gellingen, jedoch auch mit Vorbehalt der Rechte des Hauses Sachsen (c).

Hier:

(c) O. 15. 2. M. 7, 49.: "Secundo · Domus Castellana, eiusque successores abbatiam Hirschfeldensem, cum omnibus appertinentiis secularibus et ecclesiasticis, siue intra, siue extra territorium (ut praepositura Gellingen) sitis, saluis tamen iuribus, quae domus Saxonica a tempore immemoriali possidet, retineant, et eo nomine inuestituram a caesarea maiestate toties, quoties casus euenerit, petant, et fidelitatem praestent." — \*I. Die hierüber gepflogenen Friedenshandlungen finden sich bey Meisern Th. 2. S. 162. 979., Th. 3. S. 436., Th. 4. S. 95. 170. 199. 423-462., Th. 5. S. 157., Th. 6. S. 164. — \*II. Als von einem weltlichen Fürstenthume hat jetzt Hessencassel von wegen Hirschfeld

III. Hiernächst hatte sich erst vor einigen Jahren der Fall zugetragen, daß nach unbeerbtem Abgange des letzten Grafen Otto von Schaumburg (1640.) von dessen Lande das Schloß Schaumburg vom Bisthume Minden, die Aemter Boksfelde und Mesmerode vom Hause Braunschweig-Calenbergischer Linie, und die Aemter Rodensberg, Hagenburg und Arensburg vom Hause Hessen-Cassel als eröffnete Lehne in Anspruch genommen waren. Des letztverstorbenen Mutter, eine geborne Gräfinn von der Lippe, die mütterlicher Seite auch von den Grafen von Schaumburg abstammte, hatte inzwischen die ganze Grafschaft als eine Erbgrafschaft in Besitz genommen und (1643.) ihrem Bruder dem Grafen Philipp von der Lippe übertragen. Dieser bekam (1644.) auch obige von Hessen zu Lehn gehende drey Aemter, unter der Bedingung, daß künftig die ganze  
Graf

feld seit 1654. eine eigne Stimme im Reichsfürstenrathe und im Oberrheinischen Kreise. Das Land ist übrigens dem Fürstenthume Niederhessen einverleibt, und gehört zur Landschaft an der Fulde, wovon Hirschfeld die ausschreibende Stadt ist. Es besteht aus 8. Aemtern, wovon das stärkste Niederaula ist, das 21. Dörfer hat. Büsching Th. 7. S. 193. — \*III. Gellingen ist ein Dorf im Schwarzburg-Rudolstädtschen Amte Frankenhäusen. Büsching Th. 8. S. 852. Die dabey gelegene Probstey Gellingen war als ein Benedictinerkloster eine Tochter der Abtey Hirschfeld. Von dem Kloster selbst ist nur noch ein Kirchthurm übrig. In den dazu gehörigen Wohngebäuden ist nun noch ein Hessischer Amtshauptmann. Aus den Einkünften der Probstey kommen jährlich noch 121. Gulden an das Gymnasium zu Hirschfeld. Büsching Th. 7. S. 196., Meiern Th. 5. S. 157. 614. 631. 663.

Grafschaft Schaumburg von Hessen zu lehn gegeben sollte. Dagegen nahm anfangs das Bisthum Minden die ganze Grafschaft als eine Dependenz vom Schlosse Schaumburg in Anspruch, und erhielt (1645. Dec. 22.) selbst vom Reichshofrathe ein günstiges Urtheil. Jedoch durch Schwedische Vermittelung brachte Hessen auch die Mindischen Ansprüche an sich. Und nun verglich sich das Haus Lippe in besonderen Verträgen (1647. Jul. 19. und Dec. 22.) mit Hessen, und (1647. Oct. 1.) mit Braunschweig; Calenberg (d). Auf alles das bezog sich die Verordnung, wie sie im Westphälischen Frieden hauptsächlich zum Vortheile des Hauses Hessen eingerückt wurde.

Es sollte nemlich das Haus Hessen die vier Kemter Schaumburg, Bückeburg, Sachsenhagen und Stadthagen, die dem Bisthume Minden zuerkannt waren, künftig ohne dessen oder irgend eines andern Widerspruch und Störung beständig behalten. Doch sollten die Vergleiche, die zwischen den Häusern Braunschweig, Hessen und Lippe geschlossen worden, wie auch der besondere Vertrag zwischen beiden letztern Häusern, bey Kräften bleiben (e).

Das

(d) Meine Rechtsfälle B. 3. Th. 4. S. 852-861. 945.

(e) O. 15, §. M. 7, 50.: "Tertio: Ius directi et utilis domini in praefecturas Schaumburg, Bückeburg, Sachsenhagen et Stadthagen, episcopatus Mindano ante hac assertum et adiudicatum, porro ad dominum *Wilhelmum*, modernum Hassiae landgranium, eiusque successores plenarie in perpetuum  
citra

v. Das größte Aufsehen machte endlich, als die Geldforderungen für die Schwedische Militär mit ähnlichen Forderungen für die Hessische Militär begleitet wurden. Diese fanden sowohl von Seiten der Französischen als Schwedischen Gesandtschaft solche Unterstützung, daß sie aller Widersprüche ungeachtet zuletzt eingeräumt werden mußten. Es wurde also dafür eine Summe von 600. tausend Thalern bewilligt, die in neun Monaten nach geschlossenem Frieden aus den Erzbischümern Mainz und Cölln, den Bisthümern Paderborn und Münster, und aus der Abtey:

citra vteriozem dicti episcopatus, aut alterius cuiusvis contradictionem aut turbationem pertineat; salua tamen transactione inter Christianum Ludovicum, ducem Brunsvico-Lüneburgensem et Hassiae landgraviam, Philippumque comitem de Lippe inita, firma etiam manente, quae inter eandem landgraviam et dictum comitem inita est, conventionione." —

\*I. Vermöge des hier bestätigten Vertrages mit dem Hause Braunschweig bekam dieses die drey Aemter Lauenau, Bockeloh und Mesmerode, nebst der Vogtey Lachen und einem Theile der Vogtey Wisbeck, Dollens Geschichte der Grafschaft Schaumburg S. 236-252. Meiern Th. 5. S. 636., Spittler Gesch. v. Hannover Th. 2. S. 61. —

\*II. Das übrige von der Grafschaft ward in den ebenfalls hier genehmigten Verträgen zwischen Hessen-Cassel und Schaumburg-Lippe so vertheilt, daß jenes die Aemter Schaumburg, Rodenberg und einen Theil des Amtes Sachsenhagen, letzteres die Aemter Bückeburg, Arensburg, Stadthagen, Hagenburg und das übrige von Sachsenhagen bekam. Dieser Lippische Theil der Grafschaft Schaumburg mußte aber vom Hause Hessen-Cassel zu Lehn empfangen werden. Man s. "Darlegung der Ursachen, aus welchen Hessen-Cassel die Grafschaft Schaumburg als erdffnetes Lehn betrachtet etc." (Cassel, 1787. Fol.) Beyl. S. 21-57.

Äbten Fulda an Hessen bezahlt werden sollten (f). Zur Sicherheit sollte Hessen bis zu erfolgter Zahlung die Orte Neus, Cosfeld und Neuhaus Pfandsweise im Besitze behalten (g). Auch wurden

(f) O. 15, 4. M. 7, 51.: "Condendum praeterea est, vt pro locorum hoc bello *occupatorum restitutione et indemnitate* causa dominae landgrauiae Hassiae tutrici eiusque filio huiusue successoribus Hassiae principibus, ex archiepiscopatibus Moguntinensi et Coloniensi, episcopatibus item Paderbornensi, Monasteriensi et abbatia Fuldensi, sexies centena millia thalerorum imperialium, bonitate imperialibus constitutionibus modernis correspondentium, intra spatium nouem mensium a tempore ratificationis pacis computandum Cassellis soluentium periculo et sumtibus pendantur. Nec contra promissam solutionem vlla exceptio vllusue *praetextus* admittatur, multo minus summa conuenta vlllo *arresto* afficiatur."

(g) O. 15, 5. M. 7, 52.: "Vt etiam domina landgrauia de solutione tanto securior sit, sequentibus conditionibus retineat *Neus, Cosfeld et Neuhaus*, inque iis locis sua sibiue solum obligata praesidia habeat; ea quidem lege, vt praeter officiales et alias personas in praesidiis necessarias dictorum trium locorum praesidia coniunctim non excedant numerum *mille ducentorum peditum et centum equitum*; dominae landgrauiae dispositioni relicto, quot cuius dictorum locorum peditum et equitum imponere, quemue huic vel illi praesidio praeficere velit." O. 15, 6. M. 7, 53.: "Praesidia autem secundum *ordinationem de sustentatione officialium et militum* Hassiacis haecenus consuetam alantur, et quae ad conseruanda fortalitia necessaria sunt, praestentur ex archi- et episcopatibus, in quibus dicta arx et ciuitates sunt sitae, absque summae supra nominatae diminutione. Integrum autem sit ipsis praesidiis contra morosos et tardantes, sed non ultra debitam summam, exsequi. Iura autem *superiori*



## 222 II. Inhalt. A. Besondere Verordn.

den noch viele genaue Bestimmungen vorgeschrieben, die bey der Vollziehung beobachtet werden sollten (h).

*rioritatis et iurisdictio tam ecclesiastica quam secularis et reditus nominatarum arcis et ciuitatum, domino archiepiscopo Colonienſi ſint ſalua.*”

(h) Dieſe genaueren Beſtimmungen waren nur vorübergehend auf den damaligen Fall gerichtet, ſind alſo längſt abgethan. Es wird daher gnug ſeyn, die hieher gehöri- gen Stellen beider Friedensſchlüſſe hier ſelbſt einzurücken: — \*I. O. 15, 7. M. 7, 54.: “*Quamprimum vero poſt ratificatam pacem dominae landgrauiae trecenta milia thalero- rum imperialium fuerint exſoluta, reſtituta Neuſia; retineat Coſfeld ſolum et Neuhaus; ita tamen vt praefidium Neuſſianum in Coſfeld et Neuhaus non deducat, vel eius nomine quicquam ulterius exigat, nec praefidia in Coſfeld numerum ſexcentorum peditum et quinquaginta equitum, in Neuhaus autem centum peditum excedant. Sin autem intra terminum nouem menſium dominae landgrauiae integra ſumma non dependatur, non tantum Coſfeld et Neuhaus, donec plenaria ſubſecuta fuerit ſolutio, ſed etiam pro reſiduo ſummae eiusque ſingulis centenſis quinque annuatim imperiales, donec reſiduum ſummae exſolutum fuerit, penſionis nomine ſoluantur, et tot praefecturarum ad ſupra nominatos archi- et epiſcopatus atque abbatiam pertinentium et Haſſiae principatui vicinarum, quot praefandis et exſol- uendis penſionibus ſufficiunt. Quaeftores et recep- tores dominae Landgrauiae iuramento obſtringan- tur, vt de reſiduis annuas reſiduae ſummae pen- ſiones ſoluant, non obſtante dominorum ſuorum prohibitione.*” — \*II. O. 15, 8. M. 7, 54.: “*Quod ſi vero quaeftores et receptores in ſoluendo moras neſtant, aut reſiduis alio conferant, domina land- grauiae exſequendi, et ad ſolutionem quouis modo illos adigendi liberam habeat poteſtatem, de reliquo iure territoriali domino proprietatis interea ſemper ſaluo.*” — \*III. O. 15, 8. M. 7, 55.: “*Simul ac*  
vero

vero domina landgrauia totam summam cum pensionibus a tempore morae acceperit; restituat illico loca iam denominata, cautionis loco interim retenta, pensiones cessent et quaeitores atque receptores, quorum facta fuit mentio, iuramenti nexu sint liberati." — \*IV. O. 15, 9. M. 7, 55.: "Quarum autem praefectarum redditus pensionibus, contingente mora, soluendis sint assignandi, ante ratificationem pacis euentualiter conuenietur, quae conuentio non minoris sit roboris, quam ipsum pacis instrumentum." — \*V. O. 15, 10. M. 7, 56.: "Praeter loca autem securitatis causa, vt memoratum, dominae landgrauiae relinquenda, et post solutionem demum restituenda, restituar illa nihilominus, ratificatione pacis subsecuta, omnes prouincias et episcopatus, nec non illorum vrbes, praefecturas, oppida, fortalitia, propugnacula et omnia denique bona immobilia, nec non iura inter haec bella ab ipsa occupata, ita tamen, vt tam in praefatis tribus locis, cautionis nomine retinendis, quam reliquis omnibus restituendis non solum annonam et omnia ad bellicum apparatus spectantia, quae inferri vel fieri curauit per subditos, euehenda dominae landgrauiae et supradictis successoribus." — \*VI. O. 15, 11. M. 7, 56.: "Quae vero ab ipsa non illata, sed in locis occupatis tempore occupationis reperta sunt et adhuc exstant, ibi permaneant; sed vt etiam fortificationes et valla, durante occupatione exstructa, eatenus destruantur, ne tamen vrbes, oppida, arces vel castra cuiusuis invasionibus et depraedationibus pateant." — \*VII. O. 15, 12. M. 7, 57.: "Et quamuis domina landgrauia praeterquam ab archi- et episcopatibus Moguntinensi, Coloniensi, Paderbornensi, Monasteriensi et abbatia Fuldensi a nemine restitutionis et indemnitate loco aliquid poposcerit, et sibi eo nomine a quoquam alio quicquam solui omnino noluerit; pro rerum tamen et circumstantiarum aequitate placuit toti conuentui, vt salua manente dispositione §. praecedentis, inchoantis: *Conuentum praeterea est, etc.* (oben Not. f. S. 221.) etiam ceteri status, cuiuscunque generis, cis et ultra Rhenum, qui

prima

## 224 II. Inhalt. A. Besondere Verordn.

prima Martii huius anni Hassiacis contributionem dependerunt, secundum proportionem contributionis exsolutae toto hoc tempore obseruatam ad conficiendam summam superius positam, et militum praesidiariorum sustentationem, ratam suam supra nominatis archi- et episcopatibus atque abbatiae conferant, et damnum si quod soluentes ob vnius vel alterius moram perpeffi fuerint; morosi resarciant, nec executionem contra tergiuersantes instituendam caesarsae maiestatis aut regiae maiestatis Succiae, vel etiam Hassiae landgrauiae officiales aut milites impediunt; neque etiam fas sit Hassiacis quemquam in praesudicium huius declarationis eximere, si vero, qui suam quotam rite persoluerint, ab omni cetero onere liberi erunt."

---

VI.

Französische Gnugthuung.

I. II. Frankreich erhielt ohne große Schwierigkeit die Bisthümer Metz, Tull, Verdun; — III. wie auch die Stadt Niguerol, und wegen Mantua nebst anderen Angelegenheiten in Italien die Bestätigung des Friedens von Cherasco. — IV. VI. Es forderte aber auch Elfaß, — VII. IX. wie es der Erzherzog Ferdinand Carl von Oesterreich besaß, — X. dem es dafür drey Millionen Liores versprach. — XI. So erhielt es auch die Bewilligung dazu mit aller Unabhängigkeit; — XII. doch mit Vorbehalt der Unmittelbarkeit der übrigen Stände in Elfaß; — XIII. und des catholischen Religionswesens. — XIV. XV. Nachher erfolgten noch große Veränderungen mit begehrtter Huldigung von zehn Reichsstädten der Hagenauer Landvogtey, — XVI. mit der Neunionscammer zu Breisach, mit Einnahme der Stadt Straßburg, und mit dem darüber geschlossenen Roshwidschen Frieden; — XVII. XIX. sodann mit besonderen Bewilligungsurkunden, die verschiedene Stände vom Könige annahmen; — XX. bis die neue Revolution in Frankreich auch darin eine Aenderung machte. — XXI. Noch erhielt Frankreich das Besatzungsrecht in Philippsburg, — XXII. und über alle Abtretungen des Münsterischen Friedens von Reich wegen die vollkommenste Versicherung.

Was die Krone Frankreich zur Gnugthuung forderte, wurde eben so, wie die Schwedische Forderung, erst in der Replik (1646. Jan. 7.) bestimmt erklärt (i), und betraf mehrere an sich verschiedene Gegenstände, wovon einer nach dem andern bald zu Münster bald zu Osnabrück in Unterhandlung gezogen wurde.

Die wenigste Schwierigkeit machte die Forderung von Metz, Tull, Verdun, sowohl was diese

(i) Meiern Th. 2. S. 202. Art. 13. Schmidt Gesch. der L. Th. II. S. 63.

diese drey Städte als die dortigen Bischümer bestraf, in deren Besitz die Krone Frankreich schon seit dem Jahre 1552. gewesen war, da der König Heinrich der II. in Gefolg des mit dem Churfürsten Moritz von Sachsen geschlossenen Bündnisses, um dem Kaiser Carl dem V. zu Erhaltung der Teutschen Freiheit eine Diversion zu machen, sie in Besitz genommen hatte. Im Münsterischen Frieden wurde jetzt nur das Siegel darauf gedrückt, daß die Hoheit über diese Bischümer und Städte nebst den zu den Bischümern gehörigen Districten, darunter namentlich auch Moyenvick, mit allen Rechten, die vorher das Teutsche Reich daran gehabt hatte, auf beständig und unwiederruflich der Krone Frankreich übertragen und einverleibt werden sollte. Nur das Metropolitanrecht des Erzbischofums Trier wurde diesem über jene drey Bischümer ausdrücklich vorbehalten (k); und dem Herzoge Franz von Lothringen als Bischof zu Verdun wurde die völlige Herstellung versprochen, wenn er dem Könige den Eid der Treue geschworen haben würde (l).

Auch

(k) M. II, 69. 70.: "Quo magis autem dicta pax atque amicitia inter imperatorem et Christianissimum regem firmari possit, et securitati publicae melius prospiciatur; ideo de consensu, consilio et voluntate electorum, principum et statuum imperii pro bono pacis conuentum est: primo, quod supremum dominium, iura superioritatis, aliaque omnia in *episcopatus Metensem, Tullensem et Verdunensem, vrbesque cognomines*, eorumque episcopatum districtus, et nominatim *Moyenuicum*, eo modo, quo haecenus ad Romanum spectabant imperi-

Auch wurde ohne große Mühe bewirkt, daß III. von Kaiser und Reichs wegen alle Hoheitsrechte über Pignerol der Krone Frankreich überlassen wurden (m). — Im übrigen sollte es in Italien bey dem Vertrage bleiben, den der Kaiser Ferdinand

perium, in posterum ad coronam Galliae spectare eique incorporari debeant in perpetuum et irrevocabiliter; reservato tamen iure metropolitano ad archiepiscopatum Trevirensem pertinente.”

(1) M. II, 71.: “Restituatur in possessionem *episcopatus Virodunensis* dominus Franciscus Lotharingiae dux tanquam legitimus episcopus, et eum episcopatum pacifice administrare, eiusque sicuti et suarum abbatiarum, (salvo regis et cuiuscunque privati iure), nec non honorum suorum patrimonialium ubicunque sitorum iuribus, (quatenus praedictae cessioni non repugnant) privilegiis, redditibus et fructibus uti frui permittatur, dummodo prius praestiterit regi iuramentum fidelitatis, nihilque molliatur adversus suae maiestatis regnique commoda.”

(m) M. II, 72.: “Secundo imperator et imperium cedunt transferuntque in regem Christianissimum eiusque in regno successores, ius directi domini, superioritatis, et quodcunque aliud, quod sibi et S. Romano imperio hactenus in *Pinarolum* competeat, et competere poterat.” (vergl. M. 12, 92. in der folgenden Note p.). — \*I. Mit Pignerol, als einer wichtigen Festung im Peruser Thale bekam Frankreich damals einen Schlüssel zum Eintritt in Italien. — \*II. In dem Frieden, den Frankreich hernach in dem nach dem Nürweger Frieden erfolgten neuen Kriege (1696. Aug. 29.) absonderlich mit Savoyen schloß, trat Frankreich das ganze Gouvernement von Pignerol mit aller Hoheit an Savoyen ab, jedoch mit Schleifung aller Festungswerke, und mit dem Vorbehalte, daß in diesem Bezirke keine neue Festung angelegt werden sollte. Achenwalls Europ. Staatshandel S. 142.

## 228 II. Inhalt. A. Besondere Bevordn.

binand der II. erst vorläufig (1630. Oct. 13.) zu Regensburg (n), hernach (1631. Apr. 6.) zu Chierasco (o) mit Frankreich geschlossen hatte (p).

In

(n) GASTEL *de statu Eur.* p. 697., Lünigs R. U. part. spec. contin. I. S. 368., und *cod. Ital. diplom.* Th. I. S. 195., DUMONT *corps diplom.* tom. 5, part. 2. p. 615.

(o) Lünigs R. U. am a. D. S. 374. und *cod. It. dipl.* Th. I. S. 203., DUMONT tom. 6. part. I. p. 9. — Der Tractat zu Chierasco entschied hauptsächlich den Streit, der über die Herzogthümer Mantua und Montferrat nach Abgang des letzten Besitzers von einer ältern Linie des Hauses Gonzaga († 1627. Dec. 26.) entstanden war, da der Französische Hof sich des Herzogs Carl von Nevers von einer jüngern Linie von Gonzaga annahm, gegen den der Kaiser und die Krone Spanien andere Ansprüche der Häuser Guastalla, Lothringen und Savoyen unterstützten, damit aber zu ihrem eignen Vortheile sich zu vergrößern suchten. Vermöge des Tractats zu Chierasco mußte der Kaiser den Herzog von Nevers mit Mantua und Montferrat belehnen. Das Haus Savoyen erhielt aber für seinen Anspruch Trino und Alba, nebst dem übrigen Striche Landes von Montferrat diesseits des Po und jenseits des Tanaro. *Nebenw. Eur. Staatsh.* S. 33-35.

(p) M. 12, 92.: "Item ne controuersiae inter dominos Sabaudiae et Mantuae duces, *ratione Montisferrati*, auctoribus inelytae recordationis Ferdinando II. imperatore et Ludouico XIII. Galliarum rege, suarum maiestatum parentibus, definitae et terminatae, in Christianae reipublicae perniciem aliquando recrudescant; conuentum est, quod *tractatus Cherasci* sexto Aprilis a. 1631. cum subsecuta super eodem ducatu Montisferrati executione, firmus stabilisque in omnibus suis articulis in perpetuum manebit; *excepto* tamen *Pinarolo* ac pertinentiis inter suam maiestatem Christianissimam ac dominum ducem Sabaudiae definitis et Christianissimo regi

In dessen Gefolg war der Herzog von Savoyen mit seinem darin erlangten Antheile von Montferrat, insonderheit mit Alba und Trino, vom Kaiser belehnt worden, das hier von neuem bestätigt ward (q). Frankreich übernahm aber auch noch

regi regnoque Galliae acquisitis per peculiare tractatus, qui eadem stabilitate et firmitate consistunt, in iis omnibus, quae translationem aut cessionem Pinaroli et pertinentium concernunt. Si quid tamen in dictis peculiaribus tractatibus contineatur, quod pacem imperii turbare, vel novos in Italia motus post praesens bellum, quod nunc in illa provincia geritur, compositum, excitare possit; id nullum et irritum sit, dicta nihilominus cessione in suo robore permanente, cum aliis conditionibus, quae tam in fauorem ducis Sabaudiae quam regis Christianissimi conuentae sunt."

(q) M. 12, 93.: "Ideoque et imperatoria et Christianissima maiestas vicissim promittunt, se ceteris omnibus tam ad praedictum tractatum Cherascensem, quam executionem spectantibus, et in specie *Albam, Trinum* eorumque territoria et reliqua loca, nunquam directe vel indirecte, specie iuris aut via facti contrauenturas, neque villo auxilio vel fauore contrauenientem adiuturas, quinimmo communi auctoritate datum iri operam, vt ne a quoquam quouis praetextu violetur; quum maxime se obligatum esse declarauerit rex Christianissimus dicti tractatus executionem omnibus modis promouere, atque etiam armis tueri, eo praesertim sine, vt dictus dominus *Sabaudiae dux*, non obstantibus superioribus clausulis, *in pacifica Trini et Albae reliquorumque locorum* ipsi per dictum tractatum et inuestituram subsecutam *in ducatu Montisferrati* concessorum et assignatorum possessione semper relinquatur et manuteneatur." — \*I. Alba und Trino sind jetzt unter dem Fürstenthume Piemont bekräftigt. Büsching Ab. 2. S. 72. 74. — \*II. Vom



## 230 II. Inhalt. A. Besondere Verordn.

noch 494. tausend Goldgulden an Mantua zu bezahlen, das deshalb keine Forderung weiter an Savonen haben sollte (r). Daneben wurde für Savonen die fernere Verbeibaltung seiner bisherigen Besitzungen und Vorrechte (s), namentlich auch

Herzogthum Montferrat hat das Haus Savonen 1703. vom Kaiser Leopold auch denjenigen Antheil erhalten, womit sonst die Herzoge von Mantua belehnt waren. Büsching Th. 2. S. 81.

(r) M. 12, 94.: "Vt autem omnium diffidiorum et controuersiarum semina inter eosdem duces penitus extirpentur, *quadringenta et nonaginta quatuor aureorum millia*, quae inelytae memoriae Christianissimus rex Ludouicus XIII. in exonus domini ducis Sabaudiae, se domino *duci Mantuae soluturum* sponndit, Christianissima maiestas praesenti parataque pecunia dicto domino duci Mantuae numerari faciet, et propterea dominum *ducem Sabaudiae* eiusque heredes et successores *ab ea obligatione omnino releuabit*, praestabitque indemnem ab omni petitione, quae ratione vel occasione dictae summae, a dicto domino duce Mantuae, vel eius successoribus fieri posset; adeo vt imposterum eius nomine, colore, ratione aut praetextu dominus dux Sabaudiae, heredes aut successores nullam omnino iuris vel facti molestiam aut vexationem a domino duce Mantuae, heredibus aut successoribus eius patiantur. Qui ab hoc die et a modo in antea cum auctoritate et consensu caesareae et Christianissimae maiestatis, sollenni huius publicae pacis instrumnti vigore, nullam penitus in tota hac causa actionem contra dominum ducem Sabaudiae eiusque heredes et successores exercere poterunt."

(s) M. 12, 95.: "Caesarea maiestas decenter requisita concodet domino duci Sabaudiae vna cum *inuestitura antiquorum feudorum* et statuum, qualem inelytae memoriae Ferdinandus II. duci Sabaudiae Victori Amadeo concesserat, inuestituram quoque

auch einiger vom Reiche nicht lehnbaren Orte (t),  
 desgleichen die Zurückgabe einiger benannten Orte  
 an das gräfliche Haus Cacherani und an den Herz-  
 zog von Mantua ausbedungen (u).

Weit

que locorum, ditionum, statuum, omniumque iu-  
 rium Montisferrati, cum appertinentiis, quae illi  
 vigore praedicti tractatus Cherascensis, nec non  
 executionis inde subsecutae decreta et remissa fue-  
 runt, sicuti quoque feudorum *nouelli Monfortis*,  
*Sinii*, *Moncherii*, et *Castellesti* cum appertinentiis,  
 iuxta tenorem instrumenti acquisitionis ab eodem  
 duce Victore Amadeo factae sub 13. Octobris a. 1634.  
 et congruenter concessionibus seu permissionibus,  
 nec non approbationibus caesareae maiestatis, cum  
 confirmatione quoque omnium et quorumcunque  
 priuilegiorum, quae Sabaudiae ducibus hactenus in-  
 dulta fuerunt, quotiescunque a domino duce Sabau-  
 diae requirentur et postulabuntur."

(t) M. 12, 96.: "Item conuentum est, quod  
 dux Sabaudiae, heredes et successores eius, nulla-  
 tenus a caesarea maiestate turbentur aut inquieten-  
 tur in superioritate, seu iure superioritatis, quod  
 habent in feudis *Rocheuerani*, *Oلمي* et *Cesolae* cum  
 appertinentiis, quae a Romano imperio nulla ratio-  
 ne dependent, et reuocatis, annullatisque donatio-  
 nibus et inuestituris in dictorum feudorum posses-  
 sione seu quasi dominus dux manuteneatur, et qua-  
 tenus opus sit, redintegretur, parique ratione eius-  
 dem vasallus *comes Vernuae*, quoad eadem feuda  
*Oلمي* et *Cesolae* et quartae partis *Rocheuerani* suae  
 possessioni seu quasi restituatur, et in eadem plenis-  
 sime cum fructibus omnibus redintegretur."

(u) M. 12, 97.: "Item conuentum est, quod  
 caesarea maiestas restitui faciat comitibus Clementi  
 et Iohanni filiis, nec non et nepotibus ex filio Octa-  
 uiano comitis Caroli *Cacherani* integrum feudum  
*Rochae*, *Arazii* cum appertinentiis et dependentibus,  
 quibuscunque non obstantibus. Similiter declara-

iv. Weit größere Schwierigkeit fand das Begehren der Krone Frankreich, daß derselben auch die Landgrafschaft Elsaß abgetreten werden sollte, worin ihr jedoch vorzüglich der Bestand des Bairischen Hofes zu statten kam (v). Mit dieser Landgrafschaft hatte es folgende Bewandniß. Schon von den Zeiten her, als Elsaß mit dem Herzogthume Schwaben vereinigt worden war, oder auch seine eigne Herzoge gehabt hatte, waren

bit imperator in inuestitura ducatus Mantuae comprehendi castra Reggioli et Luzzarae cum suis territoriis et dependentiis, quorum possessionem dux Guastallae duci Mantuae restituere teneatur; reservatis tamen eidem iuribus pro sex millibus scutorum annuorum, quae praetendit; de quibus agere, et iudicio experiri coram sua caesarea maiestate valeat aduersus ducem Mantuae." — \* Luzzara und Reggiolo sind noch zwey Orte im Herzogthume Mantua. Büsching Th. 2. S. 116. 117.

(v) Schmidt Gesch. der L. Th. II. S. 83-86. Max von Baiern war wegen des Kriegsschauplatzes in seinem Lande im Gedränge, und bemühte sich von Frankreich einen Waffenstillstand zu erlangen, schickte deswegen selbst seinen Beichtvater nach Paris, und unterstützte hinwiederum alle Französische Unterhandlungen. Unter andern zeigte sich ein wichtiger Vereinigungspunct zwischen beiden Höfen, den der Französische Hof bey eben dieser Gelegenheit dahin zu erkennen gab, seine Absicht sey: "de se rendre plus utile à ses Alliés et à la Religion, qui sont les deux fins qu'elle (la Cour de Fr.) s' est proposé du traité general" etc. *Mém. et neg. secr. de la Cour de France* tom. 3. p. 22. — So äufferte auch der Bairische Hof: er wünsche selbst die Abtretung von Philippsburg an Frankreich "zur Sicherheit der catholischen Religion in den dortigen Gegenden." Schmidt am a. D. S. 110. vergl. oben S. 9. X. und S. 53. u. f.

ren von den Kaisern auch noch besondere Landgrafen (comites provinciales) in Ober- und Nieders Elsaß angeſetzt worden, die als kaiſerliche Landrichter mit den Grafen eines jeden Gaues (comitibus pagensibus) eine concurrirende Gerichtsbarkeit ausüben konnten (w). Solche Landgrafen waren die Grafen von Habsburg und nachher die von diesem Hause abstammenden Erzherzoge von Oesterreich. Die Landgraffschaft bestand aber nicht im geographischen Verſtande in Land und Leuten, vielweniger im Besiße vom ganzen Elsaß, sondern es war eine Ehrenstelle, die vom Kaiser zu Lehn gieng, und mit einzelnen zur Landgraffschaft geschlagenen Lehnsbesiżungen oder eigenthümlich erworbenen Gütern verbunden war. Sie gewann auch nicht mit dem Abgange der Herzoge; vielweniger trat sie an deren Stelle. Eher bekamen die übrigen Stände in Elsaß dadurch noch einen Zuwachs an ihren Rechten (x). Nicht nur die Bischöfe von Basel und Straßburg und mehrere Abteyen, sondern auch beträchtliche Graffschaften und Herrschaften, selbst ritterschaftliche Güter, standen unmittelbar unter Kaiser und Reich.

In geographischem Verſtande wurde zhes v. dem ganz Elsaß in Sundgau und Nordgau vertheilt, oder, welches anfangs einerley war, in Oberelsaß und Niederelsaß (y), wovon eben  
so,

(w) SCHOEPFLIN *Alsatia illustrata* tom. 2. p. 12. sq. §. 16. sq.

(x) SCHOEPFLIN *l. c.* §. 18.

(y) Von hier an verdienen über das, was die Abtretung von Elsaß an die Krone Frankreich betrifft,

## 434 II. Inhalt. A. Besondere Verordn.

so, wie zwischen der Baseler und Straßburger Diocese, der Bach Eckenbach mit dem daran stoßenden Landwehrgraben die Gränzscheidung machte (z). Beide Abtheilungen von Elsaß hatten ihre eigne Landgrafen. In Oberelsaß finden sich solche von den Jahren 1129. 1159. 1196. 1236.; In Niederelsaß waren es seit 1186. Grafen von Habsburg (a). Außer diesen Landgrafen gab es aber noch besondere Grafen im Sundgau bis 1324., da des letzten Grafen Tochter sich mit Albrecht von Oesterreich vermählte, und demselben diese Grafschaft zubrachte (b). Von dieser Zeit an trug das Haus Oesterreich die Landgrafschaft Ober- und Nieder-Elsaß und die Grafschaft Sundgau von Kaiser und Reich zu Lehn. In Oberelsaß kam hernach die Ritterschaft bald unter Oesterreichische Hoheit; in Niederelsaß blieb selbst die Ritterschaft im Besiß ihrer Reichsunmittelbarkeit, so wie eben das im ganzen Elsaß mit allen geistlichen und weltlichen Reichständen der Fall war.

VI. Unter andern war nicht nur die Stadt Straßburg eine unmittelbare freye Reichsstadt, sondern

trifft, unter andern vorzüglich mit einander verglichen zu werden Christ. Hubert PFEFFEL *diff. de limite Galliae* (Argent. 1785.) S. 28 - 53. pag. 80-162.; und Dan. Ludw. Wundt und Joh. Ludw. Ehr. Rheinwald *Magazin für die Pfälzische Geschichte* Th. I. (Heidelb. 1793. 8.) S. 7. und 417-431.

(z) SCHOEPPFLIN *l. c.* p. 15. §. 21., Büsching Th. I. S. 917.

(a) SCHOEPPFLIN *l. c.* p. 13. §. 17.

(b) Büsching Th. 2. S. 711.

sondern so waren noch zehn andere Reichsstädte, über die nur eine kaiserliche Landvogtey hergebracht war, die zu Hagenau ihren Sitz hatte (c). Vermöge dieser Landvogten konnten zwar gewisse besondere Rechte in den zehn dazu gehörigen Städten ausgeübt werden, aber ohne Nachtheil ihrer Reichsfreyheit, und ohne daß die Landvogten auf eine Landeshoheit über dieselben Anspruch machen durfte. Nur der Besiß von 42. Dörfern war damit verbunden, die in Niederelsaß, zerstreut zwischen den Kemtern der Graffschaft Hanau Lichtenberg, doch nicht weit von einander entfernt lagen (d). Mit dieser Landvogten belehnte der Kaiser Ferdinand der I. das Haus Oestereich.

So besaß nun zur Zeit des dreßsigjährigen vii. Krieges der Erzherzog Leopold von Oesterreich, Kaisers Ferdinands des II. jüngerer Bruder, der vorher Bischof zu Passau und Straßburg gewesen war, aber den geistlichen Stand resignirt, und in der Ehe mit der Prinzessin Claudia von Florenz (1628.) einen Sohn Ferdinand Carl erzeugt hatte, sowohl die Landgraffschaft Ober- und Nieder-Elfaß nebst der Graffschaft Sundgau, als die Landvogten zu Hagenau; starb aber schon

1632.

(c) Diese zehn Reichsstädte waren: 1) Hagenau, 2) Colmar, 3) Schlettstadt, 4) Kron-Weissemburg am Rheine, 5) Landau, 6) Oberehensheim, 7) Kaisersberg, 8) Münster im Gregoriens thale, 9) Rosheim, 10) Lürtheim. Die Namen dieser Städte werden noch jetzt unter den Reichsstädten mit aufgerufen. Grimm Anmerk. zum Teutschen Staatsr. Th. I. S. 134.

(d) Journal von und für Teutschland 1792. St. 4. S. 368. Büsching Th. I. S. 949.

## 236 II. Inhalt. A. Besondere Verordn.

1632. mit Hinterlassung zweyer unmündigen Söhne, des nurgedachten Erzherzogs Ferdinand Carls, und noch eines zum geistlichen Stande bestimmten Prinzen Sigismund Franz (geb. 1630.), unter Vormundschaft ihrer Mutter (e).

VIII. Die Französische Forderung traf also zunächst den Erzherzog Ferdinand Carl von Oesterreich. Für denselben wurde deswegen behauptet, daß, obgleich Frankreich schon währenden Krieges in Besitz von Elsaß gekommen war, dennoch nach Grundsätzen der Amnestie gedachter Erzherzog eine völlige Herstellung desto billiger erwarten könne, je weniger sowohl er als sein Vater an dem Kriege gegen Frankreich Antheil genommen habe. Allein eben mit der Besitznehmung, welche die Krone Frankreich nach dem Tode des Herzogs Bernhards von Weimar veranstaltet hatte, war ihre Absicht schon so zum voraus auf die Verewigung dieses Besitzes gerichtet, und durch sovieler mit Französischen Kriegsvölkern besetzte feste Plätze so gesichert, daß an kein Nachgeben hier zu denken war. Auch Breisach mußte noch mit an Frankreich abgetreten werden (f).

Nur

(e) *Meine tabulae genealogicae* tab. 6. num. 52. 65. 67.

(f) M. II, 73.: "Tertio imperator pro se totaque serenissima domo Austriaca, itemque imperium, cedunt omnibus iuribus, proprietatibus, dominiis, possessionibus ac iurisdictionibus, quae hactenus sibi, imperio et familiae Austriacae competebant in oppidum Brisacum, landgraviatum superioris et inferioris Alsariae, Sunigouiam, praefecturamque provincialem decem civitatum imperialium in Alsatia  
sita-

Nur einige benannte Städte und Gebiete  
versprach die Krone Frankreich dem Erzherzoge  
wieder

starum, scilicet Hagenau, Colmar, Sierstat, Weis-  
senburg, Landau, Oberenheim, Rosheim, Münster  
in Valle S. Gregorii, Kaisersberg, Turinghaim,  
omnesque pagos, et alia quaecunque iura, quae a  
dicta praefectura dependent, eaque omnia et singu-  
la in regem Christianissimum regnumque Galliarum  
transferunt, ita vt dictum oppidum Brisacum cum  
villis Hochstat, Niederrimsing, Harten et Acharren,  
ad communitatem ciuitatis Brisacensis pertinenti-  
bus, cumque omni territorio et banno, quatenus  
se ab antiquo extendit; saluis tamen eiusdem ciui-  
tatis priuilegiis et immunitatibus antehac a domo  
Austriaca obtentis et impetratis." — M. II, 74. :  
"Itemque dictus landgrauatus vtriusque Alsaciae et  
Suntgouiae, tum etiam praefectura provincialis in  
dictas decem ciuitates et loca dependentia, itemque  
omnes vasalli, landsassii, subditi, homines, oppida,  
castra, villae, arces, syluae, forestae, auri, argenti,  
aliorumque mineralium fodinae, flumina, riui,  
pascua, omniaque iura, regalia et appertinentiae  
absque vlla reservatione, cum omnimoda iurisdic-  
tione et superioritate, supremoque dominio, a mo-  
do in perpetuum, ad regem Christianissimum, coro-  
namque Galliae pertineant, et dictae coronae in-  
corporata intelligantur absque caesaris, imperii do-  
musque Austriacae vel cuiuscunque alterius contra-  
dictione; adeo vt nullus omnino imperator aut fa-  
miliae Austriacae princeps quidquam iuris aut pote-  
statis in eis praememoratis partibus cis et vltra Rhe-  
num sitis, vlllo vnquam tempore praetendere vel  
vsurpare possit aut debeat." — \* Das in dieser  
Cession begriffene Breisach oder nachher so ge-  
nannte Alt-Breisach am rechten Ufer des Rheins,  
das kein Bestandtheil von Elsaß war, kam im Rys-  
wickischen Frieden (Art. 20.) wieder an das Haus  
Oesterreich. Gegen über ist aber seitdem 1699.  
am linken Ufer des Rheins Neu-Breisach von  
Frankreich zur Festung gemacht worden. Büsching  
Th. 3. S. 956., Th. 5. S. 621.



wieder einzuräumen, mit Inbegriff solcher Rechte, die das Haus Oesterreich in der Ortenau selbst in Ansehung einiger Reichsstädte hergebracht haben möchte; hingegen mit ausbedingener Freyheit der Schifffahrt auf dem Rheine, und der gegenseitigen Handlung an beiden Ufern desselben, ohne neue Zölle oder andere Abgaben einführen zu dürfen (g). Auch sollten die zu jenen Orten gehörts

(g) M. 12, 85.: "Rex Christianissimus restituit domui Austriacae, et in specie supradicto domino archiduci Ferdinando Carolo, primogenito quondam archiducis Leopoldi filio, quatuor ciuitates syluestres *Rheinfelden, Seckingen, Laufenburg, et Walshurum*, cum omnibus territoriis et baliuatibus, villis, pagis, molendinis, syluis, forestis, vassallis, subditis, omnibusque appertinentiis cis et vltra Rhenum; itemque comitatum *Hauenstein, sylvam nigram* totamque superiorem et inferiorem *Brigouiam*, et ciuitates in ea sitis, antiquo iure ad domum Austriacam spectantes, scilicet *Neuburg, Freyburg, Endingen, Kenzingen, Waldkirch, Villingen, Breunlingen*, cum omnibus territoriis; item, cum omnibus monasteriis, abbatiis, praelaturis, praeposituris, ordinumque equestrium commendatoriis, cum omnibus baliuatibus, baronatibus, castris, fortalitiis, conuitibus, baronibus, nobilibus, vassallis, hominibus, subditis, fluminibus, riuibus, forestis, syluis, omnibusque regaliis, iuribus, iurisdictionibus, feudis et patronatibus, ceterisque omnibus et singulis ad sublime territorii ius patrimoniumque domus Austriacae in toto isto tractu antiquitus spectantibus; totam item *Orinauiam*, cum ciuitatibus imperialibus *Offenburg, Gengenbach, et Cella am Hammerispach*, quateuus scilicet praefecturae Ornaviensi obnoxiae sunt, adeo vt nullus omnino rex Franciae quidquam iuris aut potestatis in his praememoratis partibus, cis et vltra Rhenum sitis, vlllo vnquam tempore praetendere aut vsurpare possit aut debeat; ita tamen, vt Austriacis principibus praec-

gehörigen Urkunden und Brieffschaften dem Erzherzoge getreulich abgeliefert, oder von gemeinschaftlich bleibenden Orten die jedesmal verlangten authentischen Abschriften verabsolget werden (h).

Zur Vergeltung für die der Krone Frankreich abgetretenen Orte versprach dieselbe dem Erzherzoge Ferdinand Carl in drey Jahren drey Millionen Livres auszahlen zu lassen (i), und zwey Drit-

praedicta restitutione nihil novi iuris adquiratur. Libera sint in vniuersum, inter vtriusque Rheni ripae et prouinciarum vtriusque adiacentium incolarum commercia et commercatus; in primis vero libera sit Rheni nauigatio, ac neutri parti permissum esto, naues transeuntes, descendentes aut ascendentes impedire, detinere, arrestare, aut molestare, quocunque praetextu, sola inspectione, quae ad perscrutandas aut visitandas mercaderi consuevit, excepta; nec etiam liceat noua et insolita vectigalia, pedagia, passagia, datia, aut alias eiusmodi exactiones ad Rhenum imponere, sed vtraque pars contenta maneat vectigalibus et datiiis ordinariis ante hoc bellum sub Austriacorum gubernatione ibidem praestari solitis."

(h) M. 12, 90.: "Curabit rex Christianissimus praefato domino archiduci bona fide absque vlla mora et retardatione restitui omnia et singula litteraria documenta, cuiuscunque illa generis sint, quae terras eidem restituendas concernunt, quatenus quidem in cancellaria regiminis et camerae Ensisheimianae, aut Brisaci, vel etiam in custodia officii, oppidorum et arcium occupatarum reperiuntur. Quodsi talia documenta sint publica, quae cessas etiam terras pro indiuiso concernunt, de his archiduci exempla authentica, quotiescunque requisierit, edentur."

(i) M. 12, 88.: "Item rex Christianissimus pro recompensatione partium ipsi cesserum, dicto domi-

## 240 II. Inhalt. A. Besondere Verordn.

Drittheile seiner Ensisheimischen Cammerschulden zu übernehmen (k).

- XI.** Nun entstand aber noch eine wichtige Frage: ob Frankreich diese Elsassische Landgrafschaft und übrige Gebiete in der bisherigen Verbindung mit dem Teutschen Reiche, wie sie das Haus Oesterreich besessen, oder mit aller Unabhängigkeit von Kaiser und Reich künftig besitzen sollte? Manchen schien das erste rathsam, um theils auf gleiche Art, wie das in Ansehung der Krone Schweden für ihre Teutsche Länder so vortheilhaft geschildert war, noch einen so mächtigen König unter die Zahl der Teutschen Reichsstände

no archiduci *Ferdinando Carolo* solui curabit *tres milliones librarum Turonensium* annis proxime sequentibus, scilicet 1649., 50. et 51. in festo sancti Ioannis Baptistae, quolibet anno tertiam partem in moneta bona et proba Basileae, ad manus domini archiducis eiusue deputatorum."

(k) M. 12, 89.: "Praeter dictam pecuniae quantitatem rex Christianissimus tenebitur in se recipere *duas tertias debitorum camerae Ensisheimianae*, sine distinctione, siue chirographaria, siue hypothecaria sint, dummodo vtraque sint in forma authentica, et vel specialem hypothecam habeant, siue in prouincias cedendas, siue in restituendas, vel si nullam habeant, in libellis rationariis receptorum ad cameram Ensisheimianam respondentium vsque ad finem anni 1632. agnita, atque inter credita et debita illius recensita fuerint, et pensationum annuarum solutio dictae camerae incubuerit, easque dissoluet, archiducem pro tali quota prorsus indemnem praestando. Vtque id aequius fiat, delegabuntur ab vtraque parte commissarii statim a subscripto tractatu pacis, qui ante primae pensionis solutionem conuenient, quatenus nomina vtrique parti expungenda sint."

rechnen zu können; theils auch um auf künftige Fälle, wenn sich etwa Irrungen mit anderen Reichsständen in diesen Gegenden ereignen sollten, die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte darin begründen zu können. Andere fanden es hingegen bedenklich einer so mächtigen Krone, wenn sie die Teutsche Reichsstandschaft erhalte, dadurch Anlaß zu geben, daß sie sich desto leichter in innere Angelegenheiten des Reichs mengen könnte. Der Französische Hof fand es zuträglicher diese Cession ganz unabhängig von der Hoheit des Teutschen Reichs zu erhalten (1). Auf diesen Fuß ward der Aufsatz, wie er in den Frieden kommen sollte, mit dem kaiserlichen Hofe schon berichtet, ohne daß mit den Reichsständen darüber Rücksprache genommen war (m).

Seht

(1) Schmidt Gesch. der L. Th. II. S. 241.

n. f.

(m) M. II, 73. 74. oben S. 236. Not. A. Schmidt Gesch. der L. Th. 2. S. 240 - 252. Eben dieser Schriftsteller versichert aus ungedruckten Acten: der Kaiser sey überhaupt nicht von den Reichsständen bevollmächtigt gewesen Elsaß an Frankreich zu überlassen; — er habe nur als Haupt seines Hauses darin gehandelt; — der darüber gefertigte Aufsatz rühre eigentlich von den Mittlern her, von denen er aus einem kaiserlichen und Französischen zusammengeschmolzen sey; — er sey 1647. Nov. 11 ganz ins geheim, und von den kaiserlichen Gesandten ganz gegen ihre Absicht unterschrieben worden; — insonderheit hätten sie sowohl den Mittlern als den Französischen Gesandten selbst erklärt: sie könnten und wollten den Reichsständen nichts vergeben u. Schmidt am a. O. S. 247. u. f.

III. Jetzt äusserte sich aber eine desto größere Besorgniß von Seiten der übrigen Reichsstände und bisherigen unmittelbaren Mitglieder des Reichs, wie sie der Benbehaltung ihrer bisherigen Freyheit gegen einen so mächtigen Nachbarn gesichert seyn könnten. Mit Mühe brachten sie es dahin, daß deshalb noch eine besondere Verordnung im Frieden eingerückt wurde. Vermöge derselben wurde dem Könige zur Pflicht gemacht, daß er nicht nur die Bischöfe von Straßburg und Basel nebst der Stadt Straßburg, sondern auch alle übrige unmittelbare Reichsstände in ganz Elfaß, wie sie hier namentlich benannt wurden, nebst der unmittelbaren Reichsritterschaft in Niederelfaß, und den zehn zur Landvogtey Hagenau gehörigen Reichsstädten, in derjenigen Freyheit und Reichsunmittelbarkeit lassen solle, deren sie sich bisher zu erfreuen gehabt hätten; so daß er weiter keine königliche Hoheit über dieselben in Anspruch nehmen solle, sondern mit denselben Rechten sich zu begnügen habe, welche dem Hause Oesterreich zugestanden, und durch gegenwärtigen Frieden der Krone Frankreich übertragen seyen. Doch wurde hinwiederum auf Französischen Vertrieß auch noch diese Clausel hinzugefügt: daß durch jene Erklärung allem dem Rechte der höchsten Gewalt, das in obigen Stellen des Friedens der Krone Frankreich übertragen sey, nichts entzogen seyn solle (n).

Zum

(n) M. 12, 87.: "Teneatur rex Christianissimus non solum episcopos Argentinensem et Basiliensem, cum ciuitate Argentinensi, sed etiam reliquos per vtramque Alsatiam Romano imperio immediate subiectos

## 6) Französische Snugthuung. 243

Zum Vortheile der catholischen Religion xiii. wurde übrigens der König in Frankreich noch verbindlich gemacht, an allen Orten, wo unter der Oesterreichischen Herrschaft catholischer Gottesdienst gewesen, denselben zu erhalten, und alles, was etwa währenden Krieges an Neuerungen das gegen vorgegangen seyn möchte, abzustellen (o).

Der wahre Sinn und der ganze Zusammen- xiv. hang dieser Stellen des Münsterischen Friedens gienge unstreitig dahin, daß die Krone Frankreich alle die Besitzungen und Rechte bekam, welche das Haus Oesterreich bisher in Elsaß gehabt hatte; und zwar solche nicht mehr in dem bisherigen Verhältnisse zum Teutschen Reiche, sondern von dems

*rectos ordines, abbates Murbacensem et Luderensem, abbatissam Andlauiensem; monasterium in valle St. Gregorii Benedictini ordinis, Palatinos de Lützelstein, comites et barones de Hanau, Fleckenstein, Oberstein totiusque inferioris Alsatiae nobilitatem, item praedictas decem ciuitates imperiales, quae praefecturam Haganoensem agnoscunt, in ea libertate et possessione immedietatis erga imperium Romanum, qua haecenus gausae sunt, relinquere; ita vt nullam vltius in eos regiam superioritatem praetendere possit, sed iis iuribus contentas maneat, quaecunque ad domum Austriacam spectabant, et per hunc pacificationis tractatum coronae Galliae ceduntur; ita tamen, vt praesenti hae declaratione nihil detractum intelligatur de eo omni supremi domini iure, quod supra concessum est." —*

(o) M. 12, 73.: "Sit tamen rex obligatus in eisdem omnibus et singulis locis catholicam conseruare religionem, quemadmodum sub Austriae principibus conseruata fuit, omnesque, quae durante hae bello nouitates irruerunt, remouere."

demselben ganz getrennt und unabhängig; daß aber auf alles übrige, was das Haus Oesterreich in Elfaß nicht gehabt, auch keine Französische Ansprüche oder Anmaßungen statt finden sollten. Auf diesen Fuß ward selbst die Cessionsurkunde von Seiten des Kaisers und der Reichsstände abgefaßt (p). Dabey blieb es auch in der ersten Zeit nach dem Frieden dergestalt, daß noch in Gefolg des Friedensexecutionsrecesses 1650., an dessen Abfassung auch Französische Gesandten Theil genommen hatten, zu den fünf Millionen Thaler für die Schwedische Miliz die in Elfaß begüterten Reichsstände noch ihren Antheil zu 87492. Fl. mit beytrugen.

xv. Erst im Jahre 1665. wurden die zehn Reichsstädte, die zur Hagenauer Landvogten gehörten, der Krone Frankreich zu huldigen genöthigt; doch so daß diese Huldigungspflichten sich nur auf die landvogtenlichen Rechte beziehen sollten. In den Nimweger Friedenshandlungen kamen zwar Aeußerungen von Französischen Hoheitsansprüchen auf diese Städte vor. Im Frieden selbst ward aber nichts davon verordnet, sondern nur der Münsterische Friede zum Grunde gelegt, vermöge dessen also die ganze Sache in der damaligen Lage blieb, wie es in diesem Frieden ausgemacht war.

xvi. Desto auffallender waren die Unternehmungen, die bald hernach mit Errichtung der drey so genannten

(p) Meiern Th. 5. S. 166-168., Häberlin entdecktes Falsum in der Elfasser Angelegenheit, in der Deutschen Monats-Schrift (Berlin 1792. Jul.) S. 180-186.

stänkten Reunionscammern zu Breisach, Metz und Bisanz in Gang gebracht wurden, um alle angebliche Dependenzen von den Französischen Besitzungen in Elsaß, Lothringen und der Grafschaft Burgund mit der Krone Frankreich als ihrer nunmehrigen Oberherrschaft wieder zu vereinigen. Während der Unterhandlungen, die hierüber mit einer deshalb zu Frankfurt angestellten Reichsdeputation in Güte von Französischen Gesandten gepflogen werden sollten, wurde selbst die Reichsstadt Straßburg (1681.) durch Ueberraschung in Französische Gewalt gebracht; woben es in einem zwanzigjährigen Stillstande (1684.) vorerst gelassen werden mußte. Als es hernach zu einem neuen Reichskriege mit Frankreich kam, geschahen mit den so genannten Reunionen an beiden Seiten des Rheins immer weitere Fortschritte; worüber im Ryswickischen Frieden nur so viel verglichen wurde, daß alles, was von der Krone Frankreich währenden Krieges oder sonst mit so genannten Unionen oder Reunionen ausser Elsaß in Besitz genommen, oder in dem von der Französischen Gesandtschaft übergebenen Verzeichnisse enthalten sey, zurückgegeben werden solle — alles in dem Stande, wie es vorher gewesen, und mit Aufhebung aller von der Reunionscammer zu Breisach ergangenen Erkenntnisse (q). Uebrigens wur:

(q) *Pax Ryswicenf.* art. 4. : *“Restituentur in primis sacrae caesareae maiestati et imperio eiusque statibus et membris a sacra regia maiestate Christianissima quacuis tam durante bello et via facti, quarum unionum seu reunionum nomine occupata loca et iura, quae extra Alsariam sita, aut in indice reuindnum a legatione Gallica exhibitio expressa sunt; cassatis,*



wurden auch in diesem Ryswickischen Frieden die vorigen Friedensschlüsse von Münster und Nimwegen zum Grunde gelegt und von neuem bekräftigt (r). Auch wurde namentlich noch genauer bestimmt, wie insonderheit Churtrier und Speier, Churpfalz, Pfalzweyenbrücken und Pfalzweidenz, der Teutsche Orden und das Hochstift Worms, Churcolln, Württemberg, Baden und Nassau resituirt werden sollten (s).

XVII. Mittlerweile hatten verschiedene Stände in Elfaß sich bewegen lassen vom Könige besondere Urkunden (Lettres patentes) anzunehmen, vermögge deren sie die Hoheit der Krone Frankreich anerkannten, und dagegen die Versicherung erhielten, daß sie bey gewissen Rechten und Freyheiten, die sie bisher in Uebung gehabt, auch unter Französischer Hoheit geschützt werden sollten. Das war der Fall mit der Stadt Straßburg schon 1681., und mit dem Bischofe von Straßburg 1682.

quae ea de causa a camoris Metensi et Vefontina, vt et consilio Brisacensi edita sunt, decretis, arrestis et declarationibus; omniaque in eum statum reponuntur, quo ante illas occupationes, vniones seu reuisiones fuerunt, nullo deinceps tempore amplius turbanda seu inquietanda; *religione ramen catholica Romana in locis sic restituris, in statu, quo nunc est, remanente.*"

(r) *Pax Ryswic.* art. 9.: "Pacis huius basis et fundamentum sit *pax Westphalica et Neomagensis*, caeque statim a commutatis ratificationum formulis in sacris et profanis plenè executioni mandentur, et posthac factae tectae conseruentur, nisi quatenus nunc aliter expresse conuentum fuerit."

(s) *Pax Ryswic.* art. 5 - 15. in *Schmauß corp. iur. publ.* p. 1105 - 1107.

## 6) Französische Einziehung. 247

1682. 1692. 1693. (auch nachher noch weiter 1709. 1723. 1780.). Diesen Beispielen folgten hernach Hanau: Lichtenberg 1701. 1707. 1717., das Hochstift Speier 1756., Pfalz: Zwenbrücken 1765., wie auch Württemberg und die Reichsritterschaft. Andere hingegen haben dergleichen Versicherungen nicht annehmen, sondern sich nur an die Friedensschlüsse halten wollen, als Baden, der Teutsche und Maltheser: Orden, Murbach, Andlau und Münsterthal.

Diejenigen, welche die königlichen Urkunden <sup>xviii</sup> annahmen, mußten, um der darin enthaltenen Versicherung theilhaft zu werden, sich gefallen lassen, daß ihnen das Recht Soldaten zu halten und zu münzen genommen wurde; daß von ihren Gerichten nach Colmar appellirt werden könne; daß die Gouverneurs und Intendanten zu Straßburg mit den Intendanten: Subalternen alles, was zur Anlegung, Erhaltung und Sicherheit der Straßen gehörte, verfügen und zur Vollziehung bringen könnten; und daß alles, was an Abgaben bisher an das Teutsche Reich zu entrichten gewesen war, künftig an Frankreich bezahlt werden sollte (das an statt 300. tausend livres, wie Ludwig der XIV. erst die Summe für ganz Elsaß aufs höchste bestimmt hatte, in der Folge bis auf 5. Millionen livres getrieben wurde.)

Doch wurden ihnen hinwiederum zum Theil <sup>xix</sup> noch wichtige Rechte ferner zugesichert. So behielt z. B. Hessendarmstadt als Hanau: Lichtenberg 1) noch die hohe und niedere Gerichtsbarkeit mit dem Rechte, ein eignes Regierungs- und Justizcollegium zu Buchsweiler zu halten, wenn es nur

mit geböhrnen Französischen Unterthanen besetzt war, die vom hohen Rathe zu Colmar sich in Pflichten nehmen lassen mußten. Desgleichen be-  
 hielt es 2) ein evangelisches Consistorium und die  
 Oberaufsicht in Kirchensachen; nur mit den Eins-  
 chränkungen, daß alle catholische Feiertage ge-  
 feiert, alle uneheliche Kinder catholisch getauft und  
 erzogen werden mußten, und daß, wo nur sieben  
 catholische Familien waren, dieselben die Abtre-  
 tung des Chors und den Mitgebrauch der Kirche  
 zu ihrem Gottesdienste begehren konnten. — Es  
 behielt aber ferner 3) die Oberlehnherrlichkeit  
 über die zum Hanau-Lichtenbergischen Lehnhofe  
 gehörigen Vasallen, und 4) beträchtliche Rega-  
 lien, als Jagd, Bergwerke, Nachsteuer, Aufs-  
 sicht über Gemeindegüter, Waldungen u. s. w.;  
 auch endlich 5) eine Menge Einnahmen von Ab-  
 gaben der Unterthanen an Frongeldern, Ohmgeld,  
 Pfundzoll, Bede, Salzgeld, Judenschuß, Bür-  
 geraufnahmegeld, Zunft- und Meister-Recht,  
 Weinhaupt und Wegegeld in Städten, Justizgeld  
 zur Erhaltung der Regierung, Neubruchszehnten  
 und Strafgeldern (t).

**XX.** Alles dieses behielt seinen Fortgang, bis im  
 Jahre 1789. die Französische Nationalversamm-  
 lung decretirte: Daß alle Lehnverbindlichkeiten  
 an Diensten und Abgaben, alle Zehnten, alle  
 Erbgerichtsbarkeiten, alle besondere Privilegien  
 ganzer Provinzen, Städte und Gemeinden, ins-  
 sonderheit alle Steuerbefreyungen aufgehoben, und  
 alle geistliche Güter und Einkünfte zur Disposition  
 der

(t) Journal von Teutschl. 1792. St. 4.  
 S. 373.

der Nation eingezogen, auch überall andere Vloes  
 Esan: Einrichtungen getroffen werden sollten. Ob  
 darty nun auf so vielfältig darüber geführte Ver  
 schwerden der dadurch in Verlust gesehten Teuts  
 schen Stände mit der von ihnen begehrten Her  
 stellung des Westphälischen Friedens eine Aendes  
 rung erfolgen werde, wird die Zeit lehren.

Um aber auf den Münsterischen Frieden wegen **XXI**  
 dessen übrigen noch hieher gehörigen Inhalts zu  
 rückzukommen, ward über alles das, was der  
 Krone Frankreich nach ihren ersten Forderungen  
 bereits zugestanden war, von derselben auch noch  
 das Befugungsrecht in Philippsburg begehrt (u).  
 So vielerley Einwendungen auch dagegen vorkam  
 men, wurde es doch im Frieden durchgeseht (v),  
 und dem Bischofe von Speier nur das Eigens  
 thumsrecht der Stadt vorbehalten (w).

Um

(u) *Mem. et negoci. secr. de France* tom. 3. p.  
 167. Schmidt Gesch. der L. Th. II. S. 107-110.

(v) M. II, 76.: "Quarto Christianissimae ma  
 iestati eiusque in regno successoribus de consensu  
 imperatoris totiusque imperii perpetuum ius sit te  
 nendi praesidium in castro Philippsburg protectionis  
 ergo, ad conuenientem tamen numerum restrictum,  
 qui vicinis iustam suspicionis causam praebere non  
 possit, sumtibus duntaxat coronae Galliae sustentan  
 dum. Patere etiam debeat regi liber transitus per  
 terras et aquas imperii ad inducendos milites, com  
 meatum et cetera omnia, quibus et quoties opus  
 fuerit."

(w) M. II, 77.: "Rex tamen praeter protectio  
 nes, praesidium et transitum in dictum castrum  
 Phi-

xxii. Um endlich aller im Frieden enthaltenen Bedingungen desto mehr gesichert zu seyn, ward noch hinzugefügt, daß die Stellen der Wahlcapitulation oder anderer Reichsgesetze, wodurch Veräußerungen verboten wären, für diesen Fall aufgehoben würden (x), und daß über alles das noch die Genehmigung des Reichstages erfolgen solle (y).

Philippsburg nihil ulterius praetendat; sed ipsa proprietas, omnimoda iurisdictio, possessio, omniaque emolumenta, fructus, accessiones, iura, regalia, servitutes, homines, subditi, vasalli, et quicquid omnino antiquitus ibidem et in totius episcopatus Spirensis, ecclesiarumque illi incorporatarum districtu, episcopo et capitulo Spirensi competeat, et competere poterat, eisdem, imposterum quoque salua, integra et illaesa, excepto tamen iure protectionis, permanent.

(x) M. II, 79.: "Ad maiorem supra dictarum cessionum et alienationum validitatem, imperator et imperium, vigore praesentis transactionis expresse derogant omnibus et singulis praedecessorum imperatorum, sacrique Romani imperii decretis, constitutionibus, statutis et consuetudinibus, etiam iuramento firmatis aut imposterum firmandis, nominatimque capitulationi caesareae, quatenus alienatio omnimoda bonorum et iurium imperii prohibetur, simulque in perpetuum excludunt omnes exceptiones et restitutionis vias, quocumque tandem iure tituloue fundari possent."

(y) M. II, 80.: "Conuentum est insuper, vt, praeter promissam hic inferius a caesare et imperii statibus rarihabitionem, in proximis quoque comitiis ex abundantanti raras sint supradictarum ditiorum iuriumque abalienationes, ac proinde, si in caesarea capitulatione pactio vel in comitiis propositio deinceps fiat de occupatis distractisque imperii bonis

bonis ac iuribus recuperandis, ea non complectitur aut complecti intelligatur res supra expressas, utpote ex communi ordinum sententia pro publica tranquillitate in alterius dominium legitime translata, atque easdem in hunc finem ab imperii matrimonialis expungi placet."

## Zweytes Buch.

Besondere Verordnungen des Friedens über einzelne Angelegenheiten, die theils schon vor dem Kriege, theils erst währenden Krieges in Gang gekommen waren.

---

### I.

Von einzelnen Angelegenheiten, die schon vor dem Kriege im Gange gewesen waren.

---

I. II. Viele schon vor dem Kriege in Gang gekommene einzelne Angelegenheiten wurden im Frieden erst noch auf künftige Entscheidung ausgesetzt; — III. IV. als insonderheit der Jälich, Bergische Successionsstreit, — V. und die Donawertbische Sache. — VI. VII. Entschieden wurde nur die Unabhängigkeit der Schweiz, — VIII-X. und der Marburgische Successionsstreit, nebst etlichen andern Hessischen Hausangelegenheiten.

---

I. **W**ie die bisher beschriebenen Verordnungen des Westphälischen Friedens nicht allgemeine Grundsätze, sondern nur Verfügungen über Forderungen enthielten, die von einzelnen Mächten gemacht waren, weil sie sich dazu durch den ihnen abgenöthigten Krieg berechtigt hielten; so gab es noch eine Menge anderer einzelner Angelegenheiten, die auf ihre Entscheidung im Westphälischen Frieden warteten (z). Einige derselben

(z) Eine beträchtliche Anzahl solcher Angelegenheiten finden sich unter den Friedenshandlungen schon

ben waren schon vor dem Ausbruche des dreißigjährigen Krieges in Streit gezogen worden; andere waren erst während des Krieges zur Sprache gekommen. Einige erhielten auch ihre Entscheidung; verschiedene wurden aber erst auf künftige Entscheidung ausgesetzt; und zwar wieder auf verschiedene Art, sowohl in Ansehung des Orts und der Art und Weise, ob die Entscheidung auf dem Reichstage (a), oder von Gerichten (b), im Wege Rechtes oder auch durch gütliche Handlungen (c) geschehen sollte, als auch in Ansehung einer zugleich vorgeschriebenen (d) oder unbestimmt gelassenen Frist, binnen welcher die Entscheidung erfolgen sollte.

So blieben zwei Sachen, die schon vor dem Kriege ihren Ursprung genommen, und auf den Krieg großen Einfluß gehabt, auch manche Unterhandlungen auf dem Friedenscongresse veranlaßt hatten, im Frieden dennoch unentschieden; nemlich die Jülich und Bergische Erbfolgsache und die Donawerthische Religions- und Aichtersklärungs-Sache.

Der mit dem Tode des letzten Herzogs Jo. III. Hann Wilhelms von Jülich, Cleve und Berg

(†)

schon vom Jahre 1646. bey Meiern Th. 2. S. 761 - 887.

(a) 3. B. O. 5, 12.

(b) 3. B. O. 4, 11.

(c) 3. B. O. 4, 23. 27. 29. 30. 42. 57.

(d) 3. B. O. 4, 23. 27.: "intra biennium;" in der erstern Stelle selbst "sub poena perdendae praesentationis."



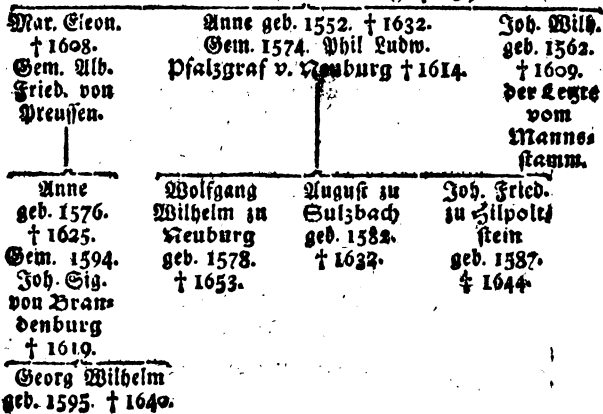
## 254 II. Inhalt. B. Einzelne Angelegenheiten.

(† 1609. März 25.) entstandene Successionsstreit (e) hatte unübersehbliche Schwierigkeiten. Zwen Hauptcompetenten, Churbrandenburg und Pfalzneuburg, deren Ansprüche von den zwen ältesten Schwestern des letztverstorbenen herrührten (f), hatten sich zwar schon in Besiß gesetzt, waren

(e) Ein zahlreiches Verzeichniß hieher gehöriger Schriften liefert Hofmanns bibl. iur. publ. S. 310-327. — Mosers Nachlese von Staatsbedenken Th. 2. (Frankf. 1744. 8.) S. 46-86. enthält eine "actenmäßige Nachricht von der ganzen Sache", auch mit Bemerkung der wichtigsten daraus herausgekommenen Schriften. — Zur Uebersicht des genealogischen Zusammenhanges, wie die Länder Cleve, Mark, Berg, Ravensberg und Jülich nach und nach durch Vermählungen mit Erbtöchtern zusammen erwachsen, und wie sich die verschiedenen Ansprüche darauf gegen einander verhalten, dient tab. 22. in meinen tab. geneal.

(f) Das besondere Verhältniß der beiden Hauptcompetenten ergibt folgende Darstellung:

Wilhelm, Herzog zu Jülich, Cleve, Berg, Graf von der Mark und Ravensberg † 1592.



waren aber unter sich nicht einig (g). Ueberdas hatten sie noch mit vielen anderen Ansprüchen zu kämpfen, die theils von den Häusern Zwenbrücken und Burgau (h), theils von dem Hause Sachsen sowohl Ernstischer (i), als Albrechtischer Linie (k), theils

(g) Beide Häuser Brandenburg und Pfalz-neuburg behaupteten gegen die jüngeren Schwesfern des Letzverstorbenen den Vorzug der Erstgeburt auch unter den weiblichen Nachkommen. Die Pfalzgräfinn von Neuburg gründete aber ihr Vorrecht vor Brandenburg darin, daß sie den Fall des erloschenen Mannsstamms noch erlebt habe, und ihre Ehe bereits mit Söhnen gesegnet sey, ihre ältere Schwester hingegen den Fall nicht erlebt, und nur eine Tochter hinterlassen habe.

(h) Zwey jüngere Schwestern des Letzverstorbenen waren 1) Magdalene geb. 1553. † 1633., vermählt 1579. mit dem Pfalzgrafen Johann von Zweybrücken geb. 1550. † 1604., dessen Nachkommen, (worunter auch die Könige Carl X. XI. XII. von Schweden waren,) nachher mit dem Pfalzgrafen Gustav Samuel † 1731. erloschen sind; — 2) Sibylle geb. 1557. † 1628., vermählt 1601. mit dem Marggrafen Carl von Burgau † 1618., den der Erzherzog Ferdinand von Tirol mit Philippine Welserinn erzeugt hatte. — Beide bestritten die Fortwahrung des Erstgeburtsrechts, und verlangten also auch für sich ihre Antheile.

(i) Die Herzoge von Sachsen Ernstischer Linie gründeten sich auf Regredienterbschafts-Ansprüche, die sie von des Herzog Wilhelms Schwester Sibylle (geb. 1510. † 1554.) herleiteten. Weil diese bey ihrer Vermählung mit dem Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen nur zum Vortheile ihres Bruders und dessen Mannsstamms Verzicht geleistet hatte; so hielten sich nach dessen Abgang gedachte Herzoge als ihre Nachkommen zur Erbfolge berechtigt.

(k) Chursachsen betrieb sich auf eine dem Stifter

theils noch von mehreren Competenten (1) erregt wurden. Churfachsen hatte schon die kaiserliche Beilehnung erhalten. Aber ganz andere Absichten hatten sich von Seiten des kaiserlichen Hofes hervorgethan, da der Erzherzog Leopold als kaiserlicher Sequester schon Jülich besetzt hatte, und nur durch ein vereinigtcs Französisch-, Holländisches Kriegsbeer (1610. Sept. 1.) daraus vertrieben war. Seitdem war die Sache noch verwickelter geworden, da der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg sich mit einer Bairischen Prinzessin vermählt und zur catholischen Kirche gewandt hatte, wovon der Erfolg war, daß aus den Niederlanden, wo Spanier und Holländer gegen einander fochten, der Kriegsschauplatz schon in

ter der Albrechtischen Linie 1483. ertheilte kaiserliche Anwartschaft. Derselben ward hauptsächlich entgegen gesetzt, daß in den erledigten Ländern nach Abgang des Mannstammes auch weibliche Nachkommen von der Erbfolge nicht ausgeschlossen werden könnten; daher zu deren Nachtheile keine Anwartschaft statt finde.

(1) Außer den hier benannten erschienen noch besondere Ansprüche 1) vom Hause Nevers; 2) von den Grafen von der Mark und Wandscheid auf die Grafschaft Mark; 3) von Nassau-Saarbrücken auf den vierten Theil des Jülichischen Landes. — Von beiden erstern waren schon 1609. besondere Schriften gedruckt. Hofmanns bibl. iur. publ. S. 323. u. f. Von letztern ist ein Aufsatz in Lünigs select. scriptis illustr. S. 768. — Vom Grafen Ernst von der Mark kam 1630. Nov. 19. eine Hauptschrift beim Reichshofrathe ein, Mosers Erläuter. aus R. H. R. 2c. Th. I. S. 420. Über ein anderes R. H. R. Conclusum vom 29. Febr. 1654. zeigt, daß er seine Ansprüche an Pfalzneuburg cedirt hat. Moser am a. D. S. 433.

An diese Gegenden sich verbreitet hatte, da Spanier für Pfalzneuburg, und Holländer für Ehurs Brandenburg Orte einnahmen.

In dieser Lage äusserte bey den Friedenshandlungen (1646. Apr. 7.) der Fürstenrath zu Wiesbaden nur den Wunsch, daß im Frieden wenigstens dafür gesorgt werden möchte: "damit des Reichs Sicherheit durch Einführung fremder Hülfen weiter nicht turbirt, sondern alle Thätlichkeiten ins künftige verhütet werden möchten (m)." Bey so vielerley einander durchkreuzendem Interesse fand man bald unthunlich, im Frieden selbst die Sache aus dem Grunde zu heben. Sowohl kaiserliche (n) als Schwedische Entwürfe (o), giengen also nur dahin, eine anderweite baldige Endigung des Streits im Wege Rechtes oder in Güte zu verordnen, woben es der Friede auch bescheiden ließ (p). Dennoch kam es schon in dem ersten

(m) Metern Th. 2. S. 898.

(n) Metern Th. 4. S. 179. u. f.

(o) Metern Th. 5. S. 463.

(p) O. 4. 57. M. 6. 46.: "Quia vero etiam causa Juliacensis successione inter interessatos, nisi praeveniat, magnas aliquando turbas in imperio excitare posset; ideo contentum est, ut ea quoque, pace confecta, ordinario processu coram caesarea maiestate vel amicabili compositione vel alio legitimo modo sine mora dirimatur." — \*I. In dem kaiserlichen Aufsatze waren erst nur Ehursachsen, Ehursbrandenburg und Pfalzneuburg als die streitenden Theile genannt. Zu Münster wurde erinnert, daß man auch Zweybrücken und andere Interessenten nennen möchte. Metern Th. 4. S. 352. Statt dessen wurde endlich gut gefunden nur überhaupt das Wort interessatos zu gebrauchen, ohne weder einen

## 258 II. Inhalt. B. Einzelne Angelegenheiten

ersten Jahren nach dem Frieden (1651.) zu neuem Thätlichkeiten (q), und erst 1666. zu einem Hauptvergleiche, vermöge dessen seitdem Cleve, Mark und Ravensberg in Churbrandenburgischen, Jülich und Berg in Pfälzischen Händen geblieben ist (r); ungeachtet die Frage: ob nach Abgang des Hauses Pfalzneuburg das Haus Brandenburg auch der Pfalzjulzbachischen Linie die Vortheile dieses Vergleichs zuzugestehen schuldig sey? nachher noch neue Besorgnisse erweckt hat (s), die erst durch einen neuen Vertrag (1742. Febr.) zum Vortheile des Pfälzischen Hauses gehoben sind (t).

⚭ Mit der Donawerthischen Sache hatte es folgende Bewandniß. Die Stadt Donawerth war eine zum Schwäbischen Kreise gehörige Reichs-

einen noch den andern mit Namen zu nennen. Meiern Th. 5. S. 695. 700. — \*II: Ueber die Worte: coram caes. maiest. gab es auch einigen Anstand; sie wurden aber beybehalten. Meiern Th. 5. S. 715.

(q) PVFEND. *Brand.* lib. 4., *Theatrum Europ.* Th. 7. S. 13. 24. *Mein Handbuch der Reichshist.* B. 2. S. 761., *Moser Erläut. aus R. H. R.* Th. 1. S. 425. u. f.

(r) Lünigs *R. A.* part. spec. Th. 3. S. 210., *Londorp Th.* 9. S. 465., *DUMONT corps dipl.* tom. 6. part. 3. p. 117. *Mein Handb. der Reichshist.* B. 3. S. 813.

(s) *Mein Handbuch der Reichshist.* B. 3. S. 1076. 1096. 1118.

(t) *Genealog. historische Nachrichten* B. 4. S. 623. 987., B. 5. S. 1020., *Mein Handbuch der R. H.* B. 3. S. 1157., *Oeuvres posthumes de Frederic II. Roi de Prusse* tom. I. p. 115. sq.

Reichstadt, an der Gränze von Baiern gelegen, da wo die Werniß in die Donau fließt. Sie war zwar 1376. von Carl dem IV. an Baiern verpfändet, aber auch vom Kaiser Sigismund 1414. wieder eingelöst worden. Seitdem war sie sowohl auf Reichstagen als auf Schwäbischen Kreistagen erschienen, und im Besiß der Reichsunmittelbarkeit geblieben. Zur Zeit der Reformation hatte sie sich zur evangelischen Kirche gewandt. Ein dortiges Benedictinerkloster zum heiligen Kreuze war zwar in seiner Verfassung geblieben, hatte aber schon seit langer Zeit keine Procession in der Stadt gehalten, die es 1606. auf einmal von neuem anstellte, ohne auf die Warnung der Stadt zu achten, daß man für Störung von Seiten des Pöbels sich nicht würde gesichert halten können. Als es darüber wirklich zu Thätlichkeiten kam (u), wurde die Stadt vom Reichshofrathe in die Acht erklärt, und deren Vollziehung nicht den ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises, wie sich nach der Reichserecutionsordnung gebührt hätte, sondern dem Herzoge von Baiern aufgetragen. Dieser bemächtigte sich der Stadt, und machte hernächst eine Rechnung von 400. tausend Gulden Kriegskosten (v), theils Ansprüche von der ehemalig

(u) Von diesem Vorfalle finden sich einige besondere Nachrichten in Joh. Diebr. Winklers *anecdotis historico-ecclesiasticis* Th. I. (Braunschw. 1757. 8.) S. 366 - 413.

(v) Unter diesen Kosten waren unter andern sechs tausend Gulden für Spanisches Stiegelwachs mit berechnet. *Deduction des Schwäbischen Kreises* 1779. S. 19. S. 13.

mäligen kaiserlichen Verpfändung her, weswegen er sich weigerte die Stadt in ihren vorigen Zustand wieder herzustellen. Ueber diese Sache war es schon 1608–1613. zu einem merkwürdigen Schriftwechsel gekommen (w), und sie hatte großen Einfluß auf die unter dem Namen der Union und Lige (1610.) geschlossenen Bündnisse beider Religionstheile. Daher beim Frieden vom evangelischen Religionstheile auf ihre völlige Herstellung eifrigst gedrungen wurde; jedoch ohne weiter etwas zu bewirken, als daß die Sache auf dem nächsten Reichstage erörtert werden sollte (x). Dazu ist es aber nicht gekommen, sondern die Stadt in Bairischer Gewalt geblieben, und selbst nach Abgang des Hauses Baiern ist sie von Seiten des Schwäbischen Kreises noch vergeblich reclamirt worden; auffer daß endlich der Kreis wegen der demselben bis dahin entgangenen Kreisbeiträge eine Entschädigung von 10. tausend Gulden erhalten, und Baiern fürs künftige übernommen hat, soviel, als der Anschlag der Stadt ehemals betragen hatte, künftigt von wegen Mindelheim mehr zu bezahlen (y).

Zur

(w) Hofmanns bibl. iur. publ. S. 333. u. f. Num. 1870–1373. Mein Handbuch der Reichshist. B. 2. S. 598.

(x) O. 5, 12.: “Quod ad ciuitatem *Donawerden* attinet, si in proxime venturis comitiis vniuersalibus in pristinam libertatem restituenda esse iudicabitur ab imperii statibus; eodem gaudeat iure in ecclesiasticis et politicis, quo ceterae imperii liberae ciuitates vigore huius transactionis gaudent; saluis tamen quoad hanc ciuitatem eorum, quorum interest, iuribus.”

(y) Schözers Staatsanzeigen B. I. Heft I. S. 84.

Zur Entscheidung kamen von solchen Sa- VI  
chen, die schon vor dem Kriege zur Sprache ge-  
kommen waren, nur die zwey, welche das Ver-  
hältniß der Schweiz zum Teutschen Reiche und  
den Narburgischen Successionsstreit im Hause  
Hessen betrafen.

Die Schweiz ~~ist~~ vielmehr die Helvetische VII.  
Eidgenossenschaft, wie sie nach und nach aus  
den acht so genannten alten Orten Uri, Schwyz,  
Unterwalden seit 1315., Lucern seit 1332., Zü-  
rich und Glarus seit 1351., Zug und Bern seit  
1352. zuerst erwachsen, und seitdem 1481. mit  
Frensburg und Solothurn, 1501. mit Basel und  
Schaffhausen, 1513. mit Appenzell vermehrt,  
also nunmehr auf 13. Orte oder Cantons ange-  
wachsen war, hatte mit glücklichen Kriegen gegen  
Oesterreich, und insonderheit nach den mißlungenen  
Angriffen Kaisers Max des I. 1499. in der  
That schon lange ihre Freyheit erfochten, und im  
Besitze ihrer Unabhängigkeit sowohl vom Hause  
Oesterreich als vom Teutschen Reiche sich erhal-  
ten, obgleich noch kein förmlicher Friedensschluß  
darüber vorhanden war, und daher die Sache  
nicht ganz ohne Anfechtung blieb. So hatte in-  
sonderheit das kaiserliche und Reichs: Cammerger-  
richt noch 1631. gegen die Stadt Basel und ein-  
nige andere Orte der Eidgenossenschaft Erkennt-  
nisse ergehen lassen, zu deren Vollziehung im Au-  
gust 1646. ein von Basel nach Frankfurt bestimm-  
tes Schiff zu Speter angehalten und ausgeladen  
ward. Dieser Vorfall veranlaßte zunächst, daß  
der Bürgermeister Weststein zu Basel als Bevoll-  
mächtigter sämtlicher 13. Cantons zum Frie-  
dens:



## 262 II. Inhalt. B. Einzelne Angelegenh.

Denscongreffe abgesandt wurde (oben S. 46.); wo es zwar an Widersprüchen und Gegenbemühungen von Seiten der Reichsstände und des Cammergerichts nicht fehlte (z), jedoch mit Beystand beider Kronen Frankreich und Schweden (a) die behauptete Unabhängigkeit in einem besondern Artikel in beiden Friedensschlüssen zu Münster und Osnabrück bekräftigt wurde (b). Seitdem hat es zwar selbst bey den Friedens-Executionshandlungen noch einige Schwierigkeiten gegeben (c); die aber doch am Ende ohne Wirkung geblieben sind (d).

Im

(z) Meiern Th. 5. S. 651. 763., Th. 6. S. 85. 120. 125.

(a) Meiern Th. 5. S. 157., Th. 6. S. 87.

(b) O. 6., M. 8, 61.: "Quum item caesarea maiestas ad querelas nomine *civitas Basilienfis et uniuersae Heluetiae* coram ipsius plenipotentariis ad praesentes congressus deputatis, propositas super nonnullis processibus et mandatis executiuis, a *camera imperiali* contra dictam ciuitatem aliosque Heluetiorum *unios cantones* eorumque ciues et subditos emanatis, requisita *ordinum imperii* sententia et consilio singulari decreto, die decima quarta *mensis Maii*, anno proxime praeterito declarauerit, praedictam ciuitatem Basileam ceterosque Heluetiorum cantones in *possessione vel quasi plenae libertatis et exemptionis ab imperio esse*, ac nullatenus eiusdem imperii dicasteriis et iudiciis subiectos; placuit hoc idem publicae huic pacificationis conventioni inferere, ratumque et firmum manere, atque idcirco eiusmodi processus vna cum arrestis eorum occasione quandocunque decretis proflus cassos et irritos esse debere."

(c) Meiern Exec. Th. 2. S. 305.

(d) Unter dem Titel: "Acta und Handlungen betreffend gemeiner Eidgenossenschaft Exemption ic."  
Basel

Im Hause Hessen war von Philipps des VIII. Großmüthigen Söhnen Landgraf Ludwig der IV. zu Marburg 1604. unbearbt verstorben, nachdem von seinen vorher gestorbenen Brüdern Wilhelm der IV. zu Cassel († 1592.) nur einen Sohn Moritz, Georg der I. zu Darmstadt († 1596.) drey Söhne, Ludwig, Philipp und Friedrich, hinterlassen hatte. Ueber seine Beerbung hatte er ein Testament errichtet, vermöge dessen sein Land zwischen beiden Stämmen Cassel und Darmstadt in zwey gleiche Theile vertheilt werden sollte (c). Die drey Brüder zu Darmstadt bestritten aber die Befugniß des Verstorbenen eine solche Vertheilung zu machen, und behaupteten, daß nach gemeinen Rechten die Erbvertheilung nach den Köpfen, nicht nach den Stämmen geschehen, Cassel also nur  $\frac{1}{4}$ , Darmstadt  $\frac{3}{4}$  haben müßte. Nun war im Testamente die Clausel enthalten, daß

Dassel 1651. Fol. sind zu dieser ganzen Sache gehörige Actenstücke gedruckt. Den größten Theil derselben hat Moser einer historischen und rechtlichen Darstellung der Sache unter dem Titel: "Die gerettete völlige Souverainetät der löblichen Schweizerischen Eidgenossenschaft" 2a. ingleichen unter der Aufschrift: "Commentarius ad art. 6. L. P. W. etc." Tübingen und Frankf. 1731. 4. als Beylagen andrucken lassen; (die Abhandlung selbst auf 6 $\frac{1}{2}$ , die Beylagen auf 10 $\frac{1}{2}$  Bogen.) Hofmanns bibl. iur. publ. S. 374. u. f. — Viele merkwürdige Zusätze ergeben sich aber noch aus den Reichshofraths-Protocollen 1647 - 1654. in Mosers Erläuterungen aus R. H. R. 2c. Th. 2. S. 124 - 149.

(c) Der Inhalt des Testaments und der Verlauf der Sache ist am bequemsten nachzusehen in Mosers Staatsrecht Th. 13. S. 133. u. f., und Th. 15. S. 362. u. f.

## 264 II. Inhalt. B. Einzelne Angelegenh.

daß derjenige, der es anfechten würde, gar nichts haben sollte. Darauf berief sich Cassel um Darmstadt ganz auszuschließen. Das Testament enthielt aber auch eine Clausel zum Vortheile der Lutherischen Religion, statt deren der Landgraf Moritz seit 1603. sich der Lehre der Reformirten geneigter erwies, auch in Marburg nach dem daselbst ergriffenen Besitze schon so genannte Verbesserungs-puncte mit Brodbrechen und Bilderswegschaffung einführte. Aus diesem Grunde suchte der Darmstädtische Stamm dem Casselschen die ganze Succession streitig zu machen.

- ix. Beide Theile hatten nach dem Tode des Landgrafen Ludewigs einweilen in Gefolg eines vom Hausaustragen ertheilten Erkenntnisses Besitz genommen, wie es das mit keinem sichtbaren Mangel behaftete Testament mit sich brachte. Darmstadt klagte aber jetzt petitorisch am Reichshofrathe, wo 1613. die von Cassel eingewandten fordeclinatorischen Einreden verworfen wurden, und 1623. ein condemnatorisches Urtheil gegen Cassel erfolgte. Wie in dieser Sache das Haus Hessendarmstadt sich an den kaiserlichen Hof hielt; so suchte Hessencassel den Beystand der Union und nachher der beiden Kronen Frankreich und Schweden. Zum Glück vermittelte noch vor dem Schlusse des Friedens der Herzog Ernst von Sachsen-Gotha zu Cassel einen Vergleich zwischen beiden Theilen, dessen Bestätigung jetzt im Frieden keine Schwierigkeit fand (f).

Das

(f) O. 15, 13. M. 7, 58.: "Quod controuersias inter domos Hassiacas Cassellanam et Darmstadinam, super

Das Haus Hessen hätte hiebei den Vortheil, x  
 daß nicht allein dieser Hausvertrag, sondern auch  
 noch ein Vertrag mit dem Hause Waldeck (g)  
 eben die Kraft erhielt, als wenn beide wörtlich  
 im

*super successione Marburgensi agitata, attinet, quan-  
 doquidem eae Castellis die 14. mensis Aprilis proxi-  
 me elapsi consensu partium vnanimi accedente peni-  
 tus sunt compositae, placuit transactionem istam cum  
 suis annexis et recessibus, sicut ea Castellis inita et  
 a partibus subsignata conuentuique huic insinuata  
 fuit, vigore instrumenti huius, eiusdem plane esse  
 roboris, ac si verbis totidem hinc tabulis inserta  
 comprehenderetur, nec a partibus transigentibus,  
 nec aliis quibusuis sub praetextu siue pacti, siue  
 iuramenti, siue alio quocunque, vlllo vnquam tem-  
 pore conuelli posse, quin immo ab omnibus, etiamsi  
 aliquis ex interessatis eam forte confirmare detro-  
 ctet, exactissime obseruari debere.” — Der Ver-  
 gleich mit den dazu gehdrigen Nebenrecessen findet  
 sich bey Meiern Th. 5. S. 677-690. wie auch  
 bey GASTEL de statu Eur. p. 754-759. und in  
 ESTOR elementis iuris publ. Hoff. (Frk. 1752. 8.)  
 p. 155-174. — Die hieher gehdrigen Streits-  
 chriften sind verzeichnet in Hofmanns bibl. iur.  
 publ. S. 416-420.*

(g) O. 15, 14. M. 7, 59: “Sicut etiam trans-  
 actio inter defunctum dominum *Wilhelmum* Hassiae  
 landgrauium et dominos *Christianum* et *Wolradum*,  
 comites Waldecciae, d. 11. Apr. a. 1635. facta, et  
 a domino *Georgio* Hassiae landgrauio d. 14. Apr.  
 1648. ratificata, non minus vigore huius pacifica-  
 tionis perpetuum et plenissimum robur obtinebit,  
 omnesque Hassiae principes pariter ac comites Wal-  
 decciae obligabit.” — Dieser Vergleich findet sich  
 in Lünigs R. A. spicil. secul. 2. S. 1885. Die  
 über diese Angelegenheit zwischen Hessen und Wal-  
 deck gewechselten Schriften sind verzeichnet in  
 Hofmanns bibl. iur. publ. S. 421. u. f.

im Frieden mit eingestuft wären. Auch wurde das Recht der Erstgebuhrt, wie es in jeder Artie zu Cassel und zu Darmstadt besonders eingeführt war, bey dieser Gelegenheit ebenfalls im Frieden von neuem bestätigt (h), ohne daß die Einwendungen, die der Landgraf Ernst zu Rheinfels als ein jüngerer Sohn des Landgrafen Moritz gegen das Casselsche Erstgebuhrtsrecht machte, Gehör fanden (i). Noch ein Antrag, der in den Hesseacasselschen Forderungen bey dem Friedenscongreß auch auf Bestätigung der Erbverbrüderung mit Sachsen und Brandenburg, und eines Erbvertrages mit Hanau gerichtet war, wurde im Frieden übergangen (k).

(h) O. 15, 15. M. 7, 60.: "Firmum quoque maneat et inuicibiliter custodiatur *ius primogenituræ* in qualibet domo Hassiæ Cassellana et Darmstatina introductum et a caesarea maiestate confirmatum." — \*I. Das Darmstädtische Erstgebuhrtsrecht war 1606. Aug. 13. durch einen brüderlichen Vertrag eingeführt, und 1608. May 29. vom Kaiser bestätigt. Länigs R. A. part. spec. zont. 2. Forts. S. 812. — \*II. Die Casselsche Primogeniturverordnung 1628. findet sich eben daselbst S. 846. — \*III. Die Friedenshandlungen über diesen Gegenstand sind kurz zu übersetzen in Mosers Staatsrecht Th. 13. S. 147.

(i) Was über das Hessische Erstgebuhrtsrecht, insonderheit über die Widersprüche des Landgrafen Ernsts von Hessen, Rheinfels, 1650-1652. am Reichshofrathe verhandelt worden, findet sich in Mosers Erläut. aus R. H. R. x. Th. 2. S. 411-453. — Unter Vermittelung einer kaiserlichen Commission kam es 1654. Jan. 7. auch hierüber zum Vergleiche, und darauf zu einer abermaligen Bekräftigung dieses Erstgebuhrtsrechts im R. A. 1654. S. 188-190. Mosers Staatsr. Th. 13. S. 150-152.

(k)

## 2) währ. Krieges, Pfalz betreffend. 267

(1) Der Hessische Antrag wegen der Erbverbrüderung findet sich bey Meiern Th. 5. S. 614., und, was darüber in den Friedenshandlungen vorkommen, in Mosers Staatsr. Th. 17. S. 72-97. und Familienstaatsr. Th. 1. S. 988. u. f.

---

### II.

Von besonderen Angelegenheiten, die erst währenden Krieges in Gang gekommen waren; insonderheit der Pfälzischen Sache.

---

I. Vieles, was erst nach 1618 geschehen war, hatte der Prager Friede von der Amnestie ausgeschlossen. — II. Das hin gehörte besonders die Pfälzische Sache, die hier so entschieden wurde, daß das Haus Pfalz nur die Herstellung in der Unterpfalz, und eine neue ächte Ehre erlangte; — III. hingegen Baiern sowohl die Pfälzische Ehre als die Oberpfalz nebst der Grafschaft Cham im Frieden behielt. — IV. Nur in der Unterpfalz erfolgte die völlige Herstellung nach dem Jahre 1618.; — VI. doch noch mit einigen besonderen Vorbehaltsclauseln, — VII. VIII. und übrigens mit verschiedentlich bestimmten Hausverhältnissen.

---

Von solchen Sachen, die erst währenden Krieges entstanden waren, hätte es keiner besonderen Entscheidung bedurft, wenn man es bey den allgemeinen Grundsätzen gelassen hätte, die zur Amnestie blüßig alles auf den Zustand, wie es im Jahre 1618. vor dem Ausbruche der Böhmischnischen Unruhen als dem ersten Anfange des Krieges gewesen, hätten zurückführen sollen (1). Allein da man im Prager Frieden und im Reichsabschiede 1641. ganz andere Grundsätze von der Amnestie angenommen hatte, so war der kaiserliche

(1) Oben S. 115. u. f.

der Hof und der catholische Religionstheil davon schwer zurückzubringen. Man hatte erstlich überhaupt nicht das Jahr 1618. als den Anfang der Böhmischen Unruhen, sondern erst das Jahr 1630. von der Zeit, da Gustav Adolf von Schweden in Deutschland eingebrochen, zum Ziele der Amnestie annehmen wollen. Viele Reichsstände oder andere, die ihre Herstellung nach der Amnestie verlangten, hatte man selbst ausdrücklich davon ausgeschlossen. Darunter waren insonderheit einige, deren Herstellung sowohl der kaiserliche Hof als der ganze Catholicismus sich mit ganzer Macht widersetzte. So hielt es bey den Friedenshandlungen unendlich schwer, nur die allgemeine Bestimmung der Amnestie nach dem Jahre 1618. durchzusetzen. Und über einige von denen, die der Prager Friede ausdrücklich von der Amnestie ausgeschlossen hatte, mußte man sich doch noch in Vergleichshandlungen einlassen, die von jener allgemeinen Bestimmung gar sehr abwichen. Mit den daraus erwachsenen besonderen Verfügungen muß man sich daher erst bekannt machen, um darnach bestimmt erklären zu können, was nach deren Abzug von den sonst angenommenen allgemeinen Grundsätzen noch übrig bleibt (oben S. 110. VI.).

- II. Die wichtigste von allen solchen Angelegenheiten war die Pfälzische Sache, wie man sie unter diesem Namen von allen anderen gleichsam herausriß, und als eine ganz besonders abzuhandelnde Sache ansah (m). Von Rechts wegen hätte
- nehme

(m) O. 4, 2. M. 5, 10.: "Ante omnia vero causam Palatinam conuentus Osnabrugensis et Monasteriensis

nehmlich Carl Ludwig, als der erstgeborne Sohn des erst im Jahre 1621. gedächeten und sowohl der Unterpfalz als der Oberpfalz nebst der Churwürde entsetzten Churfürsten Friedrichs des V., vermöge der Amnestie von 1618. her in allem dem, was seinem Vater erst währenden Krieges genommen worden war, vollständig hergestellt werden sollen. Allein dann wäre unter den Churfürsten die ehemalige völlige Religionsgleichheit wieder eingetreten (n). Und wenn das Haus  
 Baiern

riensis eo deduxit, vt ea de re iam diu mota lis diremta sit modo sequenti." — \*I. Die über diese Angelegenheit gepflogenen Unterhandlungen, wie sie hauptsächlich erst im Febr. 1647. in Gang gekommen, finden sich meist beyfammen bey Meiern Th. 4. S. 353-417. — \*II. Verschiedene Bemerkungen über die dabey eingetretenen politischen Verhältnisse des kaiserlichen Hofes, der beiden Kronen, u. s. w. macht Schmidt Th. 11. S. 162-167. — \*III. Zur Uebersicht alles dessen, was von 1622. bis 1648. hierüber verhandelt worden, dient am besten der vollständige Auszug in Mosers Staatsrechte Th. 32. S. 425-592.

(n) Oben S. 116. u. Am deutlichsten äussert sich hierüber der päpstliche Botschafter Car. CARAFFA *de Germania sacra restaurata* (Francof. 1641. 12.) p. 142.: "Nam Lutherana secta hactenus paritate fere vororum in collegio electorali elata, atque ideo in omnibus comitiis sui erroris tenacissima, per hanc translationem non parum damni patiebatur, quum in catholicum votum electorale decideret, . . . . . sectae hactenus per aequalitatem vororum factis conseruasae periculo." und ferner p. 143.: . . . . "Quare non parum mesuebat sedes apostolica, ne translatio electoratus vel omnino ommitteretur, vel saltem in plures annos differretur, ac tandem euanesceret occasio tam insignis rem catholicam augendi." Mosers Staatsrecht Th. 32. S. 479. u. f.



Baiern die Oberpfalz zurückgeben sollte, wären dessen Ansprüche auf das demselben für 13. Millionen Thaler verschriebene Pfandrecht auf Oesterreich wieder aufgewacht (o); — zwei wichtige Gründe, die natürlich bewirkten, daß nicht nur die beiden Häuser Oesterreich und Baiern, sondern alle catholische Mächte und Reichsstände mit allen Kräften dawider arbeiteten, um dem Hause Pfalz weder die verlorne Churwürde noch die Oberpfalz wieder einräumen zu lassen (p). Aller Gegenbemühungen ungeachtet mußte Carl Ludwig am Ende sich damit begnügen, daß er die völlige Herstellung nur in der Unterpfalz erhielt, und daß für ihn und seine Nachkommen eine neue achte Chur errichtet wurde (q). Sp. wohl

(o) Oben S. 118.

(p) Im Prager Frieden 1635. §. 37. erklärte sich der Kaiser, daß er, aller Chursächsischen Gegenstellungen ungeachtet, es schlechterdings bey den Verfügungen gegen den proscribirten Pfalzgrafen Friedrich als Hauptanfänger und Ursacher alles Unheils, bewenden lasse. Doch solle „des „Proscribirten Kindern, wenn sie sich vor Ihro „kaiserl. Maj. gebühlich humilierten, ein fürstlich „cher Unterhalt aus kaiserlichen Gnaden und nicht „aus Schuldigkeit gemacht werden.“ Samml. der R. A. Th. 3. S. 539. u. f. — Bald darauf erschienen auch schon im Reichshofraths-Protocolle 1636. Febr. 18.: „Societas Iesu, pater provincialis ad Rhenum,“ mit einem Gesuche um „quaedam bona ecclesiastica, quas olim Palatinus proscriptus tenuit et profanauit“ etc. Mosers Erläut. aus R. A. Th. 1. S. 155.

(q) O. 4, 5. M. 5, 13.: „Quod ad domum Palatinam attinet, imperator cum imperio publicae tranquillitatis causa consentit, vt vigore praesentis conventionis iustitutus sit electoratus sasanus, quo domi-

2) währ. Krieges, Pfalz betreffend. 271

wohl die Oberpfalz als die fünfte Chur, die das Pfälzische Haus seit der goldenen Bulle besessen hatte, blieb in den Händen des Hauses Baiern. So waren unter den acht Churfürsten doch fünf catholische gegen drey evangelische; oder, wenn man auch die Böhmishe Stimme, wie sie in den churfürstlichen Collegialberathschlagungen auffer Uebung war, nicht mit rechnete, waren doch jetzt vier catholische Stimmen gegen drey evangelische. Ueberdas gewann jetzt zugleich im Gewichte der catholische Theil der Churfürsten mit dem Hause Baiern an sich schon einen großen Zuwachs, der mit der Oberpfalz auf dieser Seite noch soviel über-

dominus *Carolus Ludouicus* comes Palatinus Rheni, eiusque heredes et agnati totius lineae Rudolphinae, iuxta ordinem succedendi in Aurea Bulla expressum, deinceps fruantur." — \*I. Was über diese achte Chur sowohl unter den drey Reichscollegien als mit den auswärtigen Kronen verhandelt worden, ist am kürzesten zu übersehen in *Mosers Staatsrecht* Th. 32. S. 556 - 592. — \*II. Nach den kaiserlichen Entwürfen sollte es heißen: octauus *electus* *electoratus*; vielleicht um anderen etwaigen Absichten auf eine neunte Chur damit vorzubeugen. *Oxenstiern* trug wirklich bey *Davaux* darauf an, die Krone Schweden für ihre Teutsche Länder mit der Churwürde zu begaben, fand aber gleich solchen Widerspruch, daß er davon abstand. *PVFENDORF Succ. lib. 19. §. 92. p. 743.* — \*III. Da mit nur Baiern im Besitze der Chur bleiben möchte, war von Rom aus selbst auf eine achte Chur zur Befriedigung des Hauses Pfalz angetragen. *Mosers Staatsrecht* Th. 8. S. 390. und 401. Dennoch ließ hernach *Innocenz* der X. in seiner anmaßlichen Protestation gegen den Frieden als einen Hauptgrund mit einfließen, daß ohne Genehmigung des päpstlichen Stuhls ein "octauus *electoratus* in fauorem haeretici" errichtet sey. *Mosers Staatsrecht* Th. 1. S. 427.

überwiegender wurde, als dem Hause Pfalz das durch entgieng.

- III. Die genaueren Bestimmungen wurden hiers über so gefaßt, daß der Churfürst Max von Baiern und seine männliche Nachkommen sowohl die ihm bereits übertragene ehemalige Pfälzische Churwürde mit allen derselben anklebenden Rechten, als auch die Oberpfalz und die Grafschaft Cham mit allen Zugehörungen behalten (r), hingegen seiner Forderung von 13. Millionen Thaler und seiner Ansprüche auf Oberösterreich sich begeben sollte (s). Da aber beide Häuser Pfalz und Baiern von zwey Brüdern Rudolf und Ludwig abstammten (t), so wurde auf den Fall, wenn das Haus

(r) O. 4, 3. M. 5, 11: "Et primo quidem quod attinet *domum Bauaricam*, dignitas electoralis, quam electores Palatini ante hac habuerunt, cum omnibus *regaliis, officiis, praecedentiis, insigniis et iuribus* quibuscunque, ad hanc dignitatem spectantibus, nullo prorsus excepto, vt et *Palatinatus superior* totus, vna cum comitatu *Cham*, cum omnibus eorum *appertinentiis, regaliis ac iuribus*, sicut hactenus, ita et imposterum mancant penes dominum *Maximilianum* comitem Palatinum Rheni, *Bavariae* ducem, eiusque liberos, totamque *lineam Guilhelmianam*, quam diu masculi ex ea superstites fuerint."

(s) O. 4, 4. M. 5, 12.: "Vicissim dominus *elector Bhuariae* pro se, heredibus ac successoribus suis totaliter renunciat debito *tredecim millionum* omni-que praetensionem in *Austriam superiorem*, et statim a publicata pace omnia instrumenta desuper obrenta, *caesariae maiestati* ad cassandum et annullandum extradat."

(t) Ludwig der Strenge († 1294.) hatte zwey Söhne hinterlassen, Rudolf und Ludwig. Von jenem stammte das Haus Pfalz, von diesem das Haus Baiern ab. *Weine tab. geneal. tab. 5.*

Haus Baiern Wilhelmscher Linie (u) erlöschen sollte, zugleich festgesetzt, daß alsdann beides sowohl die fünfte Chur als die Oberpfalz an das Haus Pfalz zurückfallen, und die für letzteres neu errichtete achte Chur alsdann erlöschen sollte (v).  
 Bis

(u) Nach jener Abstammung von den beiden Brüdern Rudolf und Ludwig wurde das Haus Pfalz im Westphälischen Frieden ganz begreiflich die Rudolfsche Linie genannt. Aber warum dann nicht auch das Haus Baiern die Ludewigische, sondern Wilhelmsche Linie? — Damit schränkte man die Verordnungen des Friedens vom Hause Baiern absichtlich nur auf die Nachkommen Herzogs Wilhelms des V. ein, um die von seinem Bruder Ferdinand in einer Mißheirath erzeugten Söhne und deren Nachkommen, die als Grafen von Wartenberg erzogen wurden, davon auszuschließen. Meine nob. gen. tab. 7. num. 17. 26. Der letzte von diesen Grafen von Wartenberg war Max Emanuel (geb. 1718. † 1736.), mit dem dieser Mannsstamm noch vor Abgang des Hauses Baiern erloschen ist.

(v) O. 4. 9. M. 5, 17.: "Quodsi vero contigerit lineam Guilielmianam masculinam prorsus deficere, superstite Palatina, non modo Palatinatus superior, sed etiam dignitas electoralis, quae penes Bauariae duces fuit, ad eosdem superstites Palatinos, interim simultanea inuestitura gauisuros, redeat, octavo tunc electoratu prorsus expungendo." —

\*I. Der hier vorbehaltenen Rückfall ereignete sich auf eine Zeitlang schon vor Erlöschen des Hauses Baiern, da im Jahre 1706. der damalige Churfürst von Baiern, Max Maria Emanuel, in die Acht erklärt war, und im Jul. 1707. Churfürst wieder die kaiserliche Belehnung über seine alte Chur erhielt, auch sowohl in deren als der Oberpfalz und der Grafschaft Cham Besiz blieb, bis der Badische Friede 1714. dem Hause Baiern die völlige Wiederherstellung verschaffte. Mosers Staatsr.

## 274 II. Inhalt. B. Einzelne Angelegenheit.

Bis dahin sollte Pfalz sowohl über die Zugehörigkeiten der Churwürde, als über die Oberpfalz in der Sammtbelehrung mit Baiern mitbegriffen werden (w). Wegen der Oberpfalz sollten inzwischen den Batriſchen Allodialerben auf ſolchen Fall ihre Rechte vorbehalten bleiben (x). Auf dieſe Bedingungen wurde ſowohl dem Churfürſten Carl Ludwig als ſeinen Brüdern zur Pflicht gemacht, auf das, was das Haus Baiern im Frieden erſieht, Verzicht zu leiſten (y).

III

Staatsr. Th. 32. S. 595-602. — \*II. Aus der neuſten Geſchichte iſt bekannt, wie mit dem Tode des Churfürſten Max Joſephs von Baiern († 1777. Dec. 30.) der Batriſche Mannſtamm erloſchen, und der Churfürſt Carl Theodor von der Pfalz nunmehr den im Weſtpfälischen Frieden vorbehaltenen Fall erlebt hat, auch die über die Batriſche Erbfolge entſtandenen Streitigkeiten durch den Teſchner Frieden erledigt ſind.

(w) O. 4, 5. M. 5, 13.: “Nihil tamen iuris praeter *ſimultaneam inueſtituram* ipſi domino Carolo Ludouico, aut eius ſucceſſoribus, ad ea, quae cum dignitate electorali domino electori Bauariae, totiquae lineae Guilielmianae attributa ſunt, competat.”

(x) O. 4, 9. M. 5, 17.: — “ita tamen Palatinatus ſuperior hoc caſu ad Palatinos ſuperſtites redcat, vt heredibus allodialibus electoris Bauariae actiones et beneficia, quae ipſis ibidem de iure competunt, reſeruata mancant.”

(y) O. 4, 14. M. 5, 22.: “Viciffim dominus Carolus Ludouicus cum fratribus caeſareae maiestati obedientiam et fidelitatem, ſicut ceteri electores principesque imperii, praestet, ac inſuper *Palatinae ſuperiori* pro ſe et heredibus ſuis tum ipſe, tum eius fratres, donec ex linea *Guilielmiana* heredes legitimi et maſculi ſuperſuerint, renuncient.”

In der Unterpfalz wurde hingegen die völlige <sup>IV.</sup> Herkennung nach der Amnestie bewilligt, so daß dieselbe mit allen geistlichen und weltlichen Gütern, Rechten und Zugehörungen, so wie sie die Churfürsten und Pfalzgrafen am Rheine vor den Böhmischen Unruhen besessen, auch mit allen dazu gehörigen Urkunden und Acten dem Churfürsten Carl Ludewig völlig restituirt werden sollte, mit Zernichtung alles dessen, was bisher dawider geschehen, und mit dem Versprechen durch kaiserliches Ansehen zu verschaffen, daß weder die Krone Spanien, noch sonst jemand, der etwas in der Pfalz besitze, sich der Restitution widersetzen sollte (z). Als Entscheidungszitel wurde also für diese Restit

(z) O. 4, 6. M. 5, 14. : "Deinde vt inferior Palatinatus totus cum omnibus et singulis ecclesiasticis et secularibus bonis iuribusque et appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos electores principesque Palatini gauisi sunt, omnibusque documentis, regestis, rationariis et ceteris actis huc spectantibus eidem plenarie restituantur; cassatis iis, quae in contrarium acta sunt, idque auctoritate caesarea effectum iri, vt neque rex Catholicus neque vllus alius, qui exinde aliquid tenet, se huic restitutioni vlllo modo opponat." — \*I. Man vergleiche allenfalls hiermit meine Darstellung der Pfälzischen Religionsbeschwerden (1793.) S. 34-65. — \*II. In einem Bairischen Entwurfe dieses Artikels war erst noch die Clausel eingerückt: — I) ita tamen, vt feuda interim, siue per imperatorem, siue per electorem Bauariae quibuscunque concessa, rara maneant, atque exercitium religionis catholicae ibidem hactenus stabilitum, saluum et integrum permaneat, nec id immutare aut eliminare fas sit; in primis vero monasterium Herd, in praefectura Germersheim situm, ordinis canonicorum regularium, item monasterium Eusersthal, ordinis Cisterciensium in eadem

Restitution das Amnestiejahr 1618. angenommen.  
Nur.

dem praefectura situm, capucinatorum in fundo ad dictum monasterium Eufersthal, intra moenia civitatis Spiraе pertinente, aedificatum in suo statu, vsu, possessione et exercitio catholicae religionis relinquuntur, atque eorundem abbates, praepositi, guardiani, canonici, monachi et religiosi, nullatenus in rerum suarum administratione, perceptione et functione molestentur, aut turbentur, nullo unquam tempore." etc. Meiern Th. 4. S. 355. Diese Clausel kam aber, was insonderheit die Verbehaltung der catholischen Religion und der Klöster betrifft, nicht in den Frieden. Es blieb also deshalb vielmehr bey dem Zustande des Jahrs 1618; so sehr auch noch am Ende der Friedenshandlungen (1648. Sept.) die Französische Gesellschaft dagegen stritt. Meiern Th. 6. S. 365. — \*III. Des Königs in Spanien ward hier geschacht, weil die Stadt Frankenthal noch mit Spaniern besetzt war. Bis zu deren Erledigung wurde im Friedensexecutionis-Recess (1650. Jun. 16.) S. 46-52. dem Churfürsten von der Pfalz einseweilen Heilbronn zur Versicherung eingeräumt. Zuletzt mußte 1652. der Krone Spanien, um Frankenthal zu räumen, noch die bisherige Reichsstadt Wisanz als eine künftige Landstadt in der Graffschaft Burgund überlassen werden. Theatr. Europ. Th. 7. S. 160. u. f. — \*IV. Zur übrigen Vollziehung der Pfälzischen Restitution ward eine kaiserliche Commission auf Hessendarmstadt und Badenbaden erkannt; womit nach und nach das Hauptwerk in Ordnung kam. Meiern Exec. Th. 2. S. 104. Mein Handb. der Reichshist. B. 2. S. 760. — \*V. Unter andern ward die Schwierigkeit, die wegen eines mit der achten Chur zu verknüpfenden Erzamts entstanden war, in Gefolg eines Reichsgutachtens vom 1. Nov. 1649. endlich damit gehoben, das der Churfürst Carl Ludewig sich bequemte, das ihm angetragene Erzschatzmeisteramt anzunehmen. Meiern Exec. Th. 1. S. 703. Koelers Münzbelust. Th. 12. S. III.

## Währ. Krieges, Pfalz betreffend. 277

Nur für die lutherischen Einwohner der Pfalz, ins-  
sonderheit in der Stadt Oppenheim wurde noch  
besonders verordnet, daß ihr Religionszustand  
und Besitz der Kirchen sich nach dem Jahre 1624.  
richten sollte, auch anderen lutherischen, die es  
verlangen würden, ihre freye Religionsübung zu  
gestatten sey (a).

Sonst wurde die allgemeine Amnestie nach v.  
dem Jahre 1618. dem ganzen Hause Pfalz und  
allen, die demselben auf irgend eine Weise zuges-  
than seyen oder gewesen seyen, insonderheit auch  
den Bedienten, die demselben beym Friedenscons-  
gresse oder sonst Dienste geleistet, imgleichen allen  
Vertriebenen oder Ausgewanderten aufs vollkomm-  
enste

(a) O. 4, 19. M. 5, 27.: "Augustanae confes-  
sionis consortibus, qui in possessione templorum fue-  
rant, interque eos ciuibus et incolis *Oppenheimen-  
sibus*, seruetur status ecclesiasticus anni 1624., ce-  
terisque id desideraturis; A. C. exercitium, tam pu-  
blice in templis ad statas horas, quam *priuatim* in  
aediibus propriis aut alienis ei rei destinatis, per  
suos aut vicinos verbi diuini ministros peragere li-  
berum esto." — \* Unter mehrmaligen Abwechs-  
lungen bald lutherischer, bald reformirter Landes-  
herrschaften, wovon letztere seit 1583. die Ober-  
hand behalten hatten, waren die Oppenheimer  
unter dem Schutze eines kaiserlichen Mandates von  
1566. und einer den 6. Jan. 1624. von damaliger  
Spanischer Besatzung erhaltenen Capitulation der  
lutherischen Religion treu geblieben. Deren Bew-  
haltung verschaffte ihnen jetzt Schweden in dies-  
ser Stelle des Friedens, mit Beziehung auf das  
Jahr 1624. auf Betrieb des reichsritterschaftlichen  
Gesandten von Gemmingen. Meiern Th. 4. S.  
414. 953., Th. 5. S. 144. 219. 459.



## 278 II. Inhalt. B. Einzelne Angelegenheiten.

menste zugestanden, so wie ihnen auch die Verordnungen des Friedens über den Beschwerdepunct zu gute kommen sollte (b).

- VI. Einige besondere Vorbehalte wurden noch dahin beigelegt, daß 1) dem Churfürsten von Mainz gestattet werden sollte, die im Jahre 1463. an Pfalz verpfändeten Aemter in der Bergstraße wieder einzulösen (c); — daß 2) den Bischöfen

(b) O. 4, 13. M. 5.: “Deinde tota domus Palatina cum omnibus et singulis, qui ei quocunque modo addicti sunt aut fuerunt, praecipue vero ministri, qui ei in hoc conuentu aut alias operam suam nauarunt, (\*) vt et omnes Palatinatus exules, fruuntur amnestia generali supra descripta, pari cum ceteris in ea comprehensis iure et hac transactione singulariter in puncto grauaminum plenissime.” —

\* Darunter war insonderheit Ludwig Camerarius. Metern Exec. Th. I. S. 101. 451. 581., Th. 2. S. 171. 249. 869.

(c) O. 4, 7. M. 5, 15.: “Quum autem certae quaedam praefecturae Stradae Montanae antiquitus ad electorem Moguntinensem pertinentes, anno demum 1463., pro certa pecuniae summa Palatinis cum pacto perpetuae reuisionis impignoratae fuerint; ideo conuentum est, vt haec praefecturae penes modernum dominum electorem Moguntinensem, eiusque in archiepiscopatu Moguntinensi successores permaneant, dummodo pretium pignorationis sponte oblatum intra terminum executioni conclusae pacis praefixum parata pecunia exsoluat, ceterisque, ad quae iuxta tenorem literarum oppignorationis tenetur, satisfaciat.” — \*I. Die Orte und Aemter, wovon hier die Rede war, waren Starkenburg, Heppenheim, Bensheim und Mürlenbach nebst der Vogtey des Klosters Lorsch. Sie machten ungefähr den dritten Theil der so genannten Bergstraße aus, d. i. des Striches Landes von Heibelsberg

2) währ. Krieges, Pfalz betreffend. 279

schloffen von Speier und Worms unbenommen seyn sollte, ihre Ansprüche, die sie an einigen Kirchengütern in der Pfalz zu haben glaubten, im Wege Rechtes auszuführen, sofern man sich nicht in Güte darüber vereinigen könnte (d); — daß 3) sowohl den Grafen von Leiningen; Daxsburg (e) als

berg, bis Darmstadt. — \*II. Der Pfandschilling von 1463. betrug 100. tausend Rheinische Gulden, wozu 1544. noch 10. tausend hinzugekommen waren. Meiern Th. 4. S. 360. u. f. Die Aufkündigung war schon 1621. geschehen. Der Verlauf der Friedenshandlungen läßt sich aus Meiern Th. 3 - 6. nach Anleitung des Waltherschen Registers S. 53. unter dem Namen: Bergstraße, ersuchen.

(d) O. 4. 8. M. 5, 16.: "Electori quoque Treuirensi, tamquam episcopo Spirensi, episcopo item Wormariensi, iura quae praetendunt in bona quaedam ecclesiastica, intra Palatinatus inferioris territorium sita, coram competenti iudice prosequi liberum esto, nisi de his inter vtrumque principem amice conveniatur." — \*I. Von den hier gemeyneten Speirischen Ansprüchen kann Meiern Th. 4. S. 408. 821. und BVCKISCH ad I. P. O. p. 63. nachgesehen werden; von den Worms'schen Ansprüchen SCHANNAT *hist. Vormar.* p. 109. und GASTEL *de statu Eur.* cap. 15. num. 130. — \*II. Vom Erfolge sehe man meine Darstellung der Pfälzischen Religionsbeschwerden S. 175. u. f.

(e) O. 4, 16. M. 5, 24.: "Comites in Leiningen et Daxburg, saepe dictus dominus Carolus Ludovicus eiusque successores in Palatinatu inferiori, nulla in re turbet, sed iure suo a multis retro seculis obtento, et a caesaribus confirmato quiete et pacifice uti frui permittat." — Meiern Th. 4. S. 411. 414. Th. 5. S. 137.

als der unmittelbaren Reichsritterschaft (f) ihre Freyheit ungestört gelassen werden sollte; — daß 4) die Lehne, welche der Kaiser dem Freyherrn Gerhard von Waldenburg genannt Schentherrn, dem Mainzischen Canzler Niclas Georg Reigersberg und dem Freyherrn Henrich Brömser von Rüdelsheim, desgleichen die, welche der Churfürst von Baiern dem Freyherrn Johann Adolf Wolf genannt Metternich erteilt hatte, denselben gelassen, und nur künftig von den Churfürsten von der Pfalz zu Lehn empfangen werden sollten (g).

Von

(f) O. 4, 17. M. 5, 25.: "*Liberam imperii nobilitatem per Franconiam, Sueviam et tractum Rheni, cum districtibus appertinentibus, in suo statu immediato inuiolate relinquat.*" — Meiern Th. 4. S. 355.

(g) O. 4, 18. M. 5, 26.: "*Feuda etiam ab imperatore in baronem Gerhardum de Waldenburg dictum Schentherrn, Nicolaum Georgium Reigersberg, cancellarium Moguntinum, et Henricum Brömser baronem de Rüdelsheim, item ab electore Bauariae in baronem Ioannem Adolphum Wolf, dictum Metternich, collata, rata maneat. Teneantur tamen eiusmodi vasalli domino Carolo Ludouico velut domino directo, eiusque successoribus, iuramentum fidelitatis praestare, atque ab eodem feudorum suorum renouationem petere.*" — \* Diese Stelle stand in Beziehung auf die von Baiern vorgeschlagene Clausel (oben S. 275. Not. z.). Sie fand bey dem Churfürsten von der Pfalz große Schwierigkeit, weil es solche Personen betraf, die den kaiserlichen und Bairischen Absichten am meisten beförderlich gewesen waren, und auf den ihnen verliehenen Gütern die catholische Religionsübung eingeführt hatten. Es wurde aber im Frieden durchgesetzt. Meiern Th. 4. S. 411. 414. 953. HENNIGES ad I. P. p. 74.

Von inneren Hausangelegenheiten wurde vor VII.  
erst für die den Churfürsten zunächst angehenden  
Personen noch im Frieden ausgemacht, daß zu ei-  
niger Erleichterung des Churfürsten seinen Bräu-  
dern in einer Zeit von vier Jahren vom Anfange  
des Jahres 1649. an zu rechnen 400. tausend Tha-  
ler, also in jedem Jahre 100. tausend Thaler mit  
den bis dahin verfallenen Zinsen zu 5. Procent  
vom Kaiser zur Apanage bezahlt werden sollten (h).  
Auch übernahm der Kaiser, einer jeden Schwester  
des Churfürsten, wann sie sich vermählen würde,  
10. tausend Thaler, und seiner Frau Mutter, der  
verwitweten Churfürstinn ein vor allemal 20. taus-  
send Thaler auszahlen zu lassen. Für das übrige  
sollte der Churfürst sorgen (i). Auch wurde ihm  
zur

(h) O. 4, 12. M. 5, 20.: "Præterea vt dictus  
dominus *Carolus Ludouicus* aliquatenus liberetur  
onere prospiciendi fratribus de apennagio, caesarea  
maiestas ordinabit, vt dictis suis fratribus *quadrin-*  
*genta imperialium thalerorum millia*, intra quadri-  
ennium, ab initio anni venturi 1649. numerandum,  
expendantur, singulisque annis *centena millia* sol-  
uantur, vna cum annuo censu, quinque de centum  
computatis." — \*I. Von Carl Ludewigs Brü-  
dern überlebten den Frieden noch vier: Ruprecht,  
Moriz, Eduard, Philipp. Meine *tab. gen.* tab. 8.  
Nach einem Verzeichnisse vom 1. Jan. 1649. waren  
damals überhaupt 26. Herren vom Pfälzischen  
Hause am Leben. — \*II. Im Jahre 1651. be-  
klagte sich der Churfürst, daß die versprochenen  
Gelder noch nicht eingekommen wären. *Theatr.*  
*Eur.* ad a. 1651. S. 10.

(i) O. 4, 15. M. 5, 23.: "Quum autem de eius-  
dem principis *viduae matri, sororibusque* præstando  
*vitalitio et dote* constituenda, mentio iniiceretur:  
pro beneuolo *sacrae caesarae maiestatis* in domum

## 282 II. Inhalt. B. Einzelne Angelegenh.

zur Pflicht gemacht seines Vaters Bruder, den Pfalzgrafen Ludwig Philipp von Simmern, in alle seine Gebiete, Würden und Rechte in geistlichen und weltlichen Dingen, wie sie ihm von seinen Vorfahren her in der Erbfolge und Theilung vor den Kriegsunruhen zugekommen seyen, wieder herzustellen (k).

Ueber

Palatinam affectu promissum est, dictae viduae marri pro victualitio semel pro semper viginti thalerorum imperialium millia, singulis autem sororibus dicti domini Caroli Ludouici, quando nuptum elocatae fuerint, dena thalerorum imperialium millia, nomine suae maiestatis exsolutum iri. De reliquo vero ipsis idem princeps Carolus Ludouicus satisfacere teneatur." — \*I. Der Churfürst hatte sieben Schwestern, von denen fünf vermählt wurden, (unter andern 1658. Sophie an Ernst August von Hannover, meine tab. gen. tab. 8. num. 91., tab. 12. num. 121.). Eine wurde Abtissin zu Herborn; eine andere wurde catholisch und bekam eine Abtey in Frankreich. — \*II. Ein Moratoriengesuch des Churfürsten, das auf diese zahlreichen Familien-Umstände mit seine Beziehung hatte, erhielt noch eine besondere Empfehlung im R. A. 1654. S. 176.

(k) O. 4, 20. M. 5, 28.: "Princeps Ludouicus Philippus comes Palatinus Rheni recuperet omnes ditiones, dignitates et iura in sacris et profanis, quae ipsi a maioribus ex successione et diuisione ante tumultus bellicos obuenerunt." — \*I. Der hier benannte Pfalzgraf Ludwig Philipp hatte 1613. in einem Erbvertrage mit seinem ältern Bruder Friedrich dem V. (Carl Ludwigs Vater) zu seiner Abfindung Simmern bekommen, war aber durch kaiserliche und Spanische Kriegsbeere seines Besitzes entsetzt worden, und hatte 1640. 1642. vergeblich seine Restitution gesucht, die er jetzt erst im Frieden erhielt. Theatr. Eur. Th. 4. S. 329. 675., Meiern

Ueber entferntere Verhältnisse des Churfürsten wurde in Ansehung des Hauses Pfalzneuburg verordnet, daß überhaupt die Hausverträge zwischen der Heidelbergischen und Neuburgischen Linie, wie auch alle Rechte des gesammten Hauses Pfalz als der Rudolffischen Linie, sofern sie dem gegenwärtigen Frieden nicht zuwider wären, aufrecht erhalten werden sollten (l); — und daß, wenn im Wege Rechtes ausgemacht würde, daß einige ehemals von Pfalz an Jülich ertheilte Lehne eröffnet seyen, solche dem Churhause Pfalz wieder zufallen sollten (m). — Namentlich sollte endlich

Meiern Th. 5. S. 759. — \*II. Ueber das Verhältniß zum regierenden Hause gerieth er hernach in neue Zwistigkeiten mit Carl Ludwig. PFANNER *hist. comitor.* lib. I. S. 27. 31., STRVV *formula successiois Palatinae*, sect. 2. S. 9. p. 140. sq.

(l) O. 4, 10. M. 5, 18.: "*Pacta quoque gentilitia inter domum electoralem Heidelbergensem et Neoburgicam, a prioribus imperatoribus, super electorali successione confirmata, vt et totius lineae Rudolphinae iura, quatenus huic dispositioni contraria non sunt, salua rataque maneant.*"

(m) O. 4, 11. M. 5, 19.: "*Ad haec si quae feuda Juliacensis aperta esse competenti via iuris euictum fuerit, ea Palatinis euacuentur.*" — \*I. Im Jahre 1230. hatte Graf Wilhelm von Jülich vom Pfalzgrafen Otto am Rheine einige Orte und Stiftsvogteyen zu Lehn empfangen. Diese nahm Churpfalz nach Abgang des Jülichischen Hauses als eröffnete Lehne in Anspruch. Darüber entstand seitdem Streit zwischen Churpfalz und Pfalzneuburg, den man hier nur zum Wege Rechtes verwies. Meiern Th. 4. S. 952., Th. 5. S. 144. 381. — \*II. Da nachher 1685. Pfalzneuburg selbst zum Besitze der Chur Pfalz gekommen, ist dieser Streit auf sich ruhen geblieben.

## 284 II. Inhalt. B. Einzelne Angelegenh.

Itz der Pfalzgraf Friedrich von Zweynbrücken ein Viertel des Wilzbacher Zolles und das Kloster Horenbach mit dessen Zugehörungen und Rechten, wie er sie vorhin gehabt, wieder bekommen und behalten (n). Und der Pfalzgraf Leopold Ludwig von Welden; sollte in dieser Graffschaft an der Mosel sowohl im Geistlichen als Weltlichen völlig in den Zustand hergestellt werden, wie sein Vater im Jahre 1624. sich befunden habe (o).

(n) O. 4, 21. M. 5, 28.: "*Princeps Fridericus comes Palatinus Rheni quartam partem vectigalis Wilzbacensis, coenobium quoque Horenbach cum pertinentiis et quicquid iuris parens eius ante hac ibidem habuit ac possedit, recipiat et respectiue retineat.*" — \* Dieser Pfalzgraf Friedrich war von der Zweynbrückischen Linie, und hatte bey der Schwedischen Armee gedient. Darüber hattè sein Land erschrecklich gelitten. Jetzt verhalf ihm Schweden zu einiger Entschädigung mit dem Kloster Hornbach, worauf der Bischof von Speter bisher seine Absicht gerichtet hatte.

(o) O. 4, 28. M. 5, 24.: "*Princeps Leopoldus Ludovicus comes Palatinus Rheni restituetur penitus in comitatum Welden ad Mosellam, tam in ecclesiasticis quam politicis, contra omnia hactenus attentata in eum, quo anno 1624. ipsius parens fuit, statum.*" — \* Leopold Ludwig Pfalzgraf zu Lauterach hatte ebenfalls bey den Schweden gedient. Im Frieden erhielt er doch nur die Herstellung in Welden, wie es sein Vater Georg Gustav († 1634.) gehabt hatte. Meiern Th. 5. S. 459.

## III.

Badische Sache.

I. II. Baden-Durlach konnte gegen ein für Baden-Baden 1622. ergangenes Reichshofrathsbekennniß die Herstellung nach der Amnestie nicht erhalten; — III. als nur im Durlachischen und Hochbergischen, — IV. und in einigen an Baden-Baden abgetretenen Aemtern, — V. und zwar diese Landesanteile nach dem Zustande des Jahrs 1618. — VI. Ein Streit wegen Hohenzeroldsee wurde noch ausgesetzt. — VII. Uebrigens das alles mit besonderen Versicherungsklauseln.

Eine andere im Prager Frieden (p) von der Amnestie ausdrücklich ausgeschlossene Ungerlegenheit, worin beide Religionstheile ebenfalls einander das Gegengewicht hielten, war die Badische Sache, die man deswegen unter diesem Namen auch noch besonders abhandelte. Es hatte nehmlich im Hause Baden, wie es aus zwey Hauptstämmen Baden-Baden und Baden-Durlach bestand, der Marggraf Eduard Fortunatus von Baden-Baden seinen Landesanteil so verschuldet, daß die Herzoge von Lothringen und Baiern schon vom Kaiser zu Sequestern über das Land ernannt waren, die es eben den Fuggern übergeben wollten, als diesen der Marggraf Ernst Friedrich von Baden-Durlach zuvorkam, und (1595.) als Stammsvetter, um den Hausverträgen zuwider es nicht in fremde Hände kommen zu lassen, das Land in Besitz nahm. Nach Eduards Tode († 1600.) wurde dessen Sohne Wilhelm, den er mit Marie von Eyken erzeugt hatte, nicht

mit

(p) Prager Nebenrecess in Königs R. A. part. Spec. 1. (vol. 5.) p. 121. oben S. 20. Not. 6.



nur seine standesmäßige, sondern selbst seine eheliche Gebuhrt streitig gemacht (q). Ernst Friedrichs († 1604.) Bruder und Nachfolger in der Regierung, Marggraf Georg Friedrich von Durlach, setzte den Widerspruch fort. Da er aber in den ersten Jahren des dreißigjährigen Krieges als ein Bundesgenosse der protestantischen Union die Waffen ergriff, und (1622. May 6.) vom General Tilly bey Wimpfen geschlagen wurde; so ergieng wider seinen Sohn Friedrich den V., dem er kurz zuvor die Regierung abgetreten hatte, (1622. Aug. 26.) ein Reichshofrathsurtheil, vermöge dessen der Badische Landesantheil oder die obere Mark, die das Haus Durlach nun 28. Jahre besessen hatte, sammt den erhobenen Nutzungen an die Eduardische Nachkommenschaft zurückgegeben werden sollte. Die Execution folgte darauf mit dem Fortgange der kaiserlichen Waffen bald nach. In der Folge änderten sich zwar die Umstände von Zeit zu Zeit so, wie das Kriegsglück bald auf dieser bald auf jener Seite war. Die endliche Entscheidung mußte zuletzt vom Westphälischen Frieden erwartet werden.

- II. Wenn nun bey den Friedenshandlungen die billigen Grundsätze der Amnestie nach den Forderungen der beiden Kronen hätten durchgesetzt werden können; so wäre kein Zweifel gewesen, daß der Badische Fall sich völlig dazu qualificirt hätte. Es galt hier nicht etwa um eine mit den Kriegsunruhen und deren Ursachen in keiner Verbindung stehende Rechtsache, sondern die Beschwerden.

(q) Spittler im Göttingischen historischen Magazin B. 4. (1788.) S. 174 - 192.

den der evangelischen Reichsstände, die den Krieg veranlaßt hatten, waren auch hier mit eingeflochten, da die Eduardischen Kinder in der catholischen Religion erzogen waren, und der Marggraf von Durlach, als ein Mitglied der evangelischen Union und Bundesgenosse des Churfürsten von der Pfalz, sowohl den kaiserlichen Hof als den ganzen Catholicismus wider sich hatte (r). Auch die Beschwerden über die Gerichtbarkeit des Reichshofraths kamen hier in Betrachtung, und von dem condemnatorischen Erkenntnisse gegen Baden-Durlach wußte man, daß es nicht ohne Mitberath des päpstlichen Vorschafers ergangen war (s). Sowohl das Urtheil als dessen Voll-

zies.

(r) PVFEND. *Succ.* lib. 19. §. 125. pag. 760.,  
Meiern Th. 5. S. 701.

(s) CARAFFA *de Germ. sacra restaurata* p. 152.:  
.... "voluit caesar ad intercessionem electoris Moguntini, ac nostram, (maxime ut catholica religio debite promoveretur,) veris heredibus Eduardi filii catholicis in aula Bruxellae educatis, ditionem restituere. Quare ex sententia suorum consiliariorum aulicorum vnanimiter suffragantium secundum iura scripta et Germaniae consuetudines, Geofgtum Fredericum vti reum condemnauit ad restituendum eisdem superiore marchionatum Badensem, nec non fructus perceptos ac percipiendos, cum omnibus clenodiis, tabulis, mobilibus, et refusione sumptuum ac damnorum. Sicque marchio Wilhelmus horum primogenitus per archiducem Leopoldum commissarium imperialem in marchionatum fuit restitutus, et statim nihil antiquius fuit illi, et magis in votis, quam (sicut mihi promiserat antequam Vienna discederet) ut ad auitam religionem suam marchionatum reuocaret; sic postea praestitit per patres societas Iesu Spira euocatos; quos in praecipuis locis populo praecessit voluit, pulsas Lutheranis buccinatoribus," etc.

Nehung fiel gerade in die Kriegszeit ein, und der Vortheil des Besitzes war nach den Abwechslungen des Kriegsglücks bald auf dieser bald auf jener Seite. Also wäre nach Grundsätzen der Amnestie zu erwarten gewesen, daß Baden-Durlach erst völlig in den Besitzstand, worin es vor dem Anfange des Krieges sich befunden, hätte hergestellt werden müssen. Hernach würde es allenfalls darauf angekommen seyn, ob und wie weit die im Frieden verglichenen Grundsätze über die gegenseitigen Beschwerden auch auf diese Sache einen Einfluß gehabt hätten, oder wie sonst diese Sache im Wege Rechtes oder in Güte zu schlichten gewesen wäre.

- III. Der Friede schlug aber einen ganz andern Weg ein. In Ansehung der oberen Mark wurde für bekannt angenommen, daß Baden-Baden im Gefolg des Reichshofrathserkenntnisses dem Marggrafen Wilhelm und seinen Nachkommen blieb. Dem Marggrafen Friedrich dem V. wurde die Herstellung nach der Amnestie nur für Durlach und Hochberg zugestanden; auch mit Inbegriff einiger Gebiete, (Köteln, Madenweiler und Sausenberg,) die das Haus Oesterreich mit dem Breisgau und der Grafschaft Freyburg hatte vereinigen wollen (t).

Der

(t) O. 4, 26. M. 5, 33.: "De causa Badensi hoc modo conuentum est: *Fridericus marchio Badensis et Hochbergensis eiusque filii et heredes, cum omnibus qui iisdem quocunque modo inferuierunt aut adhucdum inferuunt, cuiuscunque nominis aut conditionis sint, gaudeant et fruantur supra articulo secundo et tercio descripta amnestia, cum omnibus suis*

Der Reichshofrath hatte aber auch Baden: Durlach verurtheilt, die vom Badischen Landes: Heile erhobenen Nutzungen an Baden: Baden zu vergüten, wofür Badendurlach im nachherigen Verträgen zu Wien 1627. und zu Ertlingen 1629. eine Summe von 380. tausend Gulden übernommen, und dafür die Kemter Stein und Reinchingen angewiesen hatte (u). Diese Kemter bekam Durlach auch wieder zurück, ohne an die Schulden, die inzwischen etwa von Baden: Baden darauf gemacht worden, gebunden zu seyn. Und sowohl vorgedachter Ertlinger Vertrag als die ganze Forderung von Schäden, Kosten und Nutzungen wurde im Frieden aufgehoben (v). Auch sollte

*suis clausulis et beneficiis, eiusque vigore restituantur plenissime in eum statum in sacris et profanis, in quo ante exortos Bohemiae motus fuit dominus Georgius Fridericus marchio Badensis et Hochbergensis, quoad marchionatum inferiorem Badensem, qui vulgo sub appellatione Baden: Durlach venit, itemque quoad marchionatum Hochbergensem, tum etiam quoad ditiones Rötteln, Badenweiler et Sausenberg; non obstantibus sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus.*

(u) Mosers Erläut. aus N. H. R. 2c. Th. I. S. 266. u. f.

(v) O. 4. 26. M. 5. 33.: "Deinde restituantur marchioni Friderico praefecturae *Stein et Reinchingen* absque onere aeris alieni, interea temporis a marchione *Guilielmo* contracti, ratione fructuum, interesse, aut sumtum per transactionem Ertlingae, anno Domini 1629. initam, dicto *Guilielmo* marchioni *Badensi* cessae, cum omnibus iuribus, documentis litterariis, aliisque pertinentiis; ita ut tota illa actio sumtum ac fructuum perceptorum et percipiendorum, cum omni damno et interesse, a

sollte eine jährliche Abgabe, die bisher aus der untern Mark (Durlach) an die obere Mark (Baden) entrichtet worden war, künftig nicht mehr statt finden, sondern ebenfalls aufgehoben seyn (w).

- v. Uebrigens sollte diese Herstellung von Badendurlach und Hochberg in allen benannten Stücken sowohl in geistlichen als weltlichen Dingen nach dem Entscheidungsziele der Amnestie d. i. nach dem Zustande vom Jahre 1618. geschehen (x). Und wegen anderer Verhältnisse zwischen beiden Badischen Häusern Baden und Durlach ward eine beständige Abwechselung des Ranges sowohl auf Reichs- und Kreistagen oder andern reichsständischen Versammlungen als bey jeden andern Zusammenkünften festgesetzt, die jedoch für Baden erst nach Abgang des damaligen Marggrafen Friedrichs des V. von Badendurlach eintreten sollte (y).

Noch

tempore primae occupationis numerando, sublata et penitus extincta sit.”

(w) O. 4, 26. M. 5, 33.: “Annua quoque penitatio ex marchionatu *inferiori*, marchionatui *superiori* pendi solita, virtute praesentium penitus sublata, annullata et annihilata sit, nec eo nomine quicquam vel de praeterito vel de futuro in posterum unquam praetendatur vel exigatur.” Meiern Th. 5. S. 717.

(x) O. 4, 26. M. 5, 33.: “. . . restituantur plenissime . . . in sacris et profanis.” etc. oben Seite 288. Not. 1.

(y) O. 4, 26. M. 33. in f.: “Alternetur etiam in posterum inter utramque lineam Badensem, *inferioris* scilicet et *superioris* marchionatus Badensis, *praecedentia* et sessio in comitiis et circuli Sueuici, aliis-

Noch war ein Streit wegen der Herrschaft v. Hohengeroldseck übrig. Auf diese in der Ortenau gelegene Herrschaft machte die zweite Gemahlinn des Marggrafen Friedrichs des V. Anspruch, weil ihr Vater als der letzte vom Hohengeroldseckischen Mannstamm 1634. gestorben war. Aber ein Freyherr von Kronberg nahm vermöge einer 1620. erhaltenen Anwartschaft Besitz davon. Diese Ansprüche wurden der Marggräfinn binnen zwey Jahren nach geschlossenem Frieden im Wege Rechtes auszuführen vorbehalten; worauf sodann die völlige Restitution dieser Herrschaft geschehen sollte (z). Es kam aber nicht dazu. Nach Abgang der Kronbergischen Familie (1692.) setzte sich Badendurlach in Besitz; ward aber (1697.) dessen wieder entsetzt, und die Herrschaft ward von neuem an Carl Caspar von der Leyen verlehren, der hernach (1711.) in den Grafenstand erhoben wurde, dessen Nachkommen noch im Besitz sind (a).

Alles

aliisque vniuersalibus vel particularibus imperiū aut quibuscunque conuentibus; pro nunc tamen eadem præcedentia penes marchionem *Fridericum*, dum superstes erit, permanente.”

(z) O. 4, 27. M. 5, 34.: “De baronatu *Hohengerolzeck* conuentum est, vt si domina *principissa Badensis* prætensa sua iura in dicto baronatu documentis authenticis sufficienter probauerit, restitutio statim post latam desuper sententiam fiat, cum omni causa, omnique iure, vigore documentorum competentis; cognitio autem hæc finiatur a die publicatæ pacis intra biennium.” — \* Die hierüber nach dem Prager Frieden gleich 1635. ergangenen R. H. R. Erkenntnisse liefert Moser am a. D. Seite 277.

(a) Büsching Th. 7. S. 627. u. f. Die über diese

## 292 II. Inhalt. B. Einzelne Angelegenheit.

- VII. Alles endlich, was in obigen besonderen Verordnungen vom Hause Baden enthalten war, besam zuletzt noch den Anhang, daß gegen diese besondere Verordnungen keine Klagen statt finden sollten, auch keine selbst im Frieden sonst enthaltene allgemeine oder besondere Vorschriften, als welchen ausdrücklich hiermit derogirt seyn sollte (b).

diese Angelegenheit für das Haus Baden in den Jahren 1698. 1721. 1753. 1766. herausgekommenen Schriften sind verzeichnet in Holzschubers Deductions-Bibliothek B. I. S. 24. u. f.

(b) Q. 4, 27. M. 5, 34. in f.: "Nullae denique actiones, transactiones vel exceptiones generales vel speciales clausulae, in hoc instrumento pacis comprehensae (quibus omnibus per expressum, et in perpetuum vigore huius derogatum sit) ab vna vel altera parte villo vnquam tempore contra hanc specialem conuentionem allegentur vel admittantur."

## IV.

## Württembergische Herstellung.

I. Das Haus Württemberg war ungeachtet seines Besitzes Landes sowohl von 1618. als von 1624. im Prager Frieden von der Amnestie ausgeschlossen; erhielt jedoch solche im Westphäl. Frieden, — II. sowohl in Ansehung der eingezogenen Klöster als seiner übrigen Besitzungen. — III. Auch die Mümpelgardische Linie erhielt ihre völlige Herstellung. — IV. Alles das zugleich so genau bestimmt, wie es fast keinem andern Reichskande gelungen.

Dem Hause Württemberg kamen nicht nur in Ansehung seiner Besitzungen überhaupt sondern auch in Ansehung der eingezogenen Klöster und geistlichen Güter beide im Frieden angenommene Entscheidungsziele von wegen der Amnestie und Beschwerden von den Jahren 1618. und 1624. unstreitig zu statten. Erst das Restitutionsedict 1629. veranlaßte mit den Klöstern eine gänzliche Veränderung, da vorerst die Oberschwäbischen Prälaten, Costnik, Kaisersheim, St. Blasii und Mönchsrod, jeder eine Anzahl solcher Klöster sich zueigneten und durch Wallensteinische Soldaten in Besitz nehmen ließen (c). Dawider erschienen zwar unter Gustav Adolf. noch Schwedische Hülfen. Aber nach der Nördlinger Schlacht gieng es noch ärger als zuvor. Weil da Württembergische Völker auf Schwedischer Seite mit gefochten hatten, wurde Württemberg im Prager Frieden von

(c) Zur Rechtfertigung dieser Unternehmung erschienen schon im Jahre 1631. eine Deduction, die sich bey Londorp Th. 4. S. 240. findet.



von der Amnestie ausdrücklich ausgeschlossen (d). Von den Württembergischen Klöstern wurde jetzt behauptet, sie seien reichsunmittelbare Prälaten gewesen, hätten also von den Herzogen nicht eingezogen werden können (e). Auch ganze Herrschaften, Städte, Schlösser, Dörfer und andere Bestandtheile des Herzogthums wurden jetzt von Ferdinand dem II. an seine Minister und Generale vertheilt (f). Das alles konnte nun zwar mit

obigen

(d) Prager Nebenrecess in Königs R. A. part. spec. I. (B. 5.) S. 121. Oben S. 20. Not. o.

(e) Christoph Besold ein geborner Würtberger, seit langen Jahren Professor der Rechte zu Tübingen, wurde nach der Nördlinger Schlacht catholisch, und einige Zeit Oesterreichischer Regimentsrath im Württembergischen, hernach Professor zu Ingolstadt. Dieser Mann hatte Mittel gefunden den Urkunden aus dem herzoglichen Archive zu bekommen, und trug daraus zusammen, was für die Unmittelbarkeit der Klöster vortheilhaft schien, unter verschiedenen Titeln, als: Prodomus vindictiarum ecclesiasticarum etc., und: Documenta rediviva monasteriorum praecipuorum in ducatu Württembergico etc.; Virginum sacrarum monumenta etc., Tübing. 1636. 4. (Wien 1723. Fol.) Spittlers Württembergische Geschichte S. 258., Mosers Staatsrecht Th. 37. S. 93-97., wo zugleich die Gegenschriften von 1641. und 1645. angezeigt sind. — Ueberhaupt findet sich von allem, was sowohl vor als in den Westphälischen Friedenshandlungen über diesen Gegenstand vorgekommen ist, die vollständigste Nachricht zum Theil mit einzurückten oder auszugsweise beschriebenen Actenstücken in nurgedachtem Staatsrechte Th. 37. S. 98-190. — Eine besondere Widerlegung der Besoldischen Schriften, das Kloster Denkendorf betreffend, aus Mosers Feder ist in dessen Reichsfama 1727. Sept. Num. 6. S. 235.

(f) So bekam der Oesterreichische Kriegsraths-Präsi-

#### 4) Württemberg betreffend: 295

obigen Entscheidungszielen nicht bestehen. Es würde aber doch die größten Schwierigkeiten gefunden haben, bloß mit solchen allgemeinen Grundsätzen die im Kriege verlohrenen Güter aus jenen Händen zu retten. Desto größeres Verdienst erwarb sich hier der Württembergische Gesandte, Barnbühler, da er über alle diese Stücke mit deren einzelnen Benennungen bey Gelegenheit der besondern Amnestieverordnungen eine eigne Stelle für Württemberg darin bewirkte (g).

Die Sache selbst wurde jetzt so gefaßt, daß ii. sowohl alle Herrschaften, Städte, Schlösser und Dörfer, als alle Collegiatstifter, Abteyen, Probsteyen und Klöster mit Namen benannt wurden, wie sie dem Hause Württemberg wieder eingeräumt werden sollten (h). Drey Herrschaften, Blaisbeuren,

Präsident, Graf Schlick, Balingen, Duttlingen, Ebingen, Rosenfeld; der Bischof von Wien Meckmühl; der Graf Trautmannsdorf Weinsberg und Neustadt am Kocher ic.; Spittler Württembergische Geschichte S. 259. — Wie geschäftig sich die Jesuiten erwiesen, um auch ihres Orts bey dieser Gelegenheit nicht leer auszugehen, beschreibt Sattler in seiner Würtemb. Gesch. Th. 8. S. 73. u. f. — Auch verdienen insonderheit hiebey noch verglichen zu werden die Reichshofraths-Conclusa 1635. 1636. in Mosers Erläut. aus R. H. R. Th. 1. S. 245-256. und das Reichshofrathsgutachten vom 12. und 16. May 1646. in der Samml. der R. H. R. Gutachten Th. 1. S. 45-67. und in Mosers Staatsr. Th. 37. S. 161-174.

(g) Spittler am a. D. S. 266-272.

(h) O. 4, 24.: "Domus *Würtembergica* maneat quiete in recuperata possessione dynastiarum *Weinsberg, Neustad et Meckmühl*; restituatur etiam in omnia

beuren, Achalm und Stauffen, die vom Kaiser Oesterreich selbst in Anspruch genommen waren, hatte das Haus Württemberg schon vor dem Frieden wieder in Besitz bekommen; worüber beider Theilen ihre Rechte nur noch vorbehalten wurden (i).

Der

omnia et singula *secularia atque ecclesiastica bona* *es* *infra ante hos motus ubicunque possessa*, interque illa specialiter in dynastias *Blaubeuren, Achalm et Stauffen* cum pertinentiis, et, sub praetextu pertinentium ad eas, occupatis bonis, cum primis ciuitate et territorio *Göppingensi*, atque pago *Pfumern*, redditibus vniuersitati *Tubingensi* pie fundatis. Recipiat etiam dynastias *Haidenhaim et Oberkyrk*, item ciuitates *Balingen, Tutlingen, Ebingen et Rosenfeld*, nec non arcem et pagum *Neidlingen*, cum pertinentiis, tum *Hohentweil, Hohenasperg, Hohenaurach, Hohentubingen, Albeck, Hornberg, Schiltag*, cum ciuitate *Schorndorff*. Restitutio etiam fiat in ecclesiis collegiatis *Stuttgart, Tubingen, Hernberg, Göppingen, Backnang*, nec non in abbatias, praeposituras atque monasteria *Bebenhausen, Maulbrun, Anhausen, Lorch, Adelberg, Denckendorf, Hirschau, Blaubeuren, Herprechtlingen, Murhard, Alpersbach, Königsbrun, Hernalb Diui Georgii, Reichenbach, Phullingen et Leichtenstern*, siue *Marien-Cron*, et similia, cum omnibus documentis ablatis."

(i) O. 4, 24. in f.: "Saluis tamen et reseruatis domus Austriacae nec non Wurtembergicae in supradictas dynastias *Blaubeuren, Achalm et Stauffen* praetensis iuribus, actionibus, exceptionibus et remediis atque beneficiis iuris quibuscunque." —

\* I. Von den hier benannten Orten hat Moser eine eigne Abhandlung in seinen miscellaneis Th. I. (1729.) S. 35-47., wo auch von dem hierüber 1692. geschlossenen Vergleich Nachricht gegeben wird. — \* II. Von Französischer Seite hatte man diese Orte schon in Vorschlag gebracht, sie für den Erzherzog von Innsbruck zur Entschädigung wegen  
der

Der Württemberg-Mompelgardischen Th. III. nie waren verschiedene Güter in Elfaß, namentlich zwei Burgundische Lehne, Clerual und Passavant, entrisen worden; deren Herstellung mit allen Rechten und der Reichsunmittelbarkeit, wie der Besitzstand vor dem Kriege gewesen, wurde sowohl im Münsterischen als Osnabrückischen Frieden noch besonders versprochen (k). In jenem wurde überdies nicht nur von neuem bekräftigt, was der letztere von der Württembergischen Herstellung enthielt, sondern es wurde auch namentlich noch hinzugefügt, daß aus den Orten, wo im Württembergischen noch Französische Besatzungen wären, dieselben herausgezogen werden sollten (l). Der Osnabrückische Friede enthält selbst

der Landgrafschaft Elfaß zu bestimmen. Schmidt Geschichte der Deutschen Th. II. S. 85.

(k) O. 4, 25. M. 5, 32.: "Principes quoque *Wurtembergici* lineae *Mompelgardensis* restituantur in omnes suas ditiones in *Alsatia* vel ubique sitas, et nominatim in duo feuda Burgundica *Clerual* et *Passavant*, et ab utraque parte redintegrentur in eum statum, iura, praerogativas, ac in specie, ad eam immediatatem erga Romanum imperium, qua ante initium horum bellorum gausi sunt, et qua ceteri principes ac status gaudent, vel gaudere debent."

(l) M. 5, 31.: "Rex Christianissimus, tempore et modo inferius definitis circa deductionem praesidiorum, restituet duci Württembergico ciuitates et fortalitia *Hohenswiel*, *Schorendorf*, *Tübingen*, aliaque omnia loca sine vlla reservatione, quae in ducatu Württembergico praesidiis suis tenet. In reliquis §. *Domus Württembergica* etc. sicut in instrumento caesareo-Suecico insertus est, hic insertus intelligatur."

selbst in dem Artikel, der den Bischöfen gewidmet war, noch einmal eine ausdrückliche Erwähnung der Württembergischen Klöster (m).

- IV. Ueberhaupt ist es dem Württembergischen Hause durch die Thätigkeit und Geschicklichkeit seiner Gesandtschaft bey den Westphälischen Friedenshandlungen vorzüglich gelungen, wie hernach bey den Nürnbergischen Executionshandlungen der Pfalzgraf Carl Gustav (1650. May 25.) selbst an den Herzog von Württemberg schrieb: daß „keinem einigen Stande . . . so klar undisputirlich specialiter ja in individuo aller Orten prospectirt worden; daher auch kein Stand so schleunig und ohne weiteres schädliches Disputiren den Effect der Restitution sowohl ex capite amnestiae als grauaminum erlangt hat; . . . wie die Catholischen selbst täglich an Ew. Idd. Gesandten rühmen, und die übrigen grauati nondum restituti erst empfinden, wie schwer mit den regulis generalibus fortzukommen (n).“

(m) O. 5, 25.: . . . „specialiter etiam monasteria, fundationes atque bona ecclesiastica omnia et singula a principe Württembergico a. 1624. possessa.“

(n) Sattlers Württembergische Geschichte Th. 8. Vorrede S. 2. 3., Spittlers Württemberg. Gesch. S. 266. u. f.

V.

Andere einzelne Amnestieverordnungen.

I. Viele Reichskände, insonderheit solche, die im Nebenrecess des Prager Friedens ebenfalls ausdrücklich von der Amnestie ausgeschlossen waren, wünschten auch noch solche besondere Verordnungen des B. F., wie sie Württemberg erhalten hatte. — II. Das geschah auch noch häufig für viele einzeln benannte Fälle; — III. unter andern auch für solche, die der Krone Schweden oder dem Hause Pfalz gedient hatten, — IV. mit namentlicher Wiederholung derselben im Münsterischen Frieden. — V. Bey einigen wurden nur gewisse Ansprüche vorbehalten. — VI. Verschiedene Fälle wurden gänzlich erst auf künftige Entscheidung in gütlichen oder rechtlichen Wegen ausgesetzt. — VII. Eine allgemeine Clausel gieng noch dahin, daß übergegangene oder wieder ausgekrischene nicht für ausgeschlossen gehalten werden sollten. — VIII. Dieses betraf insonderheit vorzüglich Pfalzfulzbach; — IX. desgleichen Waldeck wegen Pyrmont, — X. und die Städte Weissenburg, Osnabrück, Speier und Erfurt. — XI. Das Haus Mecklenburg hatte schon im Kriege seine Herstellung erlangt; die der Friede demselben doch noch als eine Wohlthat anrechnete. — XII. Aus einigen andern Artikeln des Friedens konnten aber noch verschiedene andere Stellen hieder gerechnet werden; — XIII. wie auch noch einige namhafte Fälle aus dem Münsterischen Frieden, besonders von Churtrier.

Beim Prager Frieden waren durch den demselben beigefügten Nebenrecess noch viele andere namentlich von der Amnestie ausgeschlossen (o), deren Angelegenheiten nicht alle von gleicher Erheblichkeit waren, daß darin der eine oder der andere Theil von denen, die das meiste Gewicht bey den Friedenshandlungen hatten, sich dafür oder dawider hätte an Laden legen sollen. Wie es aber dem Hause Württemberg gelang so genau bestimmte besondere Verfügungen zu seinem

Vors

(o) Oben S. 20. Not. o.

## 300 II. Inhalt. B. Einzelne Angelegenheit.

Vorteile zu erlangen; so bemühten sich immer mehrere um auf gleiche Art ausdrücklich im Frieden benannt zu werden. Wenn gleich verschiedens derselben schon aus den allgemeinen Grundsätzen, die der Friede von der Amnestie und zur Hebung der gegenseitigen Beschwerden annahm, für erledigt gehalten werden konnten; so verschaffte doch auf alle Fälle eine besondere Benennung und genauere Bestimmung einzelner Angelegenheiten noch größere Sicherheit, als wenn man sich bey den allgemeinen Grundsätzen beruhigen wollte, deren Anwendung in manchen Fällen noch allerley Widersprüche und Schwierigkeiten finden konnte. Manche konnten sich auch mit der Hoffnung schmeicheln, daß ein oder andere Punkte, die bey ihren Angelegenheiten etwa noch in besonderem Streite lagen, zugleich im Frieden selbst ihre Entscheidung erhalten würden.

- ii. So erfolgte nun noch eine Menge besonderer Verordnungen, wodurch ganz bestimmte Restitutionsen nach Grundsätzen der Amnestie vorgeschrieben wurden. Darunter waren viele, die auf weitaussehenden Thatsachen beruheten, deren Erörterung mit dem Geiste des Westphälischen Friedens im Ganzen zu wenig in Verbindung steht, als daß sie hier zweckmäßig Platz finden könnte. Ich begnüge mich also sie hier nur mit den beigefügten Worten des Friedens und einige mit wenigen Bemerkungen namhaft zu machen. Dahin gehörte also die Herstellung der Festung Wilzburg an das Haus Anspach (p); — der Herrschaft Binslingen

(p) O. 4, 23. M. 5, 29.: "Controuersia, quae vertitur inter episcopos respectiue *Bambergensium* et *Her-*

stungen an den Herzog von Croy (q); — der Grafen von Nassau, Siegen (r); — der Grafschaften  
Saar

*Herbipoleusum, ac marchiones Brandenburgicos Culmbachi et Onolzbachi de castro, oppido, praefectura et monasterio Kitzingen in Franconia ad Moenum, aut amabili compositione, aut summario iuris processu terminetur intra biennium, sub poena perdendae praeventiois imponenda tergiversanti; interim dictis dominis marchionibus restituantur nihilominus fortalitium Wilzburg in eum statum, qui tempore traditionis descriptus fuit ex conventionem et promisso.* — \*I. Die über Kitzingen gewechselten Schriften sind verzeichnet in Hofm. bibl. iur. publ. S. 287-290. Durch Vergleich ist es 1672. und 1684. ganz an Würzburg abgetreten. Büsching Th. 7. S. 879. — \*II. Wilzburg gehdrt noch zum Anspachischen Oberamte Gunzenhausen. Büsching Th. 7. S. 957.

(q) O. 4, 28.: "Dux de Croy gaudeat effectus generalis amnestiae, neque protectio regis Christianissimi sit ei fraudi, dignitatis, privilegiorum, honorum, bonorum, aut vlllo alio respectu. Quies quoque possideat eam domini Vinstingen partem, quam maiores sui possederunt, prout nunc a domina matre sua dotalitii nomine possidetur, iuribus imperii, quoad dictum dominium Vinstingen, in eo statu, quo fuerunt ante hos motus, saluis permanentibus." — \*I. Herzog Ernst von Croy, dessen Mutter eine Tochter des Herzogs Bogislavs von Pommern war, hatte sich in Französische Dienste begeben; darauf bezog sich die Amnestie für seine Person. — \*II. An Vinstingen hatte er einen Antheil nebst den Rheingrafen. Jetzt ist es als ein Theil von Lothringen in Französischen Händen. Büsching Th. 3. S. 894.

(r) O. 4, 29.: "Quod controuersiam Nassau Siegen contra Nassau Siegen attinet, quum res haec per commissionem caesaream anno 1643. ad amicabilem compositionem sit remissa, reassumatur eiusmodi



Saarbrücken und Saarwerden, wie auch der Festung Homburg an die Grafen von Nassau-Saarbrücken (s); — der Aemter Bobenhäusen, Bischofs

modi commissio, et totalis, vel amicabili compositione vel iuridica sententia, coram competenti iudice decidatur, comite *Ioanne Maurisio de Nassau* eiusque fratribus absque vlla turbatione, pro suis quotis duntaxat, in apprehensa possessione manentibus." — \*I. Johann der ältere Graf von Nassau-Siegen hatte acht Söhne, und das Recht der Erstgeburt verordnet. Sein ältester Sohn, Johann der jüngere, gieng in Spanische Dienste, und wurde 1608. catholisch. Nun änderte der Vater 1617. das Testament, und setzte Johann den jüngern, nebst zwey anderen Söhnen, Johann Moritz und Wilhelm, jeden zu  $\frac{1}{3}$  zu Erben ein; und wenn einer von den jüngeren starbe, sollte sein Antheil nicht dem catholischen, sondern dem andern reformirten Bruder zufallen. Nach Wilhelms Tode gab der Kaiser dessen Drittel dem catholischen Bruder. Dagegen klagte Johann Moritz. Das übrige läßt sich am besten aus Mosers Erläut. aus R. H. R. ic. Th. I. S. 280-308. erschen. Man sehe auch BVCKISCH p. 92. — \*II. Die Nachkommenschaft beider letztgenannten Brüder hat sich in zwey Linien von Nassau-Siegen, eine catholische und eine evangelische, fortgepflanzt. Beide Linien sind aber erloschen, die reformirte 1734. mit Friedrich Wilhelm, die catholische 1743. mit Wilhelm Hyacinth.

(s) O. 4, 30.: "Comitibus *Nassau Sarapontanis* restituantur omnes eorum comitatus, dynastiae, territoria, homines et bona ecclesiastica et secularia, feudalia et allodiaria, nominatim vero comitatus *Sarapontanus et Sartwerdanus* integri, cum omni causa, vt et fortalitium Homburg cum tormentis bellicis mobilibusque ibi repertis; saluis vtrimque respectiue tam ratione a. 1629. Iul. 7. per sententiam ad iudicatorum in reuisorio, quam aliis, etiam de illa

Schofsheim am Sieg und Wilstadt an die Grafen von Hanau (t); — des vierten Theils der Stadt Buzbach mit vier dazu gehörigen Dörfern an den Grafen Johann Albrecht von Solms (u); — der 1637. weggenommenen Orte von Solms: Hohen- solms (v); — der Grafen von Isenburg (w); — der Aemter Troneck und Wildenburg und der Herrschaft Mörchingen und anderer von Nachbar- ren in Besitz genomener Orte an die Rheingra-

tis damnis, competentibus iuribus, actionibus, exceptionibus et beneficiis iuris, iuxta leges imperii determinandis, nisi partes potius ament, amica transactione rem componi; salvo etiam iure, quod comitibus de *Leiningen Daxburg* in dicto comitatu Sarwerdano competere potest." — \*I. Von dieser Sache sind die älteren Schriften verzeichnet in Hofm. bibl. iur. publ. S. 301. — Auch sind einige Reichshofrathserkenntnisse von 1648-1653. in Mosers Erläut. aus R. H. R. u. Th. 1. S. 309-315. — \*II. Erst vor wenigen Jahren sind zwischen den Häusern Nassau-Weilburg und Leiningen von neuem Schriften darüber gewechselt.

(t) O. 4, 31.: "Domus Hanouica restituatur in praefecturas Bobenhausen, Bischoffsheim am Sieg et Wilstar."

(u) O. 4, 32.: "Iohannes Albertus comes Solmensis in quadrantem oppidi Buzbacensis, et quatuor pagos adiacentes restituatur."

(v) O. 4, 33.: "Itemque restituatur domus Solms-Hohenfolms in omnia bona et iura sibi anno 1637. adempta, non obstante transactione desuper cum domino Georgio landgrauio Hassiae postea facta."

(w) O. 4, 34.: "Comites de Isenburg gaudeant amnestia generali supra articulo secundo et tertio descripta, saluis tamen iuribus domino Georgio landgrauio Hassiae vel cuius tertio contra eosdem, vt et contra comites de Hohenfolms, competentibus."

fen (x); — des Schlosses, Stadt und Amtes Hachenburg und des Dorfes Bendorf an die verwitwete Gräfinn von Sain (y); — der Grafschaft Falkenstein (z); — der 1624. in Uebung gehabtene Rechte an der Herrschaft Didinghausen und dazu gehörigen Dörfern an das Haus Waldeck (a); — der entzogenen Güter an den Grafen Joach. Ernst von Dettingen (b); — der Herrschaft Weickersheim und des Klosters Scheffersheim an das Haus Hohenlohe (c); — der sequestrirten oder

con-

(x) O. 4, 35.: "*Rheingrauii in suas praefecturas Troneck et Wildenburg, itemque dynastiam Mörchingen cum pertinentiis, et cetera omnia iura a vicinis usurpata restituantur.*"

(y) O. 4, 36.: "*Vidua domini Ernesti comitis Sainenfis restituitur in eam possessionem arcis, oppidi et praefecturae Hachenberg cum pertinentiis, vt et pagi Bendorff, in qua fuit ante destitutionem, saluo tamen iure cuiusuis.*"

(z) O. 4, 37.: "*Castrum et comitatus Falkenstein restituitur ei, cui de iure competit. Quidquid etiam iuris comitibus de Rasseburg, cognominatis Löwenhaupt, in praefecturam Brezenheim, feudum archiepiscopatus Coloniensis, nec non baronatum Reipolzkirck in districtu Hundsriick sita, competit, id eis cum omnibus iuribus et appertinentiis saluum sit.*"

(a) O. 4, 38.: "*Restituitur etiam domus Waldeck in possessionem vel quasi omnium iurium in dynastia Didinghausen et pagis Norderwan, Lichtenscheid, Defeld et Niderschleidern, prout illis anno 1624. gauisa est.*"

(b) O. 4, 39.: "*Ioachimus Ernestus comes Oettingensis in omnia ecclesiastica et secularia, quae pater eius Ludouicus Eberhardus ante hos motus possidebat, restituitur.*"

(c) O. 4, 40.: "*Item domus Hohenloica in om-*

nia

confiscirten Güter an die Grafen von Löwenstein (d); — des Schlosses Breunberg und aller mit dem Grafen von Löwenstein in Gemeinschaft daran gehabt Rechte an das Haus Erbach, insonderheit an des Grafen Georg Albrechts Erben (e).

Einige von den hier genannten Herren, als namentlich die zuletzt genannten Grafen von Erbach, waren von der Amnestie im Prager Frieden, deswegen ausgeschlossen worden, weil sie der Kro-

nia ipsi ablata, praecipue dynastiam *Weikersheim*, itemque in coenobium *Scheftersheim*, absque omni exceptione, in primis retentionis, restituantur."

(d) O. 4, 41.: "*Fridericus Ludouicus comes de Löwenstein et Wertheim* in omnes suos comitatus, et dynastias, quae tempore huius belli sequestratae, confiscatae aliisque cessae fuerunt, in *politicis et ecclesiasticis* restituantur." — O. 4, 42.: "*Ferdinandus Carolus comes de Löwenstein et Wertheim* in omne id, quod defunctis eius agnatis, *Georgio Ludouico et Ioanni Casimiro* sequestratum, confiscatum, aliisque cessum est, in *politicis et ecclesiasticis* restituantur; saluis tamen iis bonis et iuribus, quae *Mariae Christianae*, filiae dicti *Georgii Ludouici de Löwenstein*, ex hereditate paterna et materna competunt, in quae plenarie restituantur; pariter etiam vidua *Ioannis Casimiri de Löwenstein* in sua bona dotalia et hypothecata, referuato iure, si quod in supradicta competit, comiti *Friderico Ludouico*, vel amicabile compositione vel legitimo processu prosequendo."

(e) O. 4, 43.: "*Domus Erbacensis*, imprimis comitis *Georgii Alberti* heredes, in castrum *Breunbergicum*, omniaque eius iura, ipsis cum domino comite *Löwensteinensi* communia, tam quoad praesidium eiusdemque directionem, quam cetera omnia iura restituantur."

ne Schweden gedient hatten; wogegen sie jetzt erst ihre Herstellung erhielten. Eben das war der Fall mit einem Grafen von Brandenstein, der Gustav Adolph als Rath gedient hatte, dessen Wittve und Erben jetzt erst die Wohlthat der Amnestie angedieh (f); — so auch mit dem Freyherrn Paul Rhevenhüller, der ebenfalls gegen den Kaiser gedient hatte, — desgleichen mit dem Canzler Löffler, und drey Herren von Rhelingen, die dem Churhause Pfalz Dienste geleistet hatten. Diesen allen oder ihren Erben wurden ihre im Kriege confiscirten Güter wieder zugesprochen (g).

- iv. Alle diese im Osnabrückischen Frieden ausführlich bestimmte Verordnungen wurden im Münsterschen Frieden mit Beziehung auf die Anfangsworte einer jeden Stelle dergestalt bekräftigt, als wenn sie wörtlich auch darin wiederholt wären (h).

Noch

(f) O. 4, 44.: "Vidua et heredes comitis a Brandenstein restituantur in omnia ex causa belli ademta bona et iura."

(g) O. 4, 45.: "Baro Paulus Keuenhüller cum nepotibus ex fratre, heredes cancellarii Löffleri, Marci Conradi a Rhelingen liberi et heredes, item Hieronymus a Rhelingen vna cum vxore, nec non Marcus Antonius a Rhelingen etc. quisque in omnia sibi per confiscationem ademta plenarie restituta sunt."

(h) M. 5, 35.: "Paragraphi: Dux de Croy etc. Quod controuersiam Nassau-Siegen etc. Comitibus Nassau Saraepontanis etc., Domus Hanouica etc., Ioannes Albertus comes Solmensis etc., Itemque restituatur domus Solms, Hohensolms etc., Comites de Isenburg etc., Rheingrauii etc. Vidua domini Ernesti, comitis Sainonsis etc., Castrum et comita-

Es ist zu bemerken, daß verschiedene von obigen Restitutionsen doch nur mit gewissen Vorbehalten geschahen, theils mit ganz allgemeinen Klauseln, wie die von Hachenburg (i), theils mit Benennung derjenigen, deren Ansprüche noch in ihrem Werthe bleiben sollten, wie die Oesterreichischen Ansprüche auf einige Württembergische Orte (k), die Reichsrechte auf Winstingen (l), und wie ferner mit Saarwerden (m), Jfenburg (n), Brezenheim, Reipolzkirchen (o) und Löwenstein (p) der Fall war.

Verschiedene Angelegenheiten wurden noch ganz auf den Weg der Güte oder des Rechts ausgesetzt, zum Theil mit Bestimmung einer gewissen Zeit zu deren Beendigung. Von der Art war schon der Vorbehalt der Speirischen und Wormsischen Ansprüche auf einige Pfälzische Stif-

ter  
 mitatus Falkenstein etc., Restituatur etiam domus Waldeck etc., Ioachimus Ernestus, comes Osttingensis etc., Item domus Hohenloica etc., Fridericus Ludouicus etc., Ferdinandus Carolus etc., Domus Erbacensis etc., Vidua et heredes comitis a Brandenstein etc., Baro Paulus Keuenhüller etc., hic iisdem verbis inserti intelligantur, prout in instrumento caesareo-Suecico continentur."

(i) O. 4, 36. oben S. 304. Not. y.

(k) O. 4, 24. oben S. 296. Not. i.

(l) O. 4, 28. oben S. 301. Not. q.

(m) O. 4, 30. oben S. 303. Not. s.

(n) O. 4, 34. oben S. 303. Not. w.

(o) O. 4, 37. oben S. 304. Not. z.

(p) O. 4, 42. oben S. 305. Not. d.

ter (q), und die Erörterung der Pfälzischen Lehnre im Jülichischen (r). So sollte ferner ein Streit, den das Haus Anspach mit Würzburg über Alzungen hatte, in Güte oder mittels summarischen Processes binnen zwey Jahren bey Verlust der Ansprüche des verzögernden Theils ausgemacht werden (s). So wurde auch in einer Rechtsache des Hauses Nassau-Siegen, die schon eine kaiserliche Commissiott (1643.) zum Versuche der Güte eingeleitet hatte, die Erneuerung dieser Commission und Endigung der Sache durch Vergleich oder Urtheil vorgeschrieben (t). Die Restitution der Graffschaft Falkenstein sollte, wie sich der Friede in ganz allgemeynen Ausdrücken erklärte, an denselben geschehen, dem sie von Rechts wegen zukäme (u).

VII. Die meisten von den bisher genannten Fällen waren im Prager Frieden von der Amnestie ausdrücklich ausgeschlossen (v); daher man es ihnen nicht verdenken konnte, wenn sie sich bey den Westphälischen Friedenshandlungen hinwiederum um ausdrückliche Einschließung in die Amnestie bewarben. Auch mochte es denen, die auf besondere Abhandlung der Pfälzischen und Badischen Sache bestanden, ganz recht seyn, denselben noch mehre Fälle zu besonderen Verfügungen zugesellen zu können, damit jene beide Sachen nicht gar zu aus  
ger

(q) O. 4, 23. oben S. 300. Not. p.

(r) O. 4, 8. oben S. 279. Not. d.

(s) O. 4, II. oben S. 283. Not. m.

(t) O. 4, 29. oben S. 301. Not. r.

(u) O. 4, 37. oben S. 304. Not. z.

(v) Oben S. 26. Not. o.

zeichnen auffallen möchten. Man ließ also geschehen, daß auch andere, die im Prager Frieden nicht ausdrücklich ausgeschlossen waren, ihre namentliche Einrückung begehrten; zumal wenn es keine Gegenstände von besonderer Wichtigkeit waren, und ihnen ohnedem die allgemeinen Grundsätze des Friedens zu statten kamen. Allein zuletzt meldeten sich deren so viele, daß man in unzählige Erörterungen einzelner Rechtsfachen verwickelt worden wäre, wenn man nicht das Buch noch in Zeiten zugemacht hätte. Damit inzwischen denen, die sich gemeldet hatten, und doch nicht ausdrücklich benannt sondern übergangen waren, kein Nachtheil daraus erwachsen möchte, wenn ihnen sonst aus allgemeinen Grundsätzen des Friedens oder aus anderen Verordnungen desselben eine Restitution zukäme; so wurde deshalb noch eine besondere Clausel eingerückt, daß die nicht benannten darum doch nicht für ausgeschlossen gehalten werden sollten (w).

Ein ganz besonderer Fall kam hiebei noch in VIII. Betrachtung, der das Haus Pfalz-Sulzbach betraf. Dasselbe stammte von des Pfalzgrafen Philipp Ludewigs von Neuburg zweytem Sohne August ab, der der evangelischen Religion zuge-  
than

(w) O. 4. I. M. 5, 7.: "Et quamvis ex hac praecedenti regula generali facile diiudicari possit, qui et quatenus restituendi sint; tamen ad instantiam aliquorum de quibusdam grauioris momenti causis, prout sequitur, specialiter mentionem fieri placuit; ita tamen, vt qui expresse non nominati vel expuncti sunt, propterea pro *omissis vel exclusis* non habeantur."



than blieb, da sein älterer Bruder Wolfgang Wilhelm seit 1614. sich zur catholischen Kirche gewandt hatte. Letzterer als regierender Pfalzgraf von Neuburg machte jenem als einem nachgeborenen Herrn die Hoheitsrechte im Sulzbachischen streitig, und führte nach den angenommenen Grundsätzen vom catholischen landesherrlichen Gegenreformationsrechte (x) seit 1627. in Parkstein, Weiden und anderen Sulzbachischen Orten die catholische Religion mit Gewalt ein. Da das mit beiden in den Westphälischen Friedenshandlungen sowohl der Amnestie als der Religionsbeschwerden halber festgesetzten Entscheidungsjahren 1618. und 1624. nicht bestehen konnte; meldete sich Augusts Sohn und Nachfolger Christian August bey dem Friedenscongreffe, um so, wie Würtemberg und andere, ausdrücklich in einer besondern Verordnung seiner Restitution halber mit benannt zu werden (y). Es ward auch schon (1647. Apr. 26.) zwischen den kaiserlichen und Schwedischen Gesandten zum Friedensartikel von der Amnestie ein eigener Paragraph über diese Pfälz-sulzbachische Restitution berichtigt (z). Allein in dem

(x) Meine Darstellung der Pfälzischen Religionsbeschwerden S. 55. u. f. vergl. mit Meiern Th. 3. S. 361. u. f.

(y) Sulzbachisches Memorial vom 3. Novemb. 1645. bey Meiern Th. 2. S. 17., und ausführlicher vom 28. April 1646. eben daselbst Theil 3. S. 488.

(z) Die Stelle war so gefaßt: "*Palatinus Solimbacensis, vna cum ditionibus et subditis suis hereditariis in ecclesiasticis et politicis restituetur in eum statum, in quo ante destitutionem dominus parens eiusdem fuit, attentatis ab eo tempore sublatis et*

dem Friedensinstrumente selbst, wie es im May 1647. dictirt wurde, hatten die Kaiserlichen die Stelle ganz ausgelassen (a), waren auch von den Schwedischen Gesandten nicht dahin zu bringen, die Stelle wieder einzurücken (b). Zuletzt mußte der evangelische Religionstheil sich damit verträufen lassen, daß dem Pfalzgrafen von Sulzbach doch unbenommen bleiben würde, auf die allgemeinen Grundsätze von den Entscheidungsjahren sich zu berufen, wenn gleich die Sache nicht namentlich besonders genannt sey (c). Eben das gab hauptsächlich die Veranlassung dazu, daß in dem Artikel von den besonderen Amnestie-Fällen gleich anfangs die salvatorische Clausel eingerückt, und insonderheit so gefaßt wurde, daß auch solche, die etwa in Entwürfen des Artikels von der Amnestie bereits mit benannt, aber wieder ausgestrichen wären, deswegen nicht für ausgeschlossen gehalten werden sollten (d). Nach dem, was nachher

cessantibus. Retineat tamen patruus eius, Palatinus Neoburgicus, de cetero iura sua in ditionibus istis praecipua, quatenus ea ipsi competunt." Meiern Th. 4. S. 848.

(a) Meiern Th. 4. S. 557.

(b) Meiern Th. 4. S. 801. 821. 848.

(c) Meiern Th. 4. S. 873. 905.

(d) Oben S. 309. Not. w. Wie bebenflich ein Versuch gemacht worden war, an statt der Worte: qui expresse non nominati vel expuncti sunt, wie man sie ursprünglich verglichen hatte, die Worte so zu setzen: qui expresse nominati vel expuncti non sunt, ergibt sich aus Meiern Th. 4. S. 951. und Th. 5. S. 679. u. f. und S. 703. — Franc. Just. KORTHOLT *de expunctis in pace Westphalica ad illustrandum ars. IV. §. I. l. P. O.* (in den oben

## 312 II. Inhalt. B. Einzelne Angelegenh.

ber in dieser Sache erfolgt ist, hat dieselbe recht zum Beyspiele dienen können, was dennoch ausdrückliche besondere Benennungen vor bloß allgemeinen Vorschriften vor großen Vorzug haben (e).

Ein

oben S. 95. angeführten *opusculis illustratiōni P. W. inferuentibus* p. 127—145.) — eine Abhandlung, die zur kurzen und gründlichen Uebersicht dieser ganzen Stelle vorzüglich brauchbar ist. — Unter andern wird auch das, was Henniges über diese Stelle geduffert hat, sehr treffend darin berichtet.

(e) In den Friedensexecutionshandlungen ward zwar die Pfalzsulzbachische Restitution nach dem Zustande des Jahrs 1624. den Fränkischen Freisandschreibenden Fürsten aufgetragen. Aber die Sache gerieth schon da wegen Stimmengleichheit der Deputirten beider Religionen in neue Schwierigkeiten. Meiern. Exec. Th. 2. S. 326. 373. Und der Streit mit dem Hause Neuburg behielt seinen Fortgang, bis (1655. Dec. 30.) der Pfalzgraf Christian August von Sulzbach selbst catholisch wurde, und nunmehr (1656. Jan. 15.) in einem Vergleich mit Pfalzneuburg die völliige Landeshoheit in politicis et ecclesiasticis, jedoch salvo iure ordinariorum, zugestanden erhielt. Struvs Pfälzische Kirchenhistorie S. 628., Koelers Münzdelustigungen Th. 1. S. 628. — Ueber die jetzige Lage dieser Sache sind erst kürzlich zwey merkwürdige anonymische Schriften erschienen: 1) *Affecurirter evangelischer Religionszustand im Herzogthume Sulzbach*, (mit dem Motto: *Digna vox est maiestate regnantis, legibus se alligatum principem profiteri*, L. 4. C. de legibus), Frankf. und Leipz. 1794. 4.; 2) *Ungekränkter Religionszustand im Herzogth. Sulzbach*, Ein Seitenstück zur Schrift: *Affecurirter evangelisch. Religionszustand* 2c., mit Beylagen A—H. (Motto: *Principibus summum rerum iudicium Dū dederunt; subditis obsequii gloria*

Ein anderer Fall, wozu man in den Friedenshandlungen ungefähr auf gleiche Art zu Werke gieng, betraf das gräfliche Haus Waldeck. Dasselbe war 1630. von dem damaligen Churfürsten von Cöln, als Bischofe von Paderborn, aus dem Besitze der Grafschaft Pyrmont gesezt worden (f). In dem Schwedischen Friedensentwurfe (1647. Apr. 14.) hatte man deswegen diesen Fall unter den Amnestiefällen mit namhaft gemacht (g). In dem kaiserlichen Entwurfe (1647. Jun. 3.) war er aber ausgelassen, weil der Churfürst von Cöln die Sache zum Wege Rechtes zu verweisen verlangte (h). Inzwischen kam Waldeck noch während Friedenshandlungen wieder in Besitz. Darüber wurde endlich für un-  
nötig gehalten, der Sache noch im Frieden Nachsicht zu thun, doch so, daß sie nichts desto weniger unter der allgemeinen Vorschrift der Amnestie mit begriffen seyn sollte (i); wie solches mit Beziehung auf die kaiserlichen, Schwedischen und Reichs-Protocolle in einer besonderen Urkunde aus der Churmainzischen Canzley (1648. <sup>Sept. 28.</sup> <sub>Octob. 8.</sub>) bezeugt wurde (k).

Auf

gloria relicta est. SENECA I. *de clementia* cap. 4.)  
Leipz. und Frankf. 1794. 4.

(f) Meiern Th. 2. S. 781. u. f.

(g) Meiern Th. 5. S. 461.

(h) Meiern Th. 4. S. 563. 701. 823. 907. 926.

(i) Meiern Th. 5. S. 691. 694. 699. 704.  
717. 926.

(k) Meiern Th. 6. S. 610.

## 314 II. Inhalt. B. Einzelne Angelegenheit.

- x. Auf gleiche Art half man noch in einigen An-  
gelegenheiten der Städte Weissenburg am Rheine,  
Osnabrück, und Speier mit einer solchen  
Ehurmainzischen Verwahrungsurkunde unterm  
8. Oct. 1648. (l). Mit einem Antrage zum Bes-  
ten der Stadt Erfurt, um sie wegen ihrer Reichs-  
unmittelbarkeit in Sicherheit zu setzen (m), konn-  
te Schweden nicht einmal die darüber begehrte  
Urkunde bewirken (n).
- xi. Die Herzoge von Mecklenburg waren zwar  
ihrer Lande auch während des Krieges (1628-1631.)  
entsetzt worden; Sie hatten aber auch schon von  
Gustav Adolf ihre Restitution erlangt, bedurften  
also jetzt nicht erst deshalb einer besondern Verfü-  
gung. Doch war es sonderbar genug, daß in et-  
ner andern Stelle des Friedens diese Herstellung  
ihnen gleichsam noch als eine Wohlthat angerech-  
net wurde (o), da sie, wenn irgend ein anderer  
Fall, sich zum vollkommensten Rechte der Amnestie  
qualificirte.
- xii. Aus andern Artikeln des Friedens kann al-  
lenfalls noch weiter hieher gerechnet werden, daß  
die Schwedischen Besatzungen aus der Mark  
Brandenburg

(l) Meiern Th. 6. S. 617. verglichen mit den  
darüber vorhergegangenen Unterhandlungen Th. 5.  
S. 463. 651. 695. 700. 705.

(m) Meiern Th. 2. S. 26., Th. 5. S. 930.

(n) Meiern Th. 6. S. 452.

(o) O. 12, 1. . . . . "quia ipsi non minus quam  
patruo beneficium restitutionis in suos ducatus obti-  
gerat." Oben S. 187. Not. k. BRÜCKNER de  
compens. Mecklenb. p. 9. 10.

Brandenburg zurückgenommen werden sollten (p); — daß der Stadt Lindau, und der Stadt Weissenburg im Nordgau die ihnen genommenen Reichspfandschaften gegen Zurückbezahlung des erhaltenen Pfandschillings wieder zugestellt werden sollten (q); — daß Reichsstände, die einem andern Reichsstande etwas verpfändet, und während des Krieges ohne rechtliches Erkenntnis oder ohne Entrichtung des Pfandschillings es zurückgenommen hätten, es den Pfandinhabern wieder einräumen sollten (r); — und daß rechtmäßige Zölle, insonderheit der Oldenburgische Weserzoll, ihren Fortgang behalten sollten (s).

Im Münsterischen Frieden wurde ausser dem, XIII. was oben schon von Itallänischen Angelegenheiten (t), und von Wiederherstellung des Bischofs von Verdun (u) vorgekommen ist, noch eine beson-

(p) O. II, 13. oben S. 137. Not. b.

(q) O. 5, 26. in f.: . . . . "atque propterea civitati Lindau, nec non Weissenburgo in Noricis, red-dita forte, oppignoraciones imperiales ipsis ademptas illico et plenarie restituendas."

(r) O. 5, 27.: "Quodsi bona eiusmodi (scil. a statibus sibi inuicem oppignorata) durante hoc bello et absque praevia causae cognitione, vel non soluta forte, ab aliquo occupata fuerint; vna cum documentis statim plenarie prioribus possessoribus reddantur."

(s) O. 9, 2.: . . . . "zeloneis ab imperatore de consensu electorum cum aliis tum etiam comisi Oldenburgensi in Visurgi concessis . . . . in pleno suo vigore manentibus." etc. Mosers Erläut. aus R. S. R. II. Th. 2. S. 171 - 212.

(t) Oben S. 228. Not. p.

(u) Oben S. 227. Not. l.

## 316 II. Inhalt. B. Einzelne Angelegenh.

sondere Amnestie-Verordnung für Ehrtriet eintgerückt. Auf Mobilien des Churfürsten, die nach Lützenburg gebracht waren, hatte der Kaiser Arrest anlegen, und das churfürstliche Amt Bruch, nebst einem der Familie von Soetern zugehörigen Gute, sequestriren lassen. Beide, sowohl jener Arrest als dieses Sequester, sollten als Contraventionen des zwischen Ehrtrier und dem Hause Burgund 1548. zu Augsburg errichteten Concordats aufgehoben, und völlig mit den sequestrirten Nutzungen restituirt werden; mit Verweisung der Impetranten an des Churfürsten competenten Richter im Reiche (v). Dann sollte auch die kaiserliche Besatzung aus den Schlössern Ehrenbreitstein und Hammerstein herausgezogen, und dem Churfürsten und Domcapitel beide Orte mit glei-

(v) M. 5, 8.: "Quum arrestum, quod mobilibus ad principem electorem Treuirensensem spectantibus, et in ducatum Luxemburgensem translatis, imperator per concilium prouinciale antehac imponi curauit, relaxatum quidem et abolitum, attamen ad quorundam instantiam iterum renouatum, insuper etiam sequestrum praefecturae Bruch ad archiepiscopatum, et medietati dominii S. Ioannis, ad Ioannem Reinhardum de Soetereu spectanti a praefato concilio indictum est, concordatis inter electoratum Treuirensensem et ducatum Burgundiae publica imperii interuentione anno 1548. Augustae Vindelicorum erectis repugnet; conuentum est, vt praedictum arrestum et sequestrum a concilio Luxemburgensi quantocius tollatur, dicto domino electori bona sua, praefectura et dominium, tam electoralia quam patrimonialia vna cum fructibus sequestratis relaxentur et tradantur, ac, si quid forte amotum fuerit, reponatur, pleneque atque integre restituatur, impetrantibus ad iudicem principis electoris in imperio competentem, pro obtinenda iuris et iustitiae administratione, remissis."

gleicher Gewalt für das Reich und das Churfürstenthum zu befehen überlassen werden (w).

(w) M. 5, 9: "Quod autem ad castra *Ehrenbreitstein* et *Hammerstein* attinet, imperator tempore et modo infra in articulo executionis definitis, praesidia inde deducet aut deduci curabit, illaque castra in manus domini *electoris Treuirensis*, eiusdemque capituli metropolitani pari potestate pro imperio et electoratu custodienda tradet; quo nomine et capitaneus et novum praesidium ibi ab *electore* constituendum iuramento fidelitatis pro ipso *suisque capitulo* pariter obstringi debebunt."



## VI.

Noch ganz besondere Verordnungen für die  
Oesterreichischen Erblande.

I. Nach dem Amnestiejahre 1618. hätte das evangelische Religionswesen in den Oesterreichischen Erbländern nicht unterdrückt werden können. — II. III. Aber weder im Prager Frieden, noch im Westphälischen wollte der Wiener Hof dars zu nachgeben. — IV. Nur für Schlessen wurde etwas eingeräumt, und für den damaligen Niederösterreichischen Adel. — V. Außerdem sollten nur noch allenfalls Fürbitten geschehen können. — VI. Auch für Ausgewanderte konnte bey ihrer Rückkunft keine Versicherung ihrer Gewissensfreyheit bewirkt werden; — VII. sondern nur die Zurückgebung solcher Güter, die etwa nach genommenen Französischen oder Schwedischen Kriegsdiensten confiscirt worden. — VIII. Ueber Privatforderungen sollte jedoch auch evangelischen Klägern Recht widerfahren.

1. Noch betraf endlich einer der wichtigsten Gegenstände, die man durch besondere Verordnungen von den sonst allgemein angenommenen Vorschriften des Friedens zu entfernen suchte, den Zustand der Oesterreichischen Erblande, und was damit in Verbindung stand. Wenn man hier bis auf den Anfang der Böhmischen Unruhen zurückgieng, so konnte die evangelische Religionsübung weder in Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Krain, noch weniger in Böhmen, Mähren und Schlessen unterdrückt, oder in den Einschränkungen, die erst währenden Krieges eingeführt waren, erhalten werden. Was würde das aber vor ein Querstrich in den bisherigen jesuitischen Entwürfen, — was vor ein Herzeleid für alle die gewesen seyn, die einmal in den intolerantesten

## Ö Oesterreich. Erblände betreffend. 319

testen Bestimmungen gegen so genannte Ketzer gleichsam geböhren und erzogen wären! — Was vor ein Riß in den so hoch gepriesenen Gegenreformation-rechten catholischer Landesherren über evangelische Unterthanen!

Sehr weislich hatte deshalb der Prager Friede die Sprache geführt: Da nach der Augsburgerischen Confessionsverwandten eigenem Begehren die Religion und deren Einführung der landesfürstlichen Hoheit anhängig seyn solle — (freylich vorausgesetzt, daß Herr und Land darin einerley Meynung sind,); so müßte, was einem Reichsstande recht sey, auch dem andern, zumal Ihres Kaiserlichen Majestät selbst, nicht unrecht noch verboten seyn. — (Aber darum auch wider Willen der Unterthanen ihren Gottesdienst ihnen zu nehmen, und einen andern aufzudringen? — das war doch wohl eine andere Frage.) — Kurz, Churfachsen mochte in dem Prager Frieden noch so bringende Vorstellungen thun, damit den Augsburgerischen Confessionsverwandten da, wo sie im Jahre 1612. ihre Religionsübung gehabt, sie ferner gelassen werden möchte; so war Ferdinand der II. nicht zu bewegen därein zu willigen (x). Es ließ sich also wohl voraussehen, wie der kaiserliche Hof die von der Krone Schweden unterstützte Forderung des evangelischen Religions-theils aufnehmen würde, da man darauf drang allen kaiserlichen Erbländen ihre Religionsübung wenigstens so, wie sie im Jahre 1618. gewesen, wieder herzustellen.

Schon

(x) Prager Friede S. 25. in der Samml. der N. N. Th. 3. S. 538.

III. Schon in dem ersten Schwedischen Antrage (1645. Jun. 1.), daß alles mit einer unbeschränkten Amnestie sowohl in geistlichen als weltlichen Dingen nach dem Zustande des Jahrs 1618. wieder hergestellt werden möchte, war namentlich Böhmen mit benannt (y). Weit bestimmter geschah hernach die Anträge in der Erklärung der evangelischen Reichsstände (1647. Febr. 25.), wo insonderheit zwischen Schlesien und den übrigen Oesterreichischen Erbländern noch ein Unterschied gemacht wurde (z). Von kaiserlicher Seite bezog man sich dagegen auch hier auf das so genannte Gegenreformationsrecht (a), und der Graf Trautmannsdorf erklärte mehr als einmal, der Kaiser würde sich eher Krone und Scepter, Land und Leute, ja selbst das Leben nehmen lassen, als in diese Forderungen einzuwilligen (b). Ob dieses, oder was sonst, die Schwedische Unterstützung dieser Sache zuletzt geschwächt haben möge, muß man dahin gestellt seyn lassen (c). Am Ende wurde im Frieden zwischen Schlesien und

(y) Oben S. 116. Not. 2.

(z) Meiern Th. 4. S. 95. und 105. Art. 13.

(a) Declaratio vltima caesareanorum Suecis d; 5. Mart. 1647. exhibita art. 13.: "S. caef. maiestatis nomine constanter declaratum, quod in huiusmodi suis regnis et prouinciis hereditariis a nemine sibi leges et modum praescribi pati possit, sibi que *ius reformandi* in negotio religionis minime negandum existimet, quod alii reges et principes, immo minimi quique magistratus, tam intra quam extra imperium, sibi met ipsis competere afferunt." Meiern Th. 4. S. 144.

(b) Schmidt Geschichte der Teutschen Th. II. S. 133. 189.

(c) Oben S. 65.

## 6) Oesterreich. Erblände betreffend. 321.

und den übrigen Erbländern des Hauses Oesterreich doch noch einiger Unterschied gemacht.

In Schlesien (d), wo damals noch drey besondere Herzoge zu Brieg, Liegnitz, und Münsterberg-Oels waren, wurde diesen für ihre Person, wie auch der Stadt Breslau, die Benbehaltung ihrer evangelischen Religionsübung zugestanden (e). Auch wollte der Kaiser gestatten, daß in jenen drey Schlesiſchen Herzogthümern bey Schweidniß, Jaur und Glogau noch drey evangelische

(d) Für Schlesien war der evangelische Antrag (1647. Febr. 25.) dahin gemacht: „Die evangelische Fürsten und Stände in Schlesien, sammt den Erbfürstenthümern und Landen, auch derselben Untertanen, sowohl die Stadt Breslau, sollen bey dem öffentlichen exercitio Augsbürgischer Confession, und allen Rechten, Gerechtigkeiten und Freyheiten, so sie kraft des im Jahre 1621. durch sonderbaren Veraleich des stätigten Majestätsbriefes erlanget, in Lehn- und Erbländen und Gütern gelassen, und alles, was zu Beschwer- und Verhinderung des Gottesdienstes geschehen, abgethan, auch die Stadt Breslau mit dem neuen Jesuiten-Orden nicht beschwert, sondern dieselben sich der Stadt und Vorstädte zu enthalten, auch diejenigen, so seit gedachtem Jahre darin gefunden, gänzlich von dannen zu begeben, gewiesen und angehalten werden.“ Metern Th. 4. S. 105. Art. 13.

(e) O. 5, 38.: „Silesii etiam principes Augustanae confessioni addicti, duces scilicet in *Brieg, Liegnitz, Münsterberg et Oels*, itemque ciuitas *Vratislaviensis*, in libero suorum ante bellum obtentorum iurium et priuilegiorum, nec non Augustanae confessionis exercitio, ex gratia caesarea et regia ipsi concessio manutenebuntur.“

gellische Kirchen zum Gebrauche der dortigen Untertanen, wenn sie darum anhalten würden, auf ihre eigne Kosten gebaut werden könnten (f). Hingegen für alle übrige Schlessische Grafen, Freyherrn, Adelige, und deren Untertanen, wurde nur soviel bewilligt, daß sie nicht genöthigt werden sollten der Auzsburgischen Confession wegen ihre Güter herzugeben oder aus dem Lande zu ziehen, auch daß ihnen nicht gewehrt werden sollte ihrem Gottesdienste an benachbarten Orten auffer Landes benzuwohnen. Oder wenn sie freywillig auswandern wollten, sollte ihnen frey stehen, ihrer Güter halber, wenn sie solche nicht verkaufen wollten oder nicht füglich verkaufen könnten, zu Besorgung ihrer Angelegenheiten ab- und zu reisen (g). Eben das sollte auch den  
zur

(f) O. 5, 40.: "Praeter haec autem, quae supra de dictis Silesiae ducatus, qui immediate ad cameram regiam spectant, disposita sunt, sacra caesarea maiestas ulterius pollicetur, se illis, qui in his ducatus Augustanae confessioni addicti sunt, pro huius confessionis exercitio, tres ecclesias propriis eorum sumptibus extra ciuitates Schweinitz, Iaur et Glogauiam prope moenia, locis ad hoc commodis iussu suae maiestatis designandis, post pacem confectam aedificandas, quam primum id postulauerint, concessuram."

(g) O. 5, 39.: "Quod vero ad comites, barones, nobiles, eorumque subditos in reliquis Silesiae ducatus, qui immediate ad cameram regiam spectant, tum etiam de praesenti in Austria inferiori degentes comites, barones et nobiles attinet, quamuis caesareae maiestati ius reformandi exercitium religionis non minus quam aliis regibus et principibus competit, tamen non quidem ex pacto iuxta dispositionem praecedentis versiculi: Pacta autem etc. sed ad interventionem regiae maiestatis Sueciae, et in gra-  
siam

## 6) Oesterreich. Erblande betreffend. 323

zur Zeit des Friedens in Niederösterreich wohnhaften Grafen, Freyherrn und Edelleuten zugute kommen (h).

Eine größere Freyheit in diesen Ländern zu v. Bewilligen, oder in Ansehung aller übrigen Erbländer nur etwas zum Besten ihrer Religionsübung nachzugeben, ließ sich der kaiserliche Hof in den Friedenshandlungen nicht bewegen (i).

Das  
*statum intercedentium A. C. statuum permittit, ut eiusmodi comites, barones et nobiles, illorumque in praedictis Silesiae ducatibus subditi, ob professionem A. C. loco aut bonis cedere aut emigrare non seneantur; nec etiam prohibeantur dictae confessionis exercitium in locis vicinis extra territorium frequentare, modo in reliquis tranquille et pacifice vivant, seque tales praestent, quales erga suum summum principem decet. Si vero sua sponte emigraverint, et bona sua immobilia vendere vel nollint, vel commode non possint; liber iis aditus rerum suarum inspiciendarum et curandarum causa concessus esto.*

(h) O. 5, 39. in der vorigen Note g. wurde der Niederösterreichische Adel dem in den Schlesischen Erbländern, die unmittelbar zur Böhmischen Cammer gehörten, gleich gesetzt. — Noch im März 1647. waren in Niederösterreich, unacachtet vieler schon damals vorgegangenen Religionsveränderungen, 1) von Grafen und Herren in 42. Geschlechtern 154. Personen, 2) vom Ritterstande in 29. Geschlechtern 78., also zusammen in 71. Geschlechtern 232. Personen (jetzt keine mehr,) der evangelischen Religion zugethan. Metern Th. 4. Seite 174.

(i) Für Böhmen und die übrigen kaiserlichen Erblande war der evangelische Antrag (1647. Febr. 25.) wie er oben S. 118. Not. \*. bereits vorgekommen ist.

Das einzige wurde der Krone Schweden und den evangelischen Reichsständen noch vorbehalten, daß sie allenfalls noch weitere Fürbitte deshalb einlegen könnten; jedoch so, daß der Friede immer in seiner Kraft bliebe, und keine Gewaltthätigkeiten oder Feindseligkeiten dabey vorgiengen (k).

VI. Noch kam in Ansehung der kaiserlichen Erblande der Punct der Amnestie für diejenigen zur Sprache, die aus denselben ausgewandert, zum Theil auch in Schwedische oder Französische Dienste getreten, und deren Güter meist confiscirt waren (l). Für alle diese bestanden beide Kronen eifrigst

(k) O. 5, 41.: "Et quum de maiori religionis libertate et exercitio in supra dictis et reliquis caesarsae maiestatis et domus Austriacae regnis et provinciis concedendo in praesenti tractatu varie actum sit, nec tamen ob caesareanorum plenipotentiariorum contradictiones conueniri potuerint; regia maiestas Sueciae et A. C. ordines facultatem sibi reseruant, eo nomine in proximis comitiis aut alias apud suam caesaream maiestatem, pace tamen semper permanente, et exclusa omni violentia et hostilitate, ulterius respectiue amice *interueniendi*, et demisse *intercedendi*."

(l) Den besten Aufschluß über diesen Gegenstand gibt Schmidt Geschichte der Teutschen Th. II. S. 190.: "Vielleicht die Hälfte des Königreichs Böhmen, und von Oesterreich wenigstens der dritte Theil, hatte inzwischen andere Güterbesitzer bekommen. Der Hof zog zwar von der großen Menge theils confiscirter, theils aus Zwang oder auch freywillig verkaufter Güter nichts an sich. Das Beste davon war aber doch immer an Günstlinge, oder an jene Familien, welche dem regierenden Hause besonders ergeben gewesen, und in innern Landesangelegenheiten oder im Felde ausgezeichnete Dienste geleistet, gekommen. Von den  
cons

## 6) Oesterreich. Erblande betreffend. 325

elstigt darauf, daß sie sowohl für ihre Personen und Gewissensfreiheit, als in ihre Güter völlig nach dem Besitzstande des Jahrs 1618. hergestellt werden sollten, wie das überhaupt für jede andere in fremden Diensten gewesene oder sonst ausgewanderte zur Regel gemacht wurde (m). Aber für alle aus kaiserlichen Erblanden ausgewanderte Vasallen und Unterthanen wurde nur soviel aus:

confiscirten Gütern waren noch dazu die meisten durch Kauf an die jetzigen Besitzer übergegangen, so daß der Hof alle dafür empfangene Summen hätte herauszahlen müssen. Man rechne endlich, daß nebst so vielen dadurch reich gewordenen Familien auch Kirchen, Klöster, Stifter, besonders aber die Jesuiten in einem hohen Grade damit interessirt waren; und man wird sich den großen Widerwillen des Kaisers gegen die Wiederkehr der Exulanten sowohl, als die Wiederaufrichtung ihrer Religionsübung leicht erklären können."

(m) O. 4, 51. M. 5, 40.: "Tandem omnes et singuli tam belli officiales militesque, quam consularii et ministri togati, ciuiles et ecclesiastici, quocunque nomine aut conditione censentur, qui vni alteriue parti earundemue foederatis aut adhaerentibus toga vel sago militarunt, a *summo ad infimum*, ab *infimo ad summum*, absque vlllo discrimine vel exceptione, cum vxoribus, liberis, heredibus, successoribus, seruatoribus, quoad *personas et bona*, in eum *visae, famae, honoris, conscientiae, libertatis, iurium ac privilegiorum* statum, quomante dictos motus gausi sunt aut iure gaudere potuerunt, vtrunque restituti sunt; nec eorum personis aut bonis vllum creator praecudicium, vllaue actio vel accusatio intentator, multo minus vlla poena damnus quocunque praetextu irrogator. Et haec quidem omnia quoad illos, quae *caesareae maiestatis et domus Austriae* subditi et vasalli *non sunt*, plenissimum effectum habeant."



ausgemacht, daß ihnen die sichere Rückkunft in ihr Vaterland gestattet werden sollte, ohne für ihre Personen an Leben und Ehre etwas besorgen zu dürfen; jedoch so daß sie sich übrigens (also auch in Ansehung der Gewissensfreiheit und Religionsübung) unter die in jedem Lande errichteten Gesetze bequemen müßten (n).

VII. Wegen der Güter solcher Ausgewanderten wurde für diejenigen, die in Französische oder Schwedische Dienste gegangen waren, nur noch ein Unterschied gemacht, ob man ihnen ihre Güter vor oder nachher confiscirt oder sonst genommen habe. In letzterem Falle sollten sie ihnen zurückgegeben werden, jedoch nur in ihrem gegenwärtigen Zustande und ohne Erstattung erhobener Nutzungen oder zugefügter Schäden und verursachter Kosten (o). Wegen solcher Güter, die Ausgewanderte verlohren, ehe sie in Kriegsdiensten der auswärtigen Kronen gewesen, wollte sich der Kaiser nichts vorschreiben lassen; die sollten also in den Händen ihrer jetzigen Besitzer bleiben (p).

Wenn

(n) O. 4, 52. M. 5, 41.: "Qui vero *subditi et vasalli hereditarii imperatoris et domus Austriacae* sunt, eadem gaudeant amnestia, quoad personas, vitam, famam et honores, habeantque securum redditum in pristinam patriam; ita tamen ut se teneantur accommodare legibus patriis regnorum et provinciarum."

(o) O. 4, 54. M. 5, 43.: "Illa vero bona, quae iis post, ob eam causam, quod pro *Suecis* aut *Gallicis*, contra caesarem domumque Austriacam, arma sumissent, erepta sunt, iisdem, *qualia nunc sunt*, absque refusione tamen sumtuum et fructuum perceptorum, aut damni dati restituantur."

## 6) Oesterreich. Erblände betreffend. 327

Wenn übrigens evangelische Untertanen oder <sup>VIII</sup> Gläubiger oder deren Erben in Böhmen oder an deren kaiserlichen Erbländern Privatforderungen hätten; so sollte denselben eben so gut, als Catholischen, Recht und Gerechtigkeit gehandhabt werden (q).

(p) O. 4, 53. M. 5, 42.: "Quantum autem eorundem *bona* concernit, si ea, antequam in coronae *Sueciae Galliae* partes transierunt, confiscatione aut alio modo amissa fuere, etsi plenipotentiarum Suecici diu multumque institerant, ut iis etiam illa restituerentur; tamen quum sacrae caesareae maiestati hac in re ab aliis nihil praescribi, nec ob caesareanorum constantem contradictionem aliter transigi potuerit, ordinibusque imperii ea propter bellum continuari e re imperii non fuerit visum, porro quoque amissa sunt, ac *modernis possessoribus* permanento."

(q) O. 4, 55. M. 5, 44.: "De cetero in *Bohemia* aliisque quibuscunque *prouinciis hereditariis* imperatoris, A. C. addictis subditis vel creditoribus, eorumue heredibus, pro *priuatis* suis *praerensionibus*, si quas habent, et earum nomine actiones intenderint aut prosecuti fuerint, *ius et iustitia aequae ac catholicae* citra respectum administratur."

## Drittes Buch.

Allgemeine Verordnungen des Friedens über die  
Amnestie und über die Beschwerden, welche  
Ursachen des Krieges gewesen.

---

### I.

#### Grundsätze der unbeschränkten Amnestie.

---

I. II. Nach Grundsätzen einer unbeschränkten Amnestie sollte jetzt alles Geschehene von den Kriegzeiten her in ewige Vergessenheit gesetzt werden, — III. und eine allgemeine Herstellung nach dem Bestände vom Jahre 1618. geschehen; — IV. nur solche Sachen ausgenommen, die wegen gänzlicher Zernichtung sich nicht herstellen lassen; — V. und dann auch nach geschehener Herstellung mit Vorbehalt petitorischer Ansprüche; — VI. übrigens noch mit besonderen Bestimmungen wegen erzwungener Schuldverschreibungen oder anderer Contracte — VII. wegen rechtsabhängiger Prozesse — VIII. insonderheit über Schuldsachen; — IX. wegen noch zu ergreifender Rechtsmittel; — X. wegen Lehnsversäumnisse; — XI. wegen solcher Städte, die im Kriege besetzt worden.

---

I. Alle bisher beschriebene besondere Verordnungen des Friedens vorausgesetzt, läßt sich nun erst bestimmt erklären, was sonst für Grundsätze einer allgemeinen und unbeschränkten Amnestie vom Anfange der Böhmischn Unruhen her darin festgesetzt sind.

II. Es sollte nehmlich erstlich in ewige Vergessenheit gesetzt werden, was währenden Krieges von einem oder dem andern Theile gegen einander feinds-

feindlich vorgenommen worden; es sey in Worten oder Thaten, mit Injurien oder anderen Gewaltthätigkeiten und Feindseligkeiten in verursachten Schäden oder Kosten. Was deshalb für gegenseitige Forderungen und Ansprüche gemacht werden könnten, sollte völlig abgestellt und entkräftet seyn, ohne Ansehen der Person, und ohne Rücksicht auf widrige währenden Krieges etwa geschlossene Verträge, (also auch ohne Rücksicht auf den Prager Frieden,). Auch sollte künftig keiner wider den andern irgend eine Gattung von Feindseligkeit ausüben oder durch andere ausüben lassen (r).

Vermöge eben der allgemeinen und unbeschränkten Amnestie sollten nicht nur alle und jede Reichsstände, Churfürsten, Fürsten und Städte (auch

(r) O. 2. M. 2.: "Sit vtrunque perpetua obliuio et *amnestia* omnium eorum, quae ab initio horum motuum, quocunque loco modoue, ab vna vel altera parte vltro citroque hostiliter facta sunt; ita vt nec eorum, nec vllius alterius rei causa vel praetextu alter alteri posthac quicquam *hostilitatis*, aut *inimicitiae*, *molestiae* vel *impedimenti*, quoad personas, statum, bona vel securitatem per se vel per alios, clam aut palam, directe vel indirecte, specie iuris aut via facti in imperio, aut vspiam extra illud (*non obstantibus vllis prioribus pactis* in contrarium facientibus) inferat vel inferri faciat aut patiat; sed omnes et singulae hinc inde tam ante bellum, quam in bello, verbis, scriptis aut factis illatae *iniuriae*, *violentiae*, *hostilitates*, *damna*, *expensae* absque omni personarum rerumue respectu ita penitus abolitae sint, vt quicquid eo nomine alter aduersus alterum praetendere posset, perpetua sit obliuione sepultum."

(auch mit Inbegriff der unmittelbaren Reichsritterschaft,) sondern auch ihre Vasallen, Untertanen, Bürger und Einwohner, wider alles das, was auf Veranlassung der Böhmischen und Teutschen Unruhen oder deshalb geschlossener Bündnisse, gegenseitig zum Nachtheile oder Schaden geschehen, ihre völlige Herstellung erhalten; — sowohl in geistlichen als weltlichen Dingen, es betreffe Länder, Gebiete, Güter, Lehn oder eigen, oder auch Gerechtfame, Würden, Freiheiten und Privilegien. Alles sollte wieder in eben den Stand gesetzt werden, wie es vor der Entsetzung gewesen oder von Rechts wegen hätte seyn können, mit Aufhebung alles dessen, was inzwischen dawider geschehen (s). Diese allgemeine Amnestieverordnung wurde auch noch in einer anderen Stelle des Friedens ganz besonders von Hessen wiederholt und von neuem eingeschärft (t).

Doch

(s) O. 3, I. M. 3, 5.: "Iuxta hoc vniuersalis et illimitatae amnestiae fundamentum vniuersi et singuli S. R. I. electores, principes, status (comprehensa immediata imperii nobilitate) eorumque vasalli, *subditi*, ciues et incolae, quibus occasione Bohemiae Germanicae motuum vel foederum, hinc inde contractorum, ab vna vel altera parte aliquid praeiudicii aut damni quocunque modo vel praetextu illatum est, tam quoad *diriones et bona feudalia, subfeudalia et allodialia*, quam quoad *dignitates, immunitates, iura et privilegia restituti sunt plenarie in cum vtrimque statum in sacris et profanis*, quo ante destitutionem gauisi sunt, aut iure gaudere potuerunt; non obstantibus sed annullatis quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus." — \* Man vergleiche allenfalls hiermit meine Darstellung der Pfälzischen Religionsbeschwerden S. 37. u. f.

Doch wurde von dieser allgemeinen Herstellung iv. nach der Amnestie ausdrücklich ausgenommen, was sich nicht mehr herstellen ließ; als feindlich zernichtete bewegliche Sachen und Früchte; öffentliche oder Privatgebäude, geistliche oder weltliche, die niedergedrissen oder zu anderem Gebrauche der öffentlichen Sicherheit angewandt worden und in Verwahrung gegebene Sachen, die von feindlicher Gewalt confiscirt, oder rechtmäßig verkauft oder auch geschenkt worden. (u).

Aber

(t) O. 15, I. M. 7, 48.: "Circa causam Hasso-Cassellanam conuentum est, vt sequitur: Primo omnium domus Hasso-Cassellana, omnesque eius principes, maxime domina Amelia Elisabetha, Hassiae landgrauiä, eiusque filius dominus Wilhelmus, illorumque heredes, ministri, officiales, vasalli, subditi, milites et alii quocunque modo illis addicti, nullo prorsus excepto, non obstantibus contrariis pactis, processibus, proscriptiõibus, declarationibus, sententiis, executionibus et transactionibus, sed illis omnibus, vt et actionibus vel praetensionibus ratione damnorum et iniuriarum tam neutralium, quam belligerantium annullatis, vniuersalis amnestiae supra sancitae, et ad inisium belli Bohemici cum plenaria restitutione *reductae* (exceptis caesareae maiestatis et domus Austriae vasallis et subditis hereditariis, quemadmodum de iis in §. Tandem omnes, etc. disponitur) omniumque beneficiorum ex hac et religiosa pace prouenientium, pari cum ceteris statibus iure, prout in articulo incipiente: *Vnanimi, etc.* disponitur, plenarie participes funto." — \* Die hier angezogene Stelle von den kaiserlichen Erblanden ist die oben vorgekommene O. 4, 51. S. 325. Not. m. Die andere Stelle O. 7. betrifft die Einschließung der Reformirten in den Religions- und Westphäl. Frieden, die unten vorkommen wird.

(u) O. 4, 56. M. 5, 45.: "A dicta tamen vniuers."

v. Aber auch alles, was kraft der allgemeinen Amnestie zu restituiren war, verstand sich doch so, daß keinem sonst gegründeten Rechte dadurch Abbruch geschehen sollte. Ausdrücklich wurde vielmehr durch eine allgemeine Clausel vorbehalten, was in Ansehung der zu restituirenden geistlichen oder weltlichen Güter an Obereigenthum oder Benutzungsrechte dem, der restituiren müsse, oder dem, der zu restituiren sey, oder auch jedem Dritten zustehen möchte; oder was auch etwa davor noch bey Reichsgerichten oder Territorialgerichten in Rechtshängigkeit begriffen sey. Doch sollte weder durch diese allgemeine Clausel noch durch andere besondere Verordnungen die Restitution selbst weder aufgehalten noch verhindert werden; sondern auf alle Fälle sollte erst die Restitution geschehen, und demnächst sollten erst die dagegen vorkommenden Ansprüche vor competenten Richtern im Wege Rechtes ausgemacht werden. Noch weniger sollte der Vorbehalt in jener Clausel der allgemeinen Amnestie selbst Abbruch thun, oder auf Verbannungen, Confiscationen oder andere ähnliche Veräußerungen ausgedehnt werden, oder anderen Friedensartikeln, insonderheit denen, die über die gegenseitigen Beschwerden entscheiden, Abbruch thun (v).

Nebst

*uersali restitutione excepta sunt, quae restitui vel reddi nequeunt, mobilia et se mouentia, fructus percepti, auctoritate belligerantium partium interuersa, itemque tam destructa, quam publicae securitatis causa in alios usus conuersa aedificia publica et priuata, sacra et profana, nec non deposita publica vel priuata, hostilitatis intuitu confiscata, legitime uendita, sponte donata.*"

Nebst diesen allgemeinen Grundsätzen der Amnestie erhielten einige besondere Gegenstände derselben noch verschiedene nähere Bestimmungen. Denn so zeigten sich erstlich viele Fälle von gewaltsam erzwungenen Schuldverschreibungen oder anderen Contracten. Zu Zeiten hatten selbst Schuldner ihre Gläubiger mit Gewalt genöthigt, die ihnen ausgestellten Schuldverschreibungen ohne Zahlung herauszugeben; die sollten alle zurückgegeben, und die daraus entstehenden Klagen aufrecht erhalten werden. Umgekehrt waren häufig

sowohl

(v) O. 3, 2.: "Quemadmodum vero tales restitutiones omnes et singulae intelligendae sunt, *saluis iuribus quibuscunque* tam directi, quam vtiles domini, in vel circa bona restituenda, siue secularia siue ecclesiastica, siue restituenti, siue restituendo, siue cuius tertio competentibus, saluis item *litispendensibus* defuper in aula caesarea, siue in camera imperiali, vel aliis imperii immediatis aut mediatis dicasteriis vertentibus; ita haec *clausula saluatoria generalis*, vel aliae subsequentes speciales ipsam restitutionem nullatenus impediant, sed competentia iura, actiones, exceptiones et litispendensiae post factam deum restitutionem coram competenti iudice examinentur, discutiantur et expediuntur; multo minus haec reseruatio ipsi amnestiae vniuersali et illimitatae quicquam praecudicij afferat, aut etiam ad proscriptiones, confiscationes et eius generis alienationes extendatur, vel articulis aliter conuenientis interque hos compositioni grauaminum aliquid deroget. Nam quantum iuris in bonis ecclesiasticis hucusque controuersis eiusmodi restituti vel restituendi sint habituri, patebit infra articulo de *grauaminum ecclesiasticorum* compositione." — M. 5, 6.: "Quodsi restituendorum bonorum et iurium possessores *exceptionibus* se iustis munitos existimauerint; eae quidem *restitutionem neuisquam impediunt*; hac tamen peracta *coram competente iudice examinentur et discutiantur.*"



sowohl von Reichsständen als Unterthanen, namentlich von den Reichsstädten Speier, Weissenburg am Rheine, Landau, Neutlingen und Heilbronn, theils Schuldverschreibungen, theils Vergleiche, Tauschverträge oder andere Contracte oder Cessionen erpreßt worden, die insgesammt für nichtig und unkräftig erklärt wurden, daß kein Klagerecht daraus statt finden sollte (w).

- VII. Von Processen über solche Fälle wurde noch besonders verordnet, daß gegen Schuldner, die sich zum Beweise erböten, daß sie Gewalt erlitten oder bereits Zahlung geleistet, keine Executivproceße erkannt werden sollten, bis erst über diese Einreden im ordentlichen Wege Rechtes abgesprachen sey; worüber jedoch das rechtliche Verfahren binnen zwey Jahren zu endigen, widrigenfalls den Schuldnern ein ewiges Stillschweigen aufzulegen sey (x). Wären aber schon Proceße

(w) O. 4, 46. M. 5, 36.: "*Contractus, permutationes, transactiones, obligationes et instrumenta debiti, vi metuae seu statibus seu subditis illicite extorta, prout in specie queruntur Spira, Weissenburgum ad Rhenum, Landavia, Reitlinga, Heilbrunna, aliique, vt et redemptae cessaeque actiones, abolitae, atque ita annullatae sunt, vt vllum iudicium actionemque eo nomine intentare minime liceat. Quodsi vero debitores instrumenta credita vi metuae creditoribus extorserint, ea omnia restituantur, actionibus desuper saluis.*"

(x) O. 4, 47. M. 5, 37.: "*Debita siue emtionis, venditionis, annuorum redituum, siue alio nomine vocentur, si ab vna alteraue belligerantium parte in odium creditorum violenter extorra sint, contra debitores, veram violentiam et realem solutionem*

resse auf solche Klagen erkannt, oder auch schon Vergleich oder Versprechungen zu bezahlen darauf erfolgt; so sollten diese aufgehoben und erstkräftet werden. Doch wenn währenden Krieges, um größere Gefahren und Schäden abzuwenden, in guter Meynung Geldsummen für andere bezahlt wären, sollte es dabey sein Bewenden haben (y).

Wegen anderer Schuldklagen gegen solche, die durch Kriegsdrangsale in ihren Vermögens- Umständen zurückgekommen, oder durch zu sehr angewachsene Zinsen gedrückt seyen, ward noch besonders verordnet, daß der Kaiser sowohl vom Reichshofrath als vom Cammergerichte Bericht darüber fordern, und die Sache dem nächsten Reichstage zu einer gewissen Bestimmung vorlegen sollte. Inzwischen sollte niemand, weder bey Reichsgerichten noch bey Territorialgerichten, mit unmäßigen Executionen beschwert, sondern jedesmal die eintretenden Umstände wohl erwogen werden. Nur die besondere Holsteinische Verfassung,

vers

tionem intercessisse allegantes, et se ad probandum offerentes, nulli *processus executivi* decernantur, nisi his exceptionibus praeuia plenaria causae cognitione decisus.

(y) O. 4, 48. M. 5, 37.: "*Processu* defuper instituto a pacis publicatione intra biennium finiendo, sub poena perpetui silentii, contumacibus debitoribus imponenda. *Processus* autem hactenus eo nomine contra ipsos *decreti*, vna cum transactionibus et promissionibus, pro futura creditorum restitutione factis, *collantur* et eneruentur; saluis tamen iis pecuniarum summis, quae flagrante bello pro aliis, ad auertenda maiora eorum pericula et damna, bono animo et intentione erogatae sunt."

vermöge deren das sonst abgeschaffte Einlager noch im Gange war, sollte dadurch keinen Abbruch leiden (z).

- IX. Uebrigens sollten Urtheile, die währenden Krieges über bloß weltliche Gegenstände gesprochen worden, wenn ein Fehler gegen den Proceß offenbar vor Augen liege oder sofort dargethan werden könne, gleich als nichtig aufgehoben werden. Sonst aber sollte einer jeden Parthey frey stehen, innerhalb sechs Monate nach geschlossenem Frieden Revision zu suchen, womit die Suspensivkraft verbunden seyn sollte, bis vom competenten Richter nach erörterter Revision das vorige Urtheil bestätigt oder abgeändert werde (a).

Auch

(z) O. 8, 5. M. 9, 66.: "*De indaganda aliqua ratione et modo aequitati conueniente, qui persecutiones actionum contra debitores, ob bellicas calamitates fortunae lapsos, aut nimio usurarum cursu aggravatos moderate terminari, indeque nasciturus maioribus incommodis, etiam tranquillitati publicae noxiis obuiam iri possit, caesarea maiestas curabit exquiri tam iudicii aulici, quam cameralis vota et consilia, quae in futuris comitiis proponi et in constitutionem certam redigi possint; interea tamen temporis in huiusmodi causis ad iudicia cum summa imperii tum singularia statuum delatis circumstantiae a partibus allegatae bene ponderentur, ac nemo executionibus immoderatis praegravetur; sed haec omnia Holsariae constitutione salva et illaesa.*" — \* I. Die reichsgerichtliche Gutachten über diesen Gegenstand finden sich bey Londorp Th. 7. S. 167. u. f., zu vergleichen mit Mosers Erläut. aus R. H. R. 2c. Th. 2. S. 153-165. — \* II. Die endliche Entscheidung enthält der R. N. 1654. S. 170-174. Henr. HAHN opuscula ad rit. de indaganda in I. P. O. et M. cura Io. BICHELI, Helmst. 1683. 4.

Nach wegen etwaiger Lehnsversäumnisse wurde **X** festgesetzt, daß, wenn nach dem Jahre 1618. jemand unterlassen hätte, um Erneuerung der Beslehnung nachzusuchen, oder schuldige Lehnsdienste zu leisten, beides niemanden zum Nachtheile gereichen, und die Zeit der noch zu suchenden Beslehnung vom Tage des geschlossenen Friedens an gerechnet werden solle; es möge nun von Belehnung über Regalien oder nur von Privatlehnen die Rede seyn (b).

Endlich wurde noch bey anderer Gelegenheit **XI** dafür gesorgt, daß Städten, die etwa im Kriege von einem der kriegsführenden Theile eingenommen worden, daraus kein Nachtheil erwachsen solle, da ihnen sowohl die allgemeine Amnestie, als was sonst der Friede als Rechtswohltthaten verordne, zu statten kommen müsse. Sie sollten also

(a) O. 4, 49. M. 5, 38.: "*Sententiae tempore belli de rebus mere secularibus pronunciatae, nisi processus vitium et defectus manifeste pateat, vel in continenti demonstrari possit, non quidem omnino sint nullae, ab effectu tamen rei iudicatae suspendantur, donec acta iudicialia (si alterutra pars, intra semestre ab inita pace spatium, petiuerit revisionem) in iudicio competenti, modo ordinario vel extraordinario in imperio visitato, reuideantur, et aequabili iure ponderentur, atque ita dictae sententiae vel confirmentur, vel emendentur, vel, si nulliter latae sint, plane rescindantur.*"

(b) O. 4, 50. M. 5, 39.: "*Si quae etiam fenda, regalia vel priuata, ab anno 1618. non fuerint renouata, nec interim eorum nomine praestita seruitia; nemini id fraudi esto, sed tempus repetendae inuestiturae a die factae pacis codere incipiat.*"

also mit allen ihren Rechten und Freyheiten, die sie in geistlichen und weltlichen Dingen vor dem Anfange des Krieges gehabt, aufrecht erhalten werden; jedoch auch mit Vorbehalt aller Hoheitsrechte, die dem Landesherrn einer jeden Stadt zukömen (c).

(c) O. 16, 18. M. 15, 109.: "Nulli autem civitati vel nunc, vel in futurum vlli praecudicio damnoue cedat, quod ab alterutra parte belligerantium occupata et infessa fuerat; sed omnes et singulae cum omnibus et singulis ciuibus et incolis tam vniuersalis amnestiae, quam ceteris huius pacificationis beneficiis gaudeant, iisque de cetero omnia sua iura et priuilegia in sacris et profanis, quae ante hos motus habuerunt, facta tectaue maneant; saluis tamen iuribus superioritatis cum inde dependentibus pro singulis quarumcunq; dominis."

II.

Friedenshandlungen über die kirchlichen Beschwerden, als Ursachen des Krieges, überhaupt.

I. Nach dem Religionsfrieden 1555. waren von beiden Religionstheilen von neuem so viele gegenseitige Beschwerden geführt, daß sie als Hauptursachen des Krieges einer Entscheidung bedürften. — II. Die deshalb nur von Schweden gemachten Anträge wurden zu Osnabrück verhandelt. — III. Eine evangelische Deputation fand in den catholischen Beschwerden nur Wiederholungen längst beantworteter Behauptungen. — IV. Die evangelischen Beschwerden wurden zu Osnabrück meist zwischen den kaiserlichen und Schwedischen Gesandtschaften abgehandelt.

Was man von so genannten geistlichen oder kirchlichen Beschwerden als Ursachen des Krieges ansehen konnte, betraf hauptsächlich Catholische und Evangelische unter einander, nächst dem aber auch die Evangelischen unter sich, wie sie als Lutherische und Reformirte unterschieden waren. Obgleich der Passauer Vertrag 1552. und der Religionsfriede 1555. schon zur Absicht hatten, alle Religionsirungen beizulegen; so waren doch nachher fast auf jedem Reichstage von beiden Religionstheilen gegenseitige Beschwerden vorgekommen, die seitdem noch manchen Stoff zu neuen Zusätzen bekommen hatten, womit sie bey den Friedenshandlungen wiederholt wurden.

In der Schwedischen Proposition (1645. II. Jun. 1.) ward deswegen gleich darauf angetragen, daß alle gegenseitige Beschwerden der catho-

lischen und evangelischen Stände von Grund aus gehoben werden möchten (d). Die Französischen Gesandten hatten zwar gleichfalls Hoffnung gemacht, eben diesen Antrag zu thun. In ihrer Proposition fand sich aber nichts davon (e). Sie entschuldigeten sich damit: daß ihnen wegen ihrer Religion nicht wohl anstehe, die evangelischen Sachen zu befördern; derowegen nur die Schweden es thun möchten; sie wollten ihnen darin nicht zuwider seyn" (f). Diese Beschwerden wurden also nicht zu Münster, sondern nur zu Osnabrück verhandelt. Zu Münster wurde vielmehr alles angewandt, auch Frankreich wider die Protestanten aufzubringen, das nur darum nicht so, wie es selbst von Rom aus betrieben war, von staten gieng, weil in anderen Dingen, die von Frank:

(d) Meiern Th. I. S. 437. Art. 7.: "Vt eo perfectior sit ordinum inter se concordia, quaecunque hactenus inter euangelicos et catholico-Romanos de pace religionis et bonis ecclesiasticis motae sunt controuersiae, cae, communibus vtriusque partis consiliis operaque, simul cum hoc tractatu absque vltiori ad alios dilatione, amicis, aequis et Christianis modis ita penitus solideque componantur, vt non duntaxat de vero certoque intellectu dictae pacis religiosae nullum amplius supersit dubium; sed et caetera ecclesiastica et politica grauiamina, quae dictos proceres tam diu ab inuicem distraxerunt, funditus extirpentur, nullo bellorum semine relicto. Quin immo si quae in posterum de eiusmodi rebus dubia inter eos oriantur; ea quoque, vt omnis euitetur occasio turbarum, non nisi amicabili compositione ex aequo bonoque communi expediantur."

(e) Meiern Th. I. S. 444.

(f) Canzlers Magazin S. 67. u. f.

Frankreich begehrt wurden, die Französischen Gesandten oft den Beystand der Evangelischen nöthig hatten, wo sie bey den Catholischen manchmal Schwierigkeiten fanden (g).

Um die im Namen der catholischen Reichsstände übergebenen Beschwerden durchzugehen, hatte das gesammte Corpus der evangelischen Reichsstände eine eigne Deputation ernannt, die allens

(g) Canzler S. 43. 103. — Servien berühmte sich zwar, wie sehr er sich um die Protestanten verdient gemacht habe. Aber in einem Schreiben eines Holländers (1647. May 4.) heißt es: "Ils (les Protestans) ne font aucun compte de ses protestations (de Servien) assurant, qu'elles repugnent à tous les actes et effets, dont ils alleguent trente exemples d'une suite, en ce, que vótre Exc. en de même sujet et presque en même tems, a promis et revoqué, assuré et nié, dit et dedit, fait et defait tant à Münster, qu'en ce país". Lettre d'un Hollandois du 4. Mai 1647. Neg. secr. Schmidt Gesch. der L. Th. II. S. 291. — Im Münsterischen Frieden selbst wurde nur in allgemeinen Ausdrücken eine Stelle eingerückt, die sich dieser Gegenstände halber auf den Ösnabrückischen Frieden bezog. M. 6, 47.: "Quum etiam ad maiorem imperii tranquillitatem stabiliendam, de controuersis circa bona ecclesiastica et libertatem exercitii religionis his ipsis de pace vniuersali congressibus certa quaedam compositio inter caesarem, electores, principes et status imperii inita, atque instrumento pacis cum plenipotentiaris reginae et coroniae Sueciae erecto inserta fuerit; placuit eandem compositionem, vt et illam, de qua inter eosdem ratione eorum, qui *reformati* vocantur, conuenit, praesenti quoque tractatu firmare et stabilire, eo plane modo, ac si de verbo ad verbum huic inserta legeretur instrumento."



allenfalls Vorschläge thun sollte, wie man sich etwa gütlich vereinigen könnte (h). Man fand aber nichts neues, als was schon lange in der Burchardischen Schrift von der Freystellung und in der Dillingischen compositione pacis vorgebracht, und längst widerlegt worden war (i).

- iv. Ein über die evangelischen Beschwerden abgefaßter Aufsatz wurde in drey Exemplaren ausgefertigt; wovon eines den kaiserlichen Vorschafstern, das andere den Schwedischen, das dritte den Churmainzischen Directorialgesandten zugestellt wurde (k). Die Kaiserlichen wünschten, daß die Abhandlung dieser Beschwerden an den Reichstag verwiesen werden möchte. Es blieb aber dabey, daß man sie zu Osnabrück vornehmen mußte, wo sie dann unmittelbar zwischen den kaiserlichen und Schwedischen Gesandten verhandelt wurden, von letzteren theils als Vermittlern, theils als Selbstinteressirten in Ansehung der künftigen Schwedisch Teutschen Länder (l).

(h) Die evangelischen Deputirten waren Altenburg, Weimar, Braunschweig, Mecklenburg und Hessen aus dem Fürstenstande, nebst etlichen aus dem Grafenstande, und die Reichsstädte Straßburg und Lübeck.

(i) Canzler S. 103.

(k) Schwedischer Bericht bey Adami S. 15.

(l) Der chronologische Verlauf dieser Friedenshandlungen kann oben S. 102. u. f. nachgesehen werden. — Manche Erläuterungen über den Gang dieses Geschäftes überhaupt und dessen verschiedene Abwechselungen finden sich ausführlicher in Schmidts Gesch. der T. Th. II. S. 88. 131. 134. 142. 211. 215. u. f. — Bestimmter werde ich

### 3) Bestätigung des Relig. Fried. 343

ich bey jedem besonderen Gegenstande anbringen können, was dazu dienlich seyn wird, den Geist des Friedens näher ins Licht zu setzen.

---

---

#### III.

### Einige allgemeine Grundsätze zur Hebung der kirchlichen Beschwerden; als erstlich Bestätigung des Passauer Vertrages und des Religionsfriedens.

---

I. II. Ohne allen Grund ward der Rechtsbestand des Religionsfriedens nur nach Römischcurialistischen Grundsätzen bestritten. — III. Billig ward deswegen sowohl der Passauer Vertrag als der Religionsfriede von neuem bestätigt; — IV. zum Theil auch mit ausdrücklicher Beziehung auf einzelne Stellen desselben. — V. Irrig hatte man ferner den Religionsfrieden nur für Temporalwerk ausgegeben; — VI. wovon ebenfalls das Gegentheil verordnet wurde. — VII. Desgleichen hatte man vergeblich behauptet, der Religionsfriede sey durch den neuen Krieg erloschen. — VIII. IX. Auch veränderte Ausgaben der A. C. und das neue Concords dienbuch hinderten die Anwendung des Religionsfriedens nicht. — X. Vermöge des Westphäl. Friedens sollten deswegen sowohl Reformirte als Lutherische unter A. C. verstanden begriffen seyn; — XI. hingegen mit Ausschließung anderer Religionen.

---

**D**er erste Gegenstand der Religionsbeschweren betraf den Werth oder Unwerth des Passauer Vertrages und des Religionsfriedens überhaupt (m). Vielsältig war in jesuitischen und

(m) Was hierüber seit dem Schlusse des Religionsfriedens bis zum Westphälischen Frieden verhandelt worden, ist in einem vollständigen chronologischen Auszuge in Mosers Staatsrechte Th. I. S. 139 - 168. bespammen zu finden. Auch gehört hieher DECKHERR consult. (oben S. 90.) c. 5. sq.

und anderen Schriften behauptet worden, daß der Religionsfriede an sich nicht zu Recht bestehen könne, weil er ohne Zuthun und Genehmigung des Papstes geschlossen sey, keine weltliche Macht aber über Angelegenheiten der Kirche etwas bestimmen könne, ohne das allgemeine höchste Oberhaupt derselben mit zuzuziehen. Das waren freylich Grundsätze Römischer Curialisten und jesuitischer Schriftsteller (n). Allein selbst catholische Mächte konnten ohne ihre Religion zu verleugnen sich das Recht nicht nehmen lassen, über Verhältnisse ihres Staats zu anderen Religionsverwandten und über die denselben zu bewilligende mehr oder minder eingeschränkte Ausübung ihrer Religion ohne Zuthun der hierarchischen geistlichen Gewalt gewisse Einrichtungen zu treffen. Gnuß, wenn sie in dem Inneren ihrer eignen Religion nichts unternahmen, was nach den Grundsätzen der catholischen Kirche nur aus bischöflicher oder päpstlicher Macht geschehen konnte.

- n. Schon eine jede politische Convenienz konnte eine weltliche Macht bewegen, wenn sie es der gemeinen Wohlfahrt ihres Staates zuträglich fand, anderen Glaubensgenossen Duldung oder freyen Gottesdienst zu verstaten. Wie viel weniger war dabey zu erinnern, wenn sie durch bürgerliche Kriege, — durch Kriege, die nur ein Verfolgungsgeist selbst treuen friedfertigen Unterthanen zu

(n) Als insonderheit Franz Burgkard von der Autonomie oder Freystellung 2c. Münch. 1586. 4. und Pacis compositio Ictorum Dillingensium, Dilling. 1629. 4. Mein Handbuch von der Teutschen Reichshistorie S. 583. 653.

zu ihrer Nothwehr abgencdthigt hatte, sich in die Nothwendigkeit versetzt sah, auch wider ihren Willen zur Rettung eines ganzen Staates und zur Herstellung allgemeiner Ruhe darin nachzugeben; — zumal wenn nicht etwa von Aufnahme auswärtiger Fremdlinge die Rede war, sondern von Eingebornen, die nach veränderten Gesinnungen nur für sich in dieser jeden Menschen am wesentlichsten betreffenden Angelegenheit Freiheit ihres Gewissens und darnach einzurichtenden Gottesdienstes verlangten; — auch nicht etwa von Schwärmern, die der obrigkeitlichen Verfassung gefährlich seyn könnten, sondern von Leuten, die sich keiner Pflicht gegen Staat und Obrigkeit entzogen, — endlich nicht etwa nur von einer geringen Anzahl Leute, sondern wo nicht vom zahlreichern, doch wenigstens von einem sehr beträchtlichen Theile der ganzen Nation; — auch nicht etwa bloß von einer niedern Classe eines ungebildeten Pöbels, sondern eben so gut von hohen und mittleren, mehr gebildeten und aufgeklärten, als in Finsterniß und Aberglauben versenkten Mitgliedern der Nation? — Wie konnte unter solchen Umständen die Gewalt eines geistlichen Oberhauptes der Kirche, deren Ueberspannung ohne hin jeder nachdenkenden unabhängigen Macht als eine der härtesten Staatsdienstbarkeiten zur Last fallen mußte, — wie konnte da jene geistliche höchstens nur auf das Innere der kirchlichen Einrichtung gehende Gewalt sich darein mengen, wenn es der Verfassung eines Staats zuträglich oder gar nothwendig gefunden wurde, Unterthanen und Mitgliedern des Staats eine ihrer Ueberzeugung gemäße Gewissensfreiheit und Religions-

übung zu gestatten? — Oder hätte Joseph der II. etwa erst Pius den VI. oder den Erzbischof von Wien um Einwilligung bitten sollen, indem er seinen nichtcatholischen Unterthanen die Freiheit ihrer Religionsübung nicht länger entziehen wollte?

III. Was war also billiger und gerechter, als daß sowohl der Passauer Vertrag als der Religionsfriede, — der durch eine von Gott gesegnete Nothwehr mit den Waffen und mit großen Gefährlichkeiten erworben war, — auf dessen Erhaltung die einzige Stütze der Ruhe und Wohlfahrt von ganz Teutschland beruhte, — dessen Aufsechtung und Erschütterung selbst die Quelle des unseligen dreißigjährigen Krieges war, — was war billiger und gerechter, sage ich, als daß dieser zweifache reichsgrundgesetzliche Friedensschluß von neuem in diesem abermaligen Friedensschlusse feierlichst bestätigt wurde, wie eine gleichmäßige Bestätigung schon in mehreren Reichsabschieden vorher geschehen war? — Von neuem geschah also hier diese Bestätigung des Passauer Vertrages und des Religionsfriedens mit allen ihren Clauseln nach ihrem ganzen Inhalte durch einstimmige Vereiniung sowohl des Kaisers als der Churfürsten Fürsten und Stände beider Religionen, sowohl catholischen als evangelischen Theils (o).

Auf

(o) O. 5, I.: "Quum autem praesenti bello magnam partem grauamina, quae inter vtriusque religionis electores, principes et status imperii vertebantur, causam et occasionem dederint; de iis, prout sequitur, conuentum et transactum est. — Transactio anno 1552. Passaui inita, et hanc anno

1555.

### 3) Bestätigung des Religi. Fried. 347

Auf manche Stellen des Religionsfriedens iv. bezog sich hernach der Osnabrückische Friede mit namentlicher Anführung derselben, ohne ihren Inhalt wörtlich zu wiederholen (p). Wo das auch nicht geschah, verstand es sich doch von selbst, daß alles, was im Passauer Vertrage oder im Religionsfrieden einmal bestimmt und entschieden war, seine beständige Kraft behielt, wenn es auch im Westphälischen Frieden nicht besonders wiederholt wurde. — Wozu hätte diese Wiederholung dienen sollen, da einmal die allgemeine Bestätigung beider Verträge eben so gut war, als wenn sie von Wort zu Wort wieder eingerückt wären (q)?

Zur Zeit des Religionsfriedens hatte man v. noch nicht alle Hoffnung aufgegeben, daß vielleicht noch eine Vereinigung beider damals getrennten Religionen möglich sey, und daß vielleicht

1555. *secuta pax religionis, prout ea anno 1566. Augustae Vindelicorum, et post in diuersis S. R. I. comitiis vniuersalibus confirmata fuit, in omnibus suis capitulis vnanimi imperatoris, electorum, principum et statuum, vtriusque religionis, consensu initis ac conclusis rata habeatur, sancteque et inuiolabiliter seruetur.* — Quae vero de nonnullis in ea articulis controuersis hac transactione communi partium placito statuta sunt, ea pro perpetua dictae pacis declaratione, tam in iudiciis, quam alibi obseruanda habebuntur, donec per Dei gratiam de religione ipsa conuenerit.”

(p) So bezog sich z. B. O. 5, 30. auf den Religionsfrieden S. 23. 24., und O. 5, 45. auf dessen S. 16. und 21.

(q) Man sehe z. B. Schlözers Staatsanzeigen B. 12. Heft 48. S. 385.

leicht ein Concilium den Weg dazu bahnen könnte; in welcher Absicht schon seit einigen Jahren eine Kirchenversammlung zu Trient veranstaltet worden war. — So wenig auch diese nach allen ihren Umständen der davon gemachten Hoffnung bisher entsprochen hatte, und so wenig auch für die Zukunft davon zu hoffen war; so konnte doch der evangelische Religionstheil geschehen lassen, daß diese Hoffnung nicht ganz abgeschnitten würde. Manche Stellen des Religionsfriedens wurden daher so gefaßt, daß man die darin enthaltenen Verordnungen nur so lange für nöthig hielt, als die etwa noch mögliche Vereinigung beider Religionen nicht erfolgen würde. Erfolgte nun die Vereinigung nicht, so war diese Clausel natürlich von keiner Wirkung. War es gleich eine Art von resolutiver Bedingung, so hinderte sie doch, da sie nicht eintraf, die fortwährende Rechtskraft eben so wenig, als wenn man gesagt hätte, der Friede solle gelten, bis der Himmel einfiel. Was sollte man also von der daher genommenen Anfechtung des Religionsfriedens denken, daß es nur ein Temporalwerk gewesen sey, das mit Endigung der Trientischen Kirchenversammlung erlöschen wäre? — Freylich war diese Kirchenversammlung zu Ende gegangen, ohne eine Religionsvereinigung zu bewirken, statt deren sie vielmehr mit einem unendlich vervielfältigten Anathema eine noch ungleich größere Kluft zwischen beiden Religionen befestigt hatte. Darum war aber der Friede doch kein Temporalwerk; sondern gerade diese nicht eingetroffene, vielmehr so gut wie auf ewig entfernte Vereinigung beider Religionen vereitelte selbst jene Resolutivclausel, und

perpe-

### 3) Bestätigung des Relig. Fried. 349

perpetuirte nunmehr den Frieden, den nur noch das Eintreffen dieser Clausel hätte überflüssig machen können.

Also auch aus diesem Gesichtspuncte, um die VI. Einwendung, daß der Religionsfriede nur ein Temporalwerk gewesen sey, zu heben, war es von großer Wichtigkeit, daß der Religionsfriede ohne alle Einschränkung im Osnabrückischen Frieden von neuem bestätigt, und damit auch jene Einwendung gänzlich aus dem Wege geräumt wurde. Die Sache war selbst für den Westphälischen Frieden von desto größerem Belange, weil auch in diesem eine künftige Vereinigung beider Religionen noch nicht ganz als unmöglich angesehen, sondern hin und wieder gleichsam als ein terminus ad quem verschiedenen Verordnungen des Friedens beigelegt war (r). Hier würde aber auch noch ausdrücklich in einer anderen Clausel dafür gesorgt, daß, wenn jene Vereinigung auch nicht erfolgen würde, dennoch der Friede immer fortwährend in seiner Kraft bleiben sollte (s).

Noch

(r) 3. B. O. 5, 14.: "vsque dum de religionis diffidiis per Dei gratiam conuentum fuerit." — O. 5, 25.: "donec controuersiae religionis amicabili partium compositione vniuersali definiantur." — O. 5, 31.: "donec de religione Christiana . . . aliter erit conuentum." — O. 5, 48.: "vsque ad compositionem Christianam diffidii religionis." — Io. Iac. BAUR *de compositione religionum amicabili ad textus I. P. O.*, Frf. 1758. 4.

(s) O. 5, 14.: "Si vero, quod Deus prohibeat, de religionis diffidiis amicabiliter conueniri non possit, nihilominus haec conuentio perpetua sit et pax semper duratura."



VII. Noch finden sich Spuren, daß catholische Reichsstände geglaubt haben, mit dem Ausbruche des dreißigjährigen Krieges sey der Religionsfriede von selbst aufgehoben worden, um nunmehr nicht weiter an den zum Vortheile der Evangelischen darin enthaltenen Verordnungen gebunden zu seyn. So suchte z. B. der Bischof zu Würzburg nach der Nördlinger Schlacht die im Religionsfrieden über die Evangelischen aufgehobene bischöfliche geistliche Gerichtsbarkeit im Anspachischen wieder geltend zu machen: „weil „nunmehr solcher Religionsfriede mit dem „Schwert durchschnitten, und besagte Margg- „graffschaft (Anspach) in Ihrer (kaiserlichen) Maj- „jestät Gewalt gebracht sey.“ Nun ergieng zwar damals selbst noch des Reichshofraths Gutachten dahin: „daß wegen der bevorstehenden (Prager) „Friedenstractaten diesfalls etwas anzuordnen „Bedenken“ habe (t). Man sieht aber auch hieraus, wie erheblich es war, den Religionsfrieden von neuem wider alle Anfechtungen zu befestigen.

VIII. Endlich bestand ein Hauptgrund, womit die Catholischen, besonders Jesuiten, den Religionsfrieden zu entkräften suchten, noch darin, daß sie behaupteten, der Religionsfriede beziehe sich nur auf das Glaubensbekenntniß, das im Jun. 1530. zu Augsburg dem Kaiser Carl dem V. übergeben sey. Nur diejenigen, die diesem damaligen Glaubensbekenntnisse noch jetzt anhiengen, seyen als Augsburgerische Confessionsverwandte im Religionsfrieden verstanden, und unter dessen Schutze be-

(t) Reichshofraths-Protocoll vom 10. May 1635. in Mosers Erläuterungen u. Th. I. S. 4.

### 3) Bestätigung des Relig. Fried. 351

begriffen. Die Augsburgische Confession sey aber seitdem in mehreren Ausgaben in manchen Stellen verändert, und überhaupt sey ein im Jahre 1580. errichtetes Concordienbuch an die Stelle jenes Glaubensbekenntnisses eingeführt worden; auf dieses sey der Religionsfriede nicht gerichtet; er sey also, da es keine Augsburgische Confessionsverwandte mehr gebe, überall nicht mehr anwendbar.

Diese ganze Einwendung konnte vorerst alle IX. diejenigen, die sich standhaft an der unveränderten Augsburgischen Confession hielten, — und das war unstreitig der größere Theil, — schon von selbst nicht treffen. Davon wich auch das Concordienbuch so wenig ab, daß vielmehr dessen Hauptabsicht dahin gieng, jene unveränderte Confession nur noch mehr zu bestärken. Aber auch selbst der Religionsfriede bezog sich auf „der „Augsburgischen Confessionsverwandten Religion, Glauben, Kirchengebräuche, Ordnungen „und Ceremonien, wie sie solche bereits aufgerichtet oder aufrichten möchten (u).“ Diese letzten Worte dienten zur größten Sicherheit, daß der Friede nicht die Meynung hatte, mit der Augsburgischen Confession, wie sie 1530. dem Kaiser übergeben war, allen künftigen Veränderungen und etwaigen weiteren Fortschritten einen solchen Keigel vorzuschieben, daß der Friede gleich alle Kraft verlieren sollte, wenn man in der Folge nicht den völligen Inhalt der Confession ganz buchstäblich beybehalten würde (v). Auch hierin that

(u) R. A. 1555. S. 20. in Schmäuß corp. iur. publ. S. 162.

(v) Meine Vortrede zur A. C. S. 31.

that also der Westphälische Friede der Sache schon ein Gnüge, da er den Religionsfrieden unbeschränkt von neuem bestätigte, mithin denselben auch nicht wegen jeder Abweichung vom Buchstaben der Augsburgischen Confession gleich kraftlos machte.

- x. Den größten Widerspruch veranlaßte nur noch die öffentliche Trennung der Evangelischen, wie sie sich in Lutherische und Reformirte getheilt, und sowohl in einigen Lehrsätzen als in äußerlicher Einrichtung des Gottesdienstes sich von einander abgesondert hatten. Dennoch blieben sie in allem, was sämmtliche Protestanten am wesentlichsten von der catholischen Kirche trennte, aufs vollkommenste einverstanden. Sie hatten also auch in allen Stücken, die sie in den Friedenshandlungen mit dem catholischen Religionstheile auszumachen hatten, die größte Ursache alle für einen Mann zu stehen. So ward daher auch dieser Stein des Anstoßes im Westphälischen Frieden glücklich gehoben, da in einem besonderen Artikel festgesetzt wurde, daß alles, was sowohl der Religionsfriede als der Westphälische Friede- oder auch jede andere Reichsconstitution zum Vortheile der Augsburgischen Confessionsverwandten verordnete, unter dieser Benennung nicht nur Lutherischen sondern auch reformirten Reichsständen und Unterthanen zu gute kommen sollte, und da übrigens alles, was Lutherische und Reformirte unter einander betraf, in eben demselben Artikel nach gewissen Grundsätzen genau bestimmt wurde (w).

Das

(w) O. 7, I.: "Vnanimi quoque caesareae maiestatis omniumque ordium imperii consensu placuit,

vt

### 3) Bestätigung des Religi. Fried. 353

Das einzige kam noch in Erinnerung, daß in **xl.** den ersten Jahren der Religionstrennung schwärmerische Secten, insonderheit von Wiedertäufern, sich hervorgethan hatten, die aller guten Ordnung zuwider waren, und so wenig von Protestanten als Catholischen gebilligt wurden. Gegen diese war schon eine Verordnung im Religionsfrieden gerichtet (x), und in einem nachherigen Reichsabschiede wiederholt (y). Darauf bezog sich jetzt auch

*vt quicquid iuris aut beneficii cum omnes aliae constitutiones imperii, tum pax religionis et publica haec transactio, in eaque decisio graueaminum ceteris catholicis, et Augustanae confessioni additis statibus et subditis tribuunt, id etiam iis, qui inter illos reformati vocantur, competere debeat.* —

\*I. Die Kaiserlichen hatten erst die Clausel eingerückt: *si ipsi velint et quiete viuant.* Ueber deren Sinn und Absicht gab es einige Contestationen. Darüber wurde sie endlich ganz weggelassen. Joh. Joach. Müllers entdecktes Staatscabin. Eröffn. 4. S. 57. 63. u. f., Meiern Th. I. S. 619., Th. 6. S. 239. 241. — \*II. Gegen die Anfangsworte *vnanimi . . . consensu* legte Chursachsen einen Widerspruch ein, da es überhaupt gegen diesen Artikel protestirte. Müller am a. D. S. 103 - 107. Mosers Staatsr. Th. 9. S. 512. u. f. — \*III. Die besondere Wiederholung dieser Stelle für das Haus Hessencassel O. 15. I. in f. ist oben schon vorgekommen S. 331. Not. 2.

(x) R. A. 1555. S. 17.: "Doch sollen alle andere, so obgemeldeten beiden Religionen nicht anhängig, in diesem Frieden nicht gemeint, sondern gänzlich ausgeschlossen seyn."

(y) R. A. 1566. S. 5.: "Den verführerischen je länger je mehr beiden der alten Religion und N. E. zuwider einbrechenden Secten und irrigen Opinions kein Raum noch Statt gelassen 2c. — daß deren keine gelitten noch geduldet" 2c.

auch eine von beiden Religionstheilen genehmigte Stelle im Westphälischen Frieden, daß auffer der catholischen und evangelischen Religion keine andere im Reiche aufgenommen noch geduldet werden sollte (z). Daß inzwischen mit dem letztern Ausdrucke nicht auch die Territorialduldung einzelner Befenner anderer Religionen ausgeschlossen sey, läßt sich schon aus dem damit nicht aufgehobenen Judenschutze abnehmen; obgleich in der allgemeinen Reichsverfassung allerdings auch die jüdische Religion mit der catholischen und evangelischen nicht in gleichem Verhältnisse steht (a).

(z) O. 7, 2. in f.: "*Sed praeter religiones supra nominatas, nulla alia in sacro imperio Romano recipiatur vel toleretur.*"

(a) Traug. Andr. BIEDERMANN *diff. de iure reformandi territoriali ad tres religiones in imperio R. G. receptas haud restricto ad verba finalia art. 7. P. O., Hal. 1771.*

## IV.

## Zweiter Grundsatz verglichener Entscheidungsziele nach dem Besitzstande der Jahre 1618. oder 1624.

I. II. Der Streit wegen der Amnestie, ob sie nach der Schwedischen Forderung von 1618., oder nach Vorschrift des Prager Friedens von 1627 her zu bestimmen sey? veranlaßte den Gedanken, ob man nicht auch für die kirchlichen Beschwerden ein gewisses Jahr zur Entscheidung annehmen könnte? — III. Darüber ward endlich das Jahr 1624., und, wo sich thun ließ, selbst der Tag vom 1. Jan. 1624. zum Entscheidungsziele verhalten, — IV. das den Protestanten zwar in einigen Rücksichten noch zu statten kam, aber wegen des geistlichen Vorbehalts überwiegend nachtheilig war, — V. und übrigens nicht, wie die Amnestie, noch petitorische Erörterungen statt finden ließ. — VI. In Fällen, wo die Herstellung nach der Amnestie ausdrücklich auch auf den kirchlichen Zustand erstreckt war, galt das Jahr 1618. auch für die kirchlichen Beschwerden zum Entscheidungsziele. — VII. Zwischen Lutherischen und Reformirten wurden an statt eines Entscheidungsjahrs andere Grundsätze verglichen.

Ueber die vielerley Beschwerden, welche der catholische und evangelische Religionsheil gegen einander führte, gieng der Schwedische Antrag anfangs dahin, daß alles erst auf den Besitzstand, wie es vor dem Kriege im Jahre 1618. gewesen, zurückgeführt, und inzwischen über die im Streit begriffenen Fragen ein billigmäßiger gütlicher Vergleich getroffen werden möchte (b). Auf eben die Art hatte man schon im Prager Frieden erst eine allgemeine Herstellung, und eine demnächst vorzunehmende gütliche Vergleichung

(b) Oben S. 340. Not. d.

beschlossen; nur mit dem Unterschiede, daß die Herstellung nicht nach dem Jahre 1618., sondern nach dem Jahre 1627. geschehen sollte, und daß man die Dauer dieser Herstellung nur noch auf 40. Jahre bestimmte; mit dem Vorbehalte, daß, wenn in dieser Zeit kein gütlicher Vergleich erfolgte, alsdann die streitigen Punkte vom Reichshofrathe oder Cammergerichte entschieden werden sollten (c).

- II. Bey den gütlichen Unterhandlungen über diese Gegenstände fanden sich nicht nur unmittelbar nach dem Prager Frieden, sondern auch in den Westphälischen Friedenshandlungen solche Schwierigkeiten, daß sich kein Ende davon absehen ließ. Vom Prager Frieden zeigte sich in den Westphälischen Friedenshandlungen auch darin ein großer Abstand, daß jener auch die vorläufige Herstellung nur vom Jahre 1627. her zugestehen wollte, hingegen die Schwedische Forderung sowohl in Ansehung dieses Beschwerdepuncts als in Ansehung der Amnestie die Herstellung auf das Jahr 1618. zurücksetzte. Indem man vorerst über diesen Punct sich zu vereinigen suchte, giengen die Protestanten vom Jahre 1618. erst auf das Jahr 1621. hinunter, die Catholischen hingegen vom Jahre 1627. bis 1625. hinauf. Die hierüber entstandenen Unterhandlungen gaben endlich Anlaß zu dem Gedanken, ob nicht ein auf solche Art noch durch gegenseitige Einwilligung zu bestimmendes Herstellungsziel allenfalls auch zum Entscheidungsziele, um die Beschwerden selbst darnach auf

(c) Prager Friede S. 4-12. in der Samml. der N. U. Th. 3. S. 535 - 537.

auf beständig abzuthun, angenommen werden könnte?

So vereinigten sich beide Religionstheile, III. nach vielen über die streitigen Fragen selbst angestellten fruchtlosen Unterhandlungen, endlich auf das Jahr 1624. (d), und, wo sich thun ließ, selbst auf den Tag vom 1. Jan. 1624. (e), als ein fürs künftige festzusetzendes ewiges Entscheidungsziel (f). Da sollte dann in den hierunter begriffenen Fällen nicht mehr die Frage seyn, wer Recht oder Unrecht habe; sondern welchem von beiden Religionstheilen zufälliger Weise der Besitzstand

(d) "Die Sachsen thaten den Vorschlag das Jahr 1624. als die Norm der Wiedereinsetzung eines jeden in seine vorigen Rechte anzunehmen . . . Da den Kaiserlichen schon dadurch eine außerordentliche Wohlthat zugieng, wenn nur das verhaßte Jahr 1618. wegfiel; so willigten sie in das Jahr 1624. zu." Schmidt Gesch. der L. Th. II. S. 100.

(e) Wegen der Schriften über diese Entscheidungsziele beziehe ich mich nur auf meine Literatur des Staatsr. Th. 3. S. 867. S. 75., und die Klüberische Fortsetzung S. 130.

(f) O. 5, 2.: "Terminus a quo *restitutionis in ecclesiasticis*, et quae intuitu eorum in *politicis* mutata sunt, sit *dies prima Ianuarii anni 1624.* Fiat itaque restitutio omnium electorum, principum et statuum vtriusque religionis, comprehensa libera imperii nobilitate, vt et communitatibus et pagis immediatis, plenarie et pure; *cassatis* omnibus interim in istiusmodi causis latis, publicatis et institutis *sententiis, decretis, transactionibus, pactis* seu dedititiis, seu aliis, et executionibus, reductione ad statum dicti anni dieique in omnibus facta."



Bestand vom ganzen Jahre oder auch nur vom Neujahrstage 1624. zu statten komme. Dieses Mittel der Entscheidung war in so weit den Umständen der Sache sehr angemessen, da man nunmehr die so schwer zu vergleichenden Streitfragen selbst, unentschieden dahin gestellt, an der Seite liegen lassen konnte, und alles nur von dem zufälligen Umstande abhieng, wer zur Zeit des angenommenen Entscheidungsziels in Besitz gewesen sey. — Ein Umstand, der bald diesem, bald jenem Theile mehr oder weniger günstig seyn konnte, der also der Natur eines Vergleichs, der mit beiderseitiger Nachgiebigkeit (*dato vel retento*) geschlossen wird, in so weit ganz wohl zu entsprechen schien.

iv. Für den evangelischen Religionstheil war das Jahr 1624. zum Entscheidungsziele noch in so weit erträglich, als dasjenige, was in den folgenden Jahren, insonderheit in Gefolg des Resolutionsedicts vom 9. März 1629., zum Nachtheile der Protestanten geschehen war, dadurch für sie noch gerettet wurde. Selbst der Neujahrstag kam ihnen an verschiedenen Orten zu gute, da der General Lilij noch im Verlaufe des Jahres 1624. manche den Protestanten nachtheilige Dinge durchgesetzt hatte. Im Ganzen kam jedoch der evangelische Religionstheil besonders deswegen sehr zu kurz, weil darnach die meisten unmittelbaren Stifter auf beständig den Protestanten entzogen wurden (g).

v. Als Entscheidungsziel betrachtet, hatte nun der Bestand vom Jahre 1624. in Ansehung  
der

(g) Oben S. 125. u. f.

der Religionsbeschwerden noch eine ganz andere Wirkung, als das Herstellungsziel des Jahres 1618. in Ansehung der Amnestie. Denn dieses betraf in jedem einzelnen Falle nur den Vortheil des Besizes, ohne den etwa noch übrigen petitorischen Streit damit zu entscheiden, der dem, der den andern vermöge der Amnestie herstellen mußte, noch immer zur rechtlichen Ausführung offen blieb. Hingegen jenes Entscheidungsziel machte auf einmal für jezt und künftig der ganzen Sache ein Ende. Der Besizstand des Jahrs 1624. diente nicht nur zur possessorschen, sondern auch für beständig zur petitorischen Bestimmung. Nur in so weit konnte die Herstellung nach der Amnestie zugleich zum ewigen Entscheidungsziele auch für den Religionszustand dienen, als jene etwa ausdrücklich sowohl auf geistliche als weltliche Gegenstände mit gerichtet war (h); so wie hinwiederum für einige Amnestiefälle die Herstellung aus:

(h) So verordnete der Friede 1) die Herstellung in der Unterpfalz "*cum omnibus et singulis ecclesiasticis et secularibus bonis iuribusque et appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos electores principesque Palatini gauisi sunt,*" O. 4, 6. oben S. 275. Not. z.; desgleichen 2) die Herstellung von Würtemberg "*in omnia et singula secularia atque ecclesiastica bona et iura ante hos motus vdicumque possessa.*" O. 4, 24. oben S. 295. Not. h.; ferner 3) von Badendurlach: "*in eum statum in sacris et profanis, in quo ante exortos Bohemiae motus fuit*" O. 4, 26. oben S. 288. Not. z.; so auch 4) von Ottingen: "*in omnia ecclesiastica et secularia, — ante hos motus*" etc. O. 4, 39. oben S. 304. Not. b. und 5) von Löwenstein-Wertheim *in politicis et ecclesiasticis* etc. O. 4, 41. oben S. 305. Not. d.

## 360 II. Inhalt. C. allgem. Verordn.

ausdrücklich nach dem Jahre 1624. bestimmt wurde (i).

VII. Bei den besondern Irrungen, welche die Protestanten wegen ihrer Abtheilung in lutherische und Reformirte noch unter sich hatten, kam es ebenfalls in Vorschlag, ob man auch hierin das Jahr 1624. oder sonst ein auf ein gewisses Jahr bestimmtes Entscheidungsziel festsetzen sollte. Allein hier war die Scheidewand zwischen beiden Theilen bey weitem nicht so groß, wie zwischen der evangelischen und catholischen Kirche. Da konnte man also eher allen possessorischnen und petitorischen Rechtsmitteln ihren freyen Lauf lassen. Nur über einige genauere Bestimmungen vereinigte man sich in einem nur auf das gegenseitige Verhältniß dieser beiden Religionstheile gerichteten eignen Artikel, der deswegen mit demjenigen, der das Verhältniß zwischen der evangelischen und catholischen Religion bestimmt, nicht vermengt werden darf. Lutherische und Reformirte, die beide nicht allein nur die Bibel zur einzigen Richtschnur ihres Glaubens und Lebens annahmen, sondern auch in den wesentlichsten Stücken der evangelischen Kirchenverfassung übereinstimmten, konnten unbeschadet ihrer Gewissensfreiheit sich gegenseitig ungleich mehr einräumen, als von Catholischen und Protestanten, nach so wesentlichem Unterschiede ihrer Grundsätze sowohl von der Richtschnur ihres Glaubens als von der kirchlichen Verfassung, unter einander zu erwarten war.

(i) Das war z. B. der Fall mit Pfalzveldeuz, O. 4, 22. (oben S. 284. Not. o.) und mit Waldeck, O. 4, 38. (oben S. 304. Not. a.)

war. Das einzige ließ sich mit Grunde behaupten, daß dasjenige, was lutherische und Reformirte einander nicht einmal zugestanden, vielweniger von Catholischen gegen Evangelische begehrt werden könne.

## V.

### Dritter Grundsatz einer vollkommenen gegenseitigen Gleichheit beider Religionstheile.

I. Eine von den Evangelischen vorgeschlagene allgemeine Freystellung, zu welcher Religion sich ein jeder bekennen möge, wollten Catholische nicht zugeben. — II. Nach dem, was für Deutschlands besondere Staaten der Bestand der Entscheidungsjahre oder manche ganz eigne Verordnung des W. Fr. mit sich brachte, konnte also auch keine allgemeine gegenseitige Gleichheit der Religionen statt finden. — III. Der Deutschen Reichsverfassung im Ganzen war es jedoch sehr angemessen, im Verhältnisse der catholischen und evangelischen Religion jene nicht für herrschend gelten zu lassen; — IV. sondern zwischen beiden Religionstheilen eine völlige gegenseitige Gleichheit festzusetzen; — V. ohne daß übrigens der Reichsverfassung dadurch Abbruch geschah. — VI. Jene Gleichheit gieng auch sowohl auf Reformirte als Lutherische in ihren Verhältnissen gegen Catholische, aber nicht dahin, daß letztere auch für sich anziehen konnten, was für jene unter einander verglichen war.

Wenn es möglich gewesen wäre im Verhältnisse der Religion zum Staate über eine allgemeine Gleichheit catholischer und evangelischer Glaubensgenossen sowohl in Ansehung der besondern Deutschen Staaten als in Ansehung der Deutschen Reichsverfassung im Ganzen sich zu vereinigen; so würde der evangelische Religionstheil gern die Hand dazu geboten haben. Dahin gieng eben die so genannte Freystellung der Religion.

worauf sie antrugen, daß einem jeden ohne Unterschied die völlige Freiheit, zu welcher Religion er sich halten wollte, gestattet werden möchte. So dürfte aber die Zahl der Protestanten auch in Ländern, wo bisher nur Catholische waren, sich immer mehr verbreitet und zugenommen haben. Daher war auf Seiten der Catholischen, die nach Grundsätzen ihrer Kirche vielmehr deren Ausbreitung allenfalls mit Verfolgung aller andern denkenden sich zur Pflicht machen müssen, an Gestattung einer solchen allgemeinen Freystellung und Gleichheit der catholischen und evangelischen Religion gar nicht zu denken (k).

- II. Vielmehr brachten es sowohl die zwischen Catholischen und Evangelischen verglichenen Unterscheidungsziele der Jahre 1618. oder 1624., als die eignen Bestimmungen des Verhältnisses zwischen Lutherischen und Reformirten und viele noch ganz besondere Vorschriften des Friedens über einzelne (individuelle) Gegenstände schon von selbst mit sich, daß in Anwendung jener Vorschriften des Friedens auf jede besondere Teutsche Staaten ein nicht geringer Unterschied im Verhältnisse der verschiedenen Religionsverwandten unter einander sich hervorthun mußte. In manchem Lande konnte nach jenen Bestimmungen nur einerley Religion in Uebung seyn; in andern konnte es mehrerley Religionsverwandte geben, deren Verhältniß unter einander wieder gleich oder ungleich, mit mehr oder weniger Einschränkungen, bestimmt seyn konnte. In so weit ließ sich nach dem Westphälischen Frieden für ganz Teutschland, wie es in so vieler:

(k) Meine Rechtsfälle B. 2. Th. 3. S. 699. u. f.

vielerley sehr verschiedene besondere Staaten vertheilt war, keine allgemeine Religionsgleichheit erwarten.

Allein das alles bey Seite gesetzt, was ver. III. möge jener besonderen Verordnungen des Friedens in den verschiedenen Ländern und Reichsstädten vor abweichende Religionsverhältnisse statt finden konnten, so ward doch im übrigen zwischen allen und jeden Reichsständen von beiderley Religionen, catholischen und evangelischen, eine vollkommene gegenseitige Gleichheit festgesetzt, so daß, was einem dieser beiden Religionstheile recht sey, auch dem andern recht seyn solle (1). Diese Verordn:

(1) O. 5, 1.: "In reliquis omnibus autem inter vtriusque religionis electores, principes, status omnes et singulos sit *aequalitas exacta mutuaque*, quatenus formae reipublicae, constitutionibus imperii et praesenti conventioni conformis est; ita ut, quod uni parti iustum est, alteri quoque sit iustum, violentia omni et via facti, ut alias, ita et hic inter vtramque partem perpetuo prohibita." — \* I. Auf diese Stelle bezieht sich das kaiserliche Versprechen in der Wahlcapitulation Art. 1. §. 10. (1653.): "beiderley Religionsverwandten im Reich gleiche Schutz zu leisten." Io. Chr. MÜLDENER s. resp. Iac. Fried. LVDOVICI. *diff. de protectione ab imperatore ecclesiis vtriusque religionis in Germania aequaliter debita*, Hal. 1698. recus. 1739., und Gabr. SCHWEDER *diff. de advocatia ab imperatore praestantibus ecclesiis non minus ac R. C. aequali iure praestanda*, Tüb. 1723. (in *diff.* vol. 2. p. 679. sq.) — \* II. Wie verschieden Schriftsteller beider Religionen noch jetzt über jene Stelle des Friedens denken, zeigen 1) die Abhandlungen von der Religionsgleichheit des Westph. Fr. in den Niciffischen Staatbetrachtungen (1770.) Th. 1. S. 1. und

ordnung war darum von großer Wichtigkeit, weil die Catholischen über ihr Verhältniß zu den Evangelischen sowohl überhaupt als insonderheit nach der Teutschen Reichsverfassung ganz anders dachten. Nach Grundsätzen ihrer Kirche hielten viele sich berechtigt die Protestanten als Ketzer und Abtrünnige zu behandeln, und alle intolerante Verordnungen älterer Zeiten und päpstlicher Rechte wider sie in Anwendung zu bringen. Also weit entfernt, ihnen eine Gleichheit auch nur in bürgerlichen Rechten zuzugestehen, hielt man sie selbst wegen ihrer Religion als eines Verbrechens für strafbar, oder, wenn man sie auch dulden wollte, doch aller bürgerlichen Rechte unfähig und verlustig. Wenn man aber nach dem, was der Religionsfriede schon enthielt, und was zum Theil in den Westphälischen Friedenshandlungen noch weiter verglichen war, auch darüber hinausgehett wollte (m); so glaubten doch viele nach der besondern

und Th. 2. S. 323.; 2) Joh. Chr. Quistorps Beyträge zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien St. 4. (1780.) Num. 4. S. 58. (neue Ausg. 1787. Num. 49.) von den vornehmsten Fällen, in welchen sich die durch Teutsche Reichsgrundgesetze der evangelischen Religion versicherte Gleichheit mit der catholischen am meisten zeigt; 3) Fr. Aug. SCHMELZER diss. de exacta aequalitate inter utriusque religionis consortes per imperium Germanicum, Goetting. 1785. — Man vergleiche übrigens Moser von der L. Religionsverfassung (1774.) S. 166. u. f.

(m) So erklärte sich selbst der Kaiser Ferdinand der III. (1646. Jan. II.) in der Instruction an seine Gesandten beym Friedenscongresse: daß „die „Lutherischen und nunmehr auch die Calvinischen „sub titulo et nomine Augustanae confessionis a cri-  
„mine

deren Teutschen Reichsverfassung von dem Grundsätze ausgehen zu dürfen, daß die catholische Religion in Teutschland die herrschende sey. Denn ihre Kirche sey von Jahrhunderten her die allgemein herrschende gewesen; die evangelische Religion sey nur erst neu hinzugekommen, habe also nichts begehren können, als was die herrschende Kirche ihr eingeräumt hätte. Das gienge ihrer Meinung nach selbst vermöge des Religionsfriedens nur auf Sicherheit, also nur auf Duldung und Schutz, wie man Juden duldet, ohne ihnen eine Gleichheit in Verhältnissen zum Staate zuzugestehen.

Wie nachtheilig diese Grundsätze und Gesinnungen für das evangelische Religionswesen waren, läßt sich leicht denken. Man vergaß dabey den großen Unterschied, ob ein Staat, der nur einerley Religion in Uebung hat, sich in dem Falle findet, Fremdlinge von anderen Religionen aufzunehmen, denen er Bedingungen ihrer Duldung mit mehr oder minderer Freyheit vorschreiben kann, wie er will; oder ob Mitglieder des Staats selbst ihre Religion ändern, und wiederum, ob nicht etwa nur ein oder andere Unterthanen in geringer Anzahl, sondern wo nicht gar ein größerer, doch wenigstens ein beträchtlicher Theil der ganzen Volksmenge an dieser Religionsänderung

„mine haereseos in effectu et quoad usum temporarium et iurium absolvirt seyen; . . . consequenter, daß sie als cives et status liberi imperii Rom. aller iurium et privilegiorum fähig seyen, wie andere catholische Reichsstände.“ Gärtners Westphäl. Friedenscanzley Th. 7. S. 445. u. f. Mosers Staatsr. Th. 9. S. 463.



rung Antheil nimmt. Wie so z. B. in Teutsch-  
 land der Fall war, daß ungefähr eine gleiche An-  
 zahl Churfürsten, Fürsten, Grafen und Reichs-  
 städte, und von einer Volksmenge etwa von 26.  
 Millionen Menschen vielleicht 13. bis 14. Millio-  
 nen sich zur evangelischen Religion bekannten; auch  
 nach eben dem Verhältnisse ungefähr eine gleiche  
 Anzahl Quadratmeilen von jedem Religionstheile  
 bewohnt, eine gleiche Summe von Abgaben zu  
 gemeinen Reichslasten beygetragen, eine gleich  
 starke Kriegsmacht unterhalten wurde u. s. w.; —  
 wenn dann gleich die Person des Kaisers und die  
 übrige Anzahl Reichsstände noch catholisch blieb;  
 so konnte das doch bey weitem kein solches Ver-  
 hältniß bewirken, wie man sich bloß tolerirte Jü-  
 den unter einer andern herrschenden Religion vor-  
 stellt. — Kurz der Natur der Sache und jeden  
 ächten Grundsätzen von Verhältnissen verschiede-  
 ner Religionen in einem Staate konnte in An-  
 wendung auf die Teutsche Reichsverfassung im  
 Ganzen nichts angemessener seyn, als die Fest-  
 stellung einer völligen gegenseitigen Gleichheit zwi-  
 schen beiden Religionstheilen.

- v. Es war also auch keine die Sache entkräftende  
 Einschränkung, wenn der Friede die Gleichheit  
 beider Religionstheile mit dem Zusatze verordne-  
 te: wie sie der Verfassung des Teutschen Reichs,  
 den Reichsgesetzen und dem Frieden selbst gemäß  
 sey. So verlangten z. B. auch evangelische Für-  
 sten nichts mehr, als daß zwischen ihnen und ca-  
 tholischen Fürsten nur der Religion halber kein  
 Unterschied im Range oder sonst gemacht werden  
 sollte. So war auch der Satz für die Reichsver-  
 fassung

fassung im Ganzen vollkommen anwendbar; wenn gleich in vielen besonderen Teutschen Staaten die Sache ganz anders ausah, da z. B. in Bayern nur die catholische, in Sachsen nur die evangelische Religion die wahre Landes-Religion war, und selbst in Ansehung der Duldung fremder Religionsverwandten Catholische noch ungleich intoleranter gegen Protestanten als diese gegen jene waren.

Noch ward endlich die gegenseitige Gleichheit im Westphälischen Frieden nur zwischen den beiderley Religionen, der catholischen und evangelischen, festgesetzt. Unter der letztern waren zwar sowohl Reformirte als Lutherische begriffen, so daß es in jenem Betrachte einerley war, ob vom Verhältnisse der Catholischen gegen Lutherische oder gegen Reformirte die Frage entstand. Was aber für Lutherische und Reformirte unter sich verordnet war, konnte nicht unter jene Gleichheit mit Catholischen gezogen werden. In diesem Verstande sind keinesweges die catholische, Lutherische und reformirte als drey Religionen auf gleichen Fuß gesetzt; sondern der Friede spricht wohlbedächtig nur von Gleichheit beiderley Religionen (n). So können daher Catholische weder gegen Lutherische noch gegen Reformirte vermöge der im fünften Artikel des Friedens verordneten Gleichheit das zu ihrem Vortheile anwenden, was der siebente Artikel für Lutherische und Reformirte unter sich verordnet. Eine gegenseitige Gleich-

(n) Mosers Nebenstunden Th. 4. (1757.) S. 477.

368 II. Inhalt. C. allgem. Verordn.

Gleichheit dreier Religionen ist im Westphälischen Frieden nicht gegründet, vielmehr dem wahren Geiste des Friedens ganz entgegen (o).

(o) Meine Darstellung der Pfälz. Relig. Beschwerden S. 78. u. f.

## Viertes Buch.

Allgemeine Verordnungen des Friedens über  
einige namhafte Gegenstände der kirchlichen  
Beschwerden.

### I.

Gränzscheidung zwischen einem landesherrlichen  
Reformationsrechte und der Freyheit  
der Religionsübung der Unterthanen  
überhaupt.

I. Die Frage vom landesherrlichen Reformationrechte oder von freyer Religionsübung der Unterthanen erwartete hauptsächlich die Entscheidung des W. Fr. — II. Fremde Glaubensverwandte aufzunehmen und die Gränzen ihrer Religionsübung zu bestimmen, ist unstreitig ein Theil der höchsten Gewalt. Auch eine Reformation im kirchlichen Wesen kann nicht bestritten werden, wo Herr und Land darin einig sind. — III. Für Teutschland im Ganzen konnte weder ein einseitiger Ausspruch des Kaisers, noch die Mehrheit der Stimmen auf dem Reichstage darüber den Ausschlag geben. — IV. In jedem besonderen Teutschen Staate kam alles darauf an, ob Herr und Land über vorzunehmende Veränderungen im Kirchenwesen einig waren; — V. wie darauf insonderheit der N. A. 1526. und der Religionsfriede 1555. gerichtet war. — VI. Auf diesen Fall erklärte also der Friede das Reformationrecht ganz richtig für ein landesherrliches Recht; allein im widrigen Fall gab er auch ganz andere Bestimmungen.

**W**as der Westphälische Friede von Bestätigung des Passauer Vertrages und des Religionsfriedens, von Entscheidungszielen der Jahre 1618. und 1624., und von gegenseitiger Gleichheit

H a

heit der catholischen und evangelischen Religion verordnet, kann man als dreyerley allgemeine Grundsätze ansehen, deren Anwendung auf einige Hauptgegenstände der Religionsbeschwerden nur noch manche besondere Bestimmung erhält, nach dem entweder von Catholischen und Protestanten unter einander, oder von Lutherischen und Reformirten unter sich die Rede ist. Der erste Hauptgegenstand, der die Bestimmung des Friezens erwartete, betraf die Gränzscheidung zwischen dem von den Reichsständen behaupteten ländesherrlichen Reformationsrechte auf einer, und der Freyheit der Religionsübung der Untertanen auf der andern Seite.

- II. Selbst nach ächten Grundsätzen des allgemeinen Staats- und Kirchenrechts kann der höchsten Gewalt in jedem Staate, auch wo sie über bloß weltliche oder über geistliche Gegenstände auf verschiedene Art ausgeübt wird, selbst in jener weltlichen Eigenschaft, das Recht nicht bestritten werden, fremde Religionsverwandte im Staate aufzunehmen, und die Gränzen der Freyheit ihrer Religionsübung oder nur zu erwartenden Duldung gesetzlich zu bestimmen. Noch weniger kann es Anstand haben in dem Falle, wenn Obrigkeit und Untertanen, oder Herr und Land, einig sind eine Reformation im Kirchenwesen vorzunehmen, dieses auf gleiche Art von höchster Gewalt wegen zu bewerkstelligen. So ist dieses obrigkeitliche Reformationsrecht mit jenem Rechte fremde Religionsverwandte im Staate aufzunehmen in der That aus einerley Quelle von Rechtsgründen herzuleiten. Bey der Veränderung, die im XVI. Jahr:

Jahrhunderte das Religionswesen betraf, war gemeinlich nur von Reformation des bisherigen kirchlichen Wesens die Rede. Daher wurde immer nur das Recht der Reichsstände in Ansehung solcher Reformationen in Frage gestellt. Eigentlich hatte dieses so genannte Reformationsrecht (ius reformandi) einen weitern Umfang. Es betraf überhaupt das Recht die Freyheit der Religionsübung im Staate zu bestimmen.

Nach der dem Teutschen Reiche eignen Verfassung, wie es schon im XVI. Jahrhunderte völlig auf heutigen Fuß in so vielerley besondere Staaten vertheilt, und doch unter einem gemeinsamen höchsten Oberhaupte vereinigt war, konnte schon damals in einer so wichtigen Sache, wie das Reformationsrecht war, der Kaiser für sich alleine, weder in Ansehung des ganzen Reichs noch für jede darunter begriffene besondere Staaten, gesetzliche Vorschriften geben. Davon konnte auf alle Fälle nur auf einer allgemeinen Reichsversammlung die Frage seyn. Und auch da konnte die Rechtskraft der Mehrheit der Stimmen, sobald Reichsstände für sich und ihre Unterthanen sich auf ihre Gewissensfreyheit beriefen, mit Grunde bestritten werden, um darin keinen Zwang zu leiden. Eine allgemeine gesetzliche Verfügung nur zum Vortheile einer Religion mit Ausschließung einer andern, wozu sich ein großer Theil von Reichsständen und Unterthanen bekannte, war für ganz Teutschland und für alle besondere Staaten desselbey zusammengenommen selbst vom Reichstage nicht zu erwarten. Also war an ein kaiserliches Reformationsrecht nach der Teutschen Reichs-

verfassung nicht zu denken. Es hätte wenigstens mit einmüthiger Bestimmung der gesammten Reichsversammlung in Ausübung kommen müssen. Auch war davon in den Westphälischen Friedenshandlungen nicht einmal eigentlich die Rede.

- IV. Was aber jede besondere Teutsche Staaten für sich betraf, da war im XVI. Jahrhunderte die landesherrliche Gewalt eines jeden Reichsstandes unstrittig schon so gut gegründet, daß, nur einige kaiserliche Reservatrechte abgerechnet, alles, was nach richtigen Grundsätzen eines allgemeinen Staatsrechts in jedem Staate von wegen der höchsten Gewalt geschehen kann, auch in eines jeden Reichsstandes Lande geschehen konnte. Nicht daß deswegen ein jeder Landesherr despotisch nach Willkühr handeln durfte, sondern, verstand sich, theils mit Zuthun der Landstände, wie solche in den meisten Ländern vorhanden waren, theils auf alle Fälle nie über die Gränzen hinaus, die jeder höchsten Gewalt ihr Ziel und Maaß geben. Sofern aber diese Gränzen nicht überschritten wurden, und ein Reichsstand mit seinen Landständen und Unterthanen einig war, so stand nichts im Wege, daß nicht auch das Reformationsrecht in jedem Lande ausgeübt werden konnte. So wenig weder die kaiserliche Gewalt noch eine reichstägige Verfügung in Anwendung kommen kann, wenn in der politischen Verfassung von einem Reichsstande mit gutem Willen seiner Landstände und Unterthanen Veränderungen vorgenommen werden; eben so wenig war hier der Fall mit dem Reformationsrechte, wenn es auf gedachte Art ausgeübt wurde.

Auf

Auf dem ersten Reichstage, den Carl der V. v. 1521. zu Worms hielt, ward zwar mit dem daselbst gegen Luthern und seine Anhänger erlassenen kaiserlichen Edicte ein Versuch gemacht, den damaligen Anfang der Reformation gewaltsam in der Gebuhr zu ersticken (p). Man sah sich aber bald genöthigt auf einem der folgenden Reichstage (1526. Aug. 27.) einen anderen Weg einzuschlagen, indem man obigen Grundsätzen gemäßer verordnete, daß ein jeder Reichsstand in Sachen das Wormser Edict betreffend sich so verhalten sollte, wie er es gegen Gott und den Kaiser zu verantworten dächte (q). Wie dieser Reichschluß den Fortgang der Reformation in Ländern und Städten, wo Landesherrschaften und Obrigkeiten mit den Unterthanen gleiches Sinnes waren, vorzüglich beförderte (r); so war natürlich, daß ein nachheriger widriger Reichschluß (1529.), worin man durch Mehrheit der Stimmen der Reformation Einhalt thun wollte, die Protestation veranlaßte, woyon man den Evangelischen den Namen der Protestanten bengelegt hat (s). Die Sache selbst blieb aber dergestalt im Gange, daß zuletzt der Religionsfriede als ein feierliches Reichsgrundgesetz es dabey lassen mußte, was in  
Län;

(p) Meine hist. Entwickel. der heuf. Reichsverfass. Th. I. S. 359.

(q) Meine hist. Entwickel. 2c. Th. I. S. 386.

(r) Meine Erdörterungen 2c. B. 2. Heft 4. S. 396. u. f.

(s) Meine hist. Entwick. 2c. Th. I. S. 388. u. f.



Ländern geschehen war, wo Herren und Untertanen der Religion halber einig waren (t).

VI. So war demnach der Ausspruch des Westphälischen Friedens sehr richtig, daß auch nach der Deutschen Reichsverfassung und allgemein hergebrachten Uebung das Reformationsrecht mit der Landeshoheit eines jeden Reichsstandes verbunden sey; und daß daher billig keinem unmittelbaren Reichsstande das Recht, das ihm in Ansehung seines Landes und der Landeshoheit im Religionswesen zukomme, behindert werden dürfe (u). Nur die

(t) Meine hist. Entwick. Th. I. S. 406. u. f.

(u) O. 5, 30.: "Quantum deinde ad comites, barones, nobiles, vasallos, ciuitates, fundationes, monasteria, commendas, communitates et subditos *statibus imperii immediatis, siue ecclesiasticis siue secularibus*, subiectos pertinet, quum eiusmodi statibus immediatis *cum iure territorii et superioritatis, ex communi per votum imperium hactenus usitata praxi*, etiam *ius reformandi exercitium religionis* competat, ac dudum in pace religionis talium statuum subditis, si a religione domini territorii dissentiant, *beneficium emigrandi* concessum, insuper maioris concordiae inter status conseruandae causa cautum fuerit, quod nemo alienos subditos ad suam religionem pertrahere, caue causa in defensionem aut protectionem suscipere, illisue vlla ratione patrocinari debeat; conuentum est, hoc idem porro quoque ab vtriusque religionis statibus obseruari, nullique statui immediato ius, quod ipsi ratione territorii et superioritatis in negotio religionis competit, impediri oportere." — \* Da bey Abfassung dieser Stelle der Punct von dem Religionszustande der Untertanen in den kaiserlichen Erblanden noch nicht entschieden war; so galt es Wolmarn hauptsächlich darum "seinem Herrn und überhaupt den catholischen Ständen das Recht zu

re

Die Frage blieb noch zu erörtern übrig, was in solchen Fällen Recht seyn sollte, wenn Herrschaft und Unterthanen in ihren Grundsätzen in Ansehung der Religion nicht mit einander einig sind. Da dieser Fall sowohl zwischen Lutherischen und Reformirten als zwischen Catholischen u. Protestanten vorkommen kann; so hat der Friede für einen jeden dieser beiden Fälle besondere Vorschriften gegeben (v).

reformiren, so viel möglich sicher zu stellen; ob schon es unter letzteren noch immer kurzsichtige Leute gab, die von keiner auch noch so entfernten Einmischung eines weltlichen Regenten in Kirchensachen etwas wissen wollten, sondern blß dem Pabste und den Bischöfen die Verfügung darüber einräumten." Schmidt Gesch. der L. Th. II. S. 147.

(v) Weiderley Gegenstände waren nach den Gesinnungen, worin damals sowohl die Lutherischen und Reformirten, als die Catholischen und Protestanten gegen einander standen, nicht ohne große Schwierigkeiten. Doch war in dem letztern Verhältnisse die Sache doppelt schwer, da "es unter den Catholischen immer Leute gab, die jede Verdäusserung eines Kirchengutes als Gottesraub und neue Kreuzigung des Heilandes, jede den Unterthanen zugestandene Freyheit der Religion als Eingriffe in göttliche und kirchliche Rechte ansahen." Schmidt Gesch. der L. Th. II. S. 59. — Merkwürdig ist deswegen der vom kaiserlichen Gesandten Wolmar (1647. Jun. 19.) abgefaßte Aufsatz, worin er den catholischen Ständen zu Münster zu Gemüthe fährt, daß er den Artikel über die Religionsfreyheit der Unterthanen nicht weiter habe bringen können, obgleich dessen Entwürfe mehr als zehnmal verändert und verworfen seyen; "dabey jedoch solche Fürsichtigkeit gebraucht worden, daß, wo man auf dergleichen mißglaubende Personen ein wachsamers Auge haben wolle, hunderterley Gelegenheiten nicht ermangeln würden, ihnen dergleichen

den Eigenwilligkeit zu beschneiden, einzuschränken, und sie aus dem Lande zu schaffen." Meiern Th. 4. S. 623., Schmidt Gesch. der L. Th. II. S. 151. 250.

---



---

## II.

### Vom Reformatiönsrechte oder freyer Religionsübung der Unterthanen zwischen Lutherischen und Reformirten.

---

I. Zwischen Lutherischen und Reformirten waren vor dem Westphäl. Frieden mancherley Veränderungen bald diesen bald jenen zum Vortheile vorgegangen. — II. Die hiers über entstandenen Fragen hatten sie nicht mit den Catholischen, sondern nur unter sich auszumachen. — III. Fürs Vergangene ließ der Friede alles, wie es war; für künftige Veränderungen gab er aber genaue Vorschriften, — IV. wie (1) ein Landesherr seine Religion äben könne, wenn das Land der andern Religion zugethan sey? — wie jedoch (2) den Unterthanen der andern Religion nichts zum Nachtheile geschehen solle; — V. vielmehr (3) jede Gemeinde ihre eigne Prediger zu wehlen habe; — VI. und was (4) ein solcher Herr seinen Glaubensgenossen im Lande vor Vortheile zu ihrer Religionsübung zugestehen könne? — VII. Diese Einschränkungen sollten aber nur für künftige Veränderungen gelten; nicht für Anhalt und ähnliche Fälle. — VIII. Für einige Orte wurden namentlich noch einige besondere Bestimmungen festgesetzt.

---

I. Zwischen Lutherischen und Reformirten hatten schon vor dem Westphälischen Frieden sich verschiedene Fälle ereignet, da Reichsstände bald von dieser bald von jener Parthey Veränderungen zum Vortheile ihrer Religion in ihren Ländern vorgenommen hatten. Ob und wie weit solche Veränderungen mit Recht oder Unrecht, mit Einwilligung oder wider Willen der Unterthanen

thanen geschehen seyen, möchte in manchen einzelnten Fällen schwer zu entscheiden seyn. Doch da der Unterschied zwischen diesen beiden Religionen, die nur als nahe an einander gränzende Abtheilungen der evangelischen Religion anzusehen waren, bey weitem nicht einen solchen Abstand ausmachte, wie beide von der catholischen Religion und kirchlichen Verfassung entfernt waren; so läßt sich wohl begreifen, daß Lutherische Unterthanen von einem reformirten Landesherrn, oder auch umgekehrt reformirte Unterthanen von einer Lutherischen Herrschaft sich eher dergleichen Veränderungen gefallen ließen, oder auch in der Folge sich eher daran gewöhnten und dabey beruhigten, als wenn Veränderungen zum Vortheile der catholischen Religion hätten geschehen sollen; obgleich beiderseitige Theologen von Profession in Schriften und Predigten oder Lehrvorträgen oft heftig genug einander bestritten. So waren z. B. insonderheit die Fälle zum Vortheile der Reformirten in der Grafschaft Isenburg (w), zum Vortheile der Lutherischen im Anhalt-Zerbstischen (x), und in der Grafschaft Hanau (y),  
und

(w) Im Isenburgischen ließ der Graf Wolfgang Ernst zu Birstein 1596. alle Prediger seines Landes zu sich kommen, und stellte ihnen leutselig seine Gründe vor, die ihn bewögen, daß er den Gottesdienst auf reformirten Fuß einzurichten wünschte, damit sie ihre Gemeinden durch Predigten dazu vorbereiten möchten. Hernach ließ er in den Kirchen mit Bildern und Altären die dazu erforderlichen Aenderungen vornehmen, und 1598. eine Kirchenordnung bekannt machen. Koeler's Münzbelust. Th. 7. S. 163.

(x) Von den Eöhnen des Fürsten Joachim Ernsts  
Aa 5 von

## 378 II. Inhalt. D. Kirch. Beschwerd.

und abwechselnd zwischen beiderley Religionen, doch zuletzt überwiegend für die Reformirten, in der Pfalz (z).

- II. Die Frage: ob die Reformirten auch mit in den Religionsfrieden aufzunehmen seyen? schien auch dem catholischen Religionstheile nicht ganz gleichgültig zu seyn (a). Sobald aber einmal ange-

von Anhalt († 1586.), der sich zur reformirten Religion bekannt hatte, war der Fürst Rudolf von Anhaltzerbst 1622. mit Hinterlassung einer Lutherischen Gemahlinn, Magdalene geborner Gräfinn von Oldenburg, gestorben. Diese ließ hernach ihren Sohn, Johann (geb. 1621.) bey ihrem Bruder in der Lutherischen Religion erziehen. Das war der Grund der Veränderungen, die im Zerbstischen zum Vortheile der Lutherischen Religion vorgiengen. Müllers Staatscabinet Erdfn. 4. S. 110. u. f., Moser von der Landeshoheit im Geistlichen S. 203. u. f.

(y) Die Hanau-Münzenbergische Linie, worin der Graf Philipp Ludewig reformirt war, erlosch im Jahre 1642. Der Graf Friedrich Casimir von der Hanau-Lichtenbergischen Linie, der hernach zur Succession kam, war Lutherisch, und machte in Hanau verschiedene Veränderungen zum Vortheile seiner Religion. Müller am a. D. Seite 127. u. f.

(z) Mein Handbuch von Teutschen Staaten S. 443. a.

(a) In einer catholischen Conferenz im August 1647. äusserte zwar Dsnabrück, dessen damaliger Inhaber sich gemeiniglich durch intolerante Gefinnungen auszeichnete: "Es sey große Differenz Lutherische oder Calvinische zu recipiren; denn diese seyen reipublicae mehr perniciosae." Mosers Staatsrecht Th. 9. S. 501. §. 90. — Aber auf einen kaiserlichen Antrag (1647. Nov.) erfolgte die Erklä-

angenommen war, daß unter den A. C. verwan-  
 den auch die Reformirten begriffen, und also auch  
 des Religionsfriedens theilhaft seyen (b); so war  
 das, was zwischen Lutherischen und Reformirten  
 unter einander zu berichtigen war, eigentlich kein  
 Gegenstand, worüber Evangelische mit den Ca-  
 tholischen, sondern nur jene unter einander sich  
 zu vergleichen hatten (c). Hierüber wurden also  
 auch nur zwischen Schweden und den Lutherischen  
 auf einer Seite, und Churbrandenburg und an-  
 deren Reformirten, zum Theil unter dem Bey-  
 stande der Holländer und Schweizer, die nöthi-  
 gen Unterhandlungen gepflogen (d).

Natur:

Erklärung des catholischen Religionstheils (1647.  
 Dec.) dennoch dahin: "Recipiendos reformatos in  
 communicationem pacis religiosae praesentisque  
 transactionis caesar ordinesque catholici consen-  
 tiunt." Moser am a. D. S. 502. u. f. S. 92. 93.

(b) O. 7, I. oben S. 352. Not. w.

(c) In obiger Erklärung des catholischen Reli-  
 gionstheils (1647. Dec.) hieß es deswegen: "Quum  
 nondum constet caesareae maiestati et catholicis,  
 quid circa materiam huius articuli inter A. C. sta-  
 tus et eos, qui reformati vocantur, conveniuntum sit;  
 nihil quoque super hoc declarari potest." Moser  
 am a. D. S. 503. — "Die Catholischen mischten  
 sich gar nicht in diese Sache, legten auch keine  
 Stimmen darüber ab; sey es aus politischen Rück-  
 sichten oder Gewissensgründen." Schmidt Ge-  
 schichte der Deutschen Th. II. S. 175.

(d) Eine vollständige Nachricht von diesen Un-  
 terhandlungen enthält das oben (S. 378.) ange-  
 führte Mallerische Staatscabinet Eröffn. 4. Seite  
 56-133. — Das wichtigste findet sich beyfams-  
 men bey Meiern Th. 6. S. 239-286. und in  
 Mosers Staatsrechte Th. 9. S. 448-518.; auch  
 für:

III. Natürlich konnte es eine der ersten Fragen seyn: „ob man für die vergangenen Fälle so, wie zwischen Catholischen und Evangelischen, das Jahr 1618. oder 1624. zum Entscheidungszele annehmen wolle? Dann würden aber im Anhaltzerbstischen und Hanauischen Luthertische Lansdesherrschafsten genöthigt worden seyn, Kirchen, worin bisher Luthertische Prediger angefehrt waren, wieder mit reformirten zu besetzen. Um das zu verhüten wurde besonders von Schweden und Chursachsen bewirkt, daß alles, was zur Zeit des Westphälischen Friedens schon geschehen war, im damaligen Zustande gelassen wurde (e). Für künftige Fälle wurden aber nun gewisse Richtschnuren vorgeschrieben.

IV. Vorzüglich hatte man hieben vor Augen die Luthertischen Länder Pommern, Magdeburg, Halberstadt und Minden, die jetzt an das Haus Brandenburg kamen, das seit 1613. sich zur reformirten Kirche hielt (f). Die Fälle selbst wurden daher genau bestimmt so beschrieben, wenn entwe-

der

kürzer zusammengezogen in seiner Religionsverfassung S. 325 - 330. — Eine kurze Darstellung enthalten auch meine Rechtsfälle B. 3. Th. 4. S. 941 - 945.

(e) So fuhr der Friede in der oben (S. 352. Not. w.) angeführten Stelle O. 7, 1. fort: . . . .  
*“saluis tamen semper statuum, qui protestantes nuncupantur, inter se et cum subditis suis conuentis pactis, priuilegiis, reuersalibus, et dispositionibus aliis, quibus de religione eiusque exercitio, et inde dependentibus, cuiusque loci statibus et subditis huc vsque prouisum est, salua itidem cuiusque conscientiae libertate.”*

(f) Meine Rechtsfälle B. 3. Th. 4. S. 943.

der ein Landesherr künfttg von einer dieser Religionen zur andern übergienge, oder ein Land einem Landesherrn bekäme, dessen Religion mit derjenigen, die jetzt im Lande in öffentlicher Übung wäre, nicht übereinstimmte; er möchte nun aus Erbsolgsrechte, oder vermöge des gegenwärtigen Friedensschlusses, oder aus welchem Rechtsgrunde es sonst seyn möchte, das Land bekommen oder auch von neuem wieder erlangen (g). In allen diesen Fällen soll der reformirte Landesherr in einem Lutherischen Lande, oder umgekehrt im reformirten Lande ein Lutherischer Landesherr Macht haben Hofprediger seiner Religion bey sich und in

(g) O. 7, 2.: "Quoniam vero controuersiae religionis, quae inter modo dictos protestantes vertuntur, haecenus non fuerunt compositae, sed vltiori compositioni reseruatae sunt, adeoque illi duas partes constituent; ideo de iure reformandi inter vtramque ita conuentum est, vt, si aliquis princeps, vel alius territorii dominus, vel alicuius ecclesiae patronus posthac ad alterius partis sacra transierit, aut principatum aut ditionem, vbi alterius partis sacra exercitio publico de praesenti vigent, seu iure successionis, seu vigore praesentis tractatus pacis, alioque quocunque titulo nactus fuerit, aut recuperarit, ipsi quidem *concionatores aulicos suae confessionis* citra subditorum onus aut praecudicium secum atque in residentia sua habere liceat; at fas ei non sit vel publicum religionis exercitium, leges aut constitutiones ecclesiasticas haecenus ibi receptas immutare, vel templa, scholas, hospitalia, aut eo pertinentes redditus, pensiones, stipendia, prioribus adimere, suorumque sacrorum hominibus applicare, vel iuris *territorialis, episcopalis, patronatus*, alioque quocunque praetextu, subditis ministros alterius confessionis obtrudere, vllumue aliud *impedimentum* aut *praecudicium* directe vel indirecte *alterius sacris offerre.*"



in der Residenz zu halten, nur ohne Beschwerde und Nachtheil der Unterthanen. Diesen soll er weder ihre öffentliche Religionsübung benehmen, noch in ihren bisherigen Kirchenordnungen etwas ändern, noch Kirchen, Schulen, Hospitäler, oder dazu gehörige Einkünfte, Pensionen, Stipendien ihnen nehmen und seinen Glaubensgenossen zuwenden. Auch unter keinem Vorwande, weder von landesherrlichem, noch bischöflichem, noch Patronatrechte, noch sonst, soll er den Unterthanen Prediger, die nicht von ihrer Religion sind, aufdringen, noch sonst ihnen in ihrem kirchlichen Wesen, weder gerade zu noch auf andere Art, einig Hinderniß oder etwas zum Nachtheile in Weg legen (h).

- v. Jede Gemeinde von der Landesreligion soll vielmehr, wenn sie das Präsentationsrecht hat, ihre Schullehrer und Prediger selbst präsentiren, oder doch sonst nominiren. Wenn dann von eben der Religion ein Consistorium und Ministerium vorhanden ist; soll von diesen, oder sonst an anderen von den Gemeinden zu bestimmenden Orten die Prüfung und Ordinirung der Kirchen- und Schuldiener geschehen, die hernach der Landesherr ohne Widerrede bestätigen soll (i).

End:

(h) O. 7, 2. in voriger Note g.

(i) O. 7, 2.: "Et vt haec conuentio eo firmitus obseruetur, liceat hoc mutationis casu ipsis communitatibus *praesentare*, vel quae praesentandi ius non habent, nominare idoneos scholarum et ecclesiarum ministros a publico loci consistorio et ministerio, si eiusdem cum praesentantibus vel nominantibus communitatibus sunt religionis, vel hoc deficiente eo loco,

Endlich soll in solchen Fällen ein Landesherr VI. ausser seinem Hofgottesdienste auch Gemeinden von seiner Religion auf ihr Ansuchen ihre freye Religionsübung verstatten können, ohne daß sie von künftigen Nachfolgern in der Regierung wieder aufgehoben werden kann; aber auch ohne Nachtheil der Landesreligion. Insonderheit sollen Consistorien, Kirchenvisitatoren, Schullehrer und auf Universitäten Professoren der Theologie und Philosophie von keiner andern Religion, als die zur Zeit des Friedens daseibst in öffentlicher Übung war, bestellt werden (k).

Am Ende wurde noch ausdrücklich hinzuge- VII. setzt, daß alles das doch nur von künftigen Veränderungen zu verstehen sey, und den Fürsten von Anhalt und anderen in ähnlichen Umständen nicht zum Nachtheile gerethen solle (l). Denn alles, was

loco, quem ipsae communitates elegerint, *examinandos et ordinandos, atque a principe vel domino postea sine reculatione confirmandos.*”

(k) O. 7, 2.: “Si vero aliqua communitas, eueniente mutationis casu domini sui religionem amplexa, petierit suo sumtu *exercitium*, cui princeps vel dominus addictus est; liberum esto sine reliquorum praecudicio ei illud indulgere, a *successoribus non auferendum*. At consistoriales sacrorum visitatores, professores scholarum et academiaram, theologiae et philosophiae, non nisi eidem religioni addicti sint, quae hoc tempore quolibet in loco publice recepta est.” — \* Ein erst vor einigen Jahren vorgekommenes Beispiel einer besonderen Mißdeutung und üblen Anwendung dieser und der vorigen Stelle enthalten meine Rechtsfälle am a. D. Seite 945. 971. u. f.

(l) O. 7, 2.: “Sicut autem supradicta omnia de *mutationibus futuris* intelligenda sunt, ita iuribus prin-

was bis dahin geschehen war, es sey durch Verträge, Privilegien, Reverse oder andere Verfügungen, wodurch eines jeden Orts Ständen und Unterthanen bisher wegen ihrer Religionsübung vorgesehn sey, sollte ferner in Kräften bleiben; auch übrigens ein jeder seiner Gewissensfreiheit sich zu erfreuen haben (m).

VIII. Für einige Orte wurde in den darüber errichteten besonderen Verordnungen des Friedens zum Vortheile der Lutherischen namentlich noch die Beybehaltung der unveränderten Augsburgischen Confession ausbedungen, als für Stralsund (n), Magdeburg, Halberstadt (o) und Camin (p). Bey den Friedenshandlungen über die Religionsfreiheit des Schlesiſchen und Niederösterreichischen Adels hatte der Kaiser die Reformirten durch eine besondere Clausel auszuschließen begehrt. Auf Schwedische Vermittelung wurde jedoch diese Clausel ausgelassen (q). Unter den damaligen Schles

principum *Anhaltinorum et similiarum*, quae ipsis competunt, nullum adferant praecjudicium." —

\* Die Worte: *et similiarum*, giengen eigentlich auf Hanau. Müllers Staatscab. am a. D. S. 133., Mosers Staatsr. Th. 9. S. 307. u. f.

(m) O. 7, 1. (oben S. 352. Not. w.).

(n) O. 10, 16.: . . . "*cum libero religionis evangelicae exercitio iuxta invariatae A. C.*" oben S. 139. Not. e.

(o) O. 11, 11.: . . . "*invariatae A. C. exercitium, quale nunc ibi viget.*" oben S. 182. Not. b.

(p) O. 11, 12. wie Not. z. oben S. 138. Not. c.

(q) Die Clausel, welche der Kaiser O. 5, 39. (oben S. 322. Not. g.) hinzugefügt haben wollte, war

Schlesischen Fürsten waren die von Brieg selbst reformirt (r). Für Hessencassel wurde die Theilnehmung an dem Artikel von den Reformirten noch besonders ausbedungen (s). Und in gletscher Absicht wurde der Stadt Bremen ihr gegenwärtiger Zustand sowohl in kirchlichen als politischen Dingen zugesichert (t).

war so gefaßt: "Haec tamen concessio solum ad eos, qui A. C. profitentur, pertinere, nec ad alias cuiuscumque nominis religiones extendi debet." Mosers Staatsr. Th. 9. S. 509. S. 161.

(r) O. 5, 38. (oben S. 321. Not. e.).

(s) O. 15, 1. in f. (oben S. 331. Not. e.).

(t) O. 10, 8.: "Ciuitati Bremensi . . . praesens suus status . . . in ecclesiasticis et politicis etc." (oben S. 145. u. f. Note o.); vergl. mit O. 7, 1. (oben S. 354. Not. w.).

## III.

### Von Freyheit der Religionsübung evangelischer Unterthanen unter catholischen Landesherren oder umgekehrt.

I. Gegen die von Ferdinand dem I. evangelischen Unterthanen catholischer Landesherren zugesicherte Freyheit ihrer Religionsübung behaupteten letztere vielmehr ein unbeschränktes Gegenreformationsrecht, wovon selbst der W. Fr. die Oesterreichischen Erblande nicht retten konnte. — II. Außer dem ward auch hierin das Entscheidungsjahr zur Richtschnur angenommen, — III. sowohl für die Religionsübung selbst, als für das, was dem anhängig sey. — IV. Der Besitzstand im Entscheidungsjahre sollte also zur einzigen Regel dienen, mit Entkräftung alles dessen, was dem zuwider sey, — V. namentlich auch mit Aufhebung eines widrigen Hildesheimischen Vertrages vom Jahre 1643., — VI. vermöge dessen sonst ein Simultaneum statt finden sollte. — VII. VIII. Dessen nachherige Behauptung hat also schon deswegen mit Recht nicht geschehen können; — IX. auch nicht aus dem Grunde, weil das landesherrliche Reformationsrecht die Regel sey. — X. In diesem Fall ist vielmehr nur das Entscheidungsjahr die Regel. — XI. Zwischen Lutherischen und Reformirten gilt zwar ein gewisses Simultaneum nach dem 7. Artikel des W. Fr., aber eben deswegen nicht nach dem 5. Art., der für catholische Landesherren evangelischer Unterthanen nur das Entscheidungsjahr zur Richtschnur gelten läßt. — XII. Für Länder, die auch in kirchlichen Sachen nach dem Amnestiejahre 1618. hergestellt sind, gilt auch hierin das Jahr 1618. eben das, was in andern das Jahr 1624. — XIII. XIV. Wo im Entscheidungsjahre eine Religionsübung nicht im Gange gewesen, da ist die Art der Duldung anderer Religionsverwandten genau vorgeschrieben; — XV. XVI. So bestimmt auch der Friede ganz genau, wie es mit Auswanderungen anderer Glaubensgenossen gehalten werden soll, — XVII. und zwar nicht bloß mit freywilligen, sondern auch mit anbefohlenen Auswanderungen; — XVIII. nur mit einigen Ausnahmen, die jedoch die Regel bestärken; — XIX. aber keinesweges mit Transplantationen. — XX. Endlich wird auch für Gemeinherrschaften, Lehnherren, Centgerichtsherren und andere alles auf das Entscheidungsjahr gewiesen.

**S**o billig die Grundsätze waren, nach welchen die Verhältnisse zwischen Lutherischen und Reformirten ihre gewisse Bestimmung erhielten, so hatte es mit dem Verhältnisse zwischen Catholischen und Evangelischen doch eine ganz andere Bewandniß. Hier hatte Ferdinand der I. um eben die Zeit, als der Religionsfriede 1555. geschlossen wurde, Tages vorher (Sept. 24.) schon die schriftliche Versicherung von sich gegeben, daß evangelische Unterthanen auch unter catholischen Landesherrschaften die Freyheit ihrer Religionsübung haben sollten. Im Religionsfrieden selbst wurde es aber nicht eingerückt, und seitdem vom catholischen Religionstheile durchaus nicht zugesanden. Vielmehr wurden nun ganz im Gegentheile die Grundsätze von der catholischen Gegenreformation aufgestellt, von deren aufs strengste durchgesetzten Vollziehung die kaiserlichen Erblande selbst im Osnabrückischen Frieden nicht einmal gerettet werden konnten (u).

Für andere Länder war das höchste, was man im Frieden bewirken konnte, daß man auch hier in dessen fünftem Artikel auf das Entscheidungsziel des zu Abthnung der Religionsbeschwerden bestimmten Jahres 1624. es ankommen ließ, was evangelische Unterthanen unter catholischen Landesherren, oder catholische Unterthanen evangelischer Landesherren für Religionsübung haben sollten. Hier schränkte man sich aber nicht auf den Neujahrstag 1624. ein; sondern ließ es den Unterthanen zu gute kommen, wenn sie auch nur

(u) Oben S. 318. u. f.

## 388 II. Inhalt. D. Kirchl. Beschwerd.

in irgend einem Theile des ganzen Jahres 1624. ihre Religionsübung gehabt hatten, um solche alsdann ferner auf gleiche Art zu behalten.

- III.: Vom damaligen Zustande sollte es abhängen, ob es eine öffentliche Religionsübung oder nur ein Privatgottesdienst seyn sollte, und was von Zugehören damit verbunden seyn könne, als Errichtung der Consistorien, Bestellung der Kirchen; und Schulbedienten, Patronatrecht und andere ähnliche Rechte; ingleichen Besitz der Kirchengebäude, Stiftungen, Klöster, Hospitäler mit allen Zugehören und Einkünften (v). Wäre auch irgendwo seit dem Jahre 1624. eine Störung oder Entsezung in Ansehung der in irgend einem Theile des Jahrs 1624. gehaltenen Religionsübung vorgegangen; sollte der gestörte oder entsetzte Theil ohne alle Einrede völlig so hergestellt werden, wie sich im Jahre 1624. befunden (w).

So

(v) O. 5, 31.: "Hoc tamen non obstante statuum catholicorum landsässii, vasalli et subditi, cuiuscunque generis, qui siue publicum siue priuatum A. C. exercitium anno 1624. quacunq; anni parte, siue certo pacto aut priuilegio, siue longo usu, siue sola denique obseruantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam in posterum, vna cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita fuisse probare poterunt. Cuiusmodi annexa habentur institutio consistoriorum, ministeriorum, tam scholasticorum quam ecclesiasticorum, ius patronatus, aliaque similia iura. Nec minus maneat in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium, cum omnibus pertinentiis, redditibus et accessionibus."

(w) O. 5, 32.: "Turbari aut quocunque modo  
de

So sollte bloß der Besitzstand des Jahres iv. 1624. in diesem Stücke zur unabfälligen Regel dienen (x), die man allezeit und überall, ohne irgend von jemanden oder auf irgend einrige Weise darin gestöhrt zu werden, beobachten sollte; es wäre dann, daß entweder eine allgemeine Vereinigung beider Religionen erfolgte, oder zwischen einem Reichsstande und seinen Unterthanen durch gegenseitige Einwilligung ein anderes verglichen würde (y). Verträge, Vergleiche, Conventionen oder Concessionen, die schon vor dem Westphälischen Frieden vorhanden gewesen, sollten nur in so weit gelten, als sie jenem Besitzstande des Entscheidungsjahres als der einzigen Richtschnur nicht entgegen liefen. Nicht anders als durch gegenseitige Einwilligung soll davon abgegangen werden können. Alle nicht damit übereinstimmende Urtheile, Reverse, Verträge und Vergleiche sollen nicht geachtet, sondern als nichtig aufgehoben werden (z).

Ben

*destituti vero, sine vlla exceptione in eum, quo anno 1624. fuerunt, statum plenarie restituantur; idemque obseruetur ratione subditorum catholicorum A. C. statuum, vbi dicto anno 1624. vsus et exercitium catholicae religionis publicum aut priuatum habuerunt."*

(x) O. 5, 33.: — "*anni 1624. obseruantiae, vt pote quae instar regulae obtineat."*

(y) O. 5, 31.: "*Et haec omnia semper et vbique obseruentur eo vsque, donec de religionè Christiana vel vniuersaliter, vel inter status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conuentum, nec quisquam a quocunqve vlla ratione aut via turbetur."*

(z) O. 5, 33.: *Pacta autem, transactiones, conuen-*



V. Bei dieser Gelegenheit stieß man auf einen besondern Fall, für den sich der catholische Religionstheil alle Mühe gab, um ihn als eine Ausnahme von der hier festgesetzten Regel geltend zu machen. Es war nemlich im Bisthume Hildesheim im Jahre 1643. (Apr. 17) ein so genannter Nebenrecess über das dortige Religionswesen geschlossen worden, der von dem Zustande der evangelischen Religionsübung, wie sie im Jahre 1624. daselbst gewesen war, wesentlich abwich (a). Aller Gegenbemühungen ungeachtet wurde dieser Vertrag, wie er mit der unabfälligen Regel des Entscheidungsjahres nicht bestehen konnte, im Frieden selbst ausdrücklich aufgehoben und für nichtig erklärt. Nur wegen neun Klöster, welche im Jahre 1624. nicht in catholischen Händen gewesen, aber in vorgedachtem Nebenrecess zurückgegeben waren, wurde doch eine Ausnahme bewirkt, daß sie catholisch bleiben sollten (b).

In

*ventiones aut concessiones, quae inter tales immediatos imperii status, eorumque status prouinciales et subditos supradictos, de publico vel etiam priuato exercitio religionis introducendo, permittendo et conseruando, ante hac intercesserunt, inita et factae sunt, eatenus ratae et firmae manento, quatenus obseruantiae dicti anni 1624. non aduersantur, nec ab iisdem nisi mutuo consensu recedere liceat, non attentis, sed annihilatis omnibus anni 1624. obseruantiae, vtpote quae instar regulae obineat, contrariis latis sententiis, reuersalibus, pactis, quibuscunque transactionibus."*

(a) Lünigs R. II. part. spec. Th. I. S. 523-537. u. f. Meine hist. Entw. 2c. Th. 2. S. 234.

(b) O. 5. 33.: "Et inter illa, quae episcopus Hildesimensis, et duces Brunsvico-Luneburgenses de re-

In eben dem Hildesheimischen Nebenrecessu VI. war unter andern ausgemacht worden, daß an Orten, wo nur evangelischer Gottesdienst in Uebung sey, dem Landesherrn doch frey stehen sollte, die öffentliche catholische Religionsübung daneben einzuführen. Wo also an einem Orte zwey evangelische Kirchen wären, sollte den Catholischen eine eingeräumt werden. Wo nur eine Kirche wäre, sollte beiderley Religionsverwandten gestattet seyn, in derselben zu verschiedenen Zeiten und

religione eiusque exercitio statuum et subditorum episcopatus Hildesimensis nonnullis pactis anno 1643. transegerunt. Excipiantur vero a dicto termino, et catholicis referuentur nouem monasteria in episcopatu Hildesimensi sita, quibus duces Brunswicensis certis conditionibus eodem anno cesserunt." —

\*I. Der Verlauf der Friedenshandlungen über diese Stelle ist ausführlich beschrieben in Strubers Nebenstunden Th. 2. S. 49. u. f. Meiers Th. 3. S. 164., Th. 4. S. 66., Th. 5. S. 318. —

\*II. Die vorbehaltenen neun Klöster waren Lamspring, Escherde, Dernburg, Granhof, Reisenberg, Woltingerode, Dorstadt, Heiningen und Ringelheim. — \*III. Die dabey erwähnten Bed'ngungen giengen besonders dahin: daß diese Klöster mit eben den Religiosen, die von Rechts wegen dazu befugt wären, wieder besetzt werden sollten. HENNIGES ad art. 5. §. 33. not. r. p. 513. —

Ganz anders hatten die Jesuiten dem Pabste Urban dem VIII. an die Hand gegeben, von den nach dem Restitutionsedicte wieder herzustellen den vorigen Orden nur diejenigen zurückzugeben, die mit Bequemlichkeit hergestellt werden könnten, und der catholischen Religion nützliche Dienste leisteten; andere hingegen zu Schulen, Seminarien u. d. g. (d. i. zu Jesuitercollegien) anzuwenden. CAROLI memorabilia eccl. seculi XVII. p. 742.

und Stunden ihren Gottesdienst zu üben. Auch sollten zu dem Ende Beichtstühle, Kanzeln, Kirchen, Schlüssel und Kirchhöfe beiden sowohl catholischen als Evangelischen gemein seyn. (c)

VII. Diese Art an evangelischen Orten den catholischen Gottesdienst daneben einzuführen wollte man nachher unter dem Namen Simultaneum (d) allgemein für erlaubt und dem Westphälischen Frieden nicht zuwiderlaufend halten, weil vermög des Friedens evangelische Unterthanen catholischer Landesherren zufrieden seyn müßten, wenn sie nur die Religionsübung, die sie im Jahre 1624 gehabt hätten, behielten. Würde ihnen gleich zugemuthet von zwey Kirchen eine abzugeben, oder in einer Kirche zu verschiedener Zeit und Stunde auch catholischen Gottesdienst zu gestatten, so entsinge doch dadurch nichts an ihrer eignen Religionsübung; — Allein wer sieht nicht, was vor ein großer Unterschied ist, in alleinigem Besitze eines Rechts zu seyn, oder einen andern Mitbesitzer zu haben? Oder wie sollte noch gesagt werden können: jemand behalte, was er gehabt habe, wenn man ihn nöthigt von einer eigenthümlichen Sache einem andern einen gemeinschaftlichen Gebrauch

(c) Lünig am a. D. S. 537. 540., Meine Entw. 10. Th. 2. S. 234.

(d) Wegen der zahlreichen Schriften über dieses so genannte Simultaneum beziehe ich mich nur auf meine Litteratur des Staatsr. Th. 3. S. 718. u. f. und deren Klüberische Fortsetzung S. 597. — Wo der Erfolg davon am weitesten getrieben ist, läßt sich aus meiner Darstellung der Pfälzischen Religionsbeschwerden S. 66. und S. 139. u. f. ersehen.

bräuchlich zu gestatten, oder von zwey Sachen eine abzugeben, und Einkünfte und andere Zugehörungen mit andern zu theilen?

Spätere man nun im Westphälischen Frieden VIII. das Wörtchen behalten (retineant,) so verstanden wissen wollen, wie man hernach das Simultaneum damit zu rechtfertigen meynte; so hätte man nicht erst nöthig gehabt, sich dafür zu verwenden, daß wegen des Hildesheimischen Nebenrecesses eine Ausnahme von der Richtschnur des Entscheidungsjahrs gemacht werden möchte. In dem das geschah, gab man zur Gnüge zu erkennen, daß das Simultaneum mit der Vorschrift des Entscheidungsjahrs nicht bestehen könne. Und mit Verwerfung jenes Gesuchs ward zur Gnüge erklärt, daß es der Absicht des Friedens nicht gemäß sey.

Im der Folge hat man für das Simultaneum IX. zur Begründung desselben auch noch dieses anführen wollen, daß der fünfte Artikel des Friedens in §. 30. das Reformatiionsrecht als ein der Landeshoheit anliegendes Recht eines jeden Reichsstandes zur Regel festsetze, wovon die Vorschrift vom Entscheidungsjahre §. 31. nur eine Ausnahme machen solle. Da nun alle Ausnahmen von einer sonst geltenden Regel nur der eingeschränktesten buchstäblichen Auslegung unterworfen seyn so müßte das Wort: behalten (retineant,) auch hier im engsten Verstande genommen, einem jeden Reichsstande aber das ihm der Regel nach vermöge der Landeshoheit zustehende Reformatiionsrecht möglichst unbeschränkt im weitesten

## 394. II. Inhalt. D. Kirchl. Beschwerd.

resten Umfange gelassen werden. — Allein der wahre Zusammenhang der auf einander folgenden §§. 30. und 31. besteht nicht darin, daß jener eine Regel, dieser bloß Ausnahme sey. Sondern bey Abfassung dieser Stellen des Friedens hat man offenbar die Absicht gehabt, zwey an sich selbst nach der Natur der Sache wesentlich von einander unterschiedene Fälle auch auf verschiedene Art zu bestimmen. Der eine Fall, wie man ihn S. 30. vor Augen gehabt hat, war der, wenn Herr und Land einerley Religionsverwandte wären, wo allerdings das Reformationsrecht als ein landesherrliches Recht ausgeübt werden kann, wenn zwischen Herrn und Unterthanen kein Zwist darüber ist. Damit ist aber der andere Fall nicht zu vermengen, der S. 31. u. f. enthalten ist, wenn Herr und Land nicht von einerley Religion sind, sondern ein catholischer Landesherr ein evangelisches Land, oder ein evangelischer Reichsstand ein catholisches Land zu regieren hat. Für diesen Fall macht nicht das landesherrliche Reformationsrecht, sondern die Richtschnur des Entscheidungsjahres die wahre Regel aus. Eigentlich sind also für zwey verschiedene Fälle auch zwey verschiedene Richtschnuren angenommen, die nicht in dem Verhältnisse, wie Regel und Ausnahme, sondern wie zwey von einander unabhängige Regeln anzusehen sind.

- x. Nach dem wahren Geiste des Friedens ist unstreitig das eine Regel, daß ein catholischer Reichsstand, der evangelische Unterthanen hat, zu deren Nachtheile kein Reformationsrecht ausüben kann, sondern lediglich an der Richtschnur des

des Entscheidungsjahres gebunden ist. Von dieser Regel macht der Friede selbst nur die besondere Ausnahme, daß, wenn ein catholischer Landesherr ein verpfändetes Land wieder einlöset, wo evangelische Unterthanen im Entscheidungsjahre ihre Religionsübung gehabt haben, alsdann von dessen Bewilligung abhängen solle, ob diese Religionsübung fernier statt haben solle (e)? Da soll also das Reformationsrecht eines catholischen Reichsstandes, der evangelische Unterthanen hat, als Ausnahme von der Regel gelten, zum sichern Beweise, daß sonst gerade das Gegentheil vom landesherrlichen Reformationsrechte hier die wahre Regel ausmacht.

Um sich davon, daß dieses der wahre Geist XL des Friedens sey, noch mehr zu überzeugen, darf man mit den §§. 30. 31. u. f. des fünften Artikels nur noch die oben erwähnte Verordnung des siebenten Artikels in Vergleichung stellen, wo zwischen lutherischen und Reformirten allerdings ein gewisses Simultaneum, wiewohl in genau bestimmten Gränzen, gestattet ist (f). Da aber der Friede das nur im siebenten Artikel zwischen lutheri-

(e) O. 5, 27.: . . . . "si sententia reuicitioni locum concedat, inque rem iudicatam transierit, atque forte numerata restitutio subsecuta fuerit; domino quidem directo liberum esse debet in huiusmodi terras oppignoratas ad se reuersas *suae religionis exercitium publice* introducere; incolae tamen et subditi *migrare*, aut suam, quam sub priori possessore huiusmodi terrarum oppignoratarum amplexi fuerant, *religionem deserere non cogantur*; de publico vero *suae religionis exercitio* inter ipsos et reluentem dominum directum transigatur."

(f) O. 7, 2. oben S. 383. Not. k.

therischen und Reformirten nachgibt, hingegen im fünften Artikel zwischen Catholischen und Evangelischen nichts davon sagt; so bestärkt das gar sehr obige Folgerung aus dem Zusammenhange der §§. 30. und 31., daß zwischen Catholischen und Evangelischen Herren und Unterthanen kein unbeschränktes Reformationsrecht statt finde, sondern alles nur auf den Besitzstand im Jahre 1624. ankomme. Auch hier zeigt sich der erhebliche Unterschied zwischen der Gleichheit beider oder dreyer Religionen, da es ein großer Fehlschluß seyn würde, wenn man das, was ein lutherischer Landesherr eines reformirten Landes, oder umgekehrt, zum Vortheile seiner Glaubensgenossen thun kann, die Anwendung auch auf catholische Landesherren evangelischer Unterthanen machen wollte (g). Der Unterschied fällt in die Augen, da in letzterem Falle ein Entscheidungsjahr den Ausschlag gibt, in jenem nicht.

XII. Vom Entscheidungsjahre darf endlich nicht unbemerkt gelassen werden, daß der fünfte Artikel des Friedens nur das Jahr 1624. dazu bestimmt. Wie aber der vierte Artikel in manchen Fällen das Amnestiejahr 1618. auch in geistlichen und kirchlichen Sachen sowohl als in weltlichen Gegenständen zur Richtschnur festsetzt; so gilt davon auch in Ansehung des Reformationsrechts oder der unbeschränkt zu lassenden Religionsübung für solche Länder zur Benbehaltung des Besitzstandes vom Jahre 1618. unstreitig eben das, was in anderen Ländern das Entscheidungsjahr 1624. mit sich bringt. Also namentlich in der Pfalz, im Wür-

ten:

tenbergischen, im Badischen, im Dettingischen, im Löwenstein, Wertheimischen (h) kann zum Nachtheile der Untertanen von einem anderer Religion zugethanen Landesherrn in ihrer Religionsübung nach dem Zustande des Jahres 1618. eben so wenig etwas geändert werden, als in anderen Ländern im Zustande des Jahres 1624. Selbst eine ausdrückliche Verordnung des Friedens enthält deshalb die Vorschrift, daß das Entscheidungsziel des Jahres 1624. denen nicht Abbruch thun solle, die nach dem Amnestiejahre 1618. oder aus anderen Gründen ihre Herstellung verlangen können (i).

Soweit war die Rede von dem Falle, wenn XIII. Untertanen eines Landesherrn von anderer Religion im Entscheidungsjahre die öffentliche oder Privatübung ihrer Religion gehabt hatten. Nun blieb noch die Frage übrig: wie es dann gehalten werden sollte, wenn sie solche Übung selbige Zeit

(h) Oben S. 359. Not. h.

(i) O. 5, 13.: "Terminus autem anni 1624. nullum praeiudicium creare debet iis, qui ex capite *amnestiae* aut *aliunde* restituendi veniunt." —

\* I. Unter dem Worte *aliunde* können solche Restitutionen verstanden werden, die selbst der Westphälische Friede in anderen Stellen verordnet, als O. II, 12-14.; 13, 3. 10.; 15, 4. 7.; 16, 14. HENNIGES ad art. 5. §. 13. p. 157.; wo zugleich andere Meinungen von Deckherr, Rheß, Buchisch und, was im May 1656. bey der Reichsdeputation zu Frankfurt dabon vorgekommen, nachgesehen werden können. — \* II. Mit dieser ganzen Stelle ist übrigens noch zu vergleichen die unter den Evangelischen 1647. Febr. 12. dictirte Nachricht von den *ante grauatis*, bey Meiern Th. 4. S. 109-112.



Zeit nicht gehabt hätten? Hierüber erklärt sich der Friede nach zwey Abtheilungen, sofern entweder von Duldung solcher Unterthanen, oder von ihrer Auswanderung die Frage sey.

- xiv. Die Duldung will der Friede dergestalt gestattet wissen, daß solchen Unterthanen unversehrt seyn soll, für ihre Personen mit völliger Gewissensfreyheit ohne alle Nachforschung und Störung ihrer Hausandacht abzuwarten, oder auch an anderen benachbarten Orten, wo und wann sie wollen, dem öffentlichen Gottesdienste benzuwohnen. Auch sollen sie für ihre Kinder, die Wahl haben, sie entweder auf auswärtige Schulen zu schicken oder durch Privatlehrer unterrichten zu lassen (k). Uebrigens sollen sie nirgend der Religion halber verächtlich gehalten, noch sonst gegen andere Mitbürger in Kaufmannschaft, Handwerkern, Zünften, Erbschaften, Vermächtnissen,

(k) O. 5, 34: "Placuit porro, vt illi catholicorum subditi A. C. addicti, vt et catholici A. C. statuum subditi, qui anno 1624. publicum vel etiam priuatum religionis suae exercitium *nulla anni parte habuerunt*, nec non qui post pacem publicatam deinceps futuro tempore, diuersam a territorii domino religionem profitebuntur et amplectentur, *pazienter tolerentur*, et *conscientia libera domi deuotioni suae sine inquisitione aut turbatione priuatum vacare*, in *vicinia* vero, vbi et quoties voluerint, *publico religionis exercitio interesse*, vel *liberos suos* exteris suae religionis scholis aut priuatis domi praceptoribus instruendos committere, non prohibeantur." — \* Ein Beyspiel zur Erläuterung der letzteren Worte dieser Stelle enthält meine Abhandlung "über den Unterschied zwischen öffentlichen und Privatschulen, insonderheit im Hochstifte Osnabrück." Göttingen 1778. 4.

wissen, Hospitälern, Krankenhäusern, Almosen und anderen Rechten und Gewerben zurückgesetzt, vielweniger vom ehrlichen Begräbnisse ausgeschlossen werden, auch ohne daß für letztere mehr als das gewöhnliche Pfarrgeld ihren Erben zur Last fallen soll (l). — Lauter: Berordnungen, die desto erheblicher waren, weil von allem dem nach päpstlich, canonischen Rechten wider Kezer das Geschehen gestattet, wo nicht selbst zur Pflicht gemacht wird. — Statt dessen sollen sie nach Vorschrift des Friedens mit anderen Mitbürgern gleiches Rechts und Schutzes sich zu erfreuen haben (m). Doch sollen sie auch ihres Orts als Landsassen, Vasallen und Untertanen ihre Obliegenheit mit schuldigem Gehorsam und Unterwerfung erfüllen und zu keinen Störungen Anlaß geben (n).

Was

(l) O. 5, 35.: "Sive autem catholici, sive A. C. fuerint subditi, nullibi ob religionem despiciantur habentur, nec a mercatorum, opificum ac tribuum communione, hereditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoxiis, elemosynis, aliisque iuribus aut commerciis, multo minus publicis coemeseriis, honore sepulchras arceantur, aut quicquam pro exhibitione suaveris a superstitionibus exigatur, praeter cuiusque parochialis ecclesiae iura pro demortuis pendere solita; sed in his et similibus pari cum conciuibus iure habeantur, aequali iustitia protectioneque tuti." — \* Ein merkwürdiges Beispiel zur Erläuterung dieser Stelle findet sich in meinen Rechtsfällen B. 2. Th. 3. S. 699 - 707.

(m) O. 5, 35. in f. vorige Note l.

(n) O. 5, 34. in f.: "sed eiusmodi landfassi, vassalli et subditi in ceteris officium suum cum debito obsequio et subiectione adimpleant, nullisqueurbationibus ansam praebent."

xv. Was den andern Fall betrifft, wann nicht von Duldung sondern von Auswanderung die Frage ist, so gibt der Friede solchen Unserthanen, die ihre Religionsübung nicht haben, die Freyheit wegzuziehen, wann sie wollen (o). Man soll ihnen aladann auch weder ihre Gebühresbriefe und Kundschaften noch andere Zeugnisse ihres Standes und guten Lebenswandels versagen, und sie nicht mit ungewöhnlichen Reversen oder mehr als sonst gebräuchlichen Abzugsgeldern beschweren, vielweniger wegen Dienstbarkeit oder unter irgend einem andern Vorwande ihnen Hindernisse in Weg legen (p). Es soll ihnen übrighens frey stehen

(o) O. 5, 36.: "Quodsi vero subditus, qui nec publicum nec priuatum suae religionis exercitium anno 1624. habuit, vel etiam, qui post publicam pacem religionem mutabit, sua sponte emigrare uoluerit, aut a territorii domino iussus fuerit; liberum ei sit, aut retentis bonis aut alienatis discedere, retenta per ministros administrare, et quodlibet ratio id postulat, ad res suas inspiciendas vel persequendas lites aut debita exigenda libere et sine litteris comineatus adire."

(p) O. 5, 37.: "Conuentum autem est, ut a territoriorum dominis, illis subditis, qui neque publicum neque priuatum exercitium religionis suae dicto anno habuerunt; et tamen tempore publicae praesentis pacificationis in vnus vel alterius religionis statuum immediatorum ditionibus habitare deprehenduntur, quibus illi etiam annumerandi erunt, qui ob calamitates bellicas euitandas, non tamen animo transferendi domicilium alio emigrarunt, et facta pace in patriam redire uolunt, terminus non minor *quinquennio*; illis uero, qui post pacem publicatam religionem mutant, non minor *triennio*, nisi tempus magis laxum et spatiosum impetrare potuerint, ad emigrandum praefigatur. Neque siue *uoluntaris* siue *coacte* emigrantibus, *natiuitatis*, in-

Rehen ihre Güter zu veräußern, oder auch in Abwesenheit zu behalten und durch andere verwalten zu lassen, und alsdann, so oft es die Umstände erfordern, ohne besondere Sicherheitsbriefe frey ab- und zu reisen, um ihre Sachen nachzusehen oder Rechtsstreitigkeiten fortzusetzen und Schulden bezutreiben (q).

Alles das soll für Unterthanen gelten, die **xvi** sich zu einer andern Religion, als deren Uebung im Gange ist, bekennen; sie mögen schon zur Zeit des geschlossenen Friedens in diesem Falle gewesen seyn, oder erst nachher ihre Religion geändert haben, oder auch nach dem Frieden von einer der Kriegsuntühen halber vorgenommene Auswanderung in ihr Vaterland zurückgekommen seyn; nur mit dem Unterschiede, daß denen, die erst nach dem Frieden eine andere Religion angenommen haben, wenigstens drey Jahre, anderer wenigstens fünf Jahre Zeit zum Abzuge gelassen werden sollen (r).

Ob solche Auswanderungen dergleichen Unter- **xvii** thanen auch wider ihren Willen anbefohlen werden könnten, ward in den Friedenshandlungen als

*ganuitatis, manumissionis, noti officii, honestae vitae testimonia denegentur, aut iidem reuersalibus inuitatis, vel decimationibus substantiae secum exportatae plus aequo extensis, praegrauentur; multo minus spontaneam suscipientibus emigrationem, seruitutis aut villo alio praetextu impedimentum inferatur."*

(q) O. 5, 36. in f. obige Not. a.

(r) O. 5, 36. 37. obige Not. a. p.

als eine etwas zweifelhafte Frage angesehen. Die oben angezogenen Worte, daß sie geduldtig tolerirt werden sollen (patienter tolerantur,) scheinen die Duldung selbst zur Pflicht zu machen, und jede mit Zwange abgenöthigte Auswanderung auszuschließen. Allein in zwey anderen Stellen wird es ausdrücklich einander gleich gesetzt, ein Abzug möge freywillig unternommen oder anbefohlen und erzwungen seyn (s). Also kann allerdings ein Landesherr Unterthanen, denen er keine Religionsübung zu gestatten verbunden ist, auch wider ihren Willen sein Land zu verlassen nöthigen; nur mit Beobachtung eben der Vorschriften, die der Friede überhaupt hier gegeben hat. Der anscheinende Widerspruch unter jenen und diesen Stellen des Friedens hebt sich dadurch, daß in jenen unter hypothetischer Voraussetzung der Duldung deren Art und Weise, in letzteren dasjenige, was bey Auswanderungen beobachtet werden solle, vorgeschrieben wird (t).

xviii. Nur für den evangelischen Adel in Niederoesterreich und für die Unterthanen dieser Religion in den Schlessischen Herzogthümern (u), sodann für Unterthanen in Ländern, die von Verpfändungen wieder eingelöst werden (v), oder über deren Hoheit noch ein unentschiedener Streit ist

(s) O. 5, 36. 37. oben S. 400. Not. o. p.

(t) Am gründlichsten hat hierüber geschrieben Io. Wilh. Hofmann *diff. de iure emigrantium propter religionem*, Viteb. 1732.

(u) O. 5, 39. oben S. 322. Not. g.

(v) O. 5, 27. oben S. 395. Not. e.

ist (w), hat der Friede ausdrücklich verordnet, daß sie der Religion halber zur Auswanderung nicht sollen genöthigt werden können. Aber auch diese dreifache Ausnahme bestärkt selbst die Regel, daß ausserdem Untertanen, die im Entscheidungsjahre ihre Religionsübung nicht gehabt haben, einer gezwungenen Auswanderung unterworfen sind.

Soviel ist allemal gewiß, daß ein erzwungener Abzug das höchste ist, was der Friede einem Landesherrn über Untertanen, die nicht von seiner Religion sind, und ihre Religionsübung im Entscheidungsjahre nicht gehabt haben, zu verfügen gestattet. Was über diese Gränzen weiter hinausgeht, kann mit dem Frieden nicht bestehen. Nun ist ein erzwungener Abzug, der den aus dem Lande verwiesenen Untertanen doch die Freiheit läßt hinzuziehen, wohin sie wollen, unstreitig noch ungleich weniger, als wenn ihnen zugleich Ort und Stelle vorgeschrieben wird, wohin sie wider ihren Willen abziehen, oder gewaltsam abgeführt werden sollen. Eine solche Verpflanzung (Transplantation) läßt sich für Bürger eines Staates unter keinem andern Rechtsgrunde, als wegen begangener Verbrechen denken. Wie sollte das auf Untertanen anwendbar seyn, denen nichts

(w) O. 5, 43.: "*Territorii iure vel ante vel post terminum anni 1624. controuerso, donec super possessorio et petitorio cognoscatur et decidatur, possessori praefati anni idem ius esto, quantum eundem ad publicum exercitium attinet, subditi vero propter mutatam interim religionem pendente territorii controuersia migrare non cogantur.*"

nichts zur Last gelegt werden kann, als daß sie in Religionsfachen mit ihren Landesherren und Mitbürgern nicht gleiche Ueberzeugung haben? Wie sollte dabey die im Frieden unter allen Umständen zugesicherte Gewissensfreyheit (x) bestehen können (y)?

xx. Noch ward durch besondere Verordnungen des Friedens dafür gesorgt, daß an Orten, die unter Reichsständen von verschiedenen Religionen in gemeinschaftlicher Landeshoheit stehen, die Religionsübung nach dem Zustande des Jahres 1624 ungekränkt bleiben solle (z). Hingegen sollen weder lehnherrliche oder asterlehnherrliche Rechte (a), noch peinliche Gerichtbarkeit, Centgericht,

(x) O. 5, 34.: "conscientia libera" oben S. 398. Not. k.

(y) Sowohl von dieser Transplantation als von der Migration sind übrigens die Schriften nachzusehen in meiner Litteratur Th. 3. S. 715, 717. und in der Klüb. Forts. S. 595. u. f.

(z) O. 5, 43.: "In iis locis, vbi catholici et A. C. status ex aequo iure superioritatis fruuntur, tam ratione publici exercitii, quam aliarum rerum religionem concernentium idem status maneat, qui fuit anno dieque supradictis."

(a) O. 5, 42.: "A sola qualitate feudali, vel subfeudali, siue a regno Bohemiae, siue ab electoribus, principibus et statibus imperii, siue aliunde procedant, ius reformandi non dependet; sed feuda ista et subfeuda, nec non vasalli, subditi et bona ecclesiastica in causis religionis, et quicquid iuris dominus feudi praetendat, introduxerit, aut sibi arrogarit ex statu anni 1624., die prima Ianuarii, perpetuo censentur; quae vel iudicialiter vel extrajudicialiter inuolata fuerint, tollantur et in pristinum

rechte, Patronatrechte u. d. gl. irgend eine Unternehmung von Reformationsrechten begründen können (h); und was etwa von der Art wider den Zustand des Entscheidungsjahrs geschehen wäre, soll als widerrechtlich aufgehoben und in vorigen Stand gesetzt werden.

stinum statum restituantur.“ — Wegen des großen Umfanges des Böhmisches Lehnhofes war diese Verordnung insonderheit von großer Wichtigkeit. Bey der strengen Ausübung der catholischen Gegenreformation, wie sie in Böhmen geschah, würde sie sonst auf manche benachbarte evangelische Länder sich ausgebreitet haben; so wie es hinwiederum ein starker Beweis gegen die Abhängigkeit von der Krone Böhmen war, wenn ein benachbartes evangelisches Gebiet davon befreit blieb. Man sehe z. B. meine Rechtsfälle B. 2. Th. 4. S. 877-888.

(b) O. 5, 44.: “*Sola criminalis iurisdictio, Cent. Gericht, solumque ius gladii et retentionis, patronatus, filialitatis, neque coniunctim neque diuisim, ius reformandi tribuunt. Quae itaque hoc colore reformationes hucusque irrepererunt pactisue intrusae sunt, cassantur, grauati restituuntur, et in posterum ab eiusmodi penitus abstinetur.*”



## IV.

Vom Verhältnisse der beiden Religionstheile  
zu den reichsunmittelbaren geistlichen  
Stiftungen.

I. Die Catholischen wollten so, wie im Prager Frieden, den Protestanten den Besitz der geistlichen Güter nur noch auf gewisse Jahre lassen. — II. Aber vorerst mußte es bey den auf beständig eingegangenen besonderen Verordnungen über einige einzelne geistliche Länder gelassen werden. — III. Und dann wurde der 1. Jan. 1624. zum immerwährenden Entscheidungsziele für alle unmittelbare geistliche Stiftungen festgesetzt, — IV. mit Ausschließung aller damit nicht übereinstimmenden Religionsverhältnisse, — V. auch in Ansehung der damals in evangelischen Händen gewesenen Stifter und Pfründen; — VI. VII. jedoch zum überwiegenden Vortheile der Catholischen. — VIII. Für evangelische Bischöfe wurde im Fürstenrathe der Platz auf einer Querbank bestimmt. — IX. Auch erfolgten noch verschiedene Verfügungen wegen der Domcapitel, — X. wegen der Bischofswahlen, — XI. und wegen päpstlicher Rechte in vermischten Stiftern.

1. Ein anderer Hauptgegenstand der Religionsbeschwerden betraf den Widerspruch, worin Catholische und Evangelische wegen der geistlichen Stiftungen gegen einander standen. Nach Einflüssen des päpstlichen Botschafters behaupteten die meisten Catholischen, daß sie ohne Verletzung ihres Gewissens nicht darein willigen könnten, geistliche Güter auf beständig in protestantischen Händen zu lassen. Höchstens wollten sie nachgeben, daß die im Prager Frieden bestimmte Zeit von 40. Jahren noch auf mehrere Jahre verlängert würde (c). Auch wollten sie weder das  
Jahr

(c) "Das auffallendste war, daß selbst der so heftig den Frieden verlangende, aber in diesem Stücke

#### 4) Unmittelbare geistl. Stiftungen. 407

Jahr 1618. noch das Jahr 1624., sondern nur den 12. Nov. 1627. zum Entscheidungsziele des Besitzstandes gelten lassen (d). Nur das Uebergewicht im Kriegsglücke mußte auch hier am Ende den Ausschlag geben.

So wie der Friede endlich zum Schlusse kam, II. mußte erst ganz bey Seite gesetzt werden, was derselbe an besonderen Verordnungen über die Schwedische Gnugethuung und über die davon abhängenden Vergütungen enthielt, wozu großentheils secularisirte Stifter angewandt waren, ohne auf ihren Zustand zur Zeit der Entscheidungsjahre Rücksicht zu nehmen (e). Ausserdem blieb

es  
Stücke von seinen jesuitischen Rätthen misgeleitete Maximilian von Baiern zwar eine Verlängerung der in dem Prager Frieden angeführten 40. Jahre auf 50. 60. 80. ja noch mehrere sich gefallen ließ, eine ewige Abtretung aber für unthunlich hielt." Schmidt Gesch. der Teutsch. Th. II. S. 93. — Kaum konnte Trautmannsdorf nach vielem Zureden es noch dahin bringen, daß die Catholischen den Besitz der geistlichen Güter noch auf 100. Jahre den Protestanten nachgeben wollten. Meiern Th. 3. S. 153., Schmidt am a. D. S. 99.

(d) Schmidt am a. D. S. 94.

(e) O. 5, 24.: "Qui archiepiscopatus, episcopatus et aliae fundationes atque bona ecclesiastica immediata vel mediata in *satisfactionem regiae maiestatis regniq̄e Sueciae*, aut *aequiualentem* recompensationem indemnitatemque suorum foederatorum, amicorum et interessatorum concesserunt, *peculiaribus suis conuentionibus* infra contentis per omnia *relinquantur*. In omnibus vero iis, quae ibi non continentur, et inter haec, quoad Sm. *In dioecesanum et c. 16.* infra positum constitutionibus imperii et huic transactioni subiecti manento."

es auch hier bey den angenommenen allgemeinen Entscheidungsjahren; nur noch mit einigem Unterschiede zwischen mittelbaren und unmittelbaren Stiftungen.

- III. Für unmittelbare geistliche Güter und Stiftungen, (die nicht durch jene besondere Verordnungen secularisirt waren,) sollte der 1. Januar 1624. das einzige Entscheidungsziel ausmachen. Darnach sollte sich für die Zukunft der Zustand aller unmittelbaren Erzbischümer, Bischümer, Prälaturen, Abteyen, Ballenen, Probsteyen, Commenden, oder anderer Stiftungen richten; mit Inbegriff ihrer Einkünfte, Pensionen oder anderer Zugehörungen, in Städten oder auf dem Lande. Derjenige Religionstheil, der sie am 1. Jan. 1624. im wirklichen Besiß gehabt, er sey catholisch oder evangelisch, soll sie ferner ruhig und ungestört behalten (f); zwar mit der hinzugefügten Clausel: bis die Religionszwistigkeiten durch göttliche Gnade gehoben seyn würden; aber auch mit dem Zusatze, daß, wenn das nicht

(f) O. 5, 14.: "*Bona ecclesiastica immediata quod attinet, siue sint archiepiscopatus, episcopatus, praclaturae, abbatiae, balliuiac, praepositurae, commendae, siue liberae fundationes seculares, aut alia, vna cum redditibus, pensionibus aliisque quocunq; nomine signatis, seu in vrbibus, seu ruri sitis, es, seu catholici, seu A. C. status die prima Ianuarii anni 1624. possederint, omnia et singula, nullo plane excepto, eius religionis confortes, qui dicto tempore in reali eorum possessione fuerunt, vsque dum de religionis diffidijs per Dei gratiam conuentum fuerit, tranquille et imperturbate possideant, neutrique parti liceat alteri seu in iudicio seu extra negotium faceßere, multo minus turbas aut impedimentum aliquod inferre.*"

#### 4) unmittelbare geistl. Stiftungen. 409

nicht geschähe, der Friede dennoch seine beständige Fortdauer behalten sollte; — also nicht, wie im Prager Frieden, nur bis nach Verlauf einer gewissen Anzahl bestimmter Jahre, sondern in der That auf immerwährend (g).

Davou war nun eine natürliche Folge, daß <sup>iv.</sup> zum Besitze eines Stifts oder einer Pfründe künftig nicht nur keiner sich Hoffnung machen durfte, als einer von eben der Religion, wie deren Inhaber am 1. Jan. 1624. gewesen war; sondern daß auch, wenn ein solcher Besitzer künftig seine Religion ändern würde, er diese geistliche Stelle nicht länger behalten könnte. Dieser Grundsatz wurde also im Frieden ausdrücklich angenommen. Auch wenn in der vergangenen Zeit seit dem 1. Jan. 1624. einer von anderer Religion als der damalige Inhaber zum Besiß gekommen wäre; sollte an dessen Stelle sofort ein anderer von der vorigen Religion sowohl im Geistlichen als Weltlichen wieder in Besiß gesetzt werden, mit Aufhebung aller etwa inzwischen vorgenommenen Neuerungen; jedoch ohne daß noch Ansprüche wegen genossener Nutzungen, Schäden und Kosten statt finden sollten. Dieses letztere sollte auch bei jeder künftigen Religionsänderung solcher Personen in Ansehung der bereits erhobenen und verzehrten Nutzungen und Einkünfte eintreten. Sonst aber sollte künftig ein jeder unmittelbarer Prälat oder anderer Geistlicher, sobald er seine Religion änderte, es sey für sich alleine oder zugleich mit allen oder etlichen Capitularen, sofort seines

(S) O. 5, 14. in f. oben S. 349. Not. s.

seines Rechtes verlustig seyn, und alle Nutzungen und Einkünfte gleich abgeben; nur seiner Ehre und guter Leumuth unbeschadet. Seine Stelle sollte alsdann vom Capitel, oder wem es sonst gebührte, mit einem andern von der dem Entscheidungsziele gemäßen Religion ersetzt werden (h).

- v. Das alles wurde nun zwar sowohl für Stiftungen, welche am 1. Jan. 1624. in der Augsburgischen Confessionsverwandten Händen gewesen, als für Catholische geordnet; schien also et-  
ner

(h) O. 5, 15.: "Si igitur *catholicus* archiepiscopus, episcopus, praelatus, aut *A. C. addictus* in archiepiscopum, episcopum, praelatum electus vel postulatus, solus aut vna cum capitularibus seu singulis seu vniuersis, aut etiam alii ecclesiastici *religionem* in posterum *mutauerint; excidant* illi statim *suo iure, honore tamen famaue illibatis*, fructusque et redditus citra moram et exceptionem cedant, capituloque, aut cui id de iure competit, integrum sit, aliam personam religioni ei, ad quam beneficium istud vigore huius transactionis pertinet, ad dictam, *eligere* aut *postulare*; relictis tamen archiepiscopo, episcopo, praelato etc. decedenti, *fructibus* et redditibus interea *perceptis ei consumptis*. — Si ergo status seu *catholici* seu *A. C. addicti*, archiepiscopatus, episcopatus, beneficiis aut praebendis suis *immediatis*, a die prima Ianuarii anni 1624. iudicialiter aut extraiudicialiter exciderint, aut quocunque modo turbati fuerint; vigore harum illico tam in ecclesiasticis quam politicis, omnibus nouationibus abolitis, restituantur; ita quidem, vt quaecunque bona ecclesiastica immediata, *die 1. Ian. anni 1624. catholico praesule* regebantur, catholicum caput recipiant, et vicissim, quae dicto anno dieque *A. C. addicti* possidebant, retineant etiam in posterum; remissis tamen, quae vna pars contra alteram praetendere possit, perceptis interea *fructibus, damnis et expensis*." — Ge. Chr. GEBAYER progr. de art. 5. §. 15. P. W. sensu, Goett. 1736.

#### 4) unmittelbare geistl. Stiftungen. 417

ner billigen gegenseitigen Gleichheit beider Religionstheile ganz gemäß zu seyn (i). Und so war dann der bisherige große Streit über den geistlichen Vorbehalt, wie mehr andere gegenseitige Beschwerden, durch eine Art von Durchschnitt nach dem Entscheidungsjahre gehoben, ohne in die Frage, wer in der Sache selbst Recht oder Unrecht habe, hineingehen zu dürfen. Allein im Grunde lag doch hierin ein sehr überwiegender Vortheil auf der catholischen Seite (k). Denn vorausgesetzt, daß die im Frieden secularisirten Stifter doch einmal nicht mehr zu retten waren, und daß einige derselben wegen der ihnen bestrittenen Unmittelbarkeit bey dieser Stelle des Friedens eigentlich nicht einmal in Betrachtung kommen konnten (l), so erhielten die Protestanten mit dieser Richtschnur des Entscheidungstages vom 1. Jan. 1624. von allen reichsunmittelbaren Bischümern nur das einzige Bisthum Lübeck, und von fürstlich weiblichen Abteyen nur Gandersheim, Quedlinburg und Hervorden. Was war das alles gegen die geistlichen Churfürstenthümer und Erzbischümer Mainz, Trier, Köln, nebst dem Erzbisthume Salzburg, und dann gegen die vielen Bischümer Bamberg, Würzburg, Worms, Eichstädt, Speier, Straßburg, Costanz, Augsburg, Hildesheim, Paderborn, Freisingen, Regensburg, Passau, Trient, Brixen, Basel, Münster, Lüttich, Chur; nebst den altfürstlichen Abteyen Fulda, Kempten, Prüm, Stablo,

(i) Meiern Th. 3. S. 162., Schmidt am a. D. S. 99.

(k) Oben S. 119 - 126.

(l) Oben S. 124.

Stablo, Corvey, den Probsteyen Elwangen; Berchtesgaden, Weissenburg, dem Teutschmeisterthume und Johannitermeisterthume; hernach gegen die auch zum Theil gefürsteten Prälaturen; als die Schwäbischen Prälaturen Salmannsweiler, Weingarten, Ochsenhausen, Elchingen, Irsee; Urspring, Kaisersheim, Roggenburg, Roeth, Weissenau, Schüssenried, Marktthal, Petershausen, Wettenhausen, Zwifalten, Gengenbach, Meresheim; nebst den weiblichen Abteyen Heggbach, Gutenzell, Kottenmünster, Baidt, Söfelingen, St. Jörgen zu Ißny; sodann den Rheinishen Prälaturen Kaisersheim, Odenheim, Wersden, St. Ulrich und St. Afra zu Augsburg, St. Corneli-Münster, St. Emmeran zu Regensburg, und den weiblichen Abteyen Essen, Buchau, Durscheid und Ober- und Niedermünster zu Regensburg.

- VI. Wollte man auch die Bisthümer Meissen, Naumburg, Merseburg, Lebus, Brandenburg, Havelberg, Camin, Schwerin und Rakeburg ihrer bestrittenen Unmittelbarkeit ungeachtet dabey auf Seiten der Protestanten mit in Anschlag bringen; so würden auch diese doch durch die Bisthümer und Erzbisthümer in den Oesterreichischen Teutschen Erbstaaten auf catholischer Seite hinwiederum leicht überwogen. Und legt man endlich die wenigen evangelischen Domherrenstellen zu Lübeck und Osnabrück, wie auch die zu Hamburg, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Meissen, Naumburg, Merseburg, Lebus, Brandenburg, Havelberg, Camin, auf die Waagschale gegen die ungleich zahlreicheren catholischen Domherren:

herrenstellen; desgleichen die geringe Anzahl evangelischer Stiftsdamen zu Sandersheim, Quedlinburg und Hervorden gegen die ungleich größere Anzahl catholischer Stiftsdamen; und die wenigen evangelischen Ballen und Commenden der geistlichen Ritterorden gegen die weit zahlreicheren und einträglicheren auf catholischer Seite; so zeigt sich überall ein unverkennbares starkes Uebergewicht auf der letztern Seite. — Ein Uebergewicht, das nachher im Ganzen von desto größeren Folgen war, je einkleuchtender die Reizungen zu Religionsänderungen in großen Häusern dadurch gemacht werden konnten, da so vortheilhafte Aussichten, nachgebohrne Herren oder unvermählte Töchter in solchen Häusern mit einträglichen Pfründen zu versorgen, oder durch Coadjutorien oder auf andere Wege ihnen ganze geistliche Fürstenthümer zu verschaffen, damit verbunden waren; die seitdem evangelischen Häusern beynabe ganz entgingen. Ohne diesen Umstand möchten alle andere Bemühungen Proselyten zu machen, woran es zwar außerdem auch sonst mit Anwendung aller möglichen Kunstgriffe nicht fehlte, doch schwerlich so wirksam gewesen seyn, wie die Erfahrung seitdem gelehrt hat, daß nach dem Westphälischen Frieden und selbst von der Zeit an, als der geistliche Vorbehalt nur festen Fuß zu gewinnen geschienen, in keinem reichständischen Hause mehr Uebergänge von der catholischen zur evangelischen Kirche weiter vorgefallen sind (m), wohl aber evangelische Fürsten, Prinzen

(m) In Schmidts Gesch. der Teutsch. Th. II. S. 90. u. f. werden hiervon noch zwey Ursachen angegeben.



zen und Prinzessinnen, Grafen und Gräfinnen zahlreich genug die catholische Religion angenommen haben, auch an zeitlichen Vortheilen meist nicht unbelohnt geblieben sind (n).

- VII. Unmittelbar nach dem Westphälischen Frieden blieb zwar auf evangelischer Seite nebst dem Bischofe von Lübeck noch der Sächsische Prinz August auf die Zeit seines Lebens Erzbischof zu Magdeburg; und für künftige Zeiten machte die im Frieden festgesetzte Abwechselung eines catholischen und evangelischen Bischofs zu Osnabrück, daß von Zeit zu Zeit ein evangelischer Prinz vom Hause Hannover zum Besitze dieses Bisthums kommen konnte. Aber nach Abgang des vorgedachten Sächsischen Prinzen zu Magdeburg, und so oft

angegeben, die zwischen den Zeiten der Reformation und den neueren Zeiten einen Unterschied machten. "In den ersteren sey der catholische Volksunterricht noch nicht so gemein gewesen, um das Volk bey der catholischen Religion zu erhalten. Und damals sey es auch wenigstens nicht entehrend gewesen, sich zur A. C. zu bekennen. Jetzt sey aber ein solcher Schritt bereits mit dem Namen der Apostasie und des Abfalls gebrandmarkt." — Freylich mögen diejenigen, die sich bald nach der Reformation des ausschließlichen Unterrichts der catholischen Jugend bemächtigt hatten, durch die derselben beygebrachten widrigen Begriffe von den Lehren der Protestanten und von Ketzerereyen und Apostasien mit unauslöschlicher Einprägung des Satzes: *extra ecclesiam nulla salus*, das Ihrige mit dazu beygetragen haben! Der geistliche Vorbehalt war aber doch zuverlässig eine Hauptstütze zur Befestigung dieser Scheidewand.

(n) Meina. histor. Entwickl. 2. Th. 2. Seite 335 - 344.

oft zu Osnabrück die Reihe an einen catholischen Bischof kam, blieb nur der einzige evangelische Bischof zu Lübeck übrig, welche Stelle bisher mehrmal nach einander nur ein Prinz vom Hause Holstein zu bekleiden bekommen hat.

Unter diesen Umständen blieben doch selbst in VIII. den Westphälischen Friedenshandlungen noch manche Fragen zu erörtern übrig, um nichts unbestimmt zu lassen, wie es künftig mit solchen geistlichen Stellen und Ländern unter evangelischen Besitzern zu halten seyn werde. Eine der ersten Fragen war, was solche Herren vor Titel führen, und wie sie ihr Sitz- und Stimmrecht auf dem Reichstage ausüben sollten. Nach vierley Widersprüchen und Schwierigkeiten wurde ihnen zugestanden, daß sie nach wie vor sowohl zur allgemeinen Reichsversammlung als zu allen besondern reichsständischen Zusammenkünften berufen werden (o), und den Titel erwählter oder  
 postus

(o) O. 5, 21.: "Electi aut postulati in archiepiscopos, episcopos aut praelatos A. C. additi a sacra caesarea maiestate, postquam *intra annum electionis* aut postulationis suae fidem fecerint et iuramenta *regalibus* sucta *feudis* praestiterint, absque vlla exceptione *inuestiantur*, vltraque *taxae* ordinariae summam, insuper eiusdem dimidium pro infeudatione pendant; iudem, aut sede vacante capitula, et quibus administratio cum iis coniunctim competit, ad vniuersales aequae ac particulares *deputationum*, *visitationum*, *revisationum*; aliosque *conuentus imperiales* litteris solitis euocentur, et *suffragii* iure fruantur, prout quisque statuum ante religionis dissidia eorum iurium particeps fuit. Quae vero et quot personae ad eiusmodi conuentus mitti debeant, de eo praesulibus cum capitulis et conuentualibus *statuere liberum* esto."

postulirter Erzbischof oder Bischof, Abt oder Probst führen sollten. Zu ihrem Sitze ward im Fürstentum eine zwischen der geistlichen und weltlichen Bank gesetzte besondere Querbank bestimmt (p), wo sie ihre Stimme gleichwohl in der bisherigen Ordnung unter den geistlichen Fürsten ablegen.

- IX. Wegen der Domcapitel wurde ausgemacht, daß die Anzahl der catholischen oder evangelischen Capitularen sich ebenfalls nach dem Entscheidungsjahre richten sollte (q). Auch in Ansehung der Religionsübung sollte in vermischten bishöflichen

(p) O. 5, 22.: "*De titulis principum ecclesiasticorum ex A. C. ita conuenit, vt absque tamen prauiudicio status et dignitatis titulis electorum aut postulatorum in archiepiscopum, episcopum, abbatem, praepositum, insigniantur, sessionem autem in scambis inter ecclesiasticos et seculares intermediis et transuerso capiant; quibus a latere assideant in conuentu omnium trium imperii collegiorum director cancellariae Moguntinensis, nomine domini archiepiscopi, actorum comitialium generali directione fungens, et post ipsum directores collegii principum; idemque obseruetur in senatu principum collegialiter congregato, a solis istius collegii actorum directoribus.*"

(q) O. 5, 23.: "*Quot capitulares aut canonici d. 1. Ian. 1624. vsquam vel A. C. vel catholici fuerunt; totidem illic ex vtraque religione erunt semper, nec decedentibus nisi eiusdem religionis confortes surrogentur. Si vero alicubi iam plures catholici, vel A. C. capitulares aut canonici beneficia possident, quam anno 1624.; ii quidem supernumerarii beneficia et praebendas ad vitam retineant, mortuis vero tam diu catholicis A. C. addicti, et his catholici succedant, donec reintegratus fuerit vtriusque religionis capitularium et canonicorum numerus, qui d. 1. Ian. a. 1624. erat.*"

lichen Ländern das Entscheidungsjahr zur Richtschnur dienen (r). Uebrigens sollten alle Capitel sowohl evangelische als catholische ihre während der Sedisvacanz hergebrachte Rechte behalten, auch sonst bey ihren Statuten und Gewohnheiten gelassen werden, nur daß in Ansehung der Evangelischen nichts der Augsburgischen Confession zuwider gestattet würde (s). Sie sollten auch das für

(r) O. 5, 23, in f.: "*Exercitium vero religionis in mixtis episcopatibus ita restituatur et permaneat, vbi et quatenus id anno 1624. palam receptum permissumque fuit, neque supradictis omnibus vel eligendo vel praesentando aliterue quicquam detrimenti creetur.*"

(s) O. 5, 16.: "*In omnibus archiepiscopatibus, episcopatibus et reliquis foundationibus immediatis iura eligendi et postulandi iuxta cuiusque loci consuetudines et statuta antiqua, illibata maneat, quatenus illa imperii constitutionibus, transactioni Passaviaensi, paci religiosae, et in primis huic declarationi et transactioni sunt conformia, et intuitu archiepiscopatum et episcopatum A. C. addictis permanentium, ea nihil in se contineant illi confessioni aduersum; sicut etiam pariter in episcopatibus et ecclesiis, in quibus catholicis et A. C. ordinibus mixta iura admittuntur, statutis antiquis nihil de nouo admisceatur, quod catholicorum vel A. C. addictorum conscientiam et causam pro cuiusque parte laedere eorumue ius imminuere possit.*" — O. 5, 17.: "*Postulati vero seu electi in capitulationibus suis spondeant, se susceptos ecclesiasticos principatus, dignitates et beneficia nequaquam hereditario iure possessuros, aut id acturos, vt hereditaria fiant, sed libera sit vbique capitulo, et quibus id praeterea pariter cum capitulo pro more competit, tam electio et postulario quam sede vacante administratio et iurium episcopalium exercitium.*" — Womit auch noch zu vergleichen O. 5, 21. oben S. 415. Not. o. und Erh. REYSCH *diff. de usu et*  
Dd praec.

für sorgen, daß nicht nur Adelige und Patricien, sondern auch der Rechte gewürdigte oder andere tüchtige Personen, sofern ihnen die ursprünglichen Stiftungen nicht entgegenständen, nicht von den Canonicaten ausgeschlossen, sondern vielmehr beh behalten werden möchten (t). Das Recht der ersten Bitte sollte der Kaiser in unmittelbaren Stiftern, wo er es hergebracht, ferner ausüben; nur so, daß der Precist von eben der Religion seyn müsse, wie derjenige, an dessen Stelle er einzurücken begehre (u).

- x. Mit den Wahlen geistlicher Fürsten sollte es ferner nach eines jeden Orts Gewohnheiten und Statu-

*praesentia actorum P. W. cum breui explicatione art. 5. §. 16. transactionis Osnabr., Helmst. 1736.*

(t) O. 5, 17. in f.: . . . “*operaque detur, ne nobiles, patricii, gradibus academicis insigniti, aliaeque personae idoneae, vbi id foundationibus non aduersatur, excludantur; sed vt potius in iis conferuentur.*” — \* Zu Commentarien über diese Stelle dienen 1) Spittlers Zweifel an dem ausschließenden Rechte des alten Adels zu den Doms herrenstellen in den hohen Stiftern, im Götting. histor. Magaz. B. 2. St. 3. S. 433 - 478.; 2) Nachschrift darüber, eben daselbst S. 554 - 569.; 3) Noch Bemerkungen darüber, eben das. B. 3. St. 3. S. 534 - 542.; 4) J. M. Seuffert Geschichte des Deutschen Adels in den hohen Domcapiteln, Frankf. 1790. 8.

(u) O. 5, 18.: “*Vbi sacra caesarea maiestas ius primariarum precum exercuit, exerceat etiam in posterum, dummodo decedente A. C. addicto, in eius religionis episcopatibus A. C. addictus, ad normam statutorum et obseruantiae idoneus, precibus fruatur. In mixtis vero ex vtraque religione seu episcopatibus seu aliis locis immediatis, precibus primariis praesentatus non gaudeat, nisi beneficium vacans religionis confors possederit.*”

#### 4) unmittelbare geistl. Stiftungen. 419

Statuten gehalten werden (v). In ihren Wahlcapitulationen sollen sie insonderheit angeloben, ihre Stellen nicht erblich machen zu wollen, und die Capitel bey ihren Rechten zu lassen (w). Binnen Jahresfrist nach ihrer Wahl sollen sie die kaiserliche Bekehrung suchen. Auch die evangelischen Bischöfe sollen solche ohne Widerrede erhalten. Sie sollen aber über die sonst gewöhnliche Lehnstaxe noch die Hälfte drüber entrichten (x).

In vermischten Stiftern beider Religionen xl. sollen auf catholische Präbenden, die in den päpstlichen Monathen erledigt werden, ferner päpstliche Provislonen statt finden, sofern sie unmittelbar vom Römischen Hofe zu rechter Zeit bekannt gemacht werden (y). Aber was von evangelischen geistlichen Gütern und Stiftungen unter dem Namen Annaten, Palliengelder, Confirmationsgebühren, päpstlicher Monathe oder anderer päpstlichen

(v) O. 5, 16. oben S. 417. Not. s.

(w) O. 5, 17. oben S. 417. Not. s.

(x) O. 5, 21. oben S. 415. Not. o. verglichen mit dem Wahlprotocolle 1790. Th. 2. S. 170. 205. 260.

(y) O. 5, 20.: "In quorum autem ecclesiasticorum honorum immediatorum capitulis utriusque religionis capitulares et canonici vigore praefati termini certo utrimque numero admittuntur, mensaeque papales id temporis in usu fuerunt; porro quoque si decedentes capitulares et canonici ex numero catholicorum definito fuerint, obtineant atque executioni casu eueniente mandentur, modo papalis prouisio capitulis immediate e curia Romana et tempore legitimo insinuetur."

## 420 II. Inhalt. D. Kirchl. Beschwerd.

lichen Reservationen begehrt werden möchte, - von wem es auch sey, das soll von keiner Gültigkeit seyn, und des weltlichen Arms zur Vollziehung sich nie zu erfreuen haben (z).

(z) O. 5, 19. : "*Si quid annatarum, iurium pol-  
litii, confirmationum, mensium papalium et huius-  
modi iurium et reservationum nomine in bonis sta-  
tuum A. C. ecclesiasticis immediatis, a quocunque,  
quandocunque aut quomocunque praetendatur,  
id validitate et executione a brachio seculari im-  
pertienda careat.*"

---

## V.

## Vom Verhältnisse beider Religionstheile zu mittelbaren geistlichen Stiftungen.

I. II. Auch für mittelbare Stiftungen ward zur Hebung der darüber besprochenen Auslegung des Religionsfriedens der Entscheidungstag vom 1. Jan. 1624. angenommen. — III. Nach dem damaligen Besitze behielten also die Evangelischen ihre eingezogene Klöster; — IV. aber auch die Catholischen die übrigen; — V. und beide Religionstheile ihre gegenseitige Verhältnisse; — VI. insonderheit auch in Ansehung der Einkünfte und Gefälle, — VII. oder anderer Rechte.

Ueber mittelbare Stifter und Klöster war seit dem Religionsfrieden besonders über den Verstand der Stelle desselben gestritten worden, wo es hieß: daß „solche eingezogene Güter, welche denjenigen, so dem Reiche ohne Mittel untermworfen und reichsständisch sind, nicht zugehören, und deren Possession die Geistlichen zur Zeit des Passauischen Vertrages oder seither nicht gehabt, in diesen Frieden mit begriffen und eingezogen seyn“ sollten (a). Die wahre Meinung war ohne Zweifel dahin gegangen, daß man einen Unterschied machte zwischen Klöstern, die unter eines Reichsstandes Landeshoheit gelegen, woran kein dritter Reichsstand ein Recht habe, und solchen, die in eines andern Lande gelegen, oder doch einem andern Reichsstande zugehörig seyen; da dann vermöge des Religionsfriedens in Ansehung der ersteren es schlechterdings

(a) R. A. 1555. S. 19.



## 422 II. Inhalt. D. Kirchl. Beschwerd.

Bei den von evangelischen Reichsständen damit vorgenommenen Veränderungen bleiben sollte. Hingegen von der letztern Gattung sollten nur diejenigen, welche bis auf den Passauer Vertrag d. i. bis den 7. Aug. 1552. eingeزogen worden, im Frieden mit begriffen seyn; nicht aber solche anderen Ständen zugehörige Klöster, deren Besitz die Geistlichkeit noch zur Zeit des Passauer Vertrages gehabt habe (b). Das Restitutionsedict 1629. hatte aber die Sache so gefaßt, daß die Evangelischen alle seit dem Passauer Vertrage eingeزogene Stifter und Klöster zurückgeben sollten. Auch dieser Punct wurde schlechterdings auf den Besitzstand vom 1. Jan. 1624. zur ewigen Entscheidung gestellt (c).

- II. Gleich anfangs drangen die Evangelischen in ihrer Vorstellung zur Abthnung der Beschwerden (1646. Febr.) unter andern darauf: „daß alle „Mediatstifter, Klöster und geistliche Güter, so „sie im Jahre 1618. im Besitz gehabt, und ihnen „seitdem abgenommen worden, ohne Unterschied, „ob sie vor oder nach dem Religions-Frieden „eingeزogen, plenarie restituirt, und ohne Ans „spruch für und für gelassen werden sollten.“ Hingegen erboten sie sich: „diejenigen Mediatstifter; „Klöster und geistlichen Güter, die in evangelis „schen

(b) Meine Rechtsfälle B. 2. Th. 2. S. 299. u. f., wo sich zugleich ein erläuterndes Beyspiel vom Kloster Remnade findet, als einem zwar im Braunschweigischen gelegenen, aber dem Stifte Corvey zugehörig gewesenem Kloster.

(c) Der Verlauf der hier einschlagenden Friedenshandlungen findet sich ebenfalls in meinen Rechtsfällen am a. D.

## 5) mittelbare geistl. Stiftungen. 423

„In den Territorien gelegen, und im Jahre 1618.  
„von Catholischen noch wirklich besessen worden,  
„ferner nicht einzuziehen oder zu reformiren; jez  
„doch solchergestalt, daß jezt besagte Stifter,  
„Klöster und geistliche Güter denjenigen Ordens-  
„leuten verbleiben, welchen zu gute sie gestiftet  
„und fundiret sind“ (d). Auf diese zweyerley  
Anträge standen hernach zwen auf einander fol-  
gende Stellen im fünften Artikel des Osnabrük-  
fischen Friedens S. 25. und S. 26. in eigentlicher  
Beziehung (e).

So sollten nehmlich die evangelischen Reichs-  
stände alle mittelbare Klöster, Collegiatstifter, III.  
Ballenen, Commenden, Kirchen, Stiftungen,  
Schulen, Hospitäler oder andere geistliche Gü-  
ter und deren Einkünfte und Rechte, die sie den  
1. Jan. 1624. besessen, ferner behalten; sie möch-  
ten seitdem bisher immer in ihrem Besitze ge-  
blieben oder ihnen bereits restituirt, oder vermö-  
ge des Friedens noch zu restituiren seyn; sie möch-  
ten auch vor oder nach dem Passauer Vertrage  
und Religionsfrieden reformirt und eingenommen  
seyn; sie möchten ferner zu den Bestandtheilen des  
evangelischen Landes und unter dessen Landeshoheit  
gehören, oder nicht; oder es möchten auch endlich  
andere Reichsstände wegen Suffraganeats, Pa-  
tronats, oder aus anderem Grunde Ansprüche  
darauf gehabt haben. Alle dergleichen Einfeden  
sollten dawider nicht geachtet werden, auch nichts,  
was wegen einwilliger etwa hier und da einge-  
führ:

(d) Meiern Th. 2. S. 569. Art. 4.

(e) Meine Rechtsfälle B. 2. Th. 2. S. 300. u. f.

fährter Religionsübung, oder wegen ver- oder nachbetiger Verträge und Vergleiche, rechts- hängiger oder entschiedener Rechtsfachen, oder wegen erhaltener Mandate, Rescripte, Parito- rien, Reverse, oder aus irgend einem andern Vorwande entgegengesetzt werden möchte (f). Sollten auch solche Güter seit dem 1. Jan. 1624. ihren evangelischen Besitzern entrissen seyn, sollen diese sofort darin wieder eingesetzt und künftiz wie weiter darin gestöhr't werden (g). *Namens- lich*

(f) O. 5, 25.: *Quaecunque monasteria, collegia, balluias, commendas, templa, fundaciones, scholas, hospitalia, aliaue bona ecclesiastica mediana, vt et eorum reditus iuraque, quocunque ea nomine appellata fuerint, A. C. electores, principes, status a. 1624. d. 1. Ian. possederunt, eadem omnia et singula, siue reuera semper, siue restituta, sine vigore huius transactionis restituenda, iidem possideant, donec controuersiae religionis amicabilem partium compositione vniuersali desiniantur; non attentis exceptionibus, siue ante siue post transactionem Passauiensis aut pacem religiosam reformatam et occupata, aut quod non de, vel in territorio A. C. statuum, vel exempta vel aliis statibus iure suffraganeatus, diaconatus, aliaue quauis ratione obligata fuisse dicuntur. Vnicum solumque huius transactionis, restitutionis, obseruantiaeque futurae fundamentum sit d. 1. Ian. 1624. habita possessio, irritis prorsus exceptionibus, quae ex introducto alicubi exercitio interimistico, vel anterioribus aut secutis pactis, generalibus aut specialibus transactionibus, vel litibus motis, causisue decisis, vel etiam decretis, mandatis, rescriptis, paritoriis, reuerfali- bus, litispendentiis, vel aliis quibuscunque praetextibus et rationibus desumi possent.*

(g) O. 5, 25.: *“Vbi igitur supradictorum omnium bonorum, eorundem pertinentium, fructuumue A. C. statibus aliquid, quouis modo aut praetextu, siue*

Ich wurden hiebei die Württembergischen Klöster ausdrücklich wieder erwähnt (h). — Alles zwar abermals mit der Clausel, so lange bis eine allgemeine Vereinigung beider Religionen erfolgen würde; allein ohne weitere rechtliche Wirkung, als in allen ähnlichen Stellen des Friedens (i).

Was hingegen Catholische an mittelbaren Klöstern und Stiftern am 1. Jan. 1624. in ihrem Realbesitze gehabt haben, sollen sie ebenfalls behalten, wenn sie gleich in evangelischen Ländern oder Gebieten gelegen sind. Doch sollen nie andere, als die vorigen Orden darin eingeführt werden. Oder wo diese auch etwa ganz erloschen wären, soll doch der catholischen Obrigkeit nur erlaubt seyn Geistliche von einem solchen Orden, der schon vor der Religionstrennung in Uebung gewesen, an deren Stelle zu setzen (k).

In

sive iudicialiter sive extrajudicialiter a dicto tempore *interuersum* aut *ademptum* est; omnino absque mora et indistincte (interque illa specialiter etiam monasteria, fundationes, atque bona ecclesiastica omnia et singula a principe *Württembergico* a. 1624. possessa) cum suis pertinentiis, redditibus et accessionibus vbicunque sitis, vna cum amotis documentis in priorem statum restituantur, nec A. C. addicti posthac in *habita* vel *recuperata* possessione vlllo modo turbentur; sed ab omni persecutione *iuris* et *facti* perpetuo tuti sint, donec controuersiae religionis compositae fuerint."

(h) O. 5, 25. vorige Not. g. und oben S. 298. Not. m.

(i) O. 5, 14. oben S. 349. Not. r. s.

(k) O. 5, 26.: "Omnia quoque monasteria, fundationes et sodalitia mediata, quae d. I. Ian.

- v. In vermischten Mediatsiftungen soll der Entscheidungstag vom 1. Jan. 1624. auch über das Verhältniß der beiderley Religionen den Ausschlag geben (1), insonderheit auch in Ansehung der päpstlichen Monathe; und das kaiserliche Recht der ersten Bitte soll nur in solchen Mediatsiftungen statt finden, wo es der Kaiser am 1. Jan. 1624. ausgeübt hat (m). Sollte aber eine Wahl oder

1624. *carholici realiter possederunt, possideant et ipsi similiter, vtut in A. C. statuum territoris et ditionibus ea sita sint; non tamen in alios religionum ordines, quam quorum regulis primitus dicta sunt, commutentur; nisi talium religiosorum ordo plane intercederit; tuuc enim magistratui catholicorum liberum esto, ex alio in Germania ante dissidia religionis exorta vsitato ordine nouos religiosos substituere.* — \* I. Durch diese letztere Clausel wurde der Jesuiterorden, als der erst nach der Religionstrennung entstanden war, ohne Zweifel absichtlich ausgeschlossen. Veral. oben S. 391. Note b. — \* II. Zur Erläuterung des hier erforderlichen Realbesitzes dient insonderheit das Beyspiel in meinen oben angeführten Rechtsfällen B. 2. Th. 2. S. 289. u. f.

(1) O. 5, 26.: “In quibuscunque vero fundationibus, ecclesiis collegiatis, monasteriis, hospitalibus eiusmodi mediatis catholici et A. C. addicti promiscue vixerunt; viuant etiam post hac promiscue, numero prorsus eodem, qui d. 1. Ian. 1624. ibidem repertus fuit; publicum etiam religionis exercitium idem maneat, quod quouis in loco dicto anno dieque vsitatum fuit, absque vnus vel alterius partis impedimento.”

(m) O. 5, 26.: “In quibuscunque etiam *fundationibus mediatis* a. 1624. d. 1. Ian. sacra caesarea maiestas *primarias preces* exercuit, exerceat eas imposteriorum, ad modum circa bona immediata superius explicatum. Idem plane hic obseruetur de

## 5) mittelbare geistl. Stiftungen. 427

oder Pfründenvergebung in vermischten Mediaten-  
Stiftungen nicht zu rechter Zeit geschehen, soll das  
Devolutionsrecht jedem Religionstheile für seine  
Glaubensgenossen zukommen (n).

Wegen der Einkünfte von geistlichen Gütern VI.  
bezog sich der Osnabrückische Friede erst überhaupt  
auf die davon schon im Religionsfrieden 1555.  
S. 16. und 21. enthaltenen Verordnungen (o);  
fügte aber noch die genauere Bestimmung hinzu,  
daß den evangelischen Reichsständen auch diejenige  
gen Einkünfte, Zinsen, Zehnten und Pensionen, in  
deren Hebung für ihre mittelbare oder unmittelbare  
geistliche Stiftungen aus catholischen Ländern sie am  
1. Jan. 1624. in Besiß gewesen, ferner ohne Ein-  
rede

*mensibus papalibus, quod supra de iis So quinta  
dispositum est. Conferant etiam archiepiscopi, et  
quibus aliis id juris competit, beneficia mensium  
extraordinariorum."*

(n) O. 5, 26.: "Et si electiones debito tempore  
modoue non fiant praebendarum vacantium; dis-  
tributio et collatio in eiusdem religionis personas,  
cuius decedens fuit, ex iure deuoluto ad eosdem  
pertineat; modo per hoc in istiusmodi bonis eccle-  
siasticis mediatis instituto catholicae religionis nihil  
praeiudicetur, et magistratui catholicorum ecclesia-  
stico sua iura ex instituto ordinis in ipsos religiosos  
competentia salua et illibata sint; quibus etiam, si  
electiones aut collationes praebendarum vacantium  
debito tempore factae non fuerint, ius deuolutum  
saluum esto."

(o) O. 5, 45.: "Ratione reddituum cuiuscun-  
que generis, ad bona ecclesiastica eorumque posses-  
sores pertinentium, ante omnia obseruetur id quod  
in pace religionis S. Dagegen sollen die Stände  
der A. C. etc. et S. Alsdann auch den Ständen  
der alten Religion etc. dispositum inuenitur."

rede entrichtet werden sollten (p). So soll es auch mit dergleichen Gefällen gehalten werden, die aus anderen Ländern für Stifter oder Klöster, die inzwischen verfallen sind, am 1. Jan. 1624. noch erhoben worden. Für solche Stiftungen aber, die seit dem Jahre 1624. verfallen sind, oder künftig noch verfallen möchten, sollen die Gefälle auch aus anderen Ländern dem Herrn des verfallenen Klosters oder des Orts, wo es gelegen, entrichtet werden (q). Auch der an eben dem Entscheidungstage gehabte Besiß, aus einem andern Lande Kottzehnten zu erheben, soll ein Recht für die Zukunft gehen, nur nicht mit Anmaßung neuer

(p) O. 5, 46.: "*Illi vero redditus, census, decimae, pensiones, quae vigore iam dictae pacis religionis statibus A. C. ob immediatas vel mediatas fundationes ecclesiasticas ante vel post pacem religiosam acquisitas, e catholicorum prouinciis debentur, quorumque in possessione vel quasi percipiendi a. 1624. d. I. Ian. fuerunt, absque vlla exceptione soluantur.*"

(q) O. 5, 47.: "*Reditus etiam nec non decimae, canones et pensiones A. C. statibus, foundationibus iam destructis et collapsis ex alienis territoriis debita, iis exsoluantur, qui a. 1624. d. I. Ian. in possessione perceptionis vel quasi fuerunt. Quae vero ab a. 1624. destructa fuerunt, aut in futurum concident; earum pensiones etiam in alienis territoriis domino destructi monasterii seu loci, in quo id situm fuit, exsoluantur.*" — \* In Ansehung dessen, was über die Anwendung dieser Stelle bey Gelegenheit der Aufhebung des Jesuiterordens und drey Mainzischer Klöster in Streit gekommen ist, beziehe ich mich nur auf das zahlreiche Verzeichniß der darüber gewechselten Schriften in meiner Litteratur des Staatsr. Th. 3. S. 699. und 816., und Klübers Fortsetzung S. 551. u. f. und 682--685.

## 5) mittelbare geistl. Stiftungen. 429

neuer Rechte. Im übrigen soll es wegen der Kottzehnten bey demjenigen bleiben, was sonst zwischen Reichsständen und Unterthanen vermögge gemeiner Rechte oder besonderer Verträge oder Gebräuche Rechts ist (r).

Wenn endlich Evangelische in Mediatstiftungen, in deren Realbesitze die Catholischen am Neujahrstage 1624. ganz oder zum Theil gewesen, besondere Rechte gehabt haben, als Präsentation, Visitationen, Inspectionen, Confirmationen, Correctionen, Protection, Deffnungsrecht, Einquartierung, Dienste und Fronen; im gleichen wo ihre Pfarrer oder Probste an solchen Orten ernährt worden, sollen sie alle diese Rechte ungekränkt behalten (s). Auch sollen Rechte der Schutzherrlichkeit, Bogten, Deffnung, Einquartierung, Dienste und andere Rechte evangelischer Reichsstände in catholischen geistlichen Ländern, oder catholischer Stände in geistlichen Gütern

(r) O. 5, 47.: "Quae itidem fundationes d. I. Iam. a. 1624. in possessione vel quasi *iuris decimandi e bonis novalibus* in alieno territorio fuerunt, sint etiam impofterum, nihil autem noui iuris quaeratur. Inter ceteros status imperii et subditos id iuris esto, quod ius commune, vel cuiusque loci consuetudo et obseruantia de decimis ex bonis novalibus constituunt, aut per pactiones voluntarias conuentum est."

(s) O. 5, 26.: "Quod si quoque A. C. additi in eiusmodi bonis ecclesiasticis mediatis dicto anno dieque a catholicis realiter, plene vel ex parte possessis, iura *praesentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturae, hospitalitatis, seruitiorum, operarum* habuerunt, item *porochos, praepositos* ibi aluerunt, iura ista illis facta tectaque maneant."



Gütern evangelischer Reichsstände, jedem Stetionsstheile, wie er sie durch Herkommen oder Verleihungen erhalten, nach Billigkeit gelassen werden. Nur soll die Ausübung solcher Rechte so geschehen, daß die Einkünfte der geistlichen Güter nicht zu sehr darüber beschwert und erschöpft werden (t).

(t) O. 5, 46.: "Si alicubi etiam A. C. status quaedam protectionis, aduocatiac, aperturac, hospitalitatis, operarum, aut alia iura in catholicorum ecclesiasticorum ditionibus et bonis, siue intra siue extra territorium sitis, legitimo vsu aut concessione habuerunt, quemadmodum etiam catholici status, si quid eiusmodi ipsis circa bona ecclesiastica A. C. statibus acquisita competit; omnes ex aequo iura sua pristina retineant, ita tamen vt ne per vsum eiusmodi iurium, bonorum ecclesiasticorum redditus nimium praegrauentur et exhauriantur."

— \* Ueber diese beide Stellen O. 5, 26, und 46. finden sich vortreffliche Erläuterungen aus Bepspielen und Urkunden voriger Zeiten in *BVDER amoenitasibus iuris publici* (Ien. 1743. 8.) *obs.* 4. *de praestationibus monasteriorum dominis territorii vicinis aliisque faciendis ad I. P. IV. art. 5. §. 26. 46. p. 60-107.*; insonderheit 1) *de personis, quibus faciunt praestationes monasteria*, p. 64.; 2) *de praestationibus ipsis variis, quas coenobia facere consueuerunt*, p. 83.

## VI.

## Vom Verhältnisse beider Religionstheile in Ansehung der geistlichen Gerichtbarkeit.

I. Die geistliche Gerichtbarkeit war über die A. C. Verwandten im Religionsfrieden noch mit einigem Vorbehalte aufgehoben. — II. III. Darüber gab es neue Irrungen, — IV. bis der W. F. das Diocesanecht und die ganze geistliche Gerichtbarkeit mit allen ihren Gattungen über evangelische Reichsstände und Unterthanen aufhob, — V. nur mit Vorbehalt des Besitzstandes vom Jahre 1624. in Vertretung der Gefälle, — VI. oder auch sonst ausgeübter geistlicher Gerichtbarkeit über Unterthanen anderer Religion. — VII. Diese Aufhebung der geistlichen Gerichtbarkeit war allerdings zu einem Vertrage zwischen beiden Religionstheilen qualificirt; — VIII. nicht aber so ein von den Evangelischen unter sich dagegen einzuführendes Surrogat. — IX. Dieses bedurfte auch keiner allgemeinen Uebereinkunft aller evangelischen Mächte oder Reichsstände. — X. In jedem Leutschen besonderen Staate konnten Obrigkeiten und Unterthanen nach ihrem Gutfinden ihre kirchliche Verfassung einrichten. — XI. In den meisten Ländern wurden eigne Consistorien, auch wohl besondere Ehegerichte angeordnet. — XII. Dieses geschah mehr collegialisch, als bloß aus eigenmächtiger landesherrlicher Gewalt. — XIII. Am wenigsten konnten catholische Landesherren über evangelische Unterthanen das verlangen, was diese ihren evangelischen Landesherren zugestanden. — XIV. Auch gilt vom landesherrlichen Reformationrechte auf die geistliche Gerichtbarkeit keine Schlussfolge. — XV. XVII. Ein besonderer Umstand veranlaßte noch den Zusatz, daß die geistliche Gerichtbarkeit sich innerhalb der Gränzen eines jeden Landes halten sollte. — XVIII. An eine kaiserliche geistliche Gerichtbarkeit war beym W. Fr. gar nicht zu denken. — XIX. Sie konnte auch von älteren Zeiten her als wiederauflebend nicht behauptet werden. — XX. Eine andere Stelle des Friedens, die von kirchlichen Sachen in einem andern Verstande spricht, kann hieher nicht gezogen werden. — XXI. Die Sicherheit des evangelischen Religionswesens würde selbst darunter leiden. — XXII. Die Suspension gilt auch hier einer immerwährenden Aufhebung gleich.

Zuletzt war noch ein dritter Hauptgegenstand i. der Religionsbeschwerden übrig, der die geistl.

## 432 II. Inhalt. D. Kirchl. Beschwerd.

geistliche Gerichtsbarkeit betraf. Diese war zwar schon im Religionsfrieden 1555. über die Evangelischen aufgehoben, weil es mit der denselben so wesentlich angelegenen Gewissensfreyheit schlechterdings nicht bestehen konnte, wenn sie der geistlichen Gerichtsbarkeit, wie sie bisher von Bischöfen und Erzbischöfen in Abhängigkeit von der päpstlichen Gewalt ausgeübt ward, ferner unterworfen bleiben sollten. Der Religionsfriede hatte aber nur „der Augsburgischen Confession Religion, Glauben, Kirchengebräuche, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien“ als die Gegenstände namhaft gemacht, in welchen die geistliche Gerichtsbarkeit über die Augsburgischen Confessionsverwandten aufgehoben seyn sollte. In anderen Sachen und Fällen, die jene Gegenstände nicht betrafen, insonderheit wo nur von Zinsen und Gefällen die Rede sey, sollte den Bischöfen die geistliche Gerichtsbarkeit ferner vorbehalten bleiben (u).

- II. Diesen Vorbehalt suchte man catholischer Seits nach dem Religionsfrieden aufs weiteste wie nur möglich auszudehnen (v), hingegen jene Fälle, worin die geistliche Gerichtsbarkeit aufgehoben seyn sollte, aufs engste einzuschränken. Unter  
an

(u) R. A. 1555. §. 20.

(v) So wollte z. B. das Mainzische Generalvicariat noch über die Judenschaft zu Frankfurt am Main eine geistliche Gerichtsbarkeit ausüben, wenn in der dortigen Judenschule, als an einem der Religion gewidmeten Orte, Schlägereyen vorkämen, oder wenn aus Eheversprechungen, unter ihnen geklagt würde. Meine Erörterungen ic. B. 2. Heft. I. S. 85. p.

ndern entstand vorzüglich häufiger Streit über Ehesachen, worin catholische Bischöfe sowohl über evangelische Reichsstände oder andere unmittelbare Reichsmitglieder als über deren evangelische Unterthanen ihre Gerichtbarkeit ausüben wollten (w). Auch gab es sonst noch häufige Irrungen wegen anderer Dioecesanrechte, deren Ausübung Bischöfe und Erzbischöfe in evangelischen Ländern, die ehemals zu ihren Dioecesen gehört hatten, sich nicht wollten nehmen lassen. Ueber alles das kam es bey den Friedenshandlungen zu großen Widersprüchen (x).

Wegen der Ehesachen bezogen sich die Evangelischen insonderheit darauf, daß der Religionsfriede die evangelischen Kirchenordnungen ausdrücklich bekräftige, und also, da in denselben auch von Ehesachen die Rede sey, diese von der in Ansehung der evangelischen Kirchenordnungen aufgehobenen geistlichen Gerichtbarkeit auch nicht ausgenommen seyn könnten; zumal da wegen Abweichung der evangelischen Grundsätze von denen, welche die Catholischen aus den Tridentischen Concilieneschlüssen und sonst in Ansehung der Ehe annahmen, die Evangelischen unmöglich einem catho-

(w) So ergieng z. B. 1615. ein Mainzisches Urtheil in einer Isenburgischen Ehesache. Meine Erdörterungen B. 2. Heft 2. S. 223.

(x) Einen ausführlichen Auszug der Friedenshandlungen über diesen Gegenstand enthält Mosers Staatsr. Th. 10. S. 417 - 450. Eine kürzere Uebersicht gibt sein Buch von der Landeshoheit im Geistlichen S. 684. u. f.

Köllischen Richter in den dahin einschlagenden Sachen sich unterwerfen könnten (y). Die Catholischen wollten anfangs in Ansehung der Ehesachen nur in solchen Fällen nachgeben, wenn beide Partheien evangelischer Religion wären, und evangelische Consistorien diese Gerichtbarkeit beschlich hergebracht hätten. Allenfalls wollten sie noch auf 60. Jahre sich beruhigen, oder auch das Entscheidungsjahr zur Richtschnur gelten lassen. Aber Sachen, die das Patronatrecht, Zehnten, Kirchenraub und dergleichen betrafen, wollten sie ferner der bischöflichen Gerichtbarkeit vorbehalten haben (z). Auch verlangten sie, daß ihnen in Ansehung der Klöster, die sie in evangelischen Ländern behielten, in den Dioecesanrechten (visitando, corrigendo et confirmando) kein Eingriff geschehen sollte (a). Evangelischer Seite beharrte man dabey: dieser Beschwerde sey nicht anders abzuhelfen, als wenn die Herren Catholischen wider evangelische Stände oder Unterthanen sich gar keine geistliche Gerichtbarkeit anmaßen dürften, sondern dieselbe mit allen ihren Gattungen und sammt allen päpstlichen Rechten gänzlich aufgehoben

(y) So sprach noch der Braunschweig. Zellische Gesandte Langenbeck am 6. Febr. 1647. in der Conferenz mit dem kaiserlichen Gesandten Wolmar. Meiern Th. 4. S. 70.

(z) So lauteten die Erklärungen von catholischer Seite 1646. März 7., Apr. 14., Jun. 1., Jul. 2. Meiern Th. 2. S. 583. 618. Th. 3. S. 155. 198.

(a) Dahin gieng noch der Catholischen endliche Erklärung im Nov. 1646. Meiern Th. 3. S. 441.

ben bliebe (b). Sonst würde man ewig mit ihnen zu disputiren haben, da sie alle causas mixtas, blasphemiae, matrimoniales, cognitiones, an haereticus sit, dahin ziehen wollten (c); wie dann die Evangelischen schon viel Ungemach davon gehabt hätten (d), insonderheit auch in Zehnt- und Patronat-Sachen, ob es gleich den Catholischen nichts einbrächte, sondern nur zur Duldung der Evangelischen diene (e).

Endlich erfolgte die Entscheidung des Friesens meist nach der Erklärung, wie sie von Seiten der evangelischen Stände der Schwedischen Gesandtschaft übergeben war (f), so daß nunmehr das gesammte Diocesesanrecht und die ganze geistliche Gerichtsbarkeit mit allen ihren Gattungen (also auch

(b) So hieß es in den mediis compositionis evangelicorum ad graeam. 5. (1646. Februar 25.) Metern Th. 2. S. 571.

(c) So votirte Braunschweig-Lüneburg 1646. Jul. 21. in der evangelischen Conferenz zu Wünnster. Metern Th. 3. S. 257.

(d) Das bezeugte Württemberg in eben der Conferenz 1646. Jul. Metern Th. 3. S. 259.

(e) So kufferten sich ebenfalls damals die Wetterauischen Grafen, unter andern mit Anführung des besondern Falls: Im Jahre 1618, sey Isenburg mit einem Kloster bey Mainz wegen Novals zehnten in Streit gerathen. Nachdem die Sache 20. Jahre gelegen habe, sey Isenburg jetzt erst bey dem Vicariate zu Mainz vom Abte des Klosters verklagt, und die exceptio fori declinatoria nicht geachtet worden. Metern Th. 3. S. 259.

(f) Evangelicorum declaratio Suecia exhibita art. 18. 1647. Febr. 27. Metern Th. 4. S. 97.

auch in Ehesachen und allen anderen Gegenständen, die man damals zum geistlichen Gerichtsstande rechnete,) über evangelische Reichsstände und ihre Unterthanen aufgehoben seyn sollte; es möchte nun von Sachen die Frage seyn, welche bloß evangelische Parthenen unter sich, oder auch catholische und evangelische unter einander betreffen (g). Mit dieser letztern Erklärung ward also auch dafür gesorgt, daß nicht etwa vermischte Eben noch der catholischen geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen seyn sollten, wie man catholischer Seits die Ausnahme der Ehesachen nur alsdann hatte nachgeben wollen, wenn beide Ehegatten evangelisch wären (h).

v. Nur die einzige Ausnahme wurde noch hinzugefügt, daß in Fällen, wo Catholische die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit zur Beytreibung ihrer Einkünfte, Zinsen, Zehnten und Pensionen in evangelischen Ländern im Jahre 1624. bezüglich hergebracht hätten, sie derselben sich ferner sollten bedienen können; jedoch nur zur Beytreibung jener Gefälle, und so daß zur Excommunication nicht anders als nach dreymaliger Denunciation geschritten werden sollte (i).

So

(g) O. 5, 48.: "*Ius dioecesanum et tota iurisdictione ecclesiastica cum omnibus suis speciebus contra A. C. electores, principes, status (comprehensa libera imperii nobilitate) eorumque subditos, tam inter catholicos et A. C. addictos, quam inter ipsos solos A. C. status usque ad compositionem Christianam dissidii religionis suspensa esto, et intra terminos territorii cuiusque ius dioecesanum ex iurisdictione ecclesiastica se contineat.*"

(h) Meiern Th. 3. S. 441.

(i) O. 5, 48.: "*Ad consequendos tamen reditus,*

So sollte auch der Befizstand des Entscheidungsjahrs für diejenigen Fälle zur Richtschnur dienen, wann evangelische Unterthanen damals catholischer Landesherren geistliche Gerichtbarkeit anerkannt hätten; jedoch nur in solchen Gegenständen, welche in die Augsburgerische Confession gar nicht einschlugen, und so daß derselben oder dem Gewissen zuwider keiner Parthey bey Gelegenheit dergleichen Prozesse etwas zugemuthet werden dürfe. Nach eben dem Verhältnisse soll es auch mit catholischen Unterthanen evangelisches Reichsstände gehalten werden. Nur alsdann, wann solche Unterthanen im Jahre 1624. ihre öffentliche Religionsübung gehabt haben, und wann zugleich damals eines Bischofs Dioecesansrechte über dieselben in Uebung gewesen, soll es dabey ferner bleiben (k). Auch in vermischtem Reichs-

tus, census, decimas et pensiones in iis A. C. statuum ditionibus, vbi catholici anno 1624. notorie in possessione vel quasi exercitii iurisdictionis ecclesiasticae fuerunt, vtantur eadem post hac quoque, sed non nisi in exigendis hisce pensionibus, nec procedatur ad excommunicationem, nisi post tertiam demum denunciationem." — \* Mit dieser Stelle ist noch zu vergleichen Lud. Phil. BEHLEN l. resp. Io. Ge. NEVREVTHER diss. *ad verba I. P. art. 5. Ad consequendos reditus* etc. Mog. 1762. in SCHMIDT *thesaur. iuris eccles.* tom. 3. num. II.

(k) O. 5, 48. in f.: "*Catholicorum A. C. addicti status prouinciales et subditi, qui anno 1624. ecclesiasticam iurisdictionem agnouerunt, in iis casibus modo dictae iurisdictioni subiant, qui A. C. nullatenus concernunt, modo ipsis occasione processus nihil iniungatur, A. C. vel conscientiae repugnans. Eodem etiam iure A. C. magistratuum catholici subditi censeantur, vtque hos, qui anno*



Reichsstädten soll über ihre catholische Einwohner die bischöfliche geistliche Gerichtbarkeit nur in so fern, als sie im Jahre 1624. in Übung gewesen, statt finden. Ueber evangelische Einwohner soll sie ganz wegsallen (1).

- vii. Bey allem dem, was sowohl zur Zeit des Religionsfriedens als auf dem Westphältschen Friedenscongresse zwischen beiden Religionstheilen über die geistliche Gerichtbarkeit verhandelt wurde, galt es nur darum, daß die geistliche Gerichtbarkeit, wie sie vorher in ganz Teutschland sowohl über Reichsstände als Untertanen von jedem catholischen Bischöfe in seiner Dioecese ausgeübt worden war, über alle Evangelische aufgehoben werden möchte. Diese Aufhebung war allerdings ein Gegenstand der Friedenshandlungen zwischen beiden Religionstheilen, weil die Catholischen behaupteten, an solcher Gerichtbarkeit ein Recht zu haben, das ohne ihre Einwilligung ihnen nicht genommen werden könnte. Sobald aber die Aufhebung derselben einmal vertragsmäßig in beiden Friedensschlüssen geschehen war; so hatte der catholische Religionstheil weiter kein Recht sich auch darum zu bekümmern, was die Evangelischen nach ihren Religions-Grundsätzen vor eine andere Einrichtung ihrer innerlichen Kirchenverfassung

1624. publicum religionis catholicae exercitium habuerunt, ius dioecesanum, quatenus episcopi illud dicto anno quiete in eos exercuerunt, saluum esto."

(1) O. 5, 49. : "In quibus ciuitatibus vero imperii mixtae religionis exercitium in vsu est, catholicis episcopis contra ciues A. C. nulla sit iurisdictio; at catholici iuxta obseruantiam dicti anni 1624. suo iure experiantur."

Fassung und der darunter begriffenen geistlichen Gerichtbarkeit machen würden; so wie auf gleiche Art die Catholischen an Bestimmung der Verhältnisse der Lutherischen und Reformirten unter einander, nachdem letztere einmal als unter den Augsburgischen Confessionsverwandten mit begriffen anerkannt waren, billig keinen Theil genommen hatten (m), und wie hinwiederum auch der evangelische Religionstheil in die innere päpstlich hierarchische Kirchenverfassung sich zu mengen nicht begehrt.

Ganz natürlich begnügten sich also beide Friedensschlüsse nur mit der Bestimmung, wie die bisherige geistliche Gerichtbarkeit und bischöfliche Diöcesanrechte über alle Augsburgische Confessionsverwandte künftig nicht mehr statt finden sollten. Ein Surrogat zu bestimmen, was nun unter den Evangelischen an die Stelle jener aufgehobenen Rechte treten sollte, war kein Gegenstand der gegenseitigen Friedenshandlungen beider Religionstheile; ward also auch in beiden Friedensschlüssen gar nicht berührt. Nur das verneinende gehörte dahin, nicht das bejahende, wie künftig die Evangelischen es unter sich halten würden (n).

Möglich wäre es gewesen, daß alle evangelische Mächte, oder auch nur alle evangelische Reichsstände über einerley Art und Weise sich vereinigt hätten, wie es künftig in Gegenständen  
der

(m) Oben S. 379. Not. c.

(n) Meine Erörterungen B. 2. Heft I: S. 63. u. f.

der bisherigen Diöcesanrechte und geistlichen Gerichtsbarkeit in ihren Staaten und Ländern gehalten werden sollte. Allein nöthig war es nicht; auch nicht einmal rathsam, da jeder Staat in seiner eignen Verfassung manches haben konnte, was hier Einfluß hatte, und worin andere Staaten nicht mit ihm übereinkamen. Es hätte selbst für die Zukunft bedenkliche Folgen haben können, unter mehreren von einander unabhängigen Staaten in dieser wichtigen Sache durch Unterwerfung unter gemeinschaftlich abzufassende und demnächst zu befolgende Schlüsse, von neuem den Weg zu hierarchischen Verfassungen und Staatsrechtsdienstbarkeiten zu bahnen; wie aus der Geschichte deutlich abzunehmen ist, daß durch gemeinschaftliche Kirchenversammlungen und Concilien-Schlüsse gleichsam der erste Grundstein zu den so weit ausgehend gewordenen bischöflichen, erzbischoflichen und päpstlichen Rechten gelegt worden.

- x. So gut also in England, Schweden, Dänemark, und in den Freystaaten der vereinigten Niederlande und Schweizer Eidgenossen das Innere der evangelischen Kirchenverfassung nach eines jeden Staates besonderen Umständen eingerichtet werden konnte; so geschah eben das in einem jeden Teutschen evangelischen Lande und in jeder Reichsstadt, ohne daß darin weder der Religionsfriede noch der Westphälische Friede ihnen Ziel und Maas setzte. Evangelische Unterthanen waren jetzt froh nur vom päpstlichen und bischöflichen Gewissenszwange los zu kommen, und nur Obrigkeiten ihres Glaubens über sich zu haben. Wenn diese übernahmen, solche Rechte in ihren Kirchensachen

sachen auszuüben, die sonst in päpstlicher oder bischöflicher Gewalt gewesen waren; so ließen Landstände und Unterthanen es meist gern geschehen, da sie gewohnt waren darin Vorschriften von Oberen anzunehmen, und da sie zu ihren jetzigen Oberen als ersten Mitgliedern ihrer eigenen Kirche zugleich das größte Vertrauen fassen konnten, daß sie nichts wider die Grundsätze ihrer Religion vornehmen würden. Doch zeigte sich in einzelnen Stücken noch hin und wieder ein merklicher Unterschied zwischen Ländern und Reichsstädten, und in jenen, wo Landstände waren, oder nicht, in Reichsstädten, nachdem ihre Verfassung mehr demokratisch oder aristocratisch war; ferner in beiden sowohl Ländern als Reichsstädten, nachdem die Lutherische oder reformirte Religion die Oberhand hatte; oft selbst da, wo sonst einerley Staatsverfassung war, nach Beschaffenheit dieser oder jener besonderen Umstände, an einem Orte anders als am andern.

In den meisten evangelischen Ländern wurden zur Ausübung der geistlichen Gerichtbarkeit und anderer bisheriger bischöflichen Rechte eigne Consistorien oder Kirchenräthe, auch wohl besondere Ehegerichte angestellt; meist mit Zuziehung ein oder anderer geistlichen Räte. Doch auch das war nicht in allen Ländern gleichförmig, noch weniger in allen Reichsstädten. Da, wo evangelische Consistorien im Jahre 1624. schon gewesen waren, kam der Westphälische Friede ihnen in so weit zu statten, daß auch unter catholischen Landesherren kein Eingriff darin geschehen durfte (o).

Ee 5

Alles,

(o) b. 5, 31. oben S. 388. Not. v.

XII. Alles, was in evangelischen Ländern und Städten in dieser Art Sachen geschah, kam darin überein, daß nichts einseitig und willkürlich bloß aus landesherrlicher Gewalt unternommen wurde, sondern mit gegenseitiger guter Einwilligung der Obrigkeiten und Unterthanen; oft mehr auf eigentlich collegialischen Fuß, als bloß befehlweise von Seiten der Oberen (p). Daß nach evangelischen Grundsätzen ein jeder Landesherr von selbst berechtigt gewesen seyn sollte, alle vorher bischöfliche oder päpstliche Rechte in seinem Lande auszuüben, läßt sich auf keine Weise behaupten. Das an statt der catholischen Hierarchie unter Evangelischen eingeführte Surrogat ihrer Kirchenverfassung war an sich kein Bestandtheil der Landesherrschaft überhaupt, sondern ein von evangelischen Reichsständen mit gutem Willen ihrer Landstände und Unterthanen neu erworbenes Recht. Nicht überall zeigte es sich in gleichem Maße bloß für die Landesherrn eigenthümlich. Auch landsässige Edelleute und Landstädte waren nicht immer ganz davon ausgeschlossen (q).

XIII. Das größte Unterscheidungszeichen lag darin, daß evangelische Unterthanen ihren ebenfalls evangelischen Obrigkeiten vieles in völligem Vertrauen willig zugestehen konnten, und wirklich zugestanden,

(p) Hier kann ich mich auf das vorzüglich merkwürdige Beispiel beziehen, wie die evangelische Kirchenverfassung in Hessen ursprünglich eingerichtet worden, in meinen Erörterungen B. 2. Heft 4. S. 379. u. f.

(q) Meine Erörterungen B. 2. Heft 1. S. 74. u. f., Heft 4. S. 457.

den, was sie catholischen geistlichen oder weltlichen Oberen ohne Gefahr ihrer Gewissensfreyheit nicht zugestehen konnten. Darum galt am wenigsten ein Schluß von dem, was evangelische Untertanen von ihren Landesherren gleicher Religion geschehen ließen, auf Rechte der Landeshoheit überhaupt, so daß auch catholische Landesherren über evangelische Untertanen auf gleiche Rechte vermöge ihrer Landeshoheit hätten Anspruch machen können. Selbst der Friede gab das in obiger Stelle gnug zu erkennen, da er die Rechte catholischer Landesherren nur nach dem Entscheidungsjahre bestimmte, und sie doch noch zur Rettung der evangelischen Gewissensfreyheit in gewisse Gränzen einschränkte (r).

Eben so richtig unterschied der Friede in den XIV. oben angeführten Stellen vom landesherrlichen Reformationsrechte und von der Untertanenfreyer Religionsübung die so sehr verschiedenen Fälle, ob Herr und Land einerley Religion wären, oder nicht (s). Wovon deswegen auch hier der analogische Gebrauch anwendbar ist, daß auch in Ansehung der bischöflichen Rechte und geistlichen Gerichtsbarkeit von ersterem Falle auf den andern gar kein Schluß gilt. Wenn man aber das, was der Friede vom Reformationsrechte als einem Bestandtheile der Landeshoheit enthält, mit den bischöflichen Rechten und deren Surrogaten verwechseln will, um auch diese nach vermeyntlichen protes

(r) O. 5, 48. oben S. 436. u. f. Not. i. k.

(s) Dieses zeigt der wahre Zusammenhang der beiden Stellen O. 5, 30. und 31. oben S. 347. und 385.

## 444 II. Inhalt. D. Kirchl. Beschwerd.

protestantischen Grundsätzen zu Bestandtheilen der Landeshoheit zu machen; so sind das Schlussfolgerungen, die von wesentlich unterschiedenen Dingen auf einander ganz ohne Grund gemacht werden.

- xv. Ein besonderer Umstand kam bey den Friedenshandlungen noch darüber zur Sprache, da diejenigen geistlichen Länder, die zum Vortheile der Krone Schweden und des Hauses Brandenburg secularisirt wurden, ihre ganz besondere Verordnungen erhielten, ohne auf dasjenige eingeschränkt zu seyn, was sonst der Friede zu Richtschnuren mit den Entscheidungsjahren und anderen Verfügungen angenommen hatte (t). Bey dieser Gelegenheit erinnerte man sich, daß von wegen des Erzbisthums Bremen, wie es schon in evangelischen Händen war, ehemalige erzbischöfliche Rechte auch ausser dem Bremischen in benachbarten Braunschweigischen und anderen evangelischen Ländern geltend gemacht werden wollten. Eine gleiche Besorgniß faßte man wegen des Erzstifts Magdeburg und der übrigen dem Hause Brandenburg zugeeigneten Bisthümer (u). Darüber entstanden unter den evangelischen Reichsständen die Betrachtungen, daß zwar keinem evangelischen Besitzer secularisirter Länder bes

(t) O. 5, 24. oben S. 407. Not. e.

(u) Bedenklich schien es insonderheit, daß Salvisius auf die deshalb an ihn gethane Anfrage sich nicht erklären wollte. Auch besorgten einige, daß Churbrandenburg wegen des Erzstifts Magdeburg als primas Germaniae auch in andern evangelischen Ländern Primatsrechte auszuüben sich beygeben lassen möchte. Meiern Th. 5. S. 724.

Benommen seyn würde die geistliche Gerichtbarkeit und andere damit verbundene Rechte in seinem eignen Lande auszuüben, so wie es in den meisten anderen evangelischen Ländern schon längst in Uebung war; daß aber doch den Umständen gemäß seyn dürfte, noch durch eine besondere Verordnung vorzubeugen, damit nicht etwa evangelische Besitzer ehemaliger Bischümer oder Erzbischümer solche Rechte ausser ihren eignen Ländern in dem Umfange ihrer vorigen Dioecesen oder Provinzen sich anmaßen möchten, sondern daß die Rechte, die jetzt evangelische Reichsstände in ihren evangelischen Ländern ausüben könnten, auch in jenen secularisirten Bischüthern und Erzbischüthern nur innerhalb eines jeden Landes sich beschränken müßten (v).

Im

(v) Die hiedey interessirten Stände verglichen sich (1648. Jun.) folgende Clausel in Vorschlag zu bringen: "*salua tamen utique imperii statibus, suis in terris ac ditionibus, tam quoad ecclesiastica quam politica, vigore iuris territorialis, ut et huius pacificationis, libere disponendi potestate; neque ius episcopale cum suis annexis vlllo titulo vel praetextu extra territorium exerceatur vel extendatur.*" Meiern Th. 5. S. 724. — So wie die Clausel hier vorgeschlagen war, enthielt sie zwey Sätze, die wohl von einander zu unterscheiden waren. Der erste setzte voraus, daß ein jeder evangelischer Reichsstand in Vereinigung mit seinen evangelischen Unterthanen nach den Umständen eines jeden Landes kirchliche Einrichtungen treffen könne. Der andere gieng dahin, daß dawider vor keinem nachbarten Reichsstande, unter dem Vorwande, daß dessen ehemalige bischöfliche Dioecese sich dahin erstreckt habe, irgend einige Anmaßungen statt finden sollten.



XVI. Im Frieden selbst wurde die Sache so gefaßt, daß man bey der Verordnung von Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit über die Augsburgischen Confessionsverwandten noch einen Zusatz machte, der in allgemeinen Ausdrücken die Vorschrift enthielt: daß das Dioecesanrecht und die geistliche Gerichtsbarkeit in Ansehung der Evangelischen innerhalb eines jeden Landes sich beschränken sollte (w). Damit ward der doppelte Zweck erreicht; — einmal, daß weder die Krone Schweden noch das Haus Brandenburg, wenn sie auch in den für sie secularisirten Ländern ehemalige erzbischöfliche oder bischöfliche Dioecesanrechte über ihre evangelische Unterthanen ausüben könnten, doch da, wo ehemals auch außer diesen Ländern solche Rechte in Uebung gewesen wären, keinen Anspruch mehr darauf machen dürften; so wie auch auf das nicht secularisirte Bisthum Lübeck eben das angewandt werden konnte; — dann zweitens, daß auch catholische Bischöfe z. B. von Worms und Speier in benachbarten evangelischen Ländern, die ehemals zu ihren Dioecesen gehört hatten, als in der Pfalz und anderen, sich keine Dioecesanrechte mehr anmaßen dürften, sondern sich damit innerhalb der Gränzen ihrer eignen Länder begnügen mußten. — Das vorausgesetzt wurde nun auch die Stelle, welche die besonderen Verordnungen über die secularisirten Länder nicht unter

(w) O. 5, 48. oben S. 436. Not. g. Wobey vorzüglich zu empfehlen Gottfr. Dan. HOFMANN s. resp. Frid. Eman. BAVR diss. ad verba I; P. O. art. 5. §. 48.: . . . "et intra terminos territorii cuiusque ius dioecesanum et iurisditio ecclesiastica se contineat." Tub. 1777.

unter jede allgemeinere Verfügungen begriffen wissen wollte, noch so modificirt, daß sie sich ausdrücklich zugleich auf diese Stelle des Friedens bezog (x).

Diese aus dem Verlaufe der Friedenshandlung xvii. gezogenen Erläuterung kann zugleich zum Beweise dienen, daß man zwar für bekannt angenommen, daß sowohl die Krone Schweden als das Haus Brandenburg in dem Falle seyn könnten so, wie die meisten anderen evangelischen Fürsten, in ihren Ländern die ehemaligen bischöflichen oder erzbischöflichen Rechte über ihre evangelische Unterthanen auszuüben; daß aber damit doch nicht behauptet sey, daß solche geistliche Rechte als eigentliche Rechte der Landeshoheit anzusehen seyen, die jedem Reichsstande ohne Unterschied zukommen müßten. — Eben deswegen kann auch daraus keine Schlussfolge dahin gezogen werden, daß evangelische Reichsstände in diesem Bettrachte der kaiserlichen Gerichtbarkeit unterworfen seyn müßten (y).

Von einer kaiserlichen geistlichen Gerichtbarkeit xviii. konnte hier ohnedem schon deswegen keine Frage seyn, weil weder zur Zeit des Religionsfriedens

(x) O. 5, 24. oben S. 407. Not. z. und O. II, II. oben S. 182. Not. b. Meyern Th. 6. S. 112. u. f.

(y) In Ansehung des Verhältnisses evangelischer Reichsstände und Unterthanen in ihren geistlichen Sachen zur Gewalt des Kaisers und der höchsten Reichsgerichte kann ich mich auf die ausführliche Abhandlung beziehen in meinen Erörterungen B. 2. Heft 1-3. S. 111-366.

friedens noch zur Zeit des Westphälischen Friedens nur daran zu denken war, daß der Kaiser als ein weltlicher Regent nach den Grundsätzen seiner eignen Kirche nur der Ausübung einer geistlichen Gerichtbarkeit fähig sey. So wenig diese damals in der kaiserlichen Gewalt begriffen war, so wenig konnte sie nachher dazu gerechnet werden, ohne erst einen neuen Erwerbungsgrund dafür zu erhalten. Diesen konnte sie nicht erhalten, ohne daß das gesammte Reich, und insonderheit der evangelische Religionstheil, seine Einwilligung dazu gab, wie selbst in den Friedensschlüssen, da beide Theile gegen einander in Waffen standen, vertragsmäßig sowohl zwischen beiden Religionstheilen unter sich als zwischen Kaiser und Reich hätte geschehen müssen. Das ist aber nicht geschehen. Also kann eine kaiserliche geistliche Gerichtbarkeit auch jetzt noch auf keinen Fall behauptet werden, weder in erster Instanz über reichsunmittelbare, noch in höherer Instanz über mittelbare evangelische Parteyen.

XIX. Gesezt auch, daß in älteren Zeiten vor mehreren Jahrhunderten die ehemaligen Kaiser zu Zeiten geistliche Gerichtbarkeit ausgeübt hätten, so könnte deswegen nach Verlauf so großer Zeiträume keine von selbst eintretende Wiederauflebung längst ausser Übung gekommener Rechte behauptet werden, da inzwischen so viele Hauptveränderungen in der ganzen Verfassung vorgegangen waren, die hiermit in wesentlichen Widerspruch kommen würden. Allein auch an sich war es wieder wesentlich von einander unterschieden, wenn ehemals ein Kaiser, der mit allen Mitglieds-

dern

bern des Reichs sich zu einerley Kirche hielt, geistliche Gerichtbarkeit hätte ausüben können, und sie jetzt als catholisches Oberhaupt des Reichs über evangelische Reichsstände und Unterthanen, die nicht mehr mit ihm einerley Religion hatten, ausüben wollte. — Kurz, auch in dieser Rücksicht war es den Umständen völlig gemäß, daß der Friede die geistliche Gerichtbarkeit auch über unmittelbare Glieder des Reichs aufhob, ohne ein Surrogat an die Stelle zu setzen, oder einer wie deraufzulebenden kaiserlichen geistlichen Gerichtbarkeit statt zu geben.

So wie übrigens die Stelle des Danabrückts<sup>xx</sup> schen Friedens (Art. 5. S. 48.), wo die geistliche Gerichtbarkeit über die Evangelischen aufgehoben wird, die über eben diesen Gegenstand schon im Religionsfrieden 1555. S. 20. enthaltene Verordnung noch erweitert; so beziehen sich andere Stellen jenes Friedens, wo von geistlichen und weltlichen Sachen, die an die Reichsgerichte kommen können, gesprochen wird (Art. 5. S. 54.), auf diejenigen Stellen des Religionsfriedens S. 15. und 19., wo schon damals die Klagen der Evangelischen vorkamen, daß sie mit Mandaten beschwert würden. Das waren aber keine Gegenstände der geistlichen Gerichtbarkeit, sondern solche, die man nur wegen ihres Einflusses auf das Religionswesen, als kirchliche Sachen (causas ecclesiasticas) im weiteren Verstande von anderen bloß politischen Sachen unterschied (z).

Wenn

(z) Meine Erdörterungen B. 2. Heft 2. S. 160 - 177.

XXI. Wenn man endlich die Sicherheit des evangelischen Religionswesens als einen Hauptbewegungsgrund sowohl beim Westphälischen als beim Religionsfrieden gelten lassen muß; so darf man nur mit den bisher zur Sprache gekommenen Fällen sich bekannt machen, um sich zu überzeugen, wie mißlich es um jene Sicherheit stehen würde, wenn Evangelische in ihren geistlichen Sachen einer kaiserlichen und reichsgerichtlichen Gerichtbarkeit unterworfen seyn sollten, die über Catholische nicht statt findet. Man erwege nur z. B. den Fall, da ein catholisch gewordener Herzog von Mecklenburg über einen päpstlichen Ausspruch, der die Ehe, worin er bisher mit einer evangelischen Herzoginn gelebt hatte, der Verwandtschaft halber für nichtig erklärte, und ihm mit einer catholischen Französischen Dame sich zu vermählen gestattete (1664. Jan. 8.), eine kaiserliche Bestätigungsurkunde erlangte, mit der Clausel: daß Nachkommen aus dieser zweiten Ehe auch alle andere Seitenverwandte künftig in der Landesfolge auszuschließen berechtigt seyn sollten (a).

XXII. Der im Frieden gebrauchte Ausdruck, daß die geistliche Gerichtbarkeit über die Evangelischen suspendirt (b) seyn solle, bezog sich freylich auf die auch hier so, wie im Religionsfrieden 1555. §. 20.,

(a) Mosers Staatsr. Th. 20. S. 442., Familienstaatsr. Th. 2. S. 420., Meine Erörterungen B. 2. Heft 2. S. 127., Heft 3. S. 274-281.

(b) In ihrem ersten Aufsatze (1647. Nov.) hatten die Evangelischen den Ausdruck: penitus sublata, gebraucht. Meiern Th. 4. S. 804. 825. 880. 928.

S. 20., gleichsam zur Resolutio-  
bedingung hinzugefügten Worte: vsque ad compositionem Christianam dissidii religionis. Allein auch hier finden die in anderen Stellen beider Friedensschlüsse angebrachten Verwahrungen ihre Anwendung, daß bey Entstehung dieser Bedingung die darauf gestellten Verordnungen doch ihre immerwährende Kraft behalten (c).

(c) Oben S. 349. Not. r. s., wie auch meine Erörterungen B. 2. Heft 1. S. 61. u. f.

## Fünftes Buch.

Verordnungen des Friedens über einige in die politische Reichsverfassung einschlagende Beschwerden.

## I.

Einige in die innere Verfassung der besondern Teutschen Staaten einschlagende Verordnungen.

I. Politische Beschwerden, auf welche das Religionswesen meist auch nicht ohne Einfluß war, betrafen theils die Verfassung der besondern Teutschen Staaten, theils die allgemeine Reichsverfassung. — II. III. Um jene zu befestigen und einer kaiserlichen Alleinherrschaft vorzubeugen, machten beide Kronen Frankreich und Schweden mit den Teutschen Reichsständen gemeine Sache. — IV. Nebst Grundgesetzen wurden deswegen auch Gewohnheiten im Frieden bestätigt. — V. VI. Namentlich sollte ein jeder Reichsstand in seiner Landeshoheit und deren freyer Ausübung ungehindert geschätzt werden. — VII. besonders auch mit Inbegriffe des Rechts der Reichsstände Bündnisse sowohl unter sich als mit Auswärtigen zu machen. — VIII. Auch den Reichsstädten wurde die Ausübung ihrer Hoheitsrechte zugesichert. — IX. XI. Für den Religionszustand der Reichsstädte wurden noch besondere Grundsätze angenommen, nach welchen sie für pur evangelisch, pur catholisch, oder vermischt gehalten werden sollten; — XII. XIII. und wie man sich nach den Entscheidungsjahren zu richten habe. — XIV. XVI. Dazu kamen noch ganz besondere Verordnungen für Augsburg, — XVII. Dinkelspühl, Eberach und Ravensburg, — XVIII. und über die geistliche Gerichtsbarkeit in vermischten Reichsstädten. — XIX. Noch wurde der Reichsritterschaft in einigen Stellen zu ihrem Vortheile gedacht; — XX. wie auch der Reichsdörfer. — XXI. Auch über Handlungsfreyheit und Zölle wurde verschiedenes verordnet; — XXII. besonders auch mit Einschließung der Hansestädte; — XXIII. unter andern wider die Mißbräuche der Wabentischen goldenen Bulle, — XXIV.

## 1) besondere Teutsche Staaten. 453

XXIV. und wider übermäßig erhöhte Postgebühren, — XXV. wie auch gegen Durchführung bewaffneter Mannschaft. —

XXVI. Endlich wurde auch verordnet, wie es mit einzulösenden Pfandschaften der Reichshände unter einander gehalten werden sollte.

---

Die Religionstrennung hatte selbst auf die politische Verfassung des Teutschen Reichs so vielfältigen Einfluß, daß auch von den Beschwerden, welche als Ursachen des dreißigjährigen Krieges sonst zunächst nur jene politische Verfassung zum Gegenstande zu haben schienen, dennoch viele so beschaffen waren, daß auch der Religionsunterschied darauf einen merklichen Einfluß hatte. Verschiedene derselben wurden deswegen in eben dem fünften Artikel des Friedens, der sonst nur hauptsächlich eigentlichen kirchlichen Gegenständen gewidmet war, zugleich mit abgehandelt. Man kann sie übrigens am süglichsten so abtheilen, wie sie theils die Regierung jeder besonderen Teutschen Staaten, theils die allgemeine Teutsche Reichsverfassung betrafen.

Die Vertheilung des Teutschen Reichs in so vielerley besondere Staaten, deren jeder seine eigene landesherrliche oder republicantische Regierung hatte, war schon lange vor dem dreißigjährigen Kriege völlig gegründet. Manche besondere Bestimmungen beruhten jedoch mehr nur auf Herkommen als auf ausdrücklichen Gesetzen; daher noch öftere Collisionen zwischen der kaiserlichen und landesherrlichen Gewalt leicht entstehen konnten. Nach den Versuchen, die schon Carl der V. gemacht hatte, der kaiserlichen Gewalt wieder eine größere Ausdehnung zu verschaffen, war es



sehr natürlich, daß die Reichsstände hingegen desto eifersüchtiger darauf waren, ihre einmal erworbene Rechte sich nicht wieder nehmen noch einschränken zu lassen. Allen benachbarten Mächten konnte es auch nichts weniger als gleichgültig seyn, wenn es dem Hause Oesterreich gelingen sollte, den seit 1437. fortgesetzten Besitz der Kaiserwürde so zu benutzen, um zuletzt eine unbeschränkte Herrschaft über ganz Teutschland zu erlangen. Dazu schienen aber schon unter Rudolf dem II. die damaligen Spanischen und jesuitischen Rathschläge den Weg zu bahnen, um auf gleiche Art, wie Carl der V. eben den Weg eingeschlagen hatte, erst die Protestanten zu unterjochen, und dann allen Ständen ohne Unterschied der Religion Gesetze vorzuschreiben. — Ein Entwurf, der unter Ferdinand dem II. von seiner Ausführung beynähe noch weniger entfernt zu seyn schien, als er unter Carl dem V. gewesen war.

- III. Eben deswegen vereinigte sich auch diesmal im Ganzen wieder der Streit für Freyheit mit dem für Religion; obgleich der catholische Theil der Reichsstände oft kein Bedenken trug, auf Unkosten der reichsständischen Freyheit der kaiserlichen Macht das Wort zu reden, wenn nur der evangelischen Religion damit etwas abgewonnen werden konnte. — Desto größeres Befremden bezeugte der kaiserliche Hof, als beide Kronen sowohl Frankreich als Schweden in ihren Propositionen so vieles von Rechten der Teutschen Reichsstände einfließen ließen. Man gab sich alle Mühe diesen Anträgen damit auszuweichen, daß man behauptete, das seyen Dinge, die in die innere
- Berz

Verfassung des Reichs einschließen, und also als einheimische Angelegenheiten allenfalls auf dem Reichstage abzuhandeln wären, keinesweges aber zum Friedenscongresse mit auswärtigen Mächten gehörten. Allein diese wußten mit gutem Grunde darauf zu erwiedern, daß ihnen die Aufrechterhaltung der Freiheit der Deutschen Reichsstände nicht gleichgültig seyn könne. Mit der beharrlichsten Standhaftigkeit wurde es also durchgesetzt, daß allerdings ein Gegenstand der Friedenshandlungen daraus gemacht werden mußte.

Als ein allgemeiner Grundsatz verdient hier insonderheit bemerkt zu werden, wie der Friede überhaupt erklärte, daß nicht nur alle Constitutionen und Grundgesetze des Reichs, sondern auch alle löbliche Gewohnheiten künftig gewissenhaft beobachtet werden sollten; mit Aufhebung aller Verwirrungen, die in den unruhigen Kriegeszeiten eingeschlichen seyn möchten (d).

Für die Rechte, die ein jeder Reichsstand in seinem Lande auszuüben habe, war der erste Antrag in Verbindung mit einer festzusetzenden allgemeinen und unbeschränkten Amnestie nur in allgemeinen Ausdrücken so gefaßt, daß alle und jede Reichsstände sowohl in Ansehung ihrer Länder und Güter als in Ansehung ihrer Würden, Freiheiten und Rechte in geistlichen und weltlichen Dingen

(d) Q. 8, 4. M. 10, 65. in f.: "De cetero omnes laudabiles consuetudines et sacri Romani imperii constitutiones et leges fundamentales in posterum religiose seruentur; sublatis omnibus; quae bellicorum temporum iniuria irrepserant, confusionibus."

gen völlig in eben den Stand, wie sie vor den im Jahre 1618. entstandenen Unruhen im glücklichsten Zustande geblühet, wieder hergestellt werden möchten; mit Aufhebung aller auch namentlich durch den Prager Frieden inzwischen vorgenommenen Veränderungen; und daß demnächst ein jeder im Besitze seiner Güter und Rechte so befestigt seyn sollte, daß er von niemanden künftig thätlicher Weise entsezt werden dürfe (e). Die kaiserliche Antwort bezog sich aber nur auf den Zustand vor dem Ausbruche des Krieges mit der Krone Schweden (1630.), und an statt der Aufhebung des Prager Friedens zu gedenken; wiederholte sie vielmehr die auf dem Reichstage zu Regensburg 1641. getroffenen Verfügungen (f).

- VI. Die Haupterisis bey der ganzen Sache war, daß man von Seiten des kaiserlichen Hofes einem jeden Reichsstande allenfalls nur die einem jeden besonders verliehenen einzelnen Regalien oder andere Rechte zugestehen wollte, nicht aber den ganzen Umfang alles dessen, was zur Regierung eines Landes gehört. Die Reichsstände wünschten aber im Besitze der vollständigen Landeshoheit zu bleiben, wie sie dieselbe längst hergebracht hatten, nur die wenigen kaiserlichen Reservatrechte abgerechnet, die noch von älteren Zeiten her benbehaltten waren. Dieser Zweck wurde in der hierüber endlich verglichenen Stelle des Friedens hauptsächlich dadurch erreicht, daß einem jeden Reichsstande nicht bloß einzelne Rechte und Regalien in

(e) Meiern Th. I. S. 436. Art. 3. vdm Seite 116. Not. 1.

(f) Meiern Th. I. S. 619. Art. 3. 4.

in der mehrern Zahl zugeschrieben wurden, sondern ein Territorial-Recht überhaupt, oder, wie es auch in anderen Stellen heißt, eine Territorial-Hoheit, oder, wie der Ausdruck nächter gewöhnlich geworden ist, die Landeshoheit, als ein allgemeines Regierungsrecht, in dessen freyer Ausübung sowohl in geistlichen als weltlichen Gegenständen der Regierung ein jeder befestigt und von niemanden, unter welchem Vorwande es auch seyn möchte, (also, verstand sich, auch vom Kaiser nicht) gestört werden sollte (g).

Von solchen Rechten, die noch namentlich VII hieben in Frage gekommen waren, lag sowohl den beiden Kronen als den Reichsständen selbst vorzüglich am Herzen, das Recht der Bündnisse ausser allen Widerspruch zu setzen. Das wurde auch im Frieden dergestalt bewirkt, daß jede einzelne Reichsstände das Recht haben sollten sowohl unter sich als mit auswärtigen Mächten zu ihrer Erhaltung und Sicherheit Bündnisse zu schließen, nur nicht gegen Kaiser und Reich, auch nicht wider den Landfrieden oder gegen den Westphälischen Fries

(g) O. 8, I. M. 9, 62.: "Vt autem prouisum sit, ne posthac in statu politico controversiae suboriantur, omnes et singuli electores, principes et status imperii Romani in antiquis suis iuribus, praerogatiuis, libertate, priuilegiis, libero iuris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis exercitiis, ditionibus, regalibus, horumque omnium possessione, vigore huius transactionis, ita stabiliti firmitaque sunt, vt a nullo unquam sub quocunq; praetextu de facto turbari possint vel debeant."

Frieden, und ohne Verletzung der Pflichten, was mit ein jeder Kaiser und Reiche zugethan sey (h).

VII. Unter dem hier gebrauchten Ausdrucke: Churfürsten, Fürsten und Stände, war man schon lange gewohnt auch die Reichsstädte zu verstehen. Doch wurde noch in einer andern Stelle ausdrücklich dafür gesorgt, daß unter Benennung der Reichsstände unstreitig auch Reichsstädte mit begriffen seyen, und daß sie nicht nur innerhalb ihrer Ringmauern und in ihren Vorstädten, sondern auch in ihren Territorien und über ihre Untertanen mit den höhern Reichsständen gleiches Recht haben sollen, so daß alles, was von diesen verordnet sey, auch auf jene seine Anwendung finde (i). Noch genauer wurde hernach hinzugefügt, daß den Reichsstäd-

ten

(h) O. 8, 2. M. 9, 63. in f.: "*Cum primis vero ius faciendi inter se et cum exteris foedera, pro sua cuiusque conseruatione ac securitate, singulis statibus perpetuo liberum esto; ita tamen ne eiusmodi foedera sint contra imperatorem et imperium, pacemque eius publicam, vel hanc in primis transactionem, fiantque saluo per omnia iuramento, quo quisque imperatori et imperio obstrictus est.*"

(i) O. 5, 29.: "*Liberæ imperii ciuitates prout omnes atque singulæ sub appellatione statuum imperii, non tantum in pace religionis et præsentis eiusdem declaratione, sed et alias vbique indubitate continentur, ita et ex illarum numero esse, in quibus vnica tantum religio anno 1624. in vsu fuit, tam ratione iuris reformandi, quam aliorum casuum religionem concernentium in territoriis suis et respectu subditorum non minus ac intra muros et suburbia, idem cum reliquis statibus imperii superioribus ius habeant, adeoque de istis generaliter disposita et conuenta, de his quoque dicta et intellecta sunt.*"

ten ihre Regalien, Zölle, Einkünfte, Freyheiten, Privilegien über Confiscationen, Besteuerungsrecht und was davon abhänge, auch andere von Kaiser und Reiche rechtmäßig erlangte oder durch langwierigen Gebrauch erhaltene und ausgenüßte Rechte mit der unbeschränkten Gerichtbarkeit innerhalb ihrer Mauern und in ihrem Gebiete ungefränkt gelassen werden sollten; mit Aufhebung und künftiger Untersagung alles dessen, was mit Repressalien, Arresten, Wegversperrungen oder anderen nachtheiligen Unternehmungen während den Krieges oder sonst dawider eigenmächtig geschehen sey, oder künftig noch geschehen möchte (k).

Auf viele Reichsstädte hatte vorzüglich die IX. Religionsverschiedenheit noch so großen Einfluß, daß darüber mehrere genaue Bestimmungen sehr nöthig waren. In dieser Absicht wurden theils allgemeine Vorschriften abgefaßt, theils einige Reichsstädte mit besondern nur auf sie gerichteten Verfügungen versehen. Letteres war hauptsächlich

(k) O. 8, 4. M. 9, 65: „iisque (liberis imperii ciuitatibus) rata et intacta mancant regalia, vectigalia, reditus annui, libertates, priuilegia concessandi, collectandi et inde dependentia, illaque iura ab imperatore et imperio legitime impetrata, vel longo vsu ante hos motus obtenta, possessa et exercita, cum *omnimoda iurisdictione* intra muros et in territorio; cassatis, annullatis, et in futurum prohibitis iis, quae per *repressalias, arresta, viarum occlusiones* et alios actus praeiudiciales, siue durante bello quocunque praetextu, in contrarium facta et propria auctoritate hucusque attentata sunt, siue dehis, nullo praecedente legitimo iuris et executionis ordine, fieri attentariue poterunt.“

schlich der Fall mit der Stadt Augsburg, die von den Kronen gleich in ihren ersten Anträgen mit Namen genannt war, damit ihrenthalben als in Beschwerden gehoben und fürs künftige verhärtet werden möchten (1).

x. Die erste Grundlage wurde wieder von dem allgemeinen Entscheidungsziele des Jahrs 1624, und zum Theil des ersten Tages in selbigem Jahre hergenommen, um darnach zu bestimmen, ob eine Reichsstadt ihrer Religion nach für pur evangelisch, oder pur catholisch oder für vermischt zu halten sey? Für pur evangelisch wurden diejenigen Reichsstädte erklärt, in welchen im Jahre 1624. von wegen der Stadt keine andere als bloß evangelische Religionsübung eingeführt worden; es möge nun nach Beschaffenheit ihrer bloß aristocratischen oder zugleich demokratischen Verfassung vom Stadtrathe alleine oder mit Zuthun der Bürgergesellschaft geschehen seyn. Dawider sollte auch nicht in Betrachtung kommen, wenn gleich in solchen Städten einige catholische Bürger wären; oder auch in einigen Stiftern oder Klöstern catholischer Gottesdienst gehalten würde. Diese möchten nun abtrens in mittelbarem oder unmittelbarem Verhältnisse zum Reiche stehen, so sollten sie in dem Zustande, wie sie am 1. Jan. 1624. gewesen, sowohl mit ihrer damaligen Geistlichkeit als mit den zur Zeit des Friedens vorhandenen catholischen Bürgern gelassen werden (m).

Aus

(1) Oben S. 116. Not. r.

(m) O. 3. 29. (obige Note i. S. 458.) . . .  
*intellecta sunt; non attento, quod in iis civitati-*  
*bus,*

Aus dem hieraus fließenden Gegensatz ergibt sich, daß vier catholische Reichsstädte sind, wo-  
in

bus, in quibus praeter A. C. exercitum nullum aliud a magistratu et ciuibus, iuxta morem et statuta cuiusque loci, anno 1624. introductum fuit, aliqui catholicae religioni addicti ciues commorentur, vel etiam in aliquibus capitulis, ecclesijs collegiatis, monasteriis et coenobis ibidem sitis immediate vel mediate imperio subiectis, inque eo statu, qui fuit d. I. Ian. a. 1624. deinceps quoque cum clero intra praedictum terminum non introducto, et ciuibus catholicis pro tempore ibi existentibus tam actiue quam passiuè omnino relinquendis, catholicae religionis exercitium vigeat. Ante omnia vero illae ciuitates imperiales, quae siue vni, siue vtrique religioni addictae (et inter has posteriores cum primis *Augusta Vindelicorum*, itemque *Dunkelspula*, *Biberactum*, *Raunshurgium* et *Kauffbeura*) ab anno 1624. propter religionem vel bona ecclesiastica ante vel post transactionem Passauiensem et insecutam pacem religiosam occupata et reformata, vel alias intuitu religionis in politicis quocunque modo siue extra- siue iudicialiter *aggrauatae* sunt, in eum statum, in quo calendis Ianuarii praedicti anni 1624., tam in sacris quam in profanis fuerunt, non minus ac reliqui status imperii superiores *plenissime reponantur*, inque eo absque vltiore turbatione perinde atque illae, quae tum temporis adhuc possederunt, aut interea possessionem recuperarunt, vsque ad amicabilem religionum compositionem conferuentur; neutrique partium alteram de religionis suae exercitio, ecclesiae ritibus, et caeremoniis deturbare fas sit, sed ciues pacifice et comiter inuicem cohabitent, *liberumque religionis suae et honorum usum vltro cirroque habeant*, cassatis rerum iudicatarum et transactarum, litispendentiarum, aliisque s̄o secundo et nouo enumeratis *exceptionibus*; saluis tamen iis, quae politico- rum ratione de *Augusta Vindelicorum*, *Dunkelspula*, *Biberaco* et *Raunshurgo* dicto s̄o secundo disposita



im Jahre 1624. keine andere als catholische Religionsübung von Seiten der Stadt zugelassen werden. Für vermischte Reichsstädte erklärt der Friede hingegen diejenigen, worin beiderley Religionen in Uebung sind, als vorzüglich Augsbürg, Dünkelspühl, Vibrach, Ravensburg und Kaufbeuern.

- XII. Von einer jeden Reichsstadt, sie möge nur etherley oder beiderley Religionen zugethan seyn, wiederholt der Friede die Verordnung, daß sie aufs vollkommenste in den Stand, wie sie in geistlichen und weltlichen Dingen am 1. Jan. 1624. gewesen, hergestellt und künftig ungestört gelassen werden solle; und zwar nicht nur in Ansehung der Religion und Kirchengüter, ohne Rücksicht auf das, was vor oder nach dem Passauer Vertrage und Religionsfrieden damit vorgegangen, sondern auch in Ansehung dessen, worin sie in Rücksicht auf die Religion in politischen Dingen verändert worden. Beiderley Religionsverwandte sollen aber ruhig neben einander wohnen, und keine Parthey die andere im freyen Gebrauche ihrer Religion oder Güter hindern, ohne daß Urtheile, Vergleiche, Rechtshängigkeiten oder andere Einreden dawider in Betrachtung kommen, oder von einiger Kraft seyn sollen (n).

Eine

posita sunt." — \* Practische Erläuterungen dieser Stelle finden sich in Struben Nebenstunden Th. 6. S. 514-552., und in dessen rechtlichen Bedenken Th. 3. S. 342-362.; wie auch in meinen Rechtsfällen B. 1. Th. 4. S. 928-939., und B. 2. Th. 3. S. 708-721.

(n) O. 5, 29. vorige Note m. S. 460. u. f.

Eine andere Stelle des Friedens verordnet XIII.  
 von dem vier benannten vermischten Reichstädten  
 nochmals, daß sie ihre Güter und Rechte nach  
 ihrem Zustande am Neujahrstage 1624 behalten  
 sollen; fügt aber noch insonderheit hinzu, daß ih-  
 re Rathsstellen und andere Ämter mit beiderley  
 Religionsverwandten in gleicher Anzahl besetzt  
 werden sollen (o).

Davon gibt nur der Friede ferner noch einige XIV.  
 nähere Bestimmungen insonderheit vorzüglich für  
 die Reichsstadt Augsburg (p). Hier hatte die  
 evangelische Lehre schon seit dem Jahre 1521. sol-  
 chen Eingang gefunden, daß selbst einige Kloster-  
 geistliche 1526. ihre Orden freiwillig verlassen  
 hatten, und 1537. alle Kirchen, in welchen nicht  
 evangelisch gepredigt ward, mit Ausschaffung der  
 catholischen Geistlichen gesperrt worden waren.  
 Dagegen hatte zwar Carl der V. 1548. letztere  
 in denjenigen Kirchen, Stiftern, Klöstern und  
 Schulen, die ihnen zugehörig gewesen, wieder  
 hergestellt, und das so genannte Interim auf ei-  
 nige Zeit geltend gemacht. Allein vom Passauer  
 Betr:

(o) O. 5, 3.: "*Ciuitates Augusta Vindelicorum,  
 Duncelspula, Biberacum et Rauensburgum retineant  
 bona, iura et exercitium religionis dicti anni dieci-  
 que; sed ratione dignitatum senatoriarum aliorum-  
 que munerum publicorum, sit inter vtrique religio-  
 ni addictos aequalitas, idemque numerus.*"

(p) Ueber die hier einschlagenden Thatsachen  
 und Rechtsgründe sind hauptsächlich nachzusehen  
 1) von evangelischer Seite die so genannte informa-  
 tio facti vom Jun. 1646. bey Meiern Th. 3. S.  
 104 - 117.; 2) von catholischer Seite ein Memos-  
 rial vom Jul. 1647. bey Meiern Th. 5. S. 327-  
 332.

## 464 II. Inhalt. E. Polit. Beschwerden

Vertrage 1572. hiet bis ins Jahr 1629. (war etzige über den neuen Calender 1583. ausgebrochene Unruhen ausgenommen,) war die öffentlichste evangelische Religionsübung, und was dem anhieng, in der Stadt ungestört geblieben. Nur das Restitutionsedict vom 9. März 1629. erhielt hier gleich im August selbigen Jahres eine solche gewaltsame Vollziehung, daß den Evangelischen ihre sieben in der Stadt und zwey vor derselben gehabte Kirchen, wie auch alle Schulen genommen, 14. Prediger verstoßen, alle Römische und Dienste, Hospitäler, Armen- und Waisenhäuser den Evangelischen entzogen, weder Lehrlingen, noch Gesellen und Meister von dieser Religion aufzunehmen gestattet, selbst alle Hausandacht oder Besuchung benachbarter evangelischer Kirchen verboten, und das Stadtgymnasium den Jesuiten eingeräumt wurde (q). Was auch dagegen in den Jahren 1632-1635., da die Stadt in Schwedischer Gewalt war, eine andere Wendung zu nehmen schien, war nicht von Bestand, da nach der Nördlinger Schlacht und nach dem Prager Frieden vielmehr übel wieder ärger wurde. Inzwischen erhielt sich das Verhältniß beider Religionstheile in der Stadt dergestalt, daß noch im Jun. 1646. die evangelische Bürgerschaft ihre catholische Mitbürger mehr als drey-

bis

(q) Wie geschäftig auch bey dieser Vollstreckung des Executionsehdicts der kaiserliche Reichsvater Lamormain aus der Gesellschaft Jesu (oben Seite 24. Note 1.) sich bewiesen, hat er selbst in einem Briefe geschrieben, worin er zugleich gemeldet: "daß er auch hernach schier königlich dafür beschenkt worden." OBRUCHT ad art. 5. §. 10. pag. 261.

bis viermal in der Anzahl übertraf (r). Nach den allgemeinen Grundsätzen, die man hernach im Frieden zur Herstellung nach der Amnestie oder wegen der Beschwerden nach dem Zustande der Jahre 1618 oder 1624. annahm, hätte die Stadt Augsburg nun eine vollkommene Herstellung in beiden Rücksichten erwarten können (s). Aber nach mühsamen Unterhandlungen (t) kam es am Ende nur zu folgenden Bestimmungen.

Die überhaupt für die vermischten Reichs-<sup>xv</sup> Städte verordnete Religionsgleichheit der Stellen, im Rathe und anderer Dienste (u) wurde für die Stadt Augsburg noch so bestimmt, daß von den sieben ersten Stellen im geheimen Rathe zwar die beiden Stadtpfleger, einer catholisch, der andere

(r) Meiern Th. 3. S. 104. Nach anderen Nachrichten war kaum der zehnte Theil catholisch. Meiern Th. 2. S. 603.

(s) Das oben (Note p.) angeführte catholische Memorial bezog sich hauptsächlich auf Verträge 1548. 1582. und auf den Prager Frieden und R. N. 1641., da, "wenn man diese infrinquirte, vielen anderen catholischen Ständen ex causae similitudine würde präjudicirt werden!" Meiern Th. 3. Seite 332.

(t) Vieles vom Verlaufe dieser Unterhandlungen, nebst dem, was bey den Friedens-Executionshandlungen auch seitdem noch bis 1744. deshalb vorgefallen, enthält Mosers Staatsrecht Th. 41. S. 77 - 135. — Auch geben hier Mosers Erläuterungen aus R. H. R. 2c. Th. 1. S. 449 - 488. in Reichshofrathsprotocollen 1635 - 1653. noch manche Aufklärung.

(u) O-5, 3. oben S. 463 Note o.

dere evangelisch seyn sollte. Von den fünf abzu-  
 gen Stellen wurden aber drey den Catholischen,  
 und nur zwey den Evangelischen zugeeignet (v).  
 Mit anderen Stellen, wozu drey Personen ge-  
 hörten, sollte jährlich eine solche Abwechslung  
 statt finden, daß sie im ersten Jahre mit zwey  
 Catholischen und einem Evangelischen, im zwey-  
 ten mit zwey Evangelischen und einem Catholi-  
 schen besetzt würden. Auch sollte, wenn in ei-  
 nem Jahre zwey Stellen mit zwey Catholischen  
 und einem Evangelischen besetzt wären, in eben  
 dem Jahre zwey andere Stellen mit zwey Evans-  
 gelischen und einem Catholischen besetzt, und im  
 folgenden Jahre an statt der zwey Catholischen  
 zwey Evangelische, und an statt des einen Evans-  
 gelischen ein anderer Catholischer angestellt wer-  
 den (w). So sollten auch die Stellen, wozu  
 nur

(v) O. 5, 4.: "In specie autem quoad civitatem  
*Augustam* sint septem *senatores* consilii secretoris  
 ex familiis patriciis delecti; ex his desumpti repu-  
 blicae praefides duo, vulgo *Stadtpfleger* dicti,  
 vnus sit catholicus, alter A. C.: ex reliquis quin-  
 que tres catholicae religioni et duo A. C. addicti.  
 Senatores reliqui senatus vt vocant minoris, nec  
 non syndici, assessores iudicii vrbani aliique officia-  
 les omnes sint aequali numero vtriusque religio-  
 nis."

(w) O. 5, 4. in f.: "*Quaestores rei nummariae*  
 sint tres, quorum duo vnus, tertius diuersae reli-  
 gionis: ita quidem vt primo anno duo sint catho-  
 lici, vnus vero A. C., altero duo A. C. et tertius  
 catholicus, et sic deinceps alternando singulis an-  
 nis." — O. 4, 5.: "*Praefecti rei tormentariae*  
 itidem tres parique annua alternatione. Idem etiam  
 circa curam collectarum, annonaе, aedilitii mune-  
 ris, et si quae alia sunt officia, quae tribus com-  
 mit-

## 1) besondere Deutsche Staaten. 467

zur einer erforderlich sey, jährlich oder nach Beschaffenheit der Sache in einer Zeit von etlichen Jahren jedesmal unter beiden Religionstheilen abwechseln (x). Wenn auch etwa in einer oder anderer Stelle zur Zeit des Friedens über obige Zahl noch Catholische überzählig wären; sollten sie zwar bis an ihr Ende in deren Genusse bleiben, aber, wenn sie auch den Rath zu Zeiten besuchen wollten, doch kein Stimmrecht auszuüben haben (y).

Uebrigens sollte zwar jeder Religionstheil die xvi. Angelegenheiten seiner Kirchen und Schulen zu besorgen haben (z). Keiner von beiden Religionen

mittuntur, obtineat: ita quidem vt si vno anno duo officia (veluti quaestura et cura annonae, vel aedilitii muneris) penes duos catholicos et vnum A. C. sint, eodem anno duo alia officia (veluti praefectura rei tormentariae et collectarum) duobus ex A. C., et vni catholico committantur; sequenti autem anno circa haec officia duobus catholicis duo A. C. additi et vni catholico vnus A. C. surrogetur."

(x) O. 5, 6.: "Munera quae vni soli committi solita sunt, pro qualitate rei vel vno vel pluribus annis inter catholicos et A. C. ciues alternentur, eo quidem modo, vt de officiis, quae tribus personis committuntur, nunc dictum."

(y) O. 5, 7.: "Ii autem catholici, qui nunc tempore huius pacificationis in magistratu et officiis praeter numerum supra conuentum supersunt, pristino quidem per omnia honore commodoque fruuntur; verumtamen vsque dum eorum loca vel morte vel abdicatione vacauerint, vel domi se contineant, vel si senatui quandoque interesse velint, voto tamen careant."

(z) O. 5, 7.: "Templorum tamen et scholarum sui que parti suarum cura integra reseruetur."

## 468 II. Inhalt. E. Polit. Beschwerden

gionstheilen sollte aber dem andern Abbruch thun. Die einem jeden Religionstheile zugeeigneten Aemter sollten nach dessen eigener Wahl ohne Störung von Seiten des andern Theils besetzt, und obige darüber ertheilte Vorschrift sollte deswegen jährlich öffentlich verlesen werden (a). Die Mehrheit der Stimmen soll gegen die Evangelischen so wenig in Augsburg als unter den Reichsständen statt finden, die Sachen mögen die Religion geradezu oder nur indirect betreffen. Widrigenfalls soll den Evangelischen vorbehalten seyn, auch noch auf die Abwechselung der fünften Rathsherrenstelle zu dringen (b).  
 Uebrig

(a) O. 5, 8.: "Neutra vero pars suae religioni adhaerentium potentia ad deprimendam alteram avtatur, aut maiorem numerum directe vel indirecte ad dignitates praesidum, senatorum, aliorumque publicorum munerum aggregare praesumat; sed quicquid eius quodcumque et quomocumque tentatum fuerit, irritum esto. Proinde non solum haec dispositio quotannis, quando de novorum senatorum aliorumque officialium in demortuorum locum surrogatione agitur, publice praelegitur; sed etiam praesidis, seu duumviri secretiorum, reliquorumque senatorum, praefectorum, syndicorum, iudicum, aliorumque officialium catholicorum electio et nunc et posthac sit penes ipsos catholicos, Augustanae vero confessioni addictorum penes eosdem; et defuncto catholico, alius catholicus, pariterque A. C. adducto, eidem adductus surrogetur."

(b) O. 5, 9.: "*Pluralitas autem votorum in causis religionem siue directe, siue indirecte concernentibus nequaquam attendatur; neque illa A. C. ad dictis civibus eius loci magis, quam A. C. electoribus, principibus et statibus in imperio Romano praesudicet. Quodsi catholici pluralitate votorum*  
 in

## 1) besondere Teutsche Staaten. 469

Uebrigens soll es sowohl bey dem Religionsfrieden und bey Carls des V. Verordnung von den Rathswahlen, als bey zwey Vergleichen von den Jahren 1584. und 1591., bleiben, sofern sie dem gegenwärtigen Frieden nicht entgegen sind (c).

Für die Städte Dünkelspühl, Biberach XVII. und Ravensburg verordnete der Friede für die Stellen, die nur mit Einem besetzt sind, eine beständige Abwechselung, daß nach eines jeden Tode ein anderer Religionsverwandter dazu kommen soll. In allen übrigen Stellen soll eine völlige Gleichheit beider Religionstheile statt finden; und sonst soll mit den Wahlen, mit der Stimmenmehrheit, mit Kirchen und Schulen und mit der jährlichen Verlesung dieser Verordnung alles eben so, wie zu Augsburg, gehalten werden (d).

Ende

in his vel aliis quibusuis negotiis in praedictum A. C. addictorum abutantur; reservatum his ipsis esto vigore huius transactionis ad introducendam alternationem quinti senatoris secretioris, aliaque legitima remedia prouocare."

(c) O. 5, 10.: "De cetero *pax religiosa*, itemque *ordinatio Carolina* de electione magistratum, nec non transactiones de annis 1584., et 1591. (quatenus huic dispositioni *directe* vel *per indirectum* non repugnant) saluae et inuiolatae per omnia maneant." — \* Die hier angeführte Verordnung von der Rathswahl von Carl dem V. (1549. 7. Jul.) findet sich in Lünigs R. A. part. spec. contin. 4. Th. 1. (B. 13.) S. 129 - 131.; der Vergleich 1584. eben daselbst S. 137 - 143.

(d) O. 5, 11.: "Deinde *Dunckelspulae*, *Biberaci* et *Rauenspurgae* duo sunt consules, catholicus  
§ 3. vnus,



xviii. Endlich gehört für alle vermischte Reichsstädte auch noch die besondere Verordnung des Friedens hieher, daß für ihre catholischen Einwohner die geistliche Gerichtsbarkeit nach dem Entscheidungsjahre ihren Fortgang behalten solle. Ueber ihre evangelische Bürger sollen aber die catholischen Bischöfe gar keine Gerichtsbarkeit haben (e).

xix. In den Propositionen der Kronen war der Antrag, die Reichsstände bey ihren Rechten zu lassen, von Anfang so eingerichtet, daß nebst den Churfürsten, Fürsten, Grafen, Reichsstädten auch die unmittelbare Reichsritterschaft mit benannt war (f). Auch im Frieden wurde nicht nur bey Gelegenheit der Pfälzischen Restitution für

vnus, alter A. C., quatuor secretioris consilii aequali numero viriusque religionis. Eadem etiam aequalitas circa senatum, iudicium vrbantum, praefecturam aerarii, vt et alia omnia officia, dignitates ac munera publica obseruetur. Quoad praefecturam iudicii vero, syndicatum et secretarios senatus et iudicii, nec non quoad alia huiusmodi officia, quae vni tantum personae committuntur, *alternatio perpetuo* obseruetur, ita vt demortuo catholico semper A. C. addictus, et vice versa, succedat. Quantum ad modum electionis et votorum pluralitatem; nec non curam templorum ac scholarum, itemque anniuersariam praelectionem huius dispositionis attinet, idem quod de Augusta dictum est, obseruetur." — "Auch von diesen drey Städten ist vorzüglich Mosers Staatsr. Th. 41. S. 136. 204. 424. nachzusehen, nebst den Reichshofrathsprotocollen in dessen Erläuterungen 2c. Th. 1. S. 489 - 494.

(e) O. 5, 49. oben S. 438. Note 1.

(f) Oben S. 116. Note 2.

für Aufrechthaltung ihrer Reichsfreyheit und Unmittelbarkeit, gesorgt (g); sondern auch noch eine eigne Stelle erklärte sie selbst in Ansehung der das Religionswesen betreffenden Rechte alles dessen theilhaft, was von Churfürsten und Ständen verordnet sey; so daß die gesammte Reichsritterschaft und alle und jede Mitglieder derselben mit ihren Unterthanen und Gütern, diese möchten lehn oder eigen seyn, von niemand dawider gestöhrt, oder, wo das geschehen sey, wieder hergestellt werden sollten. Nur die Ausnahme wurde hinzugefügt: es sey dann, daß sie an einigen Orten wegen ihrer Güter oder wegen ihres häuslichen Aufenthalts anderen Reichsständen unterworfen wären (h). Nach diesen allgemeinen Grundsätzen wurde die Reichsritterschaft auch in mehreren Verfügungen, die den Reichsständen zum besten geschahen, Parenthesenweise mit eingeschlossen (i).

Selbst

(g) O. 4, 17. oben S. 280. Not. f.

(h) O. 3, 28.: "*Libera et immediata imperii nobilitas, omniaque et singula eius membra, vix cum subditis et bonis suis feudalibus et allodialibus, nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum et respectu territorii vel domicilii aliis statibus reperiantur subiecti, vigore pacis religiosae et praesentis conventionis, in iuribus religionem concernentibus et beneficiis inde promanantibus, idem ius habeant, quod supradictis electoribus, principibus et statibus competit; nec in iis, sub quocunque praetextu impediuntur aut turbentur; turbati vero omnes omnino in integrum restituantur.*" — Io. Chr. WEINLAND *medic. ad. art. 5. §. 28. P. W.* in seinem otio academico hyemali, (Hal. 1726. 8.) S. 53 - 66.

(i) O. 3, I. oben S. 330. Not. z.; O. 5, 2. oben

## 472 II. Inhalt. E. Polit. Beschwerden

XX. Selbst einigen noch vorhandenen unmittelbaren Reichsdörfern kam der Friede mit einer solchen Einschaltung zu statten, da sie bey der auf das Entscheidungsjahr 1624. gestellten Restitution der Religionsbeschwerden auch namentlich mit eingeschlossen wurden (k).

XXI. Noch einige besondere Bestimmungen landesherrlicher Rechte enthielt ein eigner Artikel, der vorzüglich der Freyheit der Handlung und Schifffahrt gewidmet war, zugleich aber auch einige andre Verhältnisse verschiedener Reichsstände nach dem Beyspiele freyer Staaten unter einander betraf. Vermöge desselben sollten alle ohne Einwilligung des Kaisers und der Churfürsten angelegte Zölle, und alle im Kriege gemachte Hindernisse der Handlung und der Schifffahrt abgestellt werden (l). Nur diejenigen Zölle, die schon vor

S. 357. Not. f.; O. 5, 48. oben S. 436. Not. g. O. 17, 10. 11. oben S. 33. Not. i.

(k) O. 5, 2. oben S. 357. Not. f.: "communitatibus et pagis immediatis." Meiern Th. 5. S. 89. 118. 181. 193. 563., Moser von Reichsständen S. 1510--1519. Dacheröden von Reichsdörfern (Leipz. 1785. 8.). Einige hier einschlagende Reichshofrathsconclusa. Gochsheim und Semfeld betreffend, sind in Mosers Erläut. aus R. N. R. u. Th. 1. S. 448. u. f.

(l) O. 9, I. M. 10, 67.: "Et quia publice interest, vt facta pace commercia vicissim reflorescant; ideo conuentum est, vt quae eorum praeciuicio et contra vtilitatem publicam hinc inde per imperium belli occasione nouiter propria auctoritate contra iura, priuilegia, et sine consensu imperatoris atque electorum imperii inuecta sunt, vectigalia et telonia, vt et abusus *bullae Brabantinae*

vor dem Kriege im Gange gewesen, und vom Kaiser mit Einwilligung der Churfürsten verliesen worden, sollten ihren Fortgang behalten, als namentlich auch der dem Grafen von Oldenburg verliehene Zoll an der Weser, oder auch sonst alle rechtmäßig erlangte Rechte und Privilegien sowohl der an Flüssen gelegenen als anderer Länder. Außerdem aber sollte die Sicherheit aller Länder, Häfen und Flüsse, nebst dem davon zu machenden Gebrauche und der damit verbundenen Gerichtbarkeit völlig hergestellt werden; wie sich alles vor dem Kriege befunden. Es sollte also die Freiheit zu Lande und zu Wasser hin und her zu reisen und Handlung zu treiben jedermann eben so gestattet werden, wie sie vor den Kriegszeiten im Gange gewesen. Alle Obrigkeitlichen sollten auch darin wider ungerechte Bedrückungen einen jeden, wie ihre eigne Unterthanen schützen; doch ohne dem Frieden und jeden Orts Rechten und Gesetzen Abbruch zu thun (m). Für die

*rinae indeque natae repressaliae et arresta, cum inductis peregrinis certificationibus, exactionibus, detentionibus, itemque immoderata postarum, omniaque alia inusitata onera et impedimenta, quibus commerciorum et nauigationis vsus deterior redditus est, penitus tollantur, et prouinciis, portibus, fluminibus quibuscunque sua pristina securitas, iurisdictio et vsus, prout ante hos motus bellicos a pluribus retro annis fuit, restituantur et inuiolabiliter conseruentur."*

(m) O. 9, 2. M. 10, 68.: "Territoriorum, quae flumina alluunt, et aliorum quorumcunque iuribus ac privilegiis, vt et teloniis ab imperatore de consensu electorum cum aliis tum etiam comiti Oldenburgensi in Wisurgi concessis, aut vsu diuturno in-

## 474 II. Inhalt. E. Polit. Beschwerden

die freye Schifffahrt auf dem Rheine enthielt der Münsterische Friede noch eine eigne Verordnung (n).

xxii. Den Hansestädten waren in dem Frieden, den die Krone Spanien mit den vereinigten Niederlanden (1648. Jan. 30.) zu Münster geschlossen hatte, alle die Vortheile der Schifffahrt und Handlung in den Spanischen Staaten, wie den vereinigten Niederlanden, zugestanden (o). Im Osnabrückischen Frieden wurden sie nicht nur überhaupt ausdrücklich mit eingeschlossen (p), sondern zu ihrem Besten wurde auch der Krone Schweden noch besonders zur Pflicht gemacht, sowohl in auswärtigen Ländern als im Teutschen Reiche die Freyheit der Schifffahrt und Handlung der Hansestädte aufrecht zu erhalten, wie sie solche vor dem Kriege gehabt hätten (q).

Ben

tractatis, in pleno suo vigore manentibus et executioni mandandis. Tum vt plena sit *commerciorum libertas et transitus* vbique locorum terra marique *rurus*, adeoque ea omnibus et singulis vtriusque partis foederatorum vasallis, subditis, clientibus et incolis, eundi, negotiandi, redeundique potestas data sit, virtuteque praesentium concessa intelligatur, quae vniciue ante Germaniae motus passim competebat, quos etiam magistratus vtriusque, contra iniustas oppressiones et violentias instar propriorum subditorum defendere ac protegere teneantur; hac conuentione, vt et iure legeque cuiusque loci per omnia saluis."

(n) M. 12, 85. oben S. 239. Not. g.

(o) Münsterischer Friede zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden Art. 16. in Schmauff corp. iur. gen. p. 619.

(p) O. 17, 10. 11. oben S. 33. Not. i.

(q) O.

Bey Gelegenheit der Handlungs-Hindernisse xxiii  
 geschah in jenem Artikel eine besondere Erwäh-  
 nung von Mißbräuchen einer Brabantischen  
 Bulle. Es hatte nemlich der Kaiser Carl der  
 IV. in einer mit einer goldenen Bulle ausgefer-  
 tigten Urkunde 1349. dem Herzogthume Bras-  
 bant ein Privilegium wider alle Excommunicationen er-  
 theilt (r), das Carl der V. nachher 1530. und  
 1548. noch erneuert und erweitert hatte. Ver-  
 möge dessen wollte man gegen Brabantische Un-  
 tertanen keinen sonst in gemeinen Rechten ge-  
 gründeten Gerichtsstand wegen geschlossener Con-  
 tracte, begangener Verbrechen, ertappter Delin-  
 quenten u. s. w. gelten lassen. So gar als Klä-  
 ger sollten sie berechtigt seyn, bey ihren eignen  
 Landesgerichten gegen Auswärtige zu klagen.  
 Und in allen solchen Fällen wurde mit Arresten  
 und Repressalien oft gegen einen unschuldigen  
 Dritten zur Selbsthülfe geschritten. Darüber  
 waren schon seit 1582. von Reichsständen beson-  
 ders im Westphälischen und Niedersächsischen  
 Kreise häufige Klagen geführt (s). Solche Miß-  
 bräuche

(q) O. 10, 16. in f. zum Beschluß der obigen  
 Stelle S. 139. Not. e. . . . "Interque eos ciui-  
 zaribus anseaticis eam navigationis et commercio-  
 rum libertatem tam in exteris regnis, rebus publi-  
 cis et prouinciis, quam in imperio integram confer-  
 uabunt, quam ibi ad praesens vsque bellum habue-  
 runt." Meiern Th. 2. S. 113. 370., Th. 4. S.  
 333., Th. 5. S. 466.

(r) LIMNAEI iur publ. lib. 5. cap. 2. num. 53.

(s) R. N. 1598. §. 72., R. N. 1641. §. 94.,  
 Londenp Th. 5. S. 685., Ominosa rerum series  
 p. 33., OBRECHT ad art. 9. §. I. p. 292.

## 476 II. Inhalt. E. Polit. Beschwerden

bräuche sollten nun vermöge dieser Verordnung des Friedens abgestellt werden, (t).

XXIV Auch über die kaiserlichen Posten waren bey den Friedenshandlungen verschiedene Beschwerden vorgekommen. Insonderheit bezogen sich einige Reichsstädte, als Nürnberg, Frankfurt, Hamburg ic. darauf, daß vor dem Kriege keinem Reichsstande ein kaiserlicher Postmeister wider seinen Willen aufgedrungen, sondern jedesmal sowohl Reichsstädte als höhere Stände durch Empfehlungsschreiben darum ersucht worden seyen. Wenn dann die Obrigkeiten sich auch gutwillig dazu verstanden hätten, solche Posten einzunehmen; so hätten sie doch ihre eigne Bürger dazu gebraucht, und gewisse Bedingungen dabey verabredet. Währenden Krieges habe man aber erst angefangen einigen Reichsstädten wider ihren Willen Postmeister aufzudringen, und zwar unverbürgerte, der catholischen Religion zugethane und selbst von fremden Nationen, die alsdann unabhängig in den Städten sitzen, die Obrigkeit wenig oder nichts respectiren, und von bürgerlichen Beschwerden frey seyn wollten. Die Städte hätten nun gehofft, man würde diese währenden Krieges ihnen aufgebürdete Leute nach Grundsätzen der Amnestie wieder zurücknehmen, und alles in den Stand, wie es vor dem Kriege gewesen, wieder herstellen. Das Churmainzische  
Direc

(t) O. 9, I. M. 10, 67.: . . . "abusus bullae Brabantinae indeque natae repressaliae et arresta . . . penitus tollantur." Meiern Th. 2. S. 958, Th. 3. S. 79., Ern. Mart. CHLADENIVS *de abusibus bullae Brabanninae*, Viteb. 1748. 4.

## 1) besondere Teutsche Staaten. 477

Directorium wolle sich aber nicht dazu verstehen, sondern die Sache bloß auf den nächsten Reichstag verweisen; wo doch allenfalls nur zu berichtigten seyn würde, wie es fürs künftige sonst mit den Posten gehalten werden solle u. (u). Von allem

(u) Obiges ist der wesentliche Inhalt der "Beschwerungen wegen des Postwesens auf dem Friedenscongr. übergeben" (1647. Dec.) bey Meiern Th. 5. S. 442. u. f. wie auch in Mosers Staatsr. Th. 5. S. 71. Unter andern kamen noch folgende Ausdrücke darin vor: "Gegen die Obrigkeit sey allerley Troß, Hochmuth und Verdruß von diesen Leuten zu verspüren; ja es stehe in ihrer Hand, wie darzuthun sey, in Fallimentsachen einen ehrlichen Mann um Hab und Gut zu bringen; hingegen würde dem publico viel besser gerathen seyn, einen ehrlichen Bürger, für den zumal magistratus loci caviren könne, als solche fremde Creaturen zu gebrauchen." — Man hatte am Ende folgende dreierley Formeln in Vorschlag gebracht: 1) "Postarum magistri durantibus belli motibus, nullis praeceuntibus capitulationibus, in ciuitates imperiales introducti aut remoueantur aut ad conuentiones cum magistratu loci ineundas adstringantur, et sint aequae ac prius introducti natione Germani, exempti ab oneribus personalibus, subiecti vero realibus, saluis etiam conuentionibus et conditionibus tempore introductionis postarum cum magistratu eius loci initis;" oder 2): "Postarum magistri in ciuitates ante hos motus bellicos introducti subiecti sint oneribus realibus et natione Germani, nec non adstricti conuentionibus et conditionibus tempore introductionis cum magistratu eius loci initis; in reliquis vero ciuitatibus res in eum statum, quo fuit Cal. Ian. 1624. redigatur;" oder 3): "Ratione postarum magistrorum reducatur res in omnibus et per omnia in eum statum, in quo ante hos motus fuit." Metern Th. 5. S. 443. u. f. — Von Schweden ward der Antrag dahin  
ge



allem dem kam also nichts in den Frieden (v). Nur der einzige Punct, der auch zur Sprache gekommen war, wurde noch berührt, daß die übermäßigen Postgelder abgestellt werden sollten. (w). Alles übrige konnte allenfalls unter der allgemeinen Clausel von Sachen, die im Frieden nicht erledigt werden können, sondern vom nächsten Reichstage ihre Erörterung zu erwarten hätten, mit begriffen seyn (x).

Ben

gemacht: "Postarum magistri oneribus ciuitatum non eximantur; cursus publici dispositio cuiuslibet loci magistratui committatur; nec hi pro litteris statuum ad aulam caesaream ferendis mercedem exigant." Meiern Th. 4. S. 492. Mosers Staatsr. Th. 5. S. 72. 75.

(v) Moser am a. D. S. 75. u. f. Bey den Friedens-Executionshandlungen gab es insonderheit mit der Stadt Nürnberg noch große Weitläufigkeiten. Meiern Exec. Th. 1. S. 357. u. f. Moser am a. D. S. 95.

(w) O. 9, I. M. 10, 67.: . . . "immoderata postarum . . . onera . . . penitus tollantur." oben S. 154. Not. n. Moser am a. D. S. 77.

(x) O. 8, 3.: "In proximis comitiis . . . de similibus negotiis, quae his expediri nequiuert, . . . statuatur." Hier wäre nach der Mainzischen Aeußerung eigentlich zu erörtern gewesen: ob Reichsständen wider ihren Willen kaiserliche Postmeister aufgedrungen werden könnten. Meiern Th. 5. S. 443., Moser am a. D. S. 71. Num. 5. — Daß ein jeder Reichsstand in seinem Lande eigne Posten anlegen könne, war vorhin schon als eine ausgemachte Sache angenommen. Lünigs R. U. part. gen. (B. I.) S. 456. u. f. Meine Erörterungen B. I. Heft I. S. 44. u. f., Häberlin Geschichte der neuesten Wahlcap. (Tz. 1792. 8.) S. 324.

## 1) besondere Teutsche Staaten: 479

Bei Gelegenheit der Verhandlungen über xxv. die Vollziehung und künftige Beobachtung des Friedens kam auch noch vor, daß alle und jede Durchführung bewaffneter Mannschaft durch andere Länder auf Kosten dessen, dem die Mannschaft gehöre, und ohne Schaden des andern Landes geschehen solle; insonderheit mit Beobachtung alles dessen, was der Landfriede mit sich bringe (y).

Von verpfändeten Gütern oder Ländern xxvi wurde noch besonders verordnet, daß dasjenige, was von Kaisern an Reichsstände verpfändet worden, einem jeden in ruhigem Besitze gelassen und bestätigt werden sollte, bis mit Bewilligung sämmtlicher Reichsstände ein anderes verfügt werde. Namentlich sollten den beiden Reichsstädten Lindau an Bodensee und Weissenburg im Nordgau die eingelöseten Reichspfandschaften gegen Zurückgebung des Pfandschillings wieder hergestellt werden (z). Was aber ein Reichsstand ein  
nem

(y) O. 17, 9. M. 16, 118.: "Quoties autem milites quavis occasione aut quocunque tempore per aliorum territoria aut fines aliquis ducere velit; transitus huiusmodi instituaturs eius, ad quem trans-euntes milites pertinent, sumtu, atque adeo sine maleficio, damno et noxa eorum, quorum per territoria ducuntur; ac denique omnino obseruentur, quae de conseruatione pacis publicae imperii constitutiones decernunt et ordinant."

(z) O. 5, 26.: "Quod ad oppignorationes imperiales attinet, quum in capitulatione caesarea dispositum reperiatur, quod electus Romanorum imperator, electoribus, principibus, ceterisque statibus immediatis imperii, eiusmodi oppignorationes con-

hem ändern verpfändet habe, solle der Wiedereinlösung unterworfen bleiben, jedoch so, daß des Pfandinhabers Einreden und bey der Sache eintretende Rechtsgründe hinlänglich erörtert würden (a).

confirmare, atque illos in earundem tranquilla possessione defendere ac manutenere debeat; conveniuntum est, hanc dispositionem, donec consensu electorum, principum et statuuma liter statuum fuerit, observandam esse, atque propterea civitati *Lindau* nec non *Weissenburgo* in *Noricis*, reddita sorte, oppignorationes imperiales ipsis ademptas illico et plenarie restituendas." Vergl. oben S. 315. Not. 9.

(a) O. 5, 27.: "Quae vero bona status imperii sibi inuicem pignoris iure ante hominis memoriam obligauerunt, in iis reuolutioni aliter locus non datur, nisi possessorum exceptiones et merita causarum sufficienter examinentur. Quodsi bona eiusmodi durante hoc bello vel absque praevia causae cognitione, vel non soluta sorte, ab aliquo occupata fuerint, vna cum documentis statim plenarie prioribus possessoribus reddantur." — \*Was hie bey wegen der Religionsübung der Unterthanen noch hinzugefügt worden, ist oben S. 395. Not. a. schon vorgekommen.

## II.

## Bestimmungen der allgemeinen Deutschen Reichsregierung, insonderheit am Reichstage.

I. Ueber viele kaiserliche Unternehmungen ohne Zustimmung des Reichstages entstand eine wichtige reichskädtische Beschwerde, — II. und ein darauf gerichteter Antrag beider Kronen; — III. dem die Kaiserlichen vergeblich auszuweichen suchten. — IV. Zugleich ward ein Streit über den Werth der reichskädtischen Stimmen zu deren Vortheile entschieden; — V. doch nicht so, daß unter den drey Reichskollegien das reichskädtische den Ausschlag geben könne. — VI. Die Entscheidung der Frage: ob in Steuerfachen die Mehrheit der Stimmen gelte? wurde auf den nächsten Reichstag verwiesen; — VII. zumal da es an einem richtigen Steuerfusse fehlte, — VIII. XII. der erst auf Verichtigung in einer neuen Gesetzgebung beruhte. — XIII. Entschieden wurde hingegen, daß Mehrheit der Stimmen nicht gelte in Fällen, wo (1) die Stände nicht als Ein Corpus, sondern nur als einzelne zu betrachten seyn; — XIV. XVI. als insonderheit (2) in Religionsfachen; — XVII. XVIII. aber auch (3) in allen und jeden Sachen, wo die catholischen und evangelischen Reichskände verschiedene Meinungen gegen einander erklärten; — XIX. sie möchten nun auch in gleich großer Anzahl bespammten seyn, oder der Zahl nach zwar ungleich, aber im Gewichte für gleich geachtet. — XX. Eine richtige Bestimmung der Vorrechte reichskädtischer Directorialrechte sollte erst auf dem nächsten Reichstage erfolgen. — XXI. XXII. Dahin blieb auch noch manches für die Einrichtung der Reichsdeputationen zu bestimmen übrig.

In Ansehung dessen, was die Regierung des gesammten Deutschen Reichs betraf, war eine der wichtigsten Beschwerden daraus erwachsen, daß unter der ganzen Regierung Ferdinands des II. und überhaupt vom Jahre 1613. bis 1640. gar kein Reichstag war gehalten worden. Höchstens hatte der Kaiser zu Zeiten nur die Churfürsten, oder auch daneben nur noch ein und andere von ihm dazu

berufene Fürsten zu Rathe gezogen. Auch hielt man es am kaiserlichen Hofe mehr nur für ein Gutachten, dessen Befolgung oder Nichtbefolgung vom Gutfinden des Kaisers abhänge, als daß man es auf den Fuß einer nothwendig erst zu ersordernden Einwilligung hätte nehmen sollen. Viele der wichtigsten Angelegenheiten glaubte der Kaiser ganz für sich abthun zu können, ohne erst die Reichsstände darüber zu fragen; als selbst z. B. Gesetze ins Reich ergehen zu lassen, wie das Restitutionsedict 1629.; Frieden zu schließen, wie den Prager Frieden 1635.; Reichsstände in die Acht zu erklären, wie den Churfürsten von der Pfalz u. s. w.

- II. Wider alles das ward die Forderung beider Kronen gleich anfangs dahin gerichtet, daß der Kaiser für sich alleine kein Gesetz geben noch erklären, keinen Krieg beschließen, keine Steuern auslegen, keine Werbungen oder Einquartierungen anstellen, keine Festungen in reichsständischen Gebieten anlegen noch mit Besatzungen versehen, keinen Frieden noch Bündnisse schließen solle. In solchen oder anderen dergleichen Geschäften sollte von allem dem, oder was dem ähnlich wäre, künftig nichts geschehen, als mit reichstäglicher Einwilligung und freyer Abstimmung aller und jeder Reichsstände, als welche ohne Widerspruch in allen Berathschlagungen über Reichsgeschäfte ihr Stimmrecht haben sollten (b).

In

(b) Meiern Th. I. S. 437. Art. 5., Th. 4. S. 491.

In der kaiserlichen Antwort nahm man zwar III. den Schein an, als ob das alles eingeräumt werden könnte. Nur sollte noch eine Clausel hinzugefügt werden, um dasjenige aufrecht zu erhalten, was vor den Kaiser, oder auch vor ihn und das churfürstliche Collegium alleine gehörte, und alles nach alter Weise zu verstehen (c). Bey den hierüber gepflogenen weiteren Verhandlungen bezogen sich die Kaiserlichen auf des Kaisers Reservatrechte; trugen jedoch Bedenken, davon ein Verzeichniß herauszugeben, wie es die Französischen Gesandten verlangt hatten (d), wovon alsdann vielleicht noch manches würde in Widerspruch gesetzt worden seyn (e). Bey dem andern Theile

(c) Meiern Th. I. S. 620. ad V.: "Declarant plenipotentiarum caesarei . . . placere . . ., saluis tamen iis, quae ad imperatorem et collegium electoralium solum pertinent, et saluis eorumdem iuribus et praeceminentiis; omniaque intelligendo iuxta morem antiquum".

(d) Meiern Th. 3. S. 92. §. 45. Num. 4. Auch in dem evangelischen Gutachten (1645. Nov.) hieß es: "es würde ungezweifelt zu Verhütung künftiger Irrungen hochdienlich seyn, wenn die Röm. Kais. Maj. allergnädigst belieben wollte die kaiserlichen reservata und propria iura zu designiren". Meiern Th. I. S. 813.

(e) In der kaiserlichen Antwort bestand man erst nur überhaupt auf Beybehaltung der Clausel, ohne sich auf Verzeichniß der Reservatrechte einzulassen. Meiern Th. 3. S. 93. In der Folge wurde nur bey vorkommenden Gelegenheiten bemerklich gemacht, daß z. B. Privilegien, Moratorien u. dergl. Reservatrechte seyen. Meiern Th. 4. S. 494. u. f.

Theile der Clausel, alles nach alter Weise zu verstehen, mochte wohl einigen einfallen, wie oft sich der kaiserliche Hof auf die ehemaligen Kaiser zu Rom und Constantinopel, als Vorfahren im Reiche, zu berufen pflegte, um die Grundsätze des damaligen Römischen Staatsrechts, wie sie größtentheils mit Stellen aus dem Justinianischen Gesetzbuche belegt werden können, auf die jetzige Deutsche Reichsverfassung in Anwendung zu bringen. Es ward also in der Schwedischen Replik über diesen Punct die Frage aufgeworfen: ob unter der bezubehaltenden alten Weise etwa allenfalls die Zeiten des Kaisers Tibers mit verstanden seyn sollten (f)? — Die ganze Clausel wurde endlich glücklich weggestritten, und die Stelle ganz nach dem Entwurfe der beiden Kronen im Frieden eingerückt (g).

- iv. In der Reichstagsverfassung war noch ein besonderer Streit zwischen den Reichsstädten und den höheren Collegien zu schlichten. Nach der ursprünglichen Einrichtung der Fränkischen Reichsversammlungen bestanden dieselben nur aus reichsunmit-

(f) Meiern Th. 2. S. 318.

(g) O. 8, 2. M. 9, 63.: "Gaudeant sine contradictione iure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis imperii, praesertim vbi leges ferendae, vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitaciones militum instituendae, noua munimenta intra statuum ditiones exstruenda nomine publico, veteraue firmanda praesidiis, nec non vbi pax aut foedera faciendae, aliaue eiusmodi negotia peragenda fuerint; nihil horum aut quicquam simile posthac vnquam fiat vel admittatur, nisi de comiziali liberoque omnium imperii statuum suffragio et consensu".

unmittelbaren Erzbischöfen, Bischöfen, Aebten oder anderen Prälaten, als geistlichen Ständen, und aus Herzogen, Marggrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen oder anderen Grafen und Herren, als weltlichen Ständen, die sich in zwey Haufen stellten, wie noch jetzt die geistliche und weltliche Bank im Reichsfürstenrathe davon ein Ueberbleibsel ist. Reichsstädte bekamen erst später ihre jetzige Verfassung, und damit auch das Recht die Reichstage durch ihre Bevollmächtigte zu beschicken. Ob aber deren Stimmen soviel gelten sollten, als fürstliche Stimmen, um zur Mehrheit mitgezählt zu werden, und nach Befinden den Ausschlag geben zu können; oder ob sie sich begnügen mußten, wenn man ihre Meinung nur als einen guten Rath vernähme; — mit anderen Worten: ob ihnen auch eine Decisivstimme, oder nur eine Consultativstimme gebühre? — darüber ward gestritten, sowohl was den Reichstag betraf, als in Reichsdeputationen oder anderen reichsständischen Versammlungen. Unter Carl dem V. hätten die Reichsstädte darüber gegen die höheren Stände eine förmliche Klage erhoben. Die Sache war aber unentschieden geblieben. Jetzt erfolgte auf Vertrieb der Reichsstädte die Entscheidung im Frieden, daß den Reichsstädten sowohl auf allgemeinen als besonderen reichsständischen Versammlungen nicht minder als anderen Reichsständen eine Decisivstimme zukommen solle.(h). So oft also Reichsstädte mit anderen Reichs-

(h) O. 8, 4. M. 10, 65.: "Tam in vniuersalibus vero, quam particularibus diaetis, *liberis imperii ciuitatibus*, non minus quam ceteris statibus imperii, competat *vorum decisiuum*".



Reichsständen solchen Versammlungen beywohnen, wo aus jeder einzelnen Stände Stimmen gleich ein gesammter Schluß gefaßt wird, wie in Deputationen und Cammergerichts-Visitationen, auch einigen Kreisversammlungen; da gilt jetzt die Stimme einer Reichsstadt so gut wie eines jeden andern Reichsstandes, um damit, wo es auf die Mehrheit der Stimmen ankömmt, den Ausschlag mit geben zu können.

- v. Am Reichstage ist nur nicht der Fall, daß unmittelbar aus allen und jeden Stimmen einzelner Reichsstände ein Schluß gefaßt wird. Da die Churfürsten sich nach und nach in ihren Berathschlagungen von den übrigen Fürsten absondert, und zuletzt beständig ihren sonderern Rath gebildet haben; so ist erst aus den einzelnen Stimmen der Churfürsten ein churfürstlicher Collegialschluß, und so aus den im Fürstenrathe abgelegten Stimmen ein fürstliches Conclusum, hernach aus beiden Collegialschlüssen mittelst so genannter Re- und Correlation ein gemeinschaftliches Conclusum beider Collegien errichtet worden. Hier hat also von entscheidenden Stimmen einzelner Reichsstädte so wenig als von einzelnen Fürsten oder Churfürsten die Rede seyn können. Das einzige konnten die Reichsstädte jetzt billig begehren, daß auf gleiche Art, wie die beiden höheren Collegien mit der Re- und Correlation sich eines gemeinsamen Schlusses vereinigten, so auch das reichsstädtische Collegium dessen Mittheilung erhielte, um mit gleichmäßiger Re- und Correlation ein gemeinschaftliches Conclusum aller drey Reichscollegien zuwege zu bringen.

Was

Was in dem Falle statt finden sollte, wenn beide höhere Collegien sich eines gemeinsamen Schlusses nicht vereinigen könnten? — ob alsdann das reichsstädtische Collegium mit seinem Beitritte zu einem derselben den Ausschlag sollte geben können? — das war kein Gegenstand der Friedenshandlungen. Nicht das Verhältniß der drey Reichscollegien, sondern der Werth jeder einzelnen reichsständischen Stimmen erhielt hier seine Entscheidung, die für die Reichsstädte erheblich genug ist, wie sich bey den oben gedachten besondern reichsständischen Versammlungen zeigt.

Ganz andere Fragen waren über die Statt: vi. haftigkeit und Wirkung der Mehrheit der Stimmen entstanden, die im Frieden ihre Entscheidung erwarteten, aber nicht alle erhielten. Schon lange hatten sich insonderheit die Reichsstädte darüber beschwert, daß die übrigen Reichsstände durch die Mehrheit ihrer Stimmen in Steuer-sachen Schlüsse zu ihrem Nachtheile machen, und, wie sie sich ausdrückten, über ihre Säckel vortren wollten. Ueber diesen Punct zeigten sich dafür und dawider solche Schwierigkeiten, daß die Frage selbst: ob und wie weit in Steuer-sachen die Mehrheit der Stimmen statt finde? im Frieden nicht entschieden, sondern zur künftigen Entscheidung auf den nächsten Reichstag verwiesen wurde (i).

Ein

(i) O. 5, 52.: "Quod vero ad pluralitatem votorum in materia collectarum attinet, quum res haec in praesenti congressu decidi non potuerit, ad proxima comitia remissa esto".

VII. Ein großer Theil der Schwierigkeiten, die der Stimmenmehrheit in Steuerfachen entgegen standen, beruhte in dem Mangel eines richtigen Reichssteuerfußes. Man kannte darin bisher keine andere Richtschnur, als das Verzeichniß der Reichsstände vom Jahre 1521. mit der damals einem jeden zugetheilten Anzahl Mannschaft zu Pferde und zu Fuß, die dazu bestimmt war, Carl den V. auf seinem Zuge nach Rom zur kaiserlichen Krönung zu begleiten. Diese so genannte Reichsmatrikel war also nur zu einem vorübergehenden Zwecke bestimmt, nicht zur Grundlage eines beständigen Steuerfußes. Schon das konnte begreiflich machen, daß mancher Reichsstand ganz anders höher oder geringer angesetzt, und überhaupt weit mehr Fleiß dabei angewandt fern würde, wenn man die Absicht gehabt hätte, einen immerwährenden Steuerfuß zu begründen.

VIII. Wiederum war es bloß Zufall, daß einige Jahre nachher an statt des unterbliebenen Römers zuges die bewilligte Hülfe an Mannschaft in eine Geldbewilligung verwandelt wurde, indem man nach eben dem Verhältnisse, wie viele Mannschaft zu Pferde oder zu Fuß einem jeden Reichsstande zugetheilt war, eine Geldsumme auf eine gewisse Anzahl Monate bewilligte, für jeden Monat einen Mann zu Pferde zu 12 Fl., einen zu Fuß zu 4 Fl. angeschlagen. Eben das geschah hernach mehrmal bey anderen Gelegenheiten, und so erwuchs daraus die bis auf den heutigen Tag übliche Berechnung der Reichssteuern nach einer angenommenen Anzahl so genannter Römermonathe. Wie war es möglich, davon eine verhältnißmäßige

ge

ge Aufhebung eines jeden Reichsstandes zu erwarten, wie es billig nach eines jeden Kräften hätte abgemessen seyn sollen? Gesetzt auch, die erste Anlage vom Jahre 1521. wäre den damaligen Verhältnissen sämmtlicher Reichsstände angemessen gewesen; wie viele Veränderungen konnten nicht seitdem darin eingetreten seyn?

Wer konnte es also einem Reichsstande verdenken, wenn er behauptete, daß er gleich anfangs 1521. zu hoch angelegt sey, wenn er auch damals in der Meynung, daß es nur vorübergehend sey, es hatte geschehen lassen? — oder noch mehr, wenn er sich darauf bezog, daß seine Vermögensumstände seitdem geschwächt, andere Mißstände hingegen ungleich vermögender geworden seyen? Ohne die größte Unbilligkeit konnte vielen Reichsständen eine Herabsetzung ihrer Anlage oder eine Moderation ihres Matricularanschlages nicht versagt werden. Gieng das aber nun der erforderlichen Summe im Ganzen ab; wie sollte dieser Abgang ersetzt werden? — wie vollends, wenn manche Reichsstände dagegen eine gänzliche Befreyung von Steuerbeiträgen für sich behaupteten?

So lange diese Dinge nicht ins Reine gebracht waren, so lange war nie zu erwarten, was bey jedem Steuerwesen das wesentlichste ist, daß niemand unverhältnismäßig gegen andere beschwert oder übersehen werden sollte. Blieb man nun nichts desto weniger immer bey dem einmal zum Grunde gelegten unrichtigen Matricularfuße; wie war es dann solchen Reichsständen, die sich in der Anla-

ge selbst beschwert fanden, zuzumuthen, die fernere unverhältnißmäßige Schätzung bloß auf die Mehrheit der Stimmen ankommen zu lassen?

XI. Das alles macht es begreiflich, wie die Frage von Gältigkeit der Stimmenmehrheit in Steuer- sachen ganz natürlich noch auf ganz andere Gegenstände zurückführte; — nemlich auf die Nothwendigkeit, die Mäßigungen oder Nachlassung der Steueranlagen auf einen gewissen Fuß zu setzen; andere erimirte Stände hingegen wieder herben zu ziehen; eben deswegen auch die Reichskreise, nach deren Eintheilung die Besteuerungen geschahen, von allen etwa erlittenen Abgängen wieder völlig zu ergänzen; — und so eine ächte verhältnißmäßige Reichsmatrikel von neuem in Ordnung zu bringen.

XII. Das waren aber freylich so weit aussehende vielumfassende Dinge, daß deren Erörterung vom Friedenscongresse auf keine Weise zu erwarten war. Im Frieden konnte daher weiter nichts geschehen, als alle diese Gegenstände dem nächsten Reichstage zur Ausführung zu empfehlen (k). Eben dahin wurde deswegen auch die Frage von der Stimmenmehrheit in Steuer sachen zur Entscheidung verwiesen (l).

Wes

(k) O. 8. 3. M. 9. 64.: "In proximis comitiis de . . . redintegrandis circulis, renouanda matricula, reducendis statibus exemptis, moderatione et remissione imperii collectarum . . . agatur".

(l) O. 5. 52. oben S. 487. Not. i.

Weniger Schwierigkeit hätte ein anderer An- XIII.  
 trag die Mezrheit der Stimmen nicht gelten zu  
 lassen, wenn Gegenstände vorkämen, worin die  
Stände nur als einzelne (singuli) also nicht als  
 Ein-Corpus zu betrachten wären. So wie in jes-  
 der Gesellschaft, deren Mitglieder sich vereinba-  
 ren der Mezrheit der Stimmen zu folgen, diese  
 doch nur in gemeinschaftlichen Angelegenheiten der  
 ganzen Gesellschaft, nicht in besonderen Geschäft-  
 ten eines jeden Genossen statt finden kann; so bringt  
 schon die Natur der Sache mit sich, daß z. B.  
 in Kreisversammlungen nur über gemeinsame  
 Kreisangelegenheiten die mehreren Stimmen et-  
 was beschließen können; aber nicht in Sachen,  
 welche einzelne Mitglieder des Kreises nicht in  
 ihrer Eigenschaft als Kreisstände, sondern nur  
 als Reichsstände, oder als Güterbesitzer und Re-  
 genten überhaupt betreffen. Hierüber konnte  
 also der Friede ohne großen Anstand abspres-  
 chen (m). In vorkommenden Fällen konnte her-  
 nach nur noch die Frage jedesmal zu erörtern  
 übrig bleiben, ob sie von der Beschaffenheit seyen,  
 daß die aus diesem Grunde verordnete Unstatthaft-  
 igkeit der Stimmenmezrheit darauf angewandt  
 werden könne?

Eines der erheblichsten Beispiele von solchen XIV.  
 so genannten juribus singulorum fand sich in Re-  
 ligionsfachen. Da das Wesentlichste der Re-  
 ligion

(m) O. 5. 52.: "In causis religionis, omnibus-  
 que aliis negotiis, vbi status tanquam unum corpus  
 considerari, nequeunt, vt etiam catholicis et A. C. stati-  
 bus in duas partes euntibus, sola amicabile compo-  
 sitio lites dirimat, non assenta vororum pluralisate".

Itigion einen jeden Menschen in den Fall setzt, nach den Begriffen, die er sich von einem Zustande nach dem Tode und von seiner Abhängigkeit von einem höhern Wesen macht, sein Thun und Lassen einzurichten; so ist das, was deshalb in dem Innersten seiner Seele und seines Herzens vorgeht, schon seiner Natur nach weder Befehlen einer menschlichen höhern Gewalt, noch Schlüssen, die, es sey in welcher gesellschaftlichen Verbindung es wolle, nach den mehreren Stimmen gemacht werden, auf irgend eine Weise unterworfen. In Collisionsfällen wird niemand der Ueberzeugung widerstehen können, daß allenfalls Gotte mehr als Menschen zu gehorchen sey. Aus diesem Gesichtspuncte geschah schon 1529. gegen einen mit Mehrheit der Stimmen durchgesetzten Reichsschluß die Protestation der evangelischen Stände, wovon sie nachher den Namen Protestanten bekommen haben. Und zu diesen Grundsätzen bekannten sie sich öffentlich und einmützig in der Augsbürgischen Confession (1530.).

xv.

Der bald hernach (1548) erfolgte Vorfall, da Carl der V. auf dem damaligen bewaffneten Reichstage zu Augsburg unter vorgegebenem Beyfall der mehreren Stimmen das so genannte Interim als eine einseitige Richtschnur des Glaubens zum Gesetze machen wollte, belehrte beide sowohl Catholische als Evangelische, wie mißlich es seyn würde, wenn man dem Kaiser die Gewalt einräumen wollte, unter dem Vorgeben einer befallenden Stimmenmehrheit gesetzliche Vorschriften zu geben, was ein jeder glauben oder nicht glauben sollte, und wie er darnach sein Betragen einzurichten habe.

Auch

Auch hierin bequeme sich also der catholische <sup>xvi.</sup> Religionstheil leichter nachzugeben, daß überhaupt in Religionsachen, als würllichen Rechten eines jeden Einzelnen, (als iuribus singulorum) mit keiner Mehrheit der Stimmen ein Schluß solle gefaßt und durchgesezt werden können. Nur in der Anwendung konnte in vorkommenden Fällen wieder leicht die Frage aufgeworfen werden, ob etwas eine Religionsache sey, oder nicht? und was allenfalls darunter eigentlich verstanden werden müsse?

Das war ohne Zweifel die Ursache, warum <sup>xvii.</sup> der evangelische Religionstheil bey den Westphälischen Friedenshandlungen darauf antrug, "daß nicht allein in Religionsachen, — sondern auch in allen und jeden anderen, sie treffen an, was sie immer wollen, darin die Römischcatholischen eine, und die Evangelischen die andere Parthey constituiren, das Ueberstimmen hinfüro nicht mehr gelten solle (n)". So konnte es z. B. Fälle geben, da zweyerley Religionsverwandte über ein Gut oder andere zeitliche Dinge stritten, und alsdann die mehreren Stimmen ihren Glaubensgenossen befielen; da dann freylich die Religion selbst nicht das war, worum man stritt, aber der ganze Religionstheil der in Verlust gesezten Parthey doch große Ursache hatte zu besorgen, daß künfftig in ähnlichen Fällen es eben so gehen möchte, und zuletzt mit ferneren dergleichen einzelnen Untergrabungen sein völliger Umsturz daraus erwachsen könnte. Wie viel weniger konnte der evangelische Religionstheil

(n) Meiern Th. I. S. 701. 824.



gionstheil es auf die Mehrheit der Stimmen ankommen lassen, ob etwas Religionsfache sey oder nicht; da man natürlich den Kreis der für die Mehrheit der Stimmen gesicherten Sachen so enge als möglich zusammenziehen würde!

XVIII Dem allem vorzubeugen, war kein sichereres Mittel, als dem Antrage der Evangelischen, die den mindern Theil der reichsständischen Stimmen ausmachten, darin nachzugeben, daß, so oft sie eine vom catholischen Religionstheile abweichende Meinung erklärten, in allen und jeden Sachen, sie möchten betreffen, was sie wollten, das Ueberstimmen nicht gelten, sondern allenfalls nur eine gütliche Vereinigung beider Theile statt finden sollte (o). — Eine Verordnung, die desto billiger war, je sicherer man annehmen konnte, daß, wenn gleich in reichsständischen Versammlungen, als insonderheit nunmehr sowohl unter den Churfürsten als im Fürstentathe die Zahl der Stimmen auf catholischer Seite stärker war, als auf der evangelischen Seite, dennoch in der Volksmenge, und nach anderen Maßstäben zur Bestimmung des Gewichts, wo nicht selbst das Uebergewicht auf evangelischer Seite, doch gewiß ein völliges Gleichgewicht zwischen beiden Theilen vorhanden sey. Damit stimmte auch der im Frieden selbst angenommene Grundsatz einer zwischen beiden Religionstheilen zu behauptenden vollkommenen gegenseitigen Gleichheit dergestalt überein, daß da, wo der Zahl nach ein Uebergewicht an Stimmen seyn könnte, dennoch eine Gleichheit

(o) O. 5, 52. oben S. 491. Not. m.

heit in Gedanken (*paritas fidei*) angenommen werden müsse, sobald beide Religionstheile als zwey Parteyen von verschiedenen Meynungen sich gegen einander erklärten.

Wo sich thun ließ, wurde selbst der Zahl nach eine völlige Gleichheit zwischen beiden Religionstheilen zu beobachten vorgeschrieben, wie insonderheit bey *Deputationen* und *Commissionen* der Fall war (p). So oft aber auch nur in reichsständischen Berathschlagungen ein Religionstheil in der Anzahl der Stimmen dem andern nicht gleich kam; mußte doch die dem Gewichte nach gesetzlich eingeführte Gleichheit beider Religionstheile völlig von eben der Wirkung seyn, daß im Widerspruche beider Theile keiner den andern zu überstimmen bemächtigt sey, sondern nichts als gütliche Vergleichung zwischen beiden den Streit

(p) O. 5, 51.: "In *conuenibus deputatorum imperii ordinariis* numerus ex vtriusque religionis proceribus aequetur, de personis autem vel statusbus imperii adiungendis in comitiis proximis statutur. In horum *conuenibus*, itemque *comitiis vniuersalibus*, siue ex vno, siue duobus aut tribus imperii collegiis quacunque occasione aut ad quaecunque negotia deputandi veniant, aequetur deputatorum numerus ex vtriusque religionis proceribus. Vbi *extraordinariis commissionibus* negotia in imperio expedienda occurrunt, si res inter *A. C. status versatur*, soli eidem religioni addicti deputentur; si *inter catholicos*, soli catholici, si *inter catholicos et A. C. status*, vtriusque religionis pari numero commissarii denominentur et ordinentur. Placuit etiam, vt commissarii quidem res a se gestas referant, et vota subiungant, instar tamen *sensentiae* nihil decernant."

Streit schlichten solle. Natürlich konnte also hierin auch keiner kaiserlichen Entscheidung statt gegeben werden (q). Eben das wurde insonderheit auch auf den Fall zur Richtschnur vorgeschrieben, wann etwa über den Verstand des Friedens Zweifel oder Widersprüche sich hervorthun würden, die nicht anders als durch gütliche Unterhandlungen beider Religionstheile gehoben werden sollten (r).

xx. Sowohl bey der in reichsständischen Zusammenkünften erforderlichen Sammlung der Stimmen und den darnach abzufassenden Schlüssen, als bey mehr anderen Gelegenheiten gab es oft noch wichtige Anstände über die Vorrechte und Obliegenheiten der Directorien, deren Gränzbestimmung deswegen auch noch einen Gegenstand der Friedenshandlungen abgab. Auch hierin war die Religionsverschiedenheit nicht ohne Einfluß, da nicht nur in einem jeden der beiden höheren Collegien nur catholische Directoren waren, nemlich im churfürstlichen Churmainz, im fürstlichen Salzburg und Oesterreich, sondern auch Churmainz das allgemeine Reichsdirectorium zu führen hatte. Es kamen aber bey so vielerley andern reichsständischen Directorien, als in den reichsprälatischen, reichsgräflichen, reichsstädtischen

Col

(q) O. 5, 52. (oben S. 491. Not. m.).

(r) O. 5, 50. : "sed si dubii quid hinc aut aliunde incidat, aut ex causis pacem religiosam aut hanc transactionem tangentibus refultet; de eo in comitiis vel aliis imperii conventibus inter veriusque religionis proceres non nisi amicabili ratione transigatur".

Collegien, desgleichen in den Kreisen, und in den getrennten Berathschlagungen beider Religionstheile, noch so manche besondere Verhältnisse in Betrachtung, daß die gewünschte Bestimmung im Frieden nicht erfolgte, sondern ebenfalls auf den nächsten Reichstag verschoben wurde. (s).

Endlich hatten in der Reichstagsverfassung <sup>xxi</sup> schon längst die Umstände oft erfordert, zu gewissen Geschäften oder Ausrichtungen, die von der gesammten Reichsversammlung nicht sogleich unmittelbar bewerkstelligt werden konnten, einige jedesmal zu ernennende deputirte Stände zu bevollmächtigen; wovon der Friede nur so viel verordnete, daß auch darin eine völlige Religionsgleichheit beobachtet werden sollte. (t). Außer solchen hernach so genannten ausserordentlichen Reichs-

(s) Der Schwedische Antrag gieng unter andern dahin: . . . "Directoria statibus, praecipue ubi re- et correferendi vota inter se differunt, copiam eorum faciant, tempusque deliberandi concedant" etc. Meiern Th. 4. S. 491. — In der kaiserlichen Antwort hieß es: "Was . . . ratione directorum gemeldet wird, ist gar keiner Mühe werth, davon in instrumento pacis was zu statuiren, quum *directores non sint domini sed ministri collegiorum*, und wenn von denselben einiger excessus geschehen sollte, solches alsbald ex communi eiusdem collegii voto corrigirt werden kann". Meiern Th. 4. S. 494. — Im Frieden wurde doch dem nächsten Reichstage empfohlen auch "*de legitimo munere directorum in imperii collegiis*" zu handeln. O. 8, 3.

(t) O. 5, 51. oben S. 495. Not. p.

Reichsdeputationen war aber seit 1548 noch eine unter dem Namen einer ordentlichen Reichsdeputation davon unterschiedene Anstalt eingeführt worden. Diese bestand darin, daß die sämmtlichen Churfürsten und von allen übrigen Stattungen der Reichsstände nur einige Deputirte berechtigt seyn sollten, eigne Zusammenkünfte zu halten, um über Sachen, die von gesammten Reichs wegen ihnen anvertraut würden, sich zu berathschlagen, und auf gleiche Art, auch mit gleicher Wirksamkeit, wie es sonst vom ganzen Reichstag geschähe, Gutachten abzufassen, die durch kaiserliche Genehmigung die völlige Rechtskraft eines verbindlichen Reichsschlusses erlangen konnten. So waren mit großem Nutzen in den Jahren 1564. 1571. 1600. ganze Deputationsabschiede von eben der Kraft wie Reichsabschiede zu Stande gekommen. Und so war noch seit 1643. eine eigne Reichsdeputation mit Vorschlägen zur Verbesserung des Reichsjustizwesens mit Nutzen beschäftigt.

XXII. Auch auf diese Deputationsversammlungen erstreckte sich die im Frieden vorgeschriebene Religionsgleichheit. Hier zeigten sich aber neue Schwierigkeiten, da der Friede selbst unter den Churfürsten, die doch alle zu jeder ordentlichen Reichsdeputation zugezogen werden mußten, eine Ungleichheit beiderseitiger Religionsverwandten eingeführt hatte. Zudem hatten Fürsten und andere Stände, die anfangs nur persönlich als Deputirte namhaft gemacht waren, ein beständiges Recht für sich und ihre Nachkommen daraus gemacht. Solte nun jetzt eine vollständige Reli-  
gions-

gleichheit eintreten, so mußten entweder einige Catholische zurückbleiben, oder soviel Evangelische mehr hinzugethan werden, daß eine Gleichheit beider Religionen herauskam. Nach dieses gehörig einzurichten blieb dem nächsten Reichstage vorbehalten (u).

(u) O. 5, 51. oben S. 495, Not. p. Auch O. 8, 3. hieß es: "in proximis comitiis . . . de ordinariis deputatis ad modum et utilitatem reipublicae rite formandis . . . agatur". Diesen Verordnungen geschah im R. N. 1654. S. 191-194. in so weit ein Gnüge, daß die Zahl der evangelischen deputirten Fürsten noch mit Sachsen-Altenburg, Brandenburg-Culmbach, Mecklenburg und Württemberg vermehrt, und den damaligen drey evangelischen Churfürsten noch ein viertes unter ihnen alternirendes Votum bey dem Deputationstage gestattet wurde. Seitdem haben sich aber die Religionsverhältnisse in beiden höheren Collegien wieder verschiedentlich geändert; und die heutige Gestalt der seit 1663. immerwährend gewordenen Reichsversammlung hat in anderen Rücksichten den Gebrauch der ordentlichen Reichsdeputationen nicht mehr so erheblich gemacht; wiewohl die neueren Wahlcapitulationen (1742. Art. 12. S. 6.) noch darauf dringen, daß sie wieder in Stand und Activität gesetzt werden sollen.

## III.

## Reichsjustizwesen und Reichspolizey.

I. Eine vollständige Verbesserung des Reichsjustizwesens, wozu eine Reichsdeputation zu Frankfurt (1643-1645.) vieles vorbereitet hatte, ward dem nächsten Reichstage übers lassen. — II-IV. Für das Cammergericht verordnete schon der Friede eine völlige Religionsgleichheit, — V. und doch mit Ausnahme des Cammerrichters und der vom Kaiser zu präsentirenden Beysitzer. — VI-IX. So wurden von 50. nur 48. Präsentationen unter den Churfürsten und Kreisen nach einer völligen Religionsgleichheit vertheilt. — X. Diese wurde auch für die Senate nach gewissen Grundsätzen bestimmt. — XI. In gewissen Fällen wurde das E. G. zulezt angewiesen, Sachen an den Reichstag zu verweisen; — XII. dem auch der Friede noch manches zur gesetzlichen Vorschrift überließ. — XIII. XIV. Eine wichtige Frage war noch: ob der Kaiser am Reichshofrathe eine mit dem E. G. concurrirende Gerichtbarkeit ausüben könne? — XV. Darüber entschied der Friede, daß auch am R. H. R. evangelische Rätthe angenommen werden sollten. — XVI. Ueber den Gebrauch der R. H. R. Gutachten entschied er nicht. — XVII. Der R. H. R. sollte aber auch in allen Stücken die E. G. D. beobachten, — XVIII. und auf ähnliche Art eine Supplication um Revision den Partheyen gestatten, — XIX. zu deren Erörterung jedoch am R. H. R. keine Disputation, wie am E. G. im Gange war. — XX. Uebrigens wurde die Concurrenz dieser beiden höchsten Reichsgerichte im Frieden gleichsam für bekannt angenommen, — XXI. insonderheit mit verschiedenen Vorschriften, die für beide ertheilt wurden. — XXII. XXIII. Die Art und Weise, wie mit Aichtserklärungen verfahren werden sollte, überließ der Friede einer künftigen reichstädtigen Bestimmung. — XXIV. Fürstrecht zu halten, d. i. Churfürsten oder Fürsten in wichtigen Rechtsfachen zuzuziehen, wurde nur dem kaiserlichen Gutfinden frey gestellt. — XXV. Ueber die Abschaffung der kaiserlichen Landgerichte überließ der Friede künftigh dem Reichstage etwas zu beschließen; — XXVI. so auch über das Reichspolizeywesen.

1. **N**och eine der wichtigsten politischen Beschwerden, woben aber auch das Religionswesen großen Einfluß hatte, betraf das Reichsjustizwesen.

fen. Eine allgemeine Verbesserung desselben hatte schon geraume Zeit eine besonders dazu gewidmete Reichsdeputation beschäftigt, die auch vieles das zu vorgearbeitet hatte (v). Dessen weitere endliche Berichtigung war jedoch von der Hauptbestimmung des Friedenscongresses zu weit entfernt, als daß derselbe sich damit hätte aufhalten können. In so weit begnügte man sich im Frieden, die völkliche Reformation des Justizwesens mit Fortsetzung und Ergänzung oder Verbesserung und Berücksichtigung der Berathschlagungen und Schlüsse jener Reichsdeputation dem nächstkünftigen Reichstage heimzustellen (w).

Einige wichtige Punkte, die insonderheit das II. Kaiserliche und Reichscammergericht betrafen,

(v) Oben S. 67. Meiern Reichstagshandlungen 2c. oben S. 79.

(w) O. 5, 53.: "Praeterea quum ob enatas ex praesenti bello mutationes et alias causas de iudicio camerae imperialis, ad alium vniuersis imperii statibus commodiorem locum transferendo, et iudicem, praesides, assessores et quoscunque iustitiae ministros, pares numero vtriusque religionis, praesentando, sicut etiam de reliquis ad iudicium camerale spectantibus quaedam in medium allata fuerint, sed in praesenti congressu ob negotii grauitatem non tam plene expediri queant; in proxime indicendis comitiis de his omnibus agi et conueniri, deliberationesque de reformatione iustitiae in deputatorum imperii conuentu Francofurtensi habitae, effectum dari, et si quae in his desiderari videntur, suppleri et emendari debere, conuentum est." — O. 8, 3.: "in proximis comitiis . . . de reformatione politiae et iustitiae, *taxae sportularum* in iudicio camerale . . . agatur."



erhielten noch im Frieden selbst ihre Entscheidung. Dieses hohe Tribunal, das unter Carl dem V. verschiedentlich mit mehr als 40. Urthellern oder nachher so genannten Assessoren besetzt gewesen war, hatte im dreißigjährigen Kriege sehr abgenommen, auch sonst vieles gelitten (x). Da dem ganzen Reiche gar sehr daran gelegen war, dasselbe in einen möglichst blühenden und zweckmäßig eingerichteten Zustand wieder herzustellen; so wurde festgesetzt, daß es künftig aus einem Cammerichter, vier Präsidenten und fünfzig Assessoren bestehen sollte. An statt aber, daß bisher eine ungleich geringere Anzahl evangelischer als catholischer Mitglieder des Gerichts gewesen waren, hatten die Protestanten schon lange darauf angetragen, daß eine völlige Religionsgleichheit hier eingeführt werden möchte, damit ein jeder Religionstheil gleiches Zutrauen zu diesem höchsten Gerichte haben könnte, und nichts widriges von einer Stimmenmehrheit der Beyßiger von der andern Religion besorgen dürfte.

- III. Schon im Prager Frieden war es vorgewesen selbst die Cammerrichters Stelle abwechselnd einmal einem catholischen, das anderemal einem evangelischen Fürsten oder Grafen anzuvertrauen (y). Dieser Punct kam aber im Westphälischen Frieden nicht zur Entscheidung. Doch wegen der vier Präsidenten, die der Kaiser eben-
- falls

(x) Im Sept. 1646. waren nur 2. Präsidenten und 9. Beyßiger vorhanden. Meiern Th. 3. S. 668.

(y) Prager Friede S. 26. Samml. der R. A. Th. 3. S. 538.

### 3) Reichsjustizwesen u. Poltzen. 503

falls zu ernennen hat, wurde festgesetzt, daß zwey davon catholisch, zwey evangelisch seyn sollten (2).

Auch für die Beyfizer des Cammergerichts iv. war der Grundsatz schon als richtig angenommen worden, daß sie in gleicher Anzahl beider Religionen angestellt werden sollten (a). Es hätte also auf alle Fälle keinen Anstand haben sollen, daß von 50. Beyfizern immer 25. catholische, 25. evangelische seyn müßten. Und da längst eingeführt war, daß die Cammergerichtsbeysitzer theils von jedem Churfürsten, theils von Kreisen, theils auch endlich vom Kaiser präsentirt wurden; so wäre es nur darauf angekommen, die Präsentationen so zu vertheilen, daß auf jede Religionsseite 25. Stellen gekommen wären.

Nahm man nun an, daß unter 50. Präsentationen v. zwey vom Kaiser zu vergeben waren; so hätten entweder, wenn der Kaiser keine andere als catholische Beyfizer präsentiren sollte, den evangelischen Churfürsten oder Kreisen so viel mehr Präsentationen von ihrer Religion zugestanden werden müssen; Oder warum hätte nicht dem Kaiser zur Pflicht gemacht werden können, diese beide Präsentationen eben sowohl als die vier Präsidentenstellen an beiderley Religionsverwandte zu vergeben? — Allein hier wurde der sonst schon verglichen gewesene Grundsatz von völlig einzuzuz:

(2) O. 5. 53.: . . . “*praeter iudicem et quatuor praesides, et quidem duos horum ex A. C. a sola caesarea maiestate constituendos.*”

(a) Meiern Th. 5. S. 493.

zuführender Religionsgleichheit in der Anwendung ganz unerwartet dahin eingeschränkt, daß die Religionsgleichheit der Besitzler nur von reichsständischen Präsentationen, nicht von der kaiserlichen zu verstehen sey. So wurden also den Augsburgerischen Confessionsverwandten überhaupt nur 24., den catholischen Reichsständen zwar auch nur 24., aber dem Kaiser noch 2. catholische Präsentationen zugestanden, so daß künftig das Cammergericht doch 26. catholische Besitzler gegen 24. evangelische zu erwarten hatte (b).

- VI. Um im Ganzen die Zahl von 50. Assessoren herauszubringen wurde zur Regel angenommen, daß auf einen jeden Churfürsten 2., auf den Kaiser ebenfalls 2., auf die Erblande des Hauses Oesterreich unter den Namen des Oesterreichischen und Burgundischen Kreises, auf einen jeden derselben gleichfalls 2., endlich aber auf einen jeden der sechs alten Kreise 4. Präsentationen fallen sollten (c).

In

(b) O. 5, 53.: "Ne tamen res haec prorsus in incerto maneat, placuit praeter iudicem et quatuor praefides, et quidem duos horum ex A. C. a sola caesarea maiestate constituendos, numerum *assessorum cameralium ad quinquaginta* in vniuersum adaugeri; ita vt catholici, computatis duobus assessoribus imperatoris praesentationi reseruatis, viginti sex, A. C. status, viginti quatuor assessores praesentare possint et teneantur, atque ex singulis circulis mixtae religionis non tantum duos catholicos, sed etiam binos A. C. addictos assumere et eligere fas sit. Ceteris ad iudicium camerale pertinentibus, vt dictum est, ad proxima comitia reiectis."

(c) Die erste Grundlage der Präsentationen wurde in der E. G. D. 1507. (Tit. I. §. 1. 2.) gemacht,

In Ansehung der Religionsgleichheit fand sich VII. bey vier vermischten Kreisen Franken, Schwaben, Oberrhein und Niederrhein gleich Rath, da man den catholischen Ständen in diesen Kreisen die Vergebung ihrer zwey catholischen, den evangelischen zwey evangelische Präsentationen überlassen konnte. Auch konnte man gegen die vier catholischen Präsentationen des pur catholischen Bairischen Kreises, vier evangelische Präsentationen des pur evangelischen Niedersächsischen Kreises, als eines der alten sechs Kreise, ins Gleichgewicht rechnen. Aber nun blieb noch mit den Präsentationen des Oesterreichischen und Burgundischen Kreises ein Ueberschuß mehrerer catholischen Präsentationen. Hätte man diese zwey neue Kreise, gleich den sechs alten Kreisen, jeden mit vier Präsentationen ansetzen wollen; würden damit allein 8. catholische Präsentationen im Ueberschusse gewesen

macht, da man damals nur noch 6. Kreise hatte, wozu erst 1512. die vier neuen Kreise Churrhein und Obersachsen, und Oesterreich und Burgund kamen. — Letztere hatte man schon in der Eigenschaft als kaiserliche Erblande, so wie einen jeden Churfürsten, jedes mit einer Präsentation versehen. Bey diesem Verhältnisse hat man es seitdem gelassen. — Die vier Churfürsten Mainz, Trier, Eßln, Pfalz, aus welchen hauptsächlich der Churrheinische Kreis bestand, hatten ohnehin schon ihre eigne Präsentationen; daher auch dieser Kreis in den nachherigen Präsentations-Vertheilungen übergangen wurde. — Nur der Obersächsische Kreis wurde in die Zahl der präsentirenden Kreise mit aufgenommen, weil man sonst nicht evangelische Präsentanten genug gehabt hätte. Meine Vorrede zum Reichsschlusse 1775. S. 6. u. f.

## 506 II. Inhalt. E. Poltt. Beschwerden

wesen sehn. Man ließ sie aber in ihrem ursprünglich angenommenen gleichen Verhältniß mit den churfürstlichen, jeden jezt mit zwey Präsentationen. So blieb doch noch ein Ueberschuß von vier catholischen Präsentationen. Um diese ins Gleichgewicht zurückzubringen nahm man von den neuen Kreisen noch den Obersächsischen als pur evangelischen Kreis mit vier evangelischen Präsentationen zu Hülfe.

VIII. Nun kam aber noch ein Mißverhältniß unter den Churfürsten hinzu. Bisher hatte man (mit Uebergehung der in diesem Stücke, wie in mehr anderen, ausser Activität gekommenen Chur Böhmern) nur sechs, und zwar in völliger Religionsgleichheit gerechnet. Jezt waren vier catholische Churfürsten von Mainz, Trier, Cölln und Bats ern, gegen drey evangelische von Sachsen, Brandenburg und Pfalz, vorhanden. Kamen also auf jeden Churfürsten zwey Präsentationen von seiner Religion; so waren wieder acht catholische Präsentationen gegen sechs evangelische, mithin zwey catholische im Ueberschusse. Um diesen auszugleichen, wurden den evangelischen Kreisen über ihre ordentliche Anzahl noch zwey Präsentationen zugestanden, deren eine abwechselnd von Ober- und Niedersachsen, die andere abwechselnd von den evangelischen Ständen der vier vermischten Kreise Franken, Schwaben, Oberrhein und Niederrhein, vergeben werden sollten.

IX. So kamen dann auf evangelischer Seite zusammen 24. Präsentationen zu Stande, über deren Vertheilung unter die Churfürsten und Kreise ein

### 3) Reichsjustizwesen u. Polizen. 507

ein eignes verglichenes Schema in den Frieden mit eingedruckt wurde (d). Ueber die 24. Präsentation der catholischen Churfürsten und Kreise geschah die genauere Vertheilung erst im nächstfolgenden Reichsabschiede (e). Nur wegen des

Wairt:

(d) O. 5, 54.: "Ac proinde circuli de praesentandis mature in locum demortuorum nouis ad cammerale iudicium assessoribus secundum schema subsequens admoneantur. Catholici etiam suo tempore de ordine praesentandi conuenient." — O. 5, 57.: "Assessores A. C. praesententur ab

electore	{	Brandenburgico	}	6
		Palatino		
		Saxonico		

circulo	{	superioris Saxoniae	-- 4	} I. alternando per
		inferioris Saxoniae	-- 4	

circuli	{	Franconici statibus A. C.	-- 2	} I. alternando per	
		Sueuici	-- 2		nando per
		superioris Rhenani	-- 2		hos quatuor circulos.
		Westphalici	-- 2		

(e) R. N. 1654. S. 169.: "Demnach auch im Friedensschlusse versehen, daß neben zwey von der Röm. kaiserlichen Majestät zu dem kaiserlichen Cammergerichte präsentirenden catholischen Beysitzen, die catholischen Churfürsten und Stände sich wegen der ihnen gebührenden Präsentation der 24. Beysitze vergleichen sollten; so ist solches bey gegenwärtigen allgemeinen Reichsconvente, nach Besage hiebey gesetzten schematis, richtig gemacht und geschlossen worden, daß nemlich dieselben folgender Gestalt zu präsentiren haben sollen:

Des heil. Reichs Churfürsten zu	{	Wainz	-- 2.
		Trier	-- 2.
		Edln	-- 2.
		Wairn	-- 2.

catho

Bairischen Kreises entstand schon bey den Friedenshandlungen einiger Scrupel, da man ihn als pur catholisch gelten ließ, obgleich damals noch Pfalzfußbach so, wie der Graf von Ortenburg und die Reichsstadt Regensburg, evangelische Mitglieder des Kreises waren. Dafür ward aber im Frieden selbst die Verwahrung eingerückt, daß ihnen dadurch kein Nachtheil an ihren Rechten und Freyheiten zuwachsen sollte (f). Analogisch könnte ein ähnlicher Vorbehalt in Ansehung des für pur evangelisch gerechneten Niedersächsischen Kreises für bekannt angenommen werden, obgleich der Bischof von Hildesheim als ein catholischer Reichsstand ein Mitglied desselben war.

- x. Im Ganzen blieb nun doch noch eine Ungleichheit im Religionsverhältnisse der 50. Assessoren, weil mit den darunter begriffenen kaiserlichen Präsentationen der catholischen Besitzler zwey mehr waren, als der evangelischen. Um den davon zu besorgenden Folgen vorzubeugen wurden nun noch einige andere Verfügungen getroffen. — Schon seit mehr als hundert Jahren hatte das
- Camis

catholische Kreise	{	Österreichischer Kreis	-	2.
		Burgundischer	-	2.
		Bairischer	-	4.
catholische Stände in den vermischten Kreisen in	{	Fränkischen	-	2.
		Schwäbischen	-	2.
		Oberrheinischen	-	2.
		Westphälischen	-	2."

(f) O. 5, 58.: "Et quamvis sub schemate nulla fiat mentio statuum imperii A. C., qui sub *circulo Bavarico* comprehenduntur; nihil tamen ex eo ipsis praeiudicetur, sed salua maneat horum iura, privilegia et libertates."

Cammergericht die Einrichtung bekommen, daß zu Abfassung eines Urtheils nicht nöthig war, alle Besizer zusammen berathschlagen und stimmen zu lassen. Man hatte das ganze Gericht in mehrere Senate vertheilt, deren jeder nur aus einer bestimmten Anzahl 4. 6. oder 8. Besizer bestand, und so ohne Zuthun der übrigen Urtheile oder andere Erkenntnisse abfassen konnte. Nach dieser Einrichtung ließ sich doch wenigstens in einzelnen Senaten auch eine gleiche Anzahl beiderley Religionsverwandten anordnen. Darauf drängen also die Protestanten, daß wenigstens, so oft in Rechts-sachen zwischen Partheyen von verschiedenen Religionen etwas zu erkennen wäre, auch nur Besizer in gleicher Anzahl beider Religionen dazu gelassen werden sollten, es möchten nun Sachen seyn, die ins Religions- und Kirchenwesen einschlugen, oder auch bloß weltliche Rechts-sachen. Anfangs verlangten sie, daß auch in Sachen bloß evangelischer Partheyen unter einander keine andere als nur evangelische Besizer zur Abfassung der Erkenntnisse gelassen werden sollten. Im Frieden selbst wurde aber nur soviel nachgegeben, daß in beiden Fällen die völlige Religionsgleichheit der Urtheiler beobachtet werden sollte (g), und zwar nicht

(g) O. 5, 54.: "Caesareaque maiestas mandabit, vt non solum in isto iudicio camerali *causae ecclesiasticae, vs et politicae* inter catholicos et A. C. status, vel *inter hos solos* vertentes, vel etiam quando catholicis, contra catholicos status litigantibus, tertius interueniens A. C. status erit, et vicissim quando A. C. statibus, contra eiusdem confessionis status litigantibus, tertius interueniens erit catholicus, adlectis ex vtraque religione pari numero assessoribus  
discu-



## §10 II. Inhalt, E. Polit. Beschwerden

nicht nur in Sachen, die Reichsstände betrafen, sondern auch wenn mittelbare Parteyen es verlangten (h).

- XI. Die Eintheilung des Cammergerichts in mehrere Senate hatte übrigens auch den Vortheil, daß, wenn in einem derselben gleiche Stimmen ausfielen, noch ein anderer Senat dazu gezogen, oder zuletzt, wenn in mehreren Senaten eine abersinnliche Gleichheit der Stimmen sich ereignete, die Sache an den vollen Rath zur endlichen Entscheidung gelangen konnte. Aber wie wenn hier nicht

24

discutiantur et iudicentur." . . . . . "Idem etiam quoad paritatem assessorum obseruetur, quoties A. C. status immediatus a mediato catholico, vel immediatus catholicus a mediato A. C. statu iudicio conuenitur." — \*I. Die hier vorkommenden Worte: *vel inter hos solos*, lassen sich in Verbindung mit den folgenden allenfalls so erklären: es sey entweder unter zwey Reichsständen verschiedener Religionen unter sich alleine, oder unter zwey Reichsständen von einerley Religion, und einem dritten Intervenienten von einer andern Religion. Der erste Entwurf dieser Stelle gieng jedoch allerdings dahin, daß evangelische Reichsstände auch unter sich alleine keine andere als bloß evangelische Besizer zu Richtern zu haben wünschten. *Meiern* Th. 4. S. 203. 514. 517. 523., Th. 5. S. 483. 496. — \*II. Daß aber die hier genannten *causae ecclesiasticae* nicht solche andeuteten, die zur geistlichen Gerichtbarkeit gehörten, sondern nur solche, worin von Religionsbeschwerden die Rede war; ist oben S. 449. schon bemercklich gemacht worden, und ausführlich dargethan in meinen Erörterungen B. 2. Heft 2. S. 160 - 172.

(h) O. 5, 56.: "Si vero inter mediatos vel actor vel reus, vel tertius interueniens fuerit A. C., et paritatem iudicantium ex vtriusque religionis assessoribus postulauerit, adhibeantur pares."

### 3) Reichsjustizwesen u. Volzney. 511

24. evangelische Stimmen die 26. catholischen Stimmen gegen sich hätten; sollten diese dann mit ihrer Mehrheit jene überwiegen, um nach ihrem Sinne das Erkenntniß abzufassen? — Auf diesen Fall wurde festgesetzt, daß, wenn es einen Reichsstand oder ein Mitglied der Reichsritterschaft betreffe, die Sache an den Reichstag verwiesen werden sollte. Wenn aber nur ein oder anderer Besitzer der einen Religion mit denen von der andern gleich stimmten; so sollte die Sache nicht an den Reichstag gelangen, sondern nach Vorschrift der Cammergerichtsordnung ihre Erledigung bekommen (i); und so sollte es auch gehalten werden, wenn es keine Reichsstände oder Reichsritter, sondern nur mittelbare Partheyen betreffe (k). Forscht man aber nach, was die

Cam-

(i) O. 5, 56.: "Si quae vero dubia circa interpretationem constitutionum ac recessuum imperii publicorum occurrunt, aut in diiudicandis causis ecclesiasticis vel politicis inter partes supra expressas vertentibus; ex paritate assessorum utriusque religionis, postquam in pleno etiam senatu, pari tamen semper utrinque iudicantium numero, examinata fuerint, contrariae orientur sententiae, catholicis quidem in vnam, A. vero C. assessoribus in aliam abeuntibus; remittuntur ad *comitia imperii universalis*. Sin autem duo pluresue catholici cum uno aut altero A. C. assessore, et vicissim vnam, reliqui vero totidem numero, quamvis religione dispares, alteram amplexi fuerint sententiam, indeque contrarietas oriatur; hoc casu *iuxta ordinationem camerae lis terminabitur*, ulteriori remissione ad comitia cessante. Et haec omnia in causis statuum, comprehensa immediata imperii nobilitate, siue actores illi, siue rei, siue interuenientes fuerint, obseruentur."

(k) O. 5, 56.: "Si vero *inter mediatos* vel actor

## 312 II. Inhalt. E. Polit. Beschwerden

Cammergerichtsordnung von den hier benannten Fällen enthalte; so ist keine Stelle darin zu finden, die hier in Anwendung gebracht werden könnte. Und doch kann hier keine andere Cammergerichtsordnung gemeint seyn, als die vom Jahre 1555. Hätte man eine darin nicht enthaltene Stelle aus einer der älteren Ordnungen wieder in Gang bringen wollen, würde man sie mit Bemerkung des Jahres, worin sie errichtet worden, angeführt haben. Am wenigsten konnte die Absicht seyn eine Stelle von entscheidender Stimme des Cammerrichters aus der ersten Ordnung vom Jahre 1495., die in keiner der folgenden Ordnungen wiederholt, sondern aus erheblichen Gründen weggelassen war, damit wieder in Gang zu bringen, da jetzt nicht mehr, wie im Mittelalter allenfalls bloß ein gesunder Menschenverstand hinreichen konnte vorkommende Rechtsfälle nach Billigkeit zu entscheiden, sondern ganz andere Kenntnisse und Arbeiten dazu erfordert wurden, als die man von der Person des Cammerrichters vom Fürsten; oder Grafenstande erwarten konnte (1). Am wenigsten war evangelischen Partheyen zuzumuthen, ihre Rechtsachen auf diese Entscheidung ankommen zu lassen (m).

Mehe

actor vel reus . . . . paritatem . . . . postulauerit, adhibeantur pares. Eueniente autem tunc votorum paritate, cesset remissio ad comitia, et lis iuxta ordinationem camerae terminetur."

(1) Meine freymüthige Betrachtungen über die Senate am C. G. (Götting. 1772. 4.) S. 59-74. S. 32-49.

(m) Meiern Th. 5. S. 471. 481. 489.

Mehr andere Punkte, die in Ansehung des **xii.** Cammergerichts bey den Friedenshandlungen noch zur Sprache gekommen waren, verwies der Friede selbst gleich damals zur Erörterung des nächsten Reichstages; als den Vorschlag das Cammergericht von Speier, wo es damals war, an einen bequemern Ort zu verlegen, die Religionsgleichheit in Ansehung des Cammerrichters und aller Diener der Gerechtigkeit zu berichtigen, die Sportelntaxe zu bestimmen, die Berathschlagungen der zum Reichsjustizwesen verordneten Reichsdeputation fortzusetzen, und was sonst noch vom Cammergerichte vorgekommen war, und bey dem Friedenscongresse nicht hatte völlig erledigt werden können (n).

Noch wichtigere Fragen gab es zu erörtern, **xiii.** da eine der Hauptbeschwerden, die mit zu den Ursachen des Krieges gerechnet werden konnten, die Gerichtbarkeit des Reichshofraths betraf. Bey Gelegenheit der 1604. zu Wien erkannten Uchtserklärung der Stadt Donawerth war es hauptsächlich zuerst zur Sprache gekommen: ob nicht das kaiserliche und Reichscammergericht als das einzige höchste Reichsgericht anzusehen sey? oder ob von Seiten des kaiserlichen Hofes noch eine mit demselben concurrirende Gerichtbarkeit dem kaiserlichen Reichshofrathe zugeeignet werden könne.

Letzteres zu behaupten wurde angeführt: **Det xiv.** Kaiser Max der I. habe bey Errichtung des Cammerger

(n) O. 8, 53. oben S. 501. Not. w. O. 8, 1. oben eben daselbst.

mergerichts demselben zwar die Gerichtbarkeit aufgetragen, jedoch nicht mit völliger Begebung der dem Kaiser selbst zukommenden Gerichtbarkeit (oder wie man sich verschiedentlich ausdrückt: nicht abdicative sondern nur cumulative.) Er habe sich vielmehr ausdrücklich vorbehalten wollen, das Cammergericht an seinen Hof fordern zu können, und seiner Obrigkeit nichts zu vergeben. Dagegen ließ sich zwar erwiedern, daß dieser Vorbehalt nur den allenfalls für das Cammergericht vom Kaiser zu bestimmenden Ort des Aufenthalts betreffen, aber keine nebst dem Cammergerichte noch auszuübende concurreirende Gerichtbarkeit zur Hand gehabt habe. Auch war weder in der ersten noch in den folgenden Cammergerichtsordnungen von einer solchen Concurrency irgend etwas gedacht. Vielmehr waren wider Hofprocesse, wenn nur ein Versuch damit gemacht war, von Seiten der Stände mehrmalige dringende Vorstellungen geschehen, die auch soviel bewirkt hatten, daß bis auf Rudolf den II. kaum weitere Spuren davon vorgekommen waren. Doch an statt in solche allgemeine Erörterungen sich tiefer einzulassen, führten die kaiserlichen Botschafter eine so abschreckende Sprache, daß sie erklärten, das sey dem Kaiser an Krone und Scepter gegriffen, wenn man ihm die höchste Gerichtbarkeit, wie er sie nebst dem Cammergerichte auszuüben sich berechtigt hielt, in Zweifel und Widerspruch ziehen wollte (o). Was man aber etwa in einzelnen Punkten deshalb vor Beschwerden anzubringen vermeynen möchte, da würde der Kaiser sich nicht entgegen seyn

(o) Meiern Th. 4. S. 76. 77.

### 3) Reichsjustizwesen u. Polizey. 315

seyn lassen, solchen Beschwerden nach Befinden abzuheiffen.

Von solchen einzelnen Puncten war einer der wichtigsten, worauf insonderheit die Protestanten ihre Beschwerde gründeten, daß unter den Reichshofräthen kein Augsburgischer Confessionsverwandter sey, vielweniger eine Religionsgleichheit, wie am Cammergerichte, statt finde. Ueber diesen Punct würde nachgegeben, daß der Friede verordnete: am Reichshofrathe sollte auf gleiche Art, wie am Cammergerichte, in Rechtsfachen verschiedener Religionsverwandten eine völlige Religionsgleichheit beobachtet werden. Zu dem Ende sollte der Kaiser aus den pur evangelischen oder vermischten Kreisen auch etliche evangelische Reichshofräthe annehmen, damit in vorkommenden Fällen, wie sie der Friede dem Cammergerichte vorgeschrieben, auch im Reichshofrathe eine gleiche Anzahl beiderley Religionsverwandten dazu niedergesetzt werden könne (p).

Noch

(p) O. 5, 54. oben S. 509. Not. g. "Sed idem etiam in iudicio aulico obseruetur, huicque fini aliquot A. C. doctos et rerum imperii peritos viros, ex iis imperii circulis, vbi vel sola A. C. vel simul etiam catholica viget religio, adsciscat; eo quidem numero, vt eueniente casu paritas iudicantium ex vtraque religione assessorum obseruari possit." —

\* I. Mit der hier erteilten Versicherung etliche evangelische Reichshofräthe annehmen zu wollen, war das Verhältniß derselben zu den catholischen Reichshofräthen, ob es die völlige Hälfte oder nur ein Drittheil oder noch weniger seyn sollte, eigentlich nicht bestimmt. Und da der Reichshofrath nicht, wie das Cammergericht, in Senate abgetheilt ist, sondern alles in vollem Rathe verhandelt,

XVI. Noch konnte man sich der Bemerkung nicht entschlagen, wie der Reichshofrath nach seiner ursprünglichen Begründung eigentlich nicht als eine Justizstelle, sondern als ein Rathscollegium, oder was wir jetzt ein Staatsministerium nennen, errichtet worden; woben dann nichts zu erinnern war, wenn ein regierender Kaiser in Staatsgeschäften oder Befehlungs- und Gnaden-Sachen sich des guten Rathes desselben bediente. Und da der Kaiser den Sitzungen dieses Hofraths nicht persönlich beywohnte, so war auch ganz zweckmäßig die Verfassung des Reichshofraths eingerichtet, daß ihm aufgegeben war, in Sachen, wo er dem Kaiser nur zu rathen hatte, demselben jedesmal schriftliche Gutachten zu geben, und darauf die kaiserliche Entschliessung zu erwarten. So wenig das in vorgedachter Art Sachen anstößig war, so bedenklich schien es, eigentliche Rechtssachen auf diesem Wege der Entscheidung der höchsten Person des Kaisers zu überlassen, da man nicht wissen konnte, was vor Personen im Cabinete dazu gezogen werden möchten. Wenigstens war da vollends an keine Religionsgleichheit zu denken; vielmehr fehlte es nicht an Beyspielen, daß kaiserliche Beichtväter als so genann-

te  
 belt; so war auch nicht abzusehen, wie in einzelnen Sachen davon eine Ausnahme gemacht werden sollte, um davon die überschießenden catholischen Rätthe zu entfernen, und sie also von beiden Religionsverwandten in gleicher Anzahl vornehmen zu lassen. — \* II. Die Reichshofrathsordnung (1653. Tit. I. §. 2.) hat hernach das Verhältniß auf 6. evangelische unter 18. Reichshofrätthen bestimmt. Doch kann gegen jene, wenn sie einstimmig sind, auch hier keine Mehrheit der Stimmen gelten. O. 5, 56. oben S. 511. Not. i.

te Conferenzräthe, gemeinlich Jesuiten, auf solche Entschliessungen Einfluß gehabt hatten (q). Ueber diesen Punct wurde aber im Frieden nichts verfügt.

Einen andern Vorwurf machte man dem XVII. Reichshofrathe, weil er keine Proceßordnung habe, die doch für ein Justizcollegium wesentlich nöthig sey, wie es deswegen auch am Cammergerichte daran nicht fehle. Diesem Vorwurfe begegnete der Graf von Trautmannsdorf ganz kurz, mit der Erklärung, daß der Kaiser sich gern gefallen lassen würde, auch am Reichshofrathe in Ansehung des gerichtlichen Processes die Cammergerichtsordnung in allen Stücken beobachten zu lassen. Dabey konnte zwar noch ein Zweifel übrig bleiben, ob die dem Cammergerichte vorgeschriebene Ordnung auch völlig beym Reichshofrathe anwendbar seyn würde, da dessen Verfassung von der innerlichen Einrichtung des Cammergerichts in vielen Stücken gar sehr unterschieden war. Doch dieser Zweifel hob sich damit, daß allenfalls noch in einer besonderen Reichshofrathsordnung näher bestimmt werden könnte, was die Anwendung der Cammergerichtsordnung etwa ersfordern möchte. Im Frieden begnügte man sich mit obiger allgemeinen Versicherung, daß die Cammergerichtsordnung auch am Reichshofrathe allerdings beobachtet werden sollte (r).

Ferner

(q) Metern Reichstagshandl. Th. 2. S. 280.

(r) O. 5, 55.: "Quoad processum iudicarium, ordinatio camerae imperialis etiam in iudicio aulico seroabitur per omnia." — \* Eine Reichshofraths-



xviii. Ferner kam vor, daß am Cammergerichte gegen Urtheile noch Rechtsmittel ergriffen werden könnten, und insonderheit jeder Parthey frey stünde, mit Einwendung der Revision auszuführen, daß unrecht gesprochen sey. Am Reichshofrathe fehle es aber an solchen Rechtsmitteln. — Auch diese Einwendung wurde damit gehoben, daß auch am Reichshofrathe den Partheyen nicht alle Rechtsmittel benommen seyn sollten. Vielmehr würde man einer jeden Parthey, die sich durch ein Reichshofrathserkenntniß für beschwert hielt, gestatten, an statt der am Cammergerichte üblichen Revision an kaiserliche Majestät zu suppliciren, damit auch die Reichshofrathssacsen in solchen Fällen revidirt werden möchten. Dazu sollten alsdann andere der Sache gewachsene unparteyische Reichshofräthe von beiderley Religionen verwandten in gleicher Anzahl genommen werden, die bey Abfassung des vorigen Erkenntnisses nicht zugegen gewesen, oder doch wenigstens nicht die Stelle der Referenten oder Correferenten versehen hätten (s).

Benur

ordnung wurde zwar (1654. März 16.) von Ferdinand dem III. errichtet, aber nicht, wie man es erwartet hatte, mit Inziehung des Reichstages. Darüber gab es mehrmalige Beschwerden, die durch ein kaiserliches Decret vom 14. Jan. 1714. nicht ganz gehoben wurden. In der Wahlcapitulation (1742.) Art. 24. §. 8. ist deswegen von neuem versehen, daß von Kaiser und Reich eine vollständige Reichshofrathsordnung verfaßt werden solle.

(s) O. 5, 55.: . . . "tum vt ne partes ibidem litigantes omni remedio suspensio destituantur, loco reui-

Wenn Ausgange dieses Rechtsmittels zeigte sich zwischen beiden Reichsgerichten nur noch der große Unterschied, daß am Cammergerichte eine Visitation dazu bestimmt war, über die Revision zu erkennen. Da war diese also in der That als ein Devolutivmittel eingerichtet, wodurch die Sache aus den Händen der vorigen Urtheilsvorfasser heraus in ganz andere Hände kommen sollte. Am Reichshofrath war hingegen keine solche Visitation im Gange, sondern eben die Stimmen, von denen das vorige Erkenntniß abhieng, hatten auch über die Revision zu sprechen. Doch um den Zustand wegen der Visitation nicht ganz unberührt zu lassen, bezog man sich darauf, daß auch der Reichshofrath zu Zeiten einer Visitation von Churmainz unterworfen sey, die ferner, so oft man es nöthig fände, wiederholt werden könnte; zu welchem Ende die nächste Reichsversammlung nur noch verfügen dürfte, was besonders dabey beobachtet werden solle (t).

Alle

revisionis in camera vilitatae licitum esto parti gravatae, a sententia in iudicio aulico lata ad caesaream maiestatem *supplicare*, vt acta iudicialia denüo adhibitis aliis gravitati negotii paribus, neutrique partium addictis, ex vtraque religione aequali numero consiliariis, et qui concipiendae et ferendae priori sententiae non interfuerint, aut certe referentium et correferentium partes non sustinuerint, *revideantur*." — \* In Anwendung dieser Vorschrift fand sich nur die Schwierigkeit, daß bey Abfassung eines jeden Urtheils schon alle Reichshofräthe mit gestimmt haben. Die Praxis gieng also nur dahin, daß Referent und Correferent geändert werden.

(t) O. 5, 56.: "*Visitatio consilii aulici fiat ab electore Moguntino toties, quoties opus fuerit, ob-*  
*serua*

xx. Alle diese Punkte erhielten also im Frieden gewisse nur darauf gerichtete Verordnungen. Die so sehr bestrittene Hauptfrage: ob eine concurrende kaiserliche und reichshofrätliche Gerichtsbarkeit nebst der cammergerichtlichen statt finde? wurde gerade zu ausdrücklich nicht entschieden. Sie wurde aber in den bisher angeführten Stellen in der That schon so gut als ausgemacht ~~war~~ ausgesetzt (u). Und so waren noch etliche andere Stellen des Friedens, worin sothane Concurrenz gleichsam schon für bekannt angenommen ~~war~~ wurde (v). Ein Antrag der evangelischen Reichsstände, daß ihnen wenigstens auch, wenn sie verklagt würden, die Wahl zwischen beiden höchsten Reichsgerichten gestattet werden möchte, ward nicht bewilligt (w). Es blieb also nur bey den ganz besonderen Privilegien, welche der Krone

Schwe

servatis iis, quae in proximis comitiis de communi statu placito obseruanda esse videbuntur. — Auch hierüber soll vermöge der Wahlcapitulation (1742.) Art. 24. §. 6. 7. noch erst ein Reichsgutachten gefordert werden.

(u) Selbst die Benennung, da nicht nur der Name *consilium aulicum* O. 5, 56. (oben S. 519. Not. 2.), sondern auch *iudicium aulicum* O. 5, 54. 55. (oben S. 515. 517. Not. p. r.) O. 8, 5. (oben S. 336. Not. 2.) gebraucht wurde, konnte dahin geäußert werden.

(v) O. 3, 2.: ... "*litis pendentis desuper in aula caesarea, siue in camera imperiali*" etc. (oben S. 333. Not. v.) — O. 8, 5.: ... "*exquiri tam iudicii aulici quam cameraris vota et consilia.*" etc. (oben S. 336. Not. 2.) — O. 10, 12.: ... "*forum eligant vel in aula caesarea vel camera imperiali.*" (oben S. 151. Not. u.).

(w) Meiern Th. 4. S. 99.

Schweden (x) und dem Hause Braunschweig Lüneburg darüber ertheilt waren. (y). Auf dem folgenden Reichstage gab es hernach noch heftige Erörterungen (z), die endlich veranlaßten, daß sowohl im jüngsten Reichsabschiede (a) als in der Wahlcapitulation (b) dem Kaiser zur Pflicht gemacht wurde, in Ertheilung solcher Privilegien die Nothdurft väterlich zu beobachten.

Namentlich wurde nun noch beiden höchsten XXI. Reichsgerichten, sowohl dem Reichshofrath als dem Cammergerichte, zur Pflicht gemacht sowohl die Rechte der ersten Instanz und der Austrägalsgerichte, als die Appellationsprivilegien der Reichsstände unverletzt zu beobachten, und solche weder durch Mandate, noch durch Commissionen noch Abdeationen oder sonst auf irgend eine Art zu stören (c).

Hauptsächlich blieb nun noch eine wichtige XXII. Frage übrig, wie es mit kaiserlichen Aechtserklarungen zu halten sey. Im mittlern Zeitalter war

(x) O. 10, 12. oben S. 151. Not. v.

(y) Oben S. 213. Not. y.

(z) Meiern Reichstagsbandl. Th. 2. S. 423-435. 535. 600. 614.

(a) R. N. 1654. S. 116.

(b) Wahlcapitulation (1711.) Art. 18. §. 6.

(c) O. 5, 56. in f.: "Cetera in aulico, non minus quam in camerae imperialis iudicio priuilegium primae instantiae, austregarum iura, et priuilegia de non appellando statibus imperii illibata sunt, nec per mandata, aut commissiones, aut auocationes, aut quouis alio modo turbantor."

war die Regel, daß kein Reichsstand in die Acht erklärt werden konnte, wenn nicht erst ein Fürstenrecht den Ausdruck darüber gegeben hatte. Unter diesem Namen verstand man ein Gericht, das der Kaiser mit Zuziehung einiger Fürsten oder Grafen und Herren, gemeiniglich zwölf an der Zahl, unter seinem persönlichen Vorthe hielt, nach deren Abstimmungen er das gesündere Urtheil aussprach. Solche Fürstenrechte waren überhaupt in wichtigen Rechtsfachen, die Fürsten und Stände betrafen, gewöhnlich. Auch mit Errichtung des Cammergerichts waren sie nicht abgeschafft. Selbst Max. der I. hielt noch 1504. ein solches Fürstenrecht über den Bairisch-Landsbuchischen Successionsfall.

XXIII. In der Folge kamen die Fürstenrechte außer Übung. Sachen, die sonst dahin gezogen waren, fieng man an nur mit Zuziehung des kaiserlichen Hofraths vorzunehmen. Das war insonderheit nicht nur der Fall mit der Stadt Donauwerth (1604.) sondern noch weit auffallender mit der Aichtserklärung des unglücklichen Churfürsten Friedrichs des V. von der Pfalz und derer, die mit ihm gehalten hatten, woben nicht einmal der Reichshofrath zu Rath gezogen, sondern nur das kaiserliche Cabinet mit Einwirkung des Spanischen Gesandten und des kaiserlichen Consciencraths geschäftig gewesen war. Die darüber geführte Beschwerde veranlaßte einen wichtigen Gegenstand der Friedenshandlungen, brachte aber am Ende weiter nichts zuwege, als daß auf dem nächsten Reichstage auch dieser Punct erörtert werden sollte (d).

Ueber

Ueber die zugleich in Bewegung gebrachte<sup>xxiv.</sup> Frage vom Fürstenrechte wurde bey der Stelle vom Rechtsmittel der Revision am Reichshofrathe noch angehängt, daß kaiserlicher Majestät frey gestellt seyn sollte, in größeren Sachen, worüber Unruhen im Reiche zu besorgen seyn möchten, auch noch von einigen Churfürsten und Fürsten beiderley Religionen ihr Gutachten zu fordern (e). Da das also nicht als notwendig vorgeschrieben, sondern nur frey gestellt war; so konnte man diese Stelle des Friedens als das Grab des ehemaligen Fürstenrechts ansehen. Noch im Jahre 1580. hatte Rudolf der II. in einer Rechtsache der Stadt Trier gegen den Churfürsten von Trier auf solche Art ein Gutachten der übrigen Churfürsten gefordert, und darauf der Stadt ihre behauptete Reichsfreyheit abgesprochen (f). Nach dem Westphälischen Frieden sind kaum mehr solche Beispiele vorgekommen. Vielmehr hat eben diese

(d) O. 8, 3.: . . . "In proximis comitiis . . . de modo et ordine in declarando vno vel altero statu in *bannum imperii*, praeter eum, qui alias in constitutionibus imperii descriptus est, tenendo . . . agatur." — \* Die endliche Entscheidung dieser wichtigen Sache erfolgte erst in der Wahlcapitulation (1711.) Art. 20. dahin, daß einer Reichsdeputation aus den drey Reichscollegien in Gleichheit beider Religionstheile überlassen werden soll, das Urtheil zu sprechen.

(e) O. 5, 55. in f.: . . . "*liberumque sit suae maiestati, in causis maioribus et vnde tumultus in imperio timeri possent, insuper etiam quorundam versusque religionis electorum et principum sententias et vota requirere.*"

(f) HONTHEIM *historia Trevirensis diplomatica* tom. 3. p. 139.

diese Stelle des Friedens nicht wenig dazu beigetragen, daß eine Stelle der Cammergerichtsordnung von der Gerichtbarkeit in Sachen ganz Fürstenthümer betreffend, die eigentlich dem ehemaligen Reichsregimente in ganz anderer Absicht vorgeschrieben, und aus der Regimentsordnung hernach in die Cammergerichtsordnung übertragen war, den Vorzügen des Reichshofraths noch einen beträchtlichen Zuwachs verschafft hat (g).

XXV. Das letzte, was bey den Friedenshandlungen noch vom Reichsjustizwesen vorkam, betraf die so genannten kaiserlichen Landgerichte, als das Hofgericht zu Rothweil und hauptsächlich das kaiserliche Landgericht in Schwaben. Deren Gerichtszwang erstreckte sich zwar in seinem Umfange nicht auf ganz Teutschland, aber doch auf gewisse bestimmte Gegenden, wo sie sowohl über mittelbare als unmittelbare Mitglieder des Teutschen Reichs in erster Instanz theils über jene mit den landesherrlichen Gerichten, theils mit den Reichsgerichten concurrirende Gerichtbarkeit in erster Instanz ausübten. Weil das mit der neueren Gerichtsverfassung nicht wohl harmonirte; so hatten viele Reichsstände sich schon mit ausgesetzten kaiserlichen Privilegien dawider verwahrt. Anderen fiel es desto lästiger unter diesen Gerichtszwängen noch ferner zu stehen. Daher wurde sehr darauf angetragen, diese kaiserliche Hof- und Landgerichte lieber ganz abzuschaffen. Aber das Landgericht in Schwaben, worüber die meisten Beschwerden geführt wurden, war in den Hän-

(g) Regimentsordnung 1521. §. 7., C. G. D. 1555. Th. 2. Lit. 7. Meine opuscula p. 356. sq.

Händen des Hauses Oesterreich. Am Ende verschoß der Friede auch diese Materie nur auf den nächsten Reichstag (h); ohne daß sie noch ihre Erledigung erhalten hat (i).

Mit dem, was überhaupt zur Reformation<sup>XXVI</sup> des Justizwesens von der gesetzgebenden Gewalt erwartet werden sollte, setzte der Friede auch noch die Reformation der Polizey in Verbindung, die von Kaiser und Reichs wegen das letztemal 1577. vorgenommen worden war, und seitdem wohl eine neue gesetzliche Bearbeitung bedurfte. Doch auch diese überließ man dem nächsten Reichstage (k). Seitdem sind zwar einzelne Gegenstände zur reichstägigen Berathschlagung gekommen (l); aber eine verbesserte Reichspolizeyordnung wird noch in den neuesten Wahlcapitulationen empfohlen (m). Den meisten Reichsständen scheint mehr ihre eigne Landespolizey als eine allgemeine Reichspolizey am Herzen zu liegen.

(h) O. 5, 56. in f.: “Denique quum etiam de abolendis curia imperiali Rottvilae, iudiciis provincialibus Sueniae, et aliis hinc inde per imperium haecenus vilitatis mentio iniecta fuerit, resque haec grauioris visa sit momenti; de his quoque vltior deliberatio ad proxima comitia remissa esto.”

(i) Wahlcapitulation (1653. 1658.) Art. 18. §. 8 - 11.

(k) O. 8, 3.: . . . . “In proximis comitiis . . . . de reformatione politiae et iustitiae . . . agatur.”

(l) J. B. von Duellen 1670. Samml. der R. A. Th. 4. S. 70. u. f. Reichschluß von Handwerksmißbräuchen 1731. in Schmauß corp. iur. publ. S. 1371. u. f.

(m) Wahlcapitul. (1663. 1690. 1790.) Art. 7. §. 1.



IV.

Römische Königswahlen, beständige Wahlcapitulation u. d. gl.

I. II. Die Römischen Königswahlen sah man als ein Mittel an die Kaiserwürde erblich zu machen. — III. Unerachtet der Bemühungen der Kronen und der Fürsten wurde im Frieden die Sache zum künftigen Reichstage aufgesetzt. — IV. V. Eben das geschah auch mit dem Vorschlage eine beständige kaiserliche Wahlcapitulation zu errichten, — VI. und mit andern nicht namentlich benannten Gegenständen.

I. Von andern Gegenständen, die außer der Reichstagsverfassung und dem Reichsfürstenwesen noch bey den Friedenshandlungen vorkamen, war das wichtigste, was wegen der Römischen Königswahlen und wegen Abfassung der Wahlcapitulation von den Fürsten wider die Churfürsten beschwerend angebracht war.

II. Obgleich schon seit der Hälfte des zwölften Jahrhunderts für bekannt angenommen werden konnte, daß die Deutsche Krone nicht erblich sey, sondern jedesmal durch freye Wahl erlangt werden müsse; so war doch zur Zeit der Westphälischen Friedenshandlungen seit mehr als 200. Jahren (seit 1438.) die Kaiserwürde immer beym Hause Oesterreich geblieben. Dazu hatte freylich vieles beygetragen, daß gemeinlich schon bey Lebzeiten der regierenden Kaiser ihren Söhnen oder andern Prinzen vom Hause durch so genannte Römische Königswahlen die künftige Thronfolge zugesichert war. So ward unter Carl dem

V. 1530. sein Bruder Ferdinand der I., unter diesem 1562. sein Sohn Max der II., hernach 1574. dessen Sohn Rudolf der II., unter Ferdinand dem II. 1637. sein Sohn Ferdinand der III. zum Römischen Könige gewählt worden. Das beschrieb man also als einen Kunstgriff des Hauses Oesterreich um die Kaiserwürde wieder erblich zu machen.

Bei der schon erlangten Größe des Hauses Oesterreich, und bei den Vortheilen, die es von der Kaiserwürde, wenn sie erblich wäre, künftig doppelt erwarten könnte, schien es beiden Kronen Frankreich und Schweden nicht gleichgültig den Römischen Königswahlen ferner ihren ungehinderten Fortgang zu lassen. Die bisherige Erfahrung hatte aber gelehrt, daß es dem kaiserlichen Hofe gemeinlich gelungen war, die Mehrheit der churfürstlichen Stimmen zu der jedesmal gewünschten Römischen Königswahl zu gewinnen. Ließe man es nicht bloß auf die Churfürsten ankommen, sondern auch die Fürsten oder die allgemeine Reichsversammlung daran Theil nehmen; so würde künftig jede Römische Königswahl ungleich mehrere Schwierigkeiten zu überwinden haben. Da nun die goldene Bulle, als das Hauptgrundgesetz, das zur Absicht hatte die Art und Weise der Wahl eines jedesmaligen Oberhauptes des Deutschen Reichs genau zu bestimmen, von der Römischen Königswahl eigentlich nichts enthielt, sondern von dem ausschließlichen Wahlrechte der Churfürsten nur bei Kaiserwahlen sprach; so war das eine der Hauptbeschwerden der Fürsten und übrigen Stände über die

die Churfürsten, daß diese ohne alle Rücksprache mit ihnen Römische Königswahlen nach ihrem Belieben und meist nach dem Wunsche des jedesmal regierenden Kaisers anstellten. Es wurde also darauf angetragen in den Frieden einzurufen, daß überall keine Wahl eines künftigen Thronfolgers während der kaiserlichen Regierung geschehen solle, oder daß wenigstens über die Frage: ob eine Römische Königswahl nöthig sey? erst die Einwilligung der Fürsten oder gar der allgemeinen Reichsversammlung begehrt und abgewartet werden sollte (n). Nach vielen Verhandlungen (o) konnte jedoch weiter nichts bewirkt werden, als daß auch dieser Punct von der Römischen Königswahl dem nächsten Reichstage zur Erörterung und Entscheidung empfohlen wurde (p).

Was

(n) Meiern Th. I. S. 437. Num. 5., S. 247. Num. 9.

(o) Ein ausführlicher Auszug der Friedenshandlungen über diesen Gegenstand findet sich in Mosers Staatsr. Th. 7. S. 256 - 286.; wie auch eben daselbst S. 286 - 393., was seitdem bis 1742. darüber verhandelt worden. Man sehe auch Moser vom Kaiser und Röm. Könige (1767.) S. 679 - 707.

(p) O. 8. 3.: . . . "in proximis comitiis . . . de electione Romanorum regum . . . agatur." — \*Ein von beiden höhern Collegien unter sich geschlossener Vergleich ist hernach (1711.) in die Wahlcapitulation (Art. 3. §. II.) gekommen. Vermöge dessen soll nicht leicht eine Römische Königswahl geschehen, es sey dann wegen langer Abwesenheit, hohen Alters oder beharrlicher Unpäßlichkeit des Kaisers, oder sonst einer andern hohen Nothdurft.

Was die Wahlcapitulation betrifft, die eigentlich zuerst bey der Wahl Carls des V. (1519.) in Gang gekommen war, so hatten die Churfürsten auch darin den Vortheil, daß sie sowohl jene erste Wahlcapitulation als alle folgende für sich alleine, ohne Zuthun der übrigen Fürsten und Stände, verfertigt hatten; — nicht, daß diese das ausschließliche Recht ein so wichtiges Grundgesetz abzufassen ihnen alleine zugestanden hätten; sondern vielmehr nur aus dem Grunde, weil die Churfürsten in den ersten Wahlcapitulationen lauter gemeinnützige Dinge verordnet hatten, die sowohl den Fürsten und andern Ständen, als den Churfürsten und dem ganzen Reiche für zuträglich anerkannt werden mußten; — so daß die Churfürsten als nützliche Geschäftsbeforger (negotiorum gestores) für das ganze Deutsche Reich angesehen werden konnten.

Nur bey der Wahl des Kaiser Matthias v. (1612.) hatten die Churfürsten zuerst angefangen einige Stellen mehr zu ihrem eignen Vortheile, als zum allgemeinen Nutzen, der Wahlcapitulation einzuverleiben. Darüber erwachten die Fürsten und übrigen Stände, und suchten durch Erinnerungen und Widersprüche sich dagegen zu verwahren, daß die Churfürsten nicht auf solche Art nur nach ihrem Gutfinden und zu ihrem Vortheile zu capituliren ferner fortfahren möchten. Auch darin wurden sie von den Kronen unterstützt. Es kam also in Vorschlag mit allgemeiner Einwilligung sämmtlicher Reichsstände eine beständige Wahlcapitulation zu entwerfen, wie sie bey jeder Wahl eines Kaisers oder Römischen Königs zum

zum Grunde gelegt werden könnte (q). Im Frieden geschah jedoch weiter nichts, als daß auch dieser Punct zum nächstkünftigen Reichstage verwiesen wurde (r).

VI. So vielerley Gegenstände nun auch schon namentlich an den nächstkünftigen Reichstag zur weitern Erörterung verwiesen waren; so wurde doch am Ende noch die Clausel hinzugefügt, daß auf dem Reichstage nicht nur über solche benannte, sondern auch über andere ähnliche Gegenstände, die bey dem Friedenscongreß nicht hätten zum Schlusse gebracht werden können, mit gemeiner Stände Bewilligung berathschlagt und das nöthige beschloffen werden sollte (s).

(q) Was hierüber in den Friedenshandlungen vorgekommen, findet sich Auszugsweise bey Moser von Reichstagsgeschäften (1768.) S. 92 - 95.

(r) O. 8, 3.: . . . "In proximis comitiis . . . de certa constantique caesarea capitulatione concipienda . . . agatur." — \* Was nachher 1652-1764. weiter darüber verhandelt worden, beschreibt ebenfalls Moser am a. D. S. 95 - 125.

(s) O. 8, 3. M. 9, 64.: "Habeantur autem comitia imperii intra sex menses a dato ratificatae pacis, postea vero quoties id publica utilitas aut necessitas postulauerit. In proximis vero comitiis emendentur inprimis anteriorum conuentuum defectus, ac tunc quoque de electione Romanorum regum, certa constantique caesarea capitulatione concipienda, de modo et ordine in declarando uno vel altero statu in bannum imperii, praeter eum, qui alias in constitutionibus imperii descriptus est, tenendo; redintegrandis circulis, renouanda mazzicula, reducendis statibus exemptis, moderatione et remissione imperii collectorum, reformatione polliciae et iustitiae, taxae sponsularum in iudicio ca-

merali, ordinariis deputatis ad modum et utilitatem reipublicae rite formandis, legitimo munere directorum in imperii collegiis et similibus negotiis, quae hic expediri nequiverant, ex communi statuum consensu agatur et statuatur." — \* I. Diese Stelle,

wie ich sie hier in ihrer Vollständigkeit hersehe, enthält allein schon eine große Anzahl einzelner Materien, die bisher schon jede an ihrem Orte vorgekommen sind. Außerdem sind aber eben solche Verweisungen noch in mehr anderen ebenfalls bereits erwehnten Stellen geschehen, als O. 5,

Id. 41. 51. 52. 53. 55. 56. — \* II. Noch kann auch folgende Stelle, wo die Ergänzung der Kreise nochmals vorgeschrieben wird, hieher gerechnet werden: O. 17, 8. M. 16, 117.: "Vt etiam pax publica tanto melius conseruari possit, redintegrandae circuli, et statim ac vndecunque turbarum vel motuum aliqua initia apparent, obseruentur ea, quae in constitutionibus imperii de pacis publicae executione et conseruatione disposita sunt." —

\* III. In einer andern Stelle (O. 16, 11. oben S. 165. Not. a.) bezog sich das Haus Oesterreich auf eine "factam in hoc pacificationis conuentu a statibus imperii promissionem, se in proximis imperii comitiis suae caesareae maiestati pro haecenus toleratis belli sumtibus subsidium e collectis imperii praestandum decretuos." — \* III. Uebers-

haupt verdienen hier nachgesehen zu werden Moser von Reichstagsgeschäften S. 22-55. und Gottfr. Dan. HOFMANN *consideratio historico-iuridica eorum, quae in pacificatione Westphalica expediri nequiverant, ad proxima comitia remissorum*, Tüb. 1754. 4.

## Sechstes Buch.

## Verordnungen des Friedens über dessen Vollziehung und künftige Festhaltung.

I. Nach Berichtigung der eigentlichen Friedensbedingungen entstanden noch wichtige Unterhandlungen über Vollziehung und künftige Festhaltung des Friedens. — II. So sollten der Vollziehung halber gleich kaiserliche Edicte ins Reich ergehen, und Befehle an die freisaischrechtlichen Fürsten. — III. Darauf sollte ein jeder unverzüglich das leisten, wozu ihn der Friede anwies. — IV. Zu dem Ende wurde noch besonders vorgeschrieben, wie es mit der Vollziehung nach ihren verschiedenen Gegenständen gehalten werden sollte. — V. Dawider ward zwar zu Münster noch ein ganz anderer Schluß gefaßt. — VI. Aber das ganze Vollziehungswerk kam jetzt in die Hände der beiderseitigen obersten Heerführer erst zu Prag, hernach zu Nürnberg. — VII. VIII. Nun wurden drey Termine von 14. Tagen angesetzt, in welchen die in gewisse Verzeichnisse gebrachten Restitutionsen und zugleich Abumungen benannter Festungen, Abdankung der Kriegsvölker und Zahlungen der Millionen an Schweden geschehen sollten. — IX. X. Zur künftigen Festhaltung des Friedens wurde nun noch verordnet, demselben die Kraft eines Reichsgesetzes beizulegen, und alles widrige für nichtig zu erklären. — XI. Auf jede Verletzung ward die Strafe des Friedbruchs gesetzt; — XII. mit hinzugesetzter Gewährleistung aller Theilnehmer des Friedens. — XIII. Statt aller eigenmächtigen Contraventionen soll ein jeder nur im Wege Rechtes verfahren.

I. **D**a fast alle Friedensartikel berichtigt waren, drängen die kaiserlichen Botschafter nebst den catholischen Reichsständen darauf, das ganze Friedensinstrument jetzt gleich völlig zu Stande zu bringen, und mit dessen Unterzeichnung den Congress zu beschließen. Aber beide Kronen Frankreich und Schweden bestanden darauf, noch zwey erhebliche

sthe Gegenstände in eignen Friedensartikeln zu bestimmen; nehmlich wie der Friede unmittelbar nach dessen Unterzeichnung zur Vollstreckung zu bringen, und wie er für alle künftige Zeiten in völlige Sicherheit zu setzen sey? Ueber beide Gegenstände erfolgten nun noch wichtige Unterhandlungen und vielumfassende Friedensartikel.

Gleich nach Unterzeichnung des Friedens soll: II. ten vorerst alle Feindseligkeiten von beiden Seiten sofort aufhören (t). Und in einer Zeit von acht Wochen nach geschעהner Unterschrift sollten die feierlichen Ratificationsurkunden der gegenseitigen Mächte an den Orten des Congresses gegen einander ausgewechselt werden (u). Mittlerweile sollte schon zwischen der Zeit der Schließung und Genehmigung des Friedens ein jeder, dem derselbe etwas zu restituiren oder zu leisten auflegte, durch kaiserliche ins Reich zu erlassende Edicte dazu angewiesen werden. Zugleich sollte der Kaiser sowohl den freis ausschreibenden Fürsten als den Kreisobersten anbefehlen, auf Ersuchen derer, die zu restituiren wären, ihnen dazu zu verhelfen. In jene kaiserliche Edicte sollte auch schon die Clausel eingerückt werden: Wenn freis ausschreibende Fürsten oder Kreisobersten selbst etwas zu restituiren hätten, oder den Executionsauftrag

(t) O. 16, I. M. 15, 98.: "Simulatque vero instrumentum pacis a dominis plenipotentariis et legatis subscriptum et signatum fuerit; cesset *omnis hostilitas*, et quae supra conuenta sunt, vtrimque e vestigio *executioni* mandentur".

(u) O. 17, I. M. 16, III. oben S. 73. Not. b.



auftrag zu übernehmen weigerten; sollten frey-  
auschreibende Fürsten oder Kreisobersten ande-  
rer Kreise darum ersucht werden, und die Voll-  
ziehung verrichten (v). Auch wurde noch beson-  
ders ausgemacht, wie denen, welche eine Resti-  
tution zu begehren hätten, frey gestellt werden  
sollte, um besondere kaiserliche Commissionen zur  
Vollziehung ihrer Restitution zu bitten (w).

Dun

(v) O. 16, 2. M. 15, 100.: "Inprimis quidem  
imperator ipse per vniuersum imperium *edictis* pro-  
mulget, et serio mandat iis, qui hisce pactis et hac  
pacificacione ad aliquid restituendum vel praestan-  
dum obligantur, vt sine tergiversacione et noxa  
intra tempus conclusae et ratificandae pacis praes-  
tent et exsequantur transacta, iniungendo tam di-  
rectoribus, ausschreibenden Fürsten, quam praefec-  
tis militiae circularis, Kreisobersten, vt ad re-  
quisitionem restituendorum, iuxta ordinem execu-  
tionis et haec pacta, restitutionem cuiusque pro-  
moucant et perficiant. Inseratur etiam edictis clau-  
sula, vt quia circuli directores, ausschreibende  
Fürsten, aut praefectus militiae circularis, Kreis-  
oberster, in *causa vel restitutione propria*, minus  
idonei executioni esse censentur, hoc in casu, item-  
que si directores vel praefectum circularis militiae  
repudiare commissionem contingat, *vicini circuli di-  
rectores* aut praefecti militiae circularis eodem exe-  
cutionis munere etiam in alios circulos ad resti-  
tuendorum requisitionem fungi debeant".

(w) O. 16, 3. 4. M. 15, 101.: "Quodsi etiam  
restituendorum aliquis caesareanos *commissarios* ad  
alicuius restitutionis, praestacionis vel executionis  
actum necessarios censuerit, quod ipsorum optioni  
relinquitur, etiam illi sine mora dentur. — Quo  
casu vt rerum transactarum effectus tanto minus  
impediatur, tam restituentibus quam restituendis  
liceat statim conclusa et subscripta pacificacione bi-  
nos aut trinos vtrinque *nominatim commissarios*, e  
quibus

Nun sollte ein jeder, der vermöge des Frie-  
dens etwas herauszugeben oder zu leisten hätte,  
gleich, nachdem obige kaiserliche Edicte erlassen,  
und ihm von demjenigen, dem er etwas zu leisten  
hätte, bekannt gemacht worden, ohne allen Ver-  
zug, ohne alle Einrede, und ohne allen Schaden  
das leisten, was ihm der Friede zur Schuldig-  
keit machte (x). Es sollte auch den zur Hülf-  
vollstreckung bestimmten freisauschreibenden Für-  
sten,

quibus caesarea maiestas vnum a restituendo, al-  
terum a restituente nominatum, pares tamen nu-  
mero ex vtraque religione eligat, quibus iniungat-  
tur, vt omnia, quae vigore huius transactionis  
oportet, absque mora exsequantur. Sin autem re-  
stituentes commissarios nominare neglexerint, cae-  
sarea maiestas ex iis, quos restituendus nominaue-  
rit, vnum deliget, aliumque pro suo arbitrio, ob-  
seruata tamen vtrobique diuersae religioni addicto-  
rum paritate, adiunget, quibus commissionem exe-  
cutionis demandabit, non obstantibus exceptionibus  
in contrarium factis. Ipsi deinde restituendi mox  
a conclusione pacis de transactorum tenore notum  
faciant interessatis aliquid restitutoris".

(x) O. 16, 5. M. 15, 102.: "Omnes denique et  
singuli siue status siue communitates, siue priuati,  
siue clerici, siue seculares, qui vigore huius trans-  
actionis eiusdemque regularum generalium, vel  
specialis expressaeque alicuius dispositionis ad *restituendum, cedendum, dandum, faciendum*, aut  
aliud quid *praestandum* obstricti sunt, teneantur  
statim post promulgata caesarea edicte, et factam  
restituendi notificationem, *sine omni tergiversatione vel opposicione clausulae saluatoriae*, siue gene-  
ralis, siue specialis alicuius supra in amnestia posi-  
tae, aut quacunque alia *exceptione*, itemque sine  
noxa aliqua, omnia, ad quae obligantur, resti-  
tuere, cedere, dare, facere, et praestare".

sten, Kreisobersten oder kaiserlichen Commissarien niemand, insonderheit weder etner von der zur Besatzung des Orts gehörigen Miliz, noch sonst jemand sich widersetzen, sondern vielmehr selbst ihnen Beistand leisten. Sonst sollten die Executores sowohl ihre eigne Macht als die Kräfte dessen, dem die Execution zu gute kommen sollte, dagegen anwenden (y).

- iv. Ins besondere wurde nun noch genauer bestimmt, wie die Gefangenen von beiden Theilen nach Uebereinkunft beiderseitiger Heerführer losgelassen werden sollten (z); — wie die fünf Militionen Rthlr. für die Schwedische Miliz in drey Terminen abgetragen werden sollten (a); — wie demnächst nach gescheneher Restitution von wegen

(y) O. 16, 6. M. 15, 103.: “Nec directorum et praefectorum circularis militiae aut commissariorum executioni quisquam, siue status, siue miles praesertim praefidiarius, siue quilibet alius sese opponat, sed potius *executoribus assistant*; liberumque sit dictis executoribus contra eos, qui executionem quouis modo impedire conantur, suis vel etiam restituendorum viribus uti”.

(z) O. 16, 7. M. 15, 104.: “Deinde omnes et singuli *utriusque partis captivi*, sine discrimine sagi vel togae, eo modo, quo inter exercituum duces, cum caesareae maiestatis approbatione, conuentum est, vel adhuc conuenietur, liberi dimittantur”.

(a) O. 16, 8. oben S. 164. Not. z. — O. 16, 9.: “Qua conuentione, vt et ratihabitionum commutatione facta, dictorum *octodacim centenorum millium thalerorum solutio, militiae exauctoratio et locorum euacuatio*, statim pari passu peragantur, nec ob vllam aliam causam differantur, cessantibus statim a conclusa pace contributionibus et *omnis generis exactionibus*; salua tamen praefidiorum

gen der Amnestie oder Beschwerden, nach Loslassung der Gefangenen, nach Auswechselfung der Raths

riorum militum ceterarumque copiarum sustentatione ad tolerabilem modum conuenienda; salua itidem iis statibus, qui suam portionem soluerunt, vel cum assignatis officialibus, quoad solutionem suarum portionum amicabiliter conuenerunt, a suis constatibus ob horum soluendi moram, sibi *illorum damnorum* repetitione". — "Reliquarum duarum myriadam priorem quidem sub finem proximi anni a facta exauctoratione computandi, alteram vero in fine anni proxime insequentis, vtramque thaleris imperialibus, eorumue in alia per imperium vsitata moneta valore, ad supradicta loca regiae maiestatis Sueciae ad id cum potestate deputatis ministris dicti septem circulum status bona fide sunt exfoluturi. Sicuti autem dicti septem circuli soli militiae Suecicae sine praetensione alterius assignati intelligantur; ita singuli eorum electores, principes et status eam tantum portionem, quae iuxta matriculam et cuiusque loci obseruantiam, et extraditam hic designationem vnicuique praestanda incumbit, pendere debebunt". — O. 16, 10.: "Nec vllus status vel a solutione *immunis* sit, vel maiori numero *der Römern* mouathe *praegrauetur*, vel pro alio suo constatu; aliisque belligerantium militibus plus soluere teneatur, multo minus *repressaliis* vel *arrestis* eo homine praegrauetur; neque etiam vllus status in modo suos *collectandi*, vel a milite aut constatu vel vlllo alio, sub quocunque praetextu, de facto impediatur". — O. 16, 11. oben S. 165. Not. a. — O. 16, 12.: "Vt autem regia maiestas Sueciae eo securior certiorque sit de infallibili singulorum terminorum praestatione, singuli septem dictorum circulum electores, principes et status vigore huius conventionis se ad suam quisque quotam condicto tempore locoque bona fide soluendam sponte, idque sub hypotheca omnium suorum bonorum obligant; ita quidem, vt si mora vllius interuenerit, omnes imperii ordines, potissimum vero cuiusque circuli

Statifikationen, und nach Entrichtung des ersten Termins von jeuen fünf Millionen, die militärischen Besatzungen aus den von den kriegsführenden Mächten eingenommenen Orten herausgezogen (b), und die Orte ihren vorigen Besitzern wieder eingeräumt werden sollten (c); — und wie

circuli directores, ducesque, vi articuli assurance pacis teneantur promissa, ceu rem iudicatam, exsequi, absque vilo ulteriori iuris processu vel exceptione”.

(b) O. 16, 13. et mut. mut. M. 15, 105.: “Restitutione ex capite amnestiae et grauaminum facta, liberatis captiuis, ratihibitionibus commutatis, et praestitis iis, quae de primo solutionis termino supra conuenta sunt, omnia vtriusque partis militaria praesidia, siue imperatoris eiusque sociorum et foederatorum, siue reginae regnique Sueciae et Landgrauiae Hassiae, eorumque foederatorum et adhaerentium, aliove quocunq; nomine imposita fuerint, ex ciuitatibus imperii ac omnibus aliis locis restituendis, sine exceptionibus, mora, damno et noxa pari passu educantur”.

(c) O. 16, 14. M. 15, 106.: “Loca ipsa, ciuitates, vrbes, oppida, arces, castella, fortalitia, tam quae per regnum Bohemiae, aliasque terras imperatoris domusque Austriacae hereditarias, quam ceteros imperii circulos, a partibus belligerantibus supradictis occupata et retenta, vel per armistitii vnus vel alterius partis, vel quemcunq; alium modum concessa sunt, prioribus et legitimis suis possessoribus et dominis, siue mediati, siue immediati imperii status sint, tam ecclesiasticis quam secularibus, comprehensa libera imperii nobilitate, absque mora restituantur, liberaeque eorum dispositioni, siue de iure et consuetudine, siue vigore praesentis transactionis competenti permittantur; non obstantibus vllis donationibus, infeudationibus, concessionibus (nisi vltro et spontanea status alicuius

ste endlich von den Kriegsvölkern eine jede Macht  
 nur soviel, als sie zu ihrer Sicherheit nöthig  
 fände,

ius voluntate alicui factae sint vel fuerint) obligationibus, pro redimendis captiuis, aut auertendis deuastationibus, incendiisque datis, aut aliis quibuscunque titulis in priorum legitimorum dominorum possessorumque praecudicium acquisitis; cessantibus etiam pactis et foederibus, aut quibuscunque aliis *exceptionibus* praedictae restitutioni, aduersantibus, quae omnia pro nullis haberi debent; saluis tamen iis, quae et quatenus in praecedentibus articulis circa reginae regnique Sueciae (M. circa satisfactionem sacrae maiestatis Christianissimae) vt et quorundam electorum et principum imperii Romani satisfactionem vel aequiualentem recompensationem siue aliter speciatim excepta et disposita sunt". — O. 16, 14. in f. M. 15, 107.: "Atque haec restitutio locorum occupatorum tam a caesarea maiestate, quam a regia maiestate Sueciae, (M. a rege Christianissimo) et vtriusque sociis, foederatis et adhaerentibus fiat reciproce et bona fide". — O. 16, 15. M. 15, 108. "Restituantur etiam *archiua et documenta literaria*, aliaque mobilia, vt et *armata bellica*, quae in dictis locis tempore occupationis reperta sunt, et adhuc ibi salua reperiuntur. Quae vero post occupationem aliunde eo *inuenta* sunt, siue in proeliis capta, siue ad vsum et custodiam eo per occupantes illata fuerunt, vna cum annexis, vt et bellico apparatu iisdem quoque secum exportare et auertere liceat". — O. 16, 16. M. 15, 108.: "Teneantur subditi cuiusque loci decedentibus praesidiis et militibus currus, equos et naues, cum necessario victu pro omnibus necessariis auerendis ad loca in imperio destinata, absque pretio *subministrare*; quos currus, equos et naues *restituere* debent praefecti praesidiorum militumque hoc modo discedentium sine dolo et fraude. Liberent etiam statuum subditi se inuicem ab hoc onere uecturae de vno territorio in aliud, donec ad loca in imperio destinata peruenierint. Nec praesidio.

## Satz II. Inhalt. F. Verordn. des Friedens

stände, in ihre Lande zurückführen sollte, die übergen aber auf die zwischen Beiderseitigen Befehlshabern zu verabredende Art und Weise entlassen und abgebanft werden sollten (d).

- v. . . . . Aller dieser vorsorglich so genau getroffenen Bestimmungen ungeachtet gab es in deren Befolgung noch manche unerwartete Schwierigkeiten. Nachdem der Friede sowohl zu Münster als zu Osnabrück am  $\frac{1}{4}$  Oct. 1648. unterschrieben war, erfolgten zwar schon am 7. Nov. 1648. die noch vor der Ratification versprochenen kaiserlichen Edicte ins Reich (e); aber mit der Auswechser

fidiorum aut aliis militiae praefectis aut officialibus liceat subditos eorumque currus, equos, naues et familia eorum vñibus commodata, omnia vel singula extra dominorum suorum, multo minus imperii fines, secum trahere, eoque nomine obsidibus cauere teneantur". — O. 16, 17. M. 15, 109. : "Reddita vero, siue maritima et limitanea, siue mediterranea fuerint, dicta loca, ab vlterioribus omnibus, durantibus hisce bellorum motibus introductis praesidiis perpetuo posthac libera sunt, et dominorum suorum (saluo de cetero cuiusque iure) liberae dispositioni relinquuntur". — O. 16, 18. M. 15, 109. in f. oben S. 338. Not. c.

(d) O. 16, 19. M. 15, 110. : "Denique omnium belligerantium in imperio partium copiae et exercitus dimittantur et exauctorentur; eo tantum numero in suos cuiusque proprios status traducto, quem quaeque pars pro sua securitate iudicauerit necessarium". — O. 16, 20. : "Tam exauctoratio vero militiae, quam restitutio locorum ad praefixum tempus eo ordine modoque fiant, de quibus inter generales exercituum duces conueniet; obseruatis tamen quoad rem ipsam iis, quae in puncto satisfactionis militiae conuenta sunt".

(e) Schmauß corp. iur. publ. S. 849.

wechselung der Raticationen verzog sich doch über die dazu bestimmten acht Wochen hinaus noch bis zum 8. Febr. 1649. (f). Darauf ergingen erst unterm 2. März 1649. die verabredeten kaiserlichen Schreiben an die freisauschreibenden Fürsten (g). Als aber nunmehr die Gesandten zu Osnabrück sich von da wegbegeben, blieben die zu Münster noch wider Vermuthen hysammen, und saßen am 23. Apr. 1649. noch ein Conclusum ab, vermöge dessen zuerst die Evacuation der eingenommenen Orte und die Abdankung der Kriegsvölker, hernach die Vollziehung der Restitutionen und anderer Friedensartikel geschehen sollte (h).

Inzwischen waren schon zu Ende des Jahres VI. 1648. zwischen beiderseitigen Heerführern wegen Auswechslung der Gefangenen und anderen Gegenstände der Friedensvollziehung eigene Unterhandlungen zu Prag angefangen (i), die hernach in den zwey folgenden Jahren zu Nürnberg fortgesetzt wurden, und nach einander zwey Friedens-Executionsrecesse (1649. Sept.  $\frac{1}{2}$  und 1650. Jun. 16.) zu Stande brachten (k). Damit blieb das von den Gesandten zu Münster einseitig ohne

(f) PVFEND. Succ. lib. 20. §. 212. sq., lib. 21. §. 11.

(g) Schmauß am a. D. S. 853.

(h) PVFEND. Succ. lib. 21. §. 51.

(i) PVFEND. Succ. lib. 20. §. 232. sq., lib. 21. §. 1. sq., Meiern Th. 6. S. 997. u. f.

(k) Schmauß corp. iur. publ. S. 854. 863., PVFEND. Succ. lib. 21. §. 80-86. 93. sq., lib. 22. §. 29. sq.



## 542. II. Inhalt. F. Verordn. des Friedens

allen Rechtsbestand gefasste Conclufum ohne Wirkung, und das ganze Executionswerk wurde jetzt auf eine dem Frieden angemessenere Art in Gang gebracht.

**VII.** Den Punct der Restitutionen sowohl von wegen der Amnestie als wegen der Beschwerden hatte man bey Abfassung des Friedens, wie es scheint, sich zu leicht vorgestellt, da man geglaubt hatte, in den zur Ratification des Friedens bestimmten acht Wochen würden solche nach den deshalb ins Reich zu erlassenden kaiserlichen-Edicten von jedem, dem sie oblägen, von selbst geleistet werden (l). Nun meldeten sich aber zu solchen Restitutionen so viele, daß man bald nöthig fand zwischen ganz liquiden und anderen noch auf eintiger Erörterung beruhenden Fällen einen Unterschied zu machen, und beide in eigne Verzeichnisse zu bringen. So wurden dann drey Termine jeder von 14. Tagen festgesetzt, worin einweislen die liquiden Restitutionsfälle nach eignen für einen jeden Termin abgefassten Verzeichnissen abgethan (m), zugleich aber auch in einem jeden dieser drey Termine die Räumung einer verglichenen Anzahl besetzter Plätze, die Abdankung einer Anzahl Regimenter, und die Bezahlung einer Million Reichsthaler für die Schwedische Wittig geschehen sollte (n). Die übrigen Restitutionen sollten hernach in drey Monathen erfolgen

(l) O. 16, 2. 13., M. 15; 105. oben S. 534. Not. v.

(m) Designatio restituendorum in tribus terminis, in Schmauß corp. iur. publ. S. 877-882.

(n) Schmauß a. a. D. S. 858. 870. u. f.

## Vollziehung u. Festhaltung betr. 542

gen (o), und die noch mangelnden zwey **Millios** zonen sollten nachher in zwey halbjährigen Terminen nachgezahlt werden (p).

Die Verzeichnisse derer, die restituirt werden sollten, sind, wie der Erfolg gezeigt hat, nicht ganz vollständig abgefaßt worden, ohne daß dadurch doch den Uebergangenen ihr aus dem Frieden erlangtes Recht benommen oder gemindert werden können. Desto glücklicher waren die Parteyen, die in den Verzeichnissen der drey Termine benannt waren, und mit den übrigen Executionsgegenständen Zug um Zug zum Zwecke gelangten. Diejenigen, für deren Restitution drey nachherige Monate angefezt waren, hatten bey weitem nicht gleiches Glück; viele sind bis auf den heutigen Tag noch nicht restituirt. Darnach kann man urtheilen, was zu erwarten gewesen seyn würde, wenn es dem Münsterischen Schlusse vom 23. Apr. 1649. hätte nachgehen sollen.

Fanden sich bey der Vollziehung des Friedens, wie sie unmittelbar nach demselben geschehen sollte, schon solche Schwierigkeiten, so war es doppelt nöthig auch für dessen künftige Sicherheit alle mögliche Vorsorge zu treffen. Höchstpreiswürdig waren deswegen die Verfügungen, die darüber noch im letzten Artikel des Friedens verabredet wurden.

Zuerst

(o) Specificatio restituendorum in tribus mensibus bey Schmauß a. a. D. S. 882 - 886.

(p) Executionsrecess 1649. S. 17. bey Schmauß S. 862.

## zur II. Inhalt. F. Verordn. des Strebens

z. Zuerst wurde verordnet, daß der Friede in den nächstfolgenden Reichsabschied eingerückt, auch die kaiserliche Wabscapitulation namentlich mit darauf gerichtet werden sollte, um auch als ein allgemeines beständiges Reichsgesetz allen und jeden, abwesenden wie gegenwärtigen, geistlichen und weltlichen, Reichsständen oder anderen Ständen des Reichs, und sowohl kaiserlichen und reichsständischen Räten und Beamten als allen Gerichten zur beständigen Richtschnur zu dienen (q). Dagegen sollte auch keine Art von Widerspruch oder Einrede, oder was sonst im Ganzen oder in einzelnen Stellen dawider eingewandt oder versucht werden möchte, von einigem Rechtsbestande seyn noch geachtet werden (r), wie in meh-

(q) O. 17, 2. M. 16, 112. oben S. 73. Not. c.

(r) O. 17, 3. M. 16, 113.: "Contra hanc transactionem vllumue eius articulum aut clausulam nulla iura canonica vel ciuilia, communia vel specialia, conciliorum decreta, priuilegia, indulta, edicta, commissiones, inhibitiones, mandata, decreta, rescripta, litis pendentiae, quocunque tempore latae sententiae, res indicatae, capitulationes caesareae et aliae, religiosorum ordinum regulae, aut exemptiones siue praeteriti, siue futuri temporis praerestaciones, contradictiones, appellationes, inuestiturae, transactiones, iuramenta, renunciationes, pacta siue dedititia siue alia, multo minus edictum anni 1629. vel transactio Pragensis cum suis appendicibus, aut concordata cum pontificibus, aut inserimistica anni 1548., vllae alia statuta siue politica siue ecclesiastica decreta, dispensaciones, absolutiones, vel vllae aliae, quocunque nomine aut praetextu excogitari poterint, exceptiones vnquam allegentur, audiantur aut admittantur, nec vsquam contra hanc transactionem in petitorio aut possessorio

mehreren Stellen des Friedens vorgesehn und alles widrige für nichtig erklärt wurde (s). Nur der Münsterische Friede enthielt selbst noch eine Verwahrung, damit einige Benennungen im Osnaabrückischen Frieden der Krone Frankreich nicht zum Nachtheile gereichen möchten (t), womit

übris

rio seu inhibitorii, seu alii processus vel commissio-  
nes vnquam decernantur." — O. 17, 12. in f.  
M. 17, 120. in f.: . . . "nec vlla a directorio imperii  
Romani contra subscriptionem, a memoratis depu-  
tatis factam, recipiatur aut valeat vel protestatio  
vel contradictio."

(s) O. 5, I. oben S. 347. Not. v. . . . "con-  
uenerit, non attenda cuiusuis seu ecclesiastici seu  
politici, intra vel extra imperium, quocunque tem-  
pore interposita *contradictione* vel *protestatione*,  
quae omnes inanes et nihili vigore horum decla-  
rantur." — O. 5, 2. oben S. 357. Not. f. —  
O. 5, 33. oben S. 389. Not. z. — O. 5, 50.:  
"Vtriusque religionis magistratus seuere et rigorese  
prohibeant, ne quisquam publice priuatimue *con-*  
*cionando, docendo, disputando, scribendo, consu-*  
*lendo* transactionem Passlauerensem, pacem religiosam  
vel hanc inprimis siue declarationem, siue *transactio-*  
*nem* vsquam *impugnet, dubiam faciat, aut assertio-*  
*nes contrarias* inde deducere conetur. Quicquid  
etiam contrarii hactenus vel editum vel promulga-  
tum publicatumue fuerit, irritum esto." — \* Wort  
der nichts desto weniger vom Pabste Innocenz dem  
X. (1651. Jan. 3.) unternommenen anmaßlichen  
Protestation gegen den Frieden sind allenfalls die  
in meinem Handbuche der Reichshist. B. 2. S. 759.,  
und in der Litteratur des Staatsr. Th. 3. S. 69.  
angeführten Schriften nachzusehen, nebst der  
Wahlcap. (1653.) Art. 2. §. 6.

(t) M. 15, 106. in f.: . . . "Nec mentio regis  
catholici et nominatio ducis Lotharingiae in instru-  
mento caesareo-Suecico facta, minus praedicatum  
W m land-

übrigens dem Bestande des Friedens kein Abbruch geschah.

- XI. Um sowohl die Vollziehung des Friedens als dessen künftige Festhaltung und Befolgung zu sichern ward die Strafe des Friedensbruches darauf gesetzt, wenn jemand, er sey geistlichen oder weltlichen Standes, diesem Friedensschlusse oder auch dem Landfrieden mit Rath oder That entgegen handelte, oder der Vollziehung des Friedens oder einer darin anbefohlenen Restitution sich widersetzte. Eben so sollte es auch angesehen werden, wenn eine Restitution in Gefolg des Friedens rechtmäßig und ohne Exceß geschehen, und dann jemand den, der sie erhalten, von neuem beschweren wollte, ohne darüber erst rechtliches Erkenntniß und dessen Vollziehung im ordentlichen Wege Rechtes abzuwarten. In allen solchen Fällen soll die Strafe des Friedensbruches gleich von selbst eintreten, und gegen den, der sich dergleichen zu Schulden kommen läßt, den Reichsgesetzen gemäß auf das, was ihm zu restituiren obliegt, mit voller Wirkung erkannt werden (u). Der Friede selbst soll nichts desto weniger in seiner völligen Kraft bleiben,

landgravii Alsatiae imperatori attributum Christianissimo regi vllum praeiudicium adferant; nec ea, quae circa satisfactionem militiae Suevicæ conuenta sunt, vllum respectu suae maiestatis sortiantur effectum."

(u) O. 17, 4: M. 16, 114.: "Qui vero huic transactioni vel paci publicae consilio vel opè contrauerit, vel executioni aut restitutioni repugnauerit, vel etiam legitimo modo supra conuento et sine excessu facta restitutione, sine legitima causae cognitione et ordinaria iuris executione restitutum de

ben, und alle Theilnehmer desselben sollen schuldig seyn alle und jede Vorschriften des Friedens gegen einen jeden ohne Unterschied der Religion zu schützen und zu schirmen (v).

Die in diesen lezten Worten verabredete Gewährleistung des Friedens wurde noch genauer auf folgende Art bestimmt. Wann irgend eine Vorschrift des Friedens von jemanden übertreten würde; so soll derjenige, der darunter leidet, den Beleidiger von allen Thätlichkeiten abmahnen, und sich erbieten über des andern Ansprüche gültliche Handlung zu pflegen, oder sich im Wege Rechtes belangen zu lassen (w). Sollte aber auf einem von diesen beiden Wegen der Streit nicht gehoben werden; so soll der leidende Theil nur den Theilnehmern des Friedens zu erkennen  
ge

de nouo grauare tentauerit, siue clericus siue laicus fuerit, *poenam fractae pacis* ipso iure et facto incurrat, contraque eum iuxta constitutiones imperii restitutio et praestatio cum pleno effectu decernatur et demandetur."

(v) O. 17, 5. M. 10, 115.; "Pax vero conclusa nihilominus in suo robore permaneat, teneanturque omnes huius transactionis confortes vniuersas et singulas huius pacis leges contra quemcunque, sine religionis distinctione, tueri et protegere, et si quid eorum a quocunque violari contigerit, laesus laedentem inprimis quidem a via facti dehortetur, causa ipsa vel amicabili compositioni vel iuris disceptationi submissa."

(w) HENNIGES ad art. 17. §. 5. p. 1707. (q).  
Mofers Betrachtungen über die Wahlcap. Josephs des II. Art. I. §. 11. Not. 20. S. 73.,  
N. N. 1654. §. 193., Meine Darstellung der Pfälz.  
Relig. Beschw. S. 295. u. f.

geben dürfen, daß weder der Weg der Güte noch der Weg Rechtes auf gedachte Art statt gefunden habe. Alsdann sollen alle und jede Theilnehmer des Friedens verbunden seyn, ihre Rathschläge und Kräfte mit dem beleidigten Theile zu vereintgen, und zu den Waffen zu greifen, um das Unrecht abzuwenden; woben übrigens eines jeden Gerichtbarkeit und der Rechtsverwaltung nach jedem Orts Gesetzen und Rechten nichts zum Nachtheile geschehen soll (x).

- XIII. So soll demnach kein Reichsstand sein Recht mit Gewalt und mit Waffen verfolgen; sondern über alles, was etwa schon streitig sey, oder noch streitig werden möchte, soll ein jeder am Wege Rechtes sich begnügen; widrigen Falls soll er des Friedensbruchs schuldig seyn. Was aber im Wege Rechtes durch Urtheil und Recht entschieden ist, das soll nach Vorschrift der Reichsgesetze vollstreckt werden (y).

(x) O. 17. 6. M. 16, 116.: "Verum tamen si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controuersia, *teneantur* omnes et singuli huius transactionis consortes, iunctis cum parte laesa consiliis viribusque arma sumere ad repellendam iniuriam, a passo moniti, quod nec *amicitiae* nec *iuris via* locum inuenerit, salua tamen de cetero vnuscuusque iurisdictione, iustitiaeque iuxta cuiusque principis aut status leges et constitutiones competenti administratione."

(y) O. 17, 7. M. 16, 116.: "Et nulli omnino statuum imperii liceat ius suum *vi vel armis* persequi; sed si quid controuersiae, siue iam exortum sit, siue posthac inciderit, vnusquisque iure experiat. Secus faciens reus sit fractae pacis. Quae vero iudicis sententia definita fuerint, sine discrimine statuum executioni mandentur, prout imperii leges de exsequendis sententiis constituunt."

---

\* \* \*

## Einige Ergänzungen.

---

Aus dem Münsterischen Frieden sind nur noch folgende Stellen zu ergänzen.

Zu S. 236. u. f. M. II, 78.: *Imperator, imperium et dominus archidux* Oenipontanus Ferdinandus Carolus respectiue *exsoluunt* ordines, magistratus, officiales, et *subditos* singularum supradictarum ditionum ac locorum vinculis et *sacramentis*, quibus hucusque sibi, domuique Austriacae obstricti fuerant, eosque ad subiectionem, obedientiam et fidelitatem regi regnoque Galliae praestandam remittunt obligantque. Atque ita coronam Galliae in plena iustaque eorum superioritate, proprietate, et possessione constituunt; renunciantes omnibus in ea iuribus ac praetensionibus ex nunc in perpetuum, idque pro se, suisque posteris imperator, dictus dominus archidux, eiusque frater, (quatenus praedicta cessio ad ipsos pertinet,) peculiari diplomate tum ipsi confirmabunt, tum efficient, vt a rege Hispaniarum catholico eadem quoque renunciatio in authentica forma extradatur. Quod et imperii totius nomine fiet, quo die subsignabitur praesens tractatus."

Zu S. 238. u. f. M. II, 81.: "Statim a restitutione *Benfeldae* acquabuntur solo eiusdem oppidi mitiones, nec non adiacentis fortalitii Rhinau, sicuti quoque Tabernarum Alsaciae, castri Hohenbar et Neoburgi ad Rhenum; neque in praedictis locis vllus miles praesidiarius haberi poterit. Magistratus et incolae dictae ciuitatis Tabernarum neutralitatem accurate seruent, pateatque illac regio militi, quoties postulatum fuerit, tutus ac liber transitus. Nullae ad Rhenum mitiones in citiori ripa exstrui poterunt Basilea vsque Philipsburgum; neque vlllo molimine defecti aut interuerti fluminis cursus ab vna alteraue parte."



Zu §. 240. k. M. II, 83.: "Quod ad *aes alienum* attinet, quo *camera Ensisheimiana* grauata est, dominus archidux Ferdinandus Carolus recipiet in se cum ea parte prouinciae, quam rex Christianissimus ipsi restituere debet, *sertiam* omnium debitorum *partem* sine distinctione, siue chirographaria, siue hypothecaria sint, dummodo vtraque sint in forma authentica, et vel specialem hypothecam habeant, siue in prouincias cedendas, siue in restituendas, vel, si nullam habeant, in libellis rationariis receptorum ad cameram Ensisheimianam respondentium vsque ad finem anni 1632. agnita, atque inter debita et credita illius recensita fuerint, et pensitationum annuarum solutio dictae camerae incuberit, eamque dissoluet, regem pro tali quota indemnem penitus praestando." — M. II, 84.: "Quae vero *debita collegiis ordinum* ex singulari per Austriacos principes, cum ipsis in tractatibus prouincialibus inita conuentione *attributa*, aut *ab ipsis ordinibus* communi nomine *contracta* sunt, iisque soluenda incumbunt, debet inter eos, qui in ditionem regis veniunt, atque illos, qui sub dominio domus Austriae remanent, iniri conueniens distributio, vt vnaquaeque pars sciat, quantum sibi aeris alieni dissoluendum restet."

Zu §. 330. M. 7, 86.: "Omnes vasalli, landsassii, subditi, ciues, incolae, quicumque cis et vltra Rhenum domui Austriae, sicut etiam illi, qui immediate imperio subiecti erant, vel alios imperii ordines vt superiores recognoscunt, non obstante qualicumque *confiscatione*, translatione, donatione per quoscumque belli duces aut praefectos militiae Suecicae aut confoederatorum post occupatam prouinciam facta, perque regem Christianissimum ratificata, aut proprio motu decreta, statim post publicatam pacem bonis suis immobilibus, et stabilibus, siue corporalia siue incorporalia sint, villis, castris, oppidis, fundis, possessionibus restitui debent, citra vllam exceptionem meliorationum, expensarum, sumtuum compensationem, quas moderni possessores quomodolibet obicere possent, et citra restitutionem mobilium ac semouentium, et fructuum perceptorum. Quod vero ad confiscationes rerum, pondere, numero, et mensura consistentium, exactiones, concussiones, atque extorsiones intuitu belli factas attinet; earum repetitio ad amputandas lites vtrinque penitus cassata et sublata esto."

**Verzeichnisse**  
 aller Stellen beider Friedensschlüsse  
 statt  
**Registers.**

I N S T R. P A C. O S N.

- |                                |                                     |
|--------------------------------|-------------------------------------|
| Prooem. S. 42. y., 71. y.,     | Art.                                |
| Art.                           | IV. §. 9. Expunct. el. oct. 273. v. |
| I. Pax 70. w.                  | 274. x.                             |
| II. Amnest. 329. r.            | 10. Pacta fam. Pal. 283. l.         |
| III. Amnest.                   | 11. Feuda Jul. 283. m.              |
| §. 1. Restit. 330. s.          | 12. Apanag. Pal. 281. h.            |
| 2. Saluis iur. 333. v. 520. v. | 13. Amnest. Pal. 278. b.            |
| IV. Amnest.                    | 14. Pal. sup. 274. y.               |
| 1. Causae fing. 309. w.        | 15. Vidualit. Pal. 281. i.          |
| 311. d.                        | 16. Leining. 279. c.                |
| 2. Pal. 268. m.                | 17. Nob. immed. 280. f.             |
| 3. Bauar. elect. 272. r.       | 18. Feuda Pal. 280. g.              |
| 4. Renunc. 13. mill. 272. s.   | 19. Oppenheim. 277. a.              |
| 5. Elect. octav. 270. q.       | 20. Pal. Simm. 282. k.              |
| 274. w.                        | 21. Pal. Bipont. 284. n.            |
| 6. Restit. Pal. 275. x.        | 22. Pal. Veld. 284. o.              |
| 359. h.                        | 23. Kirzing. 300. p.                |
| 7. Strat. mont. 278. c.        | 24. Würtenb. 295. h. 296. i.        |
| 8. Spir. et Vorm. 279. d.      | 359. h.                             |
|                                | 25. Mömpelg. 297. k.                |

## Art.

IV. §. 26. Bad. 288. t. 289. v. 290.  
w. x. y. 359. h.

27. Geroldseck. 108. q.,  
291. z. 292. b.  
28. Croy. 301. q.  
29. Nass. Sieg. 301. r.  
30. Nass. Saarbr. 302. s.  
31. Hanouia. 303. t.  
32. Solms. 303. u.  
33. Hohenfolms. 303. v.  
34. Isenb. 303. w.  
35. Rheingr. 304. x.  
36. Sain. 304. y.  
37. Falkenft. 304. z.  
38. Waldeck. 304. a.  
39. Oetting. 304. b. 359. h.  
40. Hohenl. 304. c.  
41. Löwenst. 305. d. 359. h.  
42. Löwenst. 305. d.  
43. Erbach. 305. e.  
44. Brandenst. 306. f.  
45. Kevenh. etc. 306. g.  
46. Contract. 334. w.  
47. Nomina. 334. x.  
48. Process. 335. y.  
49. Sentent. 337. a.  
50. Inuest. feud. 337. b.  
51. Subdit. 325. m.  
52. Except. Austr. 326. n.  
53. ante seruit. coron.  
327. p.

54. non post. 326. o.  
55. Actio. in Boh. 327. q.  
56. Destrueta. 331. u.  
57. Causa Iuliac. 257. p.

V. *Graam. eccles.*

proem. et

- (I.) §. 1. pax relig. et aequalit.  
346. o. 363. u. 545. s.  
(II.) §. 2. annus decret. 357. t.  
3. Augusta Vind. 463. o.

## Art. V.

(II.) §. 4. Augusta Vind. 466.  
v. w.

5. ——— 466. w.  
6. ——— 467. x.  
7. ——— 467. y.  
8. ——— 467. z. 468. a.  
9. ——— 468. b.  
10. ——— 469. c.

§. 11. aliae ciuit. mixtae  
479. d.

12. Donawerth. 260. x.  
13. Aliunde restit. 397. i.

(III.) §. 14. Bona eccl. immed.  
349. s. 408. f.

§. 15. Reserv. eccl. 410. h.

(IV.) §. 16. Electio episc. 417. s.

§. 17. ——— 417. s. 418. t.

(V.) 18. Primae prec. 418. u.

19. Iura papal. 420. z.

20. in mixtis capit. 419. y.

(VI) 21. Episc. A. C. 415. o.

22. Scann. transv. 416. p.

(VII.) 23. Capitula mixta. 416.  
q. 417. r.

(VIII.) 24. Secularifata. 108. q.,  
407. f.

(IX.) 25. Bona eccl. med. 298.  
m. 424. f. g.

26. ——— cath. et mixta

58. a. 196. i., 315. q.

425. k. 426. l. m. 427.

n. 429. s. 479. c.

27. Oppigu. 315. r. 395. c.  
480. a.

(X.) 28. Nob. immed. 471. h.

(XI.) 29. Ciuit. imp. 458. i.

(XII.) 30. Ius reform. 374. u.

§. 31. Exerc. relig. 97. l.,  
388. v. 389. y.

32. restit. ex anno decr.  
388. w.

## Art. V.

- Art. /  
 V. §. 33. annullat. contrariis 389.  
     x. z. 390. b.  
 34. Deuot. domest. 398. k.  
     404. x.  
 35. Tolerantia: 399. l. n.  
 36. Migratio. 400. o.  
 37. Eius term. 400. p.  
 (XIII.) 38. Silesiae duces 321. e.  
     (385. r.)  
 39. Austr. inf. 322. g. 323. h.  
 40. Siles. subd. 322. f.  
 41. Terrae Austr. 320. k.  
 (XIV.) 42. Feudalit. 405. a.  
 43. Territ. controv. 403.  
     w. 404. z.  
 44. Iurisd. crim. 405. b.  
 (XV.) 45. Reditus eccl. 427. o.  
 46. — ex anno decr.  
     428. p. 430. t.  
 47. Decimae. 428. q.  
     429. r.  
 (XVI.) 48. Ius dioeces. 436. g. i.  
     437. k.  
 49. Ciuit. mixtae 438. l.  
     470. e.  
 (XVII.) 50. Impugn. pacis.  
     496. r. 545. s.  
 (XVIII.) 51. Deput. imp. 495. p.  
     497. t. 499. u.  
 (XIX.) 52. Itio in part. 487. i.  
     491. m.  
 (XX.) 53. Cam. imp. 501. w.  
     503. z. 504. b.  
 54. Ius praesent. 507. d.  
     515. p.  
 55. Iud. imp. aul. 511. i.  
     517. r. 518. s. 523. e.  
 56. Visit. etc. 519. t. 521. c.  
     525. h.  
 57. Praesent. A. C. 507. d.  
 58. Circ. Bauar. 508. f.

- Art.  
 VI. *Helueria*. 262. b.  
 VII. *Reformati*  
     §. 1. Sub A. C. 352. w. (379.  
         b.) 380. e.  
     2. Mut. futurae. 354. z.  
         381. g. 382. i. 383. k. l.  
 VIII. *Grauum. polis.*  
     §. 1. Ius territ. 457. g.  
     2. Lib. sufrag. 484. g.  
     3. Comitata imp. 490. k.  
         497. s. 499. u. 501. w.  
         522. d. 525. k. 528. p.  
         530. r. s.  
     4. Ciuit. imp. 485. h.  
     5. De indaganda. 336. z.  
         520. v.  
 IX. *Commercias.*  
     1. restituenda. 154. n. 472.  
         l. 476. t.  
     2. telonea. 315. s. 473. m.  
 X. *Sarisf. Svec.*  
     1. Ditiones. 133. m. 140. g.  
     2. Pomeran. cit. 135. u.  
         153. h.  
     3. cum pertinent. 136. x.  
         140. g. 154. o.  
     4. Episc. Camin. 136. y.  
         140. f. 174. i.  
     5. Renuc. Brand. 137. a.  
         138. c.  
     6. Vismaria. 141. h. 154. o.  
     7. Brem. Verd. 144. n.  
     8. Ciuit. Brem. 145. o.  
         385. t.  
     9. Vota princ. 147. q.  
     10. Circuli. 149. t.  
     11. Deput. imp. 148. s.  
     12. Priuilegia. 150. u. 151. v.  
         520. v.  
     13. Acad. et mod. vectig.  
         151. w. 155. q.

Art.

- X. §. 14. *Garantia imp.* 160. m.  
 15. *Inuestitura.* 140. g.  
 146. p.  
 16. *Stralsund. et ciuit.*  
*hanf.* 139. e. 384. n.  
 475. q.

XI. *Compens. Brandenb.*

1. *Episc. Halberst.* 163. e.  
181. y.
2. *Hohnstein.* 170. f.
3. *Tettenbach.* 172. g.
4. *Episc. Mind.* 173. h.
5. *Ep. Camin.* 174. i.
6. *Archiep. Magd.* 177. q.  
178. s.
7. *Homag. euent.* 177. r.
8. *Ciuit. Magd.* 180. x.
9. *Querfurt.* 179. v. w.
10. *Debita administr.* 178. t.
11. *A. C.* 181. z. a. 182. b.  
384. o.
12. *Pom. vlt.* 138. c. 384. p.
13. *March. Brand.* 137. b.  
315. p.
14. *Ordo Iohann.* 138. d.

XII. *Compens. Megap.*

1. *Ep. Suerin. et Ratz.*  
185. h. 187. k. 188. m.  
314. o.
2. *Canon. Arg.* 187. k.  
188. n.
3. *Mi. et Nemer.* 190. o.
4. *Veßtig.* 191. p. q. 192. r.

XIII. *Compens. Brunswic.*

1. *Episc. Osnabr.* 199. d.  
201. h. k.
2. *Wafaburg.* 202. l.
3. *Wartenb.* 199. e. 205. p.
4. *Stat. relig.* 203. m.  
204. o. 205. q.
5. *Ern. Aug.* 200. f.  
205. q.

Art.

- XIII. 6. *Altern. success.* 200. g.  
201. i. 205. q.  
 7. *Cap. perpet.* 203. m.  
205. q.  
 8. *Metrop. Col.* 204. n.  
 9. *Walkenr.* 207. r.  
 10. *Gröning.* 209. t.  
 11. *Deb. Till.* 211. v.  
 12. *Deb. Ratzeb.* 212. w.  
 13. *Praeb. Arg.* 212. x.  
 14. *Renunc. condi.* 179. w.  
195. u.

XIV. *March. Chr. Wilh.*

1. *Zinn. et Lob.* 175. m.
2. *Pensio ann.* 176. n.
3. *Restituenda.* 176. o.

XV. *Causa Hass. Caff.*

1. *Amnestia.* 331. t. 385. s.
2. *Hirschfeld.* 217. c.
3. *Schaumburg.* 219. e.
4. *Satisf. milit.* 221. f.
5. *Eius securitas.* 221. g.
6. ——— 221. g.
7. ——— 222. h.
8. *et exec.* 222. h.
9. ——— 223. h.
10. *Restituenda.* 223. h.
11. ——— 223. h.
12. *Assignatio.* 223. h.
13. *Success. Marb.* 264. f.
14. *Waldeck.* 265. g.
15. *Primogenitura.* 266. h.

XVI. *Executio pacis.*

1. *Cess. hostilit.* 533. t.
2. *Edicta restit.* 534. v.
3. *Commis.* 534. w.
4. ——— 534. w.
5. *Praestanda.* 535. x.
6. *Coercendi.* 536. y.
7. *Captiui.* 536. z.
8. *Satisf. mil. Succ.* 164. z.
9. *Ex-*

- |  |  |
|--|--|
| <p>Art.<br/> <b>XVI.</b> §. 9. Exauct. et euac. 536. a.<br/>                 §. 10. Repartitio. 537. a.<br/>                 11. Austr. et Bauar. 165. a. 531. s.<br/>                 12. Securitas. 537. a.<br/>                 13. Restituenda. 538. b.<br/>                 14. ——— 153. i. 538. c.<br/>                 15. ——— 539. c.<br/>                 16. Praestanda militibus 539. c.<br/>                 17. Restitutorum libertas. 540. c.<br/>                 18. Amnest. ciuit. 338. c.<br/>                 19. Dimiss. exercit. 540. d.<br/>                 20. ——— 540. d.<br/> <b>XVII.</b> <i>Firmatio pacis</i><br/>                 1. Ratihabitio. 73. b. 533. u.</p> | <p>Art.<br/> <b>XVII.</b> §. 2. Lex fund. 73. c.<br/>                 3. Derogatio contrariorum. 544. r.<br/>                 4. Pacifragii poenae. 546. u.<br/>                 5. Garantia. 547. v.<br/>                 6. Garantia. 548. x.<br/>                 7. Via facti prohibita. 548. y.<br/>                 8. Redintegr. circular. 531. s.<br/>                 9. Transitus militum 479. y.<br/>                 10. Comprehensi in pace. 33. i.<br/>                 11. ——— 33. i.<br/>                 12. <i>Subscriptio.</i> 71. z., 72. a. 545. r.</p> |
|--|--|

I N S T R. P A C. M O N A S T.

- |  |   |
|--|---|
| <p>Proem. 42. y. 71. y.<br/>                 Art.<br/>                 I. <i>Pax</i> §. 1. 70. w.<br/>                 II. <i>Amnest.</i><br/>                 §. 2. Amn. 329. r.<br/>                 3. Auxil. host. 31. f.<br/>                 III. 3. <i>Circ. Burg.</i> 32. g.<br/>                 IV. 4. <i>Lotharing.</i> 32. h.<br/>                 V. 5. <i>Restit. stat.</i> 330. s.<br/>                 6. Exception. possessorum 333. v.<br/>                 7. Causae sing. 309. w. 311. d.<br/>                 8. Treuir. 316. v.<br/>                 9. Ehrenbr. et Hammerst. 317. w.<br/>                 10. Causa Pal. 268. m.<br/>                 11. Bauar. elect. 272. r.<br/>                 12. Renunc. 13. million. 272. s.</p> | <p>Art.<br/>                 V. §. 13. Elect. octav. 270. q. 274. w.<br/>                 14. Restit. Pal. 275. x. 359. h.<br/>                 15. Strat. mont. 278. c.<br/>                 16. Spir. et Vorm. 279. d.<br/>                 17. Expunct. cl. oct. 273. v. 274. x.<br/>                 18. Pacta fam. Pal. 283. l.<br/>                 19. Feuda Iul. 283. m.<br/>                 20. Apanag. Pal. 281. h.<br/>                 21. Amnest. Pal. 278. b.<br/>                 22. Pal. sup. 274. y.<br/>                 23. Vidualit. Pal. 281. i.<br/>                 24. Leining. 279. e.<br/>                 25. Nobil. immed. 280. f.<br/>                 26. Feuda Pal. 280. g.<br/>                 27. Oppenheim. 277. a.<br/>                 28. Pal. Bip., Simm., Veld. 282. k.</p> |
|--|---|

Art.

- Art.  
 V. §. 29. Kitzing. 300. p.  
 30. Chr. Wilh. Brand.  
 175. m. 176. n. o.  
 31. Württenb. 295. h. 296. i.  
 359. h.  
 32. Mömpelg. 297. k.  
 33. Bad. Stein et Rench.  
 288 - 290.  
 34. Geroldseck. 108. q.  
 291. z.  
 35. I. P. O. (4, 28 - 45.)  
 306. h.  
 36. Contractus. 334. w.  
 37. Debita et process.  
 334. x. 335. y.  
 38. Sententiae. 337. a.  
 39. Inuest. feud. 337. b.  
 40. Subditi 325. m.  
 41. Except. Austr. 326. n.  
 42. ante seruit. coron.  
 327. p.  
 43. nou post. 327. o.  
 44. Action. in Bohem.  
 37. q.  
 45. Destrueta. 331. a.  
 46. Causa Iuliac. 257. p.  
 VI. 47. I. P. O. (art. 5. et 7.)  
 341. g.  
 VII. *Causa Hass. Cass.*  
 48. Amnest. 331. t.  
 49. Hirschfeld 217. c.  
 50. Schaumburg. 219. e.  
 51. Satisf. mil. 221. f.  
 52. Eius securitas 221. g.  
 53. — 221. g.  
 54. — 222. h.  
 55. executio 222. h.  
 56. Restituenda 223. h.  
 57. Assignatio 223. h.  
 58. Success. Marb. 264. f.  
 59. Waldeck 265. g.
- Art.  
 VII. §. 60. Primogenitura.  
 266. h.  
 VIII. 61. *Heluetia* 262. b.  
 IX. *Grauum. politica.*  
 62. Ius territ. 457. g.  
 63. Lib. suffrag. 458. h.  
 484. g.  
 64. Comitua imp. 485. h.  
 489. k.  
 65. Ciuit. imp. 455. d.  
 459. k.  
 66. De indaganda. 336. z.  
 X. *Commercia*  
 67. restituenda 154. m.  
 472. l.  
 68. telonia. 315. x. 473. m.  
 XI. *Satisf. Gall.*  
 69. Conuentio de illa.  
 226. k.  
 70. Met. Tull. Verd.  
 226. k.  
 71. Restit. episc. Verod.  
 227. l.  
 72. Pjnarol. 227. m.  
 73. Brisac. 236. f.  
 74. Landgr. Alfat, 237. f.  
 75. Relig. cath. 243. o.  
 76. Philippsb. 249. v.  
 77. Ep. Spir. 249. w.  
 78. Cess. dom. Austr. 549.  
 79. Derog. leg. imp. 250. x.  
 80. Ratihab. comital.  
 250. y.  
 81. Destruetio munimen-  
 tor. 549.  
 82. Tabern. Rhen. 549.  
 83. Debita Austr. 550.  
 84. Distrib. debitor. 550.  
 XII. *Restituciones Gallicae.*  
 85. Loca restituenda.  
 238. g. 474. n.

Art.

- XII. §. 86. Confiscationes.  
 87. Libertas statuum imp.  
 in Alsatia. 242. n.  
 88. Compensatio domus  
 Auftr. 239. i.  
 89. Cam. Enfishem. 240. k.  
 90. Archiua. 239. h.  
 91. Copiae authent. 239. h.
- XIII. *Italica.*  
 92. Tract. Cherasc. 228. p.  
 93. Alba et Trin. 229. q.  
 94. Mantua 230. r.  
 95. Sabaud. 230. s.  
 96. Feud, Rochereuan etc.  
 231. t.
- XIV. 97. Feuda Rochae. 231. u.
- XV. *Executio pacis.*  
 98. Cess. hostilit. 533. t.  
 99. Conuentio de modo  
 exsec. 933. t.  
 100. Edict. restit. 534. v.  
 101. Commiss. 534. w.  
 102. Praestanda. 535. k.  
 103. Coercendi. 536. y.  
 104. Captiui. 536. z.  
 105. Praesidia educenda.  
 536. a.

Art.

- XV. §. 106. Loca restituenda.  
 536. a. 545. t.  
 107. Recipr. restit. 538. b.  
 108. Archiua. 538. c.  
 109. Libertas restituende-  
 rum. 540. c.  
 110. Dimissio exercituum  
 540. d.
- XVI. *Firmatio pacis.*  
 111. Ratihabitio 73. b.  
 112. Lex fund. 73. c.  
 113. Derogatio contrarior.  
 544. r.  
 114. Pacifragii poena.  
 546. u.  
 115. Garantia. 547. v.  
 116. Via facti prohibita.  
 548. x. y.  
 117. Redintegr. circular.  
 531. s.  
 118. Transitus militum.  
 479. y.
- XVII. 119. *Comprehensi in  
 pace.* 33. i.  
 120. Subscriptio. 71. z.  
 72. a. 545. r.